Landtagsacten pro 1848.

Acc. 5k, 717

Biblioth.
Academ.
Dorpat.

Est.
TRÜ Raamatukogu
464

Auszug

aus der dem Landtage von 1848 abgestatteten Committéerelation.

Erster Theil, Verhandlungen nach dem Landtagsschluß von 1845.

§. 1.

Ad §. 5, No. 2, des Landtagsschlusses von 1845.

Allerhöchsten Orts erbetene, und mit Allergnädigstem Dank und Anerkennung der Zweckmäßigkeit der Stiftung eröffnete Bewilligung, zur Erinnerung an die Anno 1845 erlebte 50jährige Angehörigkeit Kurlands an dem Russischen Kaiserthron der Stiftung des Adels insbesondere zur Erziehung von Kindern armer Aeltern den Kaiserlichen Namen: „Nikolai-Stiftung“ vorsetzen zu dürfen.

Ad §. 5, No. 6, ibidem.

Auf 12 Jahre zu 1000 Rubeln S. M. aus [illegible] Reichsschatze durch die Gnade Seiner Kaiserlichen Majestät [illegible]elassener Beitrag zur Erbauung einer lettischen evangelischen [illegible]che in St. Petersburg und Uebermachung der vom Landtage [illegible]45 gewilligten 1000 Rubel S. M. an den Kirchenrath für den [illegible]uchten Bau.

Ad §. 5, No. 7, ibidem.

An den Herrn Minister des Innern wegen Anstellung eines lettischen Predigers auf der Flotte zu Reval und Sweaborg wegen der Willigung von 150 Rubeln S. M., als Gagenbeitrags, mehrfach ertheilte Auskünfte.

Ad §. 5, No. 8, ibidem.

Registrirung und Ordnung des alten herzoglichen Archivs durch den Herrn Collegienrath Braunschweig.

§. 2.

Ad §. 6 ibidem.

Wiederholte Requisitionen an die Regierung wegen Bestätigung des erhöheten Ausgabeetats aus den ersparten Mitteln für das St. Catharinenstift. Erfolgte Bestätigung der Gouvernements-Regierung d. d. 6ten September 1847.

§. 3.

Ad §§. 7 et 8, ibidem.

Mit Dank entgegengenommene Aushändigung der Adelsdiplome an die, Anno 1845 das Adelsindigenat erhalten habenden Personen.

§. 4.

Ad §. 11 ibidem.

Unterstützung der Committée wegen des zu verlängernden Pfandbesitzes für die Acquirenten vor 1841, unbeschadet der Grundprincipien des Allerhöchsten Befehls vom 24sten December 1841 und der Privatcontracte, bei Gelegenheit des Dünhöffschen Pfandbesitzes, und Erledigung des Gegenstandes durch den Provinzialkodex.

§. 5.

Ad §. 12 ibidem.

Im Provinzialcodex, II. Theil, Artikel 859, nähere Interpretation des Allerhöchsten Befehls vom 30sten April 1835 wegen des Verhältnisses des Gutsherrn und der Bauern bei Abgabenbeitreibungen, und auf Beschwerde mehrerer Gutsbesitzer des Illurtschen Kreises Requisitionen an die Regierung wegen, bei unzureichender Habe auch in Anspruch zu nehmender Person des Bauers durch Abarbeitung. Nach näherer Untersuchung nur wegen der Getränksteuer und der Restantien der Freiackerbautreibenden verhängte Executionen, und dabei nicht mißbrauchte Autorität des Executionsrichters.

§. 6.

Ad §. 13 ibidem.

Die Commission in Sachen der Bauernordnung erwiedert, daß die Erledigung des Gegenstandes wegen Verhaftung des Schuldners an seine frühere Gemeinde nach seinem Austritt aus derselben nach Berathung und

Erwägung der Umstände im Regierungspatent vom 22sten Februar 1846 geschehen sey.

§. 7.

Ad §. 14 ibidem.

Jährliche Umschreibungen erledigt durch das in Grundlage Reichsrathsbeschlusses vom 27sten November 1845 erfolgte Regierungspatent vom 22sten Februar 1846.

§. 8.

Ad §. 15 ibidem.

Wegen des verbotenen Aufenthalts der Bauermägde in den Städten keine zu vertretende Beschwerden.

§. 9.

Ad §. 16 ibidem.

Nach der von den Herren Deputirten auf dem vorigen Landtage der Commitée ertheilten Instruction Commission in Bauerangelegenheiten des Illurtschen Kreises. Commissarienwahl: Baron von Klopmann auf Lassen, und Baron von Fölkersahm auf Steinensee. Geldmittel zu den Kosten gewilligt 1200 Rubel S. M. — Entworfene Instruction an die Regierung. Correspondenz, Berathung, 22sten Januar 1846, ꝛc ꝛc., 18ten Februar 1847, ꝛc. ꝛc. — Bestätigung Seiner hohen Excellenz, des Herrn Generalgouverneurs. Delegirung von Kreismarschall, Baron von Klopmann, als Vorsitzer. Hauptmann, Baron von Bolschwing, aus Illurt, Kreisgerichtsassessor, Baron von den Brincken, aus Bauske von

der Regierung delegirte Mitglieder. Regulirung der Gehorchsverhältnisse bis auf 10 Güter. Limitirung des Geschäfts vom October 1847 ab, und dem Landtage vorzutragende Ergebnisse zu seiner weiteren Bestimmung.

§. 10.
Ad §. 17 ibidem.

Von der Regierung nicht gegebene Veranlassung, die Zweidrittel-Mehrheit der Abstimmungen bei etwanigen Veränderungen der ursprünglichen Gesetze der Bauernordnung besonders zu vertreten, und stets geschehene Mittheilungen zum Beschlusse für den Adel.

§. 11.
Ad §. 18 ibidem.

Drei Monate vor Georg beizubringende Aufnahmescheine der neuen Gemeinden für die Austretenden; Termin am 2ten Februar nach dem Reichsrathsbeschluß vom 27sten November 1845.

§. 12.
Ad §. 19 ibidem.

Wegen Abschaffung des Mäklerinstituts von der Commission in Sachen der Bauernordnung günstige Vorstellung an den Herrn Generalgouverneur.

§. 13.
Ad §. 20 ibidem.

Irrelevant gewordener Widerspruch der §§. 14, 27 und 187 der Bauernordnung wegen Freizügigkeit der Bauern, und Sicherheit der

Gutsherren, wofür schon die §§. 151 und 153 prospicirt, durch die jährlichen Umschreibungen und das Regierungspatent vom 22sten Februar 1846.

§. 14.

Ad §. 21 ibidem.

Von der Regierung mit Uebereinstimmung des Herrn Generalgouverneurs in Kraft erhaltene Wirksamkeit der Circulairvorschrift der Einführungscommission vom 4ten November 1829 wegen Exemtion der Gemeindegerichtsglieder und Vorsteher von der gutspolizeilichen Strafgewalt als Pächter und Knechte, und nicht berücksichtigte Gründe diesseitiger Vorstellungen.

§. 15.

Ad §. 22 ibidem.

Auf 30 Rubel S. M. bei den Kreisgerichten zu ermäßigende Revisions-, und bei den Gemeindegerichten zu bestimmende Appellationssumme, mit Beschränkung der Regierungsprüfung, (§. 395), nach dem Werth des Gegenstandes, von der Commission in Sachen der Bauernordnung zweckmäßig, jedoch zugleich nothwendig befunden, nach Verhältniß auch die Revisionssumme bei den Gemeindegerichten zu ermäßigen, und die Appellationsposchlin zu modificiren. Deshalb pro deliberatorio.

§. 16.

Ad §. 23 ibidem.

Nach wiederholt ausgesprochener Ansicht der älteren Herren Brüder Bagatellsachen nur vor die Oberhauptmannsgerichte hingehörig, und da-

her die Hinweisung zu den Hauptmanns- oder Kreisgerichten nicht berathen und ausgeführt.

§. 17.

Ad §. 24 ibidem.

Gleiches Beharren der älteren Herren Brüder bei ihrer, pro deliberatorio des vorigen Landtags gestellten Ansicht wegen des Wahlmodus für die Kreisgerichte und ihrer zu modificirenden Organisation, und daher durch beabsichtigte Berathung mit den Commissarien zur Sammlung der Materialien für den baltischen Codex nicht zu Stande gebrachter, dem Landtage vorzulegender neue Entwurf über diesen Gegenstand.

§. 18.

Ad §. 25 ibidem.

Invalidencommando in Talßen zurück zu erhalten; Vertretung vom Generalgouverneur, auf frühere vergebliche Verhandlungen sich beziehend, abgelehnt. Directe Vorstellung bei dem Herrn Minister des Innern in übereinstimmender Resolution des Herrn Kriegsministers ohne Erfolg. Vom Herrn Civilgouverneur erbetene Bemerkung der dadurch für den Polizeidienst entstehenden Nachtheile in dem Allerhöchsten Orts zu unterlegenden Jahresottschott.

§. 19.

Ad §. 26 ibidem.

Ebenfalls als vergeblich, auf frühere Verhandlungen sich beziehend, abgelehnte Vertretung des Herrn Generalgouverneurs zur Verlegung des Arrestantentransports auf das rechte Dünaufer nach dem Witepskischen,

übrigens noch von großem Mißwachs heimgesuchten Gouvernement. Verwendung von dem kurländischen Herrn Civilgouverneur, als Chef des kurländischen, mit der Last des Arrestantentransports so lange beschwerten Gouvernements, erbeten.

§. 20.
Ad §. 27 ibidem.

Von der Regierung angeordnete Vorausbezahlung der Progon für Schießpferde am Stationsorte.

§. 21.
Ad §. 28 ibidem.

Gerichtsdelegationen zu Johannis nach Mitau unterblieben bei nicht gewilligter, und auch aus der Prästandencasse nicht abgelassener Progon für die Schießpferde.

§. 22.
Ad §. 29 ibidem.

Wegen diverser Desiderien hinsichtlich der Podwoddenstellungen Verwendungen an den Herrn Generalgouverneur, an die Regierung. Vertretung der Letzten höhern Orts, daß die kurländischen Bauerpferde nicht vor die grünen Ammunitionswagen gespannt werden möchten. Vom Minister des Innern und vom Kriegsminister keine für Kurland gestattete Ausnahme, und empfohlene Bespannung der Wagen mit mehr Pferden, wenn sie zu klein und zu schwach seyen. — Gleiches Verfahren in Livland. — Von dem Herrn Generalgouverneur geprüftes und gerechtfer-

tigt befundenes Verfahren der Regierung hinsichtlich der Podwoddenstellungen. Von Hochdemselben nicht nöthig erachteter Druck des Swods der Reichsgesetze wegen der Podwodden und Schießpferde. — Einzelne Vertretungen und Vorstellungen wegen des Wartens der Schießpferde, wegen der Progon für vorausgeschickte Boten, ꝛc. ꝛc. 24 Stunden müßte gewartet, und Boten müßten wegen der hier nicht stattfindenden Podwoddenstationen vorausgeschickt werden.

§. 23.

Ad §. 30 ibidem.

Wegen der Goldingenschen, den dort besitzlichen Adel und Exemtenstand zu Beschwerden veranlassenden Repartitionssteuer mehrfache Correspondenz, und Anfangs unter Vorsitz des Talßenschen Hauptmanns zur Untersuchung und vorzubereitenden obrigkeitlichen Entscheidung der Sache niedergesetzte Commission.

§. 24.

Ad §. 31 ibidem.

Wegen Abstellung der Wilddieberei, des Jagdbetriebs und Verkaufs des Wildprets durch Unberechtigte mehrfache Verhandlung, und von der Regierung abgelehnte allgemeine Anordnung, weil, wie die Krons-Bauern und Buschwächter, so auch die privaten von ihren Vorgesetzten selbst zu überwachen, die Anordnungen für das Publicum benachtheiligend, und wegen des Verkaufs keine Vorschriften in den Landesgesetzen begründet seyen.

§. 25.

Ad §. 33 ibidem.

Illurtsche Repartitionscommission. An die Regierung wegen Ernennung der Kreiscommissionsglieder, an den Selburgschen Kreismarschall wegen Constituirung der Commission. Canzelleikosten, Diäten oder Commissarien; keine Fonds in der Landescasse. Aufforderung zur Willigung der Kreiseinsaßen für die Diäten, oder zur Wahl von Commissarien, die das Geschäft ohne solche übernehmen. Abgelehnt. An die Regierung wegen Ausführung des Gegenstandes durch das Hauptmannsgericht in Zuziehung von einigen Einsaßen.

§. 26.

Ad §. 34 ibidem.

Vom Landesbevollmächtigten 1845 in St. Petersburg vertretene Aufhebung des Ackerbauoclads. Der verminderte Zahlungssatz der Abgaben dient Anfangs als Grund der Ablehnung. Wiederholt in Anspruch genommene Mitwirkung der Regierung bei Gelegenheit der insbesondere aus diesem Oclad hervorgehenden Räubereien und Vagabunden des Illurtschen Kreises zur Aufhebung desselben. Endlichst vom Herrn Generalgouverneur erwirkter Ukas vom 24sten Juli 1847 zur Umschreibung des Oclads binnen 9 Monaten zu den Stadt- oder Landgemeinden. Hierbei obrigkeitlicher Antrag, die Anstellung eines dritten Assessors bei dem Illurtschen Hauptmannsgerichte mit Besoldung aus den örtlichen Mitteln vom Adel zu berathen und zu beschließen. Gegenstand der Landtagsverhandlungen.

§. 27.

Ad §. 35 ibidem.

Regierungsbefehl an die Hauptmannsgerichte, zeitig vor der Einquartierungsrepartition, und namentlich wegen der Compagniehäuser Vorstellung zur Geltendmachung höhern Orts zu machen. Auf diese Art mögliche Erledigung des Landtagsdesiderii auf Committeerequisition an die Regierung.

§. 28.

Ad §. 36 ibidem.

Stets viritim geschehene Abstimmung, und von der Committée bei Ordnungswidrigkeiten des Stimmengebrauchs gemachte mißbilligende Bemerkungen, insbesondere, wann sich doppelter Gebrauch ereignet, der bei aller Controlle nicht ganz zu vermeiden gewesen, und selbst ein Mal einem Kirchspielsbevollmächtigten zur Last gelegt werden müssen.

§. 29.

Ad §. 37 ibidem.

In der Praxis nicht auszuführende gleiche Abtheilung der Kirchspielsstimmen wegen der vielen Berechtigten zum anderweitigen, stets wechselnden Gebrauch, — und daher nur möglichste Aufrechthaltung der Gleichheit, die bei Virilabstimmungen auch nicht wesentlich ist.

§. 30.

Ad §. 42 ibidem.

Regulirte Stimmverhältnisse der mit Zuzahlung von ¼ Haken sich zur Stimmausübung angemeldet habenden Güter und Rentenirer, mit

Ausnahme des recedirenden Privatguts Kurzum. Die zur Kalkunenschen Oeconomie gehörigen Güter Ligniscbeck, Malutka und Hollendernia werden durch obrigkeitliche Bekanntmachung umgenannt in Klopmanns-Rode, Dünheim und Dietrichstein.

§. 31.
Ad §. 43 ibidem.

Der im Regierungspatente vom 20sten Juni 1840, No. 4378, bezogene, Allerhöchst bestätigte, den Libauschen Chausséezoll regulirt und bestimmt habende Reichsrathsbeschluß hat der Committée die Ueberzeugung einer ganz vergeblichen, und daher unterlassenen Nachsuchung um Ermäßigung dieses Zolls gegeben.

§. 32.
Ad §. 44 ibidem.

Wiederholte Vorstellungen des Landesbevollmächtigten in St. Petersburg 1845 wegen des einzuführenden Zolls auf der Riga-Mitauschen Chaussée. Zusicherungen. — Wegen Controllirung der Kownoschen Chausséeremonte für den durch Kurland gehenden Theil, und besonderer Remontirung desselben, Verrechnung des Zolls ministerielle Erwiederung, daß Erstes obrigkeitlich geschehe, das Zweite für einen Theil nicht Statt finden könne, und der Zoll verrechnet würde. — Bei den immer mehr zunehmenden, pro triennio inclusive Egyptenscher Stationsreparatur 81,326 Rubel S. M. betragenden Anforderungen der XII. Bezirksverwaltung der Wegecommunication Vorstellungen an den Herrn Civilgouverneur und Generalgouverneur wegen der nothwendigen Controlle,

und der hier abzuhaltenden Mindestforge, und Theilnahme an der Kownoschen Chausséeremonte, desgleichen Vorstellung an den Herrn Dirigirenden der Wegecommunication ꝛc. ꝛc. Grafen Kleinmichel. Hochdessen Bewilligung, nur an der Materialienlieferung Theil nehmen zu dürfen, und Anfrage puncto Betrags. — Wiederholte obige Bitten, und namentlich puncto der Mindestforge im Gouvernement, und dann vorbehaltene Erklärung des Adels. — Bei Anfertigung des Prästandenbudgets pro 1848 bis 1850, und in dasselbe aufzunehmender obgedachten Summe Anträge des Landesbevollmächtigten zu dem Allerhöchsten Orts zu unterlegenden Prästandenjournal, und wiederholte Vorstellungen und Bitten an den Herrn Generalgouverneur, die Herren Minister des Innern und der Finanzen, und Offerte der Committée, um 15 pCt. für den Adel billiger, als die obgedachten Anschlagssummen, die Remonten und Reparaturen zu bewerkstelligen. — Bei dem hierauf in der Ausführung auf ein Jahr Allerhöchst suspendirten Prästandenbudget nicht fortzusetzende Wirksamkeit wegen der offerirten billigeren Chausséeremonte. — Einstweilen vorläufige Reparatur der Egyptenschen Station, und hier im Gouvernement abzuhaltende Mindestforge für dieselbe, aber nicht für die Remonten des Kownoschen Chausséeantheils, als nach Artikel 692, Theil XII. des Swods der Gesetze allein der Direction der Wegecommunication überantwortet. — Hier zu verbindendes nachfolgende Referat:

§. 33.
Ad §. 59 ibidem.

Wegen der Unterhaltung des Weges vor dem Doblenschen Thor bei Mitau, welcher, — da die obrigkeitlichen Maßregeln zur Reparatur

von Seiten der Grundbesitzer wegen ihrer Mittellosigkeit erfolglos bleiben, und unterdessen die vom Mitauschen Herrn Polizeimeister von Korff gesammelten Beiträge mit Hülfe der Kronsgüter noch nicht zur Anwendung kommen, — auf Allerhöchsten Befehl auf Kosten der Prästanden durch die XII. Bezirksverwaltung als Chaussée bis zur Griewenschen Brücke erbaut werden soll. — Frühere commissorialische Verhandlungen wegen der Mittel zur Erbauung dieses Weges. 45,250 Rubel S. M. Anschlag der XII. Bezirksverwaltung. In 6 Jahren wiederbezahlbarer Kronsvorschuß und in 2 Jahren auszuführender Bau. — Allerhöchst bestätigter Beschluß der Ministercommittée vom 24sten Juli 1845, daß in Kurland die Städte ihre Wege, mit Ausnahme ausserordentlicher, von der Staatsregierung gewürdigten Fälle, zu repariren verbunden seyn sollen. — Deshalb nicht gänzlich abzuwendende, sondern nur möglichst zu erleichternde Last der Prästanden. Hierauf bezügliche Anträge des Landesbevollmächtigten bei Anfertigung des Prästandenbudgets und Vorstellungen an den Herrn Generalgouverneur, die Herren Minister des Innern und der Finanzen, mit der Offerte, die Chaussée um 15 pCt. billiger, als der Anschlag, auf Kosten des Adels zu erbauen. — Torg in Kowno am 19ten Mai 1847. Der XII. Bezirksverwaltung und dem Herrn Grafen Kleinmichel dieselbe Offerte. — Privatim erfahren, daß 36000 Rubel S. M. der Mindestbot, und solcher zur Bestätigung vorgestellt sey. — An die Oberverwaltung der Wegecommunication Vorstellung wegen Torgs im kurländischen Kameralhof, und die Garantie, daß der Mindestbot nicht über 32000 Rubel S. M. seyn werde. — Der Ritterschaft wird der Bau für diese Summe auf Allerhöchsten Befehl überlassen. — Vorläufige Anordnungen der Committée und gebetene Aussetzung des

Beginns der Arbeiten bis zum Frühjahr 1848, um sowohl die präparatorischen Maßregeln treffen, als auch das Landesinteresse besser hierbei wahrnehmen zu können. — Aufforderungen wegen Stellung von Arbeitern.

Die von der Ritterschaft durch Mindestbot behaltene Remonte der Mitau-Rigaschen Chaussée bis zur Litthauenschen Gränze für 20,000 Rubel S. M. ist von dem stellvertretenden Landesbevollmächtigten von Vietinghoff mit Beihülfe des dieserhalb von der Committée engagirten dimittirten Ingenieurmajors von Gerschau für das erste Jahr ohne Schaden für die Ritterschaft besage deshalb dem Landtage vorgelegter Berechnung ausgeführt. — Auseinandersetzung mit Herrn von Gerschau, der in St. Petersburg wieder in Kronsdienste tritt.

§. 34.
Ad §. 45 ibidem.

Neue Redaction der Wegeordnung. — An die Regierung Anzeige: Kreismarschall von Klopmann Delegirter bei der Regierungsverhandlung. Relation mit dem Domainenhofe, dessen Bemerkungen mit der umredigirten Wegeordnung an die Committée retour. — Berathung mit dem Dirigirenden des Domainenhofs, Redaction der Bemerkungen und bei der Schwierigkeit der Prüfung in den Kirchspielen von der Regierung requirirte, und bis zum Landtage vertagte Prüfung der Wegeordnung.

Vertretene Rechte des Adels hinsichtlich der Fährengelder bei Bauske und Goldingen contra Amt Bauske und Goldingen.

§. 35.
Ad §. 46 ibidem.

Wegen der früheren im Doblenschen Kreise Statt gehabten, Beschwerden mehrerer Einsassen veranlaßt habenden Wegerevisionen geht der Herr Generalgouverneur auf keine weitere Verhandlung ein, ordnet die Aushändigung der Strafzettel in continenti an, und läßt durch die Regierung um die Bewerkstelligung der Redaction der neuen Wegeordnung requiriren.

§. 36.
Ad §. 47 ibidem.

In den vom Wohnorte der Kreismarschälle entfernten Orten erwählte und bei dem Herrn Civilgouverneur legitimirte Substituten für die Prästandentorge.

§. 37.
Ad §. 48 ibidem.

Installirte, in Oberhauptmannschaften erwählte Commission zum Entwurf eines, der livländischen Prästandenverwaltung analogen Plans.

§. 38.
Ad §. 49 ibidem.

Kownosche Chausséeremonte, Beheizung des Gouverneurquartiers, Mitau-Rigascher Chausséezoll, Grandremonte, Baumpflanzung der Kownoschen Chaussée, anderweitige Vertretung. — Auf Vorstellung wegen der übrigen Puncte dieses Paragraphen ausführliche Auskünfte und Erwiederung von Seiten des Herrn Civilgouverneurs:

Ad No. 1. Floßgeldserhebung mit Unterhaltung eines dazu geeigneten Menschen bei dem Oding-Gesinde Nachtheil für die Prästandencasse;

ad No. 4. desgleichen Materialienlieferung für die vom Militair selbst zu erbauenden Ambaren, ꝛc. ꝛc.;

ad No. 5. Sorge für die möglichste Vergütung der Posthalter;

ad No. 6. ¼ Kopeken S. M. für die Versorgungscommission aufgehoben, und seit 1844 — 1845 zurückgezahlt;

ad No. 7. Hebräer-Uebersiedelung nach Cherson nicht aufgehoben. Abgabenrückstände nur bis zur 2ten Hälfte 1845 sistirt, die laufenden beigetrieben;

ad. No. 9. nachdrückliche, aber wegen Armuth und Theurung oft vergebliche Maßregeln zur Beitreibung der Prästandenrückstände;

ad No. 10., (Band IV., Artikel 318 des Swods,) 7, und nicht 6 Wintermonate zur Lazarethversorgung;

ad No. 11. Refundation der vorgeschossenen Summen;

ad No. 12. gesetzlich mit ministerieller Autorisation statthafte Anleihen in dringenden Fällen;

ad No. 13. Heuschlag zum Amte Doblen, nicht zur Post gehörig;

ad No. 14. vom Herrn Gouverneur den Posthaltern stets gewährter Schutz;

ad No. 17. eingeschärfte zeitige Bekanntmachung der Torge;

ad No. 18. angeordnete Mitunterschrift der Torgprotocolle durch die Kreismarschälle ꝛc.;

ad No. 19. kein Zunftzwang bei den Präſtandenbauten;

ad No. 20. möglichſt vereinigte Präſtandentorge;

ad No. 21. Zahlungen in den Kreisrenteien nach Belieben;

ad No. 22. miniſteriell vorgeſchriebene Verrechnung des Ueberſchuſſes der Mitauſchen Präſtanden zum Beſten der Stadt;

ad No. 23. miniſterielle Berückſichtigung der doppelten und hohen Bürgerbeſteuerung, und deshalb von demſelben angeordnete Exemtion derſelben von den Mitauſchen Präſtanden.

Baumpflanzungen an der Kownoſchen Chauſſée; auf wiederholte Vorſtellungen an den Herrn Gouverneur, Generalgouverneur und Miniſter von Letztem die Anordnung der von den angränzenden Gütern ſelbſt zu bewerkſtelligenden Anpflanzung. — Gegen den Bau der Kronsbrücken bei Doblen und Oberbartau, die Reparatur des Polangenſchen Gränzweges auf Koſten der Präſtanden beſondere Vertretungen, und auch allgemeine bei Anfertigung des Präſtandenbudgets von 1848 — 1850, als gegen dahin nicht gehörige, und vom Staate ſelbſt hinſichtlich der Koſten zu beſtreitende Gegenſtände, an die Gouvernementsautoritäten und die Miniſterien mit Darſtellung des drückenden Zuſtandes der Steuerpflichtigen. — Mit der Suspenſion des Budgets auch ſuspendirt, jedoch nicht ausgeſchieden aus den Präſtandenzahlungen. — Anderweitige Vertretungen 1) gegen die im Torg ſtipulirte Verpflichtung der Briefpoſthalter, für 1½ Kopeken S. M. die Werſt an briefpoſtfreien Tagen Stationspferde den Reiſenden zu geben, und dadurch um 2500 Rubel S. M. erhöhte Präſtandenzahlung; beſeitigt; 2) gegen den Bau der Mitauſchen Poſtſtationsgebäude, und nur bewerkſtelligte Reparaturen; 3) wegen Unterſuchun-

gen durch die Hauptmannsgerichte zur vorläufigen Feststellung der Anforderungen des Militairs vor den Torgen; Veranlassung in Jacobstadt; 4) bei den Mindesttorgen durch Mitgebote herabgedrückte Preise. Mitausche Poststation, Subbathsche Militairpferdeweiden behalten, und ohne Nachtheil gegen Saloge anderweitig vergeben. — Vorstellungen: a) gegen die Vorschrift, daß auf 2 Pferde ein Postknecht gehalten werden müsse; — vom Oberpostdepartement berücksichtigt, und, statt 20 in Mitau zu haltender Knechte, nur 14; b) gegen die Erhebung von, nach dem Senatsukase vom 25sten Januar 1846 auf Allerhöchsten Befehl zur Vermehrung der Landpolizei zu zahlenden 9 Kopeken S. M. pro Seele. Durch den Herrn Minister des Innern vom Landesbevollmächtigten erbetene Entscheidung Seiner Kaiserlichen Majestät. Vom Herrn Generalgouverneur und Gouverneur erbetene Unterstützung und Suspension der Abgabe, die bei obschwebender Verhandlung auch noch nicht in das Budget von 1848 — 1850 aufgenommen wird. — Vorstellung an den Herrn Minister des Innern um Anrechnung der bereits von mehreren Gütern eingezahlten 9 Kopeken S. M. auf die Prästandenzahlungen von 1848. — Resolution ihrer, Allerhöchst anbefohlenen Erhebung, da diese Abgabe nur wegen des in Kurland stattgehabten Mißwachses zeither suspendirt gewesen (16ten September 1847.) — Auf nochmalige Vorstellung nochmalige abschlägige Resolution.

§. 39.
Ad §. 50 ibidem.

Abkunft mit dem Herrn Ritterschaftsförster von Vietinghoff wegen einer von ihm für vieljährige treue Dienste vom Lande in Anspruch genom-

menen Pension durch ein Arrangement mit seinem Nachfolger, der, da kein Indigena als dazu nach dem Landtagsschluß qualificirter Candidat sich meldet, in der Person des früheren Gehülfen, Forstcandidaten Voß, als Ritterschaftsförster erwählt, und mit ihm ein Contract abgeschlossen wird.

§. 40.
Ad §. 52 ibidem.

(Vide den dritten Theil.)

§. 41.
Ad §. 53 ibidem.

Stets erhobene Strafprocente bei später, als drei Monate, nach dem Termin eingezahlten Arrenden.

§. 42.
Ad §. 54 ibidem.

In den Intelligenzblättern geschehene, jedoch ohne Erfolg eines sich gemeldet habenden Unternehmers gebliebene Aufforderung wegen Erbauung einer Wassermühle auf den Ritterschaftsgütern.

§. 43.
Ad §. 56 ibidem.

Ungeachtet an den Herrn Generalgouverneur geschehener Vorstellung um Vertretung wegen der, wie früher, kurz vor den Märkten zu nehmenden Acciseschein — gegen den Senatsukas vom 24sten Mai 1844 in Be-

ziehung des §. 7 der allgemeinen Verordnung der im November und December auszunehmenden Acciseſcheine keine für Kurland zu erhaltende Ausnahme.

§. 44.
Ad §. 58 ibidem.

Bei dem, 1845 ſtattgehabten Mißwachs und den hohen Kornpreiſen im Verhältniß der niedrigen des Branntweins keine Demarche wegen Abſatzes dieſes Artikels nach St. Petersburg. Verſchiedene Wahrnehmungen wegen deſſelben:

a) Zur Vermeidung der Einfuhr des ausländiſchen Branntweins in Libau;

b) Transport-Gerlicks für andere Gouvernements in blanco nicht zu erhalten;

c) nach einem Reichsrathsbeſchluß in der Selburgſchen Oberhauptmannſchaft mit dem Witepskiſchen Gouvernement möglichſt gleichzuſtellender Preis für den Detailverkauf; — Vorſtellungen, den Preis von 1846 approximativ beizubehalten, falls die ganze Maßregel nicht abgeändert werden könnte;

d) nach Artikel 746 des Criminalcoder erhält die Ritterſchaftscaſſe einen Theil der Strafgelder für, von den Gutspolizeien auf adelichen Gütern ſelbſt entdeckte verbotene Schenkerei, und verwendet ſolche zur Aufſicht des freien Getränkeverkaufs. — Keine hier förmlich organiſirte Aufſicht, und daher die, vom Kameralhofe für verbotene Schenkerei im Privatgute Ullmahlen von einem Ho-

fesältesten durch das Hauptmannsgericht beigetriebene, zur Hälfte mit 12½ Rubeln S. M. an die Committée gesendete Straftaxe bis zur Bestimmung des Landtags in der Ritterschaftsrentei bloß asservirt;

e) Branntweinsbrand wegen der Mastung während des Sonntags nicht auszusetzen, die Predigtzeit aber wohl zu berücksichtigen. Mit der Regierung dieserhalb Verhandlungen.

§. 45.
Ad §. 59 ibidem.

Wegen des Weges vor dem Doblenschen Thore, vide oben das Referat bei §. 44.

§. 46.
Ad §. 60 ibidem.

Aufforderung der Garants von 1812 in den Intelligenzblättern zur Erklärung wegen der in der Ritterschaftsrentei asservirten Summe, die, da sich Niemand meldet, nach 5jähriger Verjährungsfrist dem Erziehungs- und Unterstützungsfonds armer Adelichen wird zugeschrieben werden können.

§. 47.
Ad §. 61 ibidem.

Canzelleitaxe nach mehrmaliger Correspondenz und Vorstellung in dem früher entworfenen, von der Regierung approbirten Plan vom Herrn Justizminister der Höchsteigenen Canzellei Seiner Kaiserlichen Majestät zur Bekanntmachung als Anhang des Provinzialcodex übergeben.

§. 48.

Ad §. 63 ibidem.

Nach zuvor eingeholter Ansicht der älteren Herren Brüder, daß, — da die Privatbuschwächter nicht so wie die Kronsbuschwächter einem Gesetze und einer einherrigen Oberautorität unterworfen seien, sie auch nicht gleiche fides mit ihnen genießen könnten, — unausführbar erachtete, obrigkeitlich zu bewirkende Bestätigung des Landtagsdesiderii.

§. 49.

Ad §. 64 ibidem.

Nach dem Regierungspatent vom 23sten Februar 1838, No. 1280, ist wegen Nichtvorhandenseins von gesuchten Personen und Sachen an die Hauptmannsgerichte keine Berichterstattung erforderlich.

§. 50.

Ad §. 65 ibidem.

Abdruck der Ritterbank verspätet bei dem Abdruck des vorigen Landtagsschlusses wegen nicht zeitig vollendeter Zeichnung und einiger von der Genealogencommission noch erforderlich erachteten Wahrnehmungen. — Gegenwärtig dieserhalb zu treffende Bestimmung, und in Rücksicht einiger Erwägungen von der Committée empfohlene Aussetzung des Abdrucks.

§. 51.

Ad §. 66 ibidem.

In St. Petersburg 1845 Vertretung der Sparcasseneinrichtung durch den Landesbevollmächtigten. Bestätigung 1846 herbeigeführt und das Institut in Wirksamkeit gesetzt.

§. 52.

Ad §. 67 ibidem.

Wegen der Beamtenwohnungen. Vertretungen hinsichtlich einer Wohnung des Doblenschen Hauptmanns im Mitauschen Schlosse, der Wohnung des Windauschen Hauptmanns rücksichtlich ihrer früheren Ausdehnung, der Wiederherstellung des Tuckumschen Oberhauptmannshauses; pcto. Kosten aus der Kronscasse kein günstiger Erfolg. — Wahrnehmungen hinsichtlich der Integrität und der Erhaltung der kurländischen Richterwidmen. Zeither nicht zu erwirkende Entscheidung der Differenzen zwischen Kronsgütern und Widmen durch Rechtsgang vor den Oberhauptmannsgerichten.

§. 53.

Ad §. 68 ibidem.

Bootszoll bei dem Flecken Schlock; vom Herrn Generalgouverneur von der Pahlen die gebetene Aufhebung abgelehnt. Bei dem Aufhören der Unternehmung des Mitauschen Dampfboots kein Interesse der zu verfolgenden Demarchen.

§. 54.

Ad §. 70 ibidem.

Von Seiner Kaiserlichen Majestät 1847 streng anbefohlene Füllung der Magazine, die nach Maßgabe der Aernte wenigstens für den Betrag von vorigen Weihnachten 1846, auch für das laufende Jahr mit der größten Wahrscheinlichkeit in Aussicht gestellt wird. Entwurf eines ergänzenden Reglements in obrigkeitlicher Aufforderung von den laut Land-

tagsdiarii vom 1sten Mai 1845 erwählten Commissarien. Gemeinschaftliche Berathung wegen des Magazinreglements durch die Committée, den Herrn Dirigirenden des Domainenhofs und die Herren Commissarien. Vorstellung des Plans an die Obrigkeit.

§. 55.

Ad §. 71 ibidem.

Vertretung der Privatservituten auf Kronsforste. Verhandlungen in Betreff des Reglements der Schiedsgerichte. — Zeugenverhör zum ewigen Gedächtniß; direct bei den Oberhauptmannsgerichten dieserhalb einzuleitende Verhandlungen bei den Gränzführungen der Meß- und Regulirungscommission.

§. 56.

Ad §. 72 ibidem.

Das Bildniß Seiner Hochseligen Majestät, des Kaisers Paul I., wird für das Ritterschaftshaus angekauft.

Ueber die aus den früheren Landtagsschlüssen reassumirten Gegenstände.

§. 57.

Ad §. 73 des Landtagsschlusses von 1845.

Wiederaufnahme der Windauschen Hafenreparatur vertreten vom Landesbevollmächtigten in St. Petersburg 1845, bei dem Herrn General-

gouverneur 1846. — Anordnung wegen einiger Reparaturen. — Eröffnung, daß auf Verwenden des Landesbevollmächtigten, Barons von Hahn, Allerhöchst befohlen worden, 9160 Rubel, 38 Kop. S. M. zur Reparatur dieses Hafens abzulassen.

§. 58.

Ad §. 74 ibidem.

Die übrigen Güter bis auf Wensau treten von der gewünschten Kronshülfe gegen die Versandungen am Windauschen Strande zurück. Wegen dieses Gutes kann das Interesse nur mit Rothhof zugleich betrieben werden, dessen Ufer erst vermessen worden.

§. 59.

Ad §. 75 ibidem.

Wegen der gefahrlosen Passage der Holzflösse bei dem Bauskeschen Mühlendamm Vertretungen zugleich mit dem Domainenhofe hinsichtlich der Kronsflössungen.

§. 60.

Ad §. 76 ibidem.

Die Deletion der Funkenhöfschen Fideicommißacte wird von der Regierung nach eingeholter Auskunft des Hasenpothschen Oberhauptmannsgerichts nicht admittirt, und hierbei werden die Gründe hinsichtlich eines Geldfideicommisses und der zur richterlichen Entscheidung erforderlichen Anfechtung von Seiten der Erben in Erwägung gezogen.

§. 61.

Ad §. 77 ibidem.

Wegen der zum Besten der Prästandencasse zu verrechnenden 50,000 Rubel B. A. Dünaburgscher Dammbaugelder kein günstiger Moment einer Vorstellung. — Dieselben dienen öfters zum Reservefonds, da so viele Rückstände Statt finden, die gedeckt werden müssen.

§. 62.

Ad §. 78 ibidem, aus dem Landtagsschluß von 1840.

§. 11. Reciproque Mittheilung der Landtagsschlüsse der Adelscorporationen.

§. 22. Erfolgte Fortsetzung des Schabertschen Wappenbuches.

§. 32. Für die Commission in Sachen der Bauernordnung die Autorität der früheren Einführungscommission in dieser Zeit zu erbitten und anzuregen nicht geeignet.

§§. 38, 40 und 41. Podwodden und Schießpferde, Witepskischer Arrestantentransport oben referirt.

§. 43. Gezwungene Curatelübernahmen bei rückständigen Kronsabgaben in besonderen Fällen sind nicht zur Vertretung gekommen.

§§. 48, 49 und 50. Wegen der Servituten und Schiedsgerichte. Im Ministerio redigirtes Reglement. Begutachtung und Bemerkungen hinsichtlich der Localverhältnisse. Vom Landesbevollmächtigten 1845 in St. Petersburg, und auch 1847, Wahrnehmungen und Vertretungen.

§. 61. Uebersetzung der Senatszeitung nach dem erwarteten Erscheinen des Civilrechts zu hoffen.

Referat über die Gegenstände der Committéeinstruction von 1845.

§. 63.
Ad §. 1.

Anbefohlene Errichtung eines besonderen Postcomptoirs in Talßen auf Kosten der Prästanden, jedoch auf desfallsige Gegenvorstellungen nur obrigkeitlich getroffene Anordnung, Talßen mit Goldingen und Tuckum durch Botensendungen in regelmäßige Verbindung zu setzen.

§. 64.
Ad §. 3. ibidem.

Wegen der polizeilichen Autorität über die dimittirten Soldaten Bestimmungen im Regierungspatente vom 20sten December 1843.

§. 65.
Ad §. 4 ibidem.

Nach einem Gutachten des Schulcuratorii erst nach vollendetem Schulunterricht zweckmäßig zu bildende Gemeindegerichtsschreiber, daher bis hierzu von der Ritterschaftscommittée aufgeschobene Ausführung des §. 4 der Committéeinstruction.

§. 66.
Ad §. 5 ibidem.

Ohne Examen kein sich meldender Candidat auf die Wahlliste gesetzt.

§. 67.

Ad §. 6 ibidem.

Paßposchlinen bei Reisen in das Ausland eine, allgemein das Reich betreffende, und daher für Kurland nicht zu modificirende gesetzliche Bestimmung.

§. 68.

Ad §. 7 ibidem.

Die amtliche Stellung der Kreisfiscale ist bestimmt im ersten Theil des Provinzialcodex, Art. 1715 bis 1730.

§. 69.

Ad §. 8. ibidem.

Religion gemischter Ehen, keine gesetzliche Modification. Lettisch-griechische Kirche in Riga nicht erbaut. — Allerhöchster Befehl der durch den Uebertritt zur griechischen Kirche nicht zu verändernden gesetzlichen Verhältnisse der Bauern zu den Gutsherren. — Sich zufällig ereignende Differenzen in Windau und Strandhof, und hierbei Vertretung einiger Landesgesetze, so weit die Adelsrepräsentation solches aus einem allgemeinen Gesichtspuncte thun können. — Andere Eintheilung der Pfarrkirchspiele auf sich beruhend. — Wahrnehmungen der Committée im Interesse der Gutsbesitzer. — Empfohlene Unterstützung der kurländischen Abtheilung der Bibelgesellschaft mit einem Beitrage wegen wohlfeileren Absatzes der Bibel und des neuen Testaments.

§. 70.

Ad §. 10 ibidem.

Am 1ſten Januar 1846 geſetzliche Kraft des publicirten Provinzialcoder in der Gerichtsverfaſſung und dem Ständerecht, als den wichtigſten Theilen für die Verfaſſung der Provinz. Einflußreiches wichtige Ereigniß des den Oſtſeeprovinzen Allerhöchſt beſtätigten ſeparaten Provinzialcoder für alle Verhältniſſe im Allgemeinen, und insbeſondere die Adelsrechte. — Alsbald zu hoffende Fortſetzung des zu publicirenden Civilrechts. Bemerkungen über den Einfluß auf die Rechtsverhältniſſe. Beziehung auf die vom Landesbevollmächtigten abzuſtattende, ſeine Wirkſamkeit 1845 in St. Petersburg bei Discuſſion des Coder im Reichsrathe betreffende Relation.

Zweiter Theil, Materien in anderer Veranlassung verhandelt, als derjenigen des Landtagsschlusses von 1845.

§. 71.

Bauernverhältnisse, wichtigster Theil dieses Abschnitts.

Der vom Landesbevollmächtigten dem vorigen Landtage schon vorläufig angezeigte Gegenstand der obrigkeitlich beantragten Aufhebung der Gouvernements- und Landpflichtigkeit der Bauern wird auf officielle, ministeriell eröffnete Vorschrift zur Berathung des Adels gestellt. — Zugleich vom Herrn Generalgouverneur beantragte Berathung über die 77 Ergänzungspunkte der Livländischen Bauernordnung Behufs zu machender, dem Herrn Minister zu unterlegender Vorschläge auch über die Verbesserung des Zustandes der Kurländischen Bauern. Oberhauptmannschaftsversammlungen im August 1845. Zusammentritt der erwählten Commissarien mit der in pleno versammelten Committée. Berathung über die etwanige Anwendung der 77 Punkte auf die kurländischen Bauernverhältnisse. In der durch den allgemeinen Mißwachs und die Noth aufgeregten Zeit nicht zweckmäßig befundene Vorschläge zur Abänderung bestehender, zeither Ruhe und Ordnung erhalten habender Verhältnisse. — Durch Beschluß in abermals ausgeschriebenen Oberhauptmannschaftsversammlungen der Obrigkeit vorgestellte, die hiesigen zufriedenstellenden Bauernverhältnisse auseinandersetzende Bitte um Vertagung des Gegenstandes wegen der 77 Punkte, und beschlossene reciproque Freizügigkeit der Bauern in den drei Ostseeprovinzen, worüber die Erklärung

des Adels alsbald wiederholt vom Minister verlangt wird. — Nothwendigkeit, Pachtcontracte auf Zins oder Realgehorch zu schließen. Vorstellung an die Commission in Sachen der kurländischen Bauernordnung. — Von dieser verlangte Schemata. Dieselben werden jedoch bloß für die Privatbauern als unmaßgebliche Anleitung zum Contractabschluß, — da die Kronsbauern als einherrig verschiedene Verhältnisse haben, — der obgedachten Commission mitgetheilt, und pcto. der Ausführung wiederholt vorgestellt und die Contractanleitungen zum zu besorgenden Druck zurückerhalten. Um Verlängerung der vom Herrn Generalgouverneur zum Contractabschluß bis zum Georgtage 1848 gesetzten Frist, bis zu Georg 1849 gebeten.

§. 72.
Bauerschulen.

Ebenfalls Vorstellung an die Commission in Sachen der Bauernordnung zur Ausführung des auf dem Landtage von 1840 berathenen, vom Herrn Generalgouverneur am 23sten März 1844 approbirten Schulreglements. Zur definitiven Verfügung und Ausführung in der Regierung.

§. 73.
Zinspachten.

Ueber das Fortschreiten derselben 1847 eingezogene Auskünfte für den, Allerhöchsten Orts zu unterlegenden Jahresottschott. Bei Abgang desselben fehlt noch ein Drittel der Kirchspielserklärungen. Dieses Drittel nicht gerechnet, wurden bezeichnet als in Zins und Arrende vergeben an Bauern 72 Beihöfe, 1295 Gesinde und 1799 in dem Uebergange zum Zins befindlich.

§. 74.
Persönliche Behandlung der Bauern.

Der Committée gegebene Veranlassung, über die auch in dieser Hinsicht geregelten Verhältnisse, und den den Bauern durch die Behörden vor jeder Willkür gewährten Schutz höhern Orts zu unterlegen.

§. 75.
Mißwachs und Brotmangel.

Verpflegung der Bauern Gegenstand der Aufmerksamkeit und Mitwirkung der Committée. — Im Illurtschen Kreise insbesondere die Calamität. Nothwendigkeit einer von der Gnade Seiner Kaiserlichen Majestät zu erbittenden Unterstützung an Geld und Getreide. Allerhöchst bewilligte verlängerte Zeit der Einfuhr von Getreide in alle Ostseehäfen, und Autorisation des Herrn Ministers, im Reich und im Auslande für die vom Mißwachs heimgesuchten Gouvernements Getreide zu Saat und Brot anzukaufen. Nicht zu realisirende Wiedergabe des Vorschusses in natura und ohne Procente. Auf Bitte der Selburgschen Oberhauptmannschaft um Stundung der Abgaben Vorstellung höhern Orts, dahin gewährt, daß erst die Hauptmannsgerichte über die Zahlungsfähigkeit der Bauern vor auszuführender Execution Untersuchung anzustellen, und der Regierung zu berichten hätten; allgemeine mehrjährige Stundung ministeriell abgeschlagen. — Auf Vorstellung getroffene Maßregeln gegen die Verschleuderung des Getreides von Seiten der Bauern durch die den Gutspolizeien mit Strafgewalt übertragene Controlle und Aufsicht. — Einer Vorstellung der Committée wegen Beschränkung des Branntweinsbrandes, und der Versorgungscommission wegen Beschränkung der freien

Getreideausfuhr wird nach genauerer Unterſuchung und nach Vergleich der disponiblen Vorräthe und des Bedarfs vom Herrn Miniſter nicht deferirt. Solidariſche Verhaftung der Kronsgemeinden und Garantie der Gutsbeſitzer werden für den Vorſchuß obrigkeitlich verlangt. Vertretung des erſten Grundſatzes auch für die Privatgemeinden vom Landesbevollmächtigten bei der Verſorgungscommiſſion. Miniſtercommittéebeſchluß vom 20ſten Auguſt, und Regierungspatent vom 4ten November 1846, die Grundſätze wegen der Rückzahlung enthaltend. Vom Landesbevollmächtigten bei der Verſorgungscommiſſion Vertretung des nicht in Anſpruch zu nehmenden, den Gläubigern verhafteten Grundvermögens der Gutsherren, und der deshalb nicht zu corroborirenden, fortlaufend auf den Geſinden haftenden Schuldſchriften. Dadurch gemeinſchaftlich auf Krons- und Privatgemeinden zu beziehender Miniſtercommittéebeſchluß. Im Februar 1845 von der Verſorgungscommiſſion feſtgeſtellte und höhern Orts unterlegte Berechnung, und kein Bedarf weiterer Roggen- und Mehlſendung aus St. Petersburg. Ankunft von 12,570 Kullen Roggenmehl aus St. Petersburg im Frühjahr 1846 zu den Herbſtpreiſen für das kurländiſche Gouvernement. Ungeachtet geſchehener Vorſtellung und Ablehnung muß das Mehl in Riga von der kurländiſchen Verſorgungscommiſſion empfangen werden. Erfüllt, jedoch mit Vorſtellungen gegen die Verpflichtung, Verwendung des Landesbevollmächtigten mit gewogener Unterſtützung der Gouvernementsobrigkeit an den Herrn Miniſter mit der Bitte um Befreiung von der Verpflichtung, das Mehl behalten zu müſſen. Gerechtſame Anerkennung der vorgeſtellten Gründe, und auf miniſterielle Reſolution Zurücklieferung des Mehls von der kurländiſchen Verſorgungscommiſſion.

§. 76.
Zurückzahlung der Kronsvorschüsse.

Die großen Opfer der von den Privatgutsbesitzern den Bauern gereichten, die Kronsdarlehne bei Weitem übersteigenden Unterstützungen werden vom Landesbevollmächtigten zur Kenntniß der obersten Staatsregierung gebracht, und wegen günstigerer Bedingungen der Rückzahlungen, die auf 12 Jahre inclusive zweier Freijahre mit 5 pCt. Renten festgesetzt worden, Vorstellungen an den Herrn Generalgouverneur und den Herrn Minister zur Vertretung bei unserem Allergnädigsten Monarchen gemacht. Vom Herrn Generalgouverneur die Vertretung, als nicht an der Zeit, abgelehnt.

§. 77.
Bauernhülfsbank.

Dieselbe wird im December 1846 wieder ein Gegenstand der Verhandlung. Zurücksendung des vor mehreren Jahren vorgestellten Entwurfs mit Bemerkungen des ehemaligen Herrn Generalgouverneurs von der Pahlen, und der Commission zur Umbildung der Domainenverwaltung. Von der Ritterschaftscommittée und dem Domainenhofe nach diesen Bemerkungen zu redigiren, und durch den Herrn Generalgouverneur und Gouverneur dem Herrn Minister wieder vorzustellen. Nach dem früheren Entwurf Trennung der Unterstützungsfonds für Krons- und Privatgüter vom Herrn Minister nicht admittirt. Auf wiederholte Vorstellung desgleichen, und da die Aussetzung der Verhandlung bis zum Landtage vom Herrn Minister nicht bewilligt wird, so erfolgt 1847 die Mittheilung des in Rede stehenden Gegenstandes an das Land, und durch

Stimmenmehrheit der Ritterschaftscommittée übertragene Redaction des Reglements, mit diverse empfohlenen einzelnen Bemerkungen. — Berathung über den angefertigten Entwurf mit dem Herrn Dirigirenden des Domainenhofs, und nochmals in Beziehung früherer Verhandlungen versuchte Vorstellung der unzweckmäßig auf Kurland anzuwendenden Grundsätze dieser Bauernhülfsbank, und Bitte, auch dem Landtage den Entwurf noch mittheilen zu dürfen.

§. 78.

Verpflegungskosten der Bauergemeindeglieder in den Stadtlazarethen.

Vertretung des Grundsatzes, daß solche nicht den Landgemeinden für die in den Städten dienenden oder arbeitenden Bauern, sondern im Fall eigner Mittellosigkeit den Dienstherren oder der Stadtcasse zur Last gelegt werden. Veranlassung von Alt-Autz in Betreff eines in Riga verpflegten freigekauften Rekruten.

§. 79.

Der von Krons- und Privatbauern in Mitau zeither ungehindert ausgeübte Verkauf

von grobem und gebeuteltem Mehl, ohne Unterschied, ob von dem in den Höfen erkauften, oder selbst erärnteten Korn, soll bloß auf das Fabricat des Letzten durch Anträge und Beschwerde der Mitauschen Krämer- und Brauergesellschaft bei dem Mitauschen Stadtmagistrate beschränkt werden. Von der Committée der freie Verkauf fuder- und sackweise bei der Regie-

rung vertreten, und der Gegenstand im eigenen Interesse der übrigen Stadtbewohner beseitigt, so wie der Preis des den Bauern unter Beschlag gelegten und verkauften Mehls zurückgezahlt.

§. 80.

Auf Vorstellung von Kreismarschall, Baron von Engelhardt, veranlaßt durch den Wunsch der Gutsbesitzer des Illurtschen Kreises, und Committéevertretung von dem Herrn Generalgouverneur vermittelte Bewilligung, daß zur Abarbeitung von Kronsschulden 5000 Arbeiter für den Tagelohn von 31¾ Kopeken S. M. aus den, Mißwachs erlitten habenden Gouvernements in Dünaburg angenommen werden können. Da jedoch die Allerhöchste Erlaubniß im Frühjahre 1846 spät eröffnet wird, und die Arbeiter im Winter auch schon anderweitig verdungen sind, so kann von dieser Kaiserlichen Gnade nicht so viel gevortheilt werden, und die Arbeiter in Dünaburg werden unter besonderen Schutz eines vom Illurtschen Kreisadel erwählten Deputirten gestellt.

§. 81.

Einführung von Gestüten auf Kosten der Prästanden

abgelehnt, als unseren agronomischen Verhältnissen nicht angemessen. Von dem Herrn Präsidenten der Committée der Reichsgestüte durch den Herrn Generalgouverneur Aufforderung wegen zu veranstaltender Prüfung der Leistungsfähigkeit der Bauerpferde im Ziehen und Laufen. Von der hohen Krone ausgesetzte Prämien. Damit zu verbindende Schauausstellung und meistbietlicher ungezwungene Verkauf der Bauer- und ande-

ren Pferde. — Relation mit der Goldingenſchen ökonomiſchen Geſellſchaft wegen der zu machenden Vorſchläge. Nach ihren Vorſchlägen Vorſtellung wegen der herabzuſtimmenden Anforderungen an die Leiſtungsfähigkeit unſerer kleinen, aber unſerem Agriculturſyſtem ganz entſprechenden Pferderace. Mitau und Johannis Ort und Zeit der Prüfungen und Prämienvertheilung. Ohne Willigung kein der Committée zu Gebote ſtehender Prämienfonds von Seiten des Adels. — Aus dieſem Grunde in der Ausführung unterbliebenes, von der Obrigkeit auf Kurland nicht bezüglich erklärtes Project.

§. 82.

Hebräer in der Zolllinie.

Auf Verwenden mehrerer Gutsbeſitzer, die Hebräer als Branntweinsbrenner, Viehpächter und Ochſenmäſter in Dienſtcontracten halten, mehrfache Vorſtellungen wegen Verlängerung der Friſten zur Räumung der Diſtanz von 50 Werſten von der See- und Landgränze an die Gouvernementsautoritäten und auch die Herren Miniſter mit einigem Erfolg, insbeſondere durch Berückſichtigung der Schwierigkeiten, dieſe Leute anderweitig zu placiren.

§. 83.

Bei Einführung der ruſſiſchen Maße und Gewichte

diverſe Wahrnehmungen wegen Juſtificirung und Beibehaltung der noch brauchbaren alten Gefäße, der Stempelung der Maße in der Gouvernementsſtadt und in den Kreisſtädten, und einer Terminverlängerung zur Einführung derſelben.

§. 84.

Zweijährige Frist zur Beweisführung in Betreff der Grafen- und Fürstentitel

nach dem am 6ten Mai 1846 von der Regierung publicirten Senatsukas vom 22sten Februar 1846, No. 3682. Noch besondere Aufforderungen der Committée in den Kirchspielen und in den Intelligenzblättern zur Erinnerung an die anbefohlene Anmeldung der Beweise, um sie der Reichsheroldie vorzustellen. Anmeldungen geschehen von verschiedenen Geschlechtern.

§. 85.

Barontitel.

Aus der allgemeinen Versammlung des Senats, unter dem 8ten April 1847, No. 5335, erfolgt in Veranlassung der früheren, von dem ehemaligen Herrn Generalgouverneur, Baron von der Pahlen, angeregten Verhandlungen ein Befehl, statt des der Reichsheroldie im Februar 1839 unterlegten Verzeichnisses der zur Führung dieses Titels berechtigten altadelichen Geschlechter ein neues Verzeichniß in beschränkender Interpretation der wegen dieses Titels früher ergangenen Allerhöchsten Befehle und des Provinzialcodex anzufertigen, und der Reichsheroldie auch in Beziehung der mit dem Senatsukas vom 22sten Februar 1846 ihr ertheilten Instruction zu unterlegen. — Eingeleitete Demarchen in Betreff der Aufrechthaltung der früheren, zeither ohne Anfechtung gebliebenen Interpretation. — Schwierigkeiten für die Committée hinsichtlich der nicht geschehenen Berücksichtigung dieses Gegenstandes überhaupt von Seiten der übrigen Ostseeprovinzen.

§. 86.

Fromme Stiftungen des Adels.

Als zunehmendes Bedürfniß der Zeit in menschenfreundlicher Beherzigung desselben

A. Stiftung des verstorbenen Herrn Barons Ferdinand von Korff, ehemaligen Erbherrn von Nerft, im Capitalbetrage von 16,000 Rubeln S. M. für 2, bis zum vollen Capitaine Dienende, und 2 kränkliche, altersschwache Personen, so wie einen studirenden Jüngling aus dem kurländischen Adel, vorzugsweise aber aus den Nachkommen der Geschwister des Testators; die Ausführung dieser Stiftung ist aber der Gemahlin des Herrn Testators, Friederike, gebornen von Hahn, unbeschränkt anheimgestellt. — Desgleichen 4000 Rubel S. M. zur Creirung einer neuen Stelle im St. Catharinenstift. — Nach Mittheilung dieses Testaments von Seiten der Frau Wittwe an die Committée verbindlichster Dank, und Anerkennung derselben Namens des Adels.

B. Stiftung der Familie von Fircks zur Unterstützung, Erziehung, ꝛc. ꝛc., für Mitglieder dieser Familie. Jährliche Mittheilung der Rechnungen zur Uebersicht an den Landesbevollmächtigten von dem erwählten schriftführenden Mitgliede, Baron Eduard von Fircks auf Nigranden.

C. Die Herren Gebrüder, Barone von Offenberg, der Dirigirende des Kurländischen Domainenhofs, Heinrich, und die Generallieutenante Friedrich und Emmerich von Offenberg, stiften durch jährliche Beiträge einen bis auf 60,000 Rubel S. M. künftig zu

steigernden Fonds für ihre männlichen und weiblichen Nachkommen zu gleichem Zweck, und bei dem Aussterben derselben vermachen sie ihn der kurländischen Ritterschaft. Die Commitée wird als Schiedsrichterin in differenten Stiftungsfällen erwählt, und erkennt und acceptirt mit Dank für den Adel dessen subsidiarische Nachfolge, und das ihr mit ehrendem Vertrauen übertragene Schiedsrichteramt.

D. Wegen der analogen Materien die Erwähnung, daß zur Ausführung eines Allerhöchsten Befehls der Tuckumsche nichtresidirende Kreismarschall wegen Oberaufsicht der Stiftsverwaltung von Brinckens-Pedwahlen eine obrigkeitliche Instruction erhalten hat.

Dritter Theil, in Betreff der Ritterschaftsgüter.

Hinsichtlich der Ritterschaftsgüter mannichfaltige Wahrnehmungen und Gegenstände der Aufmerksamkeit der Committée im letzten Triennio.

§. 87.

Ad §. 52 des Landtagsschlusses von 1845 pcto. Verarrendirung der Ritterschaftsgüter.

Commission im August 1847 unter Leitung des Landesbevollmächtigten in loco zur Inspection aller öconomischen Verhältnisse. Darnach Contractentwurf und Verarrendirung der Güter auf 18 Jahre inclusive 6 Frohnjahre zu den Bauten und vorbereitenden Einrichtungen zur 12jährigen Knechtswirthschaft. Ungeachtet der früheren, bereits hohen Arrende ist sie dennoch im Durchschnitt, die vielen Neubauten nicht gerechnet, um 1577$^{7}/_{9}$ Rubel S. M. jährlich gesteigert worden.

§. 88.

Pro deliberatorio Versetzung der Arztwohnung

nach dem Mittelpunkt der Güter, und Vorschlag der Wahl eines Committéebevollmächtigten zu Localuntersuchungen, Aufsicht der Bauerwirthschaften bei dem Uebergange zur Zinspacht.

§. 89.

Gränzrenovation

zwischen Ritterschafts- und Kronsgütern in den Hauptgränzen beendigt, und zwar mit friedlicher Ausgleichung aller neu entstandenen Differenzen.

Kreismarschall Drachenfels und Rentmeister Stempel Commissarien. Originalgränzprotocoll an den Domainenhof, und von diesem eine von allen Gliedern als exemplificirte Urkunde unterzeichnete, gleiche Kraft habende Copie.

§. 90.
Umbau der Alt-Sathenschen Kirche,

beendigt 1845. Vorzügliche Ausführung des Baues, Anerkennung dessen von dem dieserhalb delegirten Kreismarschall von Drachenfels. — Kronsantheil mit 498 Rubeln, 57 Kop. S. M. richtig eingezahlt an die Ritterschaftscasse. — Von dem Baubevollmächtigten der Committée, Herrn Pastor Bilterling, entübrigte 100 Baubalken, theils alte, theils neue, werden zum Bau des Küsterats der Ritterschaft dargebracht.

§ 91.
Pastoradjunct August Bilterling definitiv bestätigt als Prediger der Gemeinde,

da dessen, seit dem Ritterschaftsbesitze dieser Güter treu als Seelsorger gewirkt habender Vater Melchior Bilterling im März 1847 stirbt, und August Bilterling, obgleich er vor dem Kirchengesetze adjungirt worden, dem Herrn Minister zur definitiven Bestätigung vorgestellt werden muß, die auch alsbald erfolgt.

§. 92.
Volksschule auf den Ritterschaftsgütern.

Durch die Pflichterfüllung der Lehrer gedeihlicher Fortgang des Unterrichts, jedoch einzuführender Schulzwang, um die Anstalt nützlicher und

eingreifender für den Unterricht der Bauernjugend auf den Ritterschaftsgütern zu machen. — Erforderliche neue Wahl von Curatoren, wie gewöhnlich, auf dem Landtage. — Nothwendig gewesene, und unter Leitung des Herrn Grendsenschen Arrendebevollmächtigten von Stempel gut ausgeführte Reparatur des Schulhauses.

§. 93.

Mißwachs und Brotmangel bei den Bauern.

Diese treffen 1845 — 1846 auch die Ritterschaftsgüter durch gänzlichen Aernteausfall dergestalt, daß entweder statuten- und contractmäßig, wann die Arrendatoren die Bauern unterstützen sollen, eine Entschädigung gesetzlich Statt finden, oder gegentheils die Ritterschaft selbst die Unterhaltung übernehmen muß. — Erst im Herbst 1845 zu erkennender gänzliche Aernteausfall. Dringlichkeit der Umstände, sich aus St. Petersburg mit der letzten Schifffahrt Getreide und Mehl zu verschaffen, und daher nur eine Anzeige an das Land in Betreff der zu nehmenden Maßregeln ausführbar. — Im September 1845 verstärkte Committeeversammlung. Beschluß der nothwendigen directen Unterstützung der Ritterschaftsbauern. Abordnung einer besonderen Commission zur Untersuchung und Feststellung des Jahresbedarfs im Vergleich mit den in loco befindlichen Vorräthen, und Verschreibung des Ausfalls vom Handlungshause Stieglitz durch den Landesbevollmächtigten. Ankunft der Schiffe. — Abholung des Mehls theils aus Riga, theils aus der Bolderaa vom daselbst überwinternden Schiff. Möglichst sparsame Vertheilung, und Entübrigung eines Theils zum Wiederverkauf im Frühjahr und Sommer 1846, jedoch zu geringerem Preise. — Außer der halb-

jährigen Abgabenstundung, wie fast in ganz Kurland, Stundung der Wackenzahlung, um das Vieh bei gänzlicher Ermangelung von Getreide nicht veräußern zu lassen. Bis auf eine Kleinigkeit wird alle Wacke schon 1846, und 1847 der Rest an die Committée eingezahlt. Abaushöfsche Zinswirthe kommen mit dem eigenen Magazine aus, und der Zins wird auch nicht gestundet, und an die Committée vom Arrendebesitzer eingezahlt. Ueber die Vorschußversur in Betreff der Ritterschaftsbauern das Nähere in der Renteirelation. — Nach Analogie der 2 Freijahre der Rückzahlung, welche die Krone ihren, Vorschüsse erhalten habenden Bauern gewährt, keine, auch von den Ritterschaftsbauern bis dahin bewerkstelligte Eincassirung, mit der Hoffnung billiger, vom Landtage dieserhalb zu treffenden Bestimmungen. Indessen zur leichteren Abtragung und Abrechnung der Vorschüsse Benutzung der Umstände zur Ausführung einer, den Capital- und Revenüenwerth der Ritterschaftsgüter erhöhenden Anlage durch:

§. 94.

Berieselungen der Irmlau-Peterthalschen, an der Abau gelegenen Heuschläge, nebst gleichem Project für Grendsen und Degahlen,

durch Engagement des Riselmeisters Böttger, wo solches nach der Localität möglich und ausführbar wird. — Vertheilung an Irmlau und Peterthal. — Im nächsten Jahre Berieselung der dazu geeigneten Grendsenschen und Degahlenschen Wiesen, wie solches den Arrendatoren in den Contractbedingungen in Aussicht gestellt worden. — Im Ganzen zeither berie-

ſelt 430 Loſſtellen. Die Koſten theils baar, theils in Abrechnung auf die Bauernvorſchußſchulden.

§. 95.

Hagelſchlag in Degahlen.

Zerſtörung der Winter- und Sommerfelder im Hofe Degahlen am 22ſten Juli 1846. — Unterſuchung durch eine beſondere Delegation des Kreismarſchalls von Klopmann. — Die Thatſachen anerkannt. — Bitte des Arrendators, nicht mit der Execution in Betreff der halbjährigen Arrende gegen ihn zu verfahren, da er die Milde und Großmuth der Ritterſchaft auf dem Landtage in Anſpruch nehme. Gewährte Stundung, und pro deliberatorio geſtellte Bitte deſſelben, mit Empfehlung um ſo mehr, als er die früheren Verluſte durch dieſe Calamität bei den guten Preiſen nicht decken können, und die Wirthſchaft in Degahlen beſonders ordnungsmäßig befunden worden iſt.

Pro veritate extractus:

Ernſt von Rechenberg-Linten,
Ritterſchaftsſecretaire.

Relation

des

Landesbevollmächtigten

auf dem Landtag 1848.

Hochgeborner Herr Landbotenmarſchall!
Hochwohlgeborne Herren Landboten!
Hochzuverehrende Herren Mitbrüder!

In meiner Ihnen, verehrte Herren Landboten! abzuſtattenden Relation werde ich ſuchen, ſowohl über diejenigen Geſchäftsgegenſtände und deren Ausführung, die meiner beſonderen Wahrung übertragen worden ſind, Rechenſchaft abzulegen, als auch die leitenden Grundſätze Ihrer Repräſentation, bei Vertretung der wichtigſten Intereſſen des Landes, Ihrer Prüfung zu unterlegen.

Provinzial-Recht.

Die ſchon im erſten Landtagstermin des letzten Landtags in Ausſicht geſtellte baldige Prüfung der beiden erſten Theile unſeres Provinzialrechts, der Behördenverfaſſung und des Ständerechts, durch den Reichsrath, um ſie ſodann Seiner Majeſtät dem Kaiſer zur Allerhöchſten Beſtätigung vorzulegen, ging ſchon im Frühjahre 1845 in Erfüllung.

Die Ritterſchaftscommittée erachtete daher meine Delegation nach St. Petersburg zur Wahrung der obwaltenden Intereſſen für nothwendig,

und forderte zugleich den jetzigen Herrn Oberhauptmann von der Ropp auf, mich dahin zu begleiten, da seine Kenntniß der vaterländischen Rechtsverhältnisse mir eine erwünschte Unterstützung seyn mußte. Sein reges Interesse an der Förderung des Gemeinwohles hieß ihn diesem Rufe unbedingt folgen, und ich verdanke seiner umsichtigen Thätigkeit und Geschäftskunde unendlich viel, wie die darauf Bezug habenden Acten es genugsam darthun.

No. 145 vide Beilage A.*)

Sie werden, meine Herren! mir gestatten, Ihnen meine Relation über die in St. Petersburg in dieser Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen vorzutragen, indem sie manchen Gesichtspunkt zur Beurtheilung des Ganzen feststellt und Andeutungen zu ferneren Maßnehmungen enthält.

Die drei folgenden Theile unseres Provinzialrechts, das Privatrecht, der Civil- und Criminalproceß, sind größtentheils schon ausgearbeitet und vollendet. Eine längere Abwesenheit des Grafen Bludow ist Schuld, daß sie noch nicht erschienen sind, welche Zeit indessen dazu benutzt worden ist, die einzelnen Theile einer gewissenhaften Prüfung zu unterziehen. Der Wiedereintritt des Grafen Bludow, als Dirigirenden der zweiten Abtheilung der Kaiserlichen Kanzellei, läßt nach allen darüber erhaltenen Mittheilungen hoffen, daß die einzelnen noch fehlenden Theile unverzüglich erscheinen werden.

---

*) Die als Beilage bezogenen Acten sind nicht gedruckt worden.

Dieſes Werk, das Ziel unſeres eifrigſten Strebens, könnte ſomit als vollendet betrachtet werden, da mit dem Erſcheinen der beiden erſten Theile, auch die Grundſätze, auf welchen das Ganze beruht, feſtſtehen: nämlich, daß unſer Provinzialrecht ein für ſich beſtehendes Ganze bildet, ſo wie die in dem Manifeſte vom 1. Juli 1845 ausgeſprochene Schlußbeſtimmung: „daß in Beziehung auf dieſes Provinzialrecht der Oſtſeegouvernements, — durch welches eben ſo wenig, als durch das allgemeine Reichsgeſetzbuch die Kraft und Geltung der beſtehenden Geſetze abgeändert, ſondern dieſelben nur in ein gleichförmiges Ganze und in ein Syſtem gebracht werden, — die im Fall einer Unklarheit im Weſen des Geſetzes ſelbſt oder aber eines Mangels oder einer Unvollſtändigkeit in ſeiner Darlegung vorgeſchriebene Ordnung der Erläuterung und Ergänzung dieſelbe bleibt, wie ſie bisher beſtanden hat", — uns vor jeder willkürlichen Interpretation ſichert, indem die Geſetzesquellen, als Grundlagen einer jeden Geſetzbeſtimmung und daher auch deren Erläuterung, mit aufgenommen ſind.

Wenn noch Zweifel an dem Vorzug dieſer Geſetzſammlung beſtanden, ſo wird die kurze Zeit der Erfahrung ſchon gelehrt haben, wie bei dem ſteten Andringen gegen das Beſtehende, ſo wie unſere Rechtsverhältniſſe überhaupt, dieſes Geſetzbuch den einzigen Stützpunkt derſelben bildet und ſeitdem ſchon die Grundlage mancher wichtigen Entſcheidung deshalb geworden iſt.

Dem Allerhöchſten Willen verdanken wir dieſes Denkmal Seiner Gerechtigkeit, er hat es ausgeſprochen und geboten, daß uns kein Recht geſchmälert werden ſoll; wir haben es daher zu wahren, ja eiferſüchtig zu bewachen, wir ſind der Ehre und Pflicht, der Mit- und Nachwelt ſchul-

dig, es unter dem Schutze des Gesetzes zu vertreten, denn genommen kann es, doch aufgegeben darf es Nie werden.

Ehe wir diesen Gegenstand verlassen, sei es mir gestattet den Manen eines Mannes ein Opfer der schuldigen Dankbarkeit zu bringen, an dessen Namen sich die Vorstellung der ehrenhaftesten Treue und Wahrheit, der hochherzigsten Eigenschaften eines wahrhaft edlen Mannes, knüpfet, der, als solcher allgemein erkannt, noch den fernsten Geschlechtern als Vorbild dienen wird, — des verstorbenen Fürsten Wassiltschikow, Präsidenten des Reichsraths, dem wir so unendlich viel verdanken, da seiner Ueberzeugung gegenüber von der Gerechtigkeit unserer Sache und von unserm redlichen Streben nach Erhaltung des Rechts und der Wahrheit, jede Stimme der Mißgunst verstummte. Mit Stolz zählen wir ihn zu den Gliedern unserer Corporation, deren Andenken hochverehrt, für immer bei uns fortleben wird.

Bauernverhältnisse.

Bei meiner Anwesenheit in St. Petersburg nahmen die Bauernverhältnisse meine Geschäftsthätigkeit gleichfalls unausgesetzt in Anspruch. In allgemeiner Beziehung bildeten sie das Augenmerk der obern Staatsverwaltung; man erkannte die Nothwendigkeit, eine Aenderung eintreten zu lassen, die als ein Gebot der Zeit sich dringend herausstellte.

Die Umwandlung der Frohne in Geldpacht und fest normirte Contracte, jede Willkür beschränkend, wurden für unsere Verhältnisse als eine unerläßliche Forderung zu einer freien Entwickelung der Industrie und Begründung der Wohlfahrt des Bauernstandes herausgestellt. Der Be-

weis ward mir leicht, wie dieser, von uns schon eingeschlagene Weg in der öffentlichen Meinung rasche Fortschritte macht, wie derselbe, im Geiste des Landvolks hervorgerufen, durch das Beispiel wächst und so zu einer Macht wird, die naturgemäß zu keiner zufriedenstellenden Entwicklung führen muß, — wenn nicht störend eingewirkt wird.

Da ich in Erfahrung brachte, daß Seine Kaiserliche Majestät den Allerhöchsten Befehl erlassen hatte: daß die für Livland Allerhöchst bestätigten 77 Punkte auch bei uns einer Prüfung und Berücksichtigung unterzogen werden sollten, so suchte ich die Aufmerksamkeit besonders auf die Unzulänglichkeit einer Gleichstellung der bäuerlichen Verhältnisse in Liv- und Kurland zu lenken, welche schon aus einer einfachen Vergleichung der so verschiedenartigen Entwicklungsgeschichte der Emancipation des Bauernstandes in beiden Provinzen deutlich hervorgeht. Die in Livland stattfindende Abscheidung des Hofes- oder steuerfreien, von dem Bauer- oder steuerpflichtigen Lande, so wie des auf die Werthschätzung dieses Landes begründeten Gehorchs (Wackenbuchs) hat bei uns nie Statt gefunden, sondern unsere bäuerliche Gesetzgebung hat vorzugsweise die persönlichen Verhältnisse der Bauern, als die eines Standes, ins Auge gefaßt, damit sie in einer allmählig fortschreitenden Entwickelung ihre völlig ungehinderte Ausbildung erhielten. Diese hat auch ihren bisher ungestörten Fortgang gehabt, ohne die Nothwendigkeit einer gewaltsamen Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse kund zu thun; diesem Fortgange verdanken wir auch die selbstständige Entwickelung unseres Bauernstandes, der sich in den gesetzlich dargebotenen Verhältnissen frei bewegt und sein Interesse

ohne hemmende Bevormundung gehörig vertritt, was sich aus dem so verschiedenartig befolgten Verfahren bei Verpachtungen am deutlichsten ergiebt, indem dasselbe, den gleichen Zweck der Umwandlung der Frohne in Geldpacht verfolgend, sich doch nach Oertlichkeit und selbst Gewohnheiten modificirt.

Wenn ich auch hoffen durfte, durch diese Darstellung die Ueberzeugung hervorgerufen und begründet zu haben, daß die bei uns im Geiste der Regierung getroffenen Maßnehmungen zu dem erwünschten Ziele führen, so wie, daß die für Livland getroffenen Bestimmungen, eben der Verschiedenheit der Verhältnisse wegen, bei uns zu keinem günstigen Resultate führen können, so nahm ich doch Anstand, gegen die Allerhöchst gebotene Berathung der 77 Punkte eine Vorstellung zu unterlegen, da ich nicht berechtigt war, der Ansicht Einer Hochwohlgeborenen Ritter- und Landschaft deshalb vorzugreifen. Eine von den Oberhauptmannschaften gewählte Commission trat als verstärkte Committée zur Begutachtung der 77 Punkte zusammen und auf ihren Vorschlag vertagte das Land, nach genommener Einsicht dieser Bestimmungen, die Verhandlungen darüber auf unbestimmte Zeit. Die Ritterschaftsrepräsentation unterlegte Seiner Excellenz dem kurländischen Herrn Civilgouverneur zur weiteren Unterstützung, in einer motivirten Vorstellung die Gründe dieser Ablehnung. Seit der Zeit ist der Gang der Entwickelung unserer bäuerlichen Verhältnisse ohne Störung vorgeschritten; unser verehrter Herr Civilgouverneur, keine Gelegenheit unbenutzt lassend, alle, die Provinz vortheilhaft auszeichnenden Zustände besonders hervorzuheben, forderte die Ritterschaftscomittée

Acte Litt. B. No. 210. vide Beil. B.

auf, ihm die Zahl der schon in Zinspacht übergegangenen oder in Umwandlung der Frohne begriffenen Pachtungen mitzutheilen.

Durch eine deshalb an die Kirchspiele erlassene Aufforderung suchte die Ritterschaftscommittée obigem Anverlangen zu entsprechen und unterlegte das interessante Resultat, daß seit 1840, als dem eigentlichen Zeitpunkt, wo die Maßregel der Umwandlung der Frohne ins Leben trat, indem die Ritterschaft auf dem Landtage sich dafür aussprach, bis im Herbste 1846, — in 22 Kirchspielen — da von 11 die Berichte ausblieben, — 72 kleine Güter(Beihöfe) und 1295 Gesinde schon an Leute des Bauernstandes in Pacht vergeben, so wie 1799 Gesinde in Umwandlung der Frohne in Zinspacht begriffen wären. Die auf den Kronsgütern Statt findenden Verpachtungen sind hier nicht mitbegriffen, wobei das rücksichtsvolle Bestreben des Herrn Dirigirenden des Domainenhofes, alle Bestimmungen mit den allgemeinen Interessen des Landes in Uebereinstimmung zu bringen, gewiß nicht genugsam anzuerkennen ist.

Diese aufgeführten Thatumstände liefern wohl den sprechendsten Beleg für die Zweckmäßigkeit des eingeschlagenen Weges, um zu dem erwünschten Ziele zu gelangen. Was 1817 unmöglich gewesen wäre, ward 1840 ausführbar, weil die Elemente dazu sich herangebildet hatten, und so ward die Frohne in Zinspacht umgewandelt. Nicht durch Reglements, Vorschriften ꝛc. hervorgerufen, sondern durch freies Uebereinkommen, durch die Erkenntniß des gegenseitigen Vortheils, da erstere wohl die Verhältnisse zu einem maschinenartigen Getriebe formen können, der Aufschwung

zur Thätigkeit und Einsicht, zu einer intellectuellen so wie industriellen Ausbildung indessen nur durch freie Entwickelung gefördert werden kann.

Die Ergebnisse der übrigen meiner Wirksamkeit in St. Petersburg übertragenen Geschäftsgegenstände sind in einer darüber besonders abgestatteten Relation enthalten und in die Committéerelation mit aufgenommen worden. — In Bezug auf den Ukas der Reichsheroldie vom April 1847, welcher der Ritterschaftscommittée aufgiebt, ein neues Verzeichniß der zur Führung des Baron-Titels berechtigten Familien in Grundlage der, noch von dem früheren Herrn General-Gouverneur Baron von der Pahlen deshalb erhobenen Einsprache, zu übergeben, erlaube ich mir zu bemerken, wie die Ritterschafts-Committée in der Ueberzeugung, dieses Verzeichniß ganz nach den gesetzlichen Bestimmungen des Provinzialrechts angefertigt zu haben, sich bewogen fühlte, ehe und bevor sie der Vertretung dieser Sache den fernern Verfolg gab, wo möglich eine erläuternde Erklärung deshalb von der 2ten Abtheilung der Kaiserlichen Canzellei einzuholen. Die Rückkehr des Grafen Bludow mußte unerläßlich dazu abgewartet und die Heroldie zu einem stillschweigenden Aufschub ihres Anverlangens veranlaßt werden, welches auch gewährt ward. — Die Vorstellung der Ritterschafts-Committée über die in Frage gestellten Bestimmungen ist, wie aus den Acten ersichtlich, nun in einem erläuternden Exposé mit der Bitte an die 2te Abtheilung der Kaiserlichen Canzellei abgegangen, die darauf Bezug habenden Stellen erläutern zu wollen. Die Erwiederung ist noch nicht eingegangen, doch aller Grund vorhanden, zu hoffen, daß sie im Geiste des Rechts und der Wahrheit ausfallen werde; indessen darf dieser Sache,

bei der großen Opposition, die sie findet, nicht die gehörige Aufmerksamkeit entzogen werden, um ihren allendlichen Erfolg zu sichern.

Die Mißerndte des Jahres 1845 hatte die Ritterschaftsgüter gleichfalls hart betroffen, wie die aus den Acten zu ersehenden, darüber angestellten Local-Untersuchungen es genugsam darthun werden. Die Mittel zur Sicherstellung des Bedarfs, um nicht Mangel eintreten zu lassen, mußten sofort ergriffen und dem Lande die ferneren Wahrnehmungen angezeigt werden. Das Land rechtfertigte das in die Hochherzigkeit Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft gesetzte Vertrauen. Der Noth wurde vorgebeugt und jedem Bedürfniß abgeholfen, so daß keine Störung in den Fortgang der landwirthschaftlichen Verhältnisse eintrat. Auch hier stellten sich die Ergebnisse der Umwandlung der Frohne in Zinspacht vortheilhaft heraus, indem die Erhaltung der Gesindespächter auf den Ritterschaftsgütern, wo die Frohne noch herrschte, außer dem Betrage der Magazine und ihrer eigenen Fonds einen so bedeutenden Vorschuß erforderte, daß dieser fast die Jahres-Revenüen der Güter absorbirte. Die Zinspächter in Abaushof dagegen, welche von der Mißerndte eben so hart betroffen waren, kamen mit dem Betrage ihres Vorraths-Magazins aus, berichtigten größtentheils die zu entrichtende Zinspacht, und liquidirten seitdem die gestundeten Zahlungen. Der Betrag der den Frohnpächtern gemachten Vorschüsse ist so bedeutend, daß die Wiedererstattung derselben in Korn oder Geld, selbst abgesehen von der künftigen Wohlfahrt der Leute, unmöglich erscheint, daher mußte eine durch die Localität gebotene Gelegenheit sehr erwünscht seyn, durch Anwendung der Arbeitskräfte des

Ritterschaftsgüter.

Gutes, unbeschadet dem übrigen landwirthschaftlichen Betriebe, den Werth der Ritterschaftsgüter derartig zu erhöhen, daß nicht allein die Zinsen des vorgeschossenen Kapitals gesichert sind, sondern auch eine successive Liquidirung desselben durch den jährlich wachsenden Mehrertrag, ohne den Wohlstand der Bauerschaft zu erschüttern, erlangt wird.

Die Ritterschafts-Committée wird die Resultate der schon vollführten, so wie die Projecte zu den noch auszuführenden Verbesserungen Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft zur Prüfung vorlegen, welche hoffentlich den Beleg zu dieser Aufstellung liefern.

Der Ablauf der jetzigen Arrendezeit der Ritterschaftsgüter machte es der Ritterschafts-Committée zur Pflicht, vor Stellung der neuen Contracts-Bedingungen eine genaue Inspection dieser Güter zu unternehmen, um alle Verhältnisse und Bedürfnisse derselben kennen zu lernen. Die neuen Arrende-Bedingungen sind auf Grundlage der Bestimmungen des Landtagsschlusses von 1845, und mit Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Inspection entworfen, wonach eine vorbereitende Zeit unerläßlich erschien, in welcher die Frohne noch besteht, um eine Umwandlung derselben in Zinspacht ohne Störung möglich zu machen.

Das Ergebniß des jetzt erfolgten Arrende-Ausbots der Ritterschaftsgüter hat die Erwartungen deshalb vollkommen gerechtfertigt, und giebt zugleich einen interessanten Beleg zu einer vergleichenden Verwerthung der Güter durch Frohne und Zinspacht. Die zeither gezahlte Arrende für die Ritterschaftsgüter, mit Ausschluß von Abaushof, betrug 23620 Rbl. S., dagegen die für die nächsten 6 Jahre, während welcher die Frohne noch

besteht, jetzt erzielte Arrendezahlung 20010 Rbl. S. beträgt, mithin 3610 Rbl. S jährlich, oder für die 6 Jahre 21620 Rbl. S. weniger als bisher, welcher Ausfall wohl größtentheils den bedeutenden in dieser Zeit auszuführenden Bauten zur Last zu schreiben ist. Während der darauf folgenden 12 Zinspachtjahre beträgt die jährliche Arrendesumme 27922½ Rbl. S. und giebt mithin ein jährliches Plus, gegen die bisher gezahlte Arrendesumme von 4302½ Rbl. S., in 12 Jahren also 51624 Rbl. S. Den Ausfall der ersten 6 Jahre davon in Abrechnung gebracht, bleibet außer den gewonnenen Kosten der auszuführenden beträchtlichen Bauten, die, gering angeschlagen 20000 Rbl. S. betragen, und den künftigen Reinertrag bedeutend erhöhen müssen, der baare Gewinn, welcher durch die Umwandlung der Frohne in Zinspacht, ohne Opfer, ohne Aufregung, zur Zufriedenheit aller Theile durchgeführt worden ist, die Summe von 30004 Rbl. S. Daß der von den Leuten zu zahlende Zins nicht überspannt, im Gegentheil, den wohlthätigen Absichten der Ritterschaft entsprechend, gering ist, dafür spricht die dankbare Anerkennung, mit der sich die Pächter zur Zinspacht melden, so wie die von den Herren Arrendatoren übernommene Gewähr für richtige Einzahlung der festgesetzten Zinspachten.

Die Ritterschafts-Committée wird Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft mehrere Vorschläge in Betreff der ferneren Verwaltung der Ritterschaftsgüter zur Beschlußnahme unterlegen; es sey mir dabei gestattet, die Aufmerksamkeit auf zwei Deliberatorien zu lenken, und ihre Annahme besonders zu empfehlen. Das eine betrifft die Mittel zur Saßhaftigkeit für die in Folge der Umwandlung der Frohne in Zinspacht

etwa ohne Dienſt bleibenden Perſonen zu ſchaffen. Wenn ich auch die auf Erfahrung gegründete Ueberzeugung hege, daß man bald den großen Werth der nun frei gewordenen Arbeitskraft erkennen, ihr genügende Beſchäftigung ſchaffen und dann auch für ihr Unterkommen Sorge tragen wird, ſo erachte ich es doch in dieſem Falle, wie im Allgemeinen, für eine gebietende Nothwendigkeit, beſonders wo man ſelbſt die Beſorgniß eines Uebelſtandes hervorgerufen hat, auch ſofort für die Mittel ſeiner Beſeitigung Sorge zu tragen, um nicht ſpäter gebotenen Anordnungen deshalb Folge leiſten zu müſſen. Die gemachten Vorſchläge haben ſich in der Ausführung bewährt, ohne auf große Schwierigkeiten zu ſtoßen, der Zweck der Gründung einer ſelbſtſtändigen Wirthſchaft mit Bebauung der eigenen Scholle wird dadurch erreicht, und zugleich die großen, bei uns wüſte liegenden Strecken in den Kreis der Kultur gezogen, wodurch der Wohlſtand im Allgemeinen, und die Einkünfte der Grundbeſitzer ganz beſonders nur gewinnen können, ohne daß die Ausführung dieſer Maßregel bedeutende Opfer erfordert.

Der Einwand, daß es keine Räumlichkeiten zu ihrer Aufnahme gebe, wird wohl bei einiger Localkenntniß wegfallen, da die ganze Population bis jetzt untergebracht iſt. Ob nicht in der Zukunft noch andere Maßregeln getroffen werden müſſen, will ich dahin geſtellt ſeyn laſſen, wir haben jetzt für die Gegenwart Sorge zu tragen, und dieſe nicht der Zukunft zu opfern. Thut nur jede Zeit ihre Pflicht, ſo iſt auch die Zukunft ſtets geſichert.

Das zweite Deliberatorium betrifft die Anſtellung eines Bevollmächtigten zur Ueberwachung der ritterſchaftlichen Intereſſen auf den

Ritterschaftsgütern. Der Mangel eines solchen hat sich zeither schon häufig fühlbar gemacht, stellt sich aber für die nächste Zukunft als unerläßlich heraus, um den Erfolg der begonnenen Umwandlung der Frohne in Zinspacht zu sichern.

Gouvernements-Verpflegungs-Commission.

Die Mißerndte des Jahres 1845 war um so verderblicher, da die vorher gegangenen schlechten Erndten fast alle Mittel erschöpft, so wie die Magazine größtentheils geleert hatten. Der Fürsorge unserer Verwaltungs-Behörden verdankt man, daß die hohe Krone schon zeitig die Mittel darbot, um die Herbstsaaten bestellen zu können. Kreisverpflegungs-Commissionen wurden errichtet, deren sämmtliche Glieder wetteiferten, den so verderblichen Folgen der Noth vorzubeugen. Mit väterlicher Fürsorge gab unser verehrte Monarch die Mittel der Unterstützung, welche indessen bei Weitem nicht hinreichten, sondern mit Recht die Mildthätigkeit anregten, überall helfend einzuschreiten. Die von der hohen Krone den Privatgütern gemachten Vorschüsse betragen 222959 Rbl. S., mit den Zinsen 304493 Rbl. S., während die von den Gutsbesitzern aus eigenen Mitteln den Bauern gewährte Unterstützung nach den eingegangenen Berichten sich über eine Million Silber-Rubel beläuft, ungerechnet die vom ganzen Publicum in Städten und Flecken gereichte Hülfe jeglicher Art, die bedeutend ist und gewiß eine gerechte Anerkennung verdient. Die Gouvernements-Verpflegungs-Commission ist unausgesetzt bemüht gewesen, bei Ausmittelung der wahren Hülfsbedürftigen, für Herbeischaffung der Mittel zu ihrer Unterstützung, so wie für eine gehörige Vertheilung derselben Sorge zu tragen. Alle Vorstellungen, um die Gnade unseres huldreichen

Monarchen, wegen Erlasses oder einer Erleichterung bei der gebotenen Art der Rückzahlung in Anspruch zu nehmen, fanden bei allen Gliedern dieser Commission stets ein williges Gehör und geneigte Unterstützung. Ihre an den Tag gelegte Fürsorge und rege Theilnahme an der Wohlfahrt der Provinz verpflichten zu dem aufrichtigsten Danke.

In einem Conflict wegen Uebernahme einer Quantität verdorbenen Mehls, die für alle Betheiligten höchst benachtheiligend gewesen wäre, verdanken wir die Befreiung von diesem erlassenen Gebot der festen Vertretung unseres verehrten Herrn Civil-Gouverneurs, der auch bei dieser Gelegenheit wie immer die Interessen der Provinz eifrigst vertrat.

Convolut Lit. M. No. 119. Beilage C.

In einer Vorstellung vom 5ten November 1845, so wie der vom 18ten Februar 1846 hatte ich mich schon gegen die Mitverhaftung der Grundbesitzer für die den Bauern gemachten Vorschüsse bewahrt, die auch in Folge dessen unterblieb, worauf ich mich veranlaßt fand, im April 1847, nachdem die Grundsätze zur Wiedererstattung dieser Vorschüsse, auf Grundlage der Allerhöchst bestätigten Bestimmungen, festgesetzt waren, eine Vorstellung wegen Ermäßigung der Zahlungs-Verpflichtungen, gestützt auf die Unzulänglichkeit der Mittel zur Erfüllung derselben, bei der Verpflegungs-Commission zu machen, welche dieselbe auch annahm, und Seine Excellenz den Herrn General-Gouverneur ersuchte, deshalb höhern Orts vorzustellen. Von der Ritterschafts-Committée ward gleichfalls deshalb Seiner hohen Excellenz, dem Herrn Minister des Innern mit der besonderen Bitte vorgestellt, dieses Gnaden-Gesuch der väterlichen Huld unseres erhabenen Monarchen zu unterlegen. Bei der Ritterschafts-Com-

mittée ist deshalb noch keine Entscheidung oder Erwiederung vom Herrn Minister eingegangen; der Gouvernements-Verpflegungs-Commission hatte der Herr General-Gouverneur vor der Hand seine Verwendung abgeschlagen. Da die Landbotenstube sich vielleicht veranlaßt finden könnte, diesem Gesuche einen Verfolg zu geben, so sey es gestattet, die deshalb gemachte Vorstellung hier beizulegen.

Convolut Litt. M. No. 119. Beilage D.

Die Wahrung unserer confessionellen Verhältnisse hat unausgesetzt die Aufmerksamkeit und das eifrigste Streben Ihrer Repräsentation in Anspruch genommen, welche hierin das heiligste Interesse der Ritterschaft erkennt.

Confessionelle Verhältnisse.

Als es kund ward, daß der Bau einer griechisch-lettischen Kirche in Riga beabsichtigt werde, hielt Ihre Repräsentation es für Pflicht, sofort dem ehemaligen Herrn General-Gouverneur Baron v. d. Pahlen eine Vorstellung deshalb zu unterlegen, die Gefahr besonders hervorhebend, wie in Riga, diesem Mittelpunkte unseres Handelsverkehrs, sich leicht Elemente finden könnten, um falsche, verlockende Ansichten zu verbreiten und somit den Keim zur Unzufriedenheit zu legen, der die nachtheiligsten Folgen für die Wohlfahrt auch unserer Provinz haben müßte.

Litt. G. No. 371. Beilage E.

Mit regem Eifer suchte Baron von der Pahlen diese Angelegenheit höhern Orts zu vertreten, indem er sich zugleich auf die deshalb eingegangenen Vorstellungen berief.

Seitdem hat Ihre Repräsentation bei allen Verhandlungen über Bauernverhältnisse der Wahrheit gemäß es herausgestellt, wie das Band

des Vertrauens und der Zuneigung, das Bauer und Herrn vereint, grötßentheils mit durch gemeinſame Religion geknüpft wird, und mithin der wahre Stützpunkt des Gedeihens der ſo gewünſchten Entwickelung des Bauernſtandes ſey. Sollte dieſes Band, durch einen im Geheimen, durch Verlockungen jeder Art genährten Samen des Unfriedens zerriſſen werden, ſo iſt jeder Fortſchritt unmöglich; dieſer Zuſtand der Zufriedenheit, Eintracht und Ordnung wird nothwendiger Weiſe zerſtört, und mit ihm die ſonſt ſo geſicherte Wohlfahrt der Provinz für immer untergraben.

Die eben ſo pflicht- als zeitgemäß umſichtige Fürſorge unſerer geiſtlichen Oberbehörde im Lande hat ſich durch die bekannte, an die ihr untergeordneten Geiſtlichen erlaſſene Information ein bleibendes ehrenhaftes Denkmal geſetzt, das gewiß zu einer dankbaren Anerkennung gegen ſämmtliche Glieder derſelben verpflichtet. Ihre Repräſentation bezweckte, bei eintretender Veranlaſſung dieſem Beiſpiele zu folgen, um durch eine Zuſammenſtellung aller in dieſer Beziehung erlaſſenen hochobrigkeitlichen Verordnungen, das Land mit denſelben bekannt zu machen, damit durch ein gemeinſames geſetzliches Verfahren jede Veranlaſſung, die desfallſige Unkenntniß zum Nachtheile der Betheiligten auszubeuten, genommen werde. Der ſchützenden Hand der Vorſehung und dem gerechten Willen unſeres erhabenen Monarchen ſey es gedankt, wir ſind bis jetzt von allen confeſſionellen Wirren unberührt geblieben. Um uns indeſſen noch ferner dieſes Glückes würdig zu erhalten, müſſen wir die einzige Bahn verfolgen, die uns ſchützen und die Wohlfahrt unſerer Provinz auch für die Zukunft ſicher ſtellen kann, wir müſſen für die intellectuelle Ausbildung,

ſo wie für eine Feſtſtellung der materiellen Intereſſen des Bauers immer mehr Sorge tragen, damit der ſittliche und moraliſche Keim der Ausbildung in ihm geweckt, er befähigt werde, nach wahrer Erkenntniß zu handeln, und drückende materielle Verhältniſſe ihn nicht die Beute jeder lockenden Verheißung werden laſſen. Dieſes Ziel wird indeſſen nicht erreicht, wenn man einer zeitgemäßen Entwickelung durch Reformpläne vorgreift, die ihrer Abſicht nach gut ſeyn können, bei Verkennung der Zeitverhältniſſe aber ſicher ſehr gefährlich werden müſſen. So lange wir uns in den uns gegebenen geſetzlichen Verhältniſſen bewegen, verbeſſern, zurechtſtellen und allen Erforderniſſen ſelbſt entſprechen, können wir mit Zuverſicht das Beſtehende vertreten, und werden eine gerechte Anerkennung unſeres Beſtrebens finden; bleiben wir in dieſer Hinſicht indeſſen zurück, ſo muß dieſe Unterlaſſung gebietende Maßregeln hervorrufen, die eben ſo gefährlich werden, als wenn wir dieſe Schranken übertreten und der Krankheit der Zeit anheimfallen, die alle Verhältniſſe mißkennend und jede Bildungsſtufe überſpringend, nur das Neue rückſichtslos zu erſtreben ſucht. Kommt eine Zeit, wo die jetzigen Verhältniſſe nicht mehr genügen, ſo wird das freie Uebereinkommen, durch gegenſeitiges Intereſſe angeregt, auch dann den richtigen Weg finden laſſen, um den Anforderungen zu entſprechen; würde man aber dieſem Zeitpunkte vorgreifen, ſo könnte es nur ſtörend einwirken, indem man die Begriffe verwirren, ſo wie von der Bahn einer folgerechten Ausbildung ablenken würde. Die freie Entwickelung der bäuerlichen Verhältniſſe, auf gegenſeitige Uebereinkunft geſtützt, iſt daher als Rechtsgrundſatz ſtets von uns vertreten worden, wobei wir ſowohl alle beengen-

den Fesseln derselben zu lösen, als auch jede hemmende Willkür zu beseitigen suchten.

Die Rechte der Bauern zu wahren und zu vertreten hielt Ihre Repräsentation stets eben so für gebietende Pflicht, wie die der Grundherren; nur so ward es ihr möglich, vermittelnd zwischen der obern Staats-Regierung und dem Lande einzuwirken, daß die Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse in vollkommenem Vertrauen zu den humanen Gesinnungen der Ritterschaft, dem von ihr eingeschlagenen Wege des Fortschritts überlassen wurde, und wir somit vor jeder Verwickelung geschützt blieben, deren nachtheilige Folgen nicht zu berechnen wären.

Dieses, verehrte Herren Landboten! sind in allgemeinen Umrissen die leitenden Grundsätze Ihrer Repräsentation bei Vertretung der ihr anvertrauten Interessen gewesen, welche — Dank der Gnade und Gerechtigkeit des erhabenen Monarchen! — das Bestehende erhalten, und jeder selbstständigen Entwickelung Zeit und Raum gelassen haben, um derselben eine dauerhafte und wohlthätige Basis selbst geben zu können. Ihre Repräsentation konnte um so mehr auf dieser Bahn fortwirken, da sie sich auf den Geist unserer Corporation stützte, der beim eifrigen Vertreten der wohlerworbenen angestammten Rechte, auch in zeitgemäßem Fortschritt zu jedem Guten und Edlen, nach geprüfter Erfahrung, seinen wahren Beruf erkennt.

Mitau, den 12ten Januar 1848.

Landesbevollmächtigter Th. Hahn.

Ritterſchaftliche

Rentei-Relation.

No. 3. Prod. den 10ten Januar 1848. Kurl. Landesverſammlung.

Hochgeborner Herr Landbotenmarſchall!

Hoch- und Hochwohlgeborene Herren Deputirte!

Inſonders Hochzuverehrende Herren! Herren!

Indem ich Ihnen, Hochzuverehrende Herren! den Bericht über die Verwaltung der Ritterſchaftsrentei für den Zeitraum vom 1ſten December 1844 bis ultimo November 1847 vorzutragen die Ehre habe, erfülle ich den mir dieſerhalb gewordenen Auftrag mit dem Gefühle ſchmerzlicher Erinnerung an meinen geachteten Freund, den verſtorbenen Ritterſchaftsrentmeiſter von Stempel, der dieſer Verwaltung während ſeiner 36jährigen Amtsdauer mit muſterhafter Ordnung und Pünktlichkeit vorgeſtanden und deſſen Dahinſcheiden nicht allein bei ſeinen Collegen die innigſte Trauer hervorgerufen hat, ſondern auch bei ſeinen Mitbrüdern, die ihm für ſein redliches, den Intereſſen unſeres Vaterlandes gewidmetes Beſtreben ſtets die wohlwollendſte Anerkennung bekundeten, gewiß nicht ohne Theilnahme geblieben iſt.

Nachdem die Jahresrechnungen und Etats der beiden früheren Jahre den Kirchſpielen vorſchriftmäßig mitgetheilt worden ſind, übergebe ich hier die des letzten Jahres als nämlich vom 1ſten December 1846 bis ultimo

November 1847, und es wird die nähere Prüfung der zu Ihrem Gebrauche bereit gestellten Cassa-, Conto- und Willigungs-Repartitionsbücher Sie von den Einzelheiten des Geldgeschäftes dieser 3jährigen Periode in genauere Kenntniß setzen.

Der vom letzten Landtage festgesetzte Willigungsbetrag von 10 Kopeken pro Seele, hat durch den in der Committéeinstruction näher bezeichneten Gegenstand, so wie durch die später in Oberhauptmannschaftsversammlungen bewilligten Kosten für die oberländische Commission, in den beiden letzten Jahren um 1 Kopeken pro Seele erhöht werden müssen, und es hat demnach der Willigungsbeitrag im Jahre 1845 10 Kopeken, in den Jahren 1846 und 1847 aber 11 Kopeken S. pro Seele betragen, wobei jedoch das, die Verwendung dieses höheren Willigungsbeitrages nachweisende Conto mit einem für die bezeichneten Gegenstände annoch disponiblen Saldo von 2722 Rubeln 44¾ Kopeken S. M. abschließt.

Durch die in Gemäßheit des letzten Landtagsschlusses erfolgte Zutheilung von neuen Stimmberechtigungen, ist die zu besteuernde Haken- und Seelenzahl, erstere um 1½ Haken, und letztere um 396 Seelen vermehrt worden.

Die Zinsen für angelegte Cassenbestände haben auch in diesem Triennium der Casse eine bedeutend größere als die im Budget angenommene Einnahme gewährt; desgleichen ist durch den bald nach dem letzten Landtage erfolgten Tod des Talßenschen Hauptmanns von Heyking, von der demselben bewilligten jährlichen Pension von 400 Rubeln S. nur ein geringer Theil zur Auszahlung gekommen, und der Rest der Casse verblieben, so wie auch an den für den Sahtenschen Kirchenbau bewilligten Mitteln, durch Einzahlung des Antheils, mit welchem die Hohe Krone bei die-

sem Baue betheiligt ist, desgleichen an einigen anderen in dem Budget aufgeführten Ausgabegegenständen nicht unbedeutende Ersparnisse stattgefunden haben, welche zur Verbesserung des ritterschaftlichen Vermögensetats beigetragen hätten, wenn nicht einentheils für verschiedene andere Bedürfnisse die ausgesetzten Mittel unzureichend gewesen, anderntheils unvorhergesehene bedeutende Ausgaben nöthig geworden wären, welche einem solchen Vorschritte hindernd entgegengetreten sind.

Zu den Gegenständen, welche Zuschüsse aus den Ersparnissen nöthig gemacht haben, gehören das Ritterhaus, die Parochialschule mit ihren Bauten, so wie die Gagenzulage für die Herren Assessoren der Hauptmannsgerichte, zu deren Deckung die Einnahme an Wegestrafgeldern weit zurückgeblieben ist. Desgleichen sind die vom vorigen Landtage aufgegebene Anschaffung des Bildnisses des hochseligen Kaisers Paul I. und einige andere nicht vorhergesehene Ausgaben, aus den oben erwähnten Ueberschüssen bestritten worden.

Insbesondere aber hat die Mißärnte des Jahres 1845, von welcher die Bauern der Ritterschaftsgüter so hart betroffen waren, und der zur Sicherung ihres Unterhalts nöthig gewordene, in der Relation der Ritterschaftscommittée bereits erwähnte Ankauf von Mehl und Getreide den bedeutenden Kostenaufwand von 13308 Rubeln 44½ Kopeken S. in Anspruch genommen, welche Summe, nach Abzug von 715 Rubeln 84½ Kopeken, die sich beim Verkaufe der nachgebliebenen Getreidereste durch inzwischen gesunkene Preise als reiner Verlust ergeben, mit dem Reste von 12592 Rubeln 60 Kopeken S. den Bauerschaften dieser Güter als eine von ihnen contrahirte Schuld zur Last geschrieben ist.

Die Berückſichtigung, daß die Wiedererſtattung dieſer Schuld der Bauern nur ſehr allmälig erfolgen und hauptſächlich von einem ihnen durch Arbeit zu gewährenden Erwerb erwartet werden könne, veranlaßte insbeſondere die Ritterſchaftscommittee, die zur weſentlichen Verbeſſerung der Ritterſchaftsgüter, und zur Erhöhung ihres Revenüenertrages gereichenden Wieſenbewäſſerungsanlagen anzuordnen, um die hierbei erforderlichen Arbeiten ſtatt durch zu miethende Tagelöhner, durch die ſchuldenden Bauern auf Abrechnung von ihrer Schuld bewerkſtelligen zu laſſen, wie ſolches den Kirchſpielen bereits angezeigt worden. Der Art ſind denn, nach der darüber geführten, jedoch nur für das Jahr 1846 abgeſchloſſenen ſpeciellen Berechnung von ihnen bereits 2159 Rubel 90 Kopeken S. an Tagelohn abverdient und von ihrer Schuld in Abzug gebracht worden, die demnach in der gegenwärtigen Rechnungslegung annoch mit 10432 Rubeln und 70 Kopeken S. in dem Activetat aufgeführt ſteht, effectiv jedoch weniger beträgt, indem der Betrag ihrer im Jahre 1847 geleiſteten Arbeiten noch nicht in Abzug gebracht werden konnte, weil die ſpecielle Berechnung darüber der Renteiverwaltung beim Abſchluß ihres Rechnungsjahres noch nicht zugekommen war.

Außerdem haben die auf dieſe Anlage verwandten Koſten, wie aus den Rechnungen zu erſehen, an Gage für den die Anlage und die Arbeiten leitenden Berieſelungsmeiſter, für Schleuſen- und Brückenbauten ꝛc. 2041 Rubel 90 Kopeken betragen, welche bereits aus den obenerwähnten Erübrigungen an verſchiedenen andern ins Budget aufgenommenen Ausgabegegenſtänden haben beſtritten werden können und daher nicht als ein durch Willigung zu deckender Vorſchuß der Caſſa, im Etat des ritterſchaftlichen Vermögensſtandes in Rechnung geſtellt ſind.

Zu den sämmtlichen von dem vorigen Landtage bewilligten Kosten und Gratificationen, sind, insofern hierauf noch keine Zahlungen bezogen wurden, oder solche nicht weiter in Anspruch genommen werden können, die nöthigen Deckungsmittel asservirt und in den Passivetat aufgenommen, in welchem auch der, nach der so wohlthätigen Bestimmung der Ritterschaft zu bildende Unterstützungsfonds für, der Hülfe bedürfende Edelleute in seinem mit Zins=Zins von Johannis 1845 ab berechneten Capitalbetrage von 7960 Rubeln 28 Kopeken S. aufgeführt ist.

Sie werden, Hochzuverehrende Herren! aus diesem Berichte sich zu überzeugen belieben, daß die Renteiverwaltung, indem sie in den Ihnen hier vorgelegten Etats eine Verbesserung des ritterschaftlichen Vermögensstandes von 4689 Rubeln 25⅔ Kopeken S. aufführt, keineswegs die Meinung, als sei dies als ein wirklicher nachgewiesener Vorschritt zu betrachten, hervorzurufen, sondern nur durch eine genaue und gewissenhafte Darlegung aller auf das ritterschaftliche Vermögen eingewirkt habenden günstigen und nachtheiligen Umstände, es Ihrer Prüfung und näheren Bestimmung anheimzustellen beabsichtigte, ob und in wie weit die in dem Activo aufgeführte Schuld der Bauern auch noch fernerhin auf den ritterschaftlichen Vermögensetat einwirken soll.

Als ein zwar nicht zur diesseitigen Verwaltung gehörender, jedoch auf die Vermögenslage des Landes so wesentlich einwirkender Umstand mag hier nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Tilgungsfonds des aus dem Creditvereine bezogenen Darlehns bereits bis auf die Summe von 36600 Rubeln S. angewachsen ist.

Was endlich den Fonds für zu bezahlende Capitalwilligungs- und Einlösungsscheine anbelangt, so enthielt derselbe nach dem, dem letzten Landtage darüber abgestatteten Berichte

a) in Pfandbriefen	. . .	2407 Rb.	90 Kp. S.
b) in baarem Gelde	. . .	130 =	86 = =
	Summa	2538 =	76 = =

Davon waren noch zu decken:

Capitalwilligungen	. .	692 Rb. 40 Kp.	
Einlösungsscheine	. .	474 = — =	1166 = 40 = =
	Blieb disponibler Ueberschuß		1372 = 36 = =

Da indessen der asservirte Fonds von	1166 =	40 =
bis jetzt nicht erhoben ist, so sind für den ganzen in Pfandbriefen angelegten Betrag Zinsen eingeflossen für 3 Jahre	288 =	96 = =

Mithin beträgt der disponible Ueberschuß in Summa 1661 Rb. 32 Kp. S.

Kreismarschall Vietinghoff.

Jahresrechnung

vom

1sten December 1846 bis ultimo November 1847.

Einnahme.	Silbermünze. Rubel.	Kopeken.
Cassarest	4949	$47\frac{9}{36}$
Rückständige Willigung	1646	85
Willigung pro 1847	16257	—
Arrenden	24374	—
Verkaufte Pfandbriefe	4000	—
Aufgeld dafür	40	—
Zinsen der unveräußerlichen Pfandbriefe	2263	68
dito der veräußerlichen Pfandbriefe	1320	—
Wegestrafe aus den Hauptmannsgerichten pro 1846	785	$32\frac{2}{3}$
Conto der Ritterschaftsgüter	267	—
dito pro Diverse	60	$70\frac{3}{4}$
dito des Mehl- und Getreideankaufs	2659	$74\frac{1}{4}$
dito der gestundeten Gesindezinspacht und Wacke pro 1845	865	$41\frac{2}{3}$
Summa	59489	$19\frac{21}{36}$

Kreismarschall

Ausgabe.	Silbermünze. Rubel.	Kopeken.
Zinsen	3915	—
Angekaufte Pfandbriefe	9000	—
Aufgeld und Zinsen dafür	71	22
Gestundete Zinsen nebst Tilgungsfonds an den kurl. Creditverein	17048	84
Gagen	9830	—
Zulage an die Assessoren der Hauptmannsgerichte pro 1846	1100	—
Zinsenzuschuß an das St. Catharinenstift	465	—
Conto der Committéemittel	2106	—
dito des Ritterhauses	1010	10
dito der Canzellei und Estafetten	449	66¾
dito der Marschcommissaire	400	—
dito der Ritterschaftsgüter	3387	82 19/12
dito des Landtages	1050	—
dito der Bauten des Schuletablissements	489	54
dito der Parochialschule auf den Ritterschaftsgütern	1043	79⅔
dito pro Diverse	1299	40
dito der gestundeten Wacke pro 1845 an zu viel eingezahlten	—	⅔
Canzellei der Commission in Sachen der kurl. Bauernordnung	400	—
Summa	53066	39 33/36
In Cassa bleibt	6422	79 24/36
Bilance	59489	19 21/36

Vietinghoff.

H. v. Behr, Ritterschaftsactuar,
in Stelle des Rentmeisters.

Activ- und Paſſivetat

vom

1ſten December 1846 bis ultimo November 1847.

Activa.	Ult. Nov. 1847. Silbermünze. Rubel.	Kopeken.
General-Restantienconto der Willigungen	1084	86
Cassarest	6422	79 2/3 6
Asservirtes unveräußerliches Darlehn in kurländischen Pfandbriefen und baarem Gelde 92 Rub. 10 Kop. S. .	56592	10
Asservirtes Capital in veräußerlichen kurl. Pfandbriefen .	33500	—
Conto der Arrenden	1750	—
dito der Rittерschaftsgüter a) Bauernvorschuß zum Pferdeankauf	948	46
dito des Mehl- und Getreidevorschusses für die Bauerschaft	10432	70
Summa .	110730	91 2/3 6
Ultimo November 1844 war die Landesschuld . . .	219529	14
dito dito 1847 Passiva . 325570 R. 80 Kp.		
dito dito 1847 Activa . 110730 = 91 2/3 =		
	214839	88 1/3
Mithin Verbesserung des Etats .	4689	25 2/3

Kreismarschall

Passiva.		Ult. Nov. 1847. Silbermünze. Rubel.	Kopeken.
St. Catharinenstift		26666	66⅔
Etatsräthin von Hahnsche-Stiftung		25000	—
Casinogesellschaft		800	—
Gesellschaft für Literatur und Kunst		1000	—
Adeliche Wittwen- und Waisencasse		7250	—
Cassa der Garants		753	—
Verzinsliches Darlehn aus dem Creditverein		239450	—
Rückständige Gagen		410	47⅔
Conto der Marschcommissaire		450	—
Conto der Ritterschaftsgüter an asservirten Mitteln:			
a) für Vermessung	1993 R. 37⅔ Kp.		
b) Friedrichsbergsche Baustraffsumme	30 = 46¼ =		
c) zum Bau der steinernen Brücke	1500 = — =		
		3523	83½
Conto des Landtages von 1840 an asservirten Mitteln:			
a) für die Genealogencommission	300 R. — Kp.		
b) für Bunges historisch-practische Erörterungen	464 = 18 =		
		764	18
Conto des Landtages von 1845:			
a) Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Edelleute	7960 = 28 =		
b) an asservirten Mitteln	8500 = — =		
		16460	28
Conto pro Diverse		2722	44¾
dito der Wappenaufstellung		319	91
	Summa	325570	80

Vietinghoff.

H. v. Behr, Ritterschaftsactuar,
in Stelle des Rentmeisters.

No. 53. Prod. den 23sten Januar 1848. Kurl. Landesversammlung.

Hochgeborner Herr Landbotenmarschall!

Hoch- und Hochwohlgeborene Herren Deputirte!

Hochzuehrende Herren Mitbrüder!

Indem wir in Nachstehendem unsere Relation über den Geschäftsgang der Ritterschaftsrentei abzustatten die Ehre haben, fühlen wir uns für das schmeichelhafte, in uns durch dieses Commissum gesetzte Vertrauen zu um so größerm Danke verpflichtet, als es uns Gelegenheit giebt, Zeugniß abzulegen von der musterhaften Ordnung, in welcher der in Rede stehende Geschäftszweig durch den Mann hinterlassen worden ist, dessen Einsicht und Berufstreue während seiner 36jährigen Amtsführung schon so oft, bei jeder dazu auffordernden Gelegenheit anerkannt worden ist. Ihre Commission, Hochgeehrteste Herren, kann daher nur der Betrübniß Worte leihen, in welche das ganze Land durch das Hinscheiden des Herrn Ritterschaftsrentmeisters von Stempel versetzt ist, und wendet sich, nachdem sie Allem zuvor es für ihre Pflicht gehalten diese dankbare Anerkennung auszusprechen, zur Erörterung der einzelnen Punkte, auf welche sie Ihre Aufmerksamkeit nachstehendermaßen zu lenken die Ehre hat.

I. Cassenrevision.

Nach der Renteirelation beträgt der Cassenrest ultimo November v. J. 6422 Rub. $79^{24}/_{36}$ Kop. S. Nachdem nun von der Zeit ab bis jetzt verschiedene Einnahmen und Abzahlungen stattgefunden, war der gegenwärtige Bestand 2222 Rub. $^{5}/_{6}$ Kop. S., doch genau übereinstimmend mit den geführten Rechnungen und den darauf Bezug habenden Belegen. Die unveräußerlichen Pfandbriefe im Betrage von 56592 Rub. 10 Kop. S., die veräußerlichen Pfandbriefe im Betrage von 33500 Rub. S., so wie die in Pfandbriefen angelegte Summe von 2407 Rub. 90 Kop. S., welche dem Willigungsfonds angehören, wurden im Gewölbe vorgefunden.

II. Conto- und Cassabücher.

Die strengste Durchsicht der Conto- und Cassenbücher, den Belegen gegenüber gestellt, hat das bereits vorausgesehene Resultat der Richtigkeit, so wie eine genaue Uebereinstimmung der seit vorigem Landtage repartirten Willigungsgelder mit der Renteirelation, ergeben.

III. Rückstandsbuch.

In dem Rückstandsbuche waren seit dem vorigen Landtage nur 50 Rub. S. für 50 Exemplare der 4ten Lieferung des Schabertschen Wappenbuches notirt und es wurde somit von sämmtlichen Commissarien vorschriftmäßig unterschrieben.

IV. Inventarium des Ritterhauses

wurde von einem der Commissarien revidirt und für richtig befunden.

V. Capitalwilligungsfonds und Einlösungsscheine.

Im vorigen Landtage betrug der Ueberschuß dieses Fonds 1372 Rub. 36 Kop. S., durch Zinsen ist er bis zu diesem Landtage um 288 Rub. 36 Kop. S. vergrößert, also im Ganzen 1661 Rub. 32 Kop. S., abgesehen von der Summe von 1166 Rub. 40 Kop. S., welche noch für möglicher Weise eingehende Capitalwilligungs- und Einlösungsscheine asservirt bleibt, worüber diese Commission sich vorbehalten ein besonderes Deliberatorium zu stellen.

VI. Hahnsche Stiftung.

Im vorigen Landtagstermin hatte sich ein Ueberschuß von 904 Rub. 56 Kop. S. herausgestellt. In dem letzten triennio sind durch zwei nicht vertheilte Stipendien 400 Rub. S. und durch die von dem ganzen Ueberschuß erhobenen Zinsen 132 Rub. S. hinzugekommen, folglich beträgt gegenwärtig der ganze Ueberschuß 1436 Rub. 56 Kop. S.

VII. Unterstützungsfonds für verarmte Edelleute.

Dieser durch den vorigen Landtag aus den 2 Kop. S. für die Seele gebildete Fonds beträgt bis ultimo November 1847 mit den aufgelaufenen Zinsen die Summe von 7960 Rub. 18 Kop. S., welche in den veräußerlichen Pfandbriefen vorhanden ist. Da jedoch dieses Capital bis hiezu nicht besonders gebucht ist, so wäre die Rentei wohl zu instruiren, demselben ein besonderes Conto anzuweisen.

VIII. Mehlankauf für die Bauerschaft der Ritterschaftsgüter.

Der Kostenaufwand von Mehl beträgt .	13308 Rb. 44½ Kp. S.
Durch Arbeiten hat die Bauerschaft entrichtet	2159 = 90 = =
	11148 = 54½ = =
Durch das Sinken der Mehlpreise ist beim Verkauf des Restes an Mehl ein reiner Verlust entstanden von . . .	715 = 84½ = =
Folglich ist in den Activetat gestellt	10432 Rb. 70 Kp. S.

Durch die bereits von Einer Kurländischen Ritterschaftscommittée getroffene Anordnung, daß die Bauerschaften bei den Berieselungsarbeiten die ihnen geleisteten Vorschüsse abarbeiten, erwächst das feste Vertrauen, daß die Commitée auch ferner zur Tilgung der Schulden keine Maßregel und namentlich auch nicht die Herbeiführung der directen Beitreibung von den zahlungsfähigen Bauergemeindegliedern verabsäumen werde.

IX. Parochialschule.

Die Belege wurden mit den Contobüchern verglichen und übereinstimmend gefunden. In diesem Conto sind in den drei letzten Jahren 932 Rub. 65 Kop. S. mehr verausgabt als durch den Landtag 1845 gewilligt worden. Diese Mehrausgabe hat hauptsächlich darin ihren Grund, daß die Zahl der Seminaristen sich noch nie auf die bei der Willigung angenommene Zahl von 33 Köpfen belaufen.

X. Sahtenſcher Kirchenbau.

Bei demſelben hat ſich ein Gewinnſt von 691 Rub. 44 Kop. S. herausgeſtellt, welcher hauptſächlich dem von der hohen Krone zu leiſtenden und bereits eingezahlten Antheil von 498 Rub. 57 Kop. S. zuzuſchreiben iſt.

XI. Berieſelungsanlagen.

Aus den in Einnahme geſtellten Erſparniſſen der Ritterſchaftsgüter im Betrage von 2512 Rub. 11 Kop. S. ſind zu den Berieſelungsanlagekoſten 2041 Rub. 9 Kop. S. baar verwandt worden, daher denn auch der effective Reſt derſelben 471 Rub. 2 Kop. S. beträgt. Zu den Koſten der Berieſelungsanlagen iſt jedoch noch die der Bauerſchaft daſelbſt für den Mehl- und Brodvorſchuß durch geleiſtete Arbeiten in Abzug zu bringende Summe von 2159 Rub. 90 Kop. S. hinzuzurechnen, wodurch für dieſe Anlage ſich bis hiezu die Totalſumme von 4200 Rub. 99 Kop. S. herausſtellt.

Nachſtehendes Tableau zeigt die Erſparniſſe und Verluſte, welche bei dem Ritterſchaftsetat eingetreten.

Mehreinnahme.	Silbermünze. Rubel.	Kopeken.
An Zinsen für Cassenbestände	1993	38
= Strafzinsen für Willigungen	317	45
= Strafzinsen für Arrenden	436	2
= vermehrter Haken= und Seelenzahl	162	72
= Ueberschuß an Abaushöffschen Revenüen . .	232	22
= ersparten Canzelleimitteln	658	96¼
= ersparter Pension des Hauptmanns Heyking . .	1076	66½
= ersparten Sahtenschen Kirchenbausummen . .	691	44
= ersparten Gränzrenovationskosten	97	50½
= ersparten Mitteln der Ritterschaftsgüter . . .	2512	11
= Wegestrafgeldern	2081	15
= Reservefonds	5418	76
	15678	38¼
Hiervon ab die Summe der Mehrausgabe . . .	10989	12¾
Mithin Vorschritt des Etats .	4689	25½

Mehrausgabe.	Silbermünze. Rubel.	Kopeken.
An Zinsen für gestundete Zinsen	287	34
= Auf- und Untergeld beim An- und Verkaufe von Pfandbriefen	167	53
= Committéemitteln	114	94½
= Zinseszins für den Unterstützungsfonds . . .	310	28
= Conto des Ritterhauses	709	41½
= Bildniß des Kaisers Paul	250	—
= Remeßkosten für 1000 Rub. nach St. Petersburg	10	—
= Schulhausbauten	104	4½
= Parochialschule	932	65½
= Kosten der Berieselungsanlage	2041	9
= Gagenzulage an die Hauptmannsgerichtsassessoren .	2901	54½
= Conto des Landtages von $^{1840}/_{1845}$ . . .	284	76⅙
= Verlust beim Mehl- und Getreideverkauf .	715	62
= Arbeitslohn an die Ritterschaftsbauern à Conto ihrer Schuld bei den Berieselungsanlagen	2159	90
	10989	12¾

Baron Arthur von Engelhardt,
Deputirter von Dünaburg.

Instanzgerichtsassessor Conrad v. Bistramb,
Deputirter von Grenzhof.

A. Recke,
Deputirter von Neuenburg.

Grotthuß,
Deputirter von Pilten.

Albert Freiherr von Schlippenbach,
Deputirter von Sackenhausen.

Präſtandenſachen 1848.

No. 42. Prod. den 19ten Januar 1848. Kurl. Landesverſammlung.

Hochzuehrender Herr Landbotenmarſchall,

Hochzuehrende Herren Mitbrüder!

Von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft beauftragt, einen neuen Plan für Regelung und Beſchaffung der Präſtandenbedürfniſſe nach Analogie Livlands zu entwerfen, müſſen wir vor Allem um Nachſicht bitten, wenn wir dieſem Auftrage nicht in ſeinem ganzen Umfange haben Genüge leiſten und Ihnen nicht einen in allen Details ausgearbeiteten Plan vorlegen können.

Erſtlich hatte das zu dieſer Arbeit nothwendige Zuſammentreten der ganzen Commiſſion in Mitau, wo wir nur alle die nöthigen Materialien und Nachweiſe erhalten konnten, mancherlei Verhinderungen und Unterbrechungen zu erleiden, indem die durch die verfloſſenen ſchlechten Jahre zur Förderung der eigenen nächſten Intereſſen nothwendig geſteigerte Aufmerkſamkeit und Thätigkeit der Landwirthe auf ihren Gütern, und die durch die Nothſtände hervorgerufenen Verſorgungscommiſſionen und Vereine, ſo wie auch die auf den Gütern immer mehr theils

ſich vorbereitenden, theils ſchon ins Leben tretenden Veränderungen der Hofes- und Bauerwirthſchaftsverhältniſſe die Zeit der Unterzeichneten ſo ſehr in Anſpruch nahmen, daß ſie nicht mit der Anſtrengung ihren Pflichten als Commiſſarien nachkommen konnten, als ſie es ſonſt gethan hätten.

Ferner und hauptſächlich aber wurden wir durch die Anſicht von der ſofortigen Durchführung und Vollendung des hier nur in allgemeinen Umriſſen und Grundzügen entworfenen Planes abzuſtehen bewogen, daß auf dieſe Weiſe die uns leitenden Grundideen und Principien klarer und deutlicher hervortraten und wir Einer Ritter- und Landſchaft, ehe ſie über dieſe Principien ihre Anſicht ausgeſprochen, durch die Ausführung der Details nur vorgreifen würden, während wir ſo ein freieres und weiteres Feld für alle modificirenden Anträge offen laſſen, die die Landbotenſtube nebſt ihrem Sentiment und den für die Abſtimmung in den Kirchſpielen aufzuſtellenden Fragen dieſer Arbeit hinzufügen möchte. Erſt nachdem die Sache vielſeitiger beleuchtet und von dem verſammelten Landtage berathen iſt, erſt wenn die Ritterſchaft ſich über unſere Vorſchläge ausgeſprochen, ſie genehmigt oder modificirt hat, endlich erſt wenn durch die Ritterſchaftscommittée feſtgeſtellt worden, daß Eine hohe Landesregierung auf die dadurch hervorzurufenden Veränderungen in unſern Präſtandenangelegenheiten eingehen und dieſelben beſtätigen will, dann erſt kann man mit Zuverſicht und allem Eifer an die Ausarbeitung gehen, die zwar ſehr mühſam und nicht ohne Schwierigkeiten, doch das ſchöne Ziel in Ausſicht ſtellt, etwas Nützliches für unſer Vaterland geſchaffen zu haben.

Wird nun dieſer Entwurf von Einer Ritter- und Landſchaft genehmigt, ſo wäre zuerſt der Ritterſchaftscommittée aufzutragen, wo gehörig

die Bewilligung zu der projectirten Präſtandeneinrichtung auszuwirken, — was übrigens wohl keine Schwierigkeit haben dürfte, da nach dem §. 32 Punkt 5 des 2ten Theils des Provinzialrechts der Oſtſeegouvernements dem Adel das Recht zuſteht, die auf ſeine Güter fallenden Landespräſtanden nach ſelbſt zu beſtimmenden Normen zu vertheilen; — nachdem dieſe Bewilligung erlangt, wäre wiederum vom Lande eine Commiſſion zu ernennen, die vereint mit der Ritterſchaftscommittée dieſen Entwurf völlig ausarbeiten müßte, wo dann der vollendete Plan auf dem nächſteinfallenden Landtage der Ritterſchaft zur allendlichen Beſchlußnahme vorzulegen und nach deſſen Annahme die Allerhöchſte Beſtätigung herbeizuführen wäre.

Wir ſind bei dieſer Arbeit von einer Grundidee ausgegangen, die wir ihrer Wichtigkeit wegen in allen ihren Beziehungen feſtzuhalten geſucht haben, wenn auch bei ihrer Durchführung irgend welche kleine Nachtheile und mancherlei Schwierigkeiten nicht zu verkennen wären. Dies iſt nämlich das Princip der Selbſtverwaltung jedes Haushalts, der Bethätigung des eigenen nahegerückten Intereſſes, und der möglichſten Entfernung aller Centraliſation, welches Princip uns als das practiſcheſte in den Präſtandenangelegenheiten erſchien. Nur in dieſer Art glaubten wir das uns vorgeſteckte Ziel zu erreichen, nämlich möglichſte Billigkeit und Bequemlichkeit, neben genaueſter Erfüllung der vorgeſchriebenen nothwendigen Leiſtungen; nur ſo konnte ohne Gefahr für den öffentlichen Dienſt, die dem Pflichteifer und der Induſtrie der Präſtirenden ſo ſchädliche Solidarität der Verpflichtungen möglichſt entfernt werden. — Aus dieſem Princip folgte nothwendig die Trennung der Präſtanden der Städte und des flachen Landes — wie es auch in Livland der Fall — und die Son-

derung derjenigen Präſtandenbedürfniſſe, die in den einzelnen Kreiſen und Städten des Gouvernements, ſtetig wiederkehrend, ihren Urſprung und ihre Erledigung finden, von denjenigen, die für und durch das ganze Gouvernement, theils jährlich in gleicher Norm, theils nur temporär oder in wechſelndem Maße ſich zeigend, beſchafft werden müſſen.

Dieſe Sonderung der Präſtanden projectiren wir nun in folgender Art:

In die erſte Categorie verweiſen wir alſo alle die in den einzelnen Städten und Kreiſen oder Bezirken vorzugsweiſe localen Bedürfniſſe, als: Poſtſtationen und Briefpoſtbeförderungen, die Militär- und anderweitigen Bedürfniſſe an Holz, Stroh, Lichten, Heu, Weiden, die Miethen oder Erbauungen von Localen zu Militärquartieren, Lazarethen, Wachthäuſern, Ambarren und Ställen, der Unterhalt der Gefängniſſe und Gefängnißwärter, der Bau von Brücken und Fähren ꝛc. Dieſe nennen wir, um ſie unter einen Namen zuſammenzufaſſen, der leichtern Verſtändigung wegen Naturalpräſtanden, da ſie, zum größten Theil wenigſtens, in natura präſtirt werden müſſen oder können, wenn auch die Präſtirenden den Betrag derſelben jetzt in Geld zahlen und vielleicht auch ſpäter noch durch Geld liquidiren wollen, was ganz ihrem eigenen Ermeſſen anheimgeſtellt werden könnte.

Zur zweiten Categorie rechnen wir alle übrigen, theils ſtetig wiederkehrenden, theils temporairen und in wechſelndem Maße ſich zeigenden Präſtanden, die zum Beſten des ganzen Gouvernements und daher auch durch das ganze Land geleiſtet werden, als: die Chauſſeen, die Verſendungskoſten der Exilirten nach Sibirien, die Zahlungen für die Civil-

ingenieurzöglinge und an die freie ökonomische Gesellschaft in St. Petersburg, die Gagirung des Scharfrichters, die Beheizung der Wohnung des Civilgouverneurs — im Falle es nicht zu erwirken wäre, daß dies Holz billiger Weise, wie vor 1840 und analog dem Verfahren in Livland aus den Kronsforsten unentgeldlich abgelassen werde — ferner die Zahlungen für die Canzellei der Versorgungscommission und die Prästanden für die Stadt Mitau, im Falle diese beiden nicht bis dahin aufgehört haben sollten, endlich die Zahlung für die Canzellei der Prästandencommission, welche in der bisher bestandenen Form wohl nach dem hier entworfenen Plane ganz aufhören würde und ihre etwanige Verwendung entweder zu den Canzelleibedürfnissen der weiter unten projectirten Kreis- oder Bezirks-Prästandencommissionen oder zu denen der Ritterschaftscommittée, wegen der, wenn auch nicht bedeutenden Vermehrung ihrer Geschäfte, durch die ihr weiter unten zugewiesene Geldprästanden- und Chausséeverwaltung, finden dürfte. Dieser zweiten Prästandencategorie geben wir ihrer vorherrschenden Natur wegen den allgemeinen Namen Geldprästanden.

Von den Leistungen der ersten Categorie, den Naturalprästanden, wären nun jeder Stadt unseres Gouvernements solche zuzutheilen, die in und von denselben am leichtesten und billigsten zu erfüllen sind, als: vorzugsweise Miethe von Locale, Erhaltung von Gefängnissen und Gefängnißwärtern ꝛc. und natürlich nur bis zu einem solchen Betrage, in Geld nach mehrjährigen Prästandenrechnungen durchschnittlich angeschlagen, als jede Stadt jetzt an Prästanden nach ihrer Seelenzahl zu zahlen gehabt hat. Für die Beschaffung der ihnen auf diese Weise genau berechneten und billig zugemessenen öffentlichen Leistungen hätte dann jede Stadt in der

ihr am angemessensten erscheinenden Art gewissenhaft selbst zu sorgen, könnte aber auch keinen Anspruch auf Unterstützung vom flachen Lande in Prästandenangelegenheiten machen, und alle Solidarität zwischen den einzelnen Städten und zwischen Stadt und Land hörte somit auf.

Die übrigbleibenden Naturalprästanden werden dann in der Art auf Krons- und Privatgüter des Gouvernements vertheilt, daß jedem unserer 5 Kreise oder 10 Hauptmannsbezirke diejenigen zufallen, die in diesem Kreise oder Bezirke, oder in den darin liegenden Städten und Flecken zu leisten sind, nachdem, wie schon oben gesagt, der Antheil der Städte davon in Abzug gekommen. Der Betrag der auf diese Weise den einzelnen Kreisen oder Bezirken zufallenden Naturalprästanden, in Geld berechnet, wird natürlich unter diesen Kreisen oder Bezirken sehr verschieden, je nachdem in dem einen mehr Poststationen zu unterhalten, mehr Holz, Stroh, Heu, Weiden ꝛc., zu liefern, oder diese Leistungen theurer sind als in dem andern, und es muß daher eine Ausgleichung geschehen, welche wir in nachstehender Art eintreten lassen möchten.

Die Leistungen der zweiten Categorie, die Geldprästanden, sollten nämlich vom ganzen Lande, mit Ausnahme der schon mit ihrem ganzen Prästandenbetrage ausgeschiedenen Städte, getragen werden, und mit diesen soll die Ausgleichung des in den einzelnen Kreisen oder Bezirken differirenden Betrages der Naturalprästanden geschehen. Zu diesem Behufe wird der Betrag der jedem Kreise oder Bezirke obliegenden Naturalprästanden für jede männliche Seele desselben in Geld berechnet, und so viel derselbe von dem jetzigen ganzen Prästandenbetrage pro Seele im ganzen Lande differirt, so viel müßte auch in diesem Kreise oder Bezirke für jede männliche Seele zu den Geldprästanden beigesteuert, oder so viel für jede

Seele aus der Geldpräſtandencaſſe zugezahlt werden, welches Letztere wohl aber in keinem Bezirke, ſo viel wir oberflächlich berechnet haben, der Fall ſein dürfte.

Geſetzt, im Windauſchen Bezirke z. B. betrügen die Naturalpräſtanden, in Geld berechnet, 10 Kop. S. pro Seele, im Friedrichſtädtſchen aber 20 Kop. S., ſo müßte zu den Geldpräſtanden, die wir jetzt im ganzen Lande 32 Kop. S. pro Seele zahlen ungefähr im Windauſchen Bezirke 22 Kop. S. und im Friedrichſtädtſchen 12 Kop. S. für jede Seele gezahlt werden.

Zu der Deckung der Geldpräſtanden müßte noch die jetzt an die Präſtandencaſſe geſchehene Zahlung der Kaufleute von ihren Gildencapitalen gezogen werden und dieſelben müßten nun in die Ritterſchaftsrentei geſchehen, wohin, wie unten zu erſehen, nach dieſem Entwurfe alle Zahlungen der Geldpräſtanden gemacht werden ſollen.

Was die Verwaltung der Präſtanden und die Ueberwachung der dabei verſirenden Intereſſen betrifft, ſo ſchlagen wir Folgendes vor:

Die Verwaltung der Stadtpräſtanden gehört natürlich den Städten ſelbſt an, die ſie nach eigenem Ermeſſen einrichten können, und an die ſich die Gouvernements-, Civil- oder Militärbehörden in Präſtandenangelegenheiten mit ihren Befehlen oder Requiſitionen direct zu wenden hätten.

Was die Kreis- oder Bezirkspräſtanden, nämlich die den einzelnen Kreiſen oder Bezirken obliegenden Naturalpräſtanden betrifft, ſo wären beſondere Präſtandencommiſſionen für jeden Kreis oder Bezirk zu bilden, die etwa aus dem nichtreſidirenden Kreismarſchall oder dem Haupt-

mann als Präsidenten, einem von den Gutsbesitzern zu wählenden Prästandencommissarius und dem Bezirksinspector als Vertreter der Kronsgüter beständen. Die Gutsbesitzer des Kreises oder Bezirks berathen auf einer dazu von dem Präsidenten der obigen Prästandencommission auszuschreibenden Versammlung, in welcher Art sie die dem Kreise oder Bezirke obliegenden Prästanden leisten wollen, ob in natura, so weit es möglich, ob durch Torge, ob auf ökonomischem Wege ꝛc. — Nach der hier beschlossenen Art wird die Repartition von der Kreis- oder Bezirksprästandencommission gemacht und wo nöthig dem Domainenhofe wegen der Kronsgüter zur Begutachtung und Genehmigung vorgelegt. Nach dieser Repartition leisten nun die Güter ihre Quoten entweder in natura direct an die ihnen näher bestimmten Anstalten, oder in Geld an die Prästandencommission, die dasselbe zur Auszahlung wohin gehörig, verbraucht und darüber Rechnung führt. Diese Commission, oder auch die einzelnen Glieder derselben, wenn die Betheiligten damit zufrieden, entscheidet die etwanigen Differenzen zwischen Ablieferern und Empfängern von Naturalleistungen; bei ihr sind die Quittungen für geschehene Naturallieferungen zu produciren und von ihr die Quittungen für Geldzahlungen zu empfangen; alle Fahrten in diesen Geschäften hat der Prästandencommissarius zu machen und müßte dazu wohl bei Fahrten im Bezirke unentgeldlich Vorspann oder von den Poststationen Pferde, bei Reisen außerhalb der Bezirke Meilengelder erhalten, vielleicht auch überhaupt Diäten oder einen Gehalt beziehen; vielleicht wäre auch ein besoldeter Canzelleiführer anzustellen. An diese Commission hätten sich die Regierung und die sonstigen Militär- oder Civilautoritäten in diesen Prästandenangelegenheiten zu wenden.

Was die von uns zu den Naturalpräſtanden gerechneten Poſtſtationen betrifft, ſo können wir nicht umhin, obgleich wir uns bei dieſem Entwurfe aller Details der Ausführung enthalten wollen, unſere Anſicht darüber hier nur ganz allgemein auszuſprechen. Für jede Poſtſtation in einem Kreiſe oder Bezirke wäre der jährliche Bedarf an Heu, Stroh und Hafer für die geſetzliche Anzahl Pferde und das Holz zur Erheizung des Stationslocals zu berechnen, und die Lieferung dieſer Gegenſtände auf die Güter des Kreiſes oder Bezirkes nach ihrer Seelenzahl zu repartiren. Dann wäre der Lohn und Unterhalt der geſetzlichen Anzahl Poſtillione, ferner die Intereſſen des zur Anſchaffung der geſetzlichen Anzahl Pferde, Wagen, Geſchirre ꝛc., nöthigen Anlagecapitals, und endlich die Miethe des nöthigen Stationslocals, wo nicht ein ſolches der Ritterſchaft gehöriges vorhanden, in Geld zu berechnen; der Betrag nach etwanigem Abzuge des durchſchnittlichen Ertrages der Progon von Reiſenden, gäbe eine Norm und einen Anhaltspunkt der Präſtandencommiſſion, wofür jede Station einem Poſthalter entweder durch Torgausbot oder aus freier Hand zu vergeben wäre. In Livland hat man es vortheilhafter gefunden, die Stationslocale auf Koſten der Ritterſchaft zu erbauen, ſo daß dieſe Etabliſſements denn Eigenthum der Ritterſchaft ſind, zu welchem Behufe ein jedes Gut dort verbunden iſt, zur Errichtung einer Station der Ritterſchaft 35 Loſſtellen unbenutztes Land zu dem Preiſe von 63 Kop. S. pro Loſſtelle abzugeben. Dieſe Stationen werden dort meiſtens aus freier Hand — nicht auf Torgen — an Poſthalter auf längere Jahre vergeben, und da die Poſthalter ſich durch die Benutzung des zur Station abgelaſſenen Landes Nebenvortheile machen, unter der Verwaltung und dem Schutze der Ritterſchaft ſtehen und nicht dem alldreijährigen Ueber-

bieten ausgesetzt sind, ja oft, wenn es ordentliche Leute, lebenslänglich ihre Stellen behalten, — fallen die Geldzahlungen an die Stationshalter von Seiten der Ritterschaft, außer dem in natura gelieferten Holz, Heu, Stroh und Hafer, wie es uns scheint, verhältnißmäßig gering aus, wie aus beiliegenden livländischen Postirungsberechnungen zu ersehen, denen wir hier auch noch einen Stationscontract und die Instruction eines livländischen Postirungsdirectors hinzufügen.

Bei Behandlung der Naturalprästanden müssen wir noch Folgendes hinsichtlich der Beschaffung der den einzelnen Gütern eines Kreises oder Bezirks zufallenden Quote an Naturalleistungen hinzufügen. Diese einem Gute obliegenden Naturalleistungen müßte auf Kronsgütern oder auf Privatgütern, wo der Gutsherr nicht selbst als Geschenk oder laut Convention mit der Bauerschaft, für dieselben die Abgaben trägt, das Gemeindegericht unter Mitwirkung der Gutspolizei in Geld nach den localen Verhältnissen und Preisen berechnen, und den Betrag auf die zu der Gemeinde gehörigen Seelen, wie die Seelensteuer repartiren und beitreiben und dann die Naturalleistung entweder für Rechnung der Gemeinde durch die Gemeindevorsteher machen lassen oder sie einem Mindestfordernden laut Torgausbot übertragen.

Die in diesen Naturalprästandenangelegenheiten etwa höhern Orts nöthige Vertretung eines ganzen Kreises oder Bezirks oder einzelner Güter desselben würde für die Kronsgüter durch den Bezirksinspector dem Domainenhofe und für die Privatgüter durch den Kreismarschall oder Prästandencommissarius der Ritterschaftscommittée obliegen.

Die Verwaltung der Geldprästanden endlich wäre der Ritterschaftscommittée zu übergeben. Diese hätte nach den Bedürfniß-

sen des öffentlichen Dienstes das Budget und die Repartition des erforderlichen Betrages für jedes Gut in den verschiedenen Kreisen oder Bezirken pro Seele in der oben vorgeschlagenen Art zu machen, dem versammelten Landtage zur Beschlußnahme vorzulegen, dem Domainenhofe zur Begutachtung und Genehmigung mitzutheilen, die Einzahlungen in der Ritterschaftsrentei zu empfangen, die nöthigen Zahlungen zu machen, über Alles Rechnung zu führen und dem nächsten Landtage diese Rechnung zur Durchsicht vorzulegen.

Hier müssen wir auch eines in Livland üblichen modus in der Geldprästandenverwaltung erwähnen, ohne uns ein Urtheil anzumaßen, ob derselbe gut und für unsere Verhältnisse nöthig oder nützlich sey. Daselbst wird nämlich das Budget allein von der Ritterschaft ohne alle Mittheilung an den Domainenhof gemacht, natürlich nur approximativ, wie überhaupt nur ein solches zu machen ist; die Privatgüter zahlen gleich darnach praenumerando, für die Kronsgüter ist die Ritterschaft immer ein Jahr in Auslage; am Ende des Jahres wird nach Abschluß der Rechnung der wirkliche Prästandenbetrag des verflossenen Jahres pro Seele oder Haken berechnet, dem Domainenhofe dann mitgetheilt und darnach postnumerando von den Kronsgütern die Prästanden gezahlt. Die Ritterschaft verliert hier die Zinsen des Capitals, das sie für die Kronsgüter zu den Prästanden ausgelegt, hat aber die Rechnung ihres Haushalts ganz allein für sich zu machen und keinem Andern sie abzulegen, was sonst nöthig wäre, indem bei den immer nur approximativen und zu aller Vorsicht reichlich berechneten Budgets sich am Ende des Jahres ein Ueberschuß

der Einnahme ergeben wird, der ebenso den Kronsgütern wie den Privatgütern zu Gute kommt.

Der Ritterschaftscommittée müßte noch in dieser Prästandenangelegenheit eine Commission zugeordnet werden, die etwa aus einem residirenden Kreismarschalle als Präsidenten, den Mitauschen und Selburgschen nichtresidirenden Kreismarschällen und zwei vom Lande zu erwählenden Herren bestehen könnte, und die Chausséeangelegenheiten unter ihrer speciellen Direction hätte; billig wäre es, diesen Herren, sobald sie in Chausséeangelegenheiten Reisen zu machen hätten, Diäten oder Meilengelder zu zahlen. — In Livland existirt auch eine solche Chausséecommission, deren Wirksamkeit dort sehr nützlich sein soll. Sie beaufsichtigt dort im Interesse der Ritterschaft bei den Neubauten der Chausséen die Arbeiten der Ingenieure und überwacht die dabei einfälligen Torge. Durch sie geschieht die Remonte der Chausséen, natürlich unter Direction der Ingenieure. Es werden dort zu diesem Behufe die Torge bei der Ritterschaft abgehalten, wo aber stets die Ritterschaft die Arbeit als der Mindestfordernde übernimmt und für eigene Rechnung ausführt, weil dies sich als das Billigste herausgestellt und die Ritterschaft meistens dabei erspart hat.

Schließlich schlagen wir noch vor — im Falle die Trennung der Städte von dem flachen Lande in den Prästandenangelegenheiten, der zur Zeit noch bei uns obwaltenden Verhältnisse wegen, sich nicht realisiren ließe, was wir nicht hoffen wollen, und man auch in den mehrfachen Prästandencommissionen in den einzelnen Kreisen oder Bezirken zu viel Schwierigkeiten im Verhältniß zu dem daraus erwachsenden

Nutzen finden sollte, — daß man wenigstens die Sonderung der Natural- von den Geldprästanden eintreten lassen möchte, wenn auch beide, Eins das Andere ausgleichend, wie wir oben erwähnt, durchs ganze Gouvernement, Städte und Land zusammen, repartirt würden. Die ganze Verwaltung käme dann an die Ritterschaftscommittée, mit der nöthigen Zuziehung des Domainenhofes wegen der Kronsgüter und eines Delegirten der Städte bei der dreijährigen Repartition und Rechnungslegung; der Landtag müßte Norm und Modus der Leistungen bestimmen, die vorgelegte Repartition votiren und die Rechnung abnehmen, und in den Kreisen oder Bezirken wären zur Ueberwachung der Lieferungen und Schlichtung der Differenzen von den Gutsbesitzern Commissarien zu erwählen, da die nichtresidirenden Kreismarschälle ihrer anderweitigen Amtsgeschäfte wegen nicht allein damit zu belasten wären.

Kreismarschall Vietinghoff.

Staatsrath Wittenheim.

Emil Ropp.

A. Baron Behr.

Frage 1.

Soll die Ritterschaftscommittée auf Grund der projectirten theilweisen Umwandlung der jetzigen Prästanden in Naturalleistungen höhern Orts die Bewilligung der eigenen Verwaltung der Prästanden nachsuchen?

Frage 2.

Soll die Ritterschaftscommittée die Trennung der Prästanden des Landes von denjenigen der Städte nachsuchen?

Frage 3.

Soll, im Falle die Bewilligung der Selbstverwaltung der Prästanden von der Regierung erlangt wird, eine Commission aus 5 Gliedern unserer Ritterschaft — aus jeder Oberhauptmannschaft eines — auf alsdann von der Committée auszuschreibenden Oberhauptmannschaftsversammlungen erwählt werden, um einen detaillirten Plan zu einer neuen Prästandeneinrichtung auf Basis der oben ausgesprochenen Grundsätze, im Vereine mit der Ritterschaftscommittée zu entwerfen, welcher Plan auf dem alsdann zunächst einfallenden Landtage der Ritterschaft zur Beschlußnahme vorzulegen wäre?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten verweisen auf die beiden sich auf diesen Gegenstand beziehenden Sentiments der Prästandencommission und des Landboten von Windau, welche hier nachfolgen.

No. 56. Prod. den 23sten Januar 1848. Kurl. Landesversammlung.

Hochzuehrender Herr Landbotenmarschall!
Hochzuehrende Herren Landboten!

So ehrenvoll der Auftrag ist, den Sie uns ertheilt, Ihnen ein Sentiment über den Vorschlag der Commission zur Entwerfung eines Planes für Regulirung und Beschaffung der Prästandenbedürfnisse nach Analogie Livlands, vorzulegen — eben so schwierig mußte derselbe sein, da uns nur einzelne Momente vorgelegen und, um weiterreichende besondere Auskünfte und Nachrichten einzuziehen, die Zeit um so weniger ausreichen konnte, als es den Herren Commissarien, deren Arbeit uns vorliegt, in dem Zeitraume von 3 Jahren nur unvollständige Notizen sich zu verschaffen möglich gewesen. Wir können daher den Gegenstand nur im Allgemeinen beleuchten und müssen aus dem bezogenen Grunde auf ein specielles Eingehen in die einzelnen Punkte verzichten.

Es ist nicht zu verkennen, daß der Entwurf mit anerkennenswerther Mühe und Sorgfalt gearbeitet, und wenn die Aufgabe nicht ganz gelöst worden, so kann dies nur in der Schwierigkeit des Gegenstandes selbst liegen. — Der Hauptzweck einer Umgestaltung unserer Prästandenverhältnisse dürfte in der Hoffnung liegen, die Verwaltung derselben der

Ritterschaft zuzuführen, daß aber diese Hoffnung sich wirklich dadurch realisiren ließe, möchte um so mehr zu bezweifeln sein — als es überhaupt schwer ist Bestimmungen herbeizuführen, welche bereits lange bestehende und den Autoritäten gewohnte Staatseinrichtungen aufheben oder sie doch gänzlich umgestalten, hier im concreten Falle aber so manche Interessen dieser Umgestaltung entgegen treten dürften. — Wird aber dieser Zweck nicht erreicht und die Verwaltung bleibt dieselbe — so könnte leicht durch die neue, bedeutend complicirtere Verwaltungsart sich leicht die Folge ergeben, daß ausser den Naturalleistungen — die Geldzahlungen, wenn nicht ganz dieselbe, doch eine Höhe erreichen würden, welche zusammen mit den Naturalleistungen die jetzigen Prästanden bedeutend überstiege. — Selbst aber auch, wenn eine ritterschaftliche Verwaltung dieser Art bewirkt werden könnte, ist es zweifelhaft, ob nicht die vielen Kreisverwaltungen, die Verwaltungen bei den einzelnen Städten und die Oberverwaltungen zusammen mehr Kosten verursachen würden und durch die vielen anzustellenden stehenden Protokollführer bei den Kreisverwaltungen die Möglichkeit einer größern Dissipation gegeben wäre — da eine Ueberwachung der mehrfachen Geschäftsführung bedeutend schwieriger als einer einzigen ist. — Auch möchte die jedesmalige Ablieferung der Naturalien ihre Schwierigkeit haben, für kleinere Güter dürfte der Transport der zu liefernden Gegenstände oder die Sendung zur Einigung auf Geld oft den Werth des zu liefernden Gegenstandes übersteigen; — die bei der Betheiligung der Verwaltung von den Gutsbesitzern zu machenden Fahrten zu den Versammlungen würden eine Zeit und einen Geldaufwand erfordern, der jetzt wenigstens erspart ist, kurz alle die Unkosten, Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten eintreten,

welche die Neuzeit veranlaßt, überall auf Ablösung der Naturalien und Vereinfachung aller Verhältnisse zu bringen, — rechnet man noch hinzu, daß bei einer abgesonderten Verwaltung der Städte diese der Einwirkung der Ritterschaftscommittée entzogen würde und dadurch der Bedarf für die von ihnen zu machenden Leistungen leicht eine Höhe erreichen könnte, welche sie aufzubringen nicht im Stande und das Land dann zur Aushülfe gezwungen wäre — so erscheint — schon bloß aus diesen wenigen hier hervorgehobenen Momenten, denen leicht noch mehrere hinzugefügt werden könnten, der eingebrachte Plan, wie er zur Zeit vorliegt — noch nicht hinlänglich gereift, um ihn so dem Lande zur Abstimmung vorzulegen — und glauben die Unterzeichneten daher vorschlagen zu müssen, denselben einstweilen nur der Ritterschaftscommittée als Material zu künftigen desfallsigen Arbeiten zuzuweisen und hoffen, daß bei einer noch mehr in's Detail gehenden Einwirkung der Ritterschaftscommittée in die jetzige Verwaltung der Prästanden dieselben sich bedeutend vermindern müssen, zumal wenn nach dem diesseitig gestellten Deliberatorium No. 1 zu Unterstützung der Operationen Einer Kurländischen Ritterschaftscommittée nicht unbedeutende Geldmittel sich ansammeln würden.

Schließlich erklärte der Selburgsche Herr Commissarius, daß derselbe den vorliegenden Plan in der Ansicht mit unterschrieben, daß derselbe nur als Material für künftige Arbeiten, nicht aber als Vorlage zur Abstimmung im Lande angesehen werde.

Wittenheim,
Deputirter von Selburg.

Brincken,
Deputirter von Talßen.

Graf Keyserling,
Landbote für Frauenburg.

Hochzuehrender Herr Landbotenmarschall!

Hochzuehrende Herren Landboten!

Zuerst muß ich mich gegen die Behauptung der Prästandencommission verwahren, daß der Commission zur Entwerfung eines Planes für eine Prästandeneinrichtung nur unvollständige Notizen vorgelegen. Welche Notizen den Herren Commissarien von Goldingen und Selburg vorgelegen weiß ich nicht, was aber die übrigen Commissarien betrifft, so lagen ihnen erstlich die ausführlichen Auskünfte vor, die ich bei einem längern Aufenthalte in Riga, wohin ich in ihrem Auftrage reiste, durch die Güte und das nachbarliche Entgegenkommen der livländischen Ritterschaftsrepräsentation und durch Besprechung mit verschiedenen livländischen Herren, die dort mit den Prästanden zu thun haben, eingezogen hatte, und ferner alle Auskünfte über unsere Prästandenverhältnisse, die wir durch unsern Präsidenten den Herrn Kreismarschall von Vietinghoff erhielten.

Ganz richtig hat die Prästandencommission erkannt, daß wir als Hauptzweck der projectirten Umgestaltung unserer Prästandenverhältnisse, die Nothwendigkeit erkannten, die Prästandenverwaltung der Ritterschaft

zuzuführen und die Erreichung dieſes Zwecks ſcheint ihnen eben ſo wünſchenswerth als uns. Die übrigen von uns gemachten Vorſchläge ſind eben nur Vorſchläge, die überhaupt nur in Betracht kommen wegen und nach Erreichung des Hauptzwecks, ohne dieſen aber von vornherein zu Boden fallen müſſen und daher keine der in dem Berichte der Präſtandencommiſſion ausgeſprochenen Befürchtungen zulaſſen.

Was die Unerreichbarkeit des gewünſchten Hauptzwecks betrifft, die die Präſtandencommiſſion in der lange beſtehenden Staatseinrichtung zu finden glaubt, ſo kann ich hier nur erwiedern, daß wir die Selbſtverwaltung unſerer Präſtanden nicht vor ſo gar langer Zeit noch gehabt und Liv- und Eſthland, ſo wie die Inſel Oeſel ſie noch haben, es alſo gar nicht ſo unmöglich erſcheint, daß unſere hohe Regierung unſere Wünſche berückſichtigen würde, da ſie doch nur den Zweck und die Abſicht haben kann, die Laſten, die der Staat verlangen muß, den Provinzen möglichſt leicht und wie es ihnen am bequemſten erſcheint, zu machen, wenn nur dem öffentlichen Dienſte genügt wird und durch die deshalb von ihnen zu treffenden Einrichtungen den andern Theilen des Staats kein Nachtheil erwächſt, was hier gewiß beides erreicht werden würde. Alſo wäre es doch immer des Verſuches werth und gewiß keine Gefahr damit verbunden, die Committée zu inſtruiren, auf Grundlage des vorliegenden Planes, der ſo weit geſtellt iſt, daß er alle Modalitäten zuläßt, Eine hohe Staatsregierung mit der Bitte anzugehen, uns die Verwaltung des eigenen Haushalts, wie ehedem, ſelbſt zu übergeben, damit wir dann verſuchen können, ob Erſparniſſe durch Naturalleiſtungen, ſei es nun in abgeſonderten Kreiſen, oder durch's ganze Land zu machen, was bei der jetzigen Art der Präſtandenverwaltung doch völlig unmöglich iſt.

Nur auf dieſe Weiſe, nämlich durch Selbſtverwaltung der Präſtanden, kann uns nach meiner Ueberzeugung geholfen werden, alle übrigen Vorſchläge und Wünſche, deren wir auf jedem Landtage hinſichtlich der Präſtanden ſo viele aufſtellen und ausſprechen, ſind ohne eine ſolche Baſis — wenn auch an ſich ganz vortrefflich — pia desideria — denn wir verlangen von Andern das, was wir ſelbſt nicht thun wollen. Wie dringend ſich dies Princip herausſtellt und ſich trotz aller Hinderniſſe geltend macht, zeigen gerade die Vorſchläge der Präſtandencommiſſion ſelbſt, die meiſtens darauf hinauslaufen, daß die Ritterſchaftscommittée wo möglich alle Präſtanden auf den Torgen übernehmen und dann ſelbſt in natura leiſten ſolle. Das heißt doch nur mit einem Umwege nach dem in dem vorliegenden Plane an die Spitze geſtellten Zwecke ſtreben, nämlich nach eigener Verwaltung. Nehmen wir an, die Ritterſchaftscommittée erſtünde alle Praestanda auf allen Torgen, was doch der vorgeſchlagene Wunſch der Präſtandencommiſſion und der Landbotenſtube, die dieſe Vorſchläge angenommen, iſt, ſo erhielte die Ritterſchaftscommittée doch nothwendig von der Präſtandencommittée alle die nöthigen Gelder und hätte dann die Leiſtungen zu machen. Dann müßte es aber doch einfacher und billiger ſein, daß die Ritterſchaftscommittée die Präſtandenzahlungen ſelbſt direct empfinge und verwaltete, worauf doch nur der von unſerer Commiſſion vorgelegte Plan hinausläuft; — wo es dann nicht nöthig wäre, wie die Präſtandencommiſſion in ihren Deliberatorien vorſchlägt, bis zu den höchſten Reichsautoritäten über die unbegründet erſcheinenden Anwendungen von Präſtandengeldern Vorſtellungen zu machen, indem die Ritterſchaftscommittée bei eigener Verwaltung gegen ſolche Anforderungen an die Präſtandencaſſe mit viel wirkſamerem Erfolge wird remonſtriren,

als ſie den Reclamationen ſchon verausgabter Gelder wird Effect geben können. — Was die Naturallieferungen betrifft, die wir übrigens in unſerem Plane nur als eventuell in Vorſchlag gebracht, indem wir ſagen, daß es nachher dem Ermeſſen der Präſtirenden ganz überlaſſen bleiben ſoll, ob ſie in Geld oder in natura präſtiren wollen, wie wir die Detailbeſtimmungen überhaupt einer nochmaligen Bearbeitung vorbehielten, — was dieſe alſo betrifft, möchte ich der Anſicht der Präſtandencommiſſion, beſonders unter unſern Verhältniſſen, keinesweges beiſtimmen, und zwar mit aus den aus ihrem eigenen Präſtandenberichte entlehnten Gründen, denn ſie zeigen uns durchgehend, daß Bauten, Wohnungen, Hölz, Stroh, Lichte, Weiden ꝛc. alle bei weitem billiger an den Orten der Präſtation ſind, als ſie auf den Torgen vergeben werden, woher die präſtirenden Kreiſe oder Städte bei der Naturallieferung gewiß bedeutend gewinnen müſſen, wenn ihnen dieſe Leiſtungen nach den bisherigen Durchſchnittstorgpreiſen bei der Repartition angerechnet werden. Ferner iſt hier in Betracht zu ziehen, erſtlich, daß, was die Präſtandenleiſtungen des flachen Landes betrifft, die Bauern eines Gutes, die doch hier die geſetzlich präſtirenden ſind, leichter und billiger ihr Contingent an Holz, Stroh, Heu, Hafer, ſelbſt wenn ſie es kaufen, nach den betreffenden Anſtalten ſchaffen werden, als die Zahlungen machen und zweitens, daß den Bauern, ſo wie auch meiſtens den Gutsbeſitzern und der Mehrzahl der Bürger entweder die Möglichkeit auf den Torgen mitzubieten und ſo ſie herabzuſetzen, durch den jetzigen großen Betrag der meiſten Torglieferungen erſchwert oder bei dem dabei zu ferne liegenden eigenen Intereſſe die Aufforderung dazu benommen wird, während, wenn jedes Gut, jede Stadt abgetheilte Leiſtungen hat, dieſe Möglichkeit ſo wie das Intereſſe näher

gerückt werden. Eben so wird die Ablieferung der Naturalien weit weniger Schwierigkeiten haben, wenn Personen zu ihrer Ueberwachung von der Ritterschaft gesetzlich bevollmächtigt sind, als jetzt, wo der Torgübernehmer privatim sich selbst den Weg bahnen muß, und oft noch viele Weitläuftigkeiten hat, bis er zu seinem Gelde aus einer entfernten Rentei gelangt. Was die von der Prästandencommission in Aussicht gestellte Gefahr bei einer etwanigen Trennung der Städte von dem flachen Lande in Prästandenangelegenheiten betrifft, so muß ich sagen, daß wir wohl die Schwierigkeit der Erlangung dieser uns so sehr wünschenswerth erscheinenden Trennung eingesehen, und deshalb selbst in unserem Berichte unsere Zweifel darüber ausgedrückt haben, aber gerade in ihr die Entfernung des bei der jetzigen Prästandeneinrichtung schon vorhandenen, von der Prästandencommission jedoch erst bei der Trennung in Aussicht gestellten Uebelstandes zu sehen geglaubt, nämlich des Uebelstandes, daß das Land die Rückstände und Schulden der Städte decken muß. Es ist schwer, zu begreifen, wie das Land bei einer Abtrennung der Städte eher oder mehr zur Aushülfe der unzulänglichen Mittel der Städte herangezogen werden könnte, als jetzt, wo sie zusammen solidarisch verpflichtet sind, und wo schon stets jeder Ausfall in den Städten durch das Land gedeckt wird. — Nachdem ich so die Einwendungen der Prästandencommission gegen den vorliegenden Plan zur neuen Prästandeneinrichtung widerlegt zu haben glaube, halte ich mich befugt, mich auch gegen den von der Prästandencommission ausgesprochenen Tadel der Unreife dieses Planes zu verwahren, welcher um so voreiliger erscheint, als sie selbst bekennt, daß ihre Zeit nicht ausgereicht, um die nöthigen Auskünfte und Nachrichten einzuziehen.

Was den Vorschlag der Präſtandencommiſſion betrifft, dieſen Plan nicht dem Lande vorzulegen, ſo muß ich ſchon principiell denſelben zurückweiſen, da die von einer, vom Lande ernannten Commiſſion geſtellten, innerhalb ihrer Inſtruction gehaltenen Berichte und Vorſchläge vorgelegt werden müſſen, und außerdem der Landtagsſchluß von 1845 im §. 48 dieſes für dieſe Commiſſion geradezu beſtimmt. Was meine Mitcommiſſarien, die dieſen Plan unterſchrieben, betrifft, ſo kenne ich in dieſer Beziehung nur die Anſicht des Selburgſchen Commiſſarius, der dieſen zufällig von ihm gefundenen und aus Mißverſtändniß adoptirten Plan zur ewigen Ruhe befördern will, und kann daher nur von mir aus das in unſern Geſetzen begründete Verlangen an die Landbotenſtube ſtellen, daß ſie den vorgelegten Plan mit den nöthigen hierbei folgenden Fragen zur Abſtimmung an das Land befördern möge:

Frage 1.

Soll die Ritterſchaftscommittée auf Grund einer projektirten theilweiſen Umwandlung der jetzigen Präſtanden in Naturalleiſtungen höhern Orts die Bewilligung der eigenen Verwaltung der Präſtanden nachſuchen?

Frage 2.

Soll die Ritterſchaftscommittée die Trennung der Präſtanden des Landes von denjenigen der Städte nachſuchen?

Frage 3.

Soll, im Falle die Bewilligung der Selbſtverwaltung der Präſtanden von der Regierung erlangt wird, eine Commiſſion aus fünf Gliedern

unſerer Ritterſchaft, — aus jeder Oberhauptmannſchaft eins, — erwählt werden, um einen detaillirten Plan zu einer neuen Präſtandeneinrichtung im Vereine mit der Ritterſchaftscommittée zu entwerfen, welcher Plan auf dem alsdann zunächſt einfallenden Landtag der Ritterſchaft zur Beſchlußnahme vorzulegen wäre?

Ob und welches Sentiment der Landbotenſtube den vorliegenden Plan begleiten ſoll, hängt natürlich ganz von der Landbotenſtube ab, und in dieſer Beziehung kann ich die Landbotenſtube nur bitten, im Falle ſie das Sentiment der Präſtandencommiſſion mit dem Plan an das Land zu ſchicken belieben ſollte, — wo natürlich der darin enthaltene ungeſetzliche Antrag, dem Lande die Abſtimmung über dieſen Plan vorzuenthalten, wegfallen müßte, — dieſe meine Erwiederung gegen jenes Sentiment gleichfalls beizulegen.

A. Baron Behr,
Landbote von Windau.

Stiftsreviſon 1848.

Hochgeborner Herr Landbotenmarschall!
Hochwohlgeborne Herren Landboten!
Hochzuehrende Herren Mitbrüder!

Das Resultat der mir übertragenen Revision des St. Catharinenstiftes, zu welcher von der Gouvernements-Regierung der Herr Instanzgerichtsassessor Baron Theodor von Heyking zugeordnet war, habe ich die Ehre Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft in diesem Berichte vorzulegen.

Der Abschluß des letzten Landtages ergab ein Capitalvermögen von . . . . . 60666 Rb. 66⅔ Kp.
Cassensaldo . . . . . 601 = 54⅙ =
Summa 61268 = 20⅚ =

Der Abschluß am Ende des Jahres 1847 ergiebt:

Capital bei der kaiserl. russischen Reichs-Schuldentilgungscommission à 5 Proc. . . .	2000 R.	— K.	
Capital bei dem kurl. Kred. Ver.	32500 =	— =	
Capital bei der kurl. Ritterschaft	26666 =	66⅔ =	
Cassensaldo	541 =	18¼ =	
			61707 Rb. 84 11/12 K.

Es ist demnach in diesem Triennio abermals eine Verbesserung des Stiftsvermögens von 439 Rub. 64 1/12 Kop. S. ersichtlich, welche der

umsichtigen und uneigennützigen Verwaltung des Herrn Stiftscurators Reichsgrafen und Ritters Karl von Medem zu danken ist, der auch in diesem Triennio die ihm gebührende Stiftsgage von 400 Rub. S. zur bequemern Bestreitung des Stifthaushalts abgetreten hat.

Die Ersparnisse dieses Triennii sind im Verhältniß zu denen des vorhergegangenen Quinquennii geringer, wenn gleich die Bauten nicht so bedeutend gewesen. Die Ausgaben waren aber vermehrt gegen früher

1) durch eine vom Collegio allgemeiner Fürsorge, auf die vom Stiftscurator unter dem 26sten October 1845 gemachte Vorstellung erfolgte Zulagebewilligung laut Schreibens vom 14ten November 1845 No. 624 zu den Ausgaben des Hauswesens für das Jahr 1844 von . . . . . 100 Rb. — Kp.

2) durch die laut §. 6 des Landtagsschlusses von 1845 beliebte, laut Schreibens der Kurländischen Gouvernements-Regierung 1ster Abtheilung vom 6ten September 1847 No. 9034, insoweit als es aus den Renten beschafft werden könnte, genehmigte Gagen- und resp. Alimentenerhöhung der Dienstboten für die Zeit vom 12ten Juni 1845 bis 12ten December 1847 . . . 364 = 66⅔ =

Summa . 464 Rb. 66⅔ Kp.

In dem Quittungsschnurbuche, welches durch seine zweckmäßige Einrichtung zugleich eine leichte Uebersicht der Zahlungen des Herrn Curators für das Stift gewährt, ist im Jahre 1845 pag. 13, und 1846 pag. 19 die Zahlung für die 5 Mädchen, die Köchin und die Hausmagd von

29 Rub. 33⅓ Kop. durch Verſehen Koſtgeld benannt, während es Lohn iſt. Dadurch enthalten die bezüglichen, aus dieſem Quittungsſchnurbuche gezogenen Jahresaufſtellungen unter der Rubrik: „Rechnung über die Unterhaltung des St. Catharinenſtiftes“ unrichtige Summen der einzelnen Etats. Daſſelbe iſt der Fall in der Aufſtellung von 1847, wo die ſämmtlichen durch den Landtagsſchluß von 1845 bewilligten Erhöhungen dem Alimentenetat zugeſchrieben ſind, während demſelben aber nur 175 Rub., dem Gagenetat aber 189 Rub. 66⅔ Kop. zuzuſchreiben waren. Wenn dies Verſehen auf die Totalſumme auch keinen Einfluß hat, ſo ſcheint eine genaue Scheidung der Etats nothwendig, weil ſie in den Stiftsordnungen und in dem Landtagsſchluſſe jeder für ſich normirt ſind, daher die Reviſion, die nach jenen Ordnungen vorzunehmen iſt, ſehr erſchwert wird, wenn jene Scheidung nicht beobachtet worden.

Noch habe ich zu bemerken, daß mir der Herr Stiftscurator mündlich die Erklärung gemacht, wie die in der Rechnung und Aufſtellung in derſelben Rubrik von 1846 und 1847 aufgeführten Ausgaben jedesmal von 5 Rub. S. „zu Canzelleiausgaben“ ohne ſein Wiſſen und Wollen eingebracht ſind, und wie er dieſe Ausgabe von zuſammen 10 Rub. S. im nächſten Jahre von dem von ihm zu beziehenden und den Stiftsausgaben zuzuweiſenden Gehalte in Abzug bringen werde.

Uebrigens ſind die Ausgaben ſämmtlich durch Quittungen im Schnurbuche belegt, und nach den Stiftsordnungen normirt. Die Schulddocumente beſtehend in Kurländiſchen Pfandbriefen und 4 Billetten der Reichsſchuldentilgungs-Commiſſion à 5% haben wir im Verwahrſam des Herrn Stiftscurators richtig befunden. Die Stiftswohnung und deren Appertinentien ſind mit möglichſter Umſicht und Sparſamkeit in dem beſten

Stande erhalten. Die ausgebeſſerten, und zum Theil neu gemachten Fenſter und Thüren, die Anſchaffung von Vorſetzfenſtern, zweckmäßigere Einrichtung der Oefen, und die Abſperrung des bisher offenen und kalten Corridors durch eine Flügelthür, werden künftig in dem koſtbaren Aufwand von Brennmaterial eine bedeutende Erſparniß, und ſomit eine Erleichterung für die Beſtreitung des übrigen Haushalts eintreten laſſen.

Im Ganzen hat die Reviſion des Stiftes uns die Ueberzeugung aufgedrungen, daß dieſes Inſtitut von dem Herrn Curator nicht allein mit muſterhafter Pflichttreue, ſondern mit beſonderer Liebe und Sorgfalt gepflegt worden, und ich halte mich daher verpflichtet darauf anzutragen, daß von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landſchaft dem Herrn Stiftscurator der wohlverdiente Dank ausgeſprochen werde.

Schließlich muß ich noch zur Kenntniß Einer Hoch- und Hochwohlgebornen Landesverſammlung ein von einer Stiftsgenoſſin unter dem 16ten Januar d. J. an den Herrn Stiftscurator gerichtetes, und von ihm mir mitgetheiltes Schreiben nebſt Apperçu der nöthigſten Ausgaben einer Stiftsdame bringen, auf welches ſie die Bitte um Zulage bittet, welche Bitte ich aber nicht glaube befürworten zu dürfen, weil eines Theils die Mittel der Stiftseinnahmen ſolche nicht geſtatten möchten, zumal wenn dergleichen Zugeſtändniſſe Einer Dame gemacht, vorausſichtlich ähnliche Geſuche auch von den andern hervorrufen würden, welche dann nicht füglich abzuweiſen wären, andern Theils aber das Apperçu nach einiger Berichtigung durch ihren Gehalt gedeckt erſcheint.

Baron Matthias von der Recke,
Landbote von Doblen.

Corelationsverhandlungen 1848.

Hochgeborner Herr Landbotenmarschall!
Hoch- und Hochwohlgeborne Herren Landboten!
Hochverehrte Herren Mitbrüder!

Durch Ihr ehrendes Vertrauen zu dem Auftrage berufen, die Relationen unserer Ritterschaftsrepräsentation, so wie deren Geschäftsführung in dem verflossenen Triennio zu beprüfen, erscheint Ihre Correlationscommission vor Ihnen mit den Ergebnissen ihrer Arbeit. Die Menge und Wichtigkeit der in der Committée-Relation angeregten Materien, die Kürze der zu dem vielumfassenden Geschäfte angewiesenen Zeit, die Umsicht, welche jeder Prüfung, namentlich wohl aber einer Beleuchtung der Thätigkeit derjenigen Männer zu Grunde gelegt werden muß, denen das Land die Vertretung und Wahrung seiner heiligsten Rechte und Interessen anvertraut hat, — mögen etwaige Unvollkommenheiten in der Erfüllung Ihres Auftrages entschuldigen.

Wenn Ihre Commission sich einer Darlegung der von unserer Ritterschaftsrepräsentation bei der Vertretung unserer Rechte und Interessen zu

Grunde gelegten leitenden Principien enthält, so geschieht dieses nur deshalb, weil dieselben schon in umfassender Darstellung in der Specialrelation Seiner Excellenz, des Herrn Landesbevollmächtigten, der Beurtheilung und Anerkennung des Landes vorliegen.

Zur leichteren Uebersicht und Vergleichung folgt dieser Bericht dem Gange der Committéerelation, bei steter Berücksichtigung der erwähnten Relation des Herrn Landesbevollmächtigten; wegen zu erreichender Kürze wurde der bezügliche Inhalt beider als bekannt vorausgesetzt.

Erster Theil.

Die Verhandlungen in Folge des Landtagsschlusses und der Committéerelation von 1845 betreffend.

Nicolaistiftung.

Ad §. 1. der Committéerelation — §. 5. — 2) des Landtagsschlusses von 1845.

Der angezogene §. des Landtagsschlusses von 1845 enthält keine nähere Bestimmung über die Größe des Fonds, so wie den Beginn und die Art der Verwendung. Eventuell hat die Ritterschaftscommittée bei Gelegenheit ihrer Bitte um die Allerhöchste Erlaubniß, die Stiftung

„Nicolaistiftung," nennen zu dürfen, in Erwiederung auf die höhern Orts eingeforderten Auskünfte, den Autoritäten unterlegt, daß der Fonds in 10 Jahren etwa $^{25}/_{m}$ Rubel S. M. betragen würde und nach Ansammlung dieser Summe füglich mit der Anwendung der Einkünfte aus derselben begonnen werden könnte, wobei dieselbe die ferneren Maßnehmungen dem nächsten Landtage vorbehielt. Wenn die Ritterschaftscommittee auch durch den obbezogenen §. 5, 2) des Landtagsschlusses von 1845 nicht stricte zu allen diesen Maßnehmungen instruirt war, so erscheinen dennoch die von derselben Namens der Ritter- und Landschaft in diesem Falle getroffenen Maßregeln als durch die Umstände motivirt. Um aber die ofterwähnte Stiftung mit allen zu erwartenden Wohlthaten derselben definitiv ins Leben treten zu lassen, erscheint es nothwendig für dieselbe ein Statut herbeizuführen.

Ordnung des herzoglichen Archivs.

Ad §. 1 der Committéerelation — §. 5, 8) des Landtagsschlusses von 1845.

Aus den Acten ergiebt sich, daß der Collegienrath Braunschweig bisher die Registrirung des alten herzoglichen Archivs geleitet. Da indessen keinerlei Stipulation in Ansehung der Remuneration für dieses Geschäft aus den Acten zu entnehmen ist, von der durch Landtagsschluß gewilligten Summe aber, nach Auszahlung von 200 Rub. S. nur noch 100 Rub. S. zu verwenden bleiben, so glaubt Ihre Correlationscommission, obgleich sie die Wichtigkeit des Gegenstandes anerkennt, um so weniger zu weiteren Opfern rathen zu dürfen, als die bisher erzielten Resultate nicht im

Verhältniß zu der gestellten Aufgabe stehen und nach dem letzten Bericht des Collegienraths Braunschweig eine vollkommene Lösung derselben nur mit einer auf ganz unbestimmte Zeit jährlich zu willigenden Summe von 1150 Rub. S. erreicht werden könnte.

Illurtsche Commission.

Ad §. 9. der Committéerelation, §. 16. des Landtagsschlusses.

Nachdem die Committée Eine Kurländische Gouvernements-Regierung unterm 28sten Januar 1846 ersucht hatte, die vom Landtage für den Illurtschen Kreis zweckmäßig erachteten, in dem 7ten Punkte der Committée-Instruction enthaltenen Vorschläge und Maßnehmungen, einer obrigkeitlichen Würdigung und Prüfung zu unterziehen, so sprach die Gouvernements-Regierung unterm 15ten Mai 1846 sich dahin aus, daß sie vor Allem einen Entwurf zu einer Instruction für die nach jenem Kreise zu entsendende Commission gewärtige, welche endlich nach mehrfach gepflogenen Berathungen im Juli 1847 von Seiner Excellenz, dem Herrn Generalgouverneur, bestätigt ward, in Folge dessen mehrgedachte Commission am 1sten September c. a. ihre Wirksamkeit begann, von welcher diese hohe Versammlung durch die Relation des Herrn Kreismarschalls von Klopmann in Kenntniß gesetzt ist. Es wären die noch nicht erledigten, diese Angelegenheit betreffenden Punkte der Committéeinstruction von 1845 zu reassumiren, obgleich sie wohl erst nach Einsicht des Schlußberichts der Commission, in Verhandlung gezogen werden dürfen.

Reviſions- und Appellationsſummen.

Ad §. 15. der Committéerelation — §. 22. des Landtags-ſchluſſes von 1845.

Da die Commiſſion in Sachen der Kurländiſchen Bauernverordnung ſich mit den Grundſätzen dieſes §. des Landtagsſchluſſes einverſtanden erklärt hat und ſowohl die von derſelben gewünſchte Ermäßigung der Appellationsſummen von den Gemeindegerichten an die Kreisgerichte, als auch die Herabſetzung der Succumbenzgelder für beide Inſtanzen nothwendig erſcheint, ſo wird Ihre Correlationscommiſſion ein desfallſiges Deliberatorium einzubringen die Ehre haben.

Bagatellſachen und Reorganiſation der Kreisgerichte.

Ad §. 16. und 17. der Committéerelation — §. 23. und 24. des Landtagsſchluſſes von 1845.

Da die Erfüllung dieſer §§. des Landtagsſchluſſes durch die von den älteren Herren Brüdern abgelehnte Mitwirkung nicht herbeigeführt werden konnte, ſo wird Ihre Correlationscommiſſion Ihnen ein die Erfüllung dieſer §§. bezweckendes Deliberatorium vorzutragen die Ehre haben.

Podwodden.

Ad §. 22. der Committéerelation — §. 29. des Landtags-ſchluſſes von 1845.

Trotz den mannichfachen Vorſtellungen der Ritterſchaftscommittée an die höheren Autoritäten hat in dieſer Angelegenheit nichts erwirkt werden

können. — Es wäre daher diese Angelegenheit im Allgemeinen der ferneren Vertretung der Ritterschaftscommittée durch Reassumtion des betreffenden §. zu empfehlen.

Illurtsche Kreiscommission zur Repartition der öffentlichen Leistungen.

Ad §. 25. der Committéerelation — §. 33. des Landtagsschlusses von 1845.

Ihre Correlationscommission hält die von der Ritterschaftscommittée bei der Gouvernements-Regierung gethanenen Schritte zur Erledigung dieses, auch bereits schon früher durch den Landtagsschluß von 1840 §. 42 angeregten Gegenstandes für vollkommen gerechtfertigt, da aus den Berichten des Herrn Kreismarschalls von Engelhardt und der resp. Kirchspielsbevollmächtigten an die Committée zur Genüge hervorgeht, daß die Herren Eingesessenen des Illurtschen Kreises weder für die Kosten dieser nur ihr besonderes Interesse tangirenden Commission eine Geldwilligung machen wollen, noch auch die von denselben erwählten Commissarien sich willig gefunden haben, ohne auszusetzende Diäten sich dem fraglichen Geschäfte zu unterziehen.

Anstellung eines dritten Assessors beim Illurtschen Hauptmannsgericht.

Ad §. 26. der Committéerelation.

Da die Ritterschaftscommittée die Vertagung dieses von Seiner hohen Excellenz, dem Herrn Generalgouverneur auf Vorstellung der Gouverne-

ments-Regierung angeregten Gegenstandes bis zum gegenwärtigen Landtage erwirkt hat, so wäre hierüber eine Beschlußnahme des Landes zu veranlassen, zu welchem Behufe Ihre Correlationscommission ein Deliberatorium einbringen wird.

Chausséezoll auf der Libauschen Chaussée.

Ad §. 31. der Committéerelation und §. 43. des Landtagsschlusses von 1845.

Aus den von der Committée in ihrer Relation aufgeführten Gründen kann nach der hiemit übereinstimmenden Ansicht Ihrer Correlationscommission wohl jede fernere Vertretung in Betreff dieses Gegenstandes als fruchtlos angesehen werden.

Zoll auf der Chaussée von Riga nach Kalwen.

Ad §. 32. der Committéerelation — §. 44. des Landtagsschlusses von 1845.

Wegen Wichtigkeit des Gegenstandes wäre derselbe durch Reassumtion der ferneren Vertretung der Ritterschaftscommittée zu empfehlen, da hierin bisher die eifrigen Bemühungen unserer Adelsrepräsentation zu keinem Resultate geführt haben.

Remonte der Chaussée von Riga nach Kalwen.

Ad §. 32. der Committéerelation.

Nachdem Ihre Correlationscommission sich mit der Calculatoren- und der Prästandencommission in Betreff obigen Gegenstandes in Relation ge-

ſetzt hatte, und hierauf von den gedachten Commiſſionen die Auskunft erhielt, daß in Betreff deſſelben keine detaillirte Rechnungslegung vorliegt, noch auch eine Buchung der für dieſe von der Committée auf Rechnung der Ritterſchaft übernommene Leiſtung aus der Präſtandencaſſe jährlich gezahlten $^{20}/_{m}$ Rub. S. M. in den Büchern der Ritterſchaftsrenteiverwaltung ſtattgefunden habe, die Referate der obgedachten Commiſſionen aber dieſen Gegenſtand nicht weiter berühren, — hält die Correlationscommiſſion es für ihre Pflicht, die Aufmerkſamkeit Einer hohen Landesverſammlung auf dieſen Gegenſtand zu lenken und dabei zu bemerken wie

1) nach Analogie anderer in die Ritterſchaftscaſſe fließender und wieder zu verausgabender Poſten die aus der Präſtandencaſſe jährlich zu empfangenden $^{20}/_{m}$ Rub. S. M. effective in die Ritterſchaftsrenteiverwaltung zu zahlen und ſowohl Einnahme als Ausgabe derſelben dort zu buchen und die Belege hierüber zu aſſerviren waren, und

2) wie in Betracht deſſen, daß bis hiezu weder irgend eine ſpecielle Rechnungslegung über dieſen Gegenſtand, noch die Producirung der betreffenden Caſſabücher und der nöthigen Belege ſtattgefunden hat, die Ritterſchaftscommittée nunmehr von Seiten Einer hohen Landesverſammlung hiezu aufzufordern wäre;

3) von der Committée darüber eine Auskunft zu geben wäre, ob in einem neuen Torge und für welche Summe etwa die fernere Remontirung der Chauſſée erſtanden worden iſt.

Chauſſéezoll und Remontirung des Kurländiſchen Antheils der Kownoſchen Chauſſée.

§. 32. der Committéerelation.

Der Committée wäre in dieſer Beziehung zu empfehlen, ſich eine genaue Ueberzeugung darüber zu verſchaffen, in welcher Art der in Rede ſtehende Chauſſéezoll Kurland zu Gute gerechnet werde, und noch ferner die nöthigen Schritte wegen Ermäßigung der Remontekoſten, welche der Präſtandencaſſe ſo ſchwer zur Laſt fallen, bei den höheren competenten Autoritäten zu thun.

Wegeordnung.

§. 33. der Committéerelation — §. 45. des Landtagsſchluſſes von 1845.

Es wäre der redigirte Entwurf vom Landtage zu beprüfen und hierauf zur Beſchlußnahme des Landes zu ſtellen.

Stellvertreter der Kreismarſchälle in Präſtandenangelegenheiten.

§. 35. der Committéerelation — §. 47. des Landtagsſchluſſes von 1845.

Wenn jetzt an allen Orten, wo die Kreismarſchälle behindert ſind perſönlich die Intereſſen des Landes zu vertreten, Stellvertreter für dieſelben denominirt und gehörig legitimirt ſind, ſo erſcheint noch wünſchenswerth, daß dieſen Herren eine möglichſt genaue Inſtruction

über die Rechte und Pflichten von der Ritterschaftscommittée ertheilt werde.

Anstellung des Ritterschaftsförsters.

§. 38. der Committéerelation — §. 50. des Landtagsschlusses von 1845.

Durch die definitive Anstellung des gegenwärtigen Försters Voß ist der Gegenstand erledigt und zwar dergestalt, daß Herr Voß mit dem zeitherigen Förster von Vietinghoff sich dahin geeinigt hat, dem letzteren bis zu dessen Ableben aus den Revenüen der Forstei 200 Rubel S. und die ihm früher als Adjunct zustehende Gage von ebenfalls 200 Rub. S., mithin eine Pension von 400 Rub. S. jährlich zu verabfolgen, wobei noch zu bemerken wäre, daß die frühere Adjunctengage des Herrn Voß nach dem Tode des Herrn von Vietinghoff der Ritterschaftscasse zu Gute kommen dürfte.

Kurländische Ritterbank.

§. 49. der Committéerelation — §. 65. des Landtagsschlusses von 1845.

Es bliebe dem Lande zu beschließen, ob die nunmehr vollendete Adelsmatrikel in dem Landtagsschlusse dieses Jahres oder in besonderen Exemplaren abgedruckt werden soll.

Die Correlationscommission wird ein hierauf bezügliches Deliberatorium einzubringen die Ehre haben.

Wohnungen der Oberhaupt- und Hauptleute.

§. 51. der Committéerelation — §. 67. des Landtagsschlusses von 1845.

Die umsichtige Vertretung der Ritterschaftscommittée in Betreff dieses Gegenstandes verdient die Anerkennung des Landes.

Funckenhöffsche Fideicommißstiftung.

§. 59. der Committéerelation — §. 76. des Landtagsschlusses von 1845.

Nach genauer Beprüfung der Stiftungsurkunde ist diese Commission der Ansicht, daß die gedachte Stiftung ein reines Geldfideicommiß begründe, durch welches das dem Indigenatsadel allein zustehende Recht auf Grundeigenthum keineswegs gefährdet sein dürfte.

Dünaburgsche Dammbaugelder.

§. 60. der Committéerelation. — §. 77 des Landtagsschlusses von 1845.

Da die Ritterschaftscommittée bis hiezu keinen geeigneten Moment zur Vertretung dieser wichtigen Angelegenheit gefunden, so wäre ihr dieselbe aufs Neue dringend zu empfehlen.

Unterricht der Schüler der Parochialschule zu Grendsen in den Grundsätzen der Bauerverordnung.

§. 64. der Committéerelation — §. 4. der Committée-instruction.

Diese Commission ist der Ansicht, daß ein von dem Schulcuratorio abgegebenes Sentiment, dem die Committée beipflichtet, nicht ein genügender Grund sein dürfte, einen vom Landtage gefaßten Beschluß unausgeführt zu lassen, woher die Ausführung desselben der Ritterschaftscommittée zu empfehlen wäre.

Provinzialcodex.

§. 69. der Committéerelation — §. 10. der Committée-instruction.

Die vielfältigen Bemühungen und erfolgreiche Vertretung der Landesinteressen in dieser Beziehung von Seiten unserer Repräsentation und vorzüglich Seitens Seiner Excellenz, des Herrn Landesbevollmächtigten, geben ihnen einen wohlbegründeten Anspruch auf die volle Anerkennung des Landes.

Zweiter Theil.

Mißwachs und Brodmangel von 1844 und 1845.

Ad §. 74. der Committéerelation.

Ihre Commission hält es für eine angenehme Pflicht, die Aufmerksamkeit des Landes auf die dankenswerthe Art und Weise, in welcher die

Committée in Gemeinschaft mit den Gouvernementsautoritäten, insonderheit der Herr Landesbevollmächtigte, einen Vorschuß für die benöthigten Privatbauergemeinden von der Staatsregierung erwirkt hat, noch mehr aber auf diejenige angemessene Vertretung der Landesinteressen zu richten, durch welche sie die Rückgabe der der Versorgungscommission überwiesen gewesenen circa 12000 Kullen verdorbenen Mehles erwirkte, wodurch sie für das kurländische Gouvernement einen bedeutenden Verlust verhütete. Ihre Correlationscommission muß hiefür den besonderen Dank des Landes für unsere Adelsrepräsentation beantragen.

Zurückzahlung der Vorschüsse.

Ad §. 75. der Committéerelation.

Es wäre der Committée zu empfehlen, die bereits eingeleiteten Demarchen, zu geeigneter Zeit, fortzusetzen.

Bauernhülfsbank.

Ad §. 76. der Committéerelation.

Die Committée wäre zu ersuchen, den von ihr neu redigirten Plan zur Etablirung einer Bauernhülfsbank dem Landtage zur Begutachtung und schließlichen Beschlußnahme des Landes mitzutheilen.

Dritter Theil.

Verarrendirung der Ritterschaftsgüter.

Ad §. 86. der Committéerelation — §. 52. des Landtagsschlusses.

Die der gegenwärtigen Verarrendirung der Ritterschaftsgüter vorangegangenen Maßnehmungen der Committée, insonderheit aber des Herrn Landesbevollmächtigten, haben unserer Repräsentation an und für sich, und durch das im Allgemeinen erlangte günstige Resultat der Verarrendirung gewiß den Anspruch auf volle Anerkennung des Landes gegeben.

Mißwachs und Brodmangel auf den Ritterschaftsgütern.

Ad §. 92. der Committéerelation.

Die in dieser Beziehung von der Committée beliebten Maßnehmungen erscheinen durch die Umstände gerechtfertigt und wird Ihre Commission wegen der Rückzahlung des den Gemeinden der Ritterschaftsgüter gemachten Vorschusses ein Deliberatorium einzubringen die Ehre haben.

Berieselungen der Irmlau-Peterthalschen Heuschläge und projectirte für Grendsen und Degahlen.

Ad §. 93. der Committéerelation.

Wenn Ihre Correlationscommission auch der Ansicht ist, daß die Ritterschaftscommittée durch die bisher ausgeführten Arbeiten wesentlich

zur Verbesserung der betreffenden Güter und für die Erleichterung der Abzahlung des Bauernvorschusses gewirkt hat, so wäre die Ansicht derselben, daß für die Fortsetzung der Arbeiten die Zustimmung des Landes noch auf diesem Landtage einzuholen seyn dürfte.

Ihre Correlationscommission wird die bei den einzelnen Materien von ihr angekündigten Vorschläge pro deliberatorio des Landes stellen.

Folgende §§. des Landtagsschlusses von 1845 wären durch Reassumtion der fernern Vertretung der Committée zu empfehlen:

§. 17. Wegen ohne $^2/_3$ Mehrheit im Lande nicht statthafter Veränderungen der Bauernverordnung.
§. 19. Pcto. Aufhebung des Instituts der Kirchspielsmäkler.
§. 26. Verlegung der Arrestantenetappenstraße nach dem Witepskischen Gouvernement.
§. 29. Pcto. Podwodden.
§. 30. Repartitionsabgabe in Goldingen.
§. 49. 2. 3. 8. — Pcto. Prästandengegenstände.
§. 54. Pcto. Wassermühle auf den Ritterschaftsgütern.
§. 58. Pcto. Branntweinslieferung nach St. Petersburg.
§. 71. Vertretung der Privatservituten auf Kronsforste.
§. 74. Pcto. Versandungen bei Windau.
§. 78. — In Betreff der §§. 32. und 61. des Landtagsschlusses von 1840.

Bevor sie schließt, hält Ihre Commission für ihre Pflicht, noch zu bemerken, daß die Anordnung des Ritterschaftsarchivs, namentlich in Hinsicht der Actenrotulirung, — an großen Mängeln leidet. Jedenfalls

sind hiebei seit dem Jahre 1840 schon Schritte zu besserer Ordnung gemacht worden; dennoch bleibt, besonders für den älteren Theil des Archivs, noch viel zu thun übrig.

Indem wir den Relationen der Ritterschaftscommittée und Seiner Excellenz, des Herrn Landesbevollmächtigten, mit größester Aufmerksamkeit und mit steter Berücksichtigung der denselben zu Grunde liegenden Actenverhandlungen gefolgt sind, haben wir mit Genugthuung die Ueberzeugung auszusprechen, daß unsere Ritterschaftsrepräsentation meistens, mit regem Eifer und Liebe für die Sache, den Wünschen des Landes nachgekommen ist und selbst in Fällen, wo solche nicht ausgesprochen werden konnten, kräftig unsere Rechte und Interessen wahrgenommen und vertreten hat. Dafür zollt unserer Repräsentation gewiß das Land volle Anerkennung.

Adolph Bistram,
Landbote von Sessau, Mitglied der Correlationscommission.

M. Klopmann,
Landbote von Ascherad, Mitglied der Correlationscommission.

Julius Behr,
Landbote von Frauenburg, Mitglied der Correlationscommission.

C. Reck,
Landbote von Tuckum und Correlationscommissarius.

Theodor Hahn,
Landbote von Grobin, Correlationscommissarius.

No. 93. Prod. den 4ten Februar 1848. Kurl. Landesverſammlung.

Von der kurländiſchen Ritterſchafts-committée.

Mitau, am 3ten Februar 1848.

No. 109.

An

Eine kurländiſche Landesverſammlung.

Einer hochgeehrten Landesverſammlung iſt Ihre Repräſentation gewiß dankbar verpflichtet, daß Sie im Gefühle des Rechts und der Billigkeit es ihr möglich machte, nähere Aufklärungen und rechtfertigende Erläuterungen über die von der Correlationscommiſſion gemachten Aufſtellungen Ihrer und des Landes Würdigung zu unterlegen. Ohne hier auf eine nähere Erörterung derjenigen Geſchäftsgegenſtände einzugehen, über deren fernere Wahrnehmung ſich die Correlationscommiſſion beſondere Deliberatorien einzubringen vorbehält, ſo wie, deren ſie bloß Erwähnung thut, hat ſich Ihre Repräſentation auf diejenigen Gegenſtände beſchränkt, die durch beſondere Bemerkungen herausgehoben ſind.

Ad §. 1. der Committéerelation, §§. 5. und 8. des Landtagsſchluſſes, betreffend die Ordnung des herzoglichen Archivs.

In Uebereinſtimmung mit der Anſicht der Correlationscommiſſion, daß die auf eine unbeſtimmte Zeit für den obigen Zweck verlangte Summe von 1150 Rubeln S. M. ein zu großes Opfer wäre, glaubt die Ritter-

schaftscommittée doch, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes dessen nähere Erörterung, und in dieser Hinsicht zu treffende Bestimmung der Landbotenstube empfehlen zu müssen.

Ad §. 32. der Committéerelation, betreffend Remonte der Chaussée von Riga nach Kalwen.

Mit Berufung auf die Erwiederung, welche die Ritterschaftscommittée auf den ihr mitgetheilten Antrag der Prästandenrevisionscommission wegen Anstellung von Beamten zur ausgedehnteren Wahrnehmung des Landesinteresses bei den Prästandentorgen zu ertheilen, und auf die Grundsätze, welche sie, als maßgebend betrachtend, darin zu erörtern die Ehre gehabt hat, muß sie hier auf das ihr von der Correlationscommission gemachte Notat, „betreffend die mangelnde Rechnungslegung über die Verwendung der, zur Remonte der Chaussée von der Gränze des Livländischen bis zu der des Kownoschen Gouvernements aus der Prästandencasse jährlich gezahlten 20000 Rubel S. M.," bemerken, wie sie das Landesinteresse nur darin wahrnehmen zu können, und wahrgenommen zu haben glaubt, daß durch ihre Concurrenz bei dem Torge die Unterhaltung der Chaussée für einen geringeren, als den von allen concurrirenden Bietern verlangten Preis, hiermit aber auch zugleich ihren Committenten gegenüber die Verantwortlichkeit von ihr dafür übernommen wurde, daß durch diese Uebernahme dem ritterschaftlichen Vermögen kein Nachtheil erwachse, während sie der Obrigkeit gegenüber sich zur Erfüllung der contractlich stipulirten Bedingungen, und ihr solches durch Beibringung der nöthigen Quittungen, gegen welche sie die Zahlungen leistet, nachzuweisen verpflichtete.

Dies ist nun geschehen, und kann, wenn daran gezweifelt wird, aus den in der Canzellei des Herrn Civilgouverneurs zu inspicirenden Acten der Gouvernementswegecommission nachgewiesen werden.

Eine Buchführung und Rechnungslegung über die Verwendung dieser Summe von Seiten der ritterschaftlichen Renteiverwaltung gehört, — da die Ritterschaftscasse damit nichts zu thun hat, — auch nicht zu ihrer Competenz, und würde, wenn sie ihr zugemuthet werden könnte, immer nur auf den Angaben des die Chausséeunterhaltung geleitet Habenden über die Einzelnheiten der von ihm für Tagelohn, Aufseher, Materialien, Fuhren, Utensilien ꝛc., geleisteten Zahlungen beruhen, und, da der größte Theil der Zahlungsempfänger nur den niederen Classen angehört, von welchen wegen Unkenntniß des Schreibens keine Quittungen verlangt werden können, ihre Richtigkeit immer noch bezweifeln lassen, wenn die der Gouvernements-Wegecommission übergebenen Quittungen der Ingenieurverwaltung und Kreiswegecommission über die richtige Ausführung der contractlichen Stipulationen nicht als genügend betrachtet werden sollen.

Die Ritterschaftscommittée hat den ihr von dem Herrn Kreismarschall von Vietinghoff übergebenen Bericht nebst Rechnungsverschlägen und Abschriften seiner dem Herrn Civilgouverneur abgestatteten Jahresberichte keinesweges als einen Gegenstand der Rechnungsrevision, sondern nur deshalb zur Cognition der Landbotenstube gebracht, um sie sowohl von der dem Lande bevorstehenden bedeutenden Vermehrung der demselben durch die großen Brückenbauten erwachsenen Belastung, als auch davon in Kenntniß zu setzen, daß, obgleich bei der im Torge von 1844 von ihr bis auf 20000 Rubel S. M. heruntergebotenen und ihr dafür überlasse-

nen Unterhaltung der Chaussée es mehrfach bezweifelt wurde, daß die contractlich übernommenen Verpflichtungen für diese Summe bestritten werden könnten, solches dennoch ohne Verlust geschehen ist, indem der bei dem Rechnungsabschlusse aufgeführte Vorschuß vollkommen durch den vorhandenen größeren Vorrath an Material im Werthe von mehr als 2000 Rubeln S. M., wovon man sich jederzeit überzeugen kann, gedeckt wird.

Sie muß daher das Verlangen einer speciellen Rechnungslegung nebst Belegen ꝛc., durchaus ablehnen, und kann sich nur in dieser Hinsicht auf die bei der Gouvernementswegecommission vorfindlichen Nachweisungen beziehen, wobei sie hinsichtlich der im dritten Punkte des Rotates verlangten Auskunft anzeigt, daß die Chausséeunterhaltung für die nächsten 3 Jahre in dem im Octobermonat darüber Statt gehabten Torge ihr als Mindestfordernder für 24825 Rubel S. M., und zwar deshalb für diesen höhern Preis überlassen worden ist, weil einestheils von der Oberverwaltung der Wegecommunication neue onereusere Bedingungen für den Unternehmer festgestellt, anderntheils fast alle Brücken auf der Kalwenschen Distanz, deren es 21 giebt, so wie gegen 2000 Faden Seitengeländer an den Hochdämmen neu zu machen sind, welche, wie dieses bereits auf der Olaischen Distanz geschehen, die Ritterschaftscommittée nicht wieder von Holz, sondern, so weit die Mittel reichen, von Stein errichten zu lassen, und dadurch für die Zukunft eine Ermäßigung der Unterhaltungskosten herbeizuführen beabsichtigt.

Bei dieser Gelegenheit glaubt die Ritterschaftscommittée, zugleich des von ihr im Namen der Ritterschaft übernommenen Chausséebaues von Mitau bis zur Griwe Erwähnung thun zu müssen, welcher, als nicht

zum Ressort der Gouvernementswegecommission gehörend, und ihrer Controlle nicht unterworfen, in eine andere Kategorie, als die erwähnte Chausséeremonte, zu stellen ist, weshalb sie den in ihrer obenerwähnten Erwiederung an die Prästandencommission gemachten Vorschlag, —

daß die Landbotenstube von sich aus wegen Ausführung dieses Chausséebaues mit Beachtung der in dieser Beziehung von der Ritterschaftscommittée eingegangenen Verbindlichkeiten, und der von ihr bereits getroffenen Vorbereitungen die, von Hochderselben für geeignet erachteten Maßnehmungen dem Lande zur Beschlußnahme vorzulegen belieben wolle, — hier wiederholen muß.

Ad §. 32. der Committéerelation, betreffend Zoll der Dünaburg-Kownoschen Chaussée.

Die Erklärungen des Landesbevollmächtigten und seines Stellvertreters zu den Journälen, mit denen die der Allerhöchsten Bestätigung zu unterlegenden Prästandenbudgete begleitet werden, geben Auskunft über den jedes Mal geltend gemachten Anspruch an den Antheil, der dem kurländischen Gouvernement an dem auf der Dünaburg-Kownoschen Chaussée erhobenen Zoll gebührt, so wie aus der Erwiederung des Herrn Finanzministers hervorgeht, daß dieses Recht zwar anerkannt, jedoch die Verwendung dieser Zolleinnahme, und die Berechnung des erwähnten Antheils der Oberverwaltung der Wegecommunication anheimgegeben ist, die sich auf eine dem Lande darüber zu gebende Rechenschaft wohl nicht einlassen wird. Nach darüber eingezogenen Auskünften soll indessen dieser Zoll, der durch seine Erhebungsart sowohl für die Reisenden, als auch für die dasige Umgegend überaus belästigend ist, so wenig eintragen, daß

damit kaum die Unterhaltungskoſten der für dieſen Zweck errichteten groß-artigen Gebäude und des angeſtellten Perſonals gedeckt werden, und demnach aus dieſer Quelle kein beſonderer Gewinn für die Präſtanden-caſſe zu erwarten iſt.

Ad §. 64. der Committéerelation, §. 4. der Committée-inſtruction.

Aus dem bei den Acten befindlichen Sentiment des Schulcuratorii dürfte zu entnehmen ſeyn, daß, — abgeſehen von den darin angeführten Gründen, aus denen daſſelbe den Unterricht in den Grundſätzen der Bauernverordnung wegen der hierdurch bei der Bauernjugend leicht her-vorzurufenden irrigen Rechtsanſichten als ſich nicht zu einem Gegen-ſtande des Unterrichts in einer Bauernſchule qualificirend, und den Ele-mentarunterricht, welchen die Jugend daſelbſt erhält, als hinreichend betrachtet, um diejenigen Individuen, die ſich dem Gemeindeſchreiber-dienſte widmen wollen, zu befähigen, ſich ſpäter ſelbſt mit den Grund-ſätzen der Bauernverordnung genauer bekannt zu machen, — das gegen-wärtige Lehrerperſonal nicht geeignet erſcheint, einen ſyſtematiſchen Cur-ſus der Bauernverordnung mit ſeinen Schülern durchzugehen, und daher, wenn dem erwähnten Inſtructionspunkte Erfüllung gegeben werden ſoll, die Anſtellung eines neuen, ſowohl durch moraliſche Geſittung, als auch durch richtige Auffaſſung der Grundſätze der Bauernverordnung hierzu geeigneten Lehrers erforderlich ſein würde, wozu die Ritterſchaftscommit-tée ohne vorgängige Bewilligung ihrer Committenten die Mittel zu ſeiner Gagirung herzugeben ſich nicht für ermächtigt halten konnte.

Ad §. 76. der Committéerelation, betreffend Bauern-hülfsbank.

Aus den Acten ergiebt sich, daß die Ritterschaftscommittée es an Vorstellungen nicht hat mangeln lassen, um die Genehmigung der Obrigkeit zu einer vorgängigen Beschlußnahme des Landes über diesen Gegenstand zu erlangen, daß ihr aber solche verweigert, und die allendliche Begutachtung des Projects in Gemeinschaft mit dem Herrn Dirigirenden des Domainenhofs dringendst empfohlen worden ist, woher sie nach dem letzten, der Landbotenstube auch hierbei mitgetheilten Schreiben des Herrn Civilgouverneurs vom 17ten Januar d. J. No. 654., und dem angefügten Auftrage des Herrn Generalgouverneurs vom 15ten Januar No. 69., diese Angelegenheit nicht länger beanstanden durfte, sondern den betreffenden Plan nach der ihr von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft ertheilten Autorisation, und nach den von Hochderselben früher ausgesprochenen Ansichten und Modificationen vorzustellen sich genöthigt sah.

Ihre Repräsentation empfindet es gewiß am schmerzlichsten, daß sie nicht allen Anforderungen hat genügend entsprechen können; sie hofft hierbei mit Zuversicht auf eine gewogentliche Nachsicht und Berücksichtigung der obwaltenden Umstände von Seiten Einer Hochwohlgebornen Ritterschaft, — nur das Eine vindicirt sie sich ungetheilt, den regen Eifer und die Liebe für die Sache bei Vertretung aller, das ritterschaftliche Interesse berührenden Angelegenheiten!

Landesbevollmächtigter Th. Hahn.

Ernst von Rechenberg-Linten,
Ritterschaftssecretaire.

Hochgeborner Herr Landbotenmarſchall!
Hoch- und Hochwohlgeborne Herren Landboten!
Hochzuverehrende Herren Mitbrüder!

Eine hohe Landesverſammlung beauftragte die Correlationscommiſſion, ſich auf die Erwiederung der Ritterſchaftscommittée vom 3ten Februar zu erklären. Ihre Commiſſion ſagt der hohen Landesverſammlung aufrichtigen Dank, daß ihr hierdurch Gelegenheit geboten iſt, jeder Mißdeutung ihres Berichts begegnen, ſo wie die darin hervorgehobenen Gegenſtände in ein helleres Licht ſtellen zu können.

Ad §. 32. der Committéerelation, betreffend die Remonte der Chauſſée von Riga nach Kalwen.

Die Correlationscommiſſion kann nicht die Anſicht theilen, daß die Ritterſchaftscommittée durch die Uebernahme eines Torges für einen geringern, als den von allen concurrirenden Bietern verlangten Preis, ihren Committenten gegenüber, dafür eine Verantwortlichkeit übernommen habe, daß hierdurch dem ritterſchaftlichen Vermögen kein Nachtheil erwachſe. Die betreffenden Contracte ſind auf den Namen der Ritterſchaft abgeſchloſſen und ſomit hat auch die Ritterſchaftscommittée nur im Namen der Ritterſchaft die Gewährleiſtung für die genaue und pünktliche

Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten übernommen. Würde die Ritterschaftscommittée im eigenen Namen und auf eigene Gefahr die Gewähr geleistet haben, so wäre auch der Contract auf den Namen der Ritterschaftscommittée gestellt; — in diesem Falle wäre es ein Privatgeschäft der einzelnen Committéeglieder gewesen und hätte dann von denselben die Sicherheit durch einen Salog bestellt werden müssen. Die Commission würde glauben müssen, die Erwiederung der Ritterschaftscommittée mißverstanden zu haben, wenn sie ihrer Ansicht über das ganze Geschäftsverhältniß diese Deutung geben würde. Die Commission muß also bei der Meinung beharren, daß das ganze Geschäft nur für Rechnung und auf die Gefahr der Ritterschaft von der Ritterschaftscommittée geleitet werden und daß deshalb auch der mögliche Verlust oder Gewinn nur die Ritterschaftscasse betreffen konnte. Von dieser Ansicht aber ausgehend, mußte die Commission eine specielle Rechnungslegung nebst Belegen beantragen, und wenn die Ritterschaftscommittée eine solche nunmehr mit Beziehung auf die bei der Gouvernementswegecommission vorfindlichen Nachweisungen entschieden ablehnt, so glaubt die Commission, indem sie die Aufmerksamkeit der Landesversammlung auf diesen Gegenstand lenkte, alles gethan zu haben, was sie als ihre Pflicht erkannte.

Ad §. 64. der Committéerelation — §. 4. der Committéeinstruction.

Wenn die Ritterschaftscommittée zur Ausführung dieses Landesbeschlusses besonderer Mittel bedarf, so wären entweder solche vom Lande zu willigen oder die Aufhebung des §. 4. der Committéeinstruction von 1845 herbeizuführen.

Wenn die Ritterschaftscommittée in dem Berichte der Commission tadelnde Bemerkungen oder gar Beschuldigungen gefunden, so können die Commissarien nur das lebhafteste Bedauern ausdrücken, mißverstanden zu seyn; — sie glauben keine derartige Befugnisse zu haben — und nie hat es in ihrer Absicht gelegen, über die Gränzen ihrer Pflichten hinauszugehen. Sie glauben daher dem Vorwurf der Verdächtigung nicht würdiger begegnen zu können, als wenn sie nach wie vor die Ueberzeugung aussprechen, daß die Repräsentation alle, das ritterschaftliche Interesse berührende Angelegenheiten mit regem Eifer und Liebe für die Sache vertreten hat und trotz der obwaltenden Umstände, doch meistens den Wünschen des Landes hat nachkommen können.

Adolph Bistram,
Landbote von Sessau, Mitglied der Correlationscommission.

Magnus Klopmann,
Landbote von Ascherad, Mitglied der Correlationscommission.

Julius Behr,
Landbote von Frauenburg, als Correlationscommissarius.

Theodor Hahn,
Landbote von Grobin, Correlationscommissarius.

C. Reck,
Landbote von Tuckum und Correlationscommissarius.

No. 105. Prod. den 11ten Februar 1848. Kurl. Landesverſammlung.

Von der kurländiſchen Ritterſchafts-committée.

Mitau, am 11ten Februar 1848.

No. 122.

An

Eine kurländiſche Landesverſammlung.

Die Ritterſchaftscommittée ermangelt nicht, Einer kurländiſchen Landesverſammlung in Nachfolgendem ihre Erwiederung auf diejenigen Punkte zu unterlegen, welche die Correlationscommiſſion als noch einer näheren Erläuterung bedürfend aus ihrem früheren Berichte hervorgehoben hat:

Ad §. 32. der Committéerelation, Unterhaltung der Chauſſée betreffend.

Die Ritterſchaftscommittée theilt vollkommen die Anſicht der Correlationscommiſſion, daß, da ſie die Contracte in Präſtandenſachen nicht in ihrem, ſondern im Namen der Ritterſchaft abſchließt, ſie auch nur für Letzte die Gewährleiſtung für die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten übernimmt. Dieſes hat jedoch nur der Regierung gegenüber ſeine Richtigkeit. Gegen ihre Committenten muß aber die Ritterſchaftscommittée doch wohl dafür verantworten, daß ihnen aus ſolchen Contracten kein Nachtheil erwachſe; denn nur unter dieſer Bedingung kann ſie von ihnen dasjenige Vertrauen beanſpruchen, welches ſie befähiget,

in ihrem Namen Contracte zu schließen, durch welche für das Land diejenigen Vortheile erzielt werden sollen, die das Gesetz dem Adel durch die ihm bei den Prästandentorgen eingeräumte bevorzugte Stellung zugedacht hat. Von dieser Verantwortung wird und kann die Ritterschaft in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse ihre Repräsentation nicht freisprechen wollen, und die Ritterschaftscommittée hält es für ihre Pflicht, die Aufrechthaltung dieses Grundsatzes hier noch besonders dem Lande zu empfehlen, da demselben jetzt mehrere Vorschläge zur Beschlußnahme vorgelegt werden, welche ihre fernere Wirksamkeit in Prästandensachen regeln sollen.

Die Ritterschaftscommittée müßte ihre Stellung verkennen, wenn sie ihre Theilnahme an den Prästandentorgen als ein für eigene Rechnung auszubeutendes Privatgeschäft betrachten würde, und sie glaubt auch, zu einer solchen möglichen Deutung in ihrer früheren Erwiederung keinen Anlaß gegeben zu haben.

In der Natur des Geschäftes liegt es aber, daß es nur ihrer Beurtheilung überlassen bleiben kann, in welcher Art sie die im Namen des Landes übernommenen Verbindlichkeiten, für deren Erfüllung sie ihm verantwortlich bleibt, am zweckmäßigsten ausführen zu können glaubt, und wenn sie bei der so vielfach besprochenen Unterhaltung der Chaussée, die sie bei dem Mangel eines anderen Abnehmers selbst zu verwalten genöthigt war, eins ihrer Mitglieder, und zwar den Kreismarschall von Vietinghoff, mit der öconomischen Leitung dieses Geschäftes beauftragte, so geschah dies in dem Vertrauen, daß er die contractlichen Verbindlichkeiten erfüllen, und jede Verantwortlichkeit von der Ritterschaftscommittée abwenden werde. Dieses Vertrauen hat er auch vollkommen gerechtfertigt, indem die Chaussée sich nicht allein in einem weit besseren, als

dem ihm übergebenen Zustande, und ein nicht unbedeutender Werth an Material, der dem nächsten Remontejahre zu Gute kommt, sich in Vorrath befindet, sondern auch wesentliche Verbesserungen, wie namentlich die Erbauung eines Theils der Brücken von Stein, die Errichtung der Seitengeländer an den Hochdämmen in steinernen Pfosten ꝛc. ꝛc., nur durch diese ökonomische Verwaltung mit geringeren Kosten haben hergestellt werden können, als sie bei einer separaten Ausführung dieser Arbeiten geursacht haben würden. Eine specielle, mit Quittungen zu belegende Rechnungslegung über die Statt gehabten Ausgaben von ihm zu verlangen, hat die Ritterschaftscommittée weder für nöthig, noch auch für ausführbar erachtet, da, wie dieses bereits in der früheren Erwiederung erwähnt worden ist, diese Ausgaben in Einzelnheiten bestehen, über welche die, großentheils des Schreibens unkundigen Zahlungsempfänger keine Quittungen zu geben im Stande, andern Theils aber auch Ausgaben unvermeidlich sind, die wegen nicht außer Acht zu lassender Rücksichten keiner Veröffentlichung unterliegen. Sie hat es demnach für genügend erachtet, von Zeit zu Zeit durch ihn über den Stand der Angelegenheit sich in Kenntniß gesetzt zu sehen, und durch die ihr mitgetheilte allgemeine Rechnungsübersicht die Gewißheit zu erlangen, daß die übernommene Verbindlichkeit durch ihn ohne Nachtheil, sondern noch vielmehr zum Vortheil des Landes erfüllt worden ist.

Ad §. 64. der Committéerelation, §. 4. der Committée-instruction.

Aus den in ihrer früheren Erwiederung angeführten Gründen hat die Ritterschaftscommittée dem durch §. 4. der Instruction ihr ertheilten

Auftrag keine Erfüllung geben können, und sie muß daher der Landbotenstube die fernere Bestimmung darüber anheimstellen, ob sie dem Lande entweder die Aufhebung des bezüglichen Instructionspunktes, oder die Bewilligung der zu dessen Ausführung nöthigen Mittel in Vorschlag zu bringen für zweckmäßig erachtet.

So schmeichelhaft der Ritterschaftscommittée gewiß im Uebrigen die Anerkennung der Correlationscommission über ihre Geschäftsführung seyn muß, so scheint sie doch mit diesen vorliegenden Bemerkungen in einigem Widerspruche zu stehen, und eben so, wie Ihre Repräsentation die Ueberzeugung der Correlationscommission achtet, pflichtgetreu ihre Ansichten aussprechen zu müssen, beansprucht sie auch dieses Recht, und überläßt in vollem Vertrauen die Beurtheilung der vorliegenden Thatumstände Einer hochgeehrten Landesversammlung.

Landesbevollmächtigter Th. Hahn.

Ritterschaftsactuar F. v. Rutenberg,
1. Secr.

Nachdem die Landesversammlung die von der Correlationscommission in ihrem Referate und die von der Committée in ihren erläuternden Erwiederungen und Aufklärungen aufgestellten Thatumstände hinsichtlich der von der Committée nach erstandenem Mindestbot der Chausséeremonte von der livländischen Gränze bis nach Kalwen für das verflossene Triennium, getroffenen Wahrnehmungen — ihrer Prüfung und Würdigung unterzogen: so hat sie beschlossen, den resp. Committenten ihre Ansicht aufzustellen in folgendem

Resultate,

daß nämlich dasselbe in den Maßnehmungen der Ritterschaftscommittée ein sehr günstiges gewesen, und durch die bedeutende Herabsetzung des darauf bezüglichen Torgs und durch die günstige Ausführung der übernommenen Arbeiten, wo zum Vortheil des Landes mehr geleistet als übernommen worden, und Brücken und Pfosten statt von Holz von Stein errichtet sind, das Interesse der Ritterschaft durch die Thätigkeit und den Eifer des Kreismarschalls von Vietinghoff sehr gefördert worden ist; wobei es jedoch zu wünschen, daß in Zukunft solche von der Committée übernommene Prästanda wo möglich im Ganzen oder in kleineren Parcellen durch Torge oder durch freie Vereinbarung weiter vergeben werden, um die Ritterschaftscommittée im Fall eines weniger glücklichen Resultats durch vorzulegende Belege außer aller Verantwortlichkeit gegen das Land zu setzen. Den 11ten Februar 1848.

Karl Graf Medem,
Landbotenmarschall.

Ernst von Rechenberg-Linten,
Ritterschaftssecretaire.

Die Deputirtenverſammlung richtet daher an Eine Ritter- und Landſchaft die

Frage:

Soll dieſes Sentiment als Erklärung der Ritterſchaft über dieſen Gegenſtand der Geſchäftsführung der Committée auch in Betreff der Wahrnehmungen für die Zukunft in den Landtagsſchluß aufgenommen werden. Den 14ten Februar 1848.

In fidem extractus:

Ernſt von Rechenberg-Linten,
Ritterſchaftsſecretaire.

Verzeichniß

ſämmtlicher,

der vom Landtage 1848 ernannten Landespräſtanden-Reviſions-Commiſſion von der Präſtandenverwaltung vorgezeigten Contracte über Präſtandenlieferungen mit extractiver Bezeichnung der Gegenſtände derſelben, Benennung der Unternehmer, der Dauer der Contracte und der in ihnen beſtimmten Pachtſummen.

Zuſammengeſtellt vom Mitgliede dieſer Commiſſion,

Deputirten von Selburg Otto v. Wittenheim.

Vide zu dieſem Verzeichniß den veranlaſſenden Paſſus des Diarii vom 23ſten Januar 1848.

Gegenstand der Lieferung.	Ort, wo die Lieferungen zu machen oder der Contract zu erfüllen.	Pacht-Unternehmer.	Wo der Contract geschlossen.
I. Poststationen und darauf bezügliche Prästanden-Contracte.			
1. Mitausche Poststation auf 40 Pferde.	Mitau.	Herr Felsenberg.	im Kurländ. Kameralhofe.
dito	dito	Herr von Oelsen auf Gemauerthof.	dito
dito	dito	die Kurl. Ritterschafts-Committée.	dito
2. Elleysche Station auf 30 Pferde.	Elley Station.	Graf Medem auf Elley.	dito
dito	dito	dito	dito
3. Miethe des Elleyschen Apschen-Kruges als Stationsgebäudes zur Unterbringung der Pferde und Stationsbedarfs.	dito	dito	in der Gouvernements-Prästandenverwaltung.
dito	dito	dito	dito
4. Doblensche Briefpoststation auf 6 Pferde.	Doblen.	Stationshalter Friedrich Müller.	im Kurländ. Kameralhofe.
dito	dito	dito	dito
dito	dito	Herr von Sacken auf Potkaisen.	dito
5. Bächhoff Briefpoststation auf 6 Pferde.	Bächhoff.	Stationshalter Friedrich Müller.	dito
dito	dito	dito	dito
dito	dito	Herr Carl von Fircks auf Bächhoff.	dito
6. Frauenburgsche Briefpoststation auf 6 Pferde.	Frauenburg.	Krüger Walther.	im Kurländ. Kameralhofe.
dito	dito	dito	dito
dito	dito	dito	dito

Zeit der Pacht.	Summe der Pacht.	Bemerkungen.	Ablauffrist des letzten Contracts.
vom 1sten May 1840 bis 1sten May 1843.	1640 Rubel.	Für die Beförderung der Briefposten und Estafetten ist das vom Gouvernements-Postkomptoir zu zahlende Aequivalent dem Unternehmer überlassen.	
bis zum 1sten May 1846.	2499 —	dito	
bis zum 1sten May 1849.	3000 —	dito	1sten May 1849.
von 1842 bis 1. July 1845	2800 —	dito	
bis zum 1sten July 1848.	2800 —	dito	1sten July 1848.
von 1842 bis 1sten July 1845.	800 —	— — —	
bis zum 1sten July 1848.	800 —	— — —	1sten July 1848.
von 1840 bis 1sten May 1843.	315 —	dito	
bis 1sten May 1846.	645 —	dito	
bis 1sten May 1849.	645 —	dito	1sten May 1849.
von 1840 bis 1sten May 1843.	449 —	dito	
bis 1sten May 1846.	645 —	dito	
bis 1sten May 1849.	575 —	dito	1sten May 1849.
von 1840 bis 1sten May 1843.	570 —	Für die Beförderung der Briefposten und Estafetten ist das vom Gouvernements-Postamt zu zahlende Aequivalent dem Unternehmer überlassen.	
bis 1sten May 1846.	600 —	dito	
bis 1sten May 1849.	690 —	dito	1sten May 1849.

Gegenstand der Lieferung.	Ort, wo die Lieferungen zu machen oder der Contract zu erfüllen.	Pacht-Unternehmer.	Wo der Contract geschlossen.
7. Schrundensche Briefpoststation auf 8 Pferde.	Schrunden.	Herr Leon von Koskull.	im Kurländ. Kameralhofe
dito	dito	dito	dito
dito	dito	dito	dito
8. Hasenpothsche Briefpoststation auf 6 Pferde.	Hasenpoth.	Baron Rönne auf Hasenpoth.	dito
dito	dito	Herr Nicolai von Hahn auf Schnepeln.	dito
dito	dito	Baron Alexand. v. Rönne.	dito
9. Aistersche Briefpoststation auf 6 Pferde.	Aistern.	Kreismarschall N.v.Hahn.	dito
dito	dito	dito	dito
dito	dito	Herr v. Hahn auf Wahnen.	dito
10. Niederbartausche Briefpoststation auf 6 Pferde.	Niederbartau.	Herr Ewald von Kleist.	dito
dito	dito	dito	dito
dito	dito	dito	dito
11. Rutzausche Briefpoststation auf 6 Pferde.	Rutzau.	Kreismarschall N.v.Hahn.	dito
dito	dito	dito	dito
dito	dito	Rutzauscher Schreiber Marquewitsch.	dito
12. Bauskesche Briefpoststation nach Mitau und zurück zweimal wöchentlich auf 2 Pferde.	Bauske u. Mitau.	Titulairrath C. Kloth.	dito
dito	dito	Herr von Oelsen auf Gemauerthof.	dito
dito	dito	Kaufmann Pohl.	dito
13. Tuckumsche Briefpost von Tuckum nach Mitau und zurück zweimal wöchentlich auf 2 bis 3 Pferde.	Tuckum u. Mitau.	Die Puhrensche Gutsgemeinde.	dito
dito	dito	Herr von Oelsen auf Gemauerthof.	dito
dito	dito	Kaufmann Pohl.	dito

Zeit der Pacht.	Summe der Pacht.	Bemerkungen.	Ablauffrist des letzten Contracts.
von 1840 bis 1sten May 1843.	790 Rubel.	Für die Beförderung der Briefposten und Estafetten ist das vom Gouvernements-Postamt zu zahlende Aequivalent dem Unternehmer überlassen.	
bis 1sten May 1846.	790 —	dito	
bis 1sten May 1849.	800 —	dito	1sten May 1849.
von 1840 bis 1sten May 1843.	790 —	dito	
bis 1sten May 1846.	750 —	dito	
bis 1sten May 1849.	740 —	dito	1sten May 1849.
von 1840 bis 1sten May 1843.	640 —	dito	
bis 1sten May 1846.	500 —	dito	
bis 1sten May 1849.	600 —	dito	1sten May 1849.
von 1840 bis 1sten May 1843.	695 —	dito	
bis 1sten May 1846.	530 —	dito	
bis 1sten May 1849.	680 —	dito	1sten May 1849.
von 1840 bis 1sten May 1843.	635 —	dito	
bis 1sten May 1846.	635 —	dito	
bis 1sten May 1849.	645 —	dito	1sten May 1849.
von 1841 d. 1sten Januar bis 1sten Januar 1844.	526 —	Briefpost- u. Estafettengelder sind vom Postcomptoir an die Prästandencasse zu zahlen.	
bis 1sten Januar 1847.	496 —	dito	
bis 1sten Januar 1850.	499 —	dito	1sten Januar 1850.
vom 1sten März 1841 bis 1sten März 1844.	541 Rb. 42¾ Kp.	Für die Beförderung der Briefposten und Estafetten ist das vom Gouvernements-Postcomptoir zu zahlende Aequivalent dem Unternehmer überlassen.	
bis 1sten März 1847.	324 —	dito	
bis 1sten März 1850.	595 —	dito	1sten März 1850.

Gegenstand der Lieferung.	Ort, wo die Lieferungen zu machen oder der Contract zu erfüllen.	Pacht-Unternehmer.	Wo der Contract geschlossen.
14. Libausche Briefpost auf 6 Pferde.	Libau.	Herr Obristlieut. Ewald von Kleist.	im Kurländ. Kameralhofe.
dito	dito	dito	dito
dito	dito	dito	dito
15. Polangensche Briefpoststation auf 6 Pferde.	Polangen.	Kaufmann Rosa.	dito
dito	dito	Gouv. Secr. Schwantzky.	dito
dito	dito	Stationshalter Amandus von Frantzen.	dito
16. Von Schrunden über Goldingen nach Windau und retour auf 2 bis 3 Pferde.	Schrunden, Goldingen u. Windau.	Postmeister von Wolsky.	dito
dito	dito	dito	dito
dito	dito	dito	dito
17. Friedrichstädtsche Briefpost nach Römershof auf 1 bis 2 Pferde.	Friedrichstadt.	Postmeister Lau.	im Friedrichstädtschen Hauptmannsgericht.
dito	dito	dito	dito
dito	dito	Gouv. Secr. Fiedler.	dito
18. Illuxtsche Briefpost zweimal wöchentlich nach Dünaburg und zurück auf 1 Pferd.	Illuxt.	Jannowsky.	im Illuxtschen Hauptmannsgericht.
dito mit Vermehrung von 1 Pferde auf 2 bis 3.	dito	Postmeister Henko.	im Kurländ. Kameralhofe.
dito	dito	Revisor Grabbe.	dito
19. Jacobstädtsche Briefpost nach Glasmaneck mit Abholung der Briefe von daher mit 2 Pferden.	Jacobstadt.	Postmeister Modselewsky.	dito
dito	dito	dito	dito
dito	dito	dito	dito
20. Egyptensche Station auf dem Wege von Dünaburg nach Kowno auf 23 Pferde.	Egypten.	Posthalter Ewers.	in der Prästandenverwaltung.
Vermehrung der 23 Pferde um 7 Pferde, also auf 30 vom 5. Juni 1844 an.	— — —	— — —	— — —
21. Mitausche Poststation der Hofraum zu dielen.	Mitau.	Kaufmann Pohl.	dito

Zeit der Pacht.	Summe der Pacht.	Bemerkungen.	Ablauffrist des letzten Contracts.
von 1841 bis 1sten März 1844.	920 Rubel.	Für die Beförderung der Briefposten und Estafetten ist das vom Gouvernements-Postcomptoir zu zahlende Acquivalent dem Unternehmer überlassen.	
bis 1sten März 1847.	1079 —	dito	
bis 1sten März 1850.	1079 —	dito	1sten März 1850.
1841 bis 1. März 1844.	809 —	dito	
bis 1sten März 1847.	875 —	dito	
bis 1sten März 1850.	869 —	dito	1sten März 1850.
von 1841 bis 1sten März 1844.	1708 —	dito	
bis 1sten März 1847.	1759 —	dito	
bis 1sten März 1850.	1765 —	dito	1sten März 1850.
von 1841 bis 1sten April 1844.	199 —	Wegen der Briefpost- u. Estafettengelder ist im Contracte nichts bestimmt.	
bis 1sten April 1847.	199 —	dito	
bis 1sten April 1850.	204 —	dito	1sten April 1850.
von 1841 bis 1sten April 1844.	122 —	dito	
bis 1sten July 1847.	400 —	dito	
bis 1sten July 1850.	400 —	dito	1sten July 1850.
von 1841 bis 1sten März 1844.	298 —	dito	
bis 1sten März 1847.	300 —	dito	
bis 1sten März 1850.	299 —	dito	1sten März 1850.
von 1838 bis 1. October 1850.	2600 —	dito	1sten October 1850.
— — —	791 Rb. 29 Kp.	Die Gesammtsumme also für die Egyptische Station außer den Progon für die Estafetten und Briefpostgelder beträgt 3391 Rubel 29 Kopeken.	
der Contract geschlossen am 19ten May 1844.	380 Rubel.	Der Gegenstand ist durch die einmalige Leistung erledigt.	

Gegenstand der Lieferung.	Ort, wo die Lieferungen zu machen oder der Contract zu erfüllen.	Pacht-Unternehmer.	Wo der Contract geschlossen.
II. **Miethe der Hospitäler und Anschaffung von Hospitalbedürfnissen.**			
22. Das Bauskesche Militärhospital für 46 Kranke nebst Badstuben-Miethe, Heizung, Beleuchtung, Anfuhr von Sand und Wasser ꝛc. ohne Miethe des Gebäudes also bloß für die sogenannten Utensilien.	Bauske.	Jacobstädtscher Bürger Tobias Levinsohn.	im Kurländ. Kameralhofe
dito	dito	Ebräer Mottel und Hillel Thalrose.	dito
dito	dito	dito	dito
23. Jacobstädtsches Hospital auf 60 Kranke, dazu Badstube, Waschhaus, Bäckerei, Küche, Keller, Remise ꝛc., Beheizung, Beleuchtung, Stroh und andere Utensilien u. s. w.	Jacobstadt.	dito	dito
dito	dito	dito	dito
dito	dito	dito	dito
24. Libausches Hospital auf 80 Kranke wie oben.	Libau.	Advocat Rutzen.	dito
dito	dito	Bezirks-Inspector Beise.	dito
dito	dito	dito	dito

Zeit der Pacht.	Summe der Pacht.	Bemerkungen.	Ablauffrist des letzten Contracts.
vom 1sten Januar 1841 bis 1sten Januar 1844.	925 Rubel.	Da das Hospitalgebäude der Präſtandenverwaltung gehört, ſo iſt für die Miethe des Gebäudes nichts beſtimmt, hinſichtlich der Kranken aber dahin vorgeſehen, daß für die Zeit wo gar kein Kranker im Hospital iſt, keine Zahlung geleiſtet werden ſoll. Eine Bedingung, die in allen Contracten über ähnliche Gegenſtände feſtgeſetzt iſt, wobei aber der Fall ſelbſt nicht vorgekommen zu ſeyn ſcheint.	
bis 1sten Januar 1847.	850 —	dito	
bis 1sten Januar 1850.	800 —	dito	1sten Januar 1850.
von 1841 bis 1. Januar 1844.	Local=Miethe 625 R., Beleuchtung, Beheizung, Stroh, Utenſilien 900 Rub.	dito	
bis 1sten Januar 1847.	Local=Miethe 600 R., Beleuchtung, Beheizung 950 Rub.	dito	
bis 1sten Januar 1850.	Local=Miethe 600 R., Beleuchtung, Beheizung 950 Rub.	dito	1sten Januar 1850.
von 1841 bis 1. Januar 1844.	Local=Miethe 1025 R., Holz, Licht, Stroh, Utenſilien 1375 R.	Die übrigen Bemerkungen wie oben. Die Vergebung ſcheint ohne Ueberbot ſtattgefunden zu haben.	
bis zum 1. Januar 1847.	Local=Miethe 1025 R., Holz, Stroh u. Utenſilien mit Ausſchluß v. Beleucht. 1275 R.	Die übrigen Bemerkungen wie oben. Ein Torg hat nicht ſtattgefunden und die Vergebung iſt erfolgt in Folge Befehls v. 22. Dec. 1845 No. 600. Wie und auf welche Weiſe die Beleuchtung beſchafft worden iſt, iſt nicht erſichtlich.	
bis 1sten Januar 1850.	Local=Miethe 1025 R., Holz, Stroh u. Utenſilien mit Ausſchluß von Licht 1275 R.	Die obigen Bemerkungen gelten auch ſämmtlich hier. Der Befehl zum Abſchluß des Contracts ohne Torg iſt vom 30. Dec. 1846 No. 812.	1sten Januar 1850.

Gegenstand der Lieferung.	Ort, wo die Lieferungen zu machen oder der Contract zu erfüllen.	Pacht-Unternehmer.	Wo der Contract geschlossen.
25. Goldingensches Hospital für 84 Kranke nebst Local-Miethe für dasselbe und alle Nebengebäude so wie Versorgung mit Holz, Licht, Utensilen u. s. w.	Goldingen.	Kaufmann Joh. Schmidt.	In der Gouv. Präsidenten Verwaltung.
dito	dito	dito	dito
dito	dito	dito	dito
26. Tuckumsches Hospital auf 60 Kranke nebst allen Nebengebäuden, Apotheken u. s. w. Localmiethe.	Tuckum.	Herr v. Medem auf Neu-Mocken.	dito
dito	dito	dito	dito
27. Für Holz und Licht zu diesem Hospital in Tuckum auf 60 Kranke.	dito	Friedrich von Fircks auf Wilkajen.	im Kurländ. Kameralhofe.
28. Hasenpothsches Hospital nebst Nebengebäuden auf 20 Kranke.	Hasenpoth.	Ebräer Tobias Levinsohn.	in der Gouv. Präsidenten-Verwaltung.
III. **Militär-Gebäude, Haupt-Wachen, deren Miethe, Beheizung und Beleuchtung.**			
29. Militär-Gebäude in Jacobstadt, deren Beleuchtung und Beheizung, wobei das erforderliche Holz im 3scheitigen Faden und die Lichte nach Gewicht und nach Maaßgabe des Bedarfs bezahlt worden.	Jacobstadt.	Mottel u. Hillel Thalrose.	im Kurländ. Kameralhofe.
dito	dito	dito	dito
dito	dito	Assessor Sergei v. Stempel.	dito

Zeit der Pacht.	Summe der Pacht.	Bemerkungen.	Ablauffrist des letzten Contracts.
von 1840 bis 16ten December 1843.	Local-Miethe monatlich 45 R., Utensilien, Holz, Licht ꝛc. monatlich 75 R. S.	Es ist nicht ersichtlich ob für Beleuchtung und Erheizung in den Sommermonaten dasselbe gezahlt worden und ob diese Zahlungen das ganze Jahr hindurch geleistet worden.	
bis 16ten December 1846.	dito	dito	
bis 16ten December 1849.	dito	dito	16ten December 1849.
vom 24sten October 1842 bis 24sten October 1845.	650 Rubel.	— — —	
bis 24sten October 1848.	650 —	— — —	24sten October 1848.
vom 1sten Septbr. 1845 bis 1sten Septbr. 1848.	345 —	— — —	1sten Septbr. 1848.
vom 6ten December 1843 bis 6ten December 1844.	Local-Miethe monatlich 22 R., für Utensilien, Holz, Licht monatlich 20 R.	Da kein fernerer Contract vorgezeigt, so scheint der Bedarf des Hospitals nur momentan gewesen zu seyn.	
von 1841 bis 1sten Januar 1844.	1 Faden Holz zu 4 R. 70 K., 1 Pud Lichte 5 R. 25 K.	Aus dem Contracte ist nicht ersichtlich wie viel Faden geliefert werden sollen, nach dem Budget von 1844 u. 1846 sind über 2940 Rubel veranschlagt, weshalb sich auf das eingebrachte Deliberatorium bezogen wird.	
bis 1sten Januar 1847.	1 Faden Holz à 6 R. 75 K., 1 Pud Lichte à 5 R. 50 K.	— — —	
bis 1sten Januar 1850.	1 Faden Holz à 4 R. 50 K. u. 1 Pud Lichte à 5 R., 1 Pud Stroh à 10 K.	— — —	1sten Januar 1850.

Gegenstand der Lieferung.	Ort, wo die Lieferungen zu machen oder der Contract zu erfüllen.	Pacht-Unternehmer.	Wo der Contract geschlossen.
30. Staab des Sapeur-Bataillons in Illurt für seine Bedürfnisse an Brennholz, Licht u. Stroh. Holz, Licht und Stroh für die Militäreinquartierung in Illurt.	Illurt.	Tobias Levinsohn.	im Kurländ. Kameralhof
dito	dito	Hillel Thalrose.	dito
dito	dito	dito	dito
31. Für Subbath Militärbeleuchtung und Beheizung. a) Holzbedarf. b) Beleuchtung.	Subbath.	Carl von Budberg auf Baltensee.	im Illurtschen Hauptmannsgerichtsbezirk.
dito	dito	Hausbesitzer Hirsch Marienburg u. Leibe Fleischmann.	dito
32. Holz und Licht zusammen für das in Illurt stehende Militär.	Illurt.	Ebräer Gerson Thalrose.	dito
33. Für das Illurtsche Invalidencommando von 61 Mann, Casernen nebst Küche, Keller, Kleete u. s. w.	dito	Hausbesitzer Alexander Wischniakow.	Hauptm. von Bolschwi in Illurt.
34. Für das Illurtsche Etappencommando 1 Deßätine Land zu Gemüsegärten.	dito	Schloßbergsche Gutsverwaltung.	im Illurtschen Hauptmannsgerichtsbezirk.
35. Dünaburgsches Lagerbedürfniß an Holz auf circa 100 Faden.	bei Dünaburg.	Arrendator George Weinberg.	im Kameralhofe.
36. Für das Dünaburgsche Lager der Strohbedarf.	dito	Ebräer Raphael Mottel Thalrose.	dito

Zeit der Pacht.	Summe der Pacht.	Bemerkungen.			Ablauffrist des letzten Contracts.
1842 bis 1. Jan. 1845.	1 Faden Holz à 4 R. 74 K., für Licht 1 Pud à 5 R. 30 K., 1 Pud Stroh à 14 K.	Die Summe ist nicht bestimmt, jedoch nach dem Budget waren für 11 Küchen und 97 Oefen à 7 Monate monatlich 1 Arschin Holz dreischeitigen Maaßes pro Ofen berechnet, im Ganzen 226⅔ Faden Holz und für jede Küche 2 Faden. Da der Staab Illurt verlassen, so sind die spätern Contracte nur auf den übrigen Militärbedarf beschränkt.			
bis 1sten Januar 1848.	1 Faden Holz à 4 R. 93 K., 1 Pud Lichte 5 R. 29 K., 1 Pud Stroh 14 K.	—	—	—	
bis 1sten Januar 1851.	1 Fad. Holz 5 R. 25 K., 1 Pud Lichte 5 R. 50 K., 1 Pud Stroh 10 K.	—	—	—	1sten Januar 1851.
v. 1842 bis 1. Oct. 1845.	1 Faden Holz à 3 R. 55 K., 1 Pud Lichte à 5 R. 69 K.	—	—	—	
dito	dito	—	—	—	
bis 1sten October 1848.	1 Fad. Holz 3 R. 80 K., 1 Pud Lichte 5 R. 35 K.	—	—	—	1sten October 1848.
vom 1sten July 1846 bis 1sten July 1856, auf 10 Jahre.	à 50 Rubel jährlich.	—	—	—	1sten July 1856.
auf 12 Jahre bis zum 10. December 1848.	jährlich 10 Rubel.	—	—	—	10ten December 1848.
von 1839 bis 1842.	1 Faden à 16 R. Bco. oder 4 R. 57½ K. S.	Contracte über später einfallende Lagerbedürfnisse sind nicht vorhanden.			
v. 1840 bis 1. May 1843.	1 Pud Stroh à 13 K.				

	Gegenstand der Lieferung.	Ort, wo die Lieferungen zu machen oder der Contract zu erfüllen.	Pacht-Unternehmer.	Wo der Contract geschlossen.
37.	Für Jacobstadt Ställe für die Pferde von einer Artillerie-Brigade und Räume zur Aufbewahrung des Futters.	Jacobstadt.	Förster Schleyer.	im Kameralhofe.
	dito	dito	dito	dito
	dito	dito	Ebräer Mottel Thalrose.	dito
38.	Miethe für eine Scheune zur Unterbringung von Kanonen, Pulverkasten und Obosen der in Jacobstadt stehenden Artillerie.	dito	Förster Schleyer.	im Jacobstädtschen Magistrat.
	dito	dito	dito	im Kurländ. Kameralhofe.
	dito	dito	Ebräer Mottel Thalrose.	dito
39.	Local-Miethe in Jacobstadt zur Wache bei den Ställen und der Obose.	dito	Förster Schleyer.	in der Jacobstädtschen Quartier-Committée.
40.	Erbauung eines Pulverkellers in Jacobstadt für eigene Rechnung des Unternehmers und sodann Miethe des Locals auf 3 Jahre.	dito	Ebräer Mottel Benjamin Thalrose.	im Jacobstädtschen Stadt-Magistrat.
41.	Versorgung des Jacobstädtschen Lagers mit Holz und Stroh auf 1 Jahr. Dieselben Gegenstände fürs Jahr 1846 getheilt und zwar:	dito	Hillel Benjamin Thalrose.	dito
	a) Holzbedarf — — —	dito	Ebräer Duinle Markuschewitsch.	dito
	b) Stroh — — —	dito	Caräerinn Chonne Weinrebe.	dito
42.	Miethe des Locals einer Haupt-Wache in Jacobstadt.	dito	Titulairrath Braschnikow und dessen Frau.	in der Gouvernements-Prästandenverwaltung.
	dito	dito	dito	dito
	dito	dito	dito	dito
43.	Versorgung der Jacobstädtschen Hauptwache mit den erforderlichen Utensilien, Schilderhäuser und Reparaturen an der Platteform.	dito	Ebräer Hillel Thalrose.	in der Jacobst. Quartier-Committée.

Zeit der Pacht.	Summe der Pacht.	Bemerkungen.	Ablauffrist des letzten Contracts.
v. 1841 bis 1. Jan. 1844.	monatlich 45 Rubel.	Es ist nicht ersichtlich ob in den Monaten, wo die Artillerie im Lager steht, auch für diese Räume Miethe gezahlt wird.	
bis 1sten Januar 1847.	dito	dito	
bis 1sten Januar 1850.	dito	dito	1sten Januar 1850.
Am Tage, wo die Artillerie aus dem Lager kömmt, 1841 bis 1844.	monatlich 40 Rubel.	— — —	
bis 18ten July 1847.	dito	— — —	
bis 18ten July 1850.	dito	— — —	18ten July 1850.
1844 bis 1. Januar 1847.	35 Rubel.	Eine Erneuerung dieses Contracts scheint nicht Statt gehabt zu haben.	
vom 10ten July 1846 bis 10ten July 1849.	Miethe jährlich 75 R.	— — —	10ten July 1849.
für's Jahr 1845.	1 Faden Holz à 3 R. 40 K., 1 Pud Langstroh à 16 K.	— — —	
für's Jahr 1846.	1 Faden Holz à 3 R. 25 K.	Eine Fortsetzung der Contracte und ein fortbestehender Contract ist nicht ersichtlich.	
dito	1 Pud Stroh à 18 K.		
v. 1841 bis 1. Jan. 1844.	95 Rubel.	— — —	
bis 1sten Januar 1847.	96 —	— — —	
bis 1sten Januar 1850.	96 —	— — —	1sten Januar 1850.
v. 1843 bis 31. Jan. 1846.	45 Rubel jährlich.	Eine Fortsetzung des Contracts ist nicht ersichtlich.	

	Gegenstand der Lieferung.	Ort, wo die Lieferungen zu machen oder der Contract zu erfüllen.	Pacht-Unternehmer.	Wo der Contract geschlossen.
44.	Friedrichstädtscher Bedarf an Local zur Haupt-Wache, Exercirhaus, Zeughaus, Reserve- und Pulverkeller.	Friedrichstadt.	Brüder Matthias u. Herz Heimann.	Friedrichstädtsche Quartier-Committée.
45.	In Friedrichstadt Ställe für die Artillerie und Räume zu Futter und Obose.	dito	dito	v. Kreismarschall Engelhardt.
	Die in vorstehenden beiden Paragraphen nöthigen Bedürfnisse sind hierauf vereinigt in Lieferung abgegeben.	dito	Ebräerinn Basse Heimann.	v. Friedrichst. Hauptmann Bolschwing Namens der Prästandenverwaltung.
	Ueber dieselben Gegenstände ist der Contract allgemein geschlossen.	dito	Ebräerinn Basse Heimann und Herz Heimann.	im Friedrichstädt. Hauptmannsgericht.

Zeit der Pacht.	Summe der Pacht.	Bemerkungen.			Ablauffrist des letzten Contracts.
v. 1840 bis 1. Sept. 1843.	monatlich: Hauptwache . 6 R. 2 Wachen . 6 - Exercierhaus . 6 - Zeughaus 4 - Reserve . 4 - Pulverkeller 6 - monatlich) zusammen) . 32 R.	—	—	—	
v. 1840 bis 1. Sept. 1843.	monatlich: Ställe und Locale für die Leute . . 18 R. Oboſenſcheune 12 - Heuſcheune . 12 - Zur Haferaufbewahrung . . 10 - Zu Proviant. 13 - zuſammen) monatlich) . . 65 R.	—	—	—	
bis zum 1. Septbr. 1846.	monatlich: Ställe und Locale für die Leute . R. 21 — Oboſenſcheune 2 — Heuſcheune . 15 — Wache u. Zeughaus . . . . 9,90 Exercierhaus 1 — Pulverkeller . . 1 — Hauptwache 10 — in Summa) monatlich) R. 59,90	—	—	—	
bis 1sten September 1849.	für alle Locale monatlich 88 Rubel.	—	—	—	1sten September 1849.

Gegenstand der Lieferung.	Ort, wo die Lieferungen zu machen oder der Contract zu erfüllen.	Pacht-Unternehmer.	Wo der Contract geschlossen.
46. Beleuchtung, Heizung und Stroh fürs Militär in Friedrichstadt.	Friedrichstadt.	Hausbesitzer Mielke.	im Friedrichstädtschen Hauptmannsgericht.
dito inclusive für die Pachthäuser, Werkstätten und gemiethete Militäranstalten.	dito	dito	dito
47. Miethe der Bauskeschen Haupt-Wache.	Bauske.	Tobias Levinsohn.	im Kurländ. Kameralhofe.
dito	dito	Ebräer Mottel und Hillel Thalrose.	dito
dito	dito	dito	dito
48. Drei Zimmer Miethe zu einem Wachthause in Bauske.	dito	Drechslermeister Erdfuß.	im Bauskeschen Hauptmannsgericht.
dito	dito	dito	dito
dito	dito	dito	im Kurländ. Kameralhofe.
49. Mitausche Haupt-Wache Beleuchtung.	Mitau.	Glaser Grunau u. Schneider Hoenischer.	im Mitauschen Polizey-Amte.
dito	dito	Schneider Meerwolff.	dito
dito	dito	Schneider Hoenischer.	dito
50. Bedürfnisse zur Erhaltung der Reinlichkeit und für die Canzellei der Mitauschen Wachthäuser als namentlich:	dito	Gefängnißaufseher Kannenberg.	Gouvernements-Prästanden-Verwaltung.
40 Doppelmatten.			
60 Besen.			
40 Fuder weißen Sand.			
½ Rieß graues Schreibpapier.			
3 Buch weiß Schreibpapier.			
1 Flasche Dinte.			
60 Federposen, alles monatlich, und			
20 Handtücher jährlich à 3 Arschin.			
dito	dito	dito	dito

Zeit der Pacht.	Summe der Pacht.	Bemerkungen.	Ablauffrist des letzten Contracts.
vom 1. September 1843 bis 1. September 1846.	1 Faden Holz à 2 R. 69 K., 1 Pud Lichte à 4 R. 39 K., 1 Pud Stroh à 9 K.	— — —	
bis 1sten September 1849.	1 Faden Holz à 3 R. 15 K., 1 Pud Lichte à 4 R. 99 K. u. 1 Pud Stroh à 18 K.	— — —	1sten September 1849.
v. 1841 bis 1. Jan. 1844	150 Rubel jährlich.	Diese contractliche Abmachung ist in dem sub No. 22. über das Bauskesche Militärhospital geschlossenen Contracte enthalten.	
bis 1sten Januar 1847.	dito		
bis 1sten Januar 1850.	dito		1sten Januar 1850.
v. 1841 bis 1. Febr. 1844.	40 Rubel.	— — —	
bis 1sten Februar 1847.	120 —	— — —	
bis 1sten Februar 1850.	120 —	— — —	1sten Februar 1850.
v. 1842 bis 1. Sept. 1843.	53 Rub. 50 Kop.	— — —	
bis 1. September 1844.	50 Rubel.	— — —	
bis 1. September 1846.	50 —	Eine Fortsetzung der Contracte ist nicht ersichtlich.	
bis 1sten Juny 1843.	250 —	Ob ein Torg abgehalten, ist nicht ersichtlich.	
bis 1sten Juny 1849.	250 —	dito	1sten Juny 1849.

Gegenstand der Lieferung.	Ort, wo die Lieferungen zu machen oder der Contract zu erfüllen.	Pacht-Unternehmer.	Wo der Contract geschlossen.
51. Tuckumsche Hauptwache, Versorgung mit Holz, Licht u. Stroh.	Tuckum.	Ministerial Freymann.	im Tuckumschen Hauptmannsgericht.
dito	dito	dito	dito
52. Für die Tuckumsche Haupt-Wache Local, Miethe für 3 heizbare Stuben und eine halbe Küche.	dito	Krüger Kronberg.	dito
dito	dito	Prawingscher Arrendator Krause.	dito
53. Windausche Haupt-Wache und 1 Offizier-Zimmer dazu, nebst Holz und Licht.	Windau.	Wittwe Mahler.	im Windauschen Hauptmannsgericht.
dito	dito	dito	dito
54. Local in Polangen für das Militärcommando für die Haupt-Wache nebst Holz und Licht.	Polangen.	Verwalter des Gr. Tyschkewitsch, Schwantzky.	mit dem Polangenschen Polizeimeister, Obristen Eichler.
dito	dito	dito	dito
dito	dito	dito	dito
55. Für die Polangensche Grenzzoll-Wache Compagnie-Haus.	dito	dito	Hausbesitzer Sokolowsky.
56. Beheizung und Beleuchtung der vom Polangenschen Militär-Commando eingenommenen Räume.	dito	dito	der Bevollmächtigte des Grafen Tyschkewitsch, Schwantzky.

Zeit der Pacht.	Summe der Pacht.	Bemerkungen.	Ablauffrist des letzten Contracts.
v. 1842 bis 1. Juny 1845.	für jeden Wintermonat 17 R. u. 4 Sommermonate 4 R. monatlich.	— — —	
bis 1sten Juny 1848.	für jeden Wintermonat 14 R. und für jeden der 4 Sommermonate 3 R.	— — —	1sten Juny 1848.
vom 29. Septbr. 1842 bis 12ten Juny 1845.	120 Rubel.	— — —	
bis 12ten Juny 1846, auf 1 Jahr.	120 —	Fortgesetzter Bedarf und fortgesetzter Contract ist nicht ersichtlich.	
v. 1842 bis 1. May 1845.	120 —	— — —	
bis 1sten May 1848.	120 —	— — —	1sten May 1848.
bis 1sten May 1844.	84 —	— — —	
bis 1sten May 1845.	84 —	— — —	
bis 1sten May 1848.	84 —	— — —	1sten May 1848.
vom 1. Januar 1845 bis 1. Januar 1848.	65 —	Eine Erneuerung des Contracts ist nicht ersichtlich.	1sten Januar 1848.
vom 1. Januar 1845 bis 1. Januar 1848.	35 —	dito	

Gegenstand der Lieferung.	Ort, wo die Lieferungen zu machen oder der Contract zu erfüllen.	Pacht-Unternehmer.	Wo der Contract geschlossen.
IV. **Miethe der Gefängniß-Locale und Aufgaben für ihre Beheizung und Erleuchtung.**			
57. Mitausches Krons-Gefängniß von 10 Zimmern u. 2 Wachtstuben, wozu der Bedarf für die Monate Januar bis May und September bis Januar mit 32 Faden Holz und 43½ Lfb Lichte angenommen ist.	Mitau.	Bürger Ulrich Fischer.	im Kurländ. Kameralhofe.
dito bei einem Bedarf v. 24 Faden Holz und 46 Lfb Lichte.	dito	dito	dito
dito	dito	dito	dito
dito wobei der Bedarf von Holz auf 24 Faden und von Licht auf 29 Pud 4 fb festgestellt ist.	dito	dito	dito
58. Beheizung und Beleuchtung des Bauskeschen Gefängnisses, wozu der Bedarf auf 10⅔ Faden Holz und 18 Lfb Lichte angenommen ist.	Bauske.	Hauptmannsger. Ministerial Ribener.	im Bauskeschen Hauptmannsgericht.
dito	dito	dito	dito
dito jedoch der Bedarf auf 12⅓ Faden Holz und 15 Lfb 17½ fb Lichte bestimmt.	dito	dito	dito

Zeit der Pacht.	Summe der Pacht.	Bemerkungen.			Ablauffrist des letzten Contracts.
v. 1841 bis 1. Jan. 1844.	1 Faden Holz à 6 R. 90 K., 1 Lft Lichte à 2 R. 95 K.	—	—	—	
bis 1sten Januar 1845.	1 Faden Holz à 9 R. u. 1 Lft Lichte à 2 R. 50 K.	—	—	—	
bis 1sten Januar 1848.	1 Faden Holz à 7 R. 50 K., 1 Lft Lichte à 2 R. 50 K.	—	—	—	
bis 1sten Januar 1851.	1 Faden Holz à 7 R. u. 1 Pud Lichte à 4 R. 80 K.	—	—	—	1sten Januar 1851.
v. 1841 bis 27. July 1844.	105 Rubel jährlich.	—	—	—	
bis zum 27sten July 1847.	104 Rb. 50 Kp.	—	—	—	
bis zum 27sten July 1850.	105 Rubel.	—	—	—	27sten July 1850.

Gegenstand der Lieferung.	Ort, wo die Lieferungen zu machen oder der Contract zu erfüllen.	Pacht-Unternehmer.	Wo der Contract geschlossen.
59. Beheizung und Beleuchtung des Friedrichstädtschen Gefängnisses, wozu der Bedarf veranschlagt ist à 5⅓ Faden Holz und 9 ℔ Lichte.	Friedrichstadt.	Johann Mielcke.	im Friedrichstädt. Hauptmannsgericht.
dito bloß für Holz 12⅔ Faden.	dito	dito	dito
dito bloß für Lichte 13 ℔ 7½ ℥.	dito	Gouv. Secretaire Fiedler.	dito
dito bloß für den Holzbedarf von 12⅔ Fuder.	dito	Hausbesitzer Mielcke.	dito
dito bloß für den Lichtbedarf von 6 Pud 20½ ℥.	dito	Gouv. Secretaire Fiedler.	dito
60. Miethe des neuerbauten Friedrichstädtschen Gefängniß-Locals.	dito	Kaufmann Itzig Marcus Kahn.	dito
61. Beleuchtung und Erheizung des Jacobstädtschen Gefängnisses, wozu der Bedarf auf 40 Faden einbrandiges, also 13⅓ Faden 3brandiges Holz und 26 ℔ Lichte veranschlagt ist.	Jacobstadt.	Ebräer Chonne Weinrebe.	im Jacobstädt. Magistrat.
dito der Bedarf veranschlagt auf 22⅔ Faden Holz und 29 ℔ 15 ℥ Lichte.	dito	Hausbesitzer Blosfeld.	dito
dito	dito	Ebräer Peisack Meierowitz.	dito
62. Beleuchtung und Beheizung des Illurtschen Gefangnisses, wo der Holzbedarf auf 8 bis 10 Faden, Lichte aber unbestimmt angegeben sind.	Illurt.	Hauptmannsgerichts-Actuar Johannsohn.	im Kurländ. Kameralhofe.
dito	dito	dito	dito
dito	dito	dito	dito

Zeit der Pacht.	Summe der Pacht.	Bemerkungen.	Ablauffrist des letzten Contracts.
v. 1840 bis 14. März 1843.	1 Faden Holz à 3 R. 75 K., 1 Lfd Lichte à 3 R.	— — —	
bis 14ten März 1846.	1 Faden Holz à 3 R. 95 K.	— — —	
bis 14ten März 1846.	1 Lfd Lichte à 2 R. 70 K.	— — —	
bis 1sten März 1849.	1 Fad. Holz à 3 R. 90 K.	— — —	1sten März 1849.
bis 1sten März 1849.	1 Pd. Lichte à 5 R. 90 K.	— — —	1sten März 1849.
vom 5ten December 1845 auf 10 Jahre bis zum 5ten December 1855.	300 Rub. S. jährlich.	— — —	5ten December 1855.
v. 1841 bis 1. Jan. 1844.	1 Faden Holz à 4 R. 35 K., 1 Lfd Lichte à 2 R. 95 K., zusammen berechnet auf 136 R. 77 K.	— — —	
bis 1sten Januar 1847.	1 Faden Holz à 3 R. 60 K., 1 Lfd Lichte à 2 R. 65 K., zusammen berechnet auf 163 R. 63 K.	— — —	
bis 1sten Januar 1850.	1 Faden Holz à 3 R. 90 K., 1 Lfd Lichte à 2 R. 90 K., zusammen berechnet auf 160 R. 43 K.	Bei den erhöhten Preisen von Holz und Licht dürfte der Gesammtbetrag nicht 160 Rubel 43 Kopeken, sondern 174 Rubel 2½ Kop. betragen.	1sten Januar 1850.
v. 1842 bis 1. Jan. 1845.	195 Rubel.	Es würde wohl nothwendig erscheinen, daß das Quantum des Holzes und das der Lichte fest bestimmt werde.	
bis 1sten Januar 1848.	299 —	dito	
bis 1sten Januar 1851.	300 —	dito	1sten Januar 1851.

	Gegenstand der Lieferung.	Ort, wo die Lieferungen zu machen oder der Contract zu erfüllen.	Pacht-Unternehmer.	Wo der Contract geschlossen.
63.	Miethe eines Gefängniß-Locals in Illurt.	Illurt.	Hausbesitzer Ludwig Kuczinsky.	im Illurt. Hauptmannsgericht.
64.	Beheizung und Erleuchtung des Tuckumschen Gefängnisses, wozu 16 Faden Holz und 24 ℔ Lichte als Bedarf angegeben worden.	Tuckum.	Gefängnißaufseher Ernst Freymann.	im Tuckumschen Hauptmannsgericht.
	dito wo der Bedarf 16½ Faden Holz und 20 ℔ Lichte bestimmt ist.	dito	dito	dito
	dito wo der Bedarf auf 16⅓ Faden Holz und 10 Pud 12½ ℔ Lichte festgestellt ist.	dito	dito	dito
65.	Beheizung und Beleuchtung des Talßenschen Gefängnisses. Der Bedarf ist berechnet auf 5⅓ Faden Holz u. 9 ℔ Lichte.	Talßen.	Ministerial Sauerbrei.	im Talsenschen Hauptmannsgericht.
	dito der Bedarf ist auf 4 Faden Holz und 6 ℔ 15 ℔ Lichte, so wie außerdem für Beheizung und Beleuchtung der Gefängniß-Wachtstube auf 2 Faden Holz und 2⅓ ℔ Lichte berechnet.	dito	dito	dito
	dito der Bedarf ist berechnet auf 6 Faden Holz u. 4½ Pud Lichte.	dito	dito	dito
66.	Beheizung und Beleuchtung des Grobinschen Gefängnisses; der Bedarf ist berechnet auf 14⅓ Faden Holz und 16½ ℔ Lichte.	Grobin.	Friedensrichter von Fock.	im Grobinschen Hauptmannsgericht.
	dito ohne Angabe der Quantität.	dito	Hebräischer Kaufm. Abraham Goldberg.	dito

Zeit der Pacht.	Summe der Pacht.	Bemerkungen.	Ablauffrist des letzten Contracts.
vom 1sten Januar 1848 auf 5 Jahre bis 1sten Januar 1853.	60 Rubel jährlich.	Es ist nicht ersichtlich, wie dieser Bedarf eines Locals früher gedeckt worden und wodurch der neue entstanden.	1sten Januar 1853.
v. 1841 bis 1. Jan. 1844.	1 Faden Holz à 6 R., 1 Lth Lichte à 2 R. 90 K.	— — —	
bis 1sten Januar 1847.	1 Faden Holz à 6 R. 10 K., 1 Lth Lichte à 2 R. 90 K.	— — —	
bis 1sten Januar 1850.	1 Faden Holz à 6 R. 5 K., 1 Pud Lichte à 5 R. 80 K.	— — —	1sten Januar 1850.
vom 1. September 1841 bis 1. May 1844.	1 Faden Holz à 6 R. 75 K., 1 Lth Lichte à 3 R.	— — —	
vom 1sten October 1844 bis 1sten April 1847.	dito	— — —	
bis 1sten April 1850.	dito	— — —	1sten April 1850.
v. 1844 bis 1. Jan. 1847.	1 Faden Holz à 8 R., 1 Lth Lichte à 2 R., zusammen 17 R. 66⅔ K.	— — —	
v. 1847 bis 1. Jan. 1850.	für Holz 110 R., für Beleuchtung 44 R.	— — —	1sten Januar 1850.

Gegenstand der Lieferung.	Ort, wo die Lieferungen zu machen oder der Contract zu erfüllen.	Pacht-Unternehmer.	Wo der Contract geschlossen.
67. Das Durbensche Etappengefängniß, wozu 3 Zimmer gemiethet worden, und Holz, Licht u. Stroh geliefert werden muß.	Durben.	Hausbesitzer Leopold Feld.	im Grobinschen Hauptmannsgericht.
dito	dito	Fleckenvorsteher Wohlgemuth.	dito
68. Beleuchtung und Beheizung des Hasenpothschen Gefängnisses, wobei das Quantum von Holz und Licht nicht bestimmt ist.	Hasenpoth.	Hr. Alexander v. Buchholz auf Langsehden.	im Hasenpothschen Hauptmannsgericht.
dito	dito	dito	dito
dito mit Angabe des Bedarfs auf 33⅓ Faden Holz u. 34 Pud 7½ ℔ Lichte.	dito	dito	dito
69. Beleuchtung und Beheizung des Goldingenschen Gefängnisses, wozu erforderlich 21⅓ Faden Holz und 39 ℔ Lichte.	Goldingen.	Kaufmann Joh. Schmidt.	im Goldingenschen Hauptmannsgericht.
dito wobei der Bedarf auf 21 Faden Holz und 22 ℔ 17½ ℔ und noch 21 ℔ Lichte bestimmt ist.	dito	dito	dito
dito bei gleichem Bedarf.	dito	dito	dito
70. Erheizung und Beleuchtung des Windauschen Schloßgefängnisses, wozu 16 Faden Holz und 28 ℔ Lichte veranschlagt sind.	Windau.	Kirchsp. Mäkler Böhmer.	im Windauschen Hauptmannsgericht.
dito der Bedarf aber ist 12⅓ Faden Holz und 21 ℔ Lichte.	dito	Popenscher Buchhalter Massalitinow-Schön.	dito
dito	dito	dito	dito

Zeit der Pacht.	Summe der Pacht.	Bemerkungen.			Ablauffrist des letzten Contracts.
von 1842 bis 12ten Juny 1845.	Miethe 45 R., Holz, Licht, Stroh 25 R.	—	—	—	
bis 12ten Juny 1848.	dito	—	—	—	12ten Juny 1848.
1841 bis Johannis 1844.	1 Faden Holz à 6 R., 1 Lfb Lichte à 2 R. 50 K.	—	—	—	
bis Johannis 1847.	1 Faden Holz à 5 R. 99 K., 1 Lfb Lichte à 2 R. 50 K.	—	—	—	
bis Johannis 1850.	1 Faden Holz à 6 R., 1 Lfb Lichte à 2 R. 54½ K.	—	—	—	bis Johannis 1850.
v. 1841 b. Johannis 1844.	1 Faden Holz à 4 R. 50 K., 1 Lfb Lichte à 2 R. 75 K.	—	—	—	
bis Johannis 1847.	1 Faden Holz à 4 R. 60 K., 1 Lfb Lichte à 2 R. 75 K.	—	—	—	
bis Johannis 1850.	dito	—	—	—	Johannis 1850.
v. 1840 b. 14. März 1843.	1 Faden Holz à 8 R. 50 K., 1 Lfb Lichte à 2 R. 85 K.	—	—	—	
bis 14ten März 1846.	1 Faden Holz à 9 R. 50 K., 1 Lfb Lichte à 2 R. 80 K.	—	—	—	
bis 14ten October 1849.	dito	—	—	—	1sten October 1849.

Gegenstand der Lieferung.	Ort, wo die Lieferungen zu machen oder der Contract zu erfüllen.	Pacht-Unternehmer.	Wo der Contract geschlossen.
71. Polangensche Gefängniß-Miethe so wie Holz und Licht für dasselbe, das Wachthaus, die Casernen, Brodbäckerei ꝛc.	Polangen.	Polangenscher Polizeymeister Obrist Eichler.	Prästanden-Committée.
Für Holz und Licht für's Gefängniß der Wache und Caserne, und zum Brodbacken in Polangen.	dito	dito	dito
Miethe für's Gefängniß-Local besonders.	dito	Hebräer Leiser Schmuel Schnee.	vom Polangenschen Polizeymeister Eichler.
72. Miethe eines Zimmers zum Etappen-Gefängniß im Kurisch-König-Dorfe.	im Kurisch-König-Dorfe.	Freisaße Kikul Marting.	auf Befehl des Herrn General-Gouverneurs im Goldingenschen Hauptmannsgericht.
V. **Gage, Proviant und Kleidungsstücke für die Gefängnißwärter.**			
73. Der Mitausche Gefängnißwärter erhält jährlich 7 Rubel 42½ Kopeken Kupfer an Gage, an Proviant 3 Tschetwert Mehl, 2 Tschetwerik und 2 Garnitz Grütze, 2 Paar Stiefeln, 2 Hemde, 1 Paar Sommerhosen, 1 Halsbinde, 78 Kopeken Kupfer zum 3ten Hemde und 1 Rubel Kupfer zu Socken und Stiefelwichse, ferner auf 2 Jahre eine Uniform nebst Pantalons und auf 3 Jahre einen tuchenen Mantel.	Mitau.	Bürger Ulrich Fischer.	im Kurländ. Kameralhofe.
dito	dito	dito	dito

Zeit der Pacht.	Summe der Pacht.	Bemerkungen.	Ablauffrist des letzten Contracts.
1841 bis 1. März 1844.	300 Rubel Silber.	Die Fortsetzung dieser Contracte ist nicht ersichtlich.	
bis 1sten May 1847.	200 —		
bis 1sten May 1847.	100 —		
vom 1sten October 1844 auf 12 Jahre bis 1sten October 1856.	für's 1ste Jahr 95 R., für d. übrig. 11 Jahre 85 R. jährlich.	— — —	1sten October 1850.
v. 1841 bis 1. Januar 1844	jährl. im Durchschnitt für diese Gegenstände 45 Rubel Silber.	— — —	
bis 1sten Januar 1847.	45 Rubel.	Die Fortsetzung des Contracts nach 1847 ist nicht ersichtlich.	

Gegenstand der Lieferung.	Ort, wo die Lieferungen zu machen oder der Contract zu erfüllen.	Pacht-Unternehmer.	Wo der Contract geschlossen.
74. Für den Bauskeschen Gefängnißwärter sind dieselben Gegenstände erforderlich.	Bauske.	Ministerial Ribener.	im Bauskeschen Hauptmannsgericht.
dito	dito	dito	dito
dito	dito	dito	dito
75. Der Friedrichstädtsche Gefängnißwärter.	Friedrichstadt.	Gouv. Secr. Fiedler.	im Friedrichstädt. Hauptmannsgerichts-Bezirk.
dito	dito	dito	dito
76. Der Jacobstädtsche Gefängnißwärter bedarf derselben Gegenstände.	Jacobstadt.	Hebräer Chonne Weinrebe.	im Jacobstädtschen Magistrat.
dito	dito	Gouv. Secr. Carl Claus.	dito
dito	dito	Kaufmann Anton Titow.	dito
77. Der Grobinsche Gefängnißwärter bedarf derselben Gegenstände.	Grobin.	Grobinscher Hauptmann von Roenne.	im Grobinschen Hauptmannsgericht.
dito	dito	dito	dito
78. Der Windausche Gefängnißwärter bedarf derselben Gegenstände.	Windau.	Kirchspiels-Mäkler Boehmer.	im Windauschen Hauptmannsgericht.
dito	dito	dito	dito

Zeit der Pacht.	Summe der Pacht.	Bemerkungen.	Ablauffrist des letzten Contracts.
v. 1841 bis 1. Jan. 1844.	42 Rub. 50 Kop.	— — —	
bis 1sten Januar 1847.	42 Rubel.	— — —	
bis 1sten Januar 1850.	42 —	— — —	1sten Januar 1850.
1842 vom 10. December bis 10. December 1845.	44 —	— — —	
bis 10. December 1848.	30 —	— — —	10ten December 1848.
v. 1841 bis 1. Jan. 1844.	49 —	— — —	
bis 1sten Januar 1847.	57 Rub. 75 Kop.	— — —	
bis 1sten Januar 1850.	58 Rubel.	— — —	1sten Januar 1850.
v. 1844 bis 1. Jan. 1847.	jährlich 21 R. 34 K., Gage 2 R. 63 K., alle 2 Jahre 7 R. 45 K., alle 3 Jahre 7 Rub. 99 K.	— — —	
bis 1sten Januar 1850.	jährlich 33 R. 43 K., Gage 2 R. 12½ K., alle 2 Jahre 8 R., alle 3 Jahre 8 R. 50 K.	— — —	1sten Januar 1850.
v. 1841 bis 1. Jan. 1844.	jährlich 28 R. 60 K., Gage 2 R. 93 K., alle 2 Jahre 6 R. 40 K., alle 3 Jahre 6 R.	— — —	
bis 1sten Januar 1847.	dito	Eine Fortsetzung des Contracts ist nicht ersichtlich.	

	Gegenstand der Lieferung.	Ort, wo die Lieferungen zu machen oder der Contract zu erfüllen.	Pacht-Unternehmer.	Wo der Contract geschlossen.
79.	Der Goldingensche Gefängnißwärter bedarf derselben Gegenstände.	Goldingen.	Kaufmann Joh. Schmidt.	im Goldingenschen Hauptmannsgericht.
	dito dito	dito dito	dito dito	dito dito
80.	Der Piltensche Gefängnißwärter erhält dieselben Gegenstände.	Pilten.	Stadt-Secr. Siegfried.	im Piltenschen Magistrat
	dito dito	dito dito	dito dito	dito dito

VI.

Weideplätze für Militärpferde.

81.	Für die Artillerie in Jacobstadt, Friedrichstadt und Subbath, Weiden für die Pferde gemiethet.	bei Jacobstadt, Friedrichstadt u. Subbath.	Förster Schleyer.	v. Kreismarschall Drachenfels für die Ritterschaft nach den Kameralhofs Bedingungen.
	Weide bei Jacobstadt für circa 160 Pferde, und bei Friedrichstadt.	bei Jacobstadt und Friedrichstadt.	Mottel Thalrose.	im Kurländ. Kameralhofe
	Weideplätze für eine Artillerie-Brigade in Friedrichstadt.	bei Friedrichstadt.	Kaufmann Marcus Kahn.	dito
	Weideplätze für circa 70 Pferde für die Artillerie bei Jacobstadt.	bei Jacobstadt.	Assessor Sergei v. Stempel.	dito
	Weideplätze für circa 70 Artilleriepferde bei Subbath.	bei Subbath.	die Kurländ. Ritterschafts-Committée.	dito

Zeit der Pacht.	Summe der Pacht.	Bemerkungen.	Ablauffrist des letzten Contracts.
v. 1841 bis 1. Jan. 1844.	jährlich 17 R. 1 K., Gage 2 R. 13 K., alle 2 Jahre 7 R. 50 K., alle 3 Jahre 6 Rub. 50 Kp.	— — —	
bis 1sten Januar 1847.	dito	— — —	
bis 1sten Januar 1850.	jährlich 19 R. 73 K., die übrigen Zahlungen wie früher.	— — —	1sten Januar 1850.
v. 1841 bis 1. Jan. 1844.	auf alle 3 Jahre zusammen 108 R. 57¼ K., oder jährl. 36 R. 19 K.	— — —	
bis 1sten Januar 1847.	dito	— — —	
bis 1sten Januar 1850.	auf alle 3 Jahre 140 R., also jährl. 46 R. 66⅔ K.	Daß daselbst aber ein Gefängniß beheizt und beleuchtet wird, ist nicht ersichtlich.	1sten Januar 1850.
von 1841 bis 1844.	900 Rubel.	— — —	
v. 1. May 1844 bis 1847.	434 —	— — —	
bis 1sten May 1850.	304 —	— — —	1sten May 1850.
bis 1sten May 1850.	425 —	— — —	1sten May 1850.
bis 1sten May 1850.	200 —	Auf diese Summe hat die Ritterschafts-Committée bei weitern Vergebungen noch 65 Rub. der Prästanden-Casse erspart.	1sten May 1850.

Gegenstand der Lieferung.	Ort, wo die Lieferungen zu machen oder der Contract zu erfüllen.	Pacht-Unternehmer.	Wo der Contract geschlossen.
82. Weideplätze für das in Illuxt befindliche Kosaken-Commando auf circa 50 Pferde.	bei Illuxt.	Herr von Engelhardt auf Schönberg.	im Illuxtschen Hauptmannsgericht.
VII. **Chaussée-Angelegenheiten.**			
83. Versorgung der Chausséehäuser No. 27, 28 u. 29 auf Dünaburg-Kownoscher Chaussée mit Holz und Licht.	Nach den benannten Chausséehäusern.	Stationshalter Ewers.	im Illuxtschen Hauptmannsgericht.
dito mit Angabe von 26 Faden Holz und monatlich $4\frac{1}{2}$ Pud Lichte.	dito	Illuxtscher Hausbesitzer Sokolow.	dito
84. Chaussée-Remonte an Steinen, Grand und Arbeitern auf der Straße von Mitau nach Riga, so wie auf der Chaussée von Mitau zur litth. Gränze. Die Quantität der zerschlagenen Steine auf der Mitau-Kalwenschen Chaussée beträgt $279\frac{7}{10}$ Faden u. auf der Mitau-Olaischen Chaussée 143 Faden. An Grand ist erforderlich auf ersterer Straße $105\frac{6}{10}$ Faden und auf letzterer $88\frac{1}{10}$ Faden. Im Ganzen $422\frac{7}{10}$ Fad. Steine u. $187\frac{9}{10}$ Faden Grand. — Die für die Remonte zu zahlende Summe ist vertheilt mit 58 pCt. auf Steine, 9 pCt. auf Grand u. 33 pCt. auf Arbeiter.	auf d. Mitau-Olaischen u. Mitau-Kalwenschen Chaussée.	Kaufmann Nasarow.	im Kameralhofe.

Zeit der Pacht.	Summe der Pacht.	Bemerkungen.	Ablauffrist des letzten Contracts.
1. May bis 1. Oct. 1841.	149 Rubel.	Ueber die Fortdauer der Abgabe von Weideplätzen für das noch in Illuxt stehende Commando liegen keine Contracte vor.	
vom 1. October 1842 bis 1. October 1845.	1 Faden Holz à 8 R. 50 K., 1 Pud Lichte à 6 R.	Die Quantität des erforderlichen Holzes und der Lichte ist nicht angegeben.	
bis 1. October 1848.	pro Faden Holz 6 R. u. für das Pud Lichte 4 R. 60 K.	Ob in den Sommermonaten eben so viel Lichte abgelassen worden, ist nicht ersichtlich.	1sten October 1848.
vom 1. Januar 1842 bis 1. Januar 1845.	18110 Rubel.	Diese Summe vertheilt, macht für Steine à 24 R. 84 $\frac{33}{100}$ K. pr. Faden . . 10503,80 für Grand und Anfuhr à 8 R. 67 $\frac{43}{100}$ K. pr. Faden . 1629,90 für Arbeiter monatl. 498 R. 2½ K. . 5976,30 Summa 18110 — Diese Summe wird vertheilt f. Steine auf d. Mitau-Kownoschen Chaussée 6950,35 für Grand . . 917,74 7868 9 Mitau-Olaische Station Steine 2553,45 Grand 712,16 4265,61 Arbeiter auf der Mitau-Kownoschen Chaussée 2988,15 auf Mitau-Olaischer Chaussée 2988,15 5976,30 Total-Summe 18110 —	

Gegenstand der Lieferung.	Ort, wo die Lieferungen zu machen oder der Contract zu erfüllen.	Pacht-Unternehmer.	Wo der Contract geschlossen.
Chaussée-Remonte für die Mitau-Olaische u. Mitau-Kownosche Chaussée, für letztere 293¾ Faden zerschlagener Steine und 211 6/10 Faden Grand und für erstere 159½ Faden zerschlagener Steine und 149 2/10 Faden Grand, außerdem für Arbeiter.	auf d. Mitau-Olaischen u. Mitau-Kownoschen Chaussée.	die Kurländ. Ritterschafts-Committée.	im Kurländ. Kameralho
Chaussée-Remonte für die Mitau-Olaische u. Mitau-Kownosche Chaussée an Steinen, Grand und Arbeitskräften.	dito	durch den Herrn Kreismarschall von Vietinghoff, Namens der Kurländischen Ritterschaft.	dito

Zeit der Pacht.	Summe der Pacht.	Bemerkungen.	Ablauffrist des letzten Contracts.
1sten Januar 1848.	20000 Rubel.	Von dieser Summe fallen auf die Mitau-Kownosche Chaussée für Steine à 23 R. $28\frac{39}{100}$ K. pr. Faden 6886,21½ für Grand à 9 R. $42\frac{35}{100}$ K. p. Faden 1994 1½ für Arbeiter 3119,77 — 12000 Auf der Mitau-Olaischen Station fallen bei gleichen Preisen für Steine . 3713,78½ für Grand . . 1405,98½ für Arbeiter . 2880,23 — 8000 Total-Summe 20000	
bis 1sten Januar 1851.	24850 —	Die Summe des zu liefernden Materials an Steinen und Grand ist im Contract selbst nicht ausgedrückt, sondern nur bestimmt, daß 35 pCt. der ganzen Jahres-Summe auf die Anfuhr und Ablieferung der rohen Steine gerechnet werden, also R. 8697,50 17 pCt. mit der Anfuhr des Grands, also 4224,50 18 pCt. auf das Zerschlagen der Steine, also 4473 — 30 pCt. für Gagirung der Arbeitsleute u. Bestreitung der anderweitigen Kosten jeden 1sten des Monats praenumerando zu zahlen mit 621 Rb. 25 Kp., also jährlich 7455 — Jahres-Summe R. 24850 —	1sten Januar 1851.

Mitau, den 4ten Februar 1848.

Kirchſpiels-

und

Deputirtendeliberatorien.

I.

Die Ritterschaftscommittée möge bewirken, daß der im Hungerjahre 1845 geleistete Vorschuß an Brod, Saat und Geld zum Ankauf Beider nur in Getreide oder Mehl und ohne Procente innerhalb 10 Jahre zurückgezahlt und je nach der Localität die Rückerstattung dieser Vorschüsse an die Kronsmagazine in Dünaburg, Jacobstadt und Friedrichstadt erlaubt werde. (Selburg.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten besorgen nicht ohne Grund, daß die Nichtgewährung dieser Wünsche die Wiederherstellung des durch die vergangenen Nothjahre so hart betroffenen Wohlstandes unserer Bauerschaft gefährden würde; da sie aber zugleich aus der Committéerelation ersehen, daß die Landesrepräsentation zu Herbeiführung der möglichst günstigen Bedingungen zu Wiedererstattung und resp. Remission der Kronsvorschüsse von 1845 und 1846 die nöthigen Schritte gethan und mit der Krone auch gegenwärtig wegen dieses Gegenstandes in Verhandlungen steht, die einen

günſtigen Erfolg erwarten laſſen, ſo beſchränkt ſich die Landbotenſtube darauf, die weitere Verfolgung dieſer Sache der Landesrepräſentation zu empfehlen, ohne ſie an die geſtellten Deliberatorien zu binden, damit ſie durch dieſelben nicht an Erlangung anderer möglicherweiſe zu erreichenden Bedingungen verhindert werde.

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

2.

a) Die Einſaßen des Kirchſpiels Subbath erklären hiemit, daß ſie in Erwartung einer Remiſſion der Abgaben und Magazinrückſtände von Seiten der hohen Krone, deren Nothwendigkeit ſich als unabweisbar herausgeſtellt hat, auch ihrerſeits ungeachtet aller gehabten Einbußen, eine ſpäter dem Herrn Kirchſpielsbevollmächtigten zu ſpecificirende Summe aus ihren Regiſtern der Bauerſchulden zu ſtreichen beſchloſſen haben und beantragen demnach, daß die Ritterſchaftscommittée jene Remiſſion der Abgaben- und Magazinrückſtände herbeiführen möge. (Subbath.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

b) Nachdem diejenigen Einſaßen des Kirchſpiels Aſcherad, deren Bauerſchaften in den Jahren 1845, 1846 und 1847 zu Brod und Saat von der hohen Krone Vorſchüſſe empfangen haben, für den Fall eines von der hohen Krone zu gewährenden Erlaſſes jener Schuldforderung ſich vereinbart haben, auch ihrerſeits auf alle ihre Schuldforderungen an ihre Bauerſchaften zu verzichten, ſo möge die Ritterſchaftscommittée inſtruirt

werden, den Erlaß der Kronsforderung für den gewährten Saat- und Brodvorschuß herbeizuführen. (Ascherad.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

c) Die Ritterschaftscommittée möge erwirken, daß sowohl der Kronsvorschuß als die rückständigen Kronsabgaben auf längere Zeit, als geschehen, terminirt würden. (Dünaburg, Ueberlautz.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

Mit Beziehung auf die Bemerkung der Deputirten zu dem Deliberatorium No. I. bemerken die Deputirten, daß nach der ihnen von der für den Illurtschen Kreis niedergesetzten Commission gewordenen Auskunft die große Verschuldung der Bauerschaften des Illurtschen Kreises eines der wesentlichen Hindernisse einer Besserung ihrer Zustände seyn möchte, und deshalb auch alle Maßregeln, welche auf eine Remission ihrer Schulden gerichtet sind, dringend empfohlen werden müssen.

3.

Deliberatorium des Gramsdenschen Landboten Barons Emil von der Ropp.

Die Relation des Herrn Landesbevollmächtigten lehrt uns, daß seine Verwendung für einen theilweisen Erlaß der in den Nothjahren 1845 und 1846 von der Krone gemachten Vorschüsse an Getreide und Geld oder doch wenigstens für Erlangung günstigerer Bestimmungen hinsicht-

lich der Rückerstattung — trotz der abschlägigen Bescheide des Herrn Generalgouverneurs — dennoch nicht definitiv beseitigt ist, sondern neue Anfragen des Herrn Ministers des Innern hervorgerufen hat. Die Ritterschaft wird diesen Verwendungen für diejenigen ihrer Glieder, welche derselben bedürftig sind, sicherlich ihre volle Theilnahme schenken und nichts verabsäumen wollen, was sie zum Ziele führen kann. In dieser Hinsicht möchte es zweckdienlich seyn, vom Landtage nur durch directes Anschreiben an den Herrn Minister des Innern die zeitherigen Schritte des Herrn Landesbevollmächtigten zu unterstützen und mit Hinweisung auf die in den bereits gemachten und noch ferner von der Committée zu machenden Vorstellungen detaillirte Darstellung der obwaltenden Verhältnisse und daran geknüpften speciellen Vorschläge, ein allgemeines Bild derselben und der daraus hervorgehenden Nothwendigkeit einer Erleichterung dem Herrn Minister zu unterlegen.

Es wird daher beantragt, daß die Landboten in den Instructionsconvocationen zu obigem Schritte von der Ritterschaft ermächtigt werden möchten.

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Aus den entwickelten Gründen sehr empfehlenswerth.

4.

Die Ritterschaftscommittée möge erwirken, daß die Gutsherren von aller Garantie für die Kronsvorschüsse an die auf den Gütern domicilirenden Einwohner entbunden werden. (Dünaburg und Ueberlautz.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Landboten.

Durch den Circulairbefehl der kurländiſchen Gouvernements-Regierung vom 22ſten November 1847 iſt die Art und Weiſe der Beitreibung der während der Jahre 1845 und 1846 gewährten Kronsvorſchüſſe und der Verhaftung für dieſelben normirt und dem Gutsherrn keinesweges eine Garantie für die den quäſt. zu Bauergemeinden gehörigen Gutseinwohnern gewährten Vorſchüſſe obtrudirt worden. Das Deliberatorium iſt daher durch jene Verordnung erledigt.

5.

Die Ritterſchaftscommittée möge erwirken, daß diejenigen Gutsbeſitzer, durch deren Gutsgränzen die Chauſſée von Dünaburg nach Kowno führt und deren Grund und Boden zur Anlegung dieſer Chauſſée benutzt und auch ſchon vor mehreren Jahren geſetzlich abgeſchätzt iſt, endlich einmal in Gemäßheit dieſer Taxation entſchädigt werden mögen. (Aſcherad.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Landboten.

Da aus den Commitéeacten erſichtlich, daß auf die Vorſtellung der bezüglichen Taxationscommiſſion d. d. 2ten November 1844 noch immer keine Entſcheidung erfolgt, der Gegenſtand ſelbſt auch während des letzten Trienniums nicht in Verhandlung geſtanden, ſo iſt eine abermalige Anregung deſſelben allerdings empfehlenswerth.

6.

Die von Dünaburg nach Kowno durch den Illurtschen Kreis führende Chaussée ist für Rechnung der Prästanden erbaut worden, und wird fortwährend aus denselben Mitteln remontirt; dessen ungeachtet fließt das Chausséegeld, welches seit einigen Jahren erhoben wird, in die Casse der hohen Krone, statt die Prästandencasse für ihre enormen Kosten zu entschädigen. Die Committée möge daher einwirken, daß das Chausséegeld, welches für die durch Kurland führende Chaussée erhoben wird, in die Prästandencasse fließe. (Ascherad.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

Bis jetzt wird der Chausséezoll für die ganze Strecke von Dünaburg bis Wilkomir, welche auch den kurländischen Antheil umfaßt, in dem in Kurland belegenen Zollhause erhoben und der hohen Krone verrechnet. Nach Ausweis der Committéerelation §. 32. hat die Ritterschaftscommittée den Gegenstand des Deliberatorii bereits vertreten, und vom Herrn Minister des Innern unterm 26sten Juni und 8ten August 1845 die Erwiederung erhalten, daß die Zollgelder für die durch Kurland führende Chausséestrecke Letzterem zu Gute gerechnet würden. Der Gegenstand dürfte daher der fernern Vertretung der Committée zu empfehlen seyn.

7.

Mit Einführung eines Chausséezolles für die von Dünaburg nach Kowno führende Chaussée, sind die an derselben belegenen Güter in ihrem

ökonomischen Betriebe, wie in der Communication mit den nur einige Werste entfernten Städten Dünaburg und Neu-Alexandrowsk, wo sie Arzt, Apotheke und andere Bedürfnisse täglich zu holen genöthigt sind, völlig gehemmt, weil die Chausséezollwachen ihre Leute von der Erlegung des Chausséegeldes nur dann entbinden, wenn sie sich jedesmal durch ein neues Attestat des Hauptmannsgerichts über die ökonomische Nothwendigkeit ihrer Fahrt ausweisen, diese Behörde aber mehrere Meilen entfernt und daher mit Beschwerde und nicht schnell genug zu erreichen ist. Es möge daher durch die Committée herbeigeführt werden, daß alle Leute, welche sich durch Zeugnisse ihrer Gutspolizeien als zu den Gütern: Kalkuhnen, Meddum, Lauzensee, Swenten, Arohnen und Egipten Pastorat gehörige ausweisen, ungehindert und unentgeldlich die Chaussée auf der Distanz von Dünaburg bis Neu-Alexandrowsk (25 Werst) befahren mögen. (Ascherad.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

Die Unzweckmäßigkeit und Unausführbarkeit des gegenwärtigen modus ist zu einleuchtend, um nicht zu wünschen, daß im Allgemeinen eine Verordnung herbeigeführt werden möge, welche die Attestate der Gutspolizeien zur Legitimation der unentgeldlich die Chaussée befahrenden Individuen als genügend qualificirt.

Frage.

Soll dieses geschehen?

8.

In Betracht der hohen Präſtandenabgaben möge die Erhebung eines Zolles auf der neu zu erbauenden Chauſſée von Mitau bis zum Griewenkruge in der Art wie auf der Libauſchen Chauſſée zum Beſten der Präſtandencaſſe erwirkt werden. (Frauenburg.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Landboten.

Dieſem Wunſche iſt bereits durch die in den Ritterſchaftsacten befindliche Vorſtellung an den Herrn Miniſter des Innern d. d. 28ſten April 1847 No. 176. entſprochen. Die hierauf erfolgte Antwort des Herrn Miniſters des Innern d. d. 16ten September 1847 No. 3697. ſtellt die Gewährung auch in Ausſicht. Die Committée wird daher nur zu fernerer Vertretung dieſer Angelegenheit für den Fall zu inſtruiren ſeyn, daß ſie durch die zeitherigen Schritte noch nicht erledigt werden ſollte.

9.

Man möge zum Bau der Chauſſée von Mitau nach dem Griewenkruge um Arreſtanten nachſuchen, weil ſie weniger koſtſpielig ſeyen und die Arbeit ohne Aufenthalt gemacht werden könnte. (Allſchwangen.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Deputirten.

Die Deputirten ſind der Meinung, daß der Ritterſchaftscommittée, welcher der Bau dieſer Chauſſée obliegt, auch füglich die Wahl der

Arbeiter zu überlassen seyn dürfte, und sentiren daher wider die Annahme.

10.

Deliberatorium des Erwahlenschen Herrn Landboten Barons Adolph von Hahn.

In Berücksichtigung der großen Mißbräuche und Uebergriffe, die sich bei der Podwoddenstellung eingeschlichen, und der so verschiedenen Interpretation der dahin einschlagenden Verordnungen, so wie der Uebelstände und Schwierigkeiten, die mit einer Erledigung aller einzelnen Fälle durch die Committée im Wege der Klage verbunden sind, möge die Ritterschaftsrepräsentation instruirt werden, in Grundlage der bisherigen Gesetzgebung und mit möglichster Berücksichtigung des Interesses der Verpflichteten, ein das ganze Verhältniß der Podwoddenstellung umfassendes maßgebende Patent zu veranlassen.

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

In Anerkennung der im Deliberatorio angeführten Gründe empfehlen die Landboten dasselbe.

11.

Das für den kurländischen Domainenhof erlassene Reglement hat eine bisher bloß den Kronsbauern obliegende Last, — die Beförderung der Bezirksinspectoren und ihrer Gehülfen durch Podwodden — theil-

weise und unter gewisser Beschränkung auch auf die Privatgüter übertragen. Gegen diese Bestimmungen überhaupt wäre höchsten Orts als belästigend für die Privatbauern zu petitioniren. (Nutz.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten empfehlen dieses Deliberatorium, das dadurch besonders gerechtfertigt erscheint, daß der Domainenhof als Verwalter der Besitzlichkeiten der Krone, gleich den Privatbesitzern die Kosten seiner Verwaltung aus seinen Einkünften zu bestreiten hat, denselben daher der Character eines onus publicum nicht zuzuerkennen ist; es ist demnach der Committée zu empfehlen, diese Sache nach Möglichkeit zu vertreten.

12.

Abgesehen von der oben beantragten Petition gegen die Bestimmung der Anmerkung 4. des ersten Theils des Domainenreglements, möge eine besondere förmliche Klage über die willkürliche Auslegung der in dieser Anmerkung enthaltenen Anordnung von Seiten der kurländischen Gouvernementsregierung, vom Landtage aus an den Minister des Innern unterlegt werden. In dieser Anmerkung ist nämlich verordnet, daß bei der Stellung von Schießpferden für die Bezirksinspectoren nach allgemeiner Grundlage verfahren werden solle; das heißt also: nach den im Allgemeinen bestehenden Gesetzen. Diese besagen aber ausdrücklich (Regierungspublication vom 20sten Juli 1816 No. 1867.) daß offene Ordren zur Stellung von Schießpferden stets vom Gouverneur unterschrieben

seyn sollen, ferner ist die Tourliste von der competenten Behörde, d. h. von dem Hauptmannsgerichte, vorzuschreiben, und endlich soll die einem jeden Beamten zustehende Anzahl Pferde — also für die Bezirksinspectoren zwei Pferde — nicht überschritten werden. (Autz.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten empfehlen dieses Deliberatorium.

13.

Die kurländische Ritterschaftscommittée möge vom Landtage instruirt werden:

a) Durch geeignete Vorstellung höhern und höchsten Orts der willkürlich von der Gouvernementsregierung gegebenen Ausdehnung dieses Rechts auf andere Beamten des Domainenhofes, wie z. B. auf die Herren Baubeamten, entgegenzutreten.

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Auch dieses Deliberatorium empfehlen die Landboten.

b) Auch dafür Sorge zu tragen, daß diese Lasten der Pferdestellung nicht über den Wortlaut des Gesetzes hinaus erhöht werden, daher nur den Bezirksinspectoren Podwodden zur Verfügung gestellt werden und

nicht der Vorſpann der Bauernpferde vor die ſchweren Equipagen der Bezirksinſpectoren verlangt werden dürfte.

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten empfehlen dieſes Deliberatorium.

c) Desgleichen, daß nur gegen Bezahlung oder Anrechnung die Vorausſendung der Schießpäſſe ſtattfinde.

d) Daß jedes entnommene Pferd auch wirklich zu bezahlen ſey.

e) Daß die Beamten bei etwa vorausbeſtellten Pferden dieſe nie länger als Poſtpferde warten laſſen und alsdann ebenfalls, wie bei Poſtpferden das Wartegeld zu zahlen verpflichtet werden.

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Landboten.

Ad c) Die Landboten empfehlen das Deliberatorium.

Ad d) Finden die Landboten dieſen Wunſch geſetzlich ſchon in der Anmerkung 4 zum 1ſten Theil des Domainenreglements erledigt.

Ad e) Erkennen die Landboten dieſen Wunſch durch die Verordnung, daß die Schießpferde 24 Stunden auf den reiſenden Beamten zu warten, dann aber nach Hauſe zu gehen haben, erledigt.

14.

In Berücksichtigung der geringen Größe unserer Bauernpferde und ihrer schwächern Haltung sowohl auf dem Stall als auf der Weide, möge eine genaue Vorschrift über die Zeit der Beförderung der reisenden Beamten herbeigeführt werden und zwar dahin, daß höchstens anderthalb Meilen bei gutem und zwei Meilen bei schlechtem Wege als Maß für die Reisen der Beamten festgestellt werden. (Nutz.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten erkennen die Herbeiführung einer solchen Verordnung für unzweckmäßig und empfehlen daher das Deliberatorium nicht.

15.

Es möge über die Auslegung der Anmerkung des §. 84. des Domainenreglements, derzufolge auch Privatgüter zur Beförderung der Correspondenz angehalten werden, Beschwerde geführt werden, da das Domainenreglement diese Verpflichtung den Privatgütern nicht ausdrücklich auferlegt. (Nutz.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Nachdem im vorigen Jahre durch einen Befehl der Gouvernements-Regierung dieses Verhältniß dahin geordnet worden, daß, wo Kirchspiels-

poſten exiſtiren, durch dieſe, wo keine exiſtiren, durch die Güter ohne Unterſchied die Correſpondenz beſorgt werden ſoll, — glauben die Landboten die einzelnen Contraventionsfälle nur der Erledigung durch die Verletzten ſelbſt im Wege der ordentlichen Rechtsverfolgung empfehlen zu können.

16.

Es möge auf eine Ablöſung der Frohne, der Stellung der Fuhrenparkpferde in Geld hingewirkt werden. (Gränzhoff.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten empfehlen dieſes Deliberatorium nicht, indem ſie — wenn ſie ſich ſchon die große Schwierigkeit dieſer Ablöſung ſelbſt nicht verhehlen können — doch der Befürchtung Raum geben, daß bei dem zunehmenden Bedürfniß an ſolchen Schießpferden die Befriedigung deſſelben von den bisher Verpflichteten dennoch würde verlangt, und in Veranlaſſung deſſen, ohngeachtet der Ablöſung nach einiger Zeit die bisherige Frohne wieder würde geleiſtet werden müſſen.

17.

A. Es möge von der Committée auf Erlaß einer geſetzlichen Beſtimmung hingewirkt werden, durch welche das Loskaufen vom Rekrutenſtande verboten würde, um die Verarmung der loskaufenden Familien zu verhüten.

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

B. Die Ritterſchaftscommittée möge inſtruirt werden, daß ſie eine Commiſſion zur Verbeſſerung des gegenwärtigen Modus bei der Rekrutenlooſung veranlaſſe. (Allſchwangen.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten ſind der Anſicht, daß die Annahme beider Vorſchläge nicht zu empfehlen iſt, weil

ad b) eine ſolche Commiſſion erſt kürzlich ein neues Reglement für die Looſungen unter Mitwirkung des Landes und mit Berückſichtigung ſeiner Deſiderien entworfen hat und die Publication dieſes Reglements Allem zuvor zu gewärtigen wäre;

ad a) weil auch dieſer Punkt Gegenſtand beſonderer Berückſichtigung jener Commiſſion geworden, und die dort feſtgeſtellte Erfüllung dieſes unſeres Vorrechts vor den anderen Provinzen auch deshalb zu erhalten wäre, weil ein ſolches Verbot eine zu große Beſchränkung der perſönlichen Freiheit in Verwendung des Eigenthums implicirte.

18.

Die Committée möge in Berückſichtigung der ſehr geringen Körpergröße des Landvolks im Illyriſchen Kreiſe höhern Orts die Feſtſetzung

des Minimums des Rekrutenmaßes in jenem Kreise auf 3 Werschock erwirken. (Dünaburg, Ueberlautz.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten empfehlen, in Anerkennung der im Deliberatorium angeführten Gründe, dasselbe um so mehr der Vertretung durch die Committée, als mit jedem Jahre die Zahl der rückständigen Rekruten im Illurtschen Kreise im Zunehmen begriffen ist; können jedoch nicht verhehlen, daß dieser Gegenstand nach §. 27. des Landtagsschlusses von 1845 wenig Aussicht auf Erfolg habe.

19.

Die Committée möge erwirken, daß die auf unbestimmten Urlaub entlassenen Soldaten zu den jährlichen Manövern nicht im Herbst, sondern im Frühjahr einberufen werden. (Windau, Pilten.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten sehen die Herbeiführung einer solchen Maßregel um so mehr für wünschenswerth an, als die Einberufung der auf Urlaub entlassenen Soldaten im Herbst, dem von Kaiserlicher Majestät ausgesprochenen Willen, daß diese Individuen auf Landstellen angesiedelt würden, deshalb störend entgegentritt, weil diese Einberufung grade in die

größte Arbeitszeit auf dem Lande fällt. Zugleich erkennen sie aber auch die Schwierigkeit der Bewirkung einer Maßregel, die eine Aenderung im ganzen Reiche bestehender Verhältnisse voraussetzt; daher können sie zwar den Wunsch aussprechen, daß bei sich darbietender günstigen Gelegenheit, wie etwa bei einer dahin einschlagenden Anfrage die Committée auch dieses Verhältniß in dem angeführten Sinn vertrete, können aber die Vertretung von sich aus einer so wenig auf Erfüllung Hoffnung habenden Sache nicht empfehlen.

Frage.

Soll dieses geschehen?

20.

Es möge bewirkt werden, daß nicht alle Söhne der ausgedienten Soldaten Cantonisten werden, sondern ein Sohn dem Vater als Stütze seines Alters gelassen werde. (Windau. Pilten.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten sind der Meinung, daß die Herbeiführung einer solchen Bestimmung durchaus wünschenswerth ist, und glauben bei der besondern Fürsorge Kaiserlicher Majestät für Ihre ausgedienten Soldaten sich der Hoffnung auf eine günstige Entscheidung hingeben zu dürfen. Sie beantragen daher, der Committée die Vertretung einer Maßregel zu empfehlen, durch welche langgediente Staatsdiener nur desselben Vortheils theilhaftig werden, wie alle übrigen Rekrutenpflichtigen des Gouvernements.

21.

Es möge bewirkt werden, daß bei der Rekrutenlooſung Individuen nur dann als Ernährer ihrer Aeltern aus der erſten in die zweite Claſſe verſetzt werden, wenn feſtgeſetzt iſt, daß dieſelben ſich nicht allein durch kleine Geſchenke, ſondern durch vollſtändigen Unterhalt als ſolche ausweiſen. (Autz.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten empfehlen dieſes Deliberatorium nicht, ſowohl weil die Beſtimmungen, welche als Bedingung ſolcher Exemtion verlangen, daß die Gemeinde nicht mit zum Unterhalt contribuire, genügend erſcheinen, als auch, weil das zu erwartende Reglement auch dieſem Falle proſpicirt haben dürfte.

22.

Es möge bewirkt werden, daß es der Gemeinde in Gemeinſchaft mit der Gutsverwaltung frei ſtehe, Individuen, welche bisher berechtigt waren, als Ernährer ihrer Aeltern ſtatt in der erſten, in der zweiten Claſſe zu looſen, dieſer Begünſtigung durch die Erklärung, daß ſie für künftige Ernährung der nachbleibenden Aeltern ſorgen wollen, verluſtig zu machen. (Autz.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten empfehlen dieſes Deliberatorium, gleichfalls mit Beziehung auf das demnächſt zu erwartende Rekrutenreglement, auch deshalb nicht, weil durch daſſelbe die humane Seite der jetzigen Beſtimmung geſchmälert würde, und es eher einen Rück- als Fortſchritt der Geſetzgebung bezweckt.

23.

Es möge bewirkt werden, daß als Ernährer ihrer Aeltern künftig nur ſolche Individuen anerkannt werden, die ihre Aeltern wirklich in der Gemeinde ernähren, zu der ſie ſelbſt verzeichnet ſind, nicht aber in fremden Gemeinden. (Autz.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten ſind der Meinung, daß, wenn überhaupt vor jeder Beſtimmung in dieſen Angelegenheiten die Publication des neuen Rekrutenreglements zu gewärtigen iſt, dieſes Deliberatorium auch an ſich deshalb nicht zu empfehlen iſt, weil durch die Abweſenheit der ernährten Aeltern aus der Gemeinde des Ernährers, derſelben kein Nachtheil entſteht und daher die Compenſation eines ſolchen die Benachtheiligung des Ernährers durch Entziehung eines ihm geſetzlich zuſtehenden Rechts nicht nothwendig macht, vielmehr ein ſolches Individuum einer Bevorzugung um ſo würdiger erſcheint, als es die Laſten zweier Gemeinden trägt.

24.

Es möge eine Erleichterung der großen Schwierigkeiten, die der vorzugsweisen Abgabe zum Rekruten von der Gemeinde lästigen Individuen entgegengestellt werden, herbeigeführt werden. (Autz.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten sind der Ansicht, daß dieses Deliberatorium deshalb nicht zu empfehlen ist, weil in den gesetzlich verlangten Voraussetzungen einer solchen Abgabe, welche das Deliberatorium als Schwierigkeiten qualificirt, nur Garantieen für das betreffende Individuum zu erblicken sind, und bei Bestimmung über die ganze Existenz und das Lebensglück die Garantie nie zu groß seyn kann. Doch wäre die Commitée dahin zu instruiren, daß sie eine Publication derjenigen neulich erschienenen im Lande noch unbekannten Anordnungen veranlasse, welche eine Anpassung der dieserhalb in Rußland geltenden Bestimmungen für unsere Verhältnisse bezwecken.

25.

Es möge eine gesetzliche Bestimmung herbeigeführt werden, welche den Gemeinden gestattet, mit Zustimmung des Gutsherrn, Individuen, die sich eines auch nur einmaligen Diebstahls schuldig gemacht, wenn derselbe 5 Rub. S. übersteigt, vorzugsweise zum Rekruten abzugeben. (Autz.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten empfehlen dieſes Deliberatorium wegen der darin enthaltenen Härte nicht, indem die vorgeſchlagene Strafe in keinem Verhältniſſe zum Vergehen zu ſtehen ſcheint, auch die bisherigen Beſtimmungen über vorzugsweiſe Abgabe dieſelbe nicht als Strafe für gewiſſe Vergehen qualificiren, ſondern in Coincidenz mehrerer Verhältniſſe, unter denen auch wiederholte Vergehen ſtehen, die Anzeichen eines ſolchen moraliſchen Zuſtandes angeſehen wiſſen wollen, welche die Verhängung eines ſo ſchweren Schickſals rechtfertigen; als Zeichen der Demoraliſation können nur, ungeachtet erlittener Strafe, wiederholte Vergehen, nicht aber einzelne, welche andere Quellen, als: momentane Noth, Verſuchung, große Jugend ꝛc. haben können, angeſehen werden.

26.

Es möge eine geſetzliche Beſtimmung herbeigeführt werden, der gemäß Riegenaufſeher, die zur Ermunterung der Treue in ihrem anvertrauten Amte, von der Looſung in der erſten Claſſe eximirt worden, ſobald ihnen eine Veruntreuung in ihrem Amte gerichtlich nachgewieſen wird, ohne alles Weitere vorzugsweiſe von ihren Gemeinden zum Rekruten abgegeben werden dürfen. (Autz.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Landboten.

Wenn die Landboten gleich anerkennen, daß die Veruntreuung durch einen Riegenaufseher eben wegen des in ihn besonders gesetzten Vertrauens auf einen schlechten moralischen Seelenzustand schließen läßt, so können sie doch dieses Deliberatorium deshalb nicht empfehlen, weil sowohl ein einmaliges Vergehen die Hoffnung auf Besserung nicht ausschließt, als auch weil, wie oben schon angeführt ward, es nicht rathsam erscheinen kann, der vorzugsweisen Abgabe den Character einer Strafe für einzelne Vergehen zu geben.

27.

Der Illurtsche so wie der Friedrichsstädtsche Kreis benutzt bei Verfuhr seiner Erzeugnisse nach Riga gleich den aus mehreren Kreisen des Kownoschen Gouvernements gehenden Transporten die Ueberfahrten bei Jacobstadt und vorzüglich bei Friedrichsstadt, und die Fuhren gehen sodann die rigisch-moskwasche Dünastraße nach Riga. Bei der Ogerschen Poststation, 35 Werst von Riga, befindet sich der Ogerfluß, der im Sommer so seicht ist, daß eine Durchfahrt sowohl bei der bestehenden Brücke, als auch unterhalb möglich ist, und von den Fuhren benutzt wurde; seit ein paar Jahren indeß hat der Besitzer der Ogerschen Brücke diese Durchfahrten theils verlegt, und theils durch vorgezogene Gräben behindert und zwingt dergestalt die Fuhren, sich der Brücke zu bedienen und den für diese Fuhren nicht unbedeutenden Zoll zu entrichten, ja selbst Reisende mit Postpferden, die überall durch Bezahlung der Podoroschnen freie Passage genießen, wie bei Riga und Mitau, werden an der Brücke aufgehalten und zur Entrichtung von 20 Kopeken für einen Wagen mit

vier Pferden verpflichtet. Dieses Verfahren scheint unrechtfertig und ist besonders für die mit Gefällen nach Riga gehenden Fuhren drückend.

Die Ritterschaftscommittée möge daher instruirt werden, sich dahin bei dem Generalgouvernement zu verwenden, daß die Durchfahrt durch den Ogerfluß an den seichten Stellen nicht verwehrt, sondern vollständig wieder hergestellt und von Reisenden mit der Post der ungesetzliche Brückenzoll nicht ferner erhoben werde. (Selburg.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

Die in dem Deliberatorio angeführten Thatsachen sind notorisch, und allerdings dem freien Verkehr und zumal dem agrarischen Handelsverkehr hinderlich. Es dürfte daher der Committée zu empfehlen seyn, die zur Beseitigung dieses Uebelstandes geeigneten Relationen anzuknüpfen, und nach Ergebniß derselben das Interesse der Betheiligten zu vertreten.

28.

Die Committée zu ersuchen, sie möge dahin wirken, daß in Rücksicht der Wegereparaturen den Gütern mehr Nachsicht gestattet werden möge, weil für kleine Güter es oft gar nicht möglich ist, diese Lasten allein zu tragen, vorzüglich da, wo das erforderliche Material nicht vorhanden oder sehr weit entfernt ist. (Allschwangen.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

Da der Entwurf einer neuen Wegeordnung in Gemäßheit des letzten Landtagsschlusses bereits verfaßt ist, und der Beurtheilung des Landes vorliegt, das Deliberatorium aber auch gar zu allgemein gefaßt ist, um daraus specielle Gesetzvorschläge ableiten zu können, so muß die Annahme desselben widerrathen werden.

29.

a) Es möge der Ukas in Kraft treten, welcher den Zigeunern gebietet, sich feste Wohnsitze zu schaffen, und das Vagabundiren ausdrücklich verbietet. (Wormen, Goldingen.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

b) Es möge verordnet werden, daß Zigeuner ein festes Domicil haben müssen, und sich nicht über 50 Werste ohne Reisepaß der competenten Polizeibehörde von ihrem Wohnorte entfernen dürfen. (Grobin.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

c) Es möge den nicht ackerbautreibenden Juden und Zigeunern der Aufenthalt auf dem Lande verboten werden. (Frauenburg.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

d) Die von den Hauptmannsgerichten wegen ihrer umhertreibenden Lebensweise eingezogenen Zigeuner sollen, falls durch die Untersuchung

nachgewiesen würde, daß sie keinen festen Wohnort und keinen bestimmten Erwerb gewählt haben, als Vagabunden in die Colonieen Sibiriens deportirt werden. (Bauske.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

Die Deputirten haben die Auskunft erlangt, daß die Gouvernementsregierung eine Vorstellung wegen Deportation der vagabundirenden Zigeuner abgelehnt, und dabei die Meinung ausgesprochen habe, daß die Hauptmannsgerichte das Umherziehen derselben verhindern, sie zur Wahl bleibender Wohnsitze anhalten und die Contravenienten einziehen und an die competenten Stadtmagistrate absenden sollen, welche in jedem einzelnen Falle einen Gemeindebeschluß wegen Deportation der Vagabunden herbeiführen können. Da nun die Stadtgemeinde kein Interesse hat, durch ihr Vagabundiren gemeingefährliche Leute zu deportiren, so lange sie ihren Gemeindepflichten pünktlich nachkommen, und die Erfahrung lehrt, daß grade diese Classe der Bevölkerung sehr häufig in ihrem widerrechtlichen Erwerbe die Mittel zur Erfüllung ihrer Gemeindepflichten findet, so dürfte die Annahme der Deliberatorien a, b und d zu empfehlen, das Deliberatorium c aber als eben sowohl der Billigkeit, als den Reichsgesetzen widerstreitend zurückzuweisen seyn.

30.

Zur Verhütung der überhandnehmenden Pferdediebstähle und zur Sicherung des Pferdehandels möge verordnet werden:

a) Derjenige, bei dem ein gestohlenes Pferd gefunden wird, und der binnen 8 Tagen den Verkäufer desselben vor Gericht nicht stellen sollte, ist ohne Ansehen der Person in eine Pön von 10 Rub. S. zum Besten des Collegii der allgemeinen Fürsorge unbeschadet der Regreßklage des Bestohlenen, zu verurtheilen.

Frage.

Soll dieses geschehen?

b) Auf Märkten soll der Marktrichter, wenn es verlangt wird, den Pferdehandel mit Zeugen und Caventen notiren.

Frage.

Soll dieses geschehen?

c) Wer ein Pferd zum Verkaufe anbietet, soll auf Verlangen der Gutspolizei sein Eigenthum nachweisen oder Caution bestellen. (Hasenpoth. Gramsden.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

Der 2te und 3te Vorschlag ist bereits durch den Circulairbefehl der Kurländischen Gouvernements-Regierung vom 30sten Mai v. J. vollständig erledigt; dem 1sten können aber die Deputirten in seiner vorliegenden Fassung aus Gründen der Billigkeit nicht beistimmen, empfehlen ihn aber mit der Modification, daß der Besitzer eines gestohlenen Pferdes der Pön von 10 Rub. S. M. unterworfen werden soll, wenn er binnen einer

ihm vom Gerichte zu setzenden Frist, über seinen Auctor keinen Beweis liefern würde.

Frage.

Soll dieses geschehen?

31.

Gegen die paßlose Duldung der zu fremden Bauerngemeinden verzeichneten Individuen mögen folgende Anordnungen herbeigeführt werden:

a) Diejenige Gemeinde, welche fremde Bauern ohne Genehmigung der Gutspolizei und ihrer Gemeinde über drei Monate wissentlich bei sich duldet, soll auch ohne deshalb vorher gestellte Caution verpflichtet seyn, dieselben bei der nächsten Umschreibung bei sich zu verzeichnen. (Nutz.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

b) Für die paßlose Duldung fremder Bauern bis zur Dauer von 3 Monaten möge eine Strafe von 20 Kop. S. M. pro Tag zum Besten der Gebietslade der Geduldeten von dem Schuldigen beigetrieben werden. (Nutz.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

Die Deputirten sind der Meinung, daß die Bestimmungen der Bauernverordnung und des in deutscher Sprache promulgirten neuen Criminalgesetzbuchs der paßlosen Duldung der Bauern genügend vorbeugen, und

eine Abänderung der Bestimmungen des Letzteren nicht zu erlangen seyn dürfte. Sie sentiren daher um so mehr gegen die Annahme dieser Deliberatorien, als das Patent Einer Kurländischen Gouvernements-Regierung vom 22sten Februar 1846 No. 1444 die Fragen wegen der Umschreibung genügend feststellt.

32.

Der Landtag möge eine Bestimmung herbeiführen, daß die auf unbestimmten Urlaub entlassenen Soldaten unter die örtlichen Polizeibehörden gestellt werden. (Frauenburg.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

Der Senatsukas vom 19ten October 1843 und das Rescript aus dem Auditorialdepartement vom 4ten October 1843 No. 3941 — beide promulgirt mittelst Regierungspatents vom 20sten December 1843 — verordnen, daß die in den Ostseeprovinzen befindlichen, auf unbestimmte Zeit beurlaubten Soldaten den Gemeindegerichten und Gutsverwaltungen subordinirt und wegen geringfügiger Vergehen den verordneten Correctionsstrafen, mit Ausnahme körperlicher Züchtigung, zu unterwerfen sind. Das Deliberatorium ist daher als erledigt nicht zu empfehlen.

33.

Dem Befehl, daß die Krüger keinen Handel treiben dürfen, möge die versuchte Ausdehnung nicht gestattet werden, daß ihnen verboten seyn

ſolle, Salz, Häringe, Lebensbedürfniſſe für Menſchen und Vieh und dergleichen an Reiſende und den Krug Beſuchende zum eigenen Bedarf und zur Conſumtion abzulaſſen, indem im entgegengeſetzten Falle nicht bloß dem Krüger jeder Erwerb abgeſchnitten, ſondern auch Reiſende und Gäſte in den Krügen, ſich ihre Bedürfniſſe zu beſorgen, behindert werden. (Selburg.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Deputirten.

Es iſt den Krügern keineswegs verboten, Reiſenden und Krugsgäſten Salz, Häringe und andere Lebensbedürfniſſe zur Conſumtion im Kruge zu verabfolgen, und wo dem gegen dieſelben erlaſſenen Handelsverbot widerrechtlich eine derartige Ausdehnung gegeben werden ſollte, dürften die Verletzten auf dem geſetzlichen Wege Klage führen. Durch die Verhältniſſe unſeres Landvolks und bei der oft weiten Entfernung der Städte iſt aber allerdings der Wunſch gerechtfertigt, daß den Krügern auch der Detailhandel mit den dem Landmann unentbehrlichſten Bedürfniſſen, d. h. der Verkauf derſelben zur Conſumtion und zum Gebrauche außerhalb des Kruges geſtattet werden möge, und es wäre daher die Committée zu inſtruiren, eine derartige Reſtriction des gegen die Krüger erlaſſenen Handelsverbots herbeizuführen.

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

34.

Die Committée möge instruirt werden, wegen Wegräumung der noch immerfort bestehenden Hindernisse der freien Flößung über den Bauskeschen Mühlendamm sich dringend zu verwenden. (Nerft.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

Aus der Relation der Ritterschaftscommittée haben die Deputirten entnommen, daß Erste in dieser Beziehung nicht allein die Vertretung des Herrn Civilgouverneurs nachgesucht und sich deshalb auch direct an den Herrn Chef der Wege- und Wassercommunicationen gewendet, sondern auch wegen des dabei versirenden Kronsinteresses mit dem Domainenhofe in Relation getreten ist. Nach einer später eingegangenen Mittheilung hat aber der Herr Oberdirigirende der Wegecommunication unter dem 26sten Januar 1848 No. 1124. den kurländischen Herrn Civilgouverneur benachrichtigt, daß die Dammpforten hinreichend breit befunden sind und daß — da somit kein Hinderniß in der Flößung obwalte, wenn nur die Holzflöße von kundigen Leuten begleitet würden, die Schiffbarmachung des seichten Aaflusses aber durch keinen entsprechenden Nutzen geboten sey — der Vorstellung der Ritterschaftscommittée nicht deferirt werden könne. Unter diesen Umständen dürfte das Deliberatorium abzulehnen und der Committée nur noch zu empfehlen seyn, den Gegenstand unter etwa sich darbietenden günstigeren Umständen in Gemeinschaft mit dem Domainenhofe wieder in Anregung zu bringen.

35.

Der Landtag möge dahin einwirken, daß hinfüro die Bauerwache für das Talßensche Gefängniß aufhöre, und dieselbe durch die innere Militairwache ersetzt werden möge. (Talßen.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

Aus der Relation der Ritterschaftscommittée (§. 18.) haben die Deputirten ersehen, daß die Commitée im Verfolg ihrer Vertretung dieses Gegenstandes auch vom Herrn Minister des Innern in Uebereinstimmung mit der Meinung des Herrn Kriegsministers, abschlägig beschieden worden, und schließlich den Herrn Civilgouverneur um Aufnahme desselben in den Seiner Kaiserlichen Majestät zu unterlegenden Ottschottbericht ersucht habe. Es dürfte daher einer neuen Instruction der Commitée nicht bedürfen, eine directe Verwendung des Landtags aber keinen ersprießlichen Erfolg verheißen.

36.

a) Die Ritterschaftscommittée zu ersuchen, die Bitte der Windauschen Kaufmannschaft um Ausbau des Windauschen Hafens, von Seiten der Ritterschaft höhern Orts zu unterstützen, da das Interesse des Landes und seines Handels höchst betheiligt dabei ist. (Goldingen, Wormen.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

b) Es möge der Landtag selbst oder die Ritterschaftscommittée sich direct bei dem Herrn Chef der Wege- und Wassercommunication dieserhalb verwenden. (Windau, Pilten.)

Frage 1.

Soll der Landtag selbst sich dieserhalb verwenden?

Frage 2.

Soll die Verwendung der Ritterschaftscommittée überlassen werden?

Bemerkung der Deputirten.

Aus der Committéerelation ist ersichtlich, daß zufolge einer von dem Herrn Civilgouverneur unterm 11ten November v. J. eingegangenen Eröffnung auf Verwendung des Herrn Landesbevollmächtigten Allerhöchst befohlen sey, 9160 Rub. 38 Kop. S. M. zu den technischen Arbeiten an dem Windauschen Hafen aus dem Reichsschatze anzuweisen. Es cessirt daher einstweilen, sofern diese Summe ausreichen sollte, die Nothwendigkeit einer neuen Vorstellung und dürfte die Reassumtion des §. 73. des Landtagsschlusses von 1845 genügen.

Frage.

Soll dieses geschehen?

37.

Es möge eine Commission von Sachkundigen erwählt werden, die dem Lande einen Plan zu einer allgemeinen, durch gegenseitige Garantie der Gutsbesitzer und wo nöthig auch mit Genehmigung der Bank besicherten Feuerassecuranz fürs Land auszuarbeiten und zur Beprüfung

vorzustellen hat, wobei ihr die hier beigefügten Statuten der ostpreußischen Landfeuersocietät als trefflicher Leitfaden dienen könnten. (Grobin.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

Die Nützlichkeit eines solchen Instituts bedarf keiner Empfehlung, und die Deputirten sind daher der Meinung, daß zu obigem Zweck eine aus 5 Mitgliedern bestehende Commission von den im 2ten Landtagstermin versammelten Deputirten zu ernennen sey.

Frage.

Soll dieses geschehen?

38.

Die Ritterschaftscommittée möge die Publication des Ukases wegen Umschreibung der Freiackerbautreibenden und resp. Aufhebung dieser Categorie schleunigst erwirken. (Dünaburg, Ueberlautz.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

Der erwähnte Ukas ist bereits mittelst Regierungspatents vom 7ten October v. J. No. 10206. publicirt, und mithin dem Desiderio genügt worden.

39.

Es möge eine gesetzliche Bestimmung erwirkt werden, daß die zum Militairdienst abgegebenen Bauerngemeindeglieder aus den Revisionslisten

der Güter gestrichen und für dieselben keine Abgaben weiter erhoben werden mögen. (Neuhausen.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

Das Deliberatorium wird nicht empfohlen, weil eine desfallsige Verwendung keine Aussicht auf einen günstigen Erfolg gewährt.

40.

In Berücksichtigung der Unsicherheit des Illurtschen Kreises, zumal der Umgegend von Skrudelina, und in Erwägung, daß die gegenwärtige Zahl der Beamten zur Besorgung aller Polizeigeschäfte nicht ausreicht, möge herbeigeführt werden:

a) daß der Illurtsche Marschcommissair in Skrudelina domicilire. (Dünaburg, Ueberlautz.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

b) daß derselbe die Befugniß erhalte, gegen Diebe und Räuber amtlich einzuschreiten, und zu diesem Behufe Podwodden, Landvolk und Militair zu requiriren. (Dünaburg, Ueberlautz.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

c) daß derselbe für diese Mühwaltung eine Gehaltszulage von 300 Rub. S. M. erhalte. (Dünaburg, Ueberlautz.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Deputirten.

Mit Beziehung auf das Deliberatorium der Illurtſchen Commiſſion No. 101 ſind die Deputirten der Meinung, daß im Falle der Anſtellung eines dritten Aſſeſſors des Illurtſchen Hauptmannsgerichts eine Erweiterung der Befugniſſe und Verpflichtungen des Marſchcommiſſairs um ſo weniger nothwendig iſt, als derſelbe ſchon nach ſeiner Inſtruction zur Verfolgung von Dieben und Räubern verwendet werden darf. Es wäre daher das Deliberatorium nur für den Fall, daß die quäſt. Anſtellung des dritten Aſſeſſors nicht herbeigeführt werden könnte, und ſodann mit der Modification, daß der Gehalt des Marſchcommiſſairs demjenigen der Hauptmannsgerichtsaſſeſſoren gleichzuſtellen ſey, anzunehmen.

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

41.

Der Geſchäftsbetrieb der Adminiſtrativ- und Polizeibehörden iſt ſeit mehreren Jahren in raſchem Wachsthum begriffen und hat bereits eine Höhe erreicht, welche in den untern Inſtanzen oft die Gränzen der Ausführbarkeit überſchreitet. Suchen wir die Quelle dieſer Erſcheinung, ſo finden wir ſie in der Centraliſation, welche nicht allein die Controlle, ſondern ſelbſt die Entſcheidung oft ſehr geringfügiger Dinge den höhern und höchſten Inſtanzen vindicirt — mit einem Worte, wir laboriren an Vielregiererei und daher auch an Vielſchreiberei. Als Beleg dafür mögen hier nur erwähnt werden die

zahllosen sogenannten Ottschottverschläge, Aernte- und Witterungsberichte, Bevölkerungslisten und andere statistische, topographische und ähnliche Auskünfte, welche von den Gütern den Hauptmannsgerichten und von diesen weiter und meist nicht an eine, sondern an verschiedene Autoritäten, in kurzen, regelmäßig wiederkehrenden Intervallen einzusenden sind; ferner die sogenannten merkwürdigen Begebenheiten (zum Theil sehr gewöhnliche und keineswegs besondere Beachtung verdienende Gegenstände), über welche nicht allein Untersuchung veranstaltet, und an fünf verschiedene Autoritäten berichtet, sondern auch die Untersuchungsacte an das Oberhauptmannsgericht und von diesem mit einem Gutachten an die Gouvernements-Regierung zur weitern Verfügung gesandt werden muß; und endlich die zahllose Menge ganz nutzloser Untersuchungen, welche aus der Einmischung der höhern Administration in die Justiz entspringen, und doch nur zur Folge haben, daß ursprünglich ganz widerrechtlich bei den Gouvernements- oder gar Reichsobrigkeiten angebrachte und von diesen den untern Administrativbehörden zur Untersuchung übertragene Civilklagen, schließlich dennoch an die Justizbehörden verwiesen werden müssen, nachdem sie den Behörden viel nutzlose Mühe, und den Parteien Zeit und Geld gekostet haben. Daß unter einer derartigen Ueberhäufung mit zum Theil ganz nutzlosen oder leicht zu vereinfachenden Geschäften der ursprüngliche und in ihrem Wesen begründete Beruf der Polizei- und Administrativbehörden leiden, daß aus Mangel an Zeit und Kräften manche nicht unwichtige Untersuchung mangelhaft ausgeführt, und manche Maßregel unterbleiben müsse, welche im Interesse der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt vom Gesetze geboten ist, daß sonach immer mehr das lebendige Wesen der Dinge der todten Form geopfert wird, kann nicht fehlen und

wird allgemein empfunden und beklagt. Es ist daher hohe Zeit, daß die Ritterschaft im Interesse der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Wohlfahrt ihr Petitionsrecht benutze und ihre Repräsentation beauftrage, höhern und höchsten Orts sich beharrlich zu verwenden:

1) daß den Administrativbehörden und Beamten jede Einmischung in die Justiz strenge untersagt, und denselben vorgeschrieben werde, jede bei ihnen angebrachte Civilklage ohne Weiteres an die competente Justizbehörde zu verweisen und in keiner Weise die gesetzliche Competenz und Instanzenfolge zu alteriren;

2) daß die überhandnehmende Centralisation in die Gränzen der Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit zurückgeführt, die stets wachsende Zahl der zu diesem Behufe angeordneten Berichte, Verschläge und Auskünfte auf das wahrhaft Unentbehrlichste reducirt, ihre vielfach complicirte und oft wechselnde Form dauernd vereinfacht und die definitive Erledigung vieler geringfügigen Sachen, welche gegenwärtig der Verfügung der Gouvernementsobrigkeit vorbehalten sind, wie z. B. der sogenannten merkwürdigen Begebenheiten, der Strafen für das Entspringen der Arrestanten, für verbotene Schenkerei und Aufenthalt der Juden in den Krügen, der Zuerkennung der Prämien für die Ergreifung von Militairdeserteurs, der Verurtheilung zur vorzugsweisen Abgabe in den Militairdienst u. dgl. m. unbeschadet des Recurses an die höhere Instanz, den Polizeibehörden erster Instanz überlassen werden möge. (Subbath, Ascherad.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

Aus den in dem Deliberatorio angeführten Gründen muß die Annahme deſſelben empfohlen werden.

42.

Da die Delegationen der Oberhauptmannsgerichte, welche bisher zur Beſorgung der Corroborationsgeſchäfte im Johannistermine nach Mitau geſandt wurden, keine Schießpferde mehr erhalten ſollen, ſo möge der Betrag der für dieſe Delegationen erforderlichen Meilengelder vom Lande gewilligt werden. (Ekau, Wormen.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Deputirten.

In Rückſicht auf die Nützlichkeit dieſer Delegationen und die Uebelſtände, welche ihr Ausbleiben zur Folge haben muß, empfehlen die Deputirten die Annahme des Deliberatorii. Da aber zu dieſem Behufe nach approximativer Berechnung eine Willigung von $\frac{1}{5}$ Kop. S. M. pro Seele erforderlich wäre, ſo ſtellen die Deputirten die

Frage:

Soll zu obigem Zweck $\frac{1}{5}$ Kop. S. M. pro Seele gewilligt werden?

43.

Es mögen künftig die Inſtanzgerichtsaſſeſſoren zum Hauptmann nicht durch Wahl im Lande avanciren, ſondern durch Anciennetät; ohne daß

dadurch der bisherige Wahlmodus in Beziehung auf die übrigen Landesämter beseitigt werde. (Talsen.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

Der Vorschlag entbehrt jeder Begründung, und es ist nicht abzusehen, warum das Land ausnahmsweise bei Besetzung der Hauptmannsstellen seines Wahlrechts beraubt werden soll. Andererseits ist aber unverkennbar, daß, wo lediglich das Alterthum im Dienste das Avancement bedingt, und die Qualification gar keine Berücksichtigung findet, die angemessene Besetzung dieser Aemter weit mehr gefährdet ist, als gegenwärtig bei der Landeswahl. Die Deputirten sentiren daher wider die Annahme.

44.

Damit auch verabschiedete Militairs zu Hauptmannsgerichtsassessoren gewählt werden dürfen, mögen künftig auch nicht examinirte Candidaten zu diesen Aemtern zugelassen, die Instanzgerichtsassessoren aber nur aus der Zahl der examinirten Candidaten gewählt werden. (Hasenpoth, Gramsden.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

Die Deputirten sentiren gegen das Deliberatorium, weil sie, abgesehen von andern Gründen, die vollkommene Qualification zum Amte

eines Hauptmannsgerichtsaſſeſſors durch Rechtskenntniß bedingt und die Abänderung einer erſt durch den letzten Landtagsſchluß getroffenenen Anordnung nicht motivirt erachten.

45.

Statt der bisherigen drei Juridiken der Kreisgerichte, mögen jährlich vier Juridiken dergeſtalt ſtattfinden, daß mit Beibehaltung ihrer gegenwärtigen Dauer, die erſte im Januar, die zweite zu Georg, die dritte im Auguſt und die vierte im November eintreten ſoll. (Zabeln.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Deputirten.

So ſehr die Deputirten Permanenz der Gerichtshegung des Kreisgerichts, und, wenn dieſe nicht erreicht würde, häufigere und längere Juridiken wünſchenswerth erachten, ſo müſſen ſie doch dem vorſtehenden Deliberatorio ihre Beiſtimmung verſagen, weil ſeine gar zu unbeſtimmte Faſſung die Erreichung des angeführten Zweckes nicht genügend verbürgt.

46.

A. Es möge der §. 1728. Punkt 5. des erſten Theils des Provinzialcodex, in ſoweit er anordnet, daß der Fiscal Gemeinden zu vertreten habe, aufgehoben werden, weil die Stadtgemeinden dadurch, den Privatperſonen gegenüber, den ungleichen Vortheil gewinnen, ihre Proceſſe ganz koſtenfrei zu führen. (Haſenpoth.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

Daß öffentliche Communen von dem Staatsanwalt vertreten werden, ist ein von den Gesetzgebungen der meisten Länder ausgesprochener Grundsatz, und findet in dem Interesse des Staats, seinen Anstalten möglichsten Rechtsschutz angedeihen zu lassen, genügende Rechtfertigung. Eine Verwendung im Sinne des Deliberatorii dürfte daher eben so wenig Erfolg verheißen, als gerechtfertigt seyn.

B. Die Anordnung des Landtagsschlusses von 1845, eine genaue regelmäßige Canzelleitaxe für die unteren Behörden einzuführen, möge von der Ritterschaftscommittée in Ausführung gebracht werden. (Hasenpoth.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

Aus dem §. 46. der Relation der Ritterschaftscommittée ist ersichtlich, daß in Folge der deshalb stattgefundenen Verwendungen der Herr Justizminister die schon früher von der Ritterschaftscommittée mit Beistimmung der Obrigkeit entworfene Canzelleitaxe zur Aufnahme in den Baltischen Codex der Höchsteigenen Canzellei Seiner Kaiserlichen Majestät übergeben habe. Es ist mithin der Zweck des Deliberatoriums erreicht.

47.

Die Committée möge instruirt werden, höhern Orts zu erwirken, daß die Gouvernementsregierung die ihr laut §. 395. Punkt 5. der Bauerverordnung zustehende Befugniß bei Querelen über die kreisgerichtlichen Entscheidungen wegen Denegirung des Rechtsmittels der Revision entweder die Absendung der Acten zur Revision zu gebieten, oder das Gesuch abzuschlagen, — nicht überschreite, die Urtheile des Kreisgerichts nicht, wie solches häufig, auch noch in neuester Zeit geschehen, von sich aus reformire und mit Annullirung derselben in den Sachen selbst Entscheidung treffe. (Nerft.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

Denselben Zweck verfolgte das vom Lande angenommene Deputirtendeliberatorium No. II. des letzten Landtages, in welchem die desfallsige gesetzliche Befugniß der Gouvernementsregierung ausführlich erörtert wurde, und aus der Relation der Ritterschaftscommittée §. 15. erhellt, daß letztere sich deshalb an die Commission in Sachen der Bauerverordnung gewendet und eine Erwiederung erhalten habe, welche sich lediglich auf die in jenem Deliberatorio vorgeschlagene Ermäßigung der Revisionssumme und die Modification der Appellationsposchlin bezieht. Es wäre daher der §. 22. des Landtagsschlusses von 1845 Lit. c. zu reassumiren.

Frage.

Soll dieses geschehen?

48.

A. Da die Oberhauptleute und Hauptleute auf Allerhöchſten Befehl als Widmenbeſitzer zu den Canzelleigeldern der Kronsgemeindegerichte, welche bisher von den betreffenden Bauergemeinden zuſammengebracht werden mußten, beizuſteuern haben, ſie aber weder zu der deshinſichtlichen Repartition, welche von der örtlichen Bezirksverwaltung angefertigt wird, zugezogen werden, noch auch ihnen eröffnet worden iſt, nach welchem Verhältniß die Vertheilung gemacht wird, ſo iſt es wohl wünſchenswerth, daß ein anderer Modus bei Repartition dieſer Abgabe, welcher die Gage der benannten Beamten belaſtet, eingeführt würde. (Grobin.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

B. In Betracht deſſen, daß der Kurländiſche Domainenhof beſtimmt hat, daß die Inhaber der Oberhauptmanns- und Hauptmannswidmen zu den Gagen für die Meßjungen der Kronsreviſoren, welche die Kronsbeſitzlichkeiten vermeſſen, beizuſteuern haben, wäre es wohl wünſchenswerth, daß ſowohl die Oberhauptleute als die Hauptleute als Widmenbeſitzer, wenn dieſe Auflage, die ohnehin unrechtfertig erſcheint, nicht aufgehoben werden kann, zu den Repartitionen der Gage für den Meßjungen zugezogen werden, um mindeſtens normiren zu können, wie viel gegeben werden ſoll. (Grobin.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Deputirten.

Dieſe Deliberatorien wären zur nähern Erwägung und etwa erforderlichen Vertretung der Committée zu empfehlen.

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

49.

Der Bericht der vom Landtage zur Reviſion der Präſtandenrechnungen abdelegirten Commiſſion möge dem Lande in extenso mitgetheilt werden. (Frauenburg.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Landboten.

Im Allgemeinen beſteht bereits dieſer Uſus, jedoch erſcheint eine Beſtimmung, daß er ohne Ausnahme eingehalten werden ſolle, nicht rathſam, weil in concreten Fällen immer den Landboten die Beurtheilung darüber bleiben muß, ob die Veröffentlichung des mehrerwähnten Berichts zuläſſig iſt oder nicht.

50.

Da die Präſtandenrückſtände der Städte zur Benachtheiligung der Landgemeinden beſtändig zunehmen, möge die Controlle der ſtädtiſchen Steuerverwaltungen durch den jedesmaligen örtlichen Kreismarſchall herbeigeführt werden. (Frauenburg.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Landboten.

Der auf dem diesjährigen Landtage abgeſtattete Bericht der Commiſſion, welche vom vorigen Landtage Behufs Umwandlung der Geldpräſtanden in Naturalleiſtungen niedergeſetzt war, enthält Vorſchläge zur Abhülfe des gerügten Uebelſtandes. Es dürfte daher zweckmäßig ſeyn, den Erfolg dieſer Vorſchläge abzuwarten, bevor das obige, ohnehin in der Ausführung ſchwierige Deliberatorium angenommen würde.

51.

A. Die Ritterſchaftscommittée möge beauftragt werden, dahin einzuwirken, daß die Präſtandenabgaben für die Stadt Mitau aufhören. (Goldingen, Frauenburg.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

B. Für den Fall, daß ſolches nicht möglich, möge die Ueberwachung der Verwaltung obiger Gelder der Committée beſonders empfohlen werden. (Goldingen.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Landboten.

Da der Zweck, zu welchem die fragliche Steuer Allerhöchſt angeordnet worden — nämlich die Rückzahlung der im Jahre 1834 der Stadt

Mitau gemachten Anleihe — erst im Jahre 1871 erreicht werden wird, so läßt sich vor Erneuerung der wider diese Steuer wiederholt von der Ritterschaftscommittée gemachten Vorstellungen kein Erfolg erwarten und ist daher die Bejahung der Frage A. nicht zu empfehlen.

Eine Ueberwachung der Verwaltung dieses Fonds durch die Committée dürfte nur in der Art möglich seyn, daß derselben alljährlich der Stand der Schuld Mitau's mitgetheilt würde, ein Wunsch dem der Herr Bürgermeister v. Zuccalmaglio bei diesem Landtage bereitweilig entgegengekommen ist.

Indeß darf bei dieser Gelegenheit nicht unerwähnt bleiben, daß die fragliche Steuer alljährlich über die an die Krone à conto der Stadtschuld zu leistende Zahlung einen Ueberschuß von circa 2000 Rub. S. abwirft. Dieser soll zufolge Anordnung des Herrn Ministers des Innern d. d. 16ten September 1847 No. 3697 zur Erleichterung der Einquartierungslast der Stadt Mitau verwendet werden und hat auch zeither diese Bestimmung erhalten. Eine frühere Anordnung des Herrn Finanzministeriums d. d. 14ten März 1845 No. 423. bestimmt dagegen den oberwähnten Ueberschuß zu Bauten öffentlichen Nutzens in der Stadt Mitau und demgemäß hat die Stadtkämmerei die Verabfolgung desselben an die Quartiercommittée auch verweigert. Beide Verwendungen finden indeß in dem dieser Steuer zum Grunde liegenden Allerhöchst bestätigten Reichsraths-Gutachten vom 7ten October 1833 nicht ihre Begründung. Die zeitherigen Vorstellungen der Ritterschaftscommittée, daß dieser Ueberschuß in die allgemeine Präsentandencasse eingezahlt werde, sind — wie auch die diesjährige Relation nachweiset — stets abschlägig beschieden worden. Dennoch dürfte der Gegenstand nicht gänzlich aus Abschied und Tractan-

den zu scheiden und die Committée vielmehr zu instruiren seyn, ihre fortgesetzte Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß — falls eine Erhöhung der jährlichen Tilgung der Kronsschuld und somit eine Verminderung der Dauer dieser Steuer nicht erreicht werden könnte — die Verwendung des mehrerwähnten Ueberschusses wenigstens nicht in die Casse der Quartiercommittée fließe, sondern zu solchen Bauten und Reparaturen verwendet werde, welche, wie z. B. Gefängnißbauten und Häuser, Brücken u. dgl. mittelbar der allgemeinen Prästandencasse auch zu Gute kämen.

Frage.

Soll dieses geschehen?

52.

Die Committée möge instruirt werden, durch weitere Bemühungen höhern Orts zu erwirken, daß die in den letzten Jahren von der Bauerschaft gemachten Magazinschulden völlig und gänzlich aus den Magazin-Schnurbüchern gestrichen werden. (Gränzhof.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten können in diesem Deliberatorium nur den Wunsch einer Streichung der nicht exigibeln Magazinschulden der Bauerschaft erkennen und erachten daher dasselbe durch den Befehl d. d. 4ten Novbr. 1847 No. $95^{7}/_{85}$ an die Kreisgerichte, durch welchen denselben die Ausmittelung der nicht exigibeln Schulden zum Behuf künftiger Abschreibung zur Pflicht gemacht wird, so wie durch das demnächst zu erwartende er-

gänzende Magazinreglement, welches Art. 2. dieſe Abſchreibung als Princip anerkennt, — als erledigt. Die Committée dürfte daher nur zu inſtruiren ſeyn, dieſen Gegenſtand nicht aus Augen zu laſſen und auf die Ausführung der in Ausſicht geſtellten Maßregel zu invigiliren.

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

53.

A. Das in der Kirchenordnung für Individuen männlichen Geſchlechts feſtgeſetzte Alter von 18 Jahren, um eheliche Verbindungen ſchließen zu dürfen, möge in Berückſichtigung deſſen, daß bei den Bauern in jenem Alter die körperliche Ausbildung noch ſehr zurück iſt, dahin eine Abänderung erleiden, daß der für ſie geſetzliche Zeitpunkt erſt nach erlangter Volljährigkeit eintrete. (Autz.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

B. Ferner, daß für Individuen, die in der erſten Claſſe looſen, erſt das 24ſte Jahr oder zweimal bereits ſtattgehabtes Looſen zum Aufgebote befähigen möge. (Autz.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Landboten.

Wenngleich in den meiſten Fällen die Veranlaſſung dieſer frühzeitigen Ehen in der bisher damit verbundenen Ausſcheidung aus der erſten

Rekrutenlooſungsclaſſe zu ſuchen iſt, und wenngleich das neue Rekrutenreglement dieſem Uebelſtande dadurch abzuhelfen ſucht, daß nicht mehr das Eingehen einer Ehe, ſondern das Lebensalter und zwar das erlangte 25ſte Jahr die Hingehörigkeit zur 1ſten oder 2ten Claſſe der Looſungspflichtigen bedingt, ſo läßt ſich doch auch vom phyſiologiſchen Geſichtspunkte die Anſicht rechtfertigen, daß jenes von der Kirchenordnung zur Trauung von Individuen männlichen Geſchlechts geſetzlich feſtgeſetzte Alter von 18 Jahren für Bewohner des Nordens inſofern zu früh angenommen iſt, als eine in jenem Alter geſchloſſene Ehe, wo die körperliche Ausbildung noch in voller Entwickelung begriffen iſt, nicht nur in jeder Hinſicht als unzeitig zu bezeichnen iſt, ſondern auch auf die phyſiſche Conſtitution der aus jenem Lebensalter hervorgehenden Nachkommenſchaft nachtheilig einwirken muß.

Es wäre daher bei Annahme der erſten Frage die Committée zu inſtruiren, eine Modification der Kirchenordnung zu erwirken dahin, daß für Glieder des Bauernſtandes nicht das 18te ſondern das 21ſte Lebensjahr den geſetzlichen Zeitpunkt zur Schließung gültiger Ehen bilden möge.

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bezüglich des zweiten Punktes ſehen die Landboten keinen Grund zu jener Beſchränkung der perſönlichen Freiheit, zumal wie geſagt nach dem neuen Reglement der Eheſtand vor dem 25ſten Lebensjahr, nicht von der Verpflichtung der erſten Claſſe entbindet, wodurch bei den im Bereiche der Möglichkeit für jeden Einzelnen liegenden Chancen, aus allen beſtehen-

den Verhältnissen entrissen zu werden, ohnehin keine Aufforderung liegt, die mögliche Trennung noch durch Familienbande zu erschweren.

54.

A. Um den nachtheiligen Folgen des in letzterer Zeit so sehr überhandnehmenden Leichtsinnes Einhalt zu thun, mit welchem Individuen aus den Bauerngemeinden bei gänzlicher Mittellosigkeit zu ehelichen Verbindungen schreiten, erscheint es wünschenswerth, daß den Gemeinden, welchen die Verpflichtung obliegt für die Erhaltung ihrer hülfsbedürftigen Glieder Sorge zu tragen, auch das Recht eingeräumt werde, von ihrer Einwilligung die Zulässigkeit solcher Ehen abhängig zu machen. (Hasenpoth, Durben.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

B. Zu gleichem Endzwecke möge die Ertheilung von Trauscheinen von nachstehenden Bedingungen abhängig gemacht werden, indem solche nur zu ertheilen wären:

1) ältesten Söhnen von Wirthen und Pächtern;
2) in Diensten stehenden Knechten, die auf Land gesetzt sind, oder hinlänglichen Lohn beziehen;
3) Pächtern von Grundstücken;
4) tüchtigen Handwerkern;
5) Leuten, die beim competenten Gemeindegerichte ein Vermögen von 60 bis 100 Rub. S. nachweisen. (Gramsden.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Landboten.

Obgleich in einigen Gegenden Deutſchlands den Gemeinden ein ſolches Recht ihren Gliedern gegenüber zuſteht, in andern ſogar die Befugniß zur Ehe zu ſchreiten von der Fähigkeit der Beſtellung einer die Gemeinde ſichernden Caution abhängig gemacht wird, ſo iſt ſolches jedoch nur als eine traurige Folge abnormer Socialverhältniſſe anzuſehen, in Ländern, wo eine übermäßig angewachſene Bevölkerung ein Mißverhältniß zwiſchen der Productions- und Erwerbsfähigkeit zum effectiven Conſumtionsbedarfe hervorgerufen hat, ein Mißverhältniß, welches ſo ſehr die äußerſten Gränzen erreicht, daß, wenn es noch geſteigert würde, zur unvermeidlichen Folge die Auflöſung des Gemeindebandes in der nothgedrungenen Auswanderung haben müßte; dort finden derartige Coërcitivmaßregeln ihre Entſchuldigung in der beabſichtigten Abwendung dieſes äußerſten Uebels.

Bei uns aber, wo es ſich höchſtens herausſtellen könnte, daß die Bevölkerung ſchon zu ſehr für den gegenwärtigen Umfang der landwirthſchaftlichen Ausdehnung angewachſen ſeyn könnte, wo jener Umfang aber ein noch ſehr begränzter iſt und durch Urbarmachung der weiten noch unbenutzten Flächen unſeres Landes eine ſegensreiche Erweiterung finden könnte, bei uns, wo eine jede größere beabſichtigte Unternehmung im Bereiche der Landwirthſchaft, ſie möge in der Auffaſſung die glänzendſten Reſultate verſprechen, in der Ausführung an der mangelnden, nicht zu erſtehenden Kraft ſcheitert, würde eine ſolche den Gemeinden ein-

zuräumende Befugniß der Beschränkung der Freiheit des Einzelnen sich nicht nur vom philanthropischen Gesichtspunkte als hart bezeichnen lassen, sondern auch vom politisch-ökonomischen in ihren die Zunahme der Bevölkerung hemmenden Folgen, als gänzlich ungerechtfertigt erscheinen; und wenngleich wir zugeben müssen, daß eine rasche Zunahme der Bevölkerung eine momentane Verlegenheit erzeugen kann, so wird jedoch diese Verlegenheit das Bedürfniß erwecken, welches den Impuls zur Ausbeute der Mittel geben wird, die uns so reichlich geboten sind und deren willige Nutzung nur in der gesteigerten Kraft einer größeren Bevölkerung möglich seyn wird.

Es sehen sich daher die Landboten veranlaßt, eine Maßregel abzurathen, die in ihren Consequenzen nicht nur hemmend auf die Zunahme der Bevölkerung einwirken würde, sondern auch in einem drückenden Zwang für den Einzelnen auf die Moralität überhaupt einen nachtheiligen Einfluß ausüben müßte.

55.

Das Recht, Servituten bei festbestehenden Gränzen durch Verjährung zu erwerben, möge aufgehoben werden. (Erwahlen, Allschwangen.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten halten die Herbeiführung eines solchen Gesetzes für durchaus wünschenswerth und den gegenwärtigen Zeitpunkt — da dem

Vernehmen nach die in Aussicht gestellten Schiedsgerichte für die Krone das gleiche Ziel verfolgen — für geeignet, eine allgemein geltende Bestimmung in dieser Hinsicht herbeizuführen.

56.

A. Das freie Jagdrecht möge aufgehoben werden und Jeder nur in seiner eigenen Gränze die Jagd auszuüben berechtigt seyn. (Die Kirchspiele Sessau, Neuenburg, Talßen, Zabeln, Wormen, Frauenburg, und die Güter Potkaisen, Rumbenhof, Grausden, Plönen, Kaiwen und Wormsahten.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

B. Desgleichen, jedoch mit dem Hinzufügen, daß bei Ausübung der fliegenden Jagd auf eigener Gränze Jeder berechtigt seyn solle, die auf fremde Gränze übertretenden Jagdhunde durch einen Jäger und Jägerjungen, welche jedoch nicht Flinten bei sich haben dürfen, zurückholen zu lassen. (Goldingen.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

57.

Es möge eine Jagdordnung herbeigeführt werden. (Mitau.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

58.

Es möge die Ritterschaftscommittée dafür Sorge tragen, daß in denjenigen Kirchspielen, wo sich keine oder für die Bevölkerung nicht genügende Schulen befinden, der §. 60. der Bauernverordnung ins Leben trete, und es möge vom Landtage aus Eine hochverordnete Regierung um Mittheilung der Gründe ersucht werden, die der Bestätigung des schon seit längerer Zeit unter Mitwirkung der Committée entworfenen Reglements für die kurländischen Gebietsschulen entgegenstehen. (Dondangen.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die kurländische Ritterschaft den Wunsch theilt, daß allen Bauerngemeinden unserer Provinz die große Wohlthat von Schulen zu Theil werde, und wenn es bis jetzt noch nicht durchweg geschehen, so liegt es wohl meistens daran, daß für kleine Güter die Anlage einer besondern Schule zu kostbar gewesen und eine Vereinbarung mehrerer kleinen Güter durch Privatconvention nicht so leicht herbeizuführen ist, als wenn eine gesetzliche Bestimmung und ein Reglement dafür vorliegt. Durch das 1844 entworfene Schulreglement ist der Erfüllung des §. 60. der Bauernverordnung schon vorgesehen und daher empfehlen die Landboten die Herbeiführung der Bestätigung dieses Reglements, bei welcher sie nur noch — sofern solches möglich, ohne die Emanation dieses Reglements aufzuhalten — folgende Modificationen zur Vertretung der Committée vorschlagen, nämlich:

1) Die Bestimmung des §. 1. des Schulreglements, daß auf je 500 männliche Seelen eine Schule seyn, oder wenn eine Gemeinde mit mehr Seelen nur eine Schule hat, noch mehrere Lehrer nach Maßgabe der Seelenzahl angestellt werden sollen, wäre dahin abzuändern, daß auch für Gemeinden von ungefähr 1000 Seelen eine Schule mit einem Lehrer hinreichen solle, sobald nur der Schulconvent und der Kirchenvorsteher die Ueberzeugung hat, daß den Schulbedürfnissen der Gemeinde dabei genügt werde.

Frage.

Soll dieses geschehen?

2) Der §. 3. bestimmt, daß jedes Kind von 12 Jahren an bis zur Confirmation die Schule besuchen müsse. Den Landboten erscheint dies ein zu langer Zeitraum für den Schulzwang, wodurch unter den hiesigen Verhältnissen die Ausbreitung und Entwickelung der Schule nur erschwert werden würde, statt die Volksbildung zu fördern, und sie schlagen daher vor, daß dieser §. dahin abgeändert werde, daß jedes Kind in jedem beliebigen Alter, nur spätestens zwei Jahre vor dem gesetzlich bestimmten Confirmationstermin, in die Schule eintreten, und so lange da bleiben solle, bis es von den Examinatoren als gehörig ausgebildet entlassen wird.

Dispensirt solle auch das Kind von dem Besuche der Schule seyn, das ein Zeugniß vom Prediger und Schulconvent beibringt, daß es die nach dem Reglement verlangten Kenntnisse besitzt.

Die übrigen Bestimmungen dieses §. über sonstige Dispensation vom Schulbesuch durch die Prediger bleiben unalterirt.

Frage.

Soll dieses geschehen?

3) Daß die von den Kirchenvorstehern den Oberkirchenvorstehern einzusendenden jährlichen Berichte, wie §. 17. bestimmt, auch von der Committée dem Landtage vorgelegt werden mögen.

Frage.

Soll dieses geschehen?

4) Die Bestimmung des §. 7 soll aufgehoben werden.

Frage.

Soll dieses geschehen?

59.

Es möge dem Hülfslehrer in der Musik an der Irmlauschen Parochialschule eine Zulage zu seinem bisher sehr geringen Gehalte bewilligt werden und zwar bis zum Betrage von hundert Rub. S. (Wormen.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

A. Der jetzige Hülfslehrer in der Musik erhält bei einem vollständigen Deputat und freier Wohnung vierzig Rub. S. Gehalt.

Wenn es auch gewiß nothwendig ist, daß Schullehrer frei von allen Nahrungssorgen und möglichst unabhängig gestellt werden, so muß doch

auch der Gesichtspunkt festgehalten werden, daß Bauernschullehrer nicht eine Stellung beanspruchen können und sollen, die sie über ihren Stand erhebet, wodurch sie dem wohlthätigen Zusammenleben mit den Bauern entzogen werden. Außerdem wird durch eine unnöthig hohe Gagirung der Lehrer auf der Parochialschule der Ritterschaftsgüter den übrigen Gütern unserer Provinz das Erlangen und Erhalten von Schullehrern sehr erschwert, indem nach dem dort gegebenen Beispiele alle Bauernschullehrer so hohe Stellungen beanspruchen.

Die Landboten können daher das obige Deliberatorium nach eingezogenen Auskünften über die Persönlichkeit des jetzigen Musiklehrers nur in sofern bevorworten, daß dem Musiklehrer eine Zulage von 40 Rub. S. gemacht, und sein Gehalt auf 80 Rub. S. festgestellt werden möge.

Frage.

Soll dieses geschehen?

B. Wenn nun aber die kurländische Ritterschaft in dieser Weise stets darauf bedacht ist, die Lehrer der Parochialschule auf den Ritterschaftsgütern gehörig zu remuneriren und unabhängig zu stellen, so halten die Landboten es auch für höchst nothwendig, Bestimmungen herbeizuführen, die für einen fleißigen Besuch von Seiten der Bauernkinder Vorsorge treffen.

Sie schlagen daher vor:

1) daß der Sahtensche Prediger ersucht werde, jedes Jahr die Listen derjenigen Bauernkinder anzufertigen, die die Schule besuchen sollen;

2) daß der Parochial-Schullehrer Sadowsky darauf zu wachen habe, daß die auf der ihm von dem Pastor zu übergebenden Liste stehenden Kinder auch immer die Schule besuchen und daß er im Unterlassungsfalle den Prediger davon zu benachrichtigen habe, wo dieser dann zuerst durch Ermahnungen und Erinnerungen die Säumigen zum Schulbesuch anhalten und, wenn das nichts hilft, sich an das Schulcuratorium wenden soll, um Zwangsmaßregeln und Strafen für die Säumigen eintreten zu lassen.

Frage.

Soll dieses geschehen?

60.

Das Selburgsche Oberkirchenvorsteheramt hat die Kirchenvorsteher des Bezirks durch Anschreiben vom 15ten October 1846 No. 105 davon in Kenntniß gesetzt, daß „Eine Kurländische Gouvernements-Regierung in Veranlassung vielfältiger Bitten und Vorstellungen der Kirchenvorsteheräm̃ter, daß die immer dringender werdende Instandsetzung der lutherischen Kirchen und kirchlichen Widmengebäude im Kurländischen Gouvernement angeordnet werden möge, und weil der zum Unterhalt sämmtlicher lutherischen Kirchen und deren Widmengebäude bestimmte Jahresfonds von 6285 Rub. 70 Kop. S. nicht ausreicht auch nur die allernothwendigsten Bauten bewerkstelligen zu lassen, — sowohl Sr. hohen Excellenz, dem Herrn Generalgouverneur, als auch Sr. Excellenz, dem Kurländischen Herrn Civilgouverneur bei motivirter Auseinandersetzung der Bedrängniß der Kirchengemeinden und Widmeninhaber wegen der größtentheils im schlechten Zustande sich befindenden Kirchen- und Widmengebäude die

dringende Vorstellung gemacht, zur Abstellung der so häufig zur Sprache gekommenen Beschwerden der hiebei Betheiligten die Ablassung einer extraordinairen Summe von 30000 Rub. und die Erhöhung des Jahresbaufonds auf 10000 Rub. S. höhern Orts zu erwirken, damit die Neubauten und Reparaturen der theils unbrauchbar gewordenen, theils immer mehr in Verfall gerathenen lutherischen Kirchen und kirchlichen Widmengebäude im Kurländischen Gouvernement bewerkstelligt werden können." — Der Herr Minister des Innern hat jedoch hierauf durch ein an den Herrn Generalgouverneur unterm 14ten Juni 1846 sub No. 1770 gerichtetes und durch die Gouvernements-Regierung unterm 27sten September 1846 dem Selburgschen Oberkirchenvorsteheramte mitgetheiltes Rescript dahin entschieden, „daß in Veranlassung des vor nicht langer Zeit erfolgten strengen Allerhöchsten Befehls, wegen Verminderung der Ausgaben aus dem Reichsschatze, er es nicht möglich finde, wegen Assignirung dieser Summe aus der Kronscasse nachzusuchen, und das um so weniger als die Pfarrkirchen, welche einen geistlichen Bedarf der Eingepfarrten ausmachen, durch ihren eigenen Eifer unterhalten werden müssen; für die Kurländischen lutherischen Kirchen aber, wie zu ersehen ist, wird von der Krone schon eine hinlänglich bedeutende Summe abgelassen, denn eine solche Unterstützung genießen schon die orthodoxen Kirchen sehr selten und das auch nur in irgend welchen besondern Fällen." — Aus dieser Entscheidung geht hervor, daß der Herr Minister die Ablassung der unzureichenden zeitherigen Bausumme von 6285 Rub. 70 Kop. S. für die lutherischen Kirchen- und Widmengebäude Kurlands als eine Beisteuer der Krone zur Unterhaltung derselben betrachtet. Dieses ist indeß keineswegs der Fall, denn als Krone hat Hochdieselbe durchaus nichts zu den

Bauten zu zahlen, sondern, indem der Herr Minister selbst den Grundsatz sehr richtig anerkennt, daß die Kirchen und Widmen durch den Eifer der Eingepfarrten erhalten werden müssen, folgt unzweifelhaft, daß die Krone nur als Eingepfarrter für die in ihrem Besitze befindlichen Kronsgüter, als Erbherr und Nachfolger in den Rechten und Verpflichtungen des Herzogs von Kurland, diese Beisteuer zu den Bauten der Kirchen und Widmen, wohin ihre Bauern eingepfarrt sind, zu leisten verbunden ist, und daß — da die zeither dazu verwendete Summe von 6285 Rub. 70 Kop. S. nicht hinreicht — solche aus den Einkünften jener dabei betheiligten Kronsgüter nicht aber aus dem Reichsschatz bis zu dem sich dabei herausstellenden Bedarf erhöht werden müsse, denn da die Krone das Commodum aus den ehemaligen herzoglichen, jetzigen Kronsgütern genießt, muß sie auch die darauf ruhenden Lasten tragen. — Durch den Gesetzeskraft habenden landtäglichen Schluß vom 18ten Mai 1645 §. 8. ist verordnet, daß die Kirchenwidmen erbaut werden sollen; ein Gleiches bestätigt der Landtagsschluß vom 14ten Mai 1669 §. 2. Im 2ten Punkte des Allerhöchst bestätigten privilegii Sigismundi Augusti ist festgestellt, daß die Kirchen erhalten und die verfallenen wieder aufgebaut werden sollen, und endlich besagt die 1832 Allerhöchst bestätigte Kirchenordnung im §. 487., daß die bei Kirchenbauten und Ausbesserungen nöthigen Kosten durch Beiträge der Gemeindeglieder zu decken sind. Diese Gemeindeglieder sind die zu jeder Kirche eingepfarrten Kronssowohl als Privatgüter, daher auch nach den bei jeder Kirche bestehenden Fundationsurkunden Krons- und Privatgüter stets in den festgesetzten Quoten beigesteuert haben. — Gegenwärtig aber sind nicht bloß bei denjenigen Kirchen, wo die hohe Krone allein eingepfarrt ist, die Kirchen

und Widmen wegen Unzulänglichkeit des angewiesenen Baufonds verfallen, sondern es ereignet sich häufig und wie noch jetzt kürzlich bei der Selburgschen Kirchspielskirche, der Fall, daß wo die Krone mit den Privatbesitzern gemeinschaftlich zu bauen hat, bei aller Bereitwilligkeit zur Reparatur und zum Bau abseiten der Privatgüter, dennoch weder zum Neubau noch zu den nothwendigsten Reparaturen geschritten werden kann, indem die Krone wegen Erschöpfung des Baufonds, ihren Beitrag zu entrichten nicht im Stande ist, dadurch aber, wenn es den Umbau einer ganzen Kirche gilt, die Krons- und Privatgemeinden auf mehrere Jahre der Benutzung ihrer Kirche (bei Selburg schon über 4 Jahre) beraubt sind und sich mit dem Gottesdienste in Riegen und Scheunen behelfen müssen, — und wenn es sich um bloße Reparaturen handelt, diese auf Jahre hinausgeschoben werden, dadurch aber die Kirchen und Widmen noch mehr verfallen, die Reparaturen bedeutender und kostbarer werden, die Privatbesitzer sodann unschuldig mit leiden müssen, ja beim Neubau eines Pastoratsfahlandes in Sonnart waren die Privatbesitzer, da die Krone ihren Beitrag von $^2/_5$ der Baukosten nicht hergeben konnte, gezwungen, um das Vieh und die Pferde des Pastors nicht unter freiem Himmel umkommen zu lassen, ganz aus ihren Mitteln das Gebäude zu bauen. Diese Uebelstände finden in Livland weniger Statt, indem sobald eine Nothwendigkeit zu Bauten oder Reparaturen eintritt, der Kirchenvorstand solche anordnet, den Beitrag auf Privat- und Kronsgüter nach den bestehenden Satzungen repartirt und durch sofortige Einzahlung des Kronsbeitrages und Abrechnung desselben von der Arrende die Möglichkeit gegeben ist, größern Verfall der Gebäude zu verhüten und alle Kirchen- und Widmenbauten in Ordnung zu erhalten.

Es liegt nun wohl im Interesse des ganzen Landes, diese für Kurland nachtheiligen gegenwärtigen Verhältnisse zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen und bis zu den Stufen des Thrones Seiner Kaiserlichen Majestät sich dahin zu verwenden, daß die Krone für ihre Kronsgüter als Eingepfarrten zu den verschiedenen Kirchen und Widmen sich nicht den auf den Gütern haftenden Leistungen zum Nachtheil der Kirchen und Widmen überhaupt, wie auch insbesondere der oft miteingepfarrten Privatgüter unter dem Vorwande eines hiezu unzulänglichen Fonds entziehe, sondern gleich diesen zu den Bauten und Reparaturen bei den Kirchen und Widmen nach Grundlage der in Kurland bestehenden Gesetze und alten Satzungen sofort nach Repartition der Kirchenvorstände ihren Beitrag leiste, und dazu entweder die zeitherige Bausumme von 6285 Rub. 70 Kop. nach Ablassung der 30000 Rub. S. nach dem Vorschlage der Gouvernements-Regierung zur vorläufigen Instandsetzung der Kirchen und Widmen, für die Zukunft auf 10000 Rub. aus dem Fonds der Arrendeeinzahlungen für die Kronsgüter erhöhe, oder — wie in Livland — die Arrendatoren anweise, die mit Bestätigung der Oberbehörde von den Kirchenvorstehern zu Bauten und Reparaturen der Kirchen und Widmen auf die Kronsgüter nach Maßgabe ihrer feststehenden Bauverpflichtung zu repartirenden Beiträge sofort zur Baucasse einzuzahlen, und bei Berichtigung ihrer Arrenden dem Domainenhof in Anrechnung zu bringen.

Das Selburgsche Kirchspiel stellt hierüber ein Deliberatorium zur Annahme des Landes und hofft bei der Dringlichkeit der Umstände nicht bloß auf die Unterstützung desselben, sondern ist bei der Gerechtigkeit der Sache auch überzeugt, daß höchsten Orts eine Willfahrung der

Bitte um so weniger entstehen dürfte, als die Erhaltung der Gotteshäuser und Widmen im Interesse des Staates liegt, und die Verpflichtung dazu der hohen Krone als Besitzerin der ehemaligen herzoglichen Güter und als Eingepfarrter für dieselben nach Gesetz und mehrhundertjährigem Gebrauch unzweifelhaft obliegt. (Selburg.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

61.

In Folge des Allerhöchsten Befehls, daß in Zukunft keine Gesuche zur Unterstützung der evangelisch-lutherischen Kirche aus dem Reichsschatz mehr entgegen genommen werden sollen, möge die Committée instruirt werden, im Vereine mit den geistlichen Oberautoritäten dahin zu wirken,

a) daß die hohe Krone ihre Bauverbindlichkeiten in ihrem ganzen Umfange erfülle. (Grobin.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

b) daß — wenn keine größere als die bis jetzt für Kurland bestimmte Summe zu erlangen wäre — diese nicht mehr unter Verwaltung der Gouvernements-Baucommission bleibe, sondern der Ritterschaft übergeben werde, welche durch bessere Wahrnehmung der Localinteressen die Kirchenbauten und Reparaturen billiger zu bewerkstelligen im Stande seyn werde. (Grobin.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

c) daß — da es bisher eine Verpflichtung der einzelnen Kronsgüter war, bestimmte kirchliche Gebäude zu bauen und zu unterhalten, auch jetzt die Stellung von Handlangern und Anfuhr des Materials ihnen obliegt, — bei neuen Arrendevergebungen die Unterhaltung bestimmter Gebäude und die Bewerkstelligung kleiner Reparaturen für den Kronsantheil in die Arrendebedingungen der einzelnen Kronsgüter aufgenommen werden mögen, indem die kirchlichen Gebäude gerade aus Mangel an Mitteln zur Bewerkstelligung kleinerer Reparaturen und Vorbeugung größeren Schadens, schneller verfallen. (Grobin.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

62.

Da zufolge eines Befehls des Ministers des Innern die Krone hinfüro nicht mehr um Unterstützung der evangelisch-lutherischen Kirche und Geistlichen angegangen werden soll, so möge dahin gewirkt werden, daß die zu den Kirchen eingepfarrten Kronsgüter die Lasten in gleichem Maße mit den Privatgütern tragen. (Durben.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten zu den Deliberatorien 60—62.

Der in dem Deliberatorium 62 erwähnte Befehl des Herrn Ministers des Innern an das Generalconsistorium d. d. 30ten Juni 1847 No. 1924. lautet wörtlich folgendermaßen:

„Seine Majestät der Kaiser haben bemerkt, daß ungeachtet vielfacher Allerhöchsten Befehle, den Reichsschatz nicht mit neuen Ausgaben zu belasten, das protestantische geistliche Ressort, nach einem sich eingeschlichen habenden Gebrauch, es nicht unterlasse, um Unterstützungen von Seiten der Krone zum Besten seiner Kirche und Geistlichen, und selbst der Familien Letzterer nachzusuchen, obgleich dieses Ressort ein bedeutendes unbewegliches Vermögen und Capitalien besitze, und außerdem aus dem Reichsschatze jährlich mehr als 30000 Rub. S. M. erhalte, — und demnach Allerhöchst zu befehlen geruht: dem evangelisch-lutherischen Generalconsistorio aufzutragen, in Berathung zu ziehen, wie künftig alle Bedürfnisse der ihm untergeordneten Kirchen und deren Geistlichkeit aus den eigenen Mitteln der lutherischen Kirche zu befriedigen seyen, zugleich aber von jetzt an alle Vorstellungen über neue Ausgaben der Art aus dem Reichsschatz einzustellen.“

Dieser Erlaß, zusammengehalten mit demjenigen vom 14ten Juni 1846 No. 1770., ist allerdings geeignet, Besorgnisse zu wecken, daß der Herr Minister des Innern die Ablassung des Baufonds für die Kronskirchen und Pastorate Kurlands als einen sich eingeschlichen habenden Mißbrauch ansehe und in diesem Sinne auch Seiner Majestät unserem Allergnädigsten Herrn und Kaiser vorgestellt habe. Indeß entwickelt das Deliberatorium No. 60. sehr richtig das wahre Verhältniß. Die Verpflichtung zum Bau der Kirchen und kirchlichen Widmengebäude ist nämlich bei uns unzweifelhaft eine auf dem Grunde und Boden ruhende Reallast. Die desfallsigen älteren, in dem Deliberatorio No. 60. angeführten Gesetze haben sowohl in der Allerhöchst bestätigten Kirchenord-

nung von 1832, als in dem Baltischen Codex Theil II. Art. 898. und 927. volle Anerkennung gefunden. Das Maß, in welchem jedes einzelne Gut, es gehöre zum Feudum oder zum ehemals herzoglichen Allodium oder befinde sich endlich in Privatbesitz — an jener Reallast, im Verhältnisse zu den miteingepfarrten Gütern, so wie in Beziehung auf jede einzelne Kirche und auf die zu ihr gehörigen Widmengebäude participirt, ist entweder durch Fundationsurkunden oder durch Kirchenrecesse normirt. Keiner der Verpflichteten hat das Recht, sich von dieser Last einseitig loszusagen, oder auch nur willkürlich das Verhältniß seiner Beitragsquote — diese bestehe nun in Geld oder in Naturalleistungen — zu ändern, denn das Recht auf diese Leistungen und Beiträge bildet einen wesentlichen, ja den Hauptbestandtheil des Vermögens der evangelisch-lutherischen Kirche, welches zufolge §. 463. und 475. der Kirchenordnung unversehrt erhalten werden soll.

Die Anweisung eines ein für alle Male feststehenden Baufonds, mittelst dessen die Krone die ihr als Grundbesitzerin in dieser Beziehung obliegende Reallast abzulösen versucht, involvirt demnach bereits eine Beeinträchtigung der Kirchen, wie der Miteingepfarrten, da der Beitrag der Kronsgüter vielmehr gesetzlich nur nach dem jedesmaligen Bedürfnisse in jedem concreten Falle, den betreffenden Kirchenrecessen gemäß, normirt werden kann.

Jedenfalls hat aber die Kirche gesetzlichen Anspruch darauf, daß — wenn ein feststehender Beitrag Seitens der Krone festgesetzt werden soll — dieser dem durchschnittlichen Bedürfnisse genüge. Solches ist nun mit der zeither bewilligten Summe von 6285 Rub. 70 Kop. S. keineswegs der Fall, wie schon die Zahl von mehr als 300 Kirchen und Kirchen-

gebäuden, welche die Krone theils als alleinige Patronin auch allein, theils in gemischten Kirchspielen gemeinschaftlich mit Privatbesitzern zu bauen hat, ohne Weiteres lehret. Diese Unzulänglichkeit des Baufonds wird aber vollends dargethan durch den Verfall, dem die Kirchen, Pastorate und Küsterate überall im Lande preisgegeben sind, wo die Krone zu deren Erhaltung beizutragen hat — ein Verfall, der an vielen Orten die Kronspfarrer und Küster obdachlos werden läßt, ja die Abhaltung des Gottesdienstes beeinträchtigt und somit das religiöse und sittliche Element im Volksleben an der Wurzel zerstört. Hienach ist denn auch das Anverlangen auf Erhöhung des fraglichen Baufonds nicht minder in den obwaltenden Zuständen als in den Gesetzen vollkommen begründet und bewegt sich ganz innerhalb der von dem Herrn Minister des Innern in seinem Erlaß vom 14ten Juni 1846 No. 1770 gestellten Anforderung, daß die Kirchen durch den eigenen Eifer der Eingepfarrten erhalten werden sollen. Denn eingepfarrt ist eben auch die Krone mit ihren Gütern und die Confession des jeweiligen Besitzers der eingepfarrten Güter befreit diesen in Kurland gesetzlich nicht von Erfüllung der auf dem Besitze ruhenden, der Kirche zuständigen Reallast.

Wenn hienach die in den Deliberatorien enthaltenen Anträge gesetzlich vollkommen begründet und durch die dabei berührten wichtigen Interessen unserer regsten Sympathie würdig sind, so haben die Landboten, bei warmer Empfehlung derselben, sich nur noch die Frage über die größere oder geringere Räthlichkeit und Ausführbarkeit des einen oder des andern Vorschlages vorlegen müssen. Hier erscheint nun der Antrag b. des Deliberatoriums No. 61 am wenigsten Erfolg zu versprechen. Dagegen dürfte der in dem Deliberatorio No. 60 enthaltene Antrag, für Kurland die in

Livland bei Kirchenbauten geltenden, mit dem §. 487. der Kirchenordnung in Einklang stehenden Bestimmungen herbeizuführen, sowohl die meiste Aussicht auf Gewährung für sich haben, als auch dem gemeinsamen Zwecke aller dieser Deliberatorien am entsprechendsten seyn. Nach den von dem livländischen Herrn Ritterschaftssecretaire bereitwilligst ertheilten, den Landtagsacten angefügten Auskünften, ruhet nämlich in Livland die Bestimmung über Nothwendigkeit von Pastorats- und Kirchenbauten, die Normirung der Bauanschläge und selbst die Repartition der Kosten vorzugsweise bei den Kirchenconventen, d. h. bei den Versammlungen sämmtlicher Kirchspielseingepfarrten mit Zuziehung der Kirchenvormünder, als Repräsentanten der Bauerngemeinden; die Kronsarrendatoren nehmen an den Beschlüssen dieser Kirchenconvente Theil und tragen verhältnißmäßig für ihre Arrendegüter zu den beschlossenen Ausgaben bei.

Hienach glauben die Landboten die in den hier begutachteten Deliberatorien enthaltenen Fragen Behufs besseren Verständnisses folgendermaßen formuliren zu müssen:

Die Committée möge instruirt werden:

a) im Allgemeinen alle Bemühungen, die auf vollständige Erfüllung der Bauverbindlichkeit der Krone bei den Kirchen und kirchlichen Widmengebäuden abzwecken, zu unterstützen und zu vertreten.

Frage.

Soll dieses geschehen?

b) sich dahin zu verwenden, daß die in Livland bei den Kirchen- und Pastoratsbauten geltenden Bestimmungen, unter den durch die

hiesigen Verhältnisse bedingten Modificationen auch für Kurland Anwendung erhalten.

Frage.

Soll dieses geschehen?

c) daß — wenn solches erlangt wird — sowohl die Pfandbesitzer, als die Kronsarrendatoren jedweden Standes bei den Kirchenconventen, die zum Behufe von Bauten, Reparaturen und Geldwilligungen berufen werden, mit Stimmrecht lediglich für diese Gegenstände zugelassen werden.

Frage.

Soll dieses geschehen?

d) Falls die Anwendung der livländischen Bestimmungen auf Kurland nicht erlangt, und dadurch die Ablassung eines ein für alle Male feststehenden Baufonds Seitens der Krone nicht unnöthig gemacht werden kann, möge die Committée wegen Erhöhung des Baufonds für die Kirchen bis zu deren wahrem Bedarf und Ablassung desselben nicht aus dem Reichsschatze, sondern aus dem Domainenministerio die dringendsten Vorstellungen machen, und nöthigenfalls die desfallsigen Bitten des Landes zu den Stufen des Thrones niederlegen.

Frage.

Soll dieses geschehen?

Unabhängig von der Bejahung dieser Fragen, empfehlen die Landboten die Annahme des Antrages c. des obigen Deliberatoriums No. 61.

63.

Es möge eine Commiſſion ernannt werden, welche mit Zuziehung der Oberkirchenvorſteher eine Inſtruction zur beſtändigen und regelmäßigen Beaufſichtigung der Paſtoratswidmen, ſo wie zur Normirung des Nutzungsrechts der jeweiligen Beſitzer derſelben entwerfe, und dieſelbe möglichſt ſchleunig durch die Commiſſion zur Abſtimmung ans Land bringe. (Gramsden.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Allerhöchſt beſtätigten Reichsrathsgutachten d. d. 26ſten December 1840 und 26ſten October 1842, welche die Kirchenwidmen als ausſchließliches Kircheneigenthum anerkennen, auferlegen uns die Nothwendigkeit, ſie einer Autorität zu unterwerfen, welche die Pflicht habe, ſie nach beſtimmten Grundſätzen und Normen, ſo wie in regelmäßig wiederkehrenden Terminen zu beaufſichtigen und vor Deterioration zu bewahren. Die Ablöſung der Frohne, die vorzugsweiſe auf den Paſtoratswidmen dringlich erſcheint und den Inhabern derſelben als bloßen Nutznießern nicht allein überlaſſen werden kann, läßt die Conſtituirung einer ſolchen beaufſichtigenden Autorität noch unentbehrlicher erſcheinen. Die Oberkirchenvorſteherämter ſind hiezu bereits durchs Geſetz deſignirt. Indeſſen fehlt es an Beſtimmungen, welche die gebotene Beaufſichtigung an feſte Normen und Termine binden und dadurch der Verabſäumung derſelben vorbeugen. Eben ſo leidet die Feſtſetzung des Nutzungsrechts des jeweiligen Beſitzers am Mangel einer näheren Normirung. Die Inſtruction,

welche die Ritterschaftscommittée den Herren Kreismarschällen zur Beaufsichtigung der Richterwidmen ertheilt hat, giebt einen Anhaltspunkt für Entwerfung einer ähnlichen in Beziehung auf die Kirchenwidmen.

Die Landboten können daher die Annahme dieses Deliberatoriums nur aufs Angelegentlichste empfehlen und beantragen, daß die fragliche Commission aus fünf Gliedern unter Vorsitz eines Mitgliedes der Commitée bestehen, und die Candidaten zu derselben in den bevorstehenden Instructionsconvocationen denominirt werden mögen.

Frage 1.

Soll dieses geschehen?

Frage 2.

Wer sollen die Candidaten seyn?

64.

Da das bisherige Einsammeln von Geldern mit dem Klingbeutel Störungen verursachet, so möge statt dessen die Sammlung für die Kirche durch die Kirchenvormünder in der Vorhalle der Kirche stattfinden. (Selburg.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Ein allgemeines Gesetz dürfte in dieser Hinsicht nicht nothwendig seyn, da in jedem Kirchspiele, in welchem der Wunsch nach der beantragten Einrichtung sich geltend macht, derselbe durch Vereinbarung der Eingesessenen mit dem Ortspfarrer in Erfüllung gebracht werden kann.

65.

Es möge ein allgemein fürs ganze Land gesetzliches Minimum der Stolgebühren festgesetzt werden, ohne jedoch dabei der Freigebigkeit des Einzelnen eine beschränkende Gränze in jedem einzelnen Falle zu setzen. (Selburg.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten können diesem Antrage nicht beipflichten, weil einerseits die Abhülfe bei etwaiger Ueberschreitung eines Billigkeitsmaßes in concreten Fällen stets bei dem Consistorio zu finden seyn dürfte, und andererseits eine allgemeine Gesetzgebung in dieser Hinsicht leicht weiter führen könnte, als im kirchlichen Interesse wünschenswerth.

66.

a) Um die segensreichen Wirkungen des mit dem Creditvereine in Verbindung stehenden Sparcasseninstituts allgemeiner zugänglich zu machen, mögen in den übrigen Städten des Landes Zweigcassen angelegt werden. (Bauske.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

b) Die bei dem oberwähnten Sparcasseninstitute einfließenden, den Einzahlern 3½ Procent tragenden Gelder mögen nicht zu 4 Procent ausgeliehen, sondern zu wohlthätigen Unternehmungen verwendet wer-

den und zwar namentlich zur Anlegung von Pfandleihhäusern in allen Städten Kurlands. (Bauske.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

c) Oder — falls solches nicht beliebt würde — mögen selbstständige Pfandleihhäuser errichtet werden. (Bauske.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten sind der Ansicht, daß die Entscheidung über die beiden sub a. und b. rubricirten Vorschläge lediglich zur Competenz der Glieder des Creditvereins gehöre, über deren Vermögen dadurch disponirt wird und mithin die Ritter- und Landschaft sich aller Beschlußnahme über dieselben zu enthalten habe. — Auch das Deliberatorium c. können die Landboten nicht zur Annahme empfehlen, da kein Fonds vorhanden ist, aus welchem die selbstständigen Pfandleihhäuser errichtet werden könnten.

67.

Es möge erlaubt werden, den die Statuten und Werthpapiere der von der Familie der Freiherren von Fircks errichteten Familienstiftung enthaltenden, mäßig großen Kasten in dem Gewölbe der Ritterschaftsrentei zu deponiren, mit der Verpflichtung, ihn auf jedesmaliges Anverlangen zweier Glieder der Verwaltung jener Stiftung auszuliefern. (Ambothen.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Landboten.

Sobald die Verwaltung der fraglichen Stiftung dieſen Wunſch, zu deſſen Verlautbarung das Ambothenſche Kirchſpiel nicht legitimirt erſcheint, zu erkennen giebt, iſt die Erfüllung deſſelben dem Ermeſſen der Committée zu überlaſſen, doch mit dem Hinzufügen, daß durch die Annahme des Depoſitenkaſtens kein Präjudiz für ſpätere Rückgabe dieſes oder Verweigerung anderer ähnlichen Anliegen und keine Verantwortlichkeit des Depoſitars entſtehen mögen.

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

68.

Die Gelder der adelichen Wittwen- und Waiſencaſſe mögen im Gewölbe des Ritterhauſes aufbewahrt werden. (Frauenburg, Windau, Pilten.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Landboten.

Dieſem Deliberatorio pflichten die Landboten ebenfalls unter der in dem Sentiment zum Deliberatorio No. 67 enthaltenen Modification bei.

69.

A. Die Ritterschaft möge die von den Mitgliedern der Unterstützungscasse für Wittwen und Waisen vom kurländischen Indigenatsadel beliebten Modificationen und Zusätze zum 23sten §. ihrer Statuten sanctioniren, um so mehr, als diese durch den §. 11. des Landtagsschlusses von 1833 nothwendig geworden sind, und demgemäß die Ritterschaftscommittée instruiren. (Doblen.)

Anmerkung. Der Herr Director der Wittwen- und Waisencasse, Matthias von der Recke auf Doben, hat hiebei die Erklärung abgegeben, daß die Mitglieder dieser Anstalt durch Conventsbeschluß von Johannis 1847 sich für den obigen Antrag und für die folgenden Modificationen der Statuten ausgesprochen, das Deliberatorium demnach in ihrem Auftrage eingebracht und von dem Herrn Director nur der Weg durchs Doblensche Kirchspiel gewählt sey.

Modificationen und Zusätze zu dem 23sten §. der Statuten der Unterstützungscasse für Wittwen und Waisen vom kurländischen Indigenatsadel, wie sie im Convente der Mitglieder am 15ten Juni 1847 beliebt worden.

§. 23. Durch den von Einer Hochwohlgebornen kurländischen Ritterschaft diesem Institute verliehenen Schutz ist ihrer Obereinnehmerexpedition, als einem integrirenden Theile der Ritterschaftsrepräsentation, die Obhut des Capitalvermögens dieser Versorgungsanstalt vertraut, und das Zahlungsgeschäft derselben sowohl activ als passiv, nach einer

vom Director in der Ritterschaftsrentei zeitig vor Johannis, in Fällen aber, wo Capitalkündigungen zu machen wären, bis zum 1sten December abzugebenden Aufgabe, dieser übertragen.

Zusatz 1.

Nachdem durch den Landtagsschluß vom 8ten April 1833 die kurländische Ritterschaft die fernere Annahme der Capitalien der Unterstützungscasse für Wittwen und Waisen vom kurländischen Indigenatsadel auf ihre Hypothek zu sechs Procent aufgesagt hat, wird als Grundsatz angenommen, daß alle Ueberschüsse der Casse in der Regel in ritterschaftlichen Pfandbriefen, kurländischen, livländischen und esthnischen, anzulegen sind, daß aber auch Privathypothek angenommen werden kann, wenn sie bei höheren Procenten eine pupillarische Sicherheit darbietet. Die Prüfung und Anerkennung dieser Sicherheit als einer pupillarischen, hat von dem kurländischen Herrn Landesbevollmächtigten oder dessen Stellvertreter, und der Ritterschaftscommittée auf Vorstellung des Directors bei Vorlegung der nöthigen Nachweisungen zu geschehen. Summen unter 100 Rub. S. können in Sparcassenscheinen angelegt, oder auch vom Director zu 4 Procent gegen Revers behalten werden, in soweit als seine Beiträge sich belaufen, welche ihnen dann als Sicherheit dienen.

Frage 1.

Sollen die qu. Capitalien bloß in Pfandbriefen? oder

Frage 2.

Auf Privathypotheken gegen pupillarische Sicherheit angelegt werden dürfen?

Frage 3.

Sollen der Landesbevollmächtigte und die Ritterschaftscommittée die Sicherheit dieser Hypothek zu prüfen haben?

Frage 4.

Sollen Summen unter 100 Rub. S. vom Director à 4 Procent bis zu dem Belaufe seiner Beiträge behalten werden dürfen?

Zusatz 2.

Sämmtliche Werthpapiere dieser Anstalt werden in dem Gewölbe der Ritterschaftsrentei aufbewahrt, und deren Deposition nach dem weiter unten zu bezeichnenden Rechnungsabschluß von dem Landesbevollmächtigten oder dessen Stellvertreter in dem Schnurbuche des Directors bescheinigt, so wie deren etwanige Herausgabe abgeschrieben.

Frage 5.

Soll dieses geschehen?

Zusatz 3.

Die Werthpapiere dieser Anstalt werden auf sie gestellt und können mit gesetzlicher Gültigkeit nur durch vom Landesbevollmächtigten oder von dessen Stellvertreter und vom Director unterzeichnete Cessionen übertragen werden.

Frage 6.

Sollen die Cessionen der quäst. Werthpapiere nur durch die Unterschrift des Landesbevollmächtigten oder dessen Stellvertreters Gültigkeit erlangen?

Zusatz 4.

Das Zahlungsgeschäft hat der Director bis zu einer solchen Klarheit und Reinheit vorzubereiten, daß es sich lediglich auf Empfangnahme der Gelder laut Aufgabe, gegen Verabreichung der vom Director geschriebenen und unterschriebenen und vom Rentmeister zu unterschreibenden Quittungen, und Auszahlung der Gelder laut Aufgabe gegen Empfang von Quittungen von den betheiligten Personen beschränken und im Local der Rentei vollzogen werden kann. Alle zweifelhaften, illiquiden und strittigen, wohl gar einer richterlichen Entscheidung zu unterziehenden Sachen weiset der Rentmeister ab und an den Director.

Frage 7.

Soll dieses geschehen?

Zusatz 5.

Die Aufgabe des Zahlungsgeschäftes hat ab extra die Aufschrift: „Einnahme und Ausgabe der Casse für Wittwen und Waisen von Kurländischem Indigenatsadel im Johannistermin des Jahres 18.." und enthält auf der linken Seite unter der Ueberschrift: „1) zu empfangende Beiträge der Mitglieder" die Namen dieser Mitglieder und neben denselben in der Geldcolumne den Betrag ihrer Beiträge und etwa zuzuzahlenden Renten und Zwischenrenten, auch mehrjährigen Beiträge und Strafgelder in Zahlen, jeden dieser Beiträge besonders benannt; „2) zu empfangende Zinsen und Capitale," die Namen der Debitoren mit Anzeige der von ihnen zu zahlenden Summen in der Geldcolumne und Bezeichnung vor der Geldcolumne, ob Capital oder Zinsen, und „3) zu zahlen," die genaue Bezeichnung derjenigen Personen, welche zum Empfange und welche

zum Quittiren berechtigt sind, nebst den resp. Summen in der Geldcolumne. — Auf der gegenüberstehenden rechten Seite bezeichnet der Rentmeister bei jedem Posten ad 1 und 2 den Empfang durch „Empfangen“ und Ausschreiben der resp. Summe mit Buchstaben und in der Geldcolumne mit Zahlen und ad 3 die geleistete Zahlung durch „Gezahlt“ und Ausschreiben der Summe mit Buchstaben und in der Geldcolumne mit Zahlen. Nach dem 14ten Juni macht der Rentmeister den Abschluß, übergiebt das eine Exemplar nebst den etwa zurückgebliebenen Quittungen ad 1 und den Quittungen und quittirten Rechnungen ad 3 dem Director. Dieser quittirt in dem andern, bei den Documenten aufzubewahrenden Exemplare über den Zurückempfang der Quittungen in den unausgefüllt gebliebenen Reihen ad 1 und über den Empfang der Quittungen und quittirten Rechnungen ad 3 unter dem Abschlusse im Ganzen. Die etwa nicht zur Auszahlung gekommenen Summen bleiben einstweilen im Depositо der Rentei, bis die Hindernisse zu ihrer Auszahlung gehoben sind. Die in 2 und 3 unliquidirt gebliebenen Posten werden nach dem Abschlusse in der Aufgabe in beiden Exemplaren vorgetragen und die später erfolgte Liquidation nach vorbeschriebener Art zwischen dem Rentmeister und Director bei der nächstfolgenden Berechnung abgemacht. Der in Pfandbriefen, Obligationen ꝛc. angelegte Saldo bildet die Bilance in dem Abschlusse und der Abschluß dient dem Director als Bescheinigung über die Deposition des Saldos, auf dessen Vorzeigen der Landesbevollmächtigte dieselbe in das Depositenschnurbuch des Directors einträgt.

Bemerkung. Da dieser Zusatz nur die formelle Einrichtung der Rechnungsbücher im Auge hat, so scheint es zweckmäßig, solche

dem Director nebst der ritterschaftlichen Renteiverwaltung zu überlassen.

Frage 8.

Soll dieses geschehen?

Zusatz 6.

Die Obereinnehmerexpedition hat jährlich in der Aufstellung des Activ- und Passivetats der Ritterschaft den jedesmaligen Vermögensstand dieses Instituts anzuzeigen, nach Aufgabe des Directors. Desgleichen hat der Director sämmtliche von ihm zu führende Bücher der vom Landtage zur Revision der Renteirechnungen zu erwählenden Calculatorencommission vorzulegen, aus welchen sie nach Vergleich der Rechnungsbücher mit der Casse ihrem Berichte über die Renteirevision auch eine gedrängte Aufstellung über den Zustand des Vermögens dieses Instituts beifügen und so zur öffentlichen Kenntniß bringen wird.

Frage 9.

Soll dieses geschehen?

Zusatz 7.

In dem nicht wahrscheinlichen aber möglichen Falle, daß sämmtliche Mitglieder dieses Instituts durch Ableben oder freiwilligen Austritt abgegangen, und keine neuen eingetreten wären, soll dieses Institut dennoch nicht als aufgelöset zu betrachten seyn, sondern alsdann hat der Landesbevollmächtigte und die Committée sämmtliche Functionen des Directoriums zu übernehmen, bis durch Eintritt neuer Mitglieder die Wahl des Directoriums möglich wird.

Frage 10.

Soll dieses geschehen?

B. Der §. 12. des Landtagsschlusses von 1827, welcher die Besorgung des Geldgeschäfts der adeligen Wittwen- und Waisencasse der Obereinnehmerexpedition überträgt, und welchem zuwider die Direction des genannten Instituts zeither das Geldgeschäft geleitet hat, möge reassumirt werden. (Gränzhof, Windau, Pilten.)

Frage 11.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Die beantragten Zusätze zu den Statuten der adeligen Wittwen- und Waisencasse zielen dahin, die Last der Geschäftsführung der adeligen Wittwen- und Waisencasse — die ihren Statuten nach ohnehin mehr einen finanziellen als einen, reinen Wohlthätigkeitszwecken gewidmeten Character an sich trägt — den Mitgliedern abzunehmen und der Landesrepräsentation zu übertragen; überdies bedingen einzelne Modificationen — wie z. B. Zusatz 1. — daß der jedesmalige Landesbevollmächtigte mit gründlichen juristischen Kenntnissen ausgestattet sey, ein Kriterium, das zeither nicht vorzugsweise ins Auge gefaßt worden und die Zahl der Wahlfähigen zu diesem Posten noch mehr beschränken würde. Wir verkennen nicht, daß das Vertrauen in diese Anstalt möglicherweise durch die Uebertragung der Geschäftsführung derselben auf die Landesrepräsentation gewinnen könnte. Doch darf diese Rücksicht bei der Beschlußnahme über diesen Gegenstand nicht vorwalten, weil einerseits der

Verein gewiß in ſeinem eigenen Schooße Mittel und Wege einer wirkſamen Controlle finden wird, andererſeits die übrigen im Lande beſtehenden ähnlichen Vereine und Inſtitute von theilweiſe ungleich ausgeprägterer gemeinnütziger oder wohlthätiger Tendenz, mit gleichem, ja mit größerem Rechte beanſpruchen könnten, daß die Verwaltung ihres Vermögens und die Leitung ihrer Geſchäfte der Landesrepräſentation übertragen werden. Die Landboten ſehen aber hierin einen doppelten Uebelſtand erſtens, daß durch die unmittelbare Verwaltung ſo vieler milden Stiftungen die Landesrepräſentation leicht in ein untergeordnetes Verhältniß zum Collegio allgemeiner Fürſorge kommen könnte, in welchem der Staat die Ueberwachung aller milden Stiftungen zu centraliſiren beſtrebt iſt, ſodann daß uns überhaupt eine Ueberhäufung der Landesrepräſentation mit materiellen Geſchäften, die nicht in unmittelbarem Bezug zur Adelscorporation ſtehen, nicht rathſam erſcheint, weil — wie die Erfahrung auch in anderen Verhältniſſen lehrt — dadurch der freie, für alle politiſchen und moraliſchen Intereſſen unſeres Heimathlandes, wie des Staates, dem wir angehören, ſtets offene Blick getrübt, der Sinn und die Fähigkeit für das Weſentlichere geſchwächt wird. Die Landboten können daher die Annahme dieſes Deliberatoriums nur in ſoweit empfehlen, als ſie im Intereſſe der Mitglieder der adeligen Wittwen- und Waiſencaſſe für wünſchenswerth halten, daß die Direction derſelben — wie ſolches auch früher geſchehen — dem jedesmaligen Landtage einen Rechenſchaftsbericht vorlege und dieſer durch zwei hiezu von der Landbotenſtube zu erwählende Deputirte geprüft, das Reſultat der Prüfung aber mit den Landtagsacten veröffentlicht werde, womit dann die Verneinung aller im Deliberatorio ſelbſt geſtellten Fragen zuſammenfallen würde.

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

In Beziehung auf den sub B. rubricirten Antrag iſt noch zu bemerken, daß der §. 12. des Landtagsſchluſſes von 1827 die Geſchäftsführung und Vermögensverwaltung der adeligen Wittwen- und Waiſencaſſe gar nicht der Obereinnehmerexpedition zuweiſet, dieſe vielmehr nach §. 22. der Geſellſchaftsſtatuten einer aus dem Schooße der Geſellſchaft ſelbſt hervorgehenden Direction obliegen.

Anmerkung. Siehe die auf Koſten des Doblenſchen Herrn Landboten gedruckte Beleuchtung.

70.

Der jährliche Beitrag von 2 Kop. S. pro Seele, welcher in Folge §. 5. Punct 2 des Landtagsſchluſſes von 1840 zur Bildung eines Fonds zur Unterſtützung verarmter Glieder des kurländiſchen Adels gewilligt iſt, möge nicht capitaliſirt, ſonder eine eigene Commiſſion vom Landtage ernannt werden, um über die Anwendung dieſes Betrages zu beſtimmen. (Gränzhof.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten verweiſen in dieſer Beziehung lediglich auf das Deliberatorium No. 2 der Calculatoren.

71.

Dem zweiten Ritterschaftsactuar, von Behr, möge, falls ihm keine Wohnung im Ritterhause angewiesen werden könne, ein Aequivalent von 120 bis 130 Rub. S. jährlich an Quartiergeldern gewilligt werden. (Erwahlen.)

Frage 1.

Sollen zu diesem Zwecke 120 Rub. S. gewilligt werden?

Frage 2.

Sollen zu diesem Zwecke 130 Rub. S. gewilligt werden?

Bemerkung der Deputirten.

Die Deputirten haben die Auskunft erlangt, daß bei dem Umbau des Ritterhauses allerdings eine Wohnung von drei kleinen Zimmern im dritten Stock des Ritterhauses für den Actuar von Behr eingerichtet, von diesem aber nicht convenabel befunden und seitdem dem Ministerial Armantowitsch, für welchen sich keine andere Wohnung im Ritterhause vorfindet, eingeräumt worden. — Mit Beziehung auf das Committéedeliberatorium No. 10 und das Kirchspielsdeliberatorium No. 89 des Landtags von 1845 empfehlen daher die Deputirten den Vorschlag.

72.

Es möge dem Doblenschen Marschcommissair von den Brincken in Berücksichtigung seiner großen Dürftigkeit, eine einmalige Geldunterstützung von 150 Rub. S. aus der Ritterschaftscasse bewilligt werden. (Deputirtendeliberatorium.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Deputirten glauben der Großmuth des Landes nicht vorgreifen zu dürfen und unterſtellen daher das Deliberatorium der Beſchlußnahme deſſelben.

73.

Der dimittirte Herr Fähnrich Philipp v. Henning iſt durch einen Landboten bei dem Landtage mit der Bitte eingekommen, für ſeine beiden, bereits laut Allerhöchſten Befehls vom 12ten October 1842 No. 9104 zum Cadettencorps verzeichneten Söhne Nicolaus 10 Jahre und Adolph 8 Jahre alt, für die Zeit von zwei Jahren eine Unterſtützung von 100 Rub. S. jährlich zu bewilligen. Er motivirt dieſe Bitte durch Hinweis auf ſeine notoriſch hülfloſe Lage, die ihn außer Stande ſetzt, auf die Erziehung ſeiner Söhne bis zu deren Eintritt ins Cadettencorps diejenige Sorgfalt zu verwenden, welche ſie ihren Platz in der Ritterſchaft dereinſt würdig einzunehmen befähigen ſoll.

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten empfehlen dieſes Geſuch der großmüthigen Berückſichtigung des Landes um ſo mehr, als eines Theils die traurigen Verhält-

niſſe des Herrn von Henning daſſelbe rechtfertigen, anderen Theils es ſich hier um die letzten Nachkommen Salomon Hennings handelt, deſſen große Verdienſte um unſer Vaterland noch immer — namentlich in unſerer kirchlichen Verfaſſung — ihren wohlthätigen Einfluß üben. Jedoch knüpfen wir hieran den Antrag, die zu willigende Unterſtützung nicht direct dem Herrn von Henning zukommen, ſondern die Committée zu inſtruiren, ſie unter ihrer Aufſicht auf die Erziehung der Kinder deſſelben verwenden zu laſſen.

Frage 1.

Soll dieſes geſchehen?

Zugleich knüpfen wir hieran die fernere

Frage 2.

Soll dieſe Unterſtützung durch Erhöhung der Landeswilligungen gewährt werden? oder

Frage 3.

Soll Herr von Henning mit derſelben auf denjenigen Theil der Nicolaiſtiftung angewieſen werden, der nach dem Calculatorendeliberatorio No. 2. zur ſofortigen Verwendung gelangen ſoll?

74.

A. Der Landtag möge die Bildung einer Commiſſion, beſtehend aus 5 in den Oberhauptmannſchaften zu erwählenden Commiſſarien, 2 reſidirenden Kreismarſchällen und dem Ritterſchaftsſecretaire, unter dem Vorſitze des Landesbevollmächtigten, beſchließen, welche Commiſſa-

rien einen Plan zur Umgestaltung des Geschäftsganges der landtäglichen Verhandlungen bis zum nächsten Landtage in der Art ausarbeiten sollen, daß

α) die Deputirten in Zukunft nicht mehr bloß berathen, sondern auch frei nach eigenem Ermessen beschließen sollen;

β) die auf dem ersten Landtagstermine zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten daher in Zukunft nicht mehr den Kirchspielsversammlungen zur Beschlußnahme überwiesen werden;

γ) der zweite Landtagstermin als überflüssig wegfalle;

δ) alle Sachen, in welchen es um Landeswilligungen handelt, aber an die Kirchspielsversammlungen zurückgehen.

Dieser Plan soll in 1½ Jahren nach dem Landtage entworfen seyn, den Kirchspielsconvocanten zugeschickt und durch diese dem Publicum zur allgemeinen Beurtheilung vorgelegt werden. Jeder, gleichviel ob Kirchspielseingesessener oder nicht, soll berechtigt seyn, seine Ausstellungen und Bedenklichkeiten der Commission schriftlich mitzutheilen, welche Letztere dieselben innerhalb eines Jahres vom Tage der Versendung des Projects entgegennehmen und nöthigenfalls berücksichtigen muß. In dem letzten Halbjahr des Trienniums bis zum nächsten Landtage soll nun das ursprüngliche Project unter etwaiger Berücksichtigung der eingegangenen Zuschriften umgearbeitet und dem Landtage zur Beschlußnahme vorgelegt werden. (Donbangen.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

B. Es mögen in Stelle der jetzt üblichen Landtage brüderliche Conferenzen der Besitzlichen, mit vorbereitenden Versammlungen, wie bei dem Creditvereine, treten. (Tuckum.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

So wünschenswerth gewiß Fortschritt und Entwickelung in unseren landtäglichen Verhandlungen und in den Befugnissen der Deputirten erscheinen, so wünschenswerth eine Erleichterung des Austausches und allgemeinerer Verbreitung und Geltendmachung der verschiedenen Ansichten ist, so gefährlich erscheint unter unseren Verhältnissen und in den jetzigen Zeitumständen, wo ein Festhalten des Bestehenden durchaus anzurathen ist, zu rasch von den gegenwärtig so sehr engen Befugnissen der Landboten zu der unumschränkten Machtvollkommenheit, wie sie das Deliberatorium von Dondangen den Landboten einräumen will, überzugehen, oder an Stelle des oft zu einseitigen und lebloſen Verfahrens in den Kirchspielsversammlungen die brüderlichen Conferenzen zu setzen, wie das Deliberatorium von Tuckum vorschlägt, deren Verhandlungen zu rasch, zu vielseitig bewegt und oft zu stürmisch seyn dürften. Dieses ist besonders jetzt beachtungswerth, wo vorauszusehen ist, daß unsere Landtage Gegenstände des lebendigsten Interesses und der wichtigsten Natur zu behandeln haben, und daher nicht geeignet seyn möchten, Formen in so greller Verschiedenheit und Abweichung von den früheren in besonnener Art einzuführen und zum gewünschten und gehofften Erfolge zu entwickeln.

75.

Deliberatorium des Doblenschen Herrn Landboten Matthias von der Recke auf Doben.

Bei der fortschreitenden Entwickelung unserer Zeit und den immer steigenden Ansprüchen an jedes menschliche Wirken — mag dies ein materielles, mag dies ein geistiges seyn — hat die frühere Einfachheit des Stoffes sich vervielfältigt, und nothwendig müssen die Mittel seiner Verarbeitung einen gleichen Fortschritt nehmen, wenn nicht Unfruchtbarkeit die endliche Folge seyn soll.

Der Adel unseres Landes ist das Organ zur Entwickelung und Feststellung des Landesinteresses; den Stoff hiezu empfängt und die Mittel bildet der Landtag, welcher drei Hauptmomente seiner Thätigkeit hat:

1) die 33 Landtagsconvocationen;

2) den ersten Landtagstermin;

3) die 33 Schlußconvocationen.

Der zweite Landtagstermin kann hier nicht mitgezählt werden, da er nur das Resultat der Schlußconvocationen zusammenzustellen — somit kein eigenes organisches Leben hat.

Die 33 Landtagsconvocationen geben die Wünsche der einzelnen Kirchspiele; der erste Landtagstermin empfängt außer diesen Wünschen die Relationen der Adelsrepräsentation, Anträge der Autoritäten und alles sonst von Außen Kommende; er läßt diesen Stoff durch Commissionen bearbeiten, diskutirt ihn selbst und sendet denselben in einem gedruckten oder litho-

graphirten Auszuge, begleitet von seinem Sentiment oder auch ohne dieses, an die 33 Kirchspiele, welche, ein jedes isolirt, zur Abstimmung schreiten.

Ein so einfaches Verfahren konnte ausreichen bei wenigen und einfachen Deliberationsgegenständen und empfahl sich durch seine Bequemlichkeit, die den Stimmberechtigten Alles zu Hause abmachen ließ; die Neuzeit vervielfältigte aber auch bei uns die Wünsche, ja sie gebar ganz neue Rechtsverhältnisse, deren vielseitiger Organismus nothwendig auch einen Fortschritt in den Mitteln ihrer Verarbeitung erheischt. — Als Beispiel mögen die bäuerlichen Verhältnisse dienen.

Diese Verhältnisse sind ein Product der Neuzeit, ihr Stoff und dessen Wichtigkeit wächst von Landtag zu Landtag, unleugbar sind sie schon gegenwärtig das wichtigste Material der Berathung, ja sie absorbiren fast alle übrigen Gegenstände; aus allen Kirchspielen sehen wir Anträge in dieser Beziehung; alle Kirchspiele haben ein gleiches Recht, ihre Meinungen und Wünsche in dieser vielgegliederten Lebensfrage unserer Provinz berathen, sentirt, und ein treues Bild der Anträge der andern Kirchspiele, des an den Landtag anderweitig Gelangten und des hierin Verhandelten, vor ihrer Abstimmung in so wichtiger Sache, zu erhalten.

Reicht hiefür Druck oder Lithographie einiger Auszüge aus, und kann hier die noch so treue Relation nur eines Deputirten die erwünschte, ja nothwendige Ergänzung bringen?

Sollen die Stimmenden in solchen wichtigen und vielseitigen Rechtsverhältnissen ein Urtheil fällen, das heißt: stimmen, wie die Zeit und die Rechtsverhältnisse es unabweichlich erheischen, so müssen sie ein diesen bei-

den entsprechendes Bild vorgeführt erhalten, welches ihnen nicht nur die einzelnen zersplitterten Fragen dieser Rechtsverhältnisse, sondern deren Ganzes in seinem lebendigen Organismus des Für und Wider, bringt.

Nur in größeren Versammlungen ist es möglich, die Vertretung verschiedener Ansichten in höherem Sinne, die wahre Quelle eines richtigen Urtheils, zu erlangen; nur in ihnen kann das Wort ergänzen, was die Schrift kärglich wiedergiebt — nur hier kann und wird das wahre Interesse für das Gemeinwohl geweckt; — nur in ihnen treten Einzelinteressen und Vorurtheile ins Dunkel zurück, dem sie besser nie entsteigen mögen! —

Es möge daher künftig die Abstimmung über die Ergebnisse des Landtags stattfinden

A. entweder in einer brüderlichen Conferenz sämmtlicher Stimmberechtigten.

Frage 1.

Soll dieses geschehen?

Oder:

B. in Oberhauptmannschaftsversammlungen.

Frage 2.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Den im Deliberatorio entwickelten Gründen gegen die Zersplitterung unserer Landtagsabstimmungen in 33 Kirchspielsversammlungen vollkom-

men beipflichtend, glauben wir uns doch aus den in der Betrachtung des Deliberatoriums No. 74. B. enthaltenen Motiven gegen die brüderliche Conferenz aussprechen zu müssen. Dagegen sind wir der Ueberzeugung, daß die Berathung in Oberhauptmannschaftsversammlungen auch schon die an unserem jetzigen Modus gerügten Mängel mindern, den Austausch der Ideen fördern, dadurch den Blick fürs Allgemeine erweitern und schärfen, und somit die Beschlüsse des Landes größerer Reife entgegenführen werde. Wir empfehlen daher die Bejahung der Frage ad B., ohne jedoch in dem jetzigen Modus des zweiten Landtagstermins dadurch eine Aenderung eintreten lassen zu wollen. Unserer Ansicht nach ists nämlich — so lange brüderliche Conferenzen noch nicht ausführbar — wünschenswerth, auch den zweiten Landtagstermin nicht auf eine allzukleine Zahl von Theilnehmern zu beschränken, da die Erfahrung lehrt, daß die Auslegung der Abstimmungen und somit die Fassung der auf Grund derselben zu entwerfenden Beschlüsse, oft zu Controversen Anlaß giebt, für die eine mehrseitige Erörterung wünschenswerth bleibt. Die Oberhauptmannschaftsversammlungen träten daher nach unserer Ansicht lediglich an Stelle der Kirchspielsversammlungen des Instructionstermins; sie wären zu diesem Ende unter Vorsitz des örtlichen nichtresidirenden Kreismarschalls abzuhalten; sämmtliche Kirchspielsbevollmächtigte und Landboten der Oberhauptmannschaft hätten ihnen beizuwohnen und erstere gleichzeitig das Resultat der Gesammtabstimmung in eben so viele gleichlautende Exemplare zu verzeichnen, als die Oberhauptmannschaft Kirchspiele zählet, worauf dann jeder Landbote ein von den Eingesessenen seines Kirchspiels zu unterschreibendes Exemplar als Instruction zum zweiten Landtagstermin miterhielte.

76.

Nur diejenigen Deliberatorien mögen in Zukunft unbedingt zur Abstimmung des Landes gebracht werden, welche ihrem Sinne nach übereinstimmend, wenigstens von 9 Kirchspielen beantragt worden sind. Alle übrigen Vorschläge, mit Ausnahme solcher, die von den ältern Herren Brüdern oder der Ritterschaftscommittée ausgehen, sollen der Abstimmung der versammelten Landboten unterworfen seyn, so daß dieselben durch Stimmenmehrheit entweder ganz beseitigt oder dem Lande zur definitiven Beschlußnahme vorgelegt werden. (Neuhausen.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Da es den den Kirchspielen zustehenden Rechten widerspricht, so ist dieses Deliberatorium nicht zu empfehlen.

77.

Es mögen die Herren Deputirten durch die ihnen zu ertheilenden Instructionen vollkommen dazu ermächtigt werden, im Namen ihrer Kirchspiele in allen Fällen, wo sie es nur für ersprießlich halten sollten, Anträge zu stellen. (Dünaburg, Ueberlautz.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten können dieses Deliberatorium nicht empfehlen, da auf diese Weise jedes Deputirtendeliberatorium als Kirchspielsdeliberatorium

unbedingt ans Land gehen müßte, und die deliberirende und beschließende Befugniß der Deputirten, die ohnedies sehr gering ist, dadurch völlig auf Null reducirt werden möchte, wenn sie nicht einmal über das Schicksal von Fragen, die aus ihrer Mitte hervorgehen, irgend etwas zu bestimmen hätten.

78.

Deliberatorium des Tuckumschen Herrn Landboten Karl von der Reck auf Spirgen.

Gemäß dem §. 7. und §. 67. der Landtagsordnung zerfällt der ordinaire Landtag, seinem ausgesprochenen Zwecke nach, daß die Kirchspiele

a) von Allem vollständig unterrichtet werden;
b) dadurch in den Stand gesetzt sind, die Deputirten über Alles vollständig zu instruiren;
c) dadurch der Zweck der Conferenzen, daß Alle Alles hören, prüfen und dann entscheiden, — erreicht wird —

in zwei Termine: den Relations- und Instructionstermin.

Der Relationstermin hat das ans Land zur Abstimmung zu Bringende zu sammeln, zu ordnen, aus dem allgemeinen Gesichtspunkte des ganzen Landesinteresses zu prüfen und demgemäß mit einem Sentiment zu begleiten; er nimmt daher

die Relationen der Adelsrepräsentation entgegen, empfängt die von Außen und aus den einzelnen Kirchspielen kommenden Deliberationsmaterien, läßt alles dieses durch seine Commissionen verarbeiten und giebt seine Meinung, dem Lande als Sentiment, nachdem solche durch Discussion der Deputirten geläutert worden ist.

Mit diesem demgemäß Verarbeiteten und aus dem allgemeinen Gesichtspunkte Sentirten begeben sich die Deputirten in ihre resp. Kirchspiele, welche nun, nach gewonnener Kenntniß des allgemeinen Gesichtspunkts, zur definitiven Abgabe ihrer Meinung — zum Stimmen — schreiten.

Daß dies der wahre Gang unseres Landtages seyn soll, wird nicht angestritten werden, und Alle werden ihn als Zweck des Landtags, selbst aus der wenig systematischen Landtagsordnung, abstrahiren; dagegen möchte der Begriff und das Wesen der Kirchspielsinstruction nicht für Jeden ein so unfehlbar deutlicher seyn.

Wir finden diese Bezeichnung des Kirchspielsmandats für den Relations-, wir finden sie gleichermaßen für den Instructionstermin; überhaupt und ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit dieser beiden Termine belegen die §§. 197. bis 200. der Landtagsordnung eine jede Abweichung von dem, in diesen Instructionen unmittelbar oder mittelbar ausgesprochenen Willen des Kirchspiels mit den Strafen der Infamie.

Wie richtig, ja nothwendig ist es daher, jedes Mißverständniß zu heben und für alle Fälle genau den möglichen Willen des instruirenden Kirchspiels zu kennen! — Hiezu wird es nöthig seyn, ihn in bestimmte, Jedermann sichtbare Gränzen hineinzubringen, und die Bestimmung dieser Gränzen kann nur der oben detaillirte Zweck des Landtags selbst geben.

Der Zweck des Landtags soll durch seine beiden beregten Termine und die einem jeden derselben vorhergehenden Kirchspielsconvocationen erreicht werden; in diesen beiden letzten bildet der Wille des Kirchspiels die jedesmalige Instruction des Deputirten. Dieser Kirchspielswille kann und

wird meiſtens in der zweiten, Inſtructionsconvocation, ein anderer oder theilweiſe verſchiedener von ſeinem auf der erſten, Relationsconvocation, ausgeſprochenen, ſeyn; denn auf der Relationsconvocation äuſſert jedes Kirchſpiel ſeinen Willen aus ſeinem einſeitigen Geſichtspunkte; dagegen auf der Inſtructionsconvocation, nach empfangener Mittheilung des allgemeinen Geſichtspunkts, den ihm ſein Deputirter aus dem Landtage mitgebracht hat.

Somit kann die Willensäußerung des Kirchſpiels auf der erſten Convocation, und die hieraus entnommene Deputirteninſtruction für den erſten Termin, nur eine relativ beſtimmte und bindende ſeyn, im Fall nämlich dieſe, in Beziehung der andern Kirchſpiele, einſeitige Willensäußerung des einzelnen Kirchſpiels nicht mit dem Geſammtintereſſe aller Kirchſpiele des Landes in Conflict geräth, welches Geſammt- oder Landesintereſſe von den Deputirten auf dem erſten Landtagstermin, nicht bloß aus den einzelnen mitgebrachten Kirchſpielsinſtructionen allein, ſondern auch aus vielen andern, den Kirchſpielen noch unbekannten Momenten — wie die Relationen der Adelsrepräſentation, Anträge der Autoritäten u. ſ. w. — und endlich der Deputirtendeliberation zu abſtrahiren und ſentirend feſtzuſtellen iſt.

Auf der zweiten Convocation iſt dagegen die Willensäußerung des Kirchſpiels und die derſelben entnommene Deputirteninſtruction eine abſolute, und kann und muß es ſeyn, da dem Kirchſpiele nunmehr alle dem allgemeinen Landesintereſſe entnommenen Entſcheidungsgründe vorliegen.

Nach dieſem iſt der Deputirte

im erſten Landtagstermine der Träger der Kirchſpielswünſche,

im zweiten Landtagstermine der Träger des Kirchſpielswillens,

und hiernach nur kann die Vertretungsbefugniß des Deputirten, seine doppelte Instruction beurtheilt werden. Demnach muß auch der Deputirte im ersten Landtagstermin, bei der Verpflichtung, die Wünsche, Deliberatorien seines Kirchspiels treu und wahr wiederzugeben, sich unbefangen dem Gesammtinteresse unterordnen und beim Conflict der Wünsche seines Kirchspiels mit diesem Gesammtinteresse, sogar mit dem, gegen diese Wünsche sprechenden Sentiment des Landtags stimmen, ja ein solches Sentiment selbst herbeizuführen suchen, wenn die Ergebnisse des Landtags ihm eine andere Ueberzeugung bilden. Der Widerspruch, in den er hier mit den Wünschen seines Kirchspiels tritt, ist nur scheinbar; denn vernünftigerweise hätte auch das Kirchspiel nicht anders sentirt und wird demgemäß auf seiner Instructionsconvocation stimmen — der präsumtiv wahre Wille des Kirchspiels ist somit hier repräsentirt. — Im zweiten Landtagstermin hat dagegen der Deputirte keine zu modificirende Beurtheilungsbefugniß mehr; der in seiner Instruction, unmittelbar oder mittelbar, enthaltene Wille seines Kirchspiels ist für ihn unabweichliches Gesetz, und nur diesen hat er zu verlautbaren — seine möglicherweise abweichende persönliche Ansicht unterordnend.

Es möge daher durch eine authentische Interpretation außer Zweifel gestellt werden:

1) daß die Instruction der Relationsconvocation den Deputirten nur zur treuen und wahren Abgabe der aus dem Kirchspiele überkommenen Deliberatorien, nicht aber hinsichtlich seiner, im ersten Landtagstermin frei abzugebenden Meinung über alle bei dem Landtage, ohne Ausnahme vorkommenden Gegenstände der Verhandlung — verpflichten und binden kann und darf;

2) dagegen der Deputirte der Instructionsconvocation seine persönliche Ansicht vollkommen unterzuordnen hat;

3) die in der Landtagsordnung von §. 197. bis §. 200. über Deputirteninstructionen sprechenden Bestimmungen nur demgemäß zu verstehen und anzuwenden sind.

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

Obgleich die §§. 197. bis 200. in ihrem Zusammenhange mit der Landtagsordnung nach dem Ermessen der Deputirten nicht anders interpretirt werden sollten, als hier vorgeschlagen ist, so ist eine authentische Interpretation in diesem Sinne doch sehr wünschenswerth, damit jeder Zweifel beseitigt und nicht durch Mißverständniß einerseits die Vertretung der Kirchspiele durch ihre Deputirten ordnungswidrig beschränkt, andererseits aber die Ehre der Deputirten gegen jeden ungerechten Vorwurf gewahrt werde. Die Annahme wird daher dringend empfohlen.

79.

Wenn während des Landtags ein Deliberatorium an das Land gegangen ist, so soll die Committée nicht berechtigt seyn, dasselbe Deliberatorium vor dem nächsten Landtage wieder an das Land zu bringen, es sey nun angenommen oder verworfen worden. (Gränzhof.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

Obgleich ohnehin nicht zu präsumiren ist, daß die Ritterschaftscommittée Veranlassung finden könnte, dem hier ausgesprochenen Desiderio entgegen zu handeln, so finden die Deputirten doch gegen eine derartige ausdrückliche Beschlußnahme um so weniger etwas einzuwenden, als die Willensmeinung des Landes in dieser Hinsicht sich schon im §. 4. des Landtagsschlusses von 1836 kundgegeben hat.

80.

Deliberatorium der Herren Landboten von Subbath und Sessau, Barons Theodor von Bolschwing und Barons Adolph von Bistramb.

Um jeden Zweifel zu beseitigen, der aus der Fassung der §§. 27, 28., 29., 33. und 34. der Landtagsordnung erwachsen könnte, möge in Uebereinstimmung mit den älteren Gesetzen beschlossen werden:

A. daß nur der unbesitzliche Indigena, und zwar jeder nur eine Rentenirerstimme erwerben könne.

Frage.

Soll dieses geschehen?

B. Daß zur Erlangung der Rentenirerstimme nur die Angabe eines Capitals von 4200 Rub. S. und die Sicherstellung der für 66 Seelen zu entrichtenden Landeswilligungen erforderlich seyen.

Frage.

Soll dieses geschehen?

C. Daß die Rentenirerſtimme demjenigen Kirchſpiel zugetheilt werden ſolle, in welchem der Rentenirer wohnt, falls nicht der Landtag in Grundlage des §. 34. der Landtagsordnung eine andere Beſtimmung zu treffen ſich veranlaßt finden ſollte.

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

D. Daß Niemand, der außerhalb Kurlands ſeinen ſtändigen Wohnort hat, eine Rentenirerſtimme erwerben könne.

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

E. Daß endlich Niemand eine Rentenirerſtimme aufs Neue erwerben könne, der einmal eine ſolche durch Verzicht aufgegeben hat.

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten haben ſich nicht zur Aufgabe geſtellt, in Betreff der Rentenirerſtimmen ein neues Geſetz zu geben, ſondern beabſichtigen nur die in dieſer Hinſicht beſtehende Geſetzgebung in Anwendung zu bringen. Hier hat ſich ihnen zuvörderſt die Frage aufgedrängt, ob unſere älteren Landtagsſchlüſſe durch die Landtagsordnung für völlig abrogirt zu erachten, oder — wo ſolches nicht direct oder ſtillſchweigend durch geradezu widerſprechende Beſtimmungen ausgedrückt iſt — als noch beſte-

hend und daher nach den allgemein gültigen Interpretationsregeln mit der Landtagsordnung in Einklang zu setzen seyen. Wir haben uns unbedingt für diese letztere Ansicht entscheiden müssen, und erachten daher, daß der §. 16. des Landtagsschlusses vom 19ten Juli 1763 — der die älteren Bestimmungen in Betreff der Rentenirer systematisch zusammenfaßt — in allen denjenigen Punkten noch gegenwärtig volle Gültigkeit hat, in welchen er durch spätere Verordnungen weder direct noch stillschweigend durch widersprechende Bestimmungen aufgehoben ist. Demnach entscheiden wir uns unbedingt für Bejahung der Fragen C., D. und E., da die darin enthaltenen Bestimmungen nirgends aufgehoben sind, noch die Landtagsordnung irgend wo ihnen widerspricht.

Desgleichen entscheiden wir uns für Bejahung der Frage A. Die ganze ältere Gesetzgebung über Rentenirerstimmen deutet darauf hin, daß die Ausübung politischer Rechte von jeher bei uns als unmittelbarer Ausfluß des Indigenats betrachtet, jedoch immer erst existent geworden, wenn entweder Grundbesitz oder der nachgewiesene Besitz eines Capitals und die verhältnißmäßige Beisteuer von denselben zu den Landesausgaben hinzutrat. Uns scheint hieraus nothwendig zu folgen, daß wo Grundbesitz und Besitz von Capital cumulirt ist, deshalb nicht auch eine doppelte Qualification politischer Rechte in einer Person vereinigt ist, wie ja auch der Besitz eines größeren oder kleineren Gutes bei uns auf das Maß der politischen Rechte des Besitzers keinen Einfluß übt.

Der nämliche Grund spricht nach unserer Ansicht auch dafür, daß jeder Rentenirer — ohne Rücksicht auf die Größe seines Capitals — nur eine Stimme erlangen und ausüben kann.

Dagegen glauben wir die Bejahung der Frage B. — so wie sie gestellt ist — nicht empfehlen zu können. Die älteren Landtagsschlüsse verordnen ausdrücklich, daß die Rentenirer je nach der Größe ihres Capitals zu den oneribus patriae beisteuern sollen. Der Landtagsschluß vom 19ten Juli 1763 reassumirt diese Bestimmung und verordnet als Modus der Ermittelung des Capitals: „daß jeder Rentenirer sein Capital auf Ehre und Gewissen angeben solle.“ Die Diarien vom 11ten März und 18ten Juli 1763 weisen auch nach, daß die Rentenirer nach sehr verschiedenem Maßstabe von 2000 bis zu 15000 Floren Alb., je nach der angegebenen Größe ihres Capitals, besteuert worden sind. Der §. 16. des Landtagsschlusses vom 13ten April 1778 setzt das Verhältniß fest, nach welchem das Capital besteuert werden soll, und zwar dahin, daß von 40000 Fl. Alb. so viel wie von einem Haken Grundbesitz zu entrichten sey. Der §. 5. der Conferenzordnung von 1803 hat diese Bestimmung aufgenommen. Aus ihr ist sie in den §. 29. der neuen Landtagsordnung übergegangen, jedoch mit der Modification, daß jetzt ein Haken 264 contribuirenden Seelen gleich zu achten sey. Hiernach erscheint uns der zweite Passus des §. 29. der Landtagsordnung dahin interpretirt werden zu müssen, daß die Angabe: „es besitze Jemand nicht mehr als 10000 Fl. Alb. oder 4200 Rub. S.“ und die Entrichtung der Landeswilligungen nach dem Maßstabe dieser Summe nur als das Minimum der Steuer zu betrachten sey, mit welchem man zur Ausübung des Stimmrechts gelangen könne. Daher substituiren wir dem in der Frage B. enthaltenen Antrage folgende aus der bestehenden Gesetzgebung geschöpfte Bestimmungen und empfehlen sie der Annahme des Landes.

F. Jeder Indigenatsedelmann, der eine Rentenirerstimme anmeldet, soll sein Capitalvermögen nach folgender Formel beim ersten Landtagstermine anzugeben gehalten seyn:

„Ich versichere auf Ehre und Gewissen, daß ich nicht mehr als . . . (hier ist die jedesmalige Summe auszusprechen) Rub. S. an Capitalvermögen besitze.“

(cf. Pkt. 1. des §. 16. des Landtagsschlusses v. 19. Juli 1763.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

G. Sollte in dem Vermögen eines Rentenirers eine Aenderung eintreten, so ist derselbe verbunden und berechtigt, bei dem nächst einfälligen ordinairen Landtage hierüber ebenfalls nach obiger Formel eine Anzeige zu machen.

Frage.

Soll dieses geschehen?

H. Niemand soll zur Erlangung einer Rentenirerstimme zugelassen werden, der nicht wenigstens 4200 Rub. S. als sein Capitalvermögen angiebt und die Steuer von dieser Summe nach dem im §. 29. der Landtagsordnung enthaltenen Maßstabe sicherstellt.

Frage.

Soll dieses geschehen?

J. Wer mehr als 4200 Rub. S. angiebt, soll für das größere Capital verhältnißmäßig höher — jedoch immer nach dem Maßstabe von 4200 Rub. S. zu 66 Seelen — bei den Landeswil-

ligungen besteuert werden und hiernach auch die höhere Steuer sicherzustellen verpflichtet seyn.

Frage.

Soll dieses geschehen?

K. Diese Sicherstellung muß in der Zwischenzeit der beiden Landtagstermine jedes ordinairen Landtages bei der Ritterschaftscommittée beigebracht oder doch aufs Neue nachgewiesen werden.

Frage.

Soll dieses geschehen?

L. Die Landboten sollen immer im zweiten Landtagstermine die Sicherstellung der Steuer von den angemeldeten Rentenirersummen zu prüfen verbunden seyn und hienach die aufgenommenen oder ausgeschiedenen Rentenirer in den jedesmaligen Landtagsschluß verzeichnet werden.

Frage.

Soll dieses geschehen?

M. Bei der Prüfung der Sicherstellung soll die positive Mehrheit der Landboten über Annahme oder Verwerfung derselben entscheiden.

Frage.

Soll dieses geschehen?

N. Da diese Bestimmungen nichts Neues geben, sondern nur das in dieser Beziehung bereits gesetzlich Bestehende enthalten, so sind sie

auch auf die zeither angemeldeten und noch nicht durch Landtagsschluß anerkannten Rentenirer anzuwenden.

Frage.

Soll dieses geschehen?

O. Ausnahmsweise wird jedoch den bis hiezu angemeldeten Rentenirern gestattet, die Angabe ihres Capitalvermögens und die Sicherstellung der nach Maßgabe desselben zu entrichtenden Steuer bei dem bevorstehenden zweiten Landtagstermin nachzuholen.

Frage.

Soll dieses geschehen?

81.

Wenn es der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß ist, daß Personen, welche zu Zahlungen für irgend eine Corporation in ihren Communalinteressen verpflichtet werden, auch ein Recht haben, an den Berathungen und Beschlüssen dieser Corporationen Theil zu nehmen, so möge beschlossen werden, daß alle Guts- oder Erbpfandbesitzer, die nicht zum Kurländischen Indigenatsadel gehören, zu denjenigen Versammlungen, in welchen über Geldwilligungen berathen wird, berufen werden, und das Recht erlangen, durch Verlautbarung ihrer Meinung in allen betreffenden Berathungen mit einem decisiven Votum an den bezüglichen Beschlüssen Theil zu nehmen. (Goldingen, Wormen, das Gut Wahrenbrock.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

82.

A. Den Erbpfandbesitzern möge das Recht zugestanden werden, auf allen, Kirchen- und Schulsachen betreffenden Kirchenkirchspiels-Versammlungen die Stimme für ihr Gut auszuüben. (Das Gut Wahrenbrock.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

B. Desgleichen, jedoch nur für Geldwilligungen. (Wormen.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

Mit Beziehung auf das Sentiment zu dem Selburgschen Deliberatorio No. 60 wird die Annahme der Frage A. dringend empfohlen.

83.

Auf Grund des Landtagsschlusses von 1811 §. 12. mögen die seitdem ausgestorbenen adelichen Familien in dem Landtagsschluß von 1848 als erloschen aufgeführt werden. (Bauske.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

Die Erfahrung, daß schon mehrmals erloschen geglaubte Geschlechter sich späterhin als noch vorhanden ausgewiesen haben, bekundet die Schwie-

rigkeit der Ermittelung und die Nutzlosigkeit der Veröffentlichung einer nur wahrscheinlichen Thatsache. Das Deliberatorium kann daher nicht empfohlen werden.

84.

Der §. 10. des Landtagsschlusses von 1845, nach welchem der Vorschlag zur Ertheilung des Indigenats nur dann zur Abstimmung gebracht werden soll, wann derselbe von der Mehrheit der Kirchspiele eingekommen wäre, möge aufgehoben werden. (Grobin, Ekau.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

Schon dem Principe nach ist es keiner Legislation anzurathen eine vor Kurzem erlassene Bestimmung wiederum umzuwerfen, indem dadurch das Vertrauen auf die Gründlichkeit ihres Verfahrens und die Reinheit und Triftigkeit ihrer Motive mit Recht erschüttert wird, und die Wirksamkeit eines Gesetzes bei nur kurzer Geltung gar nicht zu beurtheilen ist. Wir müssen darin um so vorsichtiger seyn, da unsere legislative Befugniß, ohnedies noch in sehr engen Gränzen liegend, um so mehr der Befestigung und Entwickelung bedarf und jede Erschütterung und Schwächung durch übereilten Gebrauch vermeiden muß.

Die Bestimmung des §. 10. des Landtagsschlusses von 1845 ist damals mit einer $^2/_3$ Majorität vom Lande angenommen und die kurze Dauer ihrer Geltung kann schwerlich die Unzulänglichkeit der vom vorigen

Landtage für sie aufgestellten Gründe (siehe Bemerkung der Landboten zum Kirchspielsdeliberatorium No. 106. in den Landtagsacten von 1845 ersten Termins) erwiesen haben. — Die Landboten können daher nicht zur Annahme des obigen Deliberatoriums rathen.

85.

Die Ritterschaftscommittée möge die eingeschickten Kirchspielsprotocolle genau prüfen und ex officio gegen die Kirchspielsbevollmächtigten verfahren, die eine unrechtfertige Stimme zugelassen haben. Damit dies ihr noch vollständiger möglich werde, sollen künftig die exercirten Vollmachten mit dem Kirchspielsprotocolle in originali zugleich an die Ritterschaftscommittée eingeschickt werden. (Doblen.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten schlagen statt dieses nicht leicht ausführbaren Antrages vor, den Kirchspielsbevollmächtigten lediglich zur Pflicht zu machen, das Datum der auf jeder Convocation exercirten Vollmachten ins Protocoll einzutragen.

Frage.

Soll dieses geschehen?

86.

Die residirenden Kreismarschälle mögen künftig vom ganzen Lande vorgeschlagen werden. (Zabeln.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Deputirten.

Da die reſidirenden Kreismarſchälle ganz ohne Rückſicht auf die Oberhauptmannſchaft, welche ſie repräſentiren, die Intereſſen des ganzen Landes zu vertreten haben, ſo iſt auch das ganze Land bei Nennung der Candidaten intereſſirt, und der in dem Deliberatorio ausgeſprochene Wunſch begründet.

87.

Die nichtreſidirenden Kreismarſchälle mögen künftig aus der Zahl der von ihren reſp. Oberhauptmannſchaften in Vorſchlag gebrachten Candidaten durch Ballotement im ganzen Lande gewählt werden. (Ekau.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Deputirten.

Da durch Annahme dieſes Vorſchlags die Vertretung der einzelnen Oberhauptmannſchaften, welche gegenwärtig durch die Wahl der nichtreſidirenden Kreismarſchälle gewahrt iſt, ganz aufhören würde, und dieſe bei der Möglichkeit divergirender Intereſſen nicht beſeitigt werden darf, ſo ſentiren die Deputirten ablehnend.

88.

A. Die reſidirenden Kreismarſchälle ſollen künftig unentgeldlich dienen, und ſie, wie die nichtreſidirenden, während der Zeit ihrer Geſchäftsführung Diäten und Reiſegelder erhalten. (Gränzhof.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

B. Die auf dieſe Weiſe erſparten Gagen der reſidirenden Kreismarſchälle ſollen zur Erziehung hülfsbedürftiger junger kurländiſcher Edelleute verwendet werden. (Gränzhof.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

C. Es ſollen künftig nur zwei Kreismarſchälle reſidiren und jeder mit einem Gehalte von 1000 Rub. S. M. jährlich beſoldet werden; die übrigen acht Kreismarſchälle ſollen nur dann einberufen werden, wann es nöthig iſt und während der Zeit ihrer Geſchäftsführung Diäten und Reiſegelder erhalten. (Gränzhof.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Deputirten.

Der in vorſtehenden Deliberatorien enthaltene Reformplan iſt weder gehörig begründet, noch genügend detaillirt, um ihn in ſeiner gegenwärtigen Faſſung, ſelbſt wenn er zweckmäßig befunden würde, zur Annahme empfehlen zu können.

89.

Einſtimmiges Deliberatorium der Landboten.

In Anerkennung der vieljährigen eifrigen Dienſte, die der Herr Kreismarſchall Karl von Witten dem Lande geleiſtet, und in Berückſichtigung ſei-

nes Alters und seiner leidenden Gesundheit, schlagen die Landboten vor, das Land möge dem Herrn Kreismarschall — im Falle er wünschen sollte seinen Abschied zu nehmen — seine gegenwärtige Gage als lebenslängliche Pension bewilligen.

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten, die dieses Deliberatorium einstimmig angenommen haben, vertrauen hinsichtlich der Annahme desselben auf die Würdigung der obwaltenden Verhältnisse Seitens des Landes und bemerken nur noch, daß die beantragte Willigung einen halben Kopeken von der Seele beträgt.

90.

Deputirtendeliberatorium, welches zugleich als Sentiment zu den Deliberatorien der Prästandencommission von den Landboten angenommen worden ist.

Bei den verschiedenartigen Deliberatorien und Vorschlägen in Bezug auf die Prästanden, und nachdem dieser Gegenstand vielfach erörtert worden, hat sich das Bedürfniß dringend herausgestellt, radicale Mittel anstatt vereinzelter Palliative gegen diese stets im Steigen begriffene Belastung des Landes aufzustellen. Die Landboten schlagen demnach, nach genommener Rücksprache mit der Committée, vor, daß auf den Kirchspielsversammlungen, die nach dem zweiten Landtagstermin abzuhalten sind, für jede Oberhauptmannschaft ein Commissarius erwählt werde,

und diese 5 Commissarien unter dem Vorsitze eines Kreismarschalls an einem von demselben anzuberaumenden Termine zusammentreten und Vorschläge entwerfen, wie die Prästandenleistungen billiger zu stellen, und wie die Verwaltung derselben einzurichten und mit der Ritterschaftscommittée in Zusammenhang zu bringen wäre. Zu diesem Behuf mögen die Kirchspiele auf den Instructionsconvocationen Candidaten zum Commissarius ihrer Oberhauptmannschaft vorschlagen und berechtigt seyn, Vorschläge in oberwähnter Beziehung durch ihre Deputirten zum zweiten Landtagstermine einzusenden. Diese etwaigen Vorschläge mögen gleich den Deliberatorien der Prästandencommission, der obenbeantragten Commission als Material zu ihrer Arbeit dienen.

Für jeden Commissarius möge auch ein Ersatzmann gewählt werden für den Fall, daß Ersterer an Ausübung seines Auftrages verhindert werden sollte. Für diese Ersatzmänner sind gleichfalls die Candidaten in den Kirchspielsconvocationen des Instructionstermins vorzuschlagen.

Da die Prästandenverwaltung in Verbindung mit der Committée gebracht werden soll, somit eine theilweise Umgestaltung der Committée als nöthig erscheinen könnte, so schlagen die Landboten zugleich vor, auch die Wahl des Rentmeisters auszusetzen, damit die beantragte Commission völlig freie Hand behalte.

Sobald die Commission ihre Arbeit beendet, mögen ihre Vorschläge, so wie das etwa abweichende Sentiment der Ritterschaftscommittée, in Oberhauptmannschaftsversammlungen dem Lande zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt, der Landesbeschluß aber durch die Committée sowohl dem Lande mitgetheilt, als auch, insoweit es möglich, zum nächsten Landtage in Ausführung gebracht werden.

Frage 1.

Soll eine ſolche Commiſſion ernannt werden?

Frage 2.

Welche Candidaten und Erſatzmänner werden dazu vorgeſchlagen?

Frage 3.

Soll die Wahl des Ritterſchaftsrentmeiſters ſo lange ausgeſetzt werden, bis die Commiſſion ihren Plan dem Lande vorgelegt und derſelbe angenommen worden?

Frage 4.

Soll die Wahl nur für das nächſte Triennium gelten, um der Commiſſion bei ihren Vorſchlägen freie Hand zu laſſen?

Bemerkung der Landboten.

Die Berichte der Präſtandencommiſſion weiſen auf die Nothwendigkeit dieſes Vorſchlages eben ſo ſehr hin, wie er in den anderweitigen eine erhöhete Thätigkeit der Committée in Anſpruch nehmenden Verhältniſſen ſeine volle Begründung findet. Die Landboten empfehlen daher dringend deſſen Annahme.

91.

A. Die Landtagsdeputirten ſollen künftig unentgeldlich ſich dieſer Pflicht unterziehen, und jedes Kirchſpiel für ſeine Vertretung zu ſorgen haben. (Gränzhof, das Gut Suſſei.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

B. Die dadurch erſparten Mittel ſollen zur Unterſtützung armer Edelleute verwandt werden. (Gränzhof.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

C. Die Verwendung dieſer Mittel ſoll einer auf dem Landtage aus der Zahl der Deputirten erwählten Commiſſion überlaſſen bleiben. (Gränzhof.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Deputirten.

Die Deputirten müſſen dieſem Vorſchlage ihre Beiſtimmung verſagen, weil, wenn er angenommen würde, die Wahl der Deputirten ſtatt durch die Rückſicht auf die ſittliche und intellectuelle Qualification vorzugsweiſe durch diejenige auf pekuniäre Befähigung geleitet werden würde.

92.

Seit die Geſchäfte der Ritterſchaftscommittée an beſtändigem Umfange zunehmen und in faſt alle Zweige der Verwaltung eingreifen, hat ſich eine Regiſtrirung des Ritterſchaftsarchivs und die Anfertigung eines catalogue raisonné für daſſelbe als dringendes Bedürfniß herausgeſtellt. Nur dann iſts den neueintretenden Gliedern der Committée möglich, einen ſchnellen Ueberblick der über jeden Gegenſtand ſtattgefundenen Verhandlungen zu gewinnen und auf vollſtändige Kenntniß der Vergangenheit die Maßnahmen der Gegenwart zu begründen. Indeß kann eine ſolche Arbeit

bei einem bald dreihundertjährigen Archive nur durch mehrjährigen Kraftaufwand eines sich derselben speciell widmenden und hiezu durch gehörige Vorkenntnisse befähigten Mannes vollbracht werden. Es möge daher ein solcher Mann gegen eine angemessene Remuneration engagirt und ihm die obige Arbeit derartig übertragen werden, daß sie von ihm bis zum gegenwärtigen Zeitpunkte geliefert, später aber von der etatsmäßigen Ritterschaftscanzellei als laufendes Geschäft fortgeführt werde. (Gramsden.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten haben sich durch Augenschein von dem Zustande des ritterschaftlichen Archivs überzeugt und finden in demselben noch einen gewichtigen Grund mehr für Empfehlung dieses Deliberatoriums. Wir haben zugleich Gelegenheit gehabt von der Art und Weise Kenntniß zu nehmen, in welcher das livländische Ritterschaftsarchiv durch den Herrn Baron Moritz von Wrangell geordnet und registrirt worden, und glauben, daß solche auch für unser Archiv als Muster dienen könne. Wir empfehlen daher die Annahme dieses Deliberatoriums und schlagen vor, diese Arbeit dem Herrn Baron Friedrich von der Osten-Sacken, Erbherrn auf Klein-Rönnen, zu übertragen.

Frage 1.

Soll dieses geschehen?

Die Beendigung dieser Arbeit wird erst beim nächsten Landtage sich absehen lassen, indem die bis dahin gelieferte Arbeit einen Anhaltspunkt

hiefür bieten wird. Wir schlagen daher vor, dem Herrn Baron von Sacken für diese Arbeit einen Jahresgehalt von 350 Rubeln S. jährlich auszusetzen.

Frage 1.

Soll dieser Jahresgehalt bis zur Beendigung der Registrirung des Archivs gewilligt werden?

Frage 2.

Soll derselbe einstweilen nur bis zum nächsten Landtage gewilligt werden?

Die Erklärung des Herrn Barons von Sacken in Beziehung auf seine obige Candidatur lassen wir ebenfalls hier folgen:

„An

Eine hochgeehrte Landesversammlung.

Eine hochgeehrte Landesversammlung hat die Gewogenheit gehabt, mich — ohne Bewerbung von meiner Seite — mit wahrhaft zuvorkommendem Vertrauen dem Lande zur Regulirung des Ritterschaftsarchivs vorzuschlagen, und es ist mir unumgängliche Pflicht hiemit meinen ergebensten Dank dafür auszusprechen. Die Herren Landboten haben die Nützlichkeit und Nothwendigkeit des mir zu übertragenden Geschäftes hinreichend dargethan, und ich kann daher nur bemerken, daß es mir von jeher auch noch als ein sehr anziehendes erschienen ist, dem ich gewiß mit dem regsten Eifer mich widmen würde. Indessen wird Eine geehrte Lan-

desversammlung mir sicher auch beistimmen, wenn ich glaube, daß das vorgeschlagene Honorar allein die Kosten eines durch dieses Amt veranlaßten steten Aufenthaltes in Mitau unmöglich decken kann. Wenn nun die Herren Landboten mich mit der Vorstellung zu diesem Amte beehrt haben, so darf ich wohl mit Recht von denselben erwarten, daß sie ihre Herren Committenten auch darauf aufmerksam und mir die Uebernahme dieses Geschäfts — falls es mir vom Lande übertragen werden sollte — auch dadurch möglich machen werden, daß sie die Herren Eingesessenen ihrer resp. Kirchspiele dahin bewegen, mir auch den jetzt erledigten Archivarposten und die Erlaubniß zu ertheilen, zugleich die seit bald acht Jahren von mir verwaltete Stelle eines Goldingenschen Directionsrathes des kurländischen Creditvereins so lange zu conserviren, als die Vereinsglieder der Goldingenschen Oberhauptmannschaft mich dessen würdig finden.

Indem ich meinen am Eingange ausgesprochenen Dank nochmals wiederhole, empfehle ich mich Einer hochgeehrten Landesversammlung und ersuche die sämmtlichen Herren Landboten, meine vorstehende Bitte durch ihren gewichtigen Einfluß in ihren Kirchspielen freundlichst unterstützen zu wollen.

F. Sacken
auf Klein-Rönnen."

93.

(NB. Bei Gelegenheit der Abstimmung über die Deliberatorien in Betreff des Rentmeisterpostens ist das Deliberatorium No. 90. zu vergleichen.)

Der Ritterschaftsrentmeister möge künftig zu andern Ritterschaftsämtern nicht wählbar seyn. (Selburg.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

Von der Ansicht geleitet, daß die zweckmäßige Besetzung der Aemter durch möglichste Erweiterung der Candidatur gefördert werde, und daher auch dem freien Ermessen des Landes die Wahl solcher Personen zu überlassen sey, welche bereits andere Aemter bekleiden, widerrathen die Deputirten die Annahme dieses Deliberatoriums.

94.

A. Das Amt des Ritterschaftsrentmeisters möge mit dem des Archivars vereinigt bleiben. (Ekau, Zabeln, Durben, Hasenpoth.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

B. Das Amt des Ritterschaftsrentmeisters möge mit dem des Archivars vereinbar seyn, wenn zu beiden Aemtern dieselbe Person gewählt werden sollte. (Windau, Pilten.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Deputirten.

Die Deputirten erkennen für höchſt ſchädlich die geſetzlich gebotene Vereinigung zweier Aemter, welche ganz verſchiedene Qualification erheiſchen, weil die für beide befähigenden Eigenſchaften ſich nicht immer vereint finden, und daher auch der Erwählte den Anforderungen beider Aemter nicht immer in gleichem Maße entſprechen wird. Sie ſentiren daher wider das erſte Deliberatorium und empfehlen mit Rückſicht auf die in der Bemerkung ad No. 93 angeführten Gründe das zweite.

95.

Das Amt des Ritterſchaftsrentmeiſters möge eingehen, ſein Gehalt unter alle Kreismarſchälle vertheilt und dem ſeine Geſchäfte führenden Kreismarſchall ſeine Wohnung eingeräumt werden. (Durben, Selburg, und die Güter Schnepeln, Wormen, Allaſchen, Mangen.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Deputirten.

Aus denſelben Gründen nicht zu empfehlen.

96.

Der Ritterſchaftsrentmeiſter möge alle drei Jahre gewählt werden. (Durben, Neuenburg.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Deputirten.

So wünſchenswerth der periodiſche Wahlturnus für alle politiſchen Aemter und mithin auch für diejenigen unſerer Ritterſchaftsrepräſentation ſeyn mag, ſo dürfte ſeine Anwendung auf ein rein adminiſtratives Amt doch ſehr unzweckmäßig ſeyn, weil dieſes eine Geſchäftskenntniß erfordert, die nur bei längerer Dauer der Amtsführung gewonnen werden kann. Die Deputirten ſentiren daher dagegen, verweiſen jedoch in dieſer Hinſicht auf das Deliberatorium No. 90.

97.

Das Amt des Ritterſchaftsrentmeiſters möge wie bisher fortbeſtehen, der Rentmeiſter aber Obereinnehmer genannt werden. (Grobin; die Güter Klein-Rönnen, Groß- und Klein-Ohſeln, Neuhof, Scheden und Kunden.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Deputirten.

Der erſte Theil des Deliberatoriums iſt in ſeiner Allgemeinheit zu unverſtändlich, um die Annahme des Ganzen in ſeiner gegenwärtigen Faſſung empfehlen zu können. Da aber allerdings die Benennung: „Obereinnehmer“ in mancher Beziehung derjenigen des Rentmeiſters vorzuziehen ſeyn dürfte und damit nur der aus älterer Zeit ſtammende Titel

wieder hergestellt wäre, so stellen die Deputirten einfach zur Beschlußnahme:

daß künftig der Ritterschaftsrentmeister: „Obereinnehmer“ genannt werden möge.

Frage.

Soll dieses geschehen?

98.

Die Gage des Ritterschaftsrentmeisters möge derjenigen der Kreismarschälle gleichgestellt werden. (Selburg.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

Da die Wirksamkeit der Kreismarschälle und des Ritterschaftsrentmeisters eine ganz verschiedene ist und seyn muß, so ist eben in dieser Verschiedenheit wie in der Permanenz des letztern auch die Verschiedenheit des Gehalts begründet, und die Deputirten widerrathen daher die Annahme.

99.

A. In Zukunft möge kein Glied der Ritterschaftscommittée zugleich zu einem andern Posten und namentlich zu dem eines Bankraths gewählt und sogar nicht in Vorschlag gebracht werden. (Sackenhausen, Gränzhof.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

B. Das Amt des reſidirenden Kreismarſchalls möge in Zukunft ohne vorherige Genehmigung des Landes mit dem eines Directionsraths vereinbar ſeyn. (Die Güter Leſten, Rengenhof.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Deputirten.

Aus den in der Bemerkung zu dem Deliberatorio No. 93. angeführten Gründen wird die Annahme dieſer Deliberatorien widerrathen, dagegen zur Beſchlußnahme empfohlen, daß nach eingeholter Zuſtimmung des Landes auch der reſidirende Kreismarſchall zum Directionsrath wählbar ſeyn ſoll.

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

ICO.

A. Das Amt des erſten Ritterſchaftsactuars und des Ritterſchaftsarchivars möge bis zum nächſten Landtage in einer Perſon vereinigt werden. (Doblen, Durben.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

B. Das Amt des Ritterſchaftsarchivars möge dem Ritterſchaftsactuar Baron Ferdinand von Rutenberg mit einer Gehaltszulage von 150 Rub. S. M. übertragen werden. (Selburg.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Deputirten.

Mit Rückſicht auf die unabweisliche Nothwendigkeit, einen beſondern Ritterſchaftsarchivar angeſtellt zu ſehen, muß die Annahme dieſer Deliberatorien dringend widerrathen werden.

Deputirtendeliberatorium.

101.

A. Seit dem Tode des weiland Herrn Ritterſchaftsrentmeiſters von Stempel hat der Herr Ritterſchaftsactuar von Behr mit Gewiſſenhaftigkeit und Treue deſſen Amt verwaltet, die Rentmeiſtersgage iſt aber ſeit jener Zeit der Ritterſchaftscaſſe verblieben. Der Staat gewährt demjenigen, der das Amt eines anderen verwaltet, alle damit verbundenen Emolumente, und es iſt nicht anzunehmen, daß Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landſchaft in gleicher Lage weniger freigebig, und Willens ſeyn werde, aus der zeitweiligen Vacanz eines doch ununterbrochen verwalteten Amtes Vortheil zu ziehen. Ihrer Beſchlußnahme wird daher der Vorſchlag unterſtellt:

daß die für die Dauer der Vacanz des Ritterſchaftsrentmeiſteramtes der Ritterſchaftscaſſe verbliebene Gage deſſelben dem dieſes Amt interimiſtiſch verwaltenden Ritterſchaftsactuar von Behr ausgezahlt werde.

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Deputirten.

Die Deputirten müssen aus angeführten Gründen die vorgeschlagene Verwendung der durch die Vacanz ersparten Rentmeistersgage vollkommen billigen und empfehlen dieselbe zur Genehmigung.

B. Dieselben Motive rechtfertigen den Vorschlag:
daß der schon vom vorigen Landtage in Berücksichtigung seines ausgezeichneten Fleißes und seiner gewissenhaften Amtsthätigkeit zu einer einmaligen Gratification von 300 Rub. S. empfohlene Ritterschaftsactuar von Rutenberg, welcher seit eingetretener Vacanz das Amt eines Ritterschaftsarchivars verwaltet hat, die für die Dauer dieser Vacanz der Ritterschaftscasse verbleibende Gage des Ritterschaftsarchivars beziehen möge.

Frage.

Soll dieses geschehen?

102.

Dem Gute Schloßberg möge die Zahlung der Landeswilligungen für seine ehemalige Pertinenz, das Klostergut Konitzpol, welches schon seit mehreren Jahren von der hohen Krone eingezogen und demnach Kronsgut geworden, für die Zukunft erlassen werden. (Aſcherad.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

Da das ehemalige Klostergut Konitzpol bekanntlich durch Einziehung Kronsgut geworden, und daher nicht mehr Pertinenz von Schloßberg ist,

so ist kein rechtlicher Grund vorhanden, das Gut Schloßberg zur Zahlung der beregten Willigungsgelder noch ferner zu adstringiren; die Annahme dieses Deliberatoriums wird mithin empfohlen.

103.

Die Verarrendirung der Ritterschaftsgüter im öffentlichen Ausbot soll aufhören, und dieselben mögen in Zukunft für ein zu taxirendes Maximum der Pachtsumme an die vom Lande zu designirenden Personen vergeben werden. (Frauenburg.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

Da die Ritterschaftsgüter erst neuerdings auf den Grund des Landtagsschlusses von 1845 auf 18 Jahre in Arrende vergeben sind, so dürfte die Berathung dieses Vorschlages einem späteren Landtage vorzubehalten seyn.

104.

Dem Herrn Landesbevollmächtigten möge der Dank des Landes dargebracht werden für die umsichtige Vertretung unserer Interessen im Allgemeinen, insbesondere aber in Betreff der bäuerlichen Verhältnisse, mit der dringenden Bitte, auch ferner an der Spitze der Landesrepräsentation zu bleiben. (Sackenhausen, Grobin, Hasenpoth.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

105.

Dem Herrn Kreismarſchall von Vietinghoff möge der Dank des Landes für ſeine einflußreiche Amtsthätigkeit dargebracht werden. (Haſenpoth, Sackenhauſen.)

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Landboten ad No. 104. und 105.

Die Verdienſte des Herrn Landesbevollmächtigten und des Herrn Kreismarſchalls von Vietinghoff ſind zu allgemein bekannt und gewürdigt, als daß es noch einer Empfehlung dieſer Deliberatorien bedürfen könnte.

106.

Deputirtendeliberatorium.

Der Herr Landbote von Doblen hat in ſeiner Relation über die Reviſion des Catharinenſtifts darauf angetragen, daß dem Herrn Curator dieſes Stifts, Reichsgrafen Karl von Medem auf Alt-Autz der Dank des Landes für ſeine Mühwaltung in dieſer Hinſicht ausgeſprochen werde.

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Landboten.

In vollem Einverſtändniſſe mit dieſem Antrage, deſſen Begründung in der bezogenen Relation enthalten iſt, ſtimmen die Landboten demſelben bei.

107.

Dem Herrn Generalsuperintendenten Wilpert möge der aufrichtige Dank des Landes für seine energischen Bestrebungen und seinen christlichen Eifer in Vertretung der protestantischen Kirche votirt und zugleich in einer Adresse zu erkennen gegeben werden, wie der Adel Kurlands seine Stellung mit dem Bestehen und der Entwickelung der protestantischen Kirche in diesen Landen innig verbunden wisse und kein Opfer für deren Wahrung und Schutz zu hoch achten werde. (Windau, Pilten.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

In vollständiger Uebereinstimmung mit diesem Deliberatorio empfehlen die Landboten dasselbe.

108.

Die Ritterschaft möge für die Auswirkung der Eisenbahn, der Commerzbank und der höhern Schule in Libau, die von großer Wichtigkeit und von so vielfachem Interesse für ganz Kurland sind, der Stadt Libau und ihren Repräsentanten, an deren Spitze in diesen Angelegenheiten Herr Uhlich steht, die aufrichtigste Anerkennung in einer Adresse aussprechen und den Dank des Landes votiren. (Windau, Pilten, Neuhausen.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

In Anerkennung der im Deliberatorio angeführten Gründe empfehlen die Landboten daſſelbe.

109.

Deliberatorium in Betreff Anſtellung eines dritten Aſſeſſors bei dem Illurtſchen Hauptmannsgerichte.

Die geographiſche Lage, die gemiſchte Bevölkerung und die vorherrſchende Armuth des Illurtſchen Kreiſes veranlaſſen in demſelben viel häufigere Verbrechen gegen die Sicherheit der Perſon und des Eigenthums, als ſolche in den andern Kreiſen Kurlands vorzukommen pflegen, und Diebſtähle und Einbrüche wurden ſchon oft die Quelle der Verarmung bis dahin nicht unbemittelter Bauern. Dieſelben und andere Umſtände häufen aber die Geſchäfte des Illurtſchen Hauptmannsgerichts dermaßen, daß ſein Perſonal nicht ausreicht, um alle Maßregeln der Sicherheitspolizei mit Nachdruck zu handhaben. Eine deshalb ſchon vor einigen Jahren von demſelben ausgegangene Vorſtellung um Vergrößerung der Zahl ſeiner Aſſeſſoren iſt zwar als begründet anerkannt und höhern Orts mitgetheilt worden, jedoch erfolglos geblieben. Die Commiſſion hält daher für unerläßlich, durch geeignete Vorſtellung von Seiten der Adelsrepräſentation höchſten Orts zu erwirken:

> daß das Perſonal des Illurtſchen Hauptmannsgerichts durch Anſtellung eines dritten Aſſeſſors dauernd vergrößert und dieſer gleich den übrigen angeſtellt und beſoldet werden möge. (Deliberatorium der Illurtſchen Commiſſion.)

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

Die Ueberhäufung des Illurtschen Hauptmannsgerichts mit Geschäften verschiedener Art, welche zum Theil in den übrigen Kreisen Kurlands gar nicht oder doch nicht in solcher Menge vorkommen, ist notorisch, und die Anstellung eines dritten Assessors bei demselben auch im Interesse der Einsaßen dringendes und von der Obrigkeit mehrfach anerkanntes Bedürfniß. Die Deputirten empfehlen daher die Annahme des Deliberatoriums.

IIO.

Deliberatorium des Ascherabschen Herrn Landboten Barons Magnus von Klopmann auf Lassen.

Es möge die Ritterschaftscommittée beauftragt werden, die Oberkirchenvorsteherämter in ihren alten, denselben in der Campenhausenschen Materialiensammlung ausdrücklich zugesicherten Rechten zu schützen und namentlich zu erwirken, daß Glieder dieser Aemter — wie es bisher geschehen, aber neuerdings abgestellt worden — je nach ihrem Range zu ihren amtlichen Fahrten Schießpferde erhalten.

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

In Berücksichtigung der großen Schwierigkeiten, welche der Anfertigung einer besondern Instruction für die kurländischen Oberkirchenvorste-

herämter entgegenſtanden, verordnete das Generalconſiſtorium mittelſt Befehls an das Mitauſche Oberkirchenvorſteheramt vom 24ſten December 1834 No. 1270 in Uebereinſtimmung mit der unterm 4ten ejusd. ausgeſprochenen Anſicht des Herrn Miniſters des Innern, daß die kurländiſchen Oberkirchenvorſteherämter von der ihnen unterm 26ſten November 1834 No. 1153 zugeſandten von Campenhauſenſchen Materialienſammlung über die in Livland beſtehenden Verordnungen und Einrichtungen eine genaue Abſchrift zu nehmen, und dieſelbe, wo das Kirchengeſetz nicht ausreichende Beſtimmungen enthalten ſollte, mit Berückſichtigung der beſonderen Localverhältniſſe, als Inſtruction zu benutzen hätten. Die von Campenhauſenſche Sammlung iſt mithin den Oberkirchenvorſteherämtern Kurlands als Auxiliargeſetz gegeben, und beſtimmt ausdrücklich, daß die Glieder der letztern ſich zu ihren amtlichen Fahrten unentgeldlich der Schießpferde bedienen dürfen. Deſſenungeachtet iſt dieſes Recht zufolge Befehls des Generalconſiſtoriums an das Goldingenſche Oberkirchenvorſteheramt vom 9ten Januar 1847 No. 39., auf Veranlaſſung des Herrn Generalgouverneurs, den Oberkirchenvorſteherämtern genommen worden, und daher der in dem Deliberatorio ausgeſprochene Wunſch vollkommen gerechtfertigt.

III.

Deliberatorium des Subbathſchen Herrn Landboten Barons Theodor von Bolſchwing.

Seit langer Zeit ſchon hat ſich in unſerer Provinz das Bedürfniß einer Umgeſtaltung der Kreisgerichte fühlbar gemacht. Was im Jahre 1817 ausreichend war, als die Bauernverordnung ins Leben trat, iſt es jetzt

bei dem so sehr gesteigerten Rechtsbewußtseyn der niedern Classen und den viel größern Anforderungen der obern Behörden an die Kreisgerichte, lange nicht mehr. Die drei sogenannten Cadencen im Sommer, Herbst und Winter, so wie die damit verbundene Dejourirung einzelner Glieder des Kreisgerichts, vermögen den vermehrten Ansprüchen an die Kreisgerichte nicht mehr zu genügen. Eine Hauptbedingung, schnelle Rechtspflege, welche in der Bauernverordnung den Richtern öfters dringend empfohlen wird, wird in den meisten Fällen unmöglich, da außer der Zeit der Cadencen die Sachen nur instruirt, höchstens unerhebliche Zwischenbescheide gefällt werden dürfen; wenn dann die Cadencen eintreten, lieget eine Masse von abzuurtheilenden Processen vor, welche dem Kreisrichter (wenn er nur während der Cadencen kommt, was das Gesetz ihm verstattet) gar nicht und den beiden andern Richtern nur theilweise bekannt sind; wollen also die Richter ihre Pflicht gewissenhaft erfüllen, so haben sie Wochen nöthig, um nur die Acten kennen zu lernen; diese Zeit geht aber nothwendig wieder einer schleunigen Rechtspflege verloren.

Ein zweiter Uebelstand ist, daß die Secretaire dieser Behörden, als die allein immer an Ort und Stelle anwesenden und daher am meisten mit allen Sachen vertrauten Glieder derselben, nothwendigerweise einen überwiegenden Einfluß erlangen, der nicht immer zum Wohle der Parten ausgeübt wird und ganz gewiß nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben kann.

Endlich gefährdet die nur dreijährige Dauer des Amts und die Wahl des Kreis- und Friedensrichters nur im Kreise, in hohem Grade die so nothwendige Unabhängigkeit dieser Richter und entzieht ihnen das Vertrauen bei der zahlreichsten Classe ihrer Clienten.

Diese Uebelstände sind zum Theil auch schon auf dem vorigen Landtage als bestehend anerkannt, und deren Beseitigung durch eine Reorganisation der Kreisgerichte, auf das von den Herren Oberräthen eingereichte Deliberatorium No. 2. Anno 1845 vom Lande beschlossen worden. Da nun aber die Herren Oberräthe die Vorlage des von ihnen erbetenen detaillirten Plans abgelehnt haben, so halten die Deputirten für ihre Pflicht, dem im letzten Landtagsschlusse §. 24. ausgesprochenen Willen des Landes durch Vorlage eines solchen Plans nachzukommen.

Plan zu einer Reorganisation der Kreisgerichte.

1) Die Glieder der Kreisgerichte werden, wie alle übrigen in Wahlämtern stehenden Adelsbeamten im ganzen Lande und auf Lebenszeit gewählt.

Frage.

Soll dieses geschehen?

2) Die Candidatur zu dem Amte eines Friedensrichters und des Assessors unterliegt denselben Bedingungen, wie diejenige der Assessoren des Hauptmannsgerichts, und beide Beamte sind gleich den letztern, so lange sie im Amte stehen, Candidaten zum Amte eines Instanzgerichtsassessors, Kreisrichters und Hauptmanns.

Frage.

Soll dieses geschehen?

3) Die Kreisrichter werden aus der Zahl der Assessoren der Oberhauptmannsgerichte, Hauptmannsgerichte und Kreisgerichte, so wie der

Friedensrichter gewählt, und sind, so lange sie im Amte sind, Candidaten zum Amte eines Oberhauptmanns.

Frage.

Soll dieses geschehen?

4) Die gegenwärtig im Amte befindlichen Kreisrichter und Friedensrichter sind eo ipso Candidaten zu diesen Aemtern für die erste Wahl auf Lebenszeit.

Frage.

Soll dieses geschehen?

5) Die Gerichtshegungen der Kreisgerichte sollen fortan gleich denen der Hauptmannsgerichte und Oberhauptmannsgerichte permanent seyn.

Frage.

Soll dieses geschehen?

6) Um den Kreisrichter für die durch Permanenz der Gerichtshegungen ihn betreffende Einbuße zu entschädigen, wird sein Gehalt auf 1200 Rub. S. erhöht, und die Committée hat die demgemäße Zulage aus Staatsmitteln zu erwirken.

Frage.

Soll dieses geschehen?

7) Die Permanenz der Gerichtshegungen erheischt, daß ein zweiter Bauernassessor angestellt werde, damit beide Assessoren alternirend im Kreisgerichte dejouriren. Der Gehalt dieses zweiten Assessors wird gleich

dem des ersten auf 80 Rub. S. fixirt und die Committée hat aus Staatsmitteln den nöthigen Zuschuß zu erwirken.

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

Da dieses Deliberatorium auf diejenigen Principien begründet ist, welche zufolge Landtagsschlusses von 1845 §. 24. dem Plane zu einer Reorganisation der Kreisgerichte zu Grunde gelegt werden sollten, und die Nothwendigkeit dieser Reorganisation in dem von den älteren Herren Brüdern dem vorigen Landtage abgegebenen Deliberatorio No. 2. und der begleitenden Bemerkung der Landboten, so wie im Eingange des Vorstehenden genügend beleuchtet und auch vom Lande anerkannt ist, so ist die Annahme dieses Plans höchst wünschenswerth und nur folgender Zusatz zu dem 4ten Punkte zu empfehlen:

> Die gegenwärtig im Amte befindlichen Kreis- und Friedensrichter sollen aber, wann sie auf Lebenszeit zu diesen Aemtern wiedererwählt sind, nur nach abgelegtem Candidatenexamen resp. zum Amte eines Oberhauptmanns, Hauptmanns und Instanzgerichtsassessors wählbar seyn.

Frage.

Soll dieses geschehen?

Anmerkung: Siehe die auf Kosten des Selburgschen Herrn Landboten gedruckte Beleuchtung.

112.

Deliberatorium des Subbathschen Herrn Landboten Barons Theodor von Bolschwing.

Daß die meisten unserer Gemeindegerichte noch auf einer sehr niedrigen Stufe der Entwickelung stehen, daß sie an Mängeln leiden, welche jeden Fortschritt zum Bessern hemmen und jede Hoffnung rauben, daß sie jemals der ihnen vom Gesetzgeber gestellten Aufgabe entsprechen werden, so lange diese Mängel bestehen, darüber dürfte wohl kaum eine Meinungsverschiedenheit obwalten, und eben so unbestritten sind jene Mängel: Unwissenheit der Richter und daher überwiegender Einfluß des Schreibers, ferner Abhängigkeit des Letztern und mithin des ganzen Gemeindegerichts vom Gutsherrn, und endlich Mangel an tüchtigen Schreibern. Um die Beseitigung dieser Uebelstände zu beginnen, wird der Würdigung und Beschlußnahme des Landes folgender Gesetzentwurf unterstellt:

1) Es dürfen fortan nur vom Kreisgerichte examinirte und für qualificirt erachtete Gemeindegerichtsschreiber angestellt werden. Zur Qualification wird nöthig erachtet:

grammatikalische Kenntniß der deutschen Sprache;

möglichst kalligraphische Handschrift;

Kenntniß der Bauernverordnung und der dieselbe ergänzenden Verordnungen;

zur Verständigung hinreichende Kenntniß der am Orte herrschenden Sprache;

Rechnen, die 4 Species in benannten ganzen Zahlen und in Brüchen, so wie die Regel de tri;

ein Sittenzeugniß des Predigers seines bisherigen Wohnorts.

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

2) Der Gutsherr, oder wo mehrere Güter zu einem Gemeindegerichte vereinigt ſind, die Gutsherren dieſer vereinigten Güter haben aus der Zahl der über ihre Qualification von dem competenten Kreisgerichte atteſtirten Candidaten den Gemeindegerichtsſchreiber zu erwählen, und dem Kreisgerichte zur Beſtätigung vorzuſtellen.

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

3) Will die Gemeinde den Schreiber ſelbſt beſolden, ſo hat auch nur ſie in gleicher Art ihn zu vociren.

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Deputirten.

Wenngleich dieſes Deliberatorium nur auf die Gemeindegerichtsſchreiber Rückſicht nimmt, und lediglich ihre Befähigung und Stellung zu gewährleiſten ſucht, ſo iſt damit doch ein Schritt zur allgemeinen Verbeſſerung der Gemeindegerichte gethan, und wir dürfen daher die Zuſtimmung des Landes gewärtigen.

113.

Vorſchlag des Herrn Ehrencurators des Mitauſchen Gymnaſiums, Kreismarſchalls, Kammerherrn und Ritters Barons Otto von Mirbach.

Es mögen drei Jahre nach einander 5 Kop. S. von jeder männlichen Seele gewilligt werden zur Errichtung einer mit dem Mitauſchen Gym-

nasium verbundenen adelichen Pension, wie solche in der beiliegenden Adresse des Herrn Ehrencurators des Mitauschen Gymnasiums projectirt ist. (Siehe den auf Kosten des Ehrencurators in extenso besonders gedruckten Vorschlag.)

Frage.

Sollen zu obigem Zwecke drei Jahre nach einander 5 Kop. S. von jeder männlichen Seele gewilligt werden?

Bemerkung der Landboten

zu dem Vorschlage des Herrn Ehrencurators des Gymnasiums.

Der Vorschlag entbehrt noch der nöthigen Entwickelung, damit die Ritterschaft seine Zweckmäßigkeit beurtheilen und darüber beschließen könne. Es liegt hier vor eine Uebersetzung des Statuts für adeliche Pensionen vom Jahre 1828, und der Vorschlag, 20000 Rub. S. von der Ritterschaft zu willigen, es fehlen aber Anschläge, wie diese Summe verwandt werden solle, Berechnungen ob sie genügen wird, Garantieen ob wir nicht später noch zuzahlen werden müssen, Bestimmungen wie viel die Pension betragen wird; es wird alle Aussicht genommen, daß die Ritterschaft eine unmittelbare Controlle über die Verwendung ihres Geldes haben solle, ja nach dem Statut entgeht ihr auch alle Einwirkung auf die Einrichtung und Verwaltung einer Pensionsanstalt, der sie ihre Kinder anvertrauen soll.

Die Landboten müssen daher die Annahme des obigen Vorschlages abrathen.

114.

Indigenatsreclamation der Familie Schmidt von der Launitz.

Die beiden Gebrüder Emil von der Launitz, Pastor zu Grobin, und Fedor von der Launitz, Garderittmeister, sind in ihrem und ihres Bruders, des Generalmajors William von der Launitz, Namen, durch den Landboten von Gramsden beim Landtage eingekommen, und haben — nachdem ihre Bitte um Indigenatsertheilung aus dem formellen Grunde, daß sie nicht von der Mehrheit der Kirchspiele eingebracht war, von der Landbotenstube zurückgewiesen werden mußte — die Rechtsreclamation an Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft gerichtet, es möge auf Grund der vorgelegten Documente das Recht der Familie Schmidt von der Launitz auf das kurländische Indigenat anerkannt werden.

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Landbotenstube hat eine Commission niedergesetzt, zu der die Landboten jeder Oberhauptmannschaft einen aus ihrer Mitte erwählten, die die Documente der Familie von der Launitz und ihre Indigenatsansprüche zu prüfen hatte. Die hier beiliegenden Berichte dieser Commission sub No. 82. und 83. prod. den 29sten Januar 1848 wurden von der Landbotenstube angenommen und somit können die Landboten hinsichtlich der vorliegenden Rechtsreclamation nur auf das in diesen Berichten schließlich ausgesprochene Sentiment verweisen.

Hochgeborner Herr Landbotenmarschall!
Hoch- und Hochwohlgeborne Herren Landboten!
Hochzuverehrende Herren Mitbrüder!

In Folge des an die kurländische Landesversammlung gerichteten Anschreibens Einer kurländischen Ritterschaftscommittée im Anschlusse der, die Rechtsansprüche der Familie von der Launitz auf das kurländische Indigenat betreffenden Acten, haben Sie, hochzuverehrende Herren! beliebt, eine besondere Commission, bestehend aus 5 Gliedern, zu denen aus jeder Oberhauptmannschaft eins ernannt worden, niederzusetzen und derselben diese Sache zur Beprüfung zu übergeben.

Nachdem Ihre Commissarien sich dieses ehrenvollen Auftrages, so weit es die ihnen übergebenen Acten gestattet, entledigt, ermangeln sie nicht, Ihnen, hochzuverehrende Herren! in Nachstehendem das Resultat ihrer Arbeiten vorzulegen.

Aus den uns zur Durchsicht überwiesenen Acten geht hervor, daß am 12ten April 1842 ein Schreiben des damaligen Herrn Obristen, jetzigen Herrn Generalmajors von der Launitz bei der kurländischen Ritterschaftscommittée eingegangen, in welchem derselbe unter Anschluß verschiedener Documente die Bitte ausgesprochen: „es wolle die edle Ritter-

schaft die beigefügten Documente über den Ursprung der von der Launitzschen Familie einer Prüfung unterziehen und den von der Launitz die Rechte und Vergünstigungen des kurländischen Indigenatsadels gewähren, zu welcher Bitte sie aus den ihr Gesuch unterstützenden Gründen berechtigt zu seyn glauben;" die diesem Gesuche angeschlossenen Documente waren nach Ausweis eines bei den Acten befindlichen Verzeichnisses:

1) Verlehnung des Herzogs Magnus an Jürgen Schmidt von der Launitz für schuldig gebliebene Besoldung und Kleidung d. d. Pilten, den 20sten Mai 1579.

2) Verlehnung über 2 Haken Landes an Jürgen Schmidt von der Launitz d. d. Pilten 20sten Mai 1579.

3) Tausch- und Cessionscontract zwischen dem Kammerherrn von Sacken und Dietrich Johann Launitz d. d. Dondangen den 28sten September 1751.

4) Verkaufscontract von Laxdinen d. d. Grobin den 20sten Juli 1797.

5) Attestat der Piltenschen Ritterschaftscommittée d. d. 12ten November 1817.

6) Attestat der kurländischen Ritterschaftscommittée d. d. 20sten November 1818.

Auf dieses Schreiben erwiederte Eine kurländische Ritterschaftscommittée unterm 15ten April 1842 dem Herrn Obristen von der Launitz, wie sie es für unthunlich halte, die Sache in Verhandlung zu ziehen, in-

dem nur der Landtag als die dazu competente Landesautorität anzugehen und dieser einen durch Ballottement in den Kirchspielen zu vermittelnden Beschluß zu fassen berechtigt sey; benachrichtigte auch den Herrn Obristen von der Launitz, daß sie zur Vorbereitung einer gründlichen Uebersicht der vorgestellten Documente, selbige der kurländischen Genealogencommission zu übergeben sich veranlaßt gesehen.

Die aus 5 Gliedern bestehende Genealogencommission ist hiernächst auf eine Beprüfung der Sache eingegangen und da die Herren Genealogen verschiedener Ansicht waren, indem drei derselben aus den von ihnen näher entwickelten Gründen dahin sentiret, daß die Familie von der Launitz als zum Indigenatsadel gehörig anzuerkennen wäre, zwei dagegen in besonders abgegebenen Votis die Ansicht ausgesprochen, daß die von dem Herrn Obristen von der Launitz zur Begründung der seiner Familie zustehenden Piltenschen resp. kurländischen Indigenatsrechte beigebrachten Documente, diese Rechte keineswegs genügend begründen, haben sie ihre Separatvota unterm 31sten December 1844 Einer kurländischen Ritterschaftscommittée zugefertigt, wornach denn — nach Ausweis der Acten — die Sache auf dem im Jahre 1845 abgehaltenen Landtage ohne weiteren Verfolg geblieben.

Unterm 6ten Februar 1846 hat sich der Herr Generalmajor William von der Launitz wieder mit einem Schreiben an die kurländische Ritterschaftscommittée gewandt, in welchem derselbe mit Bezugnahme der obgedachten Sentiments der Herren Genealogen und unter Anschluß noch einiger Documente, so wie bei Anführung dessen, daß sein von ihm bevollmächtigter Bruder Emil von der Launitz sich veranlaßt gesehen, Se. Excellenz, den Herrn Landesbevollmächtigten um Reponirung dieser

Angelegenheit zu ersuchen, um noch einige, das Recht der Familie Launitz bekräftigende Documente herbeizuschaffen, die Meinung der Minorität der Herren Genealogen zu widerlegen und die Rechtmäßigkeit der Ansprüche seiner Familie auf das Indigenat darzuthun sucht, und mit der Bitte an Eine kurländische Ritterschaftscommittée schließt, „die beigebrachten Documente und Argumente zu prüfen und sich darüber aussprechen zu wollen, ob sie solche für genügend und demgemäß das Gesuch der Familie von der Launitz ihrer geneigten Unterstützung und einer günstigen Vorstellung an den Landtag für würdig halte."

Die neu beigebrachten Documente bestanden namentlich:

1) in einer Quittung des Bevollmächtigten des Kammerherrn von Sacken über die bei dem Tausche des Privatgutes Feldhof gegen das zur Adelsfahne contribuirende Gut Lardinen an das Dondangensche Haus abgelieferten Documente;
2) einem Attest des Piltenschen Mannrichters von Stempel;
3) einem Journalextracte der Heroldie.

Auch dieses Schreiben wurde von Einer kurländischen Ritterschaftscommittée der Genealogencommission übersandt und Letztere ersucht ihre Meinung über dasselbe auszusprechen. Die Genealogencommission, die sich auch nach Prüfung dieser neuen Eingaben nicht zu einem gemeinschaftlichen Sentiment vereinigen konnte, hat hierauf unterm 20sten Februar 1846 der Ritterschaftscommittée das von den Gliedern derselben in völligem Einklange mit ihrer frühern Ansicht abgegebene Gutachten zugefertigt, und die Committée um eine, mit ihr zur Berathung und gemeinsamen Beschlußnahme abzuhaltende gemeinschaftliche Sitzung ersucht — worauf jedoch nach Ausweis der Acten bis hiezu Nichts weiter in der

Sache geschehen — wodurch endlich Eine kurländische Ritterschaftscommittée sich veranlaßt gesehen, die ganze Sache der jetzigen Landesversammlung vorzulegen.

Unter den von der Familie von der Launitz zur Begründung ihrer Rechtsansprüche auf das Indigenat producirten Documenten steht der Wichtigkeit seines Inhalts nach oben an:

1) ein in copia vidimata beigebrachtes Attestat der Piltenschen Ritterschaftscommittée, das wörtlich also lautet:

Auf hierselbst bei der kurländisch-piltenschen Ritterschaftscommittée eingebrachtes geziemendes Ansuchen des Pastors zu Grobin Dr. Christian Friedrich Schmidt von der Launitz, ihm rücksichtlich seiner Abstammung von der hierselbst im Piltenschen District im Jahre 1568 ansäßig gewesenen, mit Landbesitz belehnten Familie des Jürgen Schmidt von der Launitz beglaubten Schein und Beweis zu ertheilen, als erhält derselbe auf beigebrachte Documente und Notorität wahr und fest begründet folgendes

Attestat:

Wie, daß von dem Herzoge Magnus im Jahre 1568 einem Jürgen Schmidt von der Launitz für geleistete Dienste im Dondangenschen Kirchspiel ein Landbesitz von 2 Haken Landes verliehen und von dessen Nachkommen unter der Benennung Feldhof eigenthümlich besessen, später aber gegen das zur Adelsfahne contribuirende Gut Laxdinen im Piltenschen Kirchspiel vertauscht worden, welches Gut Laxdinen denn ebenfalls besagter Familie

Schmidt von der Launitz erb und eigen gewesen und später alienirt worden; gegenwärtiger Pastor zu Grobin, Dr. Christian Friedrich Schmidt von der Launitz aber, in directer Linie von jener, im Jahre 1568 mit Grundbesitz ansäßig gewordenen Familie des Jürgen Schmidt von der Launitz ab- und herstamme.

Gegeben in der Piltenschen Ritterschaft den 12ten November 1817.

(L. S.) Geheimerath von Offenberg,
Repräsentant der Piltenschen Ritterschaft.

Johann Grening, Actuar.

(Folgt das mit dem Gerichtssiegel versehene Vidimationsattest, unterzeichnet von Friedr. Wilhelm Szonn, Actuar des Grobinschen Hauptmannsgerichts, d. d. 15ten December 1817.)

Auch findet sich bei den Acten noch eine Copie desselben Attestats, auf dessen Rückseite folgende Bescheinigung der Gouvernementsregierung enthalten:

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen, wird von der kurländischen Gouvernementsregierung auf Ansuchen des Dr. Christian Friedrich Schmidt von der Launitz hierdurch

attestiret:

daß das umstehend befindliche Adelsattestat des Supplicanten von der Piltenschen Ritterschaftscommittée als der dazu rechtlich

befugten Autorität ausgestellet und ausgefertiget sey. Schloß Mitau, den 12ten Februar 1818.

(L. S.) Friedrich von Wettberg,
Regierungsrath.

Secretaire A. Beitler.

Hieran reiht sich:

2) Ein von 4 Gliedern des Oberhofgerichts unterzeichnetes Originaldocument d. d. Mitau den 4ten April 1823, enthaltend die Familienliste des Aeltervaters Dietrich Johann Schmidt von der Launitz, Erbherrn auf Feldhof, bis auf den Generalmajor William von der Launitz und dessen Geschwister, mit der Bescheinigung versehen, daß die zuletzt genannten Gebrüder Launitz von der, nach Maßgabe des Attestats der Piltenschen Ritterschaft, seit dem Jahre 1568 durch das im Dondangenschen Kirchspiele belegene Gut Feldhof besitzlich gewesenen Familie Schmidt von der Launitz direct abstammen. Dann folgt

3) Die Copie eines Attestats der kurländischen Ritterschaftscommittée d. d. Mitau den 27sten Juni 1839 No. 370., durch welches bescheinigt wird, daß zufolge eines von der Piltenschen Ritterschaft unterm 12ten November 1817 ausgestellten Zeugnisses, im Jahre 1568 ein Jürgen Schmidt von der Launitz für geleistete Dienste im Dondangenschen Kirchspiele mit Land belehnt worden ꝛc. (wobei auch ein Geschlechtsregister).

4) Ein Originalzeugniß des Piltenschen Mannrichters Heinrich Christoph Stempel vom 9ten Februar 1817 darüber, daß derselbe von seinem verstorbenen Vater, der ein sehr hohes Alter erreicht, gehört habe, wie der weil. Consistorialrath und Propst Launitz zu Grobin ursprünglich adelicher Herkunft sey, auch, da nie mehr als eine Familie dieses Namens im Piltenschen Kreise und in Kurland existirt, von dem mit Lande belehnt gewesenen Jürgen Schmidt von der Launitz in gerader Linie abstamme.

5) Ein Extract aus dem Journal der Heroldie vom 14ten Juni und 30sten August 1839 sub No. 3., desmittelst dieselbe, nach geschehenem Vortrage eines das Gesuch des verabschiedeten Beamten von der 12ten Classe Iwan Iwans Sohns Launitz, um Ertheilung eines Adelsattestats betreffenden Exposés und das obige Gesuch unterstützenden, unterm 29sten Juni 1839 sub No. 370. von dem kurländischen Landesbevollmächtigten ausgestellten Attestats, daß einem gewissen Schmidt von der Launitz vom Herzoge Magnus im Jahre 1568 zwei Haken Landes verliehen worden, welches die genannte Familie später gegen das Erbgut Lardinen vertauscht ꝛc. resolvirt: da aus den von dem Beamten von der 12ten Classe Iwan Iwons Sohns Launitz beigebrachten Documenten sich ergiebt, daß er zum kurländischen Adel gehört, nach Grundlage der Fortsetzung des Swods der Gesetze Tom. IX. §. 48. aber es gestattet ist, über die adeliche Herkunft der kurländischen Edelleute gehörig bescheinigte Extracte aus den Adelsverzeichnissen entgegen zu nehmen, so kann auch die Heroldie nach Anleitung dieses Gesetzes das von dem Beamten von der 12ten

Classe Iwan Launitz nachgesuchte Adelsattestat nicht ausstellen.

Bei genauerer Prüfung des sub No. 1. genannten Attestes von der Piltenschen Ritterschaftscommittée, ergiebt sich schon aus dessen Fassung, daß die Ritterschaftscommittée in demselben um so weniger ein Adelsattestat ertheilen wollen, als die damals um das Attestat Nachsuchenden gar nicht einmal um ein Adelsattestat gebeten, sondern nur um eine, auf producirte Urkunden und Notorität basirte Bescheinigung dessen, daß die Familie von der Launitz vom Herzoge Magnus mit Lande belehnt worden, welches sie später gegen das zur Adelsfahne contribuirende Gut Lardinen ausgetauscht, und solches nach mehrjährigem Besitz wieder alienirt; — daß diese Bescheinigung in dem Beglaubigungsatteste der Gouvernements-Regierung ein Adelsattestat genannt worden, kann es doch füglich nicht zu solchem erheben, und zeugt, wie schon einer der dissentirenden Herren Genealogen bemerkt, nur von einer verschiedenen Auffassung des Gegenstandes, die bei einer kritischen Beleuchtung von keinem Belange seyn darf.

Eben so wenig liefert wohl auch das von Einer kurländischen Ritterschaftscommittée der von der Launitzschen Familie auf den Grund des Attestats der Piltenschen Ritterschaftscommittée ertheilte Zeugniß einen Beweis für den Indigenatsadel der Familie Launitz, da es ein bloßer Extract des Piltenschen Attestats ist, welches Zeugniß, so wie später deren noch mehrere zu ertheilen, die Ritterschaftscommittée sich wohl in so ferne veranlaßt gesehen haben mag, als bei Vereinigung der Piltenschen und kurländischen Ritterschaft im Jahre 1819, mit dem Gesammtarchiv der Pil-

tenschen Ritterschaftscommittée, auch die, die Belehnung und Abstammung der Launitzschen Familie betreffenden Acten auf sie übergingen, aus denen dann auf desfallsiges Nachsuchen die beregten Zeugnisse ausgefertigt worden. Aus diesen Zeugnissen hat nun zwar, wie aus dem Journalextract der Heroldie ersichtlich, dieselbe gefolgert, daß der sie producirt habende Beamte von der XII. Classe Iwan Launitz zum kurländischen Adel gehört, jedoch auch nur gefolgert, keineswegs aber die ihr vorgelegten Beweise für vollgültig anerkannt, vielmehr den Bittsteller zur Erlangung eines Adelsattestats an Eine kurländische Ritterschaftscommittée gewiesen.

Mit schließlicher Bezugnahme des sub No. 4. aufgeführten, sich überdies nur auf Hörensagen basirenden Zeugnisses von dem Piltenschen Mannrichter v. Stempel, welches als unbeschworenes keinen rechtsgültigen Beweis liefern kann, stellt sich somit als einziger Haltpunkt für die Annahme, daß die Familie der von der Launitz rechtmäßige Ansprüche auf das Indigenat haben könnte, nur der heraus, daß es nach dem Atteste der Piltenschen Ritterschaftscommittée außer Zweifel steht, es sey diese Familie von der Launitz vom Herzoge Magnus mit Lande belehnt worden, welches sie gegen das zur Adelsfahne contribuirende Gut Lardinen vertauscht, und dieses Gut erb und eigen besessen. Aber auch dieser Umstand kann, wenn er nicht dadurch unterstützt wird, daß die Familie, im Besitz des zur Adelsfahne gehörigen Gutes auch anderweitig irgend welche, dem Indigenatsadel allein zustehende Rechte, wie Stimmvertretung, Patronat, Kirchenvorsteheramt ꝛc. ausgeübt, keinen vollgültigen Beweis liefern, da bekanntlich in früherer Zeit auch non-indigenae und Nichtadeliche aus dem Bürger- und Bauernstande mit Gü-

tern belehnt worden, welche sie zum Theil noch jetzt im Besitz haben, als z. B. die Bauerngüter Bugul und Dreimann bei Grendsen, Allaven und Steguhlen im Gränzhöfschen Kirchspiel ꝛc., auch aus den Landtagsverhandlungen früherer Jahre, wo wiederholte Reclamationen gegen das Innehaben adelicher Güter von bürgerlichen Personen vorkommen, ersichtlich, daß auch Personen nicht adelichen Standes adeliche Güter erb- und eigenthümlich besessen, ja sogar in früherer Zeit von dem Bürgerstande das Recht, adeliche Güter erb- und eigenthümlich zu besitzen, in Anspruch genommen worden, wie solches unter Anderm auch aus Ziegenhorns Staatsrecht §. 622. hervorgeht, wo es wörtlich heißt:

> „In der Staatsgeschichte ist schon gezeigt worden, daß deutsche Bürger Mitstifter des deutschen und livländischen Ordens gewesen sind, auch Livland und Kurland sowohl durch vieles adeliches als bürgerliches Blut erobert worden, imgleichen daß viele Bürger in Kurland Güter verlehnt bekommen und mit dem Adel in gleichen Rechten gesessen ꝛc.“

Wenn nun dem Allen zufolge das einzige scheinbar so wichtige Argument des erb- und eigenthümlichen Besitzes jenes zur Adelsfahne contribuirenden Gutes sich als ein durchaus unzureichendes darstellt, maßen in den Acten kein Beweis darüber vorhanden, daß die Familie von der Launitz während dieses Besitzes anderweitige nur dem Indigenatsadel zuständige Rechte exercirt, so sentiren die unterzeichneten Commissarien dahin:

> daß die, von der Familie von der Launitz zur Feststellung ihrer Rechtsansprüche auf das Piltensche und resp. kurländische Indi-

genat bisher beigebrachten und in den Acten vorliegenden Beweise, das Recht dieser Familie auf das kurländische Indigenat nicht begründen.

Mitau, den 28sten Januar 1848.

Brincken.

v. Buchholtz auf Langsehden,
Landbote von Hasenpoth.

Adolph v. Hahn,
Landbote von Nerft.

N. v. Hahn,
Landbote von Wormen.

Oelsen auf Gemauerthof,
Deputirter von Gränzhof.

No. 83. Prod. den 29sten Januar 1848. Kurl. Landesversammlung.

Hochgeborner Herr Landbotenmarschall!
Hoch- und Hochwohlgeborne Herren Landboten!
Hochzuverehrende Herren Mitbrüder!

Bevor wir noch den, uns von Ihnen ertheilten Auftrag, ein Sentiment über die rechtliche Begründung der Ansprüche der Familie von der Launitz auf das kurländische Indigenat abzugeben, erledigt hatten, ward uns das Commissum, unsere Ansicht darüber auszusprechen, „ob das gegenwärtige, am 27sten d. M. eingegangene Gesuch der Gebrüder, Pastors und Rittmeisters von der Launitz, um das Indigenat, als schon früher pendent, nach dem Landtagsschlusse von 1845 zur Verhandlung gezogen werden könne?“

Indem wir auf die Relation, welche wir bei dem so eben vorgetragenen Sentiment, Ihnen abzustatten die Ehre gehabt, hinsichtlich des Historischen Bezug nehmen, können wir gleich in Nachstehendem auf die Sache selbst eingehen.

Die Basis aller späteren Verhandlungen in dieser Angelegenheit bildet unzweifelhaft das, von dem damaligen Obristen jetzigen General von der Launitz bei Einer kurländischen Ritterschaftscommittée am 12ten April 1842 eingebrachte Gesuch, worin derselbe bei der Anführung

dessen, „daß er bei seiner Rückkunft nach Kurland, in dem im Jahre 1841 aufgenommenen Verzeichniß der kurländischen und Piltenschen adelichen Geschlechter sein Geschlecht schmerzlich vermißt habe," die wörtlich also lautende Bitte vorträgt:

„Es wolle die edle Ritterschaft beiliegende Documente über den Ursprung der von der Launitzschen Familie einer gütigen Prüfung unterziehen, und den von der Launitz die Rechte und Vergünstigungen des kurländischen Indigenatsadels gewähren, um welche zu bitten sie aus folgenden Gründen berechtigt zu seyn glauben."

Später am 23sten Februar 1846 war der Herr Generalmajor von der Launitz abermals mit einem Ansuchen an die Committée gegangen, wo es im Anfange wörtlich heißt:

„In Folge der von mir an Eine kurländische Ritterschaftscommittée unterm 10ten März 1842 nebst mehreren Documenten eingereichten Bitte, diese Documente, welche der Familie von der Launitz ein Recht für das Adelsindigenat in Pilten zusprechen, beprüfen und die Aufnahme erwähnter Familie in die kurländische Adelsmatrikel veranlassen und unterstützen zu wollen, hatte Eine kurländische Ritterschaftscommittée zur Vorbereitung für den Landtag die eingereichten Documente der kurländischen Genealogencommission übersandt, in welcher zwei Sentiments, das der Majorität für die Ansprüche der Familie von der Launitz, — das der Minorität gegen dieselben, abgegeben wurden. Wenn auch die ausgesprochene Majorität den Wünschen der Familie Launitz

günstig war, so fand, da ich nicht gegenwärtig war, mein von mir bevollmächtigter Bruder Emil von der Launitz sich dennoch veranlaßt, Seine Excellenz, den Herrn Landesbevollmächtigten um Reponirung dieser Angelegenheit zu ersuchen, um noch einige, das Recht der Familie von der Launitz bekräftigende Documente herbeizuschaffen."

In dem weitern Inhalt dieses Schreibens sucht der Herr Bittsteller die Gründe der Minorität der Genealogencommission, welche das Recht der Familie von der Launitz auf das kurländische Indigenat, in Abrede stellen, zu widerlegen, sein Recht darzuthun und schließt mit der Bitte um Prüfung seiner angeführten Gründe und Documente, und um Ausspruch darüber: „ob Eine kurländische Ritterschaftscommittée diese für genügend und demgemäß das Gesuch der von der Launitz ihrer geneigten Unterstützung und einer günstigen Vorstellung an den Landtag für würdig halte."

Eine kurländische Ritterschaftscommittée hat hierauf nach abermalig eingezogenem Sentiment der Genealogencommission, welche letztere bei ihrer früheren Ansicht verblieben, diese Angelegenheit unter dem 19ten d. M. dem Landtage, „der ihr allein zu definitiver Bestimmung in dieser Angelegenheit geeignet erscheint," zur Kenntniß und Würdigung gebracht.

Am 27sten d. M. hat die Ritterschaftscommittée das Schreiben der Herren Gebrüder, Pastors Emil und Garderittmeisters Fedor von der Launitz, in welchem dieselben das von ihrem Bruder dem Herrn General von der Launitz am 23sten April 1842 verabreichte Gesuch nicht als eine

Vindication ihres Rechts auf das kurländische Indigenat — sondern lediglich, als ein, durch die beigebrachten Documente unterstütztes Gesuch um Aufnahme qualificiren und interpretiren — Einer kurländischen Landbotenstube „zur Würdigung und Bestimmung, mit dem Hinzufügen überwiesen, daß die in diesem Schreiben enthaltenen Gründe ihr allerdings eine nähere Berücksichtigung zu verdienen scheinen."

Hier stellen sich nun folgende Fragen:

a) sind die Herren Gebrüder von der Launitz berechtigt ein von ihrem Bruder, dem Herrn General von der Launitz verabreichtes Gesuch zu interpretiren;

b) ist diese Interpretation dem Wortlaut und Sinn der zu interpretirenden Schrift entsprechend;

c) ist in Folge dessen das ursprüngliche am 12ten April 1842 eingebrachte Gesuch des Herrn Generals von der Launitz — bloß auf freiwillige Ertheilung des Indigenats gerichtet, und unterliegt dasselbe, weil es angeblich schon vor dem Landtagsschlusse von 1845 pendent gewesen, dem in diesem 1845sten Jahre gegebenen Gesetze?

ad a) Was die erste Frage betrifft, so erscheinen die Gebrüder von der Launitz zu der von ihnen verlautbarten Erklärung um so mehr befugt, als dieselben in Abwesenheit ihres Bruders für ihn, sowohl in natürlicher Vollmacht, als auch qua negotiorum gestores auftreten und da das Indigenatsgesuch sie mit betrifft und ihr

Bruder als Haupt der Familie auch für sie agirt, sie zur Förderung des gemeinsamen Zweckes, Schritte zu thun berechtigt;

ad b) wenngleich nach der bloß grammatischen Interpretation der, von den Gebrüdern von der Launitz, in die Gesuche ihres Bruders, des Herrn Generalmajors von der Launitz, hineingelegte Sinn — „daß derselbe um das Indigenat als eine bloße Gunst bitte und kein Recht in Anspruch nehme“ — möglicher Weise hineingelegt werden könnte — so widerspricht dem doch gänzlich die logische Auslegung, indem nach der ganzen Verhandlung nur von einer Rechtsanerkennung die Rede ist, wie dies um so deutlicher aus dem vorstehend extrahirten Eingang der beiden Schreiben des Herrn Generals von der Launitz hervorgeht — in deren letzterem derselbe ausdrücklich von dem Rechte, das die beigelegten Documente ihm zusprechen, redet und später, wo er anführt daß sein Bruder, der Herr Pastor, zum Landtage 1845 um Reponirung der Sache angesucht habe, um noch einige, das Recht der Familie von der Launitz bekräftigende Documente hervorzusuchen — endlich auch der ganze weitere Inhalt des fraglichen Gesuchs eine förmliche Auseinandersetzung dieses Rechtes auf das kurländische Indigenat enthält — was Alles, wenn eine, auf kein Recht basirte, bloße Gunst nachgesucht werden sollen, nicht der Fall seyn können. Diese schon an sich keine Zweifel lassende Ansicht, wird zu einer um so festern Ueberzeugung, wenn man die verschiedenen desfallsigen Verhandlungen vergleicht, wo die Rechtsvindication, als ein ununterbrochener Faden durchgeht; und daher diese Commission

ad c) zu der Anſicht geführt hat, daß dieſe Sache keineswegs als Indigenatsgeſuch anhängig geweſen, ſie alſo qua ſolches erſt jetzt geltend gemacht und daher nach §. 10. des Landtagsabſchieds nicht in dieſer Qualität in Verhandlung zu ziehen ſey.

Brincken.

v. Buchholtz auf Langſehden,
Landbote von Haſenpoth.

Adolph v. Hahn,
Landbote von Nerft.

N. v. Hahn,
Landbote von Wormen.

Oelſen auf Gemauerthof,
Deputirter von Gränzhof.

Committéedeliberatorien.

I.

In Betreff der Wegeordnung.

(Siehe das hier beigefügte Reglement der Wegeordnung.)

Die, nach §. 45. des Landtagsschlusses von 1845 von der Committée nach Relation mit der kurländischen Gouvernementsregierung, mit Berücksichtigung der zufolge des Landtagsschlusses dabei zu benutzenden Materialien neu redigirte Wegeordnung bedarf vor ihrer, obrigkeitlich zu bewerkstelligenden Vorstellung zur Bestätigung noch der Genehmigung des Landes. Die Committée, in Erwägung der Schwierigkeiten, diese Genehmigung in Kirchspielen zu vermitteln, ersuchte und erhielt von der Regierung die Bewilligung, den Gegenstand bis zum Landtage aussetzen zu können. Sie glaubt daher zweckmäßig dem Lande den Vorschlag machen zu können, statt der Prüfung in Kirchspielen die Landtagsdeputirten zur Prüfung und Genehmigung der Wegeordnung auf dem zweiten Termin zu autorisiren.

Frage 1.

Sollen die Herren Deputirten zur Prüfung und Genehmigung der Wegeordnung autorisirt, oder

Frage 2.

die Committée verpflichtet seyn, in Kirchspielen oder Oberhauptmannschaftsversammlungen nach dem Landtage die Wegeordnung zum obgedachten Zwecke vorzutragen?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten glauben, daß die Prüfung im zweiten Landtagstermin schneller zum Ziele führen werde, und empfehlen daher die Bejahung der ersten Frage.

2.

In Betreff der Verwendung der Strafgelder für verbotene Schenkerei.

In Grundlage des neuen Criminalcodex Art. 746. erhält die Adelscasse bei Entdeckung verbotener Schenkerei auf einem adelichen Gute, durch die Gutspolizei selbst und nicht durch eine Privatangabe, die eine Hälfte der Strafe zu den Ausgaben für Beaufsichtigung des freien Getränkeverkaufs, während die andere Hälfte dem Collegio allgemeiner Fürsorge gebührt.

Die Committée erhielt unter diesem Titel 12½ Rub. S. vom Kameralhofe übersendet. Sie nahm das Geld zwar entgegen, hat es jedoch nicht zu den ritterschaftlichen Einnahmen gebucht, und in Rücksicht, daß die Landpolizeibehörden, die Hauptmannsgerichte, die Aufsicht des gesetzlichen Branntweinsverkaufs überhaupt schon ohne besonders angeordnete Mithülfe von Seiten des Adels ausüben, und daher der obgedachte Zweck der Verwendung in Kurland wegfällt, glaubt die Committée diese und etwa ähnliche Sendungen der Landtagsbestimmung vorbehalten, und um eine Autorisation bitten zu müssen, solche Gelder einem wohlthätigen Zwecke, etwa der Anstalt verwahrloseter Kinder, dem Armenhause ꝛc. ꝛc. zuweisen zu dürfen.

Die Ritterschaftscommittée richtet daher an Eine kurländische Ritter- und Landschaft die

Frage 1.

Sollen diese Gelder einem wohlthätigen Zwecke zugewiesen, oder

Frage 2.

zu den Ritterschaftseinnahmen verrechnet werden?

Bemerkung der Deputirten.

Die Landboten glauben im Sinne der Ritterschaft zu handeln, indem sie die Bejahung der ersten Frage empfehlen, machen jedoch hiebei darauf aufmerksam, daß es zweckmäßig seyn dürfte, solche Gelder nicht bloß für die wohlthätigen Anstalten Mitau's zu verwenden, sondern sie jedes Mal einer solchen Anstalt desjenigen Kreises zu widmen, in welchem die Pön erlegt worden, und hiebei der Commitée die jedesmalige Wahl zu überlassen.

Frage.

Soll dieses geschehen?

3.

In Betreff des Beitrags für die kurländische Abtheilung der Bibelgesellschaft.

Die kurländische Abtheilung der Bibelgesellschaft hat sich durch den Herrn Generalsuperintendenten Wilpert wegen eines, ihr zur besseren Wirksamkeit und Verbreitung der Bibel und des neuen Testaments unter unserem Landvolke bei der Ritterschaft zu vermittelnden Beitrags an die

Committée gewendet, und unter Aufstellung einer Berechnung des zeitherigen durchschnittlichen Absatzes und des erlittenen Ausfalls an ungedeckten Kosten um eine Beihülfe von 150 Rub. S. jährlich gebeten. Die Committée glaubt unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen insbesondere eine Bitte empfehlen zu können, die Religiosität und christliche Moral auch durch die wohlfeile Verbreitung der ihr zu Grunde liegenden heiligen Schrift zu befördern bezweckt, und richtet daher in diesem Vertrauen an Eine kurländische Ritterschaft die

Frage.

a) Soll gewilligt werden?

b) Sollen bis zum nächsten Landtage 150 Rubel S. jährlich zur Unstützung der Ausgaben der kurländischen Abtheilung der Bibelgesellschaft gewilligt werden?

Bemerkung der Deputirten.

Der edle Zweck dieses Vorschlags muß sich zumal jetzt der wärmsten Theilnahme erfreuen und die Deputirten fühlen sich gedrungen, auch ihrerseits an ihre Committenten die Bitte zu richten, eine Willigung nicht versagen zu wollen, welche, dem Einzelnen kaum fühlbar, die höchsten Interessen fördern soll.

4.

In Betreff der Versetzung der Arztwohnung nach dem Mittelpunkt der Ritterschaftsgüter.

Der Haupthof Grendsen, in welchem zeither die Wohnung des Ritterschaftsöconomiearztes sich befindet, liegt an einem, und die Güter

Irmlau, Degahlen, Abaushof, Peterthal, zum Theil auch Friedrichsberg liegen am anderen Ende der weitläuftigen Gränzen der Oeconomie, und es ist daher für die Krankenpflege der Bauern wegen der Botensendungen und der Fahrten zum Arzt, so wie auch für den Arzt selbst sehr beschwerlich, von einem so entfernten Punkte aus die ärztlichen Geschäfte prompt wahrzunehmen. Wenngleich diese Nachtheile bisher sich fühlbar, und auch Collisionen mit den Gutsverwaltungen es den Aerzten öfters wünschenswerth machten, ihre Wohnung anderweitig versetzt zu sehen, so hatte die Committée hinsichtlich der damit verbundenen Kosten Veranlassung, diesen Gegenstand auf sich beruhen zu lassen. Jetzt aber, wo bei den einzurichtenden Knechtswohnungen, das zeitherige hölzerne Wohnhaus in Grendsen eine solche Bestimmung erhält, und die Arztwohnung mit der Hofmutterei zu einem Herrenhause verbunden, und eine neue Hofmutterei erbaut werden muß, bleibt die Alternative, entweder die Arztwohnung auf Ritterschaftskosten mit einem Nebengebäude nach dem Mittelpunkt aller Güter, zwischen dem Schul- und Gerichtshause, hinzuversetzen, oder den status quo der jetzigen Arzt- und Hofmutterwohnung beibehaltend, ein neues Herrschaftshaus in Grendsen zu erbauen, und den Kostenbetrag des vom Arrendator übernommenen obgedachten Umbaues der Arzt- und Hofmutterwohnung zum Herrschaftshause, und der neuen Hofmutterei in Abzug zu bringen. Wenn man das Grendsensche Herrschaftshaus zu 3000 — 4000, den Umbau und die neue Hofmutterei zu 1000 — 1500 Rub. S. anschlägt, so bleibt eine Auslage von 2000 — 2500 Rub. S. stets unvermeidlich, und die Committée glaubt nach gewissenhafter Ueberzeugung die Versetzung der Arztwohnung empfehlen zu müssen, und eine Ersparniß der Bau-

koſten eher bei dem Bau der Letzten, als bei dem eines neuen Wohnhauſes in Grendſen zu erwirken.

Die Committée legt demnach vor die

Frage 1.

Soll die Wohnung des Arztes nach dem Mittelpunkt der Ritterſchaftsgüter verlegt werden? oder

Frage 2.

Soll ein neues Wohnhaus in Grendſen erbaut werden?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten ſtimmen den von der Committée angeführten Gründen vollkommen bei und empfehlen daher die Annahme der erſten Frage.

5.

In Betreff eines auf den Ritterſchaftsgütern zu ernennenden Committéebevollmächtigten.

Die Geſchäfte auf den Ritterſchaftsgütern erfordern öftere Anweſenheit von Committéegliedern zu verſchiedenen einzelnen Localunterſuchungen und Inſpectionen, und es iſt der Committée nur möglich geworden, dieſelben ohne beſondere Reiſe- und Diätenkoſten in Ausführung zu bringen, weil die Beſitzlichkeit des verſtorbenen Rentmeiſters von Stempel in ſolcher paßlichen Nähe lag, daß er von Santen aus die Commiſſionsfahrten nach den Ritterſchaftsgütern, und auch bei Paſſirung derſelben von Mitau hin und retour leicht bewerkſtelligen konnte, und ihn auch die Gefälligkeit ſeines Neffen, des Arrendebevollmächtigten von Stempel in

Grendsen, in den letzten Arrendejahren dabei unterstützte, welchem Letzten die Committée auch direct mehrere, gefälligst übernommenen Commissa ertheilt hat.

Bei den, während der nun folgenden Frohnjahre von den Arrendatoren auszuführenden vielfachen, und auch zum Theil von der Ritterschaft selbst zu leitenden Bauten, so wie bei dem Uebergange der Wirthe von der Frohne zur Zinspacht, und der Aufsicht der Gesindswirthschaft insbesondere in der ersten Zeit, erscheint der Committée die Anstellung eines Committéebevollmächtigten nützlich, ja zum ganzen Fortgang und Gedeihen der Sache als eine Hauptbedingung unumgänglich nothwendig für das ritterschaftliche Interesse, und sie glaubt, daß wenn eine dazu qualificirte Person in paßlicher Nähe der Ritterschaftsgüter erwählt werden kann, ein jährlicher Gehalt von 500 Rub. S. als angemessene Entschädigung ausreichend seyn würde.

Damit die Erfahrungen sowohl hinsichtlich der Nothwendigkeit der Fortdauer dieser Function überhaupt, als auch der Qualification der erwählten Person insbesondere benutzt werden könnten, so wäre die Committée zu verpflichten, dem Landtage alle drei Jahre die Motive der Fortsetzung dieser Function in beiderlei Hinsicht vorzulegen und um dessen Anerkennung zu ersuchen. — Die Instruction über die Wahrnehmungen wäre dem Bevollmächtigten von der Committée zu ertheilen.

Die Committée trägt demnach vor die

Frage 1.

Soll ein Bevollmächtigter der Ritterschaft nach einer ihm von der Committée zu ertheilenden Instruction für die Ritterschaftsgüter angestellt werden?

Frage 2.

Soll dazu die Summe von 500 Rub. S. jährlich als eine demselben tertialiter postnumerando zu zahlende Gage gewilligt werden?

Bemerkung der Landboten.

Da die Ritterschaftscommittée vorzugsweise im Stande und berufen ist, das Bedürfniß einer speciellen Beaufsichtigung der Ritterschaftsgüter zu beurtheilen, so können die Landboten durchaus nichts gegen die Anstellung eines Bevollmächtigten der Committée einwenden, glauben jedoch, daß der vorgeschlagene Gehalt von 500 Rub. S. als zu hoch angenommen seyn dürfte, und daß sich gewiß zu diesem Amte qualificirende Personen finden werden, die für eine jährliche Remuneration von 300 Rub. S. dieses Geschäft übernehmen werden.

Frage.

Sollen statt der vorgeschlagenen 500 Rub. S. — 300 Rub. S. gewilligt werden?

6.

In Betreff der Abgrabung des Abaustromes unter dem Ritterschaftsgute Irmlau, Wiesenverbesserung, Brückenvereinfachung.

Die Abgrabung der Abau unter Irmlau und ihre Einleitung unterhalb des Bersenkruges, unweit des Gerichtshauses in ihr gewöhnliches Bette würden die Trockenlegung der Abaushöf-, Peterthal-, Irmlauschen Morastheuschläge und eine größere Heugewinnung durch Aufdäm-

mung und Bewässerung herbeiführen, und ausserdem die 3 über die Abau zu unterhaltenden großen Brücken durch die im Frühjahre wegfallende Strömung vielleicht auf eine einzige reduciren lassen. Ein angefertigtes Nivellement ergiebt die Länge des zu grabenden Canals auf 1035 Stangen zu 13 Fuß von 2 bis 10 Fuß Tiefe, und 9 bis 25 Fuß Breite mit 12 Fuß, 2 Zoll Fall; — wobei der Durchschnitt der Canaltiefe auf circa 7 Fuß, und die Grabungskosten auf circa 1500 Rub. S. von dem das Nivellement im Auftrage des Landesbevollmächtigten angefertigt habenden Rieselmeister Böttger angegeben worden.

Die Güter Strutteln, Neuenburg und Lesten würden bei der Abgrabung ebenfalls große Vortheile an der Trockenlegung ihrer Heuschläge erzielen, und wären wegen der verhältnißmäßigen Kostentheilnahme aufzufordern, wann die Ritterschaft diese Durchgrabung überhaupt der Ritterschaftscommittée zur Ausführung nach Zeit und Umständen übertragen sollte.

Die Committée glaubt, zur ökonomischen Verbesserung der Güter diese Abgrabung der Abau mit zu veranlassender Kostentheilnahme obgedachter Privatgüter empfehlen zu können, und richtet daher an die Ritterschaft die

Frage.

Soll die Ritterschaftscommittée zur Abgrabung der Abau nach den obigen Voraussetzungen autorisirt werden?

Bemerkung der Deputirten.

Aus den von der Committée angeführten Gründen zu empfehlen.

7.

In Betreff der Gesindekarten für die Zinspächter auf den Ritterschaftsgütern.

Sowohl zur Vermeidung von Streitigkeiten insbesondere benachbarter Bauern unter sich, und willkürlichem Gränzeindrang, als zur Beseitigung jeden Streits und Zweifels über das den Zinspächtern an Ackerland, Gärten und Koppeln von Seiten des Hofes übergebene Terrain wird es auf den Ritterschaftsgütern nach der Erfahrung mehrerer Privatgüter nothwendig werden, separate kleine Karten für jedes Gesinde, das zur Zinspacht übergeht, anfertigen zu lassen. Da die Güter vermessen sind, so kann die Auszeichnung der Karte nur der Gegenstand eines Kostenbetrags von etwa 2 bis 3 Rub. S. für jedes Gesinde seyn. Die Commitée glaubt, die Bewilligung zur Anfertigung solcher Karten, so wie die Willigung der dazu erforderlichen Mittel im Betrage von 750 Rub. S. für den Lauf der 6 Frohnjahre von der Ritterschaft zweckmäßig erbitten zu können, und richtet demnach an sie die

Frage.

Sollen Behufs der Gesindskarten für die Zinspächter zur Verwendung in den nächsten 6 Jahren 750 Rub. S. gewilligt werden?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten sind der Ansicht, daß, da die Ritterschaftsgüter bereits vermessen sind, und aus der vorhandenen Generalkarte der Nachweis zur Erledigung möglicher Gränzstreitigkeiten hervorgehen muß, die vorgeschlagene Ausgabe von 750 Rub. S. für Zeichnung von Gesinds-

karten als nicht durch das Bedürfniß motivirt erscheine, woher dieselben sich denn veranlaßt sehen, gegen Annahme des Deliberatoriums zu stimmen.

8.

In Betreff des Hagelschlags und billiger Arrenderemission für das Ritterschaftsgut Degahlen.

Am 22sten Juli 1846 traf ein fürchterlicher Hagelschlag die Winter- und Sommerfelder des Hofes Degahlen, und auf die Anzeige des Arrendebesitzers in Rücksicht des ihm widerfahrenen Schadens ersuchte derselbe zugleich, durch die Delegation eines der Kreismarschälle den Schaden festzustellen, damit der Arrendator die Humanität Einer kurländischen Ritter- und Landschaft in Anspruch nehmen könnte.

Durch den Kreismarschall von Klopmann in Zuziehung des Gemeindegerichts wurde der Schaden auf

308 Lof Roggen,
612 Lof Gerste,
74 Lof Hafer,
1½ Lof Leinsaat,
1½ Schiffpfund geschwungenen Flachs,
8 Lof Erbsen, und ebensoviel Wicken

festgestellt, und auch noch zur bessern Controlle das Dreschen unter Aufsicht angeordnet, wobei die Committée sich bewogen fand, gegen den Arrendator, der die Milde und Billigkeit der Ritterschaft wegen eines ihm zu bewilligenden Arrendeerlasses in Anspruch nimmt, nicht mit der Execution

zu verfahren. Derſelbe bittet nämlich in Rückſicht, daß das Gut ihm nach Abzug aller contractlichen und öconomiſchen Ausgaben nur die Nettoſumme von 1684 Rub. S. getragen, um einen halbjährigen Arrendeerlaß von 1584½ Rub. S., da er auch in den vorhergehenden Jahren bei dieſer Arrende verloren, und ſich durch den Hagelſchlag wiederum ſelbſt bei guten Preiſen nicht erholen können. Indem außer dem Salog die im Weihnachtstermin 1846 reſt verbliebene halbjährige Arrendepränumeration von Degahlen durch eine Caution des verſtorbenen Ritterſchaftsrentmeiſters von Stempel ſichergeſtellt wurde, ſo ward die gerichtliche Beitreibung dieſer Summe von der Committée ſuspendirt, und in vollkommener Würdigung des, bei den hohen Preiſen, wo frühere Verluſte ausgeglichen werden können, um ſo ſchmerzlicher den Herrn Rath von Simolin als Arrendator betroffen habenden Schadens beſchloſſen, den Arrendeerlaß der Großmuth Einer kurländiſchen Ritter- und Landſchaft um ſo mehr zu empfehlen, als die Wirthſchaft in dieſem Gute beſonders ordnungsmäßig befunden, und dem Arrendator das Anerkenntniß der Commiſſion 1847 ausgeſprochen worden.

Frage.

Soll dem Herrn Arrendebeſitzer die halbjährige ſuspendirte Arrendepränumeration von Degahlen im Betrage von 1584½ Rub. S. erlaſſen werden?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten ſtimmen mit den Bewegungsgründen der Committée in Empfehlung dieſes Geſuchs vollkommen überein.

9.

In Betreff der Calamitäten und billigen Arrenderemiſſion für das Ritterſchaftsgut Irmlau.

Die Frau Arrendebeſitzerin von Irmlau, Baronin von den Brincken, geb. von Keith, hat der Commiſſion unterlegt, wie ſie durch Ueberſchwemmungen im Jahre 1844, durch die allgemeinen Mißwachsjahre von 1845 und 1846, und endlich durch eine im Herbſt 1846 erlittene Feuersbrunſt, welche die Riege des Beihofes Dorotheenhof ſammt den darin aufbewahrten Getreidevorräthen verzehrt, während ihrer Arrendezeit große Verluſte erlitten, dadurch in Einhaltung ihrer terminmäßigen Arrendepränumerationen behindert worden und ſomit in bedeutende Strafgelder an die Ritterſchaftscaſſe verfallen ſey. Das Protocoll der geſetzlichen Unterſuchung des Dorotheenhöfſchen Riegenbrandes habe den dadurch geurſachten Schaden folgendermaßen feſtgeſtellt:

a)	für 450 Lof Roggen à 2 Rub. 50 Kop. S. als dem damaligen Marktpreiſe, der bekanntlich ſpäter noch bedeutend ſtieg	1150 Rub. S.
b)	für 30 Lof Gerſte à 2 Rub. S.	60 = =
c)	für den Verluſt an Stroh und Kaff, indem 40 Stück Pachtvieh weniger gehalten werden konnten als bis dahin der Fall geweſen	240 = =
	Summa	1450 Rub. S.

An dieſe Darſtellung knüpft die Frau Arrendebeſitzerin — von allen rechtlichen, ihr etwa zuſtehenden Befugniſſen abſtrahirend und mit Rück-

ſicht darauf, daß die Vergangenheit den Beweis liefert, wie die hochherzige Geſinnung der Ritter- und Landſchaft ſich bereits öfters in billiger Berückſichtigung der Unglücksfälle ihrer Arrendenehmer bewährt hat — die Bitte:

> ihr die Summe von 1450 Rub. S., welche ſie durch den Dorotheenhöfſchen Riegenbrand eingebüßt, zu erlaſſen und die von ihr für verſpätete Arrendeeinzahlungen gezahlten Strafgelder auf die von ihr einzuzahlende nächſte Arrendequote anrechnen zu laſſen.

Die Committée nimmt keinen Anſtand, dieſes Geſuch aus den nämlichen Gründen, welche ſie für das ähnliche Geſuch des Herrn von Simolin auf Degahlen angeführt hat, der Großmuth des Landes zu empfehlen, und ſtellt daher die

Fragen:

1) Soll der Frau Arrendebeſitzerin von Irmlau, Baronin von den Brincken, geb. von Keith, die Summe von 1450 Rub. S. erlaſſen werden?

2) Sollen die von der Frau Baronin von den Brincken gezahlten Strafgelder auf die von ihr einzuzahlende nächſte Arrendequote angerechnet werden?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten ſtimmen mit den Bewegungsgründen der Committée in Empfehlung dieſes Geſuchs vollkommen überein.

10.

In Betreff der Willigung eines Zuschusses zur Canzellei des Oberhofgerichts.

Auf dem vorigen Landtage hatte die Ritterschaftscommittée die Ehre, das an dieselbe gerichtete Schreiben des kurländischen Oberhofgerichts wegen einer für die beiden Obersecretaire à $^2/_3$ Kop. S. pro Seele bei Einer kurländischen Ritter- und Landschaft zu vermittelnden Gagenzulage der Landesversammlung zur geneigten Würdigung zu empfehlen, und der Gegenstand erfreute sich eines günstigen Erfolgs, indem besage des §. 5. No. 4. des Landtagsschlusses

> „zu einer von Seiten des Oberhofgerichts zu treffenden Vertheilung an die Obersecretaire als Beitrag in Berücksichtigung ihrer niedrigen zeitherigen Gage $^2/_3$ Kop. S. von jeder männlichen Seele bis zum nächsten Landtage gewilligt wurden."

Da nun die mißlichen Gagenverhältnisse der Obersecretaire von Seiten der hohen Krone keine günstigere Stellung ungeachtet der deshalb gemachten Vorstellungen erhalten haben, der Geschäftskreis aber theils einen größeren Umfang gewonnen hat, theils demselben noch mehrere Bebürdungen in Aussicht gestellt worden, so haben die resp. Glieder des kurländischen Oberhofgerichts in dem Originalschreiben vom 10ten December 1847 abermals die Vermittelung der Committée wegen des bis dahin zu verlängernden Gagenzuschusses von $^2/_3$ Kop. S. pro männlicher Seele in Anspruch genommen, wo es gelungen seyn würde, eine entsprechende Erhöhung der Gehalte der genannten Beamten von Staatswegen zu erzielen.

Die Committée kann nicht umhin, wie auf dem vorigen Landtage, so auch gegenwärtig, diesen Gegenstand der gewogenen Würdigung und Berücksichtigung Einer kurländischen Ritter- und Landschaft bestens zu empfehlen, und stellt demnach die

Frage 1.

Soll ein jährlicher Beitrag von ⅔ Kop. S. pro Seele zur Vertheilung an die Obersecretaire des Oberhofgerichts bis zu der Zeit gewilligt werden, wo es gelungen seyn würde, eine entsprechende Erhöhung der Gehalte der gegenwärtigen Secretaire von Staatswegen zu erzielen?

Frage 2.

Soll die Willigung wiederum nur bis zum nächsten Landtage stattfinden?

Anmerkung: Wer die erste Frage bejaht, wird als der zweiten beistimmend angesehen.

Bemerkung der Landboten.

Mit Beziehung auf die in dem lithographirten Deliberatorio No. 31 des letzten Landtags entwickelten Gründe wird die Annahme dringend empfohlen.

II.

In Betreff einer Unterstützung der verwittweten Talßenschen Frau Hauptmannin Baronin von Heyking.

Die verwittwete Frau Hauptmannin Baronin Emilie von Heyking, geborne von Klopmann, zu Talßen, hat sich unterm 12ten Januar d. J.

mit der Bitte an die Ritterschaftscommittée gewandt, es veranlassen zu wollen, daß ein Theil, die Hälfte oder ein Viertel, der ihrem verstorbenen Manne vom vorigen Landtage ausgesetzten Pension von 400 Rub. S. auf sie, die mittellose, nur mit einer kleinen Pension von 107 Rub. S. von der hohen Krone bedachte Wittwe, großmüthigst von der Ritter- und Landschaft übertragen werden möge. Die Ritterschaftscommittée stellt demnach die

Frage 1.

Soll der Frau von Heyking eine Pension von 200 Rub. S. bewilligt werden?

Frage 2.

Soll derselben eine Pension von 100 Rub. S. bewilligt werden?

Anmerkung: Wer die erste Frage bejaht, wird auch als der zweiten Frage zustimmend angesehen.

Bemerkung der Deputirten.

Die Frau Hauptmannin von Heyking ist notorisch völlig mittellos und die von der hohen Krone ihr gewährte Pension zu gering, um ihre Subsistenz zu sichern. Die Deputirten empfehlen daher die Gewährung ihres Gesuchs und knüpfen hieran die Fragen:

1) Soll die Pension bis zum nächsten Landtage?
2) Soll dieselbe lebenslänglich bewilligt werden?

Anmerkung: Wer die zweite Frage bejaht, wird als der ersten zustimmend angesehen.

Deliberatorien der Correlationscommission.

I.

Die Commission in Sachen der kurländischen Bauernverordnung hat sich mit der durch den §. 22. des Landtagsschlusses von 1845 getroffenen Bestimmung wegen Herabsetzung der Revisionssummen von den Kreisgerichten an das Oberhofgericht einverstanden erklärt, jedoch gleichzeitig die Einführung dieser Bestimmung von einer Herabsetzung der Appellationssummen von den Gemeindegerichten an die Kreisgerichte, so wie von einer Herabsetzung der Succumbenzgelder bei den Kreisgerichten und Gemeindegerichten, abhängig gemacht. Dadurch werden folgende Deliberatorien gerechtfertigt:

a) Es möge die Appellationssumme der von den Gemeindegerichten an die Kreisgerichte gelangenden Sachen auf 15 Rub. S. herabgesetzt werden.

Frage.

Soll dieses geschehen?

b) Es mögen die Succumbenzgelder für die Kreisgerichte und Gemeindegerichte auf resp. 3 und 1 Rub. S. festgesetzt werden.

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten empfehlen die Annahme dieses Deliberatoriums im Einverständniß mit den im Eingange desselben hervorgehobenen Motiven.

2.

Es möge Seitens der Ritterſchaftscommittée den nichtreſidirenden Kreismarſchällen, ſo wie deren Stellvertretern durch Zuſammenſtellung der bezüglichen Verordnungen eine möglichſt genaue Inſtruction über ihre Rechte und Pflichten bei Vertretung der Landesintereſſen in Präſtandenangelegenheiten ertheilt werden.

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

3.

Es möge die Ritterſchaftscommittée ermächtigt werden, die Rückzahlung des vom Herbſte 1845 bis dahin 1846 an die Bauerſchaft der Ritterſchaftsgüter gemachten Vorſchuſſes der Art bewerkſtelligen zu laſſen, daß die Schuld, auf mehrere Jahre, deren Zahl der Committée zu überlaſſen wäre, vertheilt, in jährlichen Raten und ohne Anrechnung der Zinſen, entweder durch Geldzahlung in die Ritterſchaftscaſſe oder durch Arbeit zur Verbeſſerung des Capitalfonds der Ritterſchaftsgüter getilgt werde.

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Deputirten.

Dieſes Deliberatorium wird als zweckmäßig empfohlen.

Deliberatoria der Calculatoren.

1.

Der in der Ritterſchaftscaſſe in Werthpapieren und baarem Gelde vorhandene Ueberſchuß von 1661 Rub. 72 Kop. S. in dem zur Deckung der zu bezahlenden Capital-, Willigungs- und Einlöſungsſcheine aſſervirten Fonds möge zu dem Fonds zur Unterſtützung der hülfsbedürftigen Mitglieder unſeres Adelscorps geſchlagen werden. Es haben die Creditoren dieſer Fonds, nachdem bereits bei Errichtung des Creditvereins Aufforderungen an ſie zur Anmeldung ihrer Anſprüche erlaſſen worden, jetzt ſchon lange über die geſetzliche Verjährungszeit hinaus ſtillſchweigend auf dieſelben verzichtet, und iſt dem ſtringenteſten Rechte nach die frühere Verpflichtung gegen dieſelben erloſchen. Es wird aber auch der allgemeinen Billigkeit nicht widerſprechen, ein ſtrenges Recht zu einem ſo allgemein wohlthätigen Zwecke, als er in der Stiftung des Fonds zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Mitbrüder gegeben iſt, — zur Anwendung zu bringen.

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

2.

Es ſind durch den letzten Landtagsſchluß 2 Kop. S. pro Seele, um einen Fonds zur Verſorgung dürftiger Mitglieder des kurländiſchen Adelsſtandes zu ſtiften, gewilligt worden. — Dieſer Fonds iſt bereits in drei Jahren auf 7960 Rub. S., da Renten von Renten hinzugekommen, angewachſen und müßte in ſo ſteigender Progreſſion fortwachſen, ohne daß dieſe Stiftung je ihren Zweck erreichen könnte, da der Landtagsſchluß

nur von der Bildung des Fonds und nicht von seiner endlichen Verwendung spricht, und nur die Committée bei gegebener Veranlassung vorläufig das Anwachsen desselben auf 25000 Rub. S. begränzt. Ist aber der großherzige Zweck dieser Stiftung, Aufrechthaltung des adelichen Standes durch die jedem Mitgliede desselben gewährte Unterstützung, ein gegenwärtiger, und ist gerade vielleicht das wärmere Mitgefühl mit dem gegenwärtigen Nothstande so vieler Mitbrüder das leitende Motiv bei der Abstimmung über diese Willigung gewesen, — so muß auch auf der andern Seite es eben so einleuchten, daß das Fortbestehen einer so wohlthätigen Anstalt nur durch die Aufrichtung eines Capitalstammes, der diese Stiftung gleichsam repräsentirt, und an den sich die jährlich einfließenden Willigungen nur anschließen, gesichert und auf festere Basis gestellt werden kann; — und so wäre demnach in Beziehung auf den gegenwärtigen Nothstand, eine bestimmte Summe vorläufig von etwa tausend Rubeln zu statuiren, die sofort den sich zur Unterstützung Qualificirenden jährlich ausgetheilt werde.

Frage.

Soll dieses geschehen?

Zur Bildung des Capitalstammes aber müßte der Rest der einfließenden Willigung im Betrage von 1550 Rub. S. verwendet, so wie in denselben die fällig werdenden Renten und sonst anderweitig im Laufe der Zeit hierher gewiesenen Summen aufgenommen werden.

Frage.

Soll dieses geschehen?

Indem dieſe Commiſſion vorſtehendes Deliberatorium an Eine kurländiſche Landesverſammlung bringt, muß ſie auch hier zugleich mit demſelben den Vorſchlag verbinden, wegen einer dem Zwecke dieſes Unterſtützungsfonds entſprechenden Verwendung der jährlichen Raten ein Statut von einer von den Deputirten auf dem zweiten Landtagstermin zu ernennenden Commiſſion zur genauen] Beſtimmung der Categorien der Hülfsbedürftigen und des Maßes der Hülfsleiſtung entwerfen zu laſſen; in welcher Beziehung auch die Committée zu inſtruiren wäre, für dieſe Commiſſion Vorſchläge zu entwerfen.

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

3.

Im Gagenconto ſteht der verſtorbene Actuar Schmid mit 143 Rub. 81 Kop. S. ſeit 16 Jahren fortlaufend aufgeführt, und findet ſich demnach die Calculatorencommiſſion veranlaßt, das Deliberatorium hier aufzuſtellen: das Land möge darüber eine Beſtimmung treffen, ob dieſe Summe von 143 Rub. 81 Kop. S. zur Ritterſchaftscaſſe oder zum Beſten der Nicolaiſtiftung verwieſen werden ſoll.

Frage 1.

Soll dieſe Summe der Ritterſchaftscaſſe verbleiben?

Frage 2.

Soll dieſelbe der Nicolaiſtiftung zugewieſen werden?

4.

Indem die Commission der Calculatoren bei Revision der Renteibücher aus den Contobüchern zu ersehen Gelegenheit gehabt, daß diese eines Theils nicht in Uebereinstimmung mit der in der Renteiinstruction beobachteten Reihenfolge der Rubriken geführt werden, und andern Theils in den allgemeinen Rubriken die einzelnen Artikel so durcheinander gestellt worden, daß jede Uebersicht hier schwierig und zeitraubend wird, so hat Ihre Commission hier folgenden Modus für die Führung der Contobücher vorschlagen wollen:

a) Die Führung der Contobücher so viel als möglich in der Reihenfolge der ertheilten Instruction zu führen und in jeder ihrer Rubriken, besonders wenn diese in ihrem allgemeinen Titel mehrere Gegenstände zusammenfassen, z. B. Ritterschaftsgüter, pro diverse etc., jeden einzelnen unter diesem Titel enthaltenen Gegenstand separat aufzuführen, damit die Abschlüsse ganz einfach, ohne daß ein Hinüberweisen auf den Passiv- und Activetat nöthig ist, sich herausstellen können.

Frage.

Soll dieses geschehen?

b) Daß, wie es bereits für die Kronsrenteien herbeigeführt worden, auch bei der Ritterschaftsrechnungsführung alle nur vorkommenden Brüche auf die leichter zu handhabenden Bruchtheile von ¼ ½ ¾ annäherungsweise gebracht werden.

Frage.

Soll dieſes geſchehen?

Bemerkung der Deputirten.

In Rückſicht auf die angeführten Gründe empfehlen die Deputirten die vorſtehenden Deliberatorien, und meinen, daß die Frage 2. zum Deliberatorio 3. zu affirmiren ſey.

Deliberatorien des Curatoriums der Bauernschule auf den Ritterschaftsgütern.

I.

Es möge dem Curatorio eine Schuldeputation, aus 10 Gliedern bestehend, beigeordnet werden, welche auf Vorstellung des Gemeindegerichts von der Committée erwählt werden müßte. Diese Schuldeputation hätte die Bestimmung, in steter Relation mit dem Curatorio einerseits das Organ der Gemeinde rücksichtlich der Schule zu seyn, und andererseits den regelmäßigen und allgemeinen Besuch der Schule zu vermitteln.

Frage.

Soll dieses geschehen?

2.

Es möge in Berücksichtigung des etwa nöthigen Schulzwanges das Curatorium durch die Ritterschaftscommittée ermächtigt werden, falls der Einfluß der Schuldeputation nicht ausreichen sollte, die Zahl der jährlich die Schule besuchenden Kinder auf eine dem Zweck der Anstalt entsprechende Höhe zu bringen, nach Analogie dessen, daß der Grundherr gewöhnlich auf den Privatgütern für die Kinder der Armen, und der außer Dienst stehenden Bauern eine Zukost im Hofe giebt, einen Theil der Zukost an diejenigen Kinder der Knechte und Tagelöhner auf den Ritterschaftsgütern, welchen durch eine größere Entfernung von der Anstalt, oder gänzliche Mittellosigkeit gegenwärtig der Besuch der Schule

unmöglich ist, auf Rechnung der Ritterschaft, und zwar nach dem Verhältniß, wie die Gesindspächter hierzu contribuiren werden, abzulassen.

Frage.

Soll dieses geschehen?

3.

Es möge die Summe von 20 Rub. S. jährlich gewilligt werden, mit Hülfe deren es möglich wäre, den bisher zum wesentlichen Nutzen der Anstalt gehaltenen Musiklehrer auch ferner noch beizubehalten.

Frage.

Soll dieses geschehen?

4.

Es möge die Summe von 15 Rub. S. zum Ankauf von Futterhafer für das von dem Oeconomen der Anstalt zum Zweck der Mühlenfuhr und Gartenbearbeitung zu haltende Pferd, in Rücksicht, daß der Oeconom über 300 Lof Getreide zur Mühle verführen und alle anderen Bedürfnisse für die Schule herbeischaffen muß, gewilligt werden.

Frage.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Diese 4 Deliberatorien — welche auch die Ritterschaftscommittée zu den ihrigen gemacht hat — sind aus den in ihnen angeführten Gründen zu empfehlen.

No. 86. Prod. d. 31sten Januar 1848. Kurl. Landesversammlung.

Ad No. 69. der Deliberatorien.

Die Redactionscommission hat das Doblensche Kirchspielsdeliberatorium in Betreff der Zusätze und Modificationen zu dem 23sten §. der Statuten der Unterstützungscasse für Wittwen und Waisen von Kurländischem Indigenats-Adel, in zweifacher Beziehung mißverstanden. Sie sagt: diese beantragten Zusätze zielten dahin, die Last der Geschäftsführung ihren Mitgliedern abzunehmen, und der Landesrepräsentation zu übertragen.

1) Die Geschäftsführung dieser Anstalt ist so umfangreich und materiell, daß allenfalls durch sie der freie, den politischen Interessen des Heimathlandes offene Blick der Repräsentation getrübt werden möchte. Von diesem ist aber weder in dem Deliberatorio noch in den Zusätzen die Rede. Diese umfangreiche Geschäftsführung ist einem, von den Mitgliedern erwählten, Director übertragen. Nur das Zahlungsgeschäft ist gemeint, welches, wie der 4te Zusatz ausführlich darthut, von dem Director vorbereitet wird, und dadurch so einfach ist, daß es wohl nicht den Namen einer Last verdient. Noch weniger kann diese Benennung gelten für die sehr geringen, wahrscheinlich nur selten vorkommenden Geschäfte, deren der Zusatz 1. die Prüfung der pupillarischen Sicherheit, der Zusatz 2. die Depositionsbescheinigung, Zusatz 3. die Cession der Documente, namentlich Pfandbriefe, erwähnen. Der

einzige Zusatz 7. muthet allerdings die Uebernahme der Geschäftsführung der Landesrepräsentation zu, aber nur in einem Falle, der wahrscheinlich nie eintreten wird, nämlich, wann sämmtliche Mitglieder freiwillig oder durch Tod abgehen, und mithin kein Directorium vorhanden.

2) Die Zusätze zielen dahin, dies Zahlungsgeschäft und die eben bezeichneten kleinen, mit jenem in Verbindung stehenden Geschäfte, der Repräsentation zu übertragen. Diese sind ihr bereits übertragen durch den Landtagsschluß von 1827 §. 12., durch die Bestätigung und Unterschrift der Statuten von Seiten des Landbotenmarschalls Barons Peter von Rönne. In diesen Statuten besagen alle §§., welche von dem Geldgeschäft, von Empfang oder Auszahlung von Geldern für dieses Institut sprechen, ausdrücklich, daß diese Zahlungen in der Ritterschaft geschehen müssen, so namentlich die §§. 7., 11., 13., 14., 16. Der §. 23. lautet wörtlich:

„Durch den von Einer Hochwohlgebornen Kurländischen Ritterschaft „diesem Institute verliehenen Schutz ist ihrer Obereinnehmererpe„dition, als einem integrirenden Theile der Ritterschaftsrepräsen„tation die Obhut und die Verzinsung, auch das Zahlungsgeschäft „dieser Versorgungsanstalt vertraut. Für ersteres gilt der Grund„satz, daß das ganze in jedem Johannistermin vorhandene Capital„vermögen des Institutes auf der solidarischen Hypothek Einer „Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft ruht, und von ihr „mit 6 von 100 verzinset wird. Was die Zahlungen für das „Institut betrifft, so muß sich die Obereinnehmererpedition genau „nach der Anzeige richten, welche ihr der Director vor dem 1sten „December des vorhergehenden Jahres zusendet. Vor dem 1sten „September sendet sie dagegen dem Director eine Relation ihrer „Geschäftsführung vom verflossenen Johannistermin zu, aus

„welcher die sorgfältige Beachtung der Aufträge, und durch eine „vom Landesbevollmächtigten, dessen Secretär und den Mitglie„dern der Obereinnehmerexpedition unterzeichnete und besiegelte „Bescheinigung erhellet, wie groß nach jedem Johannisgeschäft „das Capital des Institutes ist, welches auf der solidarischen „Hypothek Einer Kurländischen Ritterschaft ruht. Wie es der „Uebereinkunft des Directors mit der Obereinnehmerexpedition „anheim gestellt ist, die deutlichste und kürzeste Form für ihr „gemeinschaftliches Geschäft zu wählen, so ist auch vorausgesetzt, „daß sie zur Beseitigung der in den Rechnungen etwa vorkom„menden Irrthümer die bequemsten Mittel finden werden, welche „die ungestörte Geschäftsführung jedesmal erfordert."

Eine Hochverehrte Landesversammlung wird aus Obigem die Ueberzeugung gewonnen haben, daß dieses Institut nicht darnach habe zielen wollen, was es bereits erworben hat. Aber wornach hat es denn gezielt? das will ich gleich offenbar machen. Im Jahre 1833, als die Ritterschaft mit ihren Gütern dem Bankvereine beitrat, sah sie sich genöthigt, den im Landtagsschluß von 1827 gemachten Vorbehalt für künftige Landtage, die Annahme der Capitalien der Unterstützungscasse auf ihre Hypothek aufhören zu lassen, in Anwendung zu bringen. Es konnte also der darauf bezügliche Passus im 23sten §. nicht stehen bleiben. Die zu Johannis 1826 versammelten Mitglieder dieser Wohlthätigkeitsanstalt beauftragten daher ihren Director, eine den veränderten Umständen angepaßte Redaction dieses §. zu entwerfen und dem zu Johannis 1847 zu convocirenden Convente vorzulegen. Wenn nun gleich die Statuten in §. 19. c) dem Convente das Recht geben, unter bestimmten Formen seine Beschlüsse zum Gesetz zu erheben und diese den Statuten einzuverleiben, so erachtete der Convent v. 1847 sich nicht eher dazu befugt, als bis Eine Hochwohlgeborne Ritter- und

Landschaft ihnen gleiche Bestätigung ertheilt haben würde, wie den Statuten selbst. Der Convent beauftragte daher den Director, die von ihm angenommene Redaction und Zusätze zu oben bezeichnetem Zwecke der nächsten Landesversammlung vorzulegen.

Die Ansicht der Redactionscommission, daß diese Unterstützungscasse einen mehr finanziellen, als einen, reinen Wohlthätigkeitszwecken gewidmeten Character an sich trage, welche sie später auch wieder dahin änderte, daß sie selbige für eine milde Stiftung passiren läßt, kann ich füglich unbekämpft lassen, zumal Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft die ihrige im Landtagsschlusse von 1827 in folgenden Worten deutlich zu erkennen gegeben hat:

> hat die Ritterschaft beschlossen, diesem einem so edlen Zwecke gewidmeten Institute u. s. w.

Noch muß ich bemerken, daß die im Entwurf zur Bestätigung Einer Hochwohlgebornen Ritterschaft vorliegende Fassung des §. 23. nach Weglassung des durch Landtagsschluß von 1833 unpassend gewordenen Passus den Worten nach fast, dem Sinne nach gänzlich gleichlautend mit dem 1827 bestätigten §. 23. ist, und daß die Zusätze, mit Ausnahme des 5ten und 6ten, nichts als eine nähere Entwickelung und zum Theil auch eine nothwendige Folge der veränderten Fassung jenes §., oder vielmehr der Weglassung sind, daß der Direktor kraft der ihm aus dem §. 23. zustehenden und kraft der ihm vom Convente, laut Conventsprotocolls vom 15ten Juni 1847 gegebenen Befugniß den §. 5. aufzugeben bereit ist, wenn die Renteiverwaltung bequemere Normirung des Geschäftsverhältnisses zwischen ihr und dem Director in Vorschlag bringt, in so fern solche nur nicht der Unterstützungscasse nachtheilig und präjudicirlich erscheinet, und namentlich nicht die Obhut des Capitalvermögens im Renteigewölbe,

oder die Vollziehung des Zahlungsgeschäftes in der Ritterschaftsrentei, alteriret, und endlich, daß der 6te Zusatz allerdings etwas Neues, aber, wie ich hoffe, der Ritterschaft Angenehmes und der Anstalt Nützliches enthält, indem er der Ersteren jährlich die Kenntniß von dem Zustande ihres Schützlings bringt und der Letzteren, indem die Aufmerksamkeit des zum Indigenat gehörenden Publicums von Zeit zu Zeit auf sie gelenkt wird.

Wenn nun actenmäßig erwiesen ist, daß die Statuten dieser Anstalt von Einer Hochwohlgebornen Ritterschaft bestätigt, und die im §. 23. enthaltenen Vergünstigungen der Obhut des Capitalvermögens und des Zahlungsgeschäftes eingeräumt sind, die neue Fassung desselben §. aber nichts von dem Bestätigten Abweichendes enthält, so kann zu demselben, da diesseits Einer Hochwohlgebornen Ritterschaft die Macht, jene Bestätigung wieder aufzuheben, nicht bestritten werden kann, die Frage zu jenem §. nicht gestellt werden: Soll dieses geschehen? sondern es muß heißen: Soll dieses aufhören zu geschehen? Es ist fast frevelhaft anzunehmen, daß Eine hochherzige Ritterschaft, die bei jeder Gelegenheit gemeinnützige und wohlthätige Zwecke befördert, dieser Wohlthätigkeitsanstalt entziehen werde, was Hochsie ihr einmal wohlwollend zugewendet. Wollte man aber dennoch den Fall als möglich denken, daß auf diese Frage die Mehrheit mit Ja antwortet, so würden natürlich alle übrigen Zusätze und Fragen, und wahrscheinlich auch die Anstalt selbst, für die der Schutz der Ritterschaft eine Lebensfrage ist, wegfallen. Da jedoch mit voller Zuversicht nur das Gegentheil angenommen werden kann, so sind zu dem 1sten Zusatz drei Fragen zu stellen:

1) Sollen die Ueberschüsse ausschließlich nur in Pfandbriefen angelegt werden?
2) Sollen auch in Gemäßheit des Entwurfs Privathypotheken angenommen werden können?

3) Sollen Summen unter hundert Rubeln Silber unter bezeichneten Bedingungen vom Director aufgenommen werden dürfen?

Die hier unter die 2te Frage begriffene Stelle hat die Redactionscommission gewiß in unnöthige Besorgnisse versetzt. Sie stellt die Sache zu hoch, oder die Jurisprudenz zu niedrig, wenn sie die Meinung ausspricht, daß die Stelle eines Landesbevollmächtigten mit besonders qualificirten Juristen besetzt werden müßte, um zu beurtheilen, ob eine Hypothek pupillarische Sicherheit gewähre. Die Männer, denen wir die Vertretung unserer Rechte, Gesetze, Gerichtsverfassung ꝛc. bei Compilation und Redaction des Provinzialcoder mit gerechtem Vertrauen übertrugen, ohne auf ihre juristischen Kenntnisse Rücksicht zu nehmen, werden auch wohl über Dinge zu urtheilen verstehen, die wir alle Nichtjuristen täglich unserer Beurtheilung unterstellt sehen. Die Behörden nehmen bei Constituirung von Vormündern nie auf juristische Kenntnisse Rücksicht, deren Beurtheilung diese Frage sehr oft vorliegt. Ueberdies stellt der Zusatz die Entscheidung dem Landesbevollmächtigten und der Committée ganz anheim, und beide zusammen können somit jede Privathypothek ohne Weiterungen zurückweisen, der nach ihrem Dafürhalten die Evidenz der Sicherheit fehlt.

Die Frage zum 2ten Zusatz ersten Theils kann auch nur, wie zum 23sten §. gestellt werden:

Soll dieses aufgehoben werden?

denn die Obhut des Capitalvermögens ist bereits in den Statuten bewilligt. Wird diese Frage, wie zu erwarten ist, verneint, so muß die zweite Frage wegen der Depositionsbescheinigung natürlich bejaht werden. Wird die erste bejaht, so fällt die zweite weg. Jedenfalls sind hier zwei Fragen zu stellen.

Die übrigen Fragen können füglich, wie sie gestellt sind, mit Ja und Nein beantwortet werden.

Die Besorgniß der Redactionscommission — die Repräsentation werde durch Annahme der Verwaltung so vieler milden Stiftungen in ein untergeordnetes Verhältniß zum Collegio allgemeiner Fürsorge gerathen, möchte wohl sich eben so unnöthig erweisen, wie die übrigen, wenn man die Erfahrung zu Rathe zieht, welche lehrt, daß das Collegium während 21 Jahre, seit der Bestätigung der Statuten von Seiten der Regierung, nicht einmal wegen dieses Institutes bei der Ritterschaftscommittée Anfrage gemacht, eben weil es aus den Statuten ersehen, daß die Anstalt eine rein ritterschaftliche, für die Ritterschaft und unter den Schutz der Ritterschaft gestellte Wohlthätigkeitsanstalt sey — daß das Collegium wegen der übrigen, unter Verwaltung und Schutz der Ritterschaft stehenden milden Stiftungen auch keine andere Einmischung für nöthig erachtet, als die, welche ihr durch die Statuten selbst geboten ist, wie dies bei dem St. Catharinen-Stifte der Fall.

Nachdem ich nun glaube, alle Motive, welche die Redactionscommission bewogen haben, die Bestätigung der Modificationen und Zusätze zu dem 23sten §. der Statuten abzurathen, ja sogar die Zurücknahme der schon ertheilten Bestätigung anzurathen, berührt und deren Entkräftung versucht zu haben, submittire ich der Entscheidung, wie weit mir solches gelungen, Eines versammelten Landtages, welche Entscheidung gleichen Effect für das Doblensche Deliberatorium, wie für die mit ihm connexen von Gränzhof, Windau und Pilten haben wird.

Zugleich habe ich die Ehre, eine Aufstellung des Etats dieser Anstalt, von dem Director nach dem Hauptcassenbuche angefertigt, wie auch das Cassabuch selbst zur Einsicht hier beizulegen.

Etat des Vermögens der Unterstützungscasse für Wittwen und Waisen von Kurländischem Indigenats-Adel.

		Silber. Rubel.	Kop.
Joh. 1847.	Capital, welches den resp. Mitgliedern dereinst zurück zu zahlen seyn wird	5220	—
	Capital der Anstalt gehörig	18636	$45\frac{5}{6}$
	Diese Capitalien sind angelegt:		
	bei der Kurl. Ritterschaft à 6 pCt. . 7250		
	auf Groß-Autz . . à 5 „ . 4500		
	auf Senten . . . à 5 „ . 5000		
	in Kurl. Pfandbriefen à 4 „ . 7100		
	bei dem Director . à 4 „ . $6.45\frac{5}{6}$		
	Bilance $23856.45\frac{5}{6}$	23856	$45\frac{5}{6}$

Director der Anstalt, M. von der Recke.

No. 88. Prod. den 2ten Februar 1848. Kurl. Landesversammlung.

Ad No. 112 der Deliberatorien.

Hochgeborner Herr Landbotenmarschall,
Hoch- und Hochwohlgeborne Herren Landboten!

Als Ehrencurator des Mitauschen Gymnasiums und meiner Instruction §. 225. zu Folge, habe ich bereits während des vorigen Landtages die Ehre gehabt, Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft den Plan zu der Errichtung einer, mit dem Gymnasium verbundenen, adelichen Pension vorzulegen und zu diesem Behuf ein für alle Male, eine Willigung von 5 Kop. S. auf 3 Jahre für jede männliche Privatseele vorgeschlagen, was ungefähr in drei Jahren 20000 Rub. S. geben und zur Errichtung eines Pensiongebäudes hinreichen würde. Ich habe gesagt ein für alle Male, da die Pension sich selbst erhalten müßte und erhalten würde und im schlimmsten Falle, wenn die gewilligten 20000 Rub. S. zur Errichtung des Gebäudes und für die erste Einrichtung der Pension nicht hinreichen sollten, der bedeutende Schulfonds des Gymnasiums den Zuschuß ganz gewiß übernehmen würde. Mein Vorschlag fand aber, vielleicht weil man durch Privatschulen und häusliche Erziehung den Mangel der öffentlichen Schulen zu ersetzen hoffte, so wenig Beifall und zählte so wenig affirmative Stimmen für sich, daß er seitdem weiter keiner Beachtung gewürdigt ist.

Ich halte es für meine Pflicht, meinen Vorschlag in der vollsten Ueberzeugung von seiner Nothwendigkeit, noch ein Mal zu wiederholen. Die Umstände haben sich zufällig im Laufe der vier verflossenen Jahre verändert, namentlich haben neue Anordnungen die Schwierigkeiten, sich

Hauslehrer aus dem Auslande zu verschaffen, bedeutend vermehrt und wenigstens die Ueberzeugung: daß diese Lehrer auch ihrem Fache gewachsen sind, vor ihrer Anstellung, dem Ehrencurator so wie den Familien unmöglich gemacht. Man hat nemlich den Gymnasien das Examen der Hauslehrer genommen und ihnen nur das der Lehrerinnen so wie der Elementarlehrer gelassen, das sich auch nicht viel mehr als auf Lesen und Schreiben und die fünf Species beschränkt. Das Examen der Hauslehrer ist den Universitäten zugewiesen worden. Was aber von dem Examen der Herren Professoren, der deutschen wenigstens, die jedes Examen als eine Störung betrachten, was von akademischen Zeugnissen überhaupt zu halten sei, haben wir oft und vielfach in Erfahrung gebracht. Wir haben hier in Mitau, im Laufe eines einzigen Jahres, mit sehr guten Zeugnissen sich zum Examen meldende Hauslehrer gehabt, von denen Einer sich das Griechische und das schwere Latein, namentlich den Tacitus verbat, ein Zweiter den Octavius, späteren Kaiser Augustus nicht kannte, ein Dritter die Wolga in die Ostsee schickte. Da ich es mir zum Gesetz gemacht hatte, jedem Hauslehrerexamen ohne Ausnahme beizuwohnen, um wenigstens in dieser Rücksicht, wenn auch nicht als Vorsteher einer adelichen Pension, dem Lande nützlich zu werden, könnte ich noch mehrere Beispiele dieser Art anführen. Ich hoffe, daß man an den drei genug haben wird, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß auf akademische Examinationszeugnisse wenig zu bauen sei und die Gewißheit der Tüchtigkeit eines Hauslehrers künftig der oft zu späten eigenen Erfahrung überlassen bleiben wird.

Je größer aber die Schwierigkeit eines gehörigen Unterrichts im eigenen Hause, um so größer wird auch die Nothwendigkeit einer, mit dem Gymnasium verbundenen, adelichen Pension, die, wenn sie ihre Bestimmung erfüllt, die Vortheile des öffentlichen Unterrichts mit den der häuslichen Erziehung vereinigen, und nicht nur die Kenntnisse erweitern und den Geist entwickeln, sondern auch den Körper durch gymnastische Uebungen gesund erhalten und stärken soll. Alle Gouvernements haben wenigstens eine adeliche Pension und selbst von den benachbarten deutschen Provinzen hat Esthland seine, für den Adel bestimmte Domschule und auch Livland in Arensburg auf der Insel Oesel eine öffentliche, wenn gleich kleine Schule. Nur Kurland steht in diesem, für die Bildung seiner Kinder so wichtigen Punkte zurück, was, bei dem wirklich blühenden

Zustande unseres Gymnasiums, um so auffallender erscheinen muß. Die Zahl der Zöglinge ist in den letzten vier Jahren, von 203 auf 272 gestiegen. Wir haben junge Leute aus Witepsk, Kursk, Wolhynien, Warschau, selbst aus Moskau, immer aber noch verhältnißmäßig nur wenige aus dem kurischen Adel. Viele dieser jungen Fremden zahlen in Privathäusern, bloß für Kost und Quartier 300 Rub. S. und bleiben übrigens außer den Gymnasialstunden sich selbst überlassen und für ihr sittliches Betragen so ziemlich ohne Aufsicht, was natürlich auch bei den wenigen jungen Kurländern, die das Gymnasium besuchen und nicht in ihren Familien leben, der Fall sein muß. Ich hatte die jährlichen Ausgaben in der adelichen Pension, wohlverstanden mit Inbegriff der Kleidung, des Unterrichts, der Bedienung, der Wäsche und der Krankenpflege, kaum auf die Hälfte und Alles in Allem auf 200, höchstens auf 230 Rub. S. jährlich berechnet. Eine Summe von 200 Rub. S. ist immer noch viel, aber lange nicht so viel als wenn ganze Familien, des Unterrichts ihrer Kinder wegen und um diese nicht ohne Aufsicht zu lassen, zur Stadt zu ziehen genöthigt sind, wie der Fall schon öfters eingetreten ist. Wie die Sachen jetzt stehen, können nur reiche Leute ihre Kinder ins Gymnasium schicken. Ich weiß, daß einzelne Gymnasiasten ihren Eltern bis auf 600 Rub. S. jährlich zu stehen kommen.

Aus dem bisher Gesagten wird Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft entnehmen, daß bei den gegenwärtigen Verhältnissen und bei der zweckmäßigen Leitung des Gymnasiums, gerade der glücklichste Moment zur Errichtung einer adelichen Pension eingetreten sein dürfte.

Zum Schluß noch ein Wort über die, von der Commission zur Beprüfung des von mir vorgelegten Planes, während des letzten Landtages gemachten Bemerkungen.

Da diese Commission, in der vollen Ueberzeugung, daß der Adel Kurlands, so bald er erst von der Zweckmäßigkeit der Anstalt überzeugt ist, kein Opfer scheuen werde, um die Ausbildung seiner Kinder zu fördern, vor allen Dingen ein Exposé über die vorgeschlagene Erziehungsanstalt wünscht, nehme ich mir die Freiheit, meiner Eingabe eine wörtliche Uebersetzung des Allerhöchst bestätigten Statuts für die adelichen Pensionen vom Jahre 1828 beizufügen. Das, für die russischen Gouvernements gegebene Statut ist nicht von der Art, daß es nicht Modificationen erleiden könnte, falls man dergleichen Modificationen wünschen sollte.

Ueber den Bau des Pensionsgebäudes und die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge, wie die frühere Commission es gewünscht, läßt sich vor der Hand nichts Bestimmtes sagen, indem ein solches Institut sich erst in der Folge der Zeit entwickeln kann. Die Hauptsache bleibt immer das liebe Geld. An Zeit ist nichts verloren während der drei Jahre der Einzahlungen. Sind die fünf Kop. S. auf drei Jahre bewilligt, so werde ich nicht ermangeln einen vollständigen Plan zur Pension der Ritterschaft vorzulegen, wohlverstanden, im Fall das Land mich ferner mit der Wahl eines Mitauschen Kreismarschalls beehren und mit dem Amte des, nach dem Statut von 1828 aus den Gouvernements- und den Kreismarschällen zu wählenden Ehrencurators beauftragen sollte.

In Rücksicht einer zweiten Bemerkung der Commission, welche die unmittelbare Controlle über die adeliche Pension dem Lande zu erhalten wünscht, kann ich ihr in diesem Punkte nicht beipflichten. Diese Controlle würde dem Lande gehörig auszuüben schwer möglich sein und müßte dem jedesmaligen Ehrencurator verbleiben, der seinerseits, als Vermittler zwischen dem Lande und der Schulobrigkeit stets bereit sein muß, auf Verlangen des Adels Rechenschaft abzulegen.

Dagegen stimme ich gern einer dritten Bemerkung der Commission bei, daß nämlich bei dem Institute dem Adel ein gewisser Vorzug eingeräumt werden könne, das Institut aber nicht dem Adel allein, mit Ausschließung anderer achtbaren Stände, gewidmet seyn müsse. Der Geist des Zeitalters entspricht, wie die Commission sehr richtig bemerkt, einer solchen Ab- und Ausschließung nicht. Ohnehin würde die Zahl der aufzunehmenden jungen Leute zu beschränkt, das Institut selbst vielleicht zu kostspielig, wo nicht ganz unmöglich werden.

(Eingereicht vom Ehrenschulcurator des Gymnasii, Staatsrath, Kreismarschall ꝛc. **Baron von Mirbach.**)

In fidem:

Ernst von Rechenberg-Linten,
Ritterschaftssecretaire.

Ad No. 88. Prod. d. 2ten Febr. 1848. Kurl. Landesversammlung.

Fünftes Capitel

des Statuts von 1828 für Gymnasien und Schulen (für die 4 Lehrbezirke: St. Petersburg, Moskau, Kasan und Charkow).

Von den Pensionen.

§. 239. Um den in den Gouvernements wohnhaften Edelleuten und Beamten die Mittel zur anständigen Erziehung ihrer Kinder ohne bedeutende Ausgaben zu verschaffen, werden bei den Gymnasien Pensionen eingerichtet.

§. 240. Zur Einrichtung und Unterhaltung dieser Pensionen werden aus den freiwilligen Geschenken und Willigungen, so wie aus den für die Zöglinge festgesetzten Zahlungen gewisse Summen bestimmt.

§. 241. Die Zöglinge der Pensionen werden in den Gymnasien zusammen mit den andern Schülern unterrichtet. Außerhalb der Klassen befinden sie sich unter der besondern Aufsicht der Pensionsvorsteher.

§. 242. Zur Beschäftigung der Zöglinge außerhalb der Klassen (im Gymnasium) hat die Pension besondere, ihr gehörige Hülfsmittel: Globen, geographische Karten, historische Tabellen, Wörterbücher und andere Werke.

§. 243. Zu den Unterrichtsgegenständen in den Gymnasien können nach dem Ermessen der Schulobrigkeit hinzugefügt werden: Singen und überhaupt Musik, Tanzen und Fechten. Die Zöglinge werden darin unterrichtet während der von dem Unterricht im Gymnasium frei bleibenden Zeit, nach der Bestimmung des Directors.

§. 244. Der Ehrencurator und der Director des Gymnasiums fertigen den Anschlag der zur Unterhaltung der Pension nöthigen Summen an. Dieser Anschlag, gehörig geprüft, wird dem Minister der Aufklärung zur Entscheidung unterlegt, die Pension aber nur dann eröffnet, wann die Zahl der, die Aufnahme Wünschenden, wenigstens 20 beträgt.

§. 245. Die Oberaufsicht über die Pension wird dem Ehrencurator des Gymnasiums übertragen.

§. 246. Der Gymnasialdirector ist zugleich auch Director der Pension.

§. 247. Personen, die ihre Kinder in die Pension zu geben wünschen, wenden sich deshalb an den Director.

§. 248. Zur Aufnahme eines Zöglings sind folgende Zeugnisse erforderlich: über seine Geburt, seine Taufe und seine Abkunft von geborenen oder persönlichen Edelleuten, wie auch darüber, daß er die natürlichen oder inoculirten Pocken gehabt. Wenn die Person, welche den Zögling in die Pension angenommen wünscht, keinen beständigen Aufenthalt in der Stadt haben sollte, wo die Pension sich befindet, so bringt diese Person ein schriftliches Versprechen von einer bekannten, in der Stadt wohnenden Person bei, daß, im Fall der Ausschließung des Zöglings aus der Pension, derselbe in ihr Haus aufgenommen werden wird.

§. 249. Die Summe zum Unterhalte des Zöglings wird für ein ganzes, oder wenigstens für ein halbes Jahr voraus entrichtet.

§. 250. Beim Eintritt des Zöglings in die Pension wird außer der jährlichen Zahlung eine zu der ersten Einrichtung bestimmte Summe gezahlt.

§. 251. Wenn, einen Monat nach dem zur Zahlung bestimmten Termin, die für die Unterhaltung des Zöglings bestimmte Summe nicht eingezahlt werden sollte, so wird derselbe zu den Eltern oder zu denjenigen, welche sich auf den Grund des §. 248. verpflichtet haben, ihn in ihr Haus zu nehmen, zurückgeschickt.

§. 252. Die für den Unterhalt des Zöglings entrichtete Summe bleibt als Eigenthum der Pension, wenn der Zögling auch vor der Zeit, für welche sie gezahlt war, selbige verlassen hätte.

§. 253. Um den Kindern der armen, verdienten Eltern aus dem Adel und den Beamten eine anständige Erziehung zu geben, wird der Minister der Volksaufklärung, nach der Eröffnung jeder Pension, darauf wirken, daß aus dem Reichsschatze zum Unterhalt bis zu 7 Zöglingen die Summen auf folgende Art vertheilt werden:

a) Diejenigen, welche Kinder in der Pension auf Kronskosten anzubringen wünschen, müssen vom Adel oder der Localobrigkeit

ein gehöriges Testimonium über ihre Armuth oder wenigstens über ihre dürftige Lage beibringen.

b) In dem ersten Jahre nach der Errichtung der Pension wird ein Zögling auf Kosten der Krone angenommen und zu den Schülern der ersten Klasse des Gymnasiums gerechnet; im folgenden Jahre, wenn dieser in eine höhere Klasse versetzt ist, wird ein anderer angenommen, u. s. w. bis daß in jeder Klasse ein Pensionär der Krone seyn kann.

c) Nach Beendigung des Lehrcursus im Gymnasium verlassen die Kronspensionäre die Pension und werden, falls sie es wünschen und von der Schulobrigkeit dessen würdig gehalten werden, in die Universität ebenfalls auf Kronskosten aufgenommen, mit der Verpflichtung, in dem Bezirk der Schulobrigkeit nicht weniger als 6 Jahre zu dienen.

§. 254. Die Eintheilung der Zeit und der Beschäftigungen wird dem Ermessen der Obern überlassen. Jedoch werden hiezu folgende allgemeine Regeln festgesetzt.

Um 5 oder 5½ Uhr des Morgens stehen die Zöglinge auf und versammeln sich gegen 6 Uhr zum Gebet.

Die Zeit bis 9 Uhr wird zu den Vorbereitungen zu den Klassen und zum Frühstück bestimmt.

Von 9 bis 12 Unterricht in den Gymnasialklassen.

Von 12 bis 1 Erholung, Musik oder gymnastische Uebungen.

Von 1 bis 3 Mittag, Erholung und Vorbereitung zu den Klassen.

Von 3 bis 6 wieder Unterricht in den Klassen.

Von 6 bis 6½ Erholung.

Von 6½ bis 8 Wiederholung der Lectionen.

Von 8 bis 9½ Abendessen, Erholung, nach welcher die Zöglinge sich zur Abendandacht versammeln. Hiemit ist die Tagesbeschäftigung geschlossen.

§. 255. Das Gebet, sowohl des Morgens und des Abends, als auch vor und nach Tische, machen die Zöglinge nach der Reihe oder nach der Bestimmung des Inspectors.

§. 256. An Sonn- und Festtagen versammeln sich die Zöglinge, unter Begleitung der Aufseher, in der Kirche. Vor dem Anfange des

Gottesdienstes erklärt ihnen der Religionslehrer den Inhalt des Evangeliums.

§. 257. An Festtagen können die gesitteten und fleißigen Zöglinge in die Häuser ihrer Eltern, oder derjenigen Personen, denen sie anvertraut sind, jedoch nicht anders beurlaubt werden, als nach jedesmaliger Einladung und in Begleitung der, nach ihnen geschickten, zuverläßigen Menschen. Die Zöglinge werden des Morgens entlassen und kehren des Abends zurück; es wird ihnen auch außerhalb der Pension zu nächtigen erlaubt, wenn einige Festtage hintereinander einfallen.

§. 258. In diesen Fällen erhält der Zögling vom Inspector ein Billet, in welchem erwähnt wird, wann und auf wie lange er entlassen sey. Die Einladenden bemerken auf dem Billet, wann der Zögling zurück gesandt worden. Diese Billets werden von den Zöglingen selbst dem Inspector übergeben.

§. 259. Zur Aufmunterung der Zöglinge zum Fleiß und zur Sittlichkeit, und um ihren Eltern Nachricht über ihre Fortschritte zu geben, erhalten die Zöglinge, wann sie zur Zeit der Sommerferien sich nach Hause begeben, besondere Zeugnisse mit der Unterschrift des Directors und des Inspectors. Die Zöglinge müssen selbige ihren Eltern vorzeigen und nach ihrer Rückkehr dem Inspector abliefern.

§. 260. Der Director und der Inspector bekommen eine Zulagegage aus den Summen der Pension. Der Inspector wohnt in der Pension.

§. 261. Alle Anordnungen, besonders im Lehrfache, hängen vom Director ab.

§. 262. Er stellt an und entläßt alle Diejenigen, die bei der Pension irgend eine Function haben, giebt die zu den Ausgaben erforderlichen Summen aus und revidirt die Rechnungen; jedoch berathet er sich über Alles mit dem Ehrencurator.

§. 263. Die Oeconomie der Pension wird unmittelbar dem Inspector, jedoch unter Aufsicht des Directors, anvertraut.

§. 264. Der Inspector hat ein Schnurbuch mit der Unterschrift und dem Siegel des Ehrencurators, zum Einschreiben der Einnahme und Ausgabe. Am Schlusse jedes Monats stellt er dem Director und

dem Ehrencurator eine Rechnung über die von ihm ausgegebenen Summen vor, und erhält, nach geschehener Revision, die zu dem folgenden Monat erforderlichen Summen.

§. 265. Die Anfertigung der Kleidungsstücke, die Lieferung der Lebensmittel bewerkstelligt der Inspector, mit Bestätigung des Directors und des Ehrencurators.

§. 266. Nach Verlauf des Jahres fertigt der Inspector die Jahresrechnung an. Diese Rechnung, vom Inspector und vom Director unterschrieben, wird zur Revision dem Ehrencurator vorgestellt.

§. 267. In der Verwaltung des Inspectors befinden sich alle, zu der Pension gehörige Lehrmittel, als: Globen, Tabellen, Bücher ꝛc. Er wählt die Bücher zum Lesen für die Zöglinge, beobachtet ihr Ausgehen aus und ihr Zurückgehen in die Pension, beaufsichtigt die Wahl der Speisen, und ist beim Frühstück, dem Mittags- und Abendessen gegenwärtig. Er sorgt besonders für die kranken Zöglinge und bewerkstelligt, nach Bestätigung des Directors, die nöthigen Reparaturen und Verbesserungen, jedoch so, daß die dazu verwandten Summen im Laufe eines Jahres nicht 300 Rubel übersteigen. Ihm wird die Leitung und Ordnung der Pension in allen Rücksichten überlassen.

§. 268. Die Zimmeraufseher sind zur Hülfe des Inspectors und zur besonderen Aufsicht über die Zöglinge bestimmt. Sie werden vom Director angestellt und entlassen, jedoch mit Bewilligung des Ehrencurators.

§. 269. Für jede 15 Zöglinge wird ein Zimmeraufseher bestimmt.

§. 270. Zu Zimmeraufsehern werden wohl erzogene Leute gewählt, die Zeugnisse von der Universität oder von bekannten Personen über ihre Kenntnisse und ihre sittliche Aufführung beibringen. Man muß sich bemühen solche Aufseher zu bekommen, die sich deutsch, französisch und russisch geläufig ausdrücken können. Die Lehrer der neuen Sprachen bei dem Gymnasium können zugleich Aufseher in der Pension seyn.

§. 271. Die Zimmeraufseher, die in irgend einem pädagogischen Institut erzogen sind, stehen in der 12ten Klasse, wenn sie keinen höhern Rang haben. Sie werden nach den allgemeinen Regeln avancirt.

§. 272. (Enthält Bestimmungen über die Pflichten der Aufseher.)

§. 273. Die Zimmeraufseher und der Inspector selbst werden sich bemühen, in ihrem Umgange mit den Zöglingen diesen Liebe zu den Wissenschaften und Achtung für Sittlichkeit einzuflößen.

§. 274. Die Aufseher müssen nachsichtig gegen kleine, dem Knaben- und Jünglingsalter eigne Fehler, aber fest in wichtigeren Fällen seyn. Strenge Maaßregeln müssen überhaupt selten, und nur wenn es nothwendig ist, angewandt werden.

§. 275. Um einen edlen Wetteifer unter den Zöglingen zu erregen, theilen die Aufseher, mit Bewilligung des Inspectors, sie in gewisse Grade ab, nach Maaßgabe ihres Fleißes, ihrer Fortschritte und ihrer Führung. Den älteren übertragen sie die Aufsicht über die jüngern.

§. 276. Die Strafen in der Pension sind dieselben wie für die Schüler des Gymnasiums. Wenn die zur Besserung angewandten Maaßregeln nicht helfen, so wird der Zögling ausgeschlossen.

§. 277. Die Lehrer der Musik, der Tanzkunst und des Fechtens werden nicht zum Reichsdienste gerechnet und genießen auch, außer den bestimmten Zahlungen, keiner Vortheile. Die Zahlungen werden ihnen aus den Summen der Pension verabfolgt. Die Gymnasialschüler, die nicht in der Pension placirt sind und diese Künste zu lernen wünschen, zahlen dafür eine, von der Pensionsautorität bestimmte, jedenfalls kleine Summe, die unter diese Lehrer pro rata vertheilt wird.

§. 278. Der Oeconom wird von dem Director angestellt und auch entlassen. Unter der Aufsicht des Inspectors hat er in seiner Verwaltung und Verwahrung die der Pension gehörigen Sachen; sie werden ihm nach einem Verzeichniß übergeben und nach diesem von ihm übernommen.

§. 279. (Bestimmungen über die Bewahrung des Geldes.)

§. 280. Die Pension wird, wenn es nur möglich ist, sich an einem und demselben Orte mit dem Gymnasium befinden, oder wenigstens nicht weit von diesem entfernt seyn.

§. 281. Wenn ungeachtet der Bemühungen des Ehrencurators und der Localobrigkeit es unmöglich werden sollte, für die Pension ein besonderes Gebäude zu kaufen oder zu erbauen, so wird sie in einem hiezu bequemen Hause eingemiethet.

§. 282. Der Tisch, die Kleidung, die Wäsche, die Lehrbücher, das Papier, die Tafeln und Materialien zum Zeichnen, so wie überhaupt Alles, was zum anständigen Unterhalt der Pension und zum Gebrauch in den Klassen gehört, wird den Zöglingen auf den Grund der darüber bei der Einrichtung der Pension festzusetzenden Regeln angeschafft.

§. 283. Die Zöglinge in den drei ersten (unteren Klassen) tragen blaue Jacken und Pantalons über den Stiefeln. In den vier oberen Klassen tragen sie blaue Uniformen mit einem Kragen von der Uniform desselben Lehrbezirkes, mit metallenen, weißen oder gelben Knöpfen in einer Reihe. Die Pantalons und die Mützen von demselben Tuch und graue Mäntel. In die Klassen gehen sie in Uniformsüberröcken.

§. 284. Die Wäsche der Zöglinge und des Tisches wird zweimal, die zum Bett gehörige nur einmal in der Woche gewechselt. Bei der Pension muß auch eine Badestube seyn.

§. 285. Es wird für sie gesunde Speise in hinlänglicher Menge, jedoch ohne Ueberfluß bereitet. Das Mittagsessen hat 3, das Abendessen 2 Schüsseln.

§. 286. Bei der Pension wird ein Krankenhaus eingerichtet, um kranke Zöglinge aufzunehmen, wenn die Eltern abwesend sind, oder sie nicht aufnehmen können. Bei dem Krankenhause wird ein besonderer Aufseher angestellt.

§. 287. Für jede 8 Zöglinge wird ein Diener bestimmt. Er wird vom Director auf Vorstellung des Inspectors angestellt und entlassen. Eigne Leute dürfen die Zöglinge zu ihrer Bedienung in der Pension nicht halten.

No. 105. Prod. d. 10ten Februar 1848. Kurl. Landesversammlung.

Ad No. 110. der Deliberatorien.

Die Commission für die Bauernsachen im Illurtschen Kreise hatte zugleich einen die Interessen des ganzen Landes berührenden Vorschlag — Wahl der Kreis- und Friedensrichter auf Lebenszeit und Permanenz der Kreisgerichte — vorgebracht, und nachdem diese hohe Landesversammlung diesen Antrag als außerhalb der Competenz der Commission liegend abgelehnt, hat der Subbathsche Herr Deputirte ihn als Deputirtendeliberatorium qualificirt und als solches haben sie dem Sentiment der Redactionscommission unterlegen. Erlauben Sie, hochzuverehrende Herren, diesen Gegenstand auch noch von einer anderen Seite zu beleuchten und zwar zuvörderst:

I. Hinsichtlich der Wahl der Kreis- und Friedensrichter im ganzen Lande und auf Lebenszeit. — Das diese Frage zuerst anregende Deliberatorium der älteren Herren Brüder war auf dem vorigen Landtage am 25sten April hinsichtlich der Wahlen im ganzen Lande mit 50 affirmativen gegen 241 negative Stimmen abgelehnt und nur das Sentiment der Herren Deputirten, daß die vom Lande niedergesetzte Commission zur Sammlung der Gesetzmaterialien für den baltischen Codex in Relation mit den älteren Herren Brüdern einen Plan zur Reorganisation der Kreisgerichte entwerfe, und dem Lande zur Genehmigung vorlege, ist von 20 Kirchspielen genehmigt, letzteres hat aus den Ihnen vorgestellten Gründen indeß noch nicht stattgefunden, und so steht die Sache in suspenso. — Es fragt sich nun, sind neue Gründe seit dem letzten Landtagsschluß hinzugekommen, die ein neues Eingehen auf diesen Gegenstand motiviren und eine Abänderung des seit 30 Jahren mit dem besten Erfolg Bestehenden erheischen? — ich glaube im Allgemeinen diese Frage mit Nein zu beantworten, und gehen wir nun gar auf die angegebenen Be-

weggründe zum Vorschlag dieser Abänderungen selbst ein, so dürften solche noch weniger hiezu Veranlassung geben, denn

1) kann die bloß dreijährige Dauer des Amtes und die Wahl nur im Kreise die Unabhängigkeit der Richter gefährden, und soll sie ihnen das Vertrauen ihrer Klienten entziehen, so muß es schlimm mit den Grundsätzen, die die Handlungsweise unserer Richter leiten, stehen, daß nur dann sie Recht sprechen und Gerechtigkeit üben wollen, wenn sie wissen, daß durch die lebenslängliche Dauer ihres Amtes sie für die Fortdauer ihrer materiellen Interessen, ihrer Existenz, gesichert sind. Ich glaube, das Gewissen, die Ehre und das von Ueberzeugung geleitete Rechtsgefühl sind für den Richter die einzigen und sich allein rechtfertigenden Motive seiner Urtheilssprüche, ohne Rücksicht darauf, ob er dadurch Lob oder Tadel erndte, ob er seine Existenz dadurch sichere oder gefährde, und zum Ruhme unserer Mitbrüder dürfen wir es laut aussprechen, daß von diesen Principien seit 30 Jahren des Bestehens des gegenwärtigen Gesetzes nie abgewichen worden, und nie sich auch nur die mindeste Veranlassung zu einer Beschwerde herausgestellt, ja im Gegentheil haben wir gesehen, und sehen täglich, daß persönliche Tüchtigkeit und strenges Rechtsgefühl stets vom Lande bei den Wahlen zu diesen Richterämtern anerkannt worden sind und kein Wechsel der einmal Berufenen Statt gefunden, wenn sie es nicht selbst gewünscht, oder die allgemeine Meinung an Stelle der Abtretenden eine noch günstigere Wahl herbei zu führen gemeint gewesen;

2) die Wahl im ganzen Lande kann gerade die Specialinteressen eines Kreises darin gefährden, daß ein Mann zum Amte berufen werde, der zwar im Lande beliebt, im Kreise aber mit dessen speciellen Lokalitäten und Verhältnissen ganz unbekannt ist, ja selbst, da ein Theil unseres Vaterlandes sogar eine andere Sprache spricht, nicht einmal mit dieser Sprache vertraut, also auch unfähig ist, in derselben das Recht zu beleuchten und darauf zu erkennen;

3) ist bei der Wahl ein möglicher Fehlgriff geschehen, so ist kein Mittel vorhanden, ihn durch eine neue Wahl im nächsten Triennium zu verbessern, und ob dieses doch nicht einmal wünschenswerth seyn könnte, mag sich jeder selbst beantworten.

II. Was den 2ten Theil des Deliberatoriums — die Permanenz der Kreisgerichte, betrifft, so ist auch eine bloße Veränderung der Cadenzen der Kreisgerichte schon bereits 1845 von der letzten Redaktionscommission ad Deliberatorium 100 dahin sentirt, daß sie zur vorgeschlagenen Abänderung der bestehenden Gesetze keinen Grund einsehe, und es abzulehnen anrathe, was denn auch gegen 64 affirmative Stimmen geschehen; was sollte nun wohl gar jetzt eine Permanenz wünschenswerth machen? Die Erfahrung zeigt uns, daß, gedankt sey es dem gesunden Sinn der Clienten unserer Kreisgerichte, und dem denselben noch fernen Sinn für Prozeßsucht, — daß die Geschäfte der Kreisgerichte durchaus nicht so gehäuft sind, daß die Richter an Zeit zur Aburtheilung der Sachen zu kurz kommen. — Wir sehen, daß obgleich oft nur wenige Stunden am Tage den Verhandlungen gewidmet sind, doch nirgends Sachen im Rückstande sich befinden, im Gegentheil nirgends der Prozeßgang so beschleunigt ist, als gerade bei den Kreisgerichten, trotz ihrer jetzt angefochtenen, bloß in Cadenzen stattfindenden Wirksamkeit; — mancher Tag der Sitzung ist bloß mit einem Delations-Gesuch gefüllt, und solches zu bewilligen ist wohl ein Richter hinlänglich. Sollen aber die Richter in Permanenz sitzen, so werden sie oft Tage haben, die ganz ohne richterliche Beschäftigung sind, und zwei Hauptgründe müssen dann gegen diese Permanenz noch sich erheben, — 1) daß alle Besitzlichen, die gerade am fähigsten sind, durch eigene Erfahrung und genauere Kenntniß der Bauernverhältnisse, in dieselben einzugehen und nach Recht, Billigkeit und Gesetz, die Streitfragen zu entscheiden, ganz von der Theilnahme an der Wahl zu diesen Aemtern ausgeschlossen werden, indem es ihnen wohl möglich seyn kann, sich zeitweise von ihren Besitzlichkeiten zu entfernen, und in diesen Wahlämtern dem Lande nützlich zu werden, bei der Permanenz aber sich ihrem Eigenthum ganz entfremden würden, und daher bei der Collision der Sorge für das eigene Beste und der Folge, die sie der auf sie gefallenen Wahl geben sollen, sich für die erstere entscheiden dürften und zurückziehen müssen; — 2) daß wenn bei der Permanenz der jetzige Gehalt nicht als hinlängliche Entschädigung für die zum Opfer gebrachte Zeit und Mühe angesehen werden kann, und daher eine Vermehrung des Gehalts um 300 Rub. für die Kreisrichter, ohne noch des Friedensrichters zu gedenken, angesprochen wird, diese Vermehrung aus Staatsmitteln um so weniger erlangt werden dürfte, als die Veränderung im Interesse nicht des Staats,

ſondern der dabei Intereſſirten beanſprucht wird, alſo auch auf deren Rechnung gebracht werden würde, und eine neue Bebürdung der Präſtanden- oder Willigungskaſſe herbeiführen möchte.

Schließlich kann ich auch des von den Secretairen im Kreisgerichte ausgeübt ſeyn ſollenden Einflußes nicht unerwähnt laſſen, und würde es bedauern, wenn die Herren Kreis- und Friedensrichter dieſe Anſicht theilen ſollten, daß ihren Secretairen ein überwiegender Einfluß dadurch eingeräumt ſey, daß ſie nicht permanent ſitzen, und daher die Secretaire gleichſam mehr Gelegenheit als ſie haben, mit den Sachen vertraut zu ſeyn. — Sollte denn ein Kreis ſo ſchwache Richter wählen, daß der Secretaire ihr Mentor ſeyn darf? — Auch hier zeigt die 30jährige Erfahrung, daß dieſe Befürchtung ungegründet iſt, und wenn ausgezeichnetere Talente, vermehrte Rechtskenntniß irgend jemand in der Behörde ein Uebergewicht geben, ſo kann ſolches nicht dadurch, daß jemand permanent ſitzt und für ſeine bürgerliche Exiſtenz geſichert iſt, — beſeitigt werden.

Indem ich dieſe abweichende Anſicht offen und frei vor Ihnen, meine Herren, ausſpreche, nehme ich Ihre Nachſicht in freundlichen Anſpruch, wenn Sie derſelben nicht beipflichten zu können glauben, und überlaſſe die Würdigung der wenigen, von mir angeführten Gründe, Ihrer beſſern und gereifteren Prüfung, ſo wie die Entſcheidung, ob Sie es nicht im Intereſſe Ihrer Committenten finden, zur vollſtändigeren Beleuchtung dieſes Gegenſtandes, auch dieſe Anſicht dem Lande mitzutheilen.

Der Selburgſche Deputirte **Otto v. Wittenheim.**

Accedirt **Brüggen,**
Landbote von Dondangen.

Entwurf

einer

neuen Wegeordnung.

Entwurf einer neuen Wegeordnung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Erhaltung der Wege ist eine Verpflichtung eines jeden Gutes innerhalb seiner Gränze. Doch ist:

a) der eigentliche Wegebau eine Obliegenheit der Gemeinde;

b) die Brücken, Gränzpfähle, Geländer, Werstpfähle, Fähren ꝛc. dagegen, müssen von den Gutsherren gemacht und reparirt werden. Die Gemeinde hat hiebei nur die Verpflichtung der Materialienanfuhr.

Anmerkung: Unter dem Ausdruck „Gemeinde“ sind immer die Wirthe allein verstanden, da nur diesen allein die Wegebauverpflichtung obliegt.

§. 2.

Alle mit baaren Geldausgaben verbundenen Arbeiten, als z. B. das Anstreichen der Werst- und Gränzpfähle, der Geländer, so wie auch die

Anschaffung des zu Brücken und Fähren etwa nöthigen Eisens und der erforderlichen Taue, hat der Gutsherr aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§. 3.

Es wird jedem Gutsherrn freigestellt, mit seiner Gemeinde sich dahin zu einigen, daß er die Befolgung der Wegevorschriften seiner eigenen Direction vorbehalte und mithin auch für selbige verhaftet bleibe. Jede solche Einigung muß dem competenten Hauptmannsgerichte angezeigt werden.

Anmerkung: In diesem Falle hat er auch, wie bei einer Hofesarbeit die Hauszucht und kann auch durch das Gemeindegericht die nöthigen Zwangsmaßregeln gegen die säumigen oder widerspänstigen Wirthe zur Ausführung dieser öffentlichen Leistung ergreifen.

§. 4.

Findet solche Einigung nicht statt, so ist jeder Grundherr nur verpflichtet:

a) mit der Gemeinde über die ihr zum Wegebau alljährlich abzulassende Zeit zu conveniren und solche dann dem competenten Hauptmannsgerichte zur Bestätigung vorzustellen, welches im Fall stattfindender Differenzen, nach Maßgabe der in §. 6 aufgeführten Arbeitsscale entscheidet;

b) der Gemeinde den in eigener Gränze vorhandenen Grand an der dem Wege zunächst gelegenen Stelle anzuweisen. Befindet sich der Grand in Ackerland und weigert sich der Gutsherr, den-

selben abzulassen, weil ihm ein beträchtlicher Schaden erwachse, so hat das Hauptmannsgericht eine Untersuchung zu veranstalten und die Sache zu entscheiden.

§. 5.

Diejenige Gemeinde, welche durch keine Convention mit dem Gutsherrn, von der Verantwortlichkeit für die Wege befreit worden ist, hat das nach §. 234 der Bauernverordnung, mit der Aufsicht über die Wege zu beauftragende Mitglied, dem competenten Hauptmannsgerichte anzuzeigen. Bei aus mehren Gütern zusammengesetzten Gemeinden, erwählt eine jede Bauerschaft besonders ihren Wegeaufseher. Derselbe erhält vom Hauptmannsgerichte die nöthigen Instructionen und Befehle über die zu den verschiedenen Zeiten im Jahre zu vollführenden Arbeiten, und hat für deren genaue Befolgung zu sorgen.

§. 6.

Als Norm, welche Wegestrecke die Gemeinden mit Grand, je nach der Entfernung, in welcher sie denselben führen müssen, zu remontiren haben, dient folgende Scala, welche die Hauptmannsgerichte nicht überschreiten dürfen:

Als Maßstab dient die Berechnung von 18 Arbeitstagen mit 1 Pferd pro Wirth.	Bis zu 2	Werst	Entfernung	pro	Wirth	250	Fuß
	= = 4	=	=	=	=	185	=
	= = 6	=	=	=	=	125	=
	= = 8	=	=	=	=	95	=
	= = 10	=	=	=	=	60	=

Außerdem müssen auf den nicht remontirten Wegestrecken die Grüfte und Gleisen ausgeglichen werden.

§. 7.

Da, wo eine Gemeinde für die Wegereparatur verantwortlich ist, werden die decretirten Straftaxen von ihr gleich den öffentlichen Abgaben von dem Hauptmannsgerichte beigetrieben.

§. 8.

Güter, die keinen tauglichen Grand in eigener Gränze, oder solchen um 4 Werst und darüber entfernter als auf fremdem Territorio finden, müssen ihn für diesen allgemeinen Zweck, der nur durch Erleichterung der Arbeit gefördert werden kann, angewiesen erhalten; ausgenommen, wenn der Grand in der fremden Gränze nur in so sparsamer Quantität vorhanden wäre, als für das Bedürfniß der eigenen Wegeunterhaltung erforderlich ist. Alle hierüber entstehenden Streitigkeiten werden vom Hauptmanne oder einem vom Gerichte zu delegirenden Assessor und

a) bei Privatgütern, mit zwei adlichen Gutsbesitzern, von denen jedes der betheiligten Güter einen wählt;

b) wo ein Kronsgut betheiligt ist, mit Zuziehung eines vom Domainenhofe zu delegirenden Beamten und eines adlichen Gutsbesitzers;

c) wo eine Richterwidme mit einem Kronsgute, mit Zuziehung eines von der Ritterschaftscommittée zu delegirenden Stellvertreters und des Bezirksinspectors;

d) wo eine Richterwidme mit einem Privatgute, mit Zuziehung des Bezirksinspectors und eines benachbarten Gutsbesitzers;

e) wo eine Pastoratswidme, mit Zuziehung des Oberkirchenvorsteheramts und eines adelichen Gutsbesitzers, — nach Stimmenmehrheit an Ort und Stelle, definitiv entschieden; —

f) wo zwei Kronsgüter unter einander betheiligt sind, hat nur der Domainenhof allein zu entscheiden.

Im Fall daß Felder oder Heuschläge dadurch leiden, erkennt obige Commission gleichzeitig über eine billige Entschädigung.

§. 9.

Es steht jedem Grundherrn frei, mit Zuziehung der Gemeinde einen alten, schwer zu verbessernden Weg zu verlassen und einen neuen Weg zu machen, doch dergestalt, daß ein solcher neuaufzunehmende Weg von der alten verlassenen, zu vergrabenden und verzäunenden Fahrstelle nicht über eine Werst entfernt sey.

§. 10.

Zu den Wegen, welche diesem Reglement und der vorschriftmäßigen Revision unterworfen sind, gehören:

a) alle Werstpfahlstraßen;

b) alle andern bis zum 1sten Januar 1847 von den Hauptmannsgerichten revidirten Straßen;

c) alle Hauptkirchenwege.

Jedoch ist es der Regierung unbenommen, wenn die Umstände es erheischen sollten, mit Zuziehung der Ritterschaftsrepräsentation und des

Domainenhofs, auch neue Reviſionswege zu eröffnen, oder alte Reviſionswege als ſolche aufzuheben.

B. Beſtimmungen über den Wegebau.

§. 11.

Die sub Litt. a bezeichneten Werftſtraßen, müſſen eine Breite von 4 — 4½ Faden haben, die sub Litt. b und c eine Breite von 2½ — 3 Faden. Alle müſſen an beiden Seiten durch, überflüſſige Krümmungen vermeidende, möglichſt parallel laufende und der Localität angemeſſene tiefe Gräben bezeichnet ſeyn.

§. 12.

Die niedrig liegenden Wege im Moraſt oder Moorboden, müſſen ſowohl zur Haltbarkeit, als auch zur nöthigen Erhöhung des Damms, mit gebundenen Faſchinen, und nicht mit loſem ganz unanwendbarem Erlenſtrauch, belegt, und hierauf die Erde aus den, tief und breit zu ziehenden Gräben, in geringer Erhöhung nach der Mitte zu, geworfen werden. Erſt wenn die Erde vollkommen feſt angefahren iſt, darf Grand geſchüttet werden.

§. 13.

Der, wo möglich bei Winterbahn anzuführende Grand, muß wallförmig und fortlaufend geſchüttet werden. Die Baſis dieſes Walles muß in der Regel zwei Fuß breit ſeyn; ſeine Höhe ebenfalls zwei Fuß.

§. 14.

Wo von dem Hauptmannsgerichte eine stärkere Grandschüttung gefordert wird und daher obiger Wall breiter und höher geschüttet werden muß, ist den Gemeinden dieses immer nach der §. 6 erwähnten Scala, auf die Länge des Weges abzurechnen.

§. 15.

Wo Heidekraut erforderlich und vorhanden ist, muß es über die ganze Wegefläche einen Fuß hoch ausgebreitet werden. Ist es angefahren, dann erst darf Grand darauf geführt werden. — Doch kann in diesem Falle nur die Hälfte der im §. 6 jedem Wirthe zugetheilten Wegestrecke mit Grand zu befühen, verlangt werden.

§. 16.

Da, wo ein Weg seine gehörige Breite und Höhe hat und die Seitengräben den Zweck der Wasserleitung erfüllen, ist die öftere Renovation derselben überflüssig und oft schädlich, es genügt daher darauf zu halten, daß das in den Gräben sich sammelnde Wasser sich nicht über den Weg ergieße, sondern durch Quergräben von der Wegesrichtung abgeleitet werde.

§. 17.

Das Auswerfen der losen Erde aus den Gräben auf bereits erhöhte Wege ist gänzlich zu verbieten; eben so jede Ausgleichung von Gleisen und Grüften in Lehmboden, bei nasser Jahreszeit. Diese Arbeit darf nur bei gehörig abgetrocknetem Boden gemacht werden.

§. 18.

Zum gehörigen Abfluß des Wassers von dem Wege, muß dessen Mitte sich in allmäliger Wölbung um einen Fuß vom Rande erheben; eine gleiche Erhöhung müssen die über Berge und durch Hohlwege führenden Straßen haben.

§. 19.

An Bergabhängen und jähen Stellen müssen 3 Fuß hohe Geländer angebracht werden. Gleicher Geländer bedarf es auch bei durch Niederungen gehenden erhöhten Wegen, die sich 6 Fuß über die zur Seite liegende Fläche erheben.

§. 20.

Alle Unebenheiten, Löcher, Wasserrisse, Stobben, Wurzeln und Gleise müssen gehörig geebnet werden. Alle festliegenden sowohl, als losen Steine, die 3 Zoll über den Weg hervorragen, müssen weggeschafft werden.

§. 21.

Die Brücken über Bäche und Gräben müssen von guten, starken Balken erbaut, mit glattbehauenem, starkem Holz belegt, und mit Geländern versehen seyn. Sie müssen die erforderliche Höhe haben, um nicht von der Frühjahrs- und Herbstüberschwemmung fortgetragen zu werden, und wo möglich die ganze Breite des Weges einnehmen. Da, wo es nicht angeht oder nicht nöthig ist, Brücken in der ganzen Breite des Weges zu machen, sind dieselben mindestens drei Faden breit, in der Mitte des We-

ges anzubringen; die unbedeckt bleibenden Stellen des Baches oder Grabens sind mit Geländern von beiden Seiten zu versehen. Die Auffahrten zu den Brücken müssen durch Grand mit der Wegefläche egalisirt werden.

§. 22.

Zum Durchfluß des Wassers können hölzerne oder steinerne Rinnen den Weg durchschneiden; nur müssen diese die ganze Breite des Weges haben und in möglichst horizontaler, auf jeden Fall allmälig sich erhebender Ebene zugedeckt seyn.

§. 23.

Wo keine Brücken angelegt werden können und wegen Tiefe des Wassers nicht zu passiren ist, müssen Fähren von guten, starken Balken, die wohlverbunden und mit Auffahrtsklappen (mittelst starker eisernen Ringe befestigt) versehen sind, angefertigt werden. Sowohl diese, als die etwa erforderlichen Taue, müssen in beständig gutem Zustande erhalten werden. Solche Fähren müssen entweder mit glattbehauenen Balken oder mit starken Brettern belegt seyn und sowohl an den Seiten Geländer, als auch vorn und hinten Sperrstangen haben. Die Breite derselben muß 18 Fuß, die Länge aber, je nachdem die Breite des Wassers es erfordert, 25 bis 35 Fuß betragen.

§. 24.

Als Uebersetzer müssen nur tüchtige und nüchterne Leute angestellt, und diese für alle Unglücksfälle verantwortlich gemacht werden. Die

Reisenden haben sich bei den Ueberfahrten den Anordnungen der Uebersetzer zu fügen.

§. 25.

Wo schwimmende Brücken gehalten werden, müssen solche nicht unter 18 Fuß breit, mit Seitengeländern versehen und mit Brettern belegt seyn. Die Abfahrten an den Ufern müssen nicht zu steil seyn, die gehörige Straßenbreite haben und sind so einzurichten, daß man nach dem verschiedenen Wasserstande zu jeder Zeit ohne Gefahr auf die Auffahrtsanstalt gelangen kann.

§. 26.

Brücken- und Fährgeld von den Reisenden zu erheben, ist nur da erlaubt, wo eine gesetzliche Bestimmung darüber stattfindet. In diesem Falle muß ein Pfahl mit einem angeschlagenen Brette errichtet und darauf die zu entrichtende Steuer angezeigt werden.

§. 27.

Bei den durch Wälder führenden großen Straßen, mit Ausnahme der Kirchenwege, sind die Wälder auf zwei Faden von jeder Seite wegzuhauen, und es ist nur im Flugsande und auf hochliegendem und trocknem Boden eine Ausnahme hievon zu machen.

§. 28.

Die Werst-, Gränz- und Wegweiserpfähle müssen in der vorschriftmäßigen Form, wo die alten zeitherigen verfallen, angefertigt und

mit Oelfarbe angeſtrichen werden. Die Brückengeländer auf Werſtpfahlſtraßen müſſen ebenfalls zur Conſervation derſelben mit Oelfarbe geſtrichen werden.

§. 29.

In jedem Flecken oder Dorfe muß ein Pfahl mit einem angeſchlagenen runden Brette errichtet ſeyn, auf welchem der Name deſſelben und die Zahl der Einwohner verzeichnet ſind.

§. 30.

Die Gemeinden müſſen die durch Schneegeſtöber verwehten Gaſſen ausſchaufeln, oder einen Nebenweg im Schnee eröffnen, damit die Communicationen nicht gehemmt werden.

Anmerkung: Alle die Chauſſée und ihre Umgebungen betreffenden Verordnungen, ſind kein Gegenſtand dieſes Reglements.

C. Reviſion der Wege.

§. 31.

Die geſetzlichen Wegerevidenten ſind die beiden Hauptmannsgerichtsaſſeſſoren in dem Jurisdictionsbezirk ihres Gerichts; jedoch iſt es nach der dem ganzen Hauptmannsgerichte obliegenden Verantwortlichkeit für die Wege, auch dem Hauptmann ſelbſt unbenommen, die Wegereviſion in eigener Perſon zu bewerkſtelligen.

§. 32.

Jeder Assessor erhält aus der Ritterschaftscasse, für die Revision der Wege eine Gagenzulage von 50 Rub. S., der Hauptmann hat auf diese Zulage keinen Anspruch.

§. 33.

Dagegen werden alle Strafgelder, welche für ordnungswidrig befundene Wege abgesprochen werden, an die Ritterschaftsrentei eingezahlt.

§. 34.

Jedem Hauptmannsgerichte wird zum Zweck der zu verrechnenden Strafgelder aus der Ritterschaftsrentei ein Schnurbuch übersendet, und was an der Gehaltszulage der Assessoren bei Rücksendung des Schnurbuchs fehlt, wird aus der Ritterschaftsrentei zugezahlt. Andererseits hat dieselbe den etwanigen Ueberschuß der, im Laufe des Jahres decretirten, vom Hauptmannsgerichte unmittelbar zu erhebenden Strafgelder, von dieser Behörde spätestens am Schlusse des Jahres zu empfangen.

§. 35.

Bei den Städten bleibt die Revision der Wege ihres Jurisdictionsbezirks, wie bisher, dem Kämmereigerichte übertragen.

§. 36.

Bei Uebersendung der Wegestrafschnurbücher bekommen die Hauptmannsgerichte auch eine gehörige Anzahl gedruckter Wegestrafzettel aus der Ritterschaftsrentei.

§. 37.

Die Wegerevidenten haben diese Zettel mit den Strafnotizen bei ihren Reisen sogleich den sie begleitenden Aufsehern, mit mündlicher Anzeige der Fehler, auszuhändigen. Nach dem Inhalte ihres Schnurbuchs referiren sie alsdann der Behörde, die nach Maßgabe etwaniger, binnen 4 Wochen dagegen zu machender Reclamationen von Seiten der Gutsverwaltungen oder Gemeinden, oder auch ex officio, in gemeinschaftlicher Sitzung die Strafen definitiv bestätigt und deren Einkassirung anordnet, — oder dieselben modificirt.

§. 38.

Bis zum 1sten September müssen die Gemeinden und Gutspolizeien die Vorschrift zu der bis zur Revision des folgenden Jahres nöthigen Reparatur und namentlich zu den mit Grand zu befährenden Wegestrecken, den etwa neu zu machenden Brücken, Fähren, ꝛc. von den Hauptmannsgerichten erhalten.

Anmerkung: Da eine solche Anordnung unmöglich in jeder Beziehung erschöpfend seyn kann, so bleiben die Wegebauverpflichteten für die in der Straftaxe aufgeführten Mängel jedenfalls verantwortlich, wenn sie sich auch auf solchen Strecken vorfinden, die in der speciellen Vorschrift nicht erwähnt worden sind. Nur die Strafe für mangelnde Grandfuhr ist hiervon ausgenommen.

§. 39.

Diese Vorschriften müssen den Revidenten das nächste Jahr bei ihren Fahrten, von den begleitenden Aufsehern zur Controlle der Ausführung vorgewiesen werden.

§. 40.

Es finden jährlich mindeſtens zwei Hauptwegereviſionen Statt; die erſte vom 10ten Mai bis 10ten Juni; die zweite vom 15ten September bis 15ten October. Die Kirchenwege ſind nur alle zwei Jahre zu revidiren.

§. 41.

Reclamirt eine Gemeinde beim Hauptmannsgerichte gegen die in den Strafzetteln ausgeſprochene Strafe mit der Angabe, daß der Gutsherr ſie von der ihnen obliegenden Wegereparatur abgehalten, indem er ihnen dazu nicht die gehörige Zeit gelaſſen, ſo unterſucht das Hauptmannsgericht dieſe Klage und vertheilt, falls ſie für wahr befunden wird, den Gutsherrn in die decretirte Wegeſtrafe.

§. 42.

Da, wo die Wege bei Publication dieſer Wegeordnung ſich noch nicht im ſchlechten Zuſtande befinden, haben die Wegerevidenten im erſten Jahre ihre Anforderungen auf die Ausgleichung der Gleiſen und Grüfte, Wegſchaffung von Steinen und Wurzeln, vorſchriftmäßigen Zuſtand der Brücken, Fähren, Geländer, Werſtpfähle und Gränzzeichen zu richten. Wo die Wege keine vorſchriftmäßige Breite haben, iſt ſolches im Laufe von 3 Jahren, jedes Jahr zu einem Drittel, durch Ziehung neuer Gräben zu bewerkſtelligen. Mit der Grandfuhr iſt bei zeither unbeführten Wegen nicht eher der Anfang zu machen, als bis die Gräben gehörig gezogen ſind, die Erde in der vorſchriftmäßigen Breite des Weges auf denſelben hoch aufgeworfen und wieder feſtgefahren ſeyn wird. Wo

hingegen im Laufe der Zeit die Wege verflacht und zu breit geworden sind, so daß die Remonte mit Grand einen zu großen Flächenraum einnehmen und die Kräfte der Bauerschaft zu sehr beschweren müßte, da ist dieselbe verpflichtet, im Laufe von 3 Jahren, jedes Jahr zu einem Drittel, durch successives Abgraben der Seitenwände, unter Controlle und Aufsicht der Wegerevidenten, die Schmälermachung zu bewerkstelligen.

§. 43.

Wo durch außerordentliche Naturereignisse die Wege ruinirt worden sind, haben die Wegerevidenten im ersten Jahre, wo solches ein Gut getroffen hat, keine Strafen zu verfügen, sondern nur darauf zu sehen, daß in dem darauf folgenden Jahre, Alles in den vorschriftmäßigen Stand gesetzt sey.

§. 44.

Die Wegerevidenten haben bei dem für sich auszuschreibenden Vorspann von 4 Pferden, genau zu bemerken, wann und wo selbige zu stellen sind, und wo die Hofes- und Gemeindeaufseher sich einzufinden haben.

§. 45.

Klagen über widerrechtlich verhängte Strafen oder unverhältnißmäßig der Gemeinde aufgetragene Arbeiten, werden (letztere von den Gemeindevorstehern) binnen 4 Wochen bei der Gouvernements-Regierung angebracht. Sind sie nicht in continenti erwiesen und erfordern sie eine Localuntersuchung, — so wird hiezu der Hauptmann des Kreises und

a) auf Privatgütern, der Kirchspielsbevollmächtigte und ein adelicher Gutsbesitzer;
b) auf Kronsgütern, der Bezirksinspector und ein adelicher Gutsbesitzer beordert.

Nach deren eingegangenem Berichte vertheilt die Regierung entweder den frivolen Kläger, — wenn dieser eine Gutsverwaltung ist, in eine Strafe von 5 bis 10 Rub., wenn eine Gemeinde, die Gemeindevorsteher in eine verhältnißmäßige Arreststrafe; oder wird die Behörde oder der Wegerevident schuldig befunden, so unterliegen sie einem Verweis der Regierung. Hat der Hauptmann selbst revidirt, oder ist er betheiligt, so wird zu der Localuntersuchung der Hauptmann des benachbarten Kreises zugezogen.

Die Kosten der Localuntersuchung, einschließlich der Progon, haben immer die Schuldigen zu tragen.

§. 46.

Bemerkung.

Da nur durch eine fortgesetzte Aufmerksamkeit und Verbesserung kleiner Fehler, einer größeren und belästigenden Wegearbeit vorgebeugt werden kann, so muß hier besonders den größeren Gütern und Gemeinden, die auf Erfahrung begründete vortheilhafte Anstellung eines permanenten Wegewächters, jedoch ohne Zwangspflicht, empfohlen werden. Es wäre dessen ausschließliches Geschäft, stets für die Ausgleichung der Gleisen und Grüfte und die Ableitung des Wassers zu sorgen, was oft nur durch wenige Schaufelstiche zu erreichen ist. Er hätte darauf zu wachen,

daß die Brücken, Werst- und Gränzzeichen nicht versehrt werden, und den entdeckten Verletzer zur nöthigen Entschädigung und Bestrafung, wo möglich handfest zu machen oder anzuzeigen. Ein Walleneek kann auf mehrere Werste einem solchen Berufe entsprechen, und die Unterhaltungskosten desselben stehen in keinem Verhältniß zu dem Vortheil, den er an Arbeitsersparniß leistet, sobald er seine Pflicht erfüllt.

D. Wegestraftaxe.

§. 47.

1) Für einen fehlenden Werstpfahl . .	2	Rb. —	Kp. S.
2) Wenn demselben die Nummern fehlen oder dieselben falsch sind . . .	—	= 30	= =
3) Für einen fehlenden Gränzpfahl . .	1	= —	= =
4) Für eine fehlende oder falsche Aufschrift darauf	—	= 30	= =
5) Für ein fehlendes Geländer:			
a) bei großen, über 6 Faden langen Brücken	3	= —	= =
b) bei mittlern, 3 — 6 Faden langen	2	= —	= =
c) bei kleinen, 1 — 3 Faden langen .	1	= —	= =

1. Anmerkung: Kleine Brücken, die nicht die Länge eines Fadens überschreiten, und die Breite des Weges durchgehen, bedürfen keiner Geländer; sind sie aber schmäler als der Weg, und haben keine Geländer, so wird gestraft mit 1 = — = =

2. Anmerkung: Die Strafen werden um die Hälfte erhöht, wenn die Geländer an beiden Seiten fehlen.

6) Für an Abhängen fehlende Geländer, nach obigem Verhältniß der Länge nach Fadenmaß:

a) für über 6 Faden lange . . 3 Rb. — Kp. S.
b) für 3 — 6 Faden lange . . 2 = — = =
c) für 1 bis 3 Faden lange . . 1 = — = =

7) Wenn die Tafel mit der Taxe bei den Ueberfahrten, wo Brückengeld erhoben wird:

a) ganz fehlt . . . . . 2 = — = =
b) wenn sie mangelhaft ist . . . — = 50 = =

7a) Für jeden fehlenden Wegweiser . . 2 = — = =
8) Für eine fehlende oder falsche Aufschrift darauf — = 30 = =
9) Für fehlenden vorschriftmäßigen Anstrich der Werst- und Gränzpfähle, Wegweiser . — = 30 = =
10) Für eine jede, wesentlich mangelhafte, dem Reisenden Gefahr bringende Fähre, ohne Unterschied bis . . . 10 = — = =
11) Für ein schlechtes und untauglich befundenes Tau . . . . . 6 = — = =

12) Für eine fehlerhafte Brücke:

a) wenn sie über große Flüsse und Bächen oder große Vertiefungen führt, nach Maßgabe der Schadhaftigkeit der Streckbalken und des Grundgestells . . 6—12 = — = =
b) wenn sie über kleine Flüsse führt 3—6 = — = =

c) wenn sie über kleine Vertiefungen und kleine Wasserleitungen führt . . . 2 Rb. — Kp. S.
d) für einen ganz fehlenden Balken in der Brückenbedeckung . . . . 2 = — = =
e) für ein Loch in der Brücke . . 1 = — = =
f) für einen schadhaften Balken . . — = 50 = =

13) Für eine große, über einen Fuß tiefe Gruft oder Brückenschwelle . . 1 = — = =

14) Für eine kleine Gruft oder Brückenschwelle — = 50 = =

15) Für über 4 Zoll tiefe Gleisen:
a) in der Distanz von 50 Faden . . 1 = — = =
b) in der Distanz von 100 Faden . 2 = — = =
c) und für das was über 100 Faden ist abermals . . . . 2 = — = =

16) Für einen Stein, der 3 Zoll über den Weg hervorragt . . — = 50 = =

17) Für Wurzeln und Rahnen, 3 Zoll hervorragend . . . . . — = 50 = =

18) Für die nicht gehörig befundene Breite eines Weges:
a) in der Distanz von 100 Faden 2 = — = =
b) für das, was über 100 Faden ist, abermals . . . . . 2 = — = =

19) Wenn der Weg nicht gehörig mit Grand beführt worden, für jede 10 Faden . — = 30 = =

20) Wo ein Erlaß der Grandfuhr ſtattgefunden hat, und die Remonte nur für einen Theil der Wegeſtrecke angeordnet worden iſt, ſoll im Contraventionsfall geſtraft werden, für jede 10 Werſt, mit . . . . . 1 Rb. 20 Kp. S.

21) Für Nichtanfuhr von Heidekraut, wo dieſes ſpeciell angeordnet worden, für jede 10 Faden, mit . . . . . 1 = 20 = =

22) Wenn der Wegerevident bei einer Reviſion Strafen verhängt hat und bei der darauf folgenden die gerügten Mängel nicht verbeſſert findet, ſo tritt die doppelte Strafe ein.

23) Dem Hauptmannsgerichte ſteht außerdem noch das Recht zu, Verweiſe an die Säumigen zu ertheilen.

Schema für die Wegeſtrafzettel.

A. Für die Gutsverwaltungen.

No.	Für das Gut	S. M. Rub.	S. M. Kop.
1.	Für — fehlenden Werſtpfahl . . .		
2.	Für — am Werſtpfahl fehlende oder falſche Nummer		
3.	Für — fehlenden Gränzpfahl . .		
4.	Für — Gränzpfahl fehlende oder falſche Aufſchrift		
5.	Für — fehlendes Brückengeländer . .		
6.	Für an einem Abhange fehlendes Geländer .		
7.	Für — fehlenden Wegweiſer . . .		
8.	Für — darauf fehlende oder falſche Aufſchrift .		
9.	Für fehlenden vorſchriftmäßigen Anſtrich der Werſt- und Gränzpfähle, Wegweiſer, Geländer .		
10.	Für eine weſentlich mangelhafte Fähre .		
11.	Für ein ſchlechtes Tau . .		
12.	Für eine fehlerhafte Brücke . . .		
13.	Für eine fehlende Tafel mit der Taxe bei Ueberfahrten		
14.	Für eine mangelhafte Tafel mit der Taxe bei Ueberfahrten		

B. Für die Gemeinden.

No.	Für die Gemeinde	S. M. Rub.	Kop.
1.	Für — große Gruft oder Brückenschwelle . .		
2.	Für — kleine Gruft oder Brückenschwelle . .		
3.	Für — Faden über 4 Zoll tiefe Gleisen . .		
4.	Für — Stein, 3 Zoll hervorragend		
5.	Für — Wurzeln und Rahnen, 3 Zoll hervorragend		
6.	Für nicht gehörig befundene Breite des Weges		
7.	Für nicht gehörig mit Grand beführten Weg, auf — Faden		
8.	Für nicht gehörig mit Grand beführten Weg, wenn ein Erlaß stattgefunden, auf — Faden .		
9.	Für Nichtanfuhr von Heidekraut . . .		

Gustav Wigandt,
Beisitzer im Mit.Ob.Kirch.Vorst.Amt.

Kreismarschall Klopmann.

Emil Ropp,
Hauptmann zu Doblen.

Adolph v. Bistram,
Beamter zu besonderen Aufträgen des Kurländischen Domainenhofs, unterzeichnet seiner Instruction gemäß diesen Entwurf unter dem Vorbehalt der Ratification etwaiger neuer Bestimmungen, welche das Kronsinteresse tangiren, — durch den Kurländischen Domainenhof.

No. 110. Prod. den 13ten Februar 1848. Kurl. Landesverſammlung.

Liſte der Candidaten

zu der für das nächſte Triennium zu erwählenden Adelsrepräſentation.

A. Zum Landesbevollmächtigten.

1) Seine Excellenz, der gegenwärtige Herr Landesbevollmächtigte, Ritter Baron Theodor von Hahn, Majoratsherr der Poſtendenſchen und mehrerer Güter, von allen 33 Kirchſpielen vorgeſchlagen.
2) Der Herr Secretaire des kurländiſchen Creditvereins, Graf Theodor von Keyſerling, Erbherr auf Kabillen, von 5 Kirchſpielen vorgeſchlagen. (Ballottement verbeten.)
3) Der Herr Reichsgraf und Ritter Karl von Medem, Majoratsherr der Remtenſchen Güter, von 2 Kirchſpielen vorgeſchlagen. (Ballottement verbeten.)
4) Der Herr ſtellvertretende Landesbevollmächtigte, Kreismarſchall, Staatsrath und Ritter Baron Karl von Vietinghoff, genannt Scheel, Erbherr auf Lambertshof, von 1 Kirchſpiele vorgeſchlagen. (Ballottement verbeten.)
5) Der Herr Directionsrath des kurländiſchen Creditvereins und Ritter Graf Peter von Medem, Erbherr auf Elley, vorgeſchlagen von 1 Kirchſpiel. (Ballottement verbeten.)

B. Zum reſidirenden Kreismarſchall für Selburg.

1) Der zeitherige Kreismarſchall, Herr Capitaine und Ritter Karl von Witten, von allen 6 Kirchſpielen vorgeſchlagen.

C. Zum nichtreſidirenden Kreismarſchall für Selburg.

1) Der zeitherige Kreismarſchall, Herr Kammerjunker, Collegienaſſeſſor und Ritter Baron Jacob von Engelhardt, Erbherr auf Alt-Grünwald und Sallenſee, von allen 6 Kirchſpielen vorgeſchlagen. (Ballottement verbeten.)

2) Der Selburgſche Herr Oberkirchenvorſteher Baron Magnus von Klopmann, Erbherr auf Alt-Laſſen, von 5 Kirchſpielen vorgeſchlagen.

3) Der Herr Illurtſche Bezirkscurator Adam von Münſter, Erbherr auf Lautzenſee, von 3 Kirchſpielen vorgeſchlagen. (Ballottement verbeten.)

4) Der Herr Baron Valerian von Fölkerſahm, Erbherr auf Steinenſee, von 2 Kirchſpielen vorgeſchlagen. (Ballottement verbeten.)

5) Der Herr Staatsrath und Ritter Otto von Wittenheim, Erbherr auf Stabben, von 1 Kirchſpiele vorgeſchlagen. (Ballottement verbeten.)

D. Zum reſidirenden Kreismarſchall für Mitau.

1) Der gegenwärtige Herr reſidirende Kreismarſchall, Staatsrath und Ritter, Ehrencurator des Mitauſchen Gymnaſiums, Baron Otto von Mirbach, von allen 6 Kirchſpielen vorgeſchlagen.

2) Der Herr Goldingensche Oberhauptmann Emil von der Ropp, Erbherr auf Paplacken, von 1 Kirchspiele vorgeschlagen. (Ballottement verbeten.)

3) Der Herr Leon von Koskull, Erbherr auf Zilden, von 1 Kirchspiele vorgeschlagen. (Ballottement verbeten.)

E. Zum nichtresidirenden Kreismarschall für Mitau.

1) Der gegenwärtige Herr nichtresidirende Kreismarschall, Kammerjunker Baron Ernst von Oelsen, Majoratsherr auf Gemauerthof, von allen 6 Kirchspielen vorgeschlagen.

2) Der Herr königl. preussische Lieutenant a. D. Ludwig von Klüchtzner, Erbherr auf Wolgund, von 1 Kirchspiele vorgeschlagen. (Ballottement verbeten.)

F Zum residirenden Kreismarschall für Tuckum.

1) Der gegenwärtige Herr residirende Kreismarschall, stellvertretende Landesbevollmächtigte, Staatsrath und Ritter Baron Karl von Vietinghoff, genannt Scheel, Erbherr auf Lambertshof, von allen 7 Kirchspielen vorgeschlagen.

G. Zum nichtresidirenden Kreismarschall für Tuckum.

1) Der gegenwärtige Herr nichtresidirende Kreismarschall Baron Alphons von der Ropp, Erbherr auf Birten, von allen 7 Kirchspielen vorgeschlagen.

2) Der Herr Ludwig von Derschau, Erbherr auf Autzenbach, von 1 Kirchspiele vorgeschlagen.

3) Der Herr Baron Wilhelm von Pfeilitzer, genannt Franck, Majoratsherr auf Strutteln, von 1 Kirchspiele vorgeschlagen.

H. Zum reſidirenden Kreismarſchall für Goldingen.

1) Der gegenwärtige Herr reſidirende Kreismarſchall Baron Eugene von Klopmann, von allen 6 Kirchſpielen vorgeſchlagen.

I. Zum nichtreſidirenden Kreismarſchall für Goldingen.

1) Der gegenwärtige Herr nichtreſidirende Kreismarſchall und Ritter Baron Nicolaus von Hahn, Majoratsherr auf Schnepeln, vorgeſchlagen von allen 6 Kirchſpielen.

K. Zum reſidirenden Kreismarſchall für Haſenpoth.

1) Der gegenwärtige Herr reſidirende Kreismarſchall, Directionsrath des kurländiſchen Creditvereins, Peter von Drachenfels, Erbherr auf Grausden, von allen 8 Kirchſpielen vorgeſchlagen.

L. Zum nichtreſidirenden Kreismarſchall für Haſenpoth.

1) Der gegenwärtige Herr nichtreſidirende Kreismarſchall, Kammerjunker und Ritter Baron Heinrich von Saß, Majoratsherr auf Scheden, von allen 8 Kirchſpielen vorgeſchlagen.

M. Zum Ritterſchaftsrentmeiſter.

(In Beziehung auf die Rentmeiſterwahl iſt das Deliberatorium No. 90 zu vergleichen und daher in den Kirchſpielsprotocollen zum Inſtructionstermine ausdrücklich zu vermerken:

1) ob die Wahl eine definitive und lebenslängliche, oder
2) nur eine eventuelle oder temporaire — je nachdem die Fragen 3 und 4 des Deliberatoriums No. 90 die Majorität im Lande erhalten — ſeyn ſoll.)

1) Der Herr Rath der Meß- und Regulirungscommission, Baron Theodor von Rönne, von 29 Kirchspielen vorgeschlagen.
2) Der Herr Regierungssecretaire Baron Wilhelm von Bolschwing, von 26 Kirchspielen vorgeschlagen.
3) Der Herr Goldingensche Oberhauptmann Baron Emil von der Ropp, Erbherr auf Paplacken, von 19 Kirchspielen vorgeschlagen. (Ballottement verbeten.)
4) Der Herr Directionsrath des kurländischen Creditvereins Baron Friedrich von der Osten-Sacken, Erbherr auf Klein-Rönnen, vorgeschlagen von 8 Kirchspielen. (Ballottement verbeten.)
5) Der Herr Ludwig Finck von Finckenstein, Herr auf Hermanischeck, von 7 Kirchspielen vorgeschlagen.
6) Der Herr Jeannot von der Brüggen, Erbherr auf Weggen, von 5 Kirchspielen vorgeschlagen.
7) Der Herr Julius von der Brüggen, von 3 Kirchspielen vorgeschlagen. (Ballottement verbeten.)
8) Der gewesene Tuckumsche Herr Kreisrichter Baron Ludwig von Kleist, Erbherr auf Wallhoff, von 3 Kirchspielen vorgeschlagen.
9) Der Herr Tuckumsche Kreisrichter Karl von der Reck, Herr auf Spirgen, von 2 Kirchspielen vorgeschlagen. (Ballottement verbeten.)
10) Herr Baron Arthur von Engelhardt, von 1 Kirchspiele vorgeschlagen. (Ballottement verbeten.)
11) Der Herr Lieutenant a. D. Nicolaus von Hoiningen, gen. Huene, Erbherr auf Zunzen, von 1 Kirchspiele vorgeschlagen.
12) Der Hasenpothsche Herr Kreisfiscal Baron Eduard von Hahn, von 1 Kirchspiele vorgeschlagen.

13) Der Herr Friedrichstädtsche Hauptmannsgerichtsassessor, Stabsrittmeister a. D. und Ritter Baron Robert von Bolschwing, von 1 Kirchspiele vorgeschlagen.

N. Zum Ritterschaftsarchivar.

1) Der Herr Rath der Meß- und Regulirungscommission, Baron Theodor von Rönne, von 17 Kirchspielen vorgeschlagen.

2) Der Herr Goldingensche Oberhauptmann Baron Emil von der Ropp, Erbherr auf Paplacken, von 15 Kirchspielen vorgeschlagen. (Ballottement verbeten.)

3) Der Herr Regierungssecretaire Baron Wilhelm von Bolschwing, von 14 Kirchspielen vorgeschlagen.

4) Der Herr Directionsrath des kurländischen Creditvereins Baron Friedrich von der Osten-Sacken, Erbherr auf Klein-Rönnen, von 6 Kirchspielen vorgeschlagen.

5) Der Herr Baron Arthur von Engelhardt, von 4 Kirchspielen vorgeschlagen. (Ballottement verbeten.)

6) Der Herr Lieutenant a. D. Bezirkscurator und Ritter, Baron Alexander von Medem, Majoratsherr auf Rumbenhof, von 4 Kirchspielen vorgeschlagen. (Ballottement verbeten.)

7) Der Herr Baron Otto von Heyking, Erbherr auf Galten, von 4 Kirchspielen vorgeschlagen. (Ballottement verbeten.)

8) Der Herr Ludwig Finck von Finckenstein, Herr auf Hermanischeck, von 3 Kirchspielen vorgeschlagen.

9) Der Herr Ritterschaftsactuar Baron Ferdinand von Orgies, gen. Rutenberg, von 3 Kirchspielen vorgeschlagen.

10) Der Herr Baron August von Rönne aus dem Altmockenschen Hause, von 3 Kirchspielen vorgeschlagen.

11) Der Herr Gardelieutenant a. D. Beamte zu besondern Aufträgen bei Sr. Excellenz, dem Herrn kurländischen Civilgouverneur, Baron Adolph von Haaren, vorgeschlagen von 2 Kirchspielen.

12) Der Herr Assessor des Mitauschen Oberhauptmannsgerichts, Beisitzer des kurländischen Provinzialconsistoriums, Baron Conrad von Bistram, vorgeschlagen von 2 Kirchspielen. (Ballottement verbeten.)

13) Der gewesene Tuckumsche Herr Kreisrichter Baron Ludwig von Kleist, Erbherr auf Wallhof, vorgeschlagen von 2 Kirchspielen.

14) Der Herr Baron Karl von Bolschwing, aus dem Pelzenschen Hause, von 2 Kirchspielen vorgeschlagen.

15) Der Herr Lieutenant a. D. Nicolaus von Hoiningen, genannt Huene, Erbherr auf Zunzen, vorgeschlagen von 1 Kirchspiele.

16) Der Herr Hasenpothsche Kreisfiscal Baron Eduard von Hahn, von 1 Kirchspiele vorgeschlagen.

17) Der Herr Baron von Blomberg in Illurt, von 1 Kirchspiele vorgeschlagen.

18) Der Herr Friedrichsstädtsche Hauptmannsgerichtsassessor, Stabsrittmeister a. D. und Ritter Baron Robert von Bolschwing, von 1 Kirchspiele vorgeschlagen.

19) Der Herr Ritterschaftssecretaire Ernst von Rechenberg-Linten, Erbherr auf Pillkaln, von 1 Kirchspiele vorgeschlagen. (Ballottement verbeten.)

O. Zu Beisitzern des Curatoriums der Parochialschule auf den Ritterschaftsgütern.

1) Der zeitherige Curator Herr Baron Alphons von der Ropp, Erbherr auf Birten, von 27 Kirchspielen vorgeschlagen.

2) Der zeitherige Curator Herr Tuckumsche Kreisrichter Karl von der Recke, Herr auf Spirgen, von 27 Kirchspielen vorgeschlagen.

3) Der Herr Graf Jeannot von Keyserling, Erbherr auf Sutten, von 2 Kirchspielen vorgeschlagen. (Ballottement verbeten.)

4) Der Herr Graf Georg von der Wenge, genannt Lambsdorff, Erbherr auf Rindseln, von 2 Kirchspielen vorgeschlagen.

5) Der Herr Baron Otto von Rönne, Erbherr auf Neu-Sahten, von 1 Kirchspiele vorgeschlagen.

6) Der Herr Ludwig von Derschau, Erbherr auf Autzenbach, von 1 Kirchspiele vorgeschlagen.

7) Der Herr August von der Reck, Erbherr auf Neuenburg, von 1 Kirchspiele vorgeschlagen. (Ballottement verbeten.)

8) Der Herr Graf Karl von Keyserling, Erbherr auf Gaicken, von 1 Kirchspiele vorgeschlagen.

9) Der Herr Otto von der Reck, Erbherr auf Elisenhof, von 1 Kirchspiele vorgeschlagen.

Landtagsdiarium

1ſten Termins 1848.

Actum Mitau im Ritterschaftshause, am 7ten Januar 1848.

In Gegenwart und unter Vorsitz Seiner Excellenz, des Herrn Landesbevollmächtigten, Barons und Ritters von Hahn, und der sich mit ihren Instructionen zum Diario legitimirenden Herren Landtagsdeputirten, wie folgt:

Es waren erschienen und legitimirten sich:

Für Dünaburg: Der Herr Baron Arthur von Engelhardt in Person, und als Mitdeputirter der sich durch Krankheit excusirende Herr Kreismarschall, Baron von Engelhardt.

Für Ueberlauz: Der Herr Baron Leopold von Engelhardt in Person, und der obgedachte Herr Kreismarschall von Engelhardt.

Für Subbath: Der Herr Illuxtsche Hauptmann, Baron Theodor von Bolschwing. Derselbe zeigte an, daß der Herr Aschseradsche Deputirte, Oberkirchenvorsteher, Baron von Klopmann, durch Legalien verhindert, nicht persönlich erscheinen können, und ihm die Instruction zur einstweiligen Vertretung übertragen habe, wie die von ihm producirten Schreiben an ihn und den Herrn Landbotenmarschall das Nähere darüber nachweisen.

Für Selburg: Der Herr Staatsrath und Ritter von Wittenheim, Erbherr auf Stabben.

Für Nerft: Der Herr Friedensrichter, Baron Adolph von Hahn aus Friedrichsstadt.

Für Mitau: Der Herr Baukrath, Baron von Wolff, Erbmajoratsherr auf Jungfernhof und Sonnaxt.

Für Doblen: Der Herr Oberkirchenvorsteher, Baron Matthias von der Recke, Erbherr auf Doben, und der Herr Mitdeputirte Wilhelm von der Recke, Assessor zu Bauske.

Für Sessau: Der Herr Baron Adolph von Bistram.

Für Gränzhof: Der Herr Kreismarschall, Baron von Oelsen, Erbmajoratsherr auf Gemauerthof, als Deputirter, der jedoch noch nicht erschienen war, und der Herr Instanzgerichtsassessor, Konrad Baron von Bistram, als Mitdeputirter, der in Person sich und den Herrn Kreismarschall legitimirte.

Für Bauske: Der Herr Fedor von Dörper, Erbherr auf Memelhof, und der Herr Oberhauptmann, Baron August von der Howen, welcher Letzte jedoch diese Wahl von sich abgelehnt hatte, wie solches auch der Committée zur Kenntniß gebracht worden war.

Für Ekau: Der Herr Kreisgerichtsassessor, Baron von den Brincken aus Bauske.

Für Tuckum: Der Herr Kreisrichter von der Recke, Herr auf Spirgen.

Für Neuenburg: Der Herr von der Recke, Erbherr der Neuenburg- und Annenhöfschen Güter, und der Herr Kreismarschall, Baron Alphons von der Ropp, Erbherr auf Bixten, als Mitdeputirter.

Für Auz: Der Herr Reichsgraf Karl von Medem, Erbherr der Alt-Auzschen und Remteuschen Güter ꝛc. ꝛc., und der Herr Karl Reichsgraf von Medem als Mitdeputirter.

Für Candau: Der Herr Otto Baron von Heyking, Erbherr auf Galten.

Für Talßen: Der Herr Baron von den Brincken, Erbherr auf Rönnen und Ruhmen.

Für Zabeln: Der Herr Oberhauptmann, Baron August von der Howen, und der Herr Graf Johann von Keyserling, Erbherr auf Sutten, als Mitdeputirter. Der Herr Oberhauptmann dictirte zum Diario: Aus bewegenden Gründen habe er den hier nichterschienenen Mitdeputirten, Grafen Johann von Keyserling, zum sofortigen Erscheinen aufgefordert, und werde eventuell das Kirchspiel allein vertreten.

Für Erwahlen: Der Herr Doblensche Kreisgerichtsassessor, Baron Adolph von Hahn.

Für Goldingen: Der Herr Baron von Rönne, Erbherr auf Planezen.

Für Wormen: Der Herr Kreismarschall, Baron und Ritter Nikolai von Hahn, Erbmajoratsherr auf Schnepeln ꝛc. ꝛc., und der Herr Baron von Mirbach, Erbherr auf Neuhof, der jedoch noch abwesend war.

Für Frauenburg: Der Herr Baron von Behr, Herr auf Stricken, und der Herr Graf von Keyserling, Erbherr auf Gaiken, als Mitdeputirter, der jedoch noch nicht erschienen war.

Für Windau: Der Herr Oberkirchenvorsteher, Baron von Behr, Erbmajoratsherr der Schloß-Edwahlenschen Güter, und der Herr Bankſekretär, Graf Theodor von Keyserling, als Mitdeputirter.

Für Pilten: Der Herr Kollegienassessor und Ritter, Baron von Grotthuß, Erbherr auf Warwen und Lazdinen, und der Herr Windausche Hauptmannsgerichtsassessor von Rummel als Mitdeputirter, der jedoch noch nicht erschienen war.

Für Dondangen: Der Herr Julius von der Brüggen.

Für Allschwangen: Der Herr Windausche Hauptmannsgerichtsassessor, Baron Adalbert von Stempel.

Für Sackenhausen: Der Doblensche Herr Kreisrichter, Baron von Schlippenbach, Erbherr auf Jamaiken.

Für Hasenpoth: Der Herr Friedensrichter, Baron von Buchholtz, Erbherr auf Langsehden, der noch abwesend war. — Der Herr Sackenhausensche Deputirte hatte einstweilen die Instruction desselben zur Verwaltung erhalten in Beziehung eines an ihn gerichteten Briefes, der als Legalien den Tod seines Schwagers, des Herrn von Fircks auf Rudbahren, angiebt.

Für Neuhausen: Der Herr Leon von Koskull, Herr auf Schrunden, der noch abwesend war, und der Herr Hasenpothsche Hauptmannsgerichtsassessor, Friedrich Baron von Sacken, als Mitdeputirter, der einstweilen allein die Instruction verwalten wird.

Für Ambothen: Der Herr Baron Adalbert von Rönne, Erbherr auf Groß-Nikrazen, und der Herr Goldingensche Hauptmann, Baron Alexander von Behr, als Mitdeputirter, der jedoch noch nicht erschienen war.

Für Gramsden: Der Herr Goldingensche Oberhauptmann, Baron von der Ropp.

Für Grobin: Der Herr Kreisrichter, Theodor Baron von Hahn, und der Herr von Schröders, Erbherr auf Nodaggen und Ordangen, als Deputirte. Letzter war noch abwesend.

Für Durben: Der Herr Baron Alexander von Hahn, Erbmajoratsherr der Wahnen- und Altenburgschen Güter.

Nachdem solchergestalt die anwesenden Herren Deputirten verschrieben waren, so wurden folgende, in Differenz gezogenen Gegenstände von der Deputirtenversammlung theils entschieden, theils durch Erklärungen der betreffenden Herren Deputirten beseitigt:

1) Wegen der von der Versammlung nicht zulässig erkannten Vertretung zweier Kirchspiele durch einen Mitdeputirten, namentlich hinsichtlich des die Kirchspiele Dünaburg und Ueberlauz mitvertretenden Herrn Kreismarschalls, Barons von Engelhardt, wurde der Gegenstand dadurch erledigt, daß der Herr Deputirte von Ueberlauz, Baron Leopold von Engelhardt, die Erklärung machte, daß bei der Aufforderung des Herrn Kreismarschalls, sich zu entscheiden, für welches der beiden Kirchspiele er die Vertretung behalten wolle, er sich für das Kirchspiel Dünaburg aussprechen würde.
2) Wegen der angefochtenen Substitution des Herrn Subbathschen Deputirten, auch das Ascheradsche Kirchspiel für den abwesenden Herrn Deputirten von Klopmann zu vertreten, erklärte der Erste, daß er die Ausübung der Stimme sowohl in dieser Versammlung, als auch bei der Landbotenmarschallswahl gar nicht in Anspruch nehme, und dem constituirten Landtage die Entscheidung vorbehalten haben wolle, ob die Ascheradsche Stimme in Substitution werde zulässig erkannt werden, oder nicht.
3) Der Herr Sackenhausensche Deputirte machte in Betreff der ihm übertragenen Hasenpothschen Instruction dieselbe Erklärung, wie der Herr Subbathsche Deputirte ad 2), wodurch auch dieser Gegenstand erledigt wurde. —

Indem keine anderen Gegenstände wegen der Instructionen zur Verhandlung gezogen wurden, so erklärte der Herr Landesbevollmächtigte das Legitimationsgeschäft der Herren Deputirten für beendigt, und ersuchte die Herren Deputirten, sich am morgenden Tage, um 10 Uhr Vormittags, wieder im Ritterschaftshause zu versammeln, um sowohl zur Anhörung des Gottesdienstes, als auch zur Landbotenmarschallswahl sich nach der St. Trinitatis-Kirche zu begeben.

Nach verlesenem und genehmigtem Diario wurde dasselbe also unterzeichnet:

Landesbevollmächtigter Theodor von Hahn.

Ernst von Rechenberg-Linten,
Ritterschaftssecretaire.

Actum Mitau, am 8ten Januar 1848.

In Gegenwart des am gestrigen Tage verzeichneten Deputirtenpersonals, und unter Vorsitz des, mit 23 affirmativen Stimmen zum Landbotenmarschall nach angehörtem Gottesdienst in der St. Trinitatis-Kirche erwählten Herrn Auzschen Deputirten, Reichsgrafen und Ritters von Medem auf Alt-Auz, welcher den Landtag mit einer Anrede eröffnete.

Auch hatte sich der Ascheradsche Herr Deputirte, Baron von Klopmann, am heutigen Tage bei dem Herrn stellvertretenden Landesbevollmächtigten, Staatsrath von Vietinghoff, der den Herrn Landesbevollmächtigten wegen Krankheit excusirt hatte, und bei den Herren Deputirten vor dem Gange nach der Kirche in Person gemeldet, und hatte an der Landbotenmarschallswahl in der Kirche in persönlicher Vertretung seines Kirchspiels Theil genommen.

Hierauf forderte der Herr Landbotenmarschall den Ritterschaftssecretär auf, das Diarium des gestrigen Tages zu verlesen, und nachdem dieses geschehen war, wurde das Landtagsausschreiben ebenfalls zum Vortrage gebracht.

Nachdem eine persönliche Deputation an Seine hohe Excellenz, den Herrn Generalgouverneur, beschlossen worden war, um Hochdemselben die Landbotenmarschallswahl und die Eröffnung des Landtages anzuzeigen, und die Ritter- und Landschaft Seiner hohen Gewogenheit zu empfehlen, so wurden hierzu vom Herrn Landbotenmarschall erwählt der Herr Goldingensche Kreismarschall, Wormensche Deputirte, Nikolai von Hahn, und der Herr Windausche Deputirte, Baron von Behr. — Hierauf erwählte der Herr Landbotenmarschall nach Vorschrift der Landtagsordnung zu den, nach dortiger Bestimmung hinsichtlich der Zahl und des Zwecks auszuführenden Delegationen an Seine Excellenz, den Herrn kurländischen Civilgouverneur, Vicegouverneur, und an die ältern Herrn Brüder zur Anzeige des beginnenden Landtags, und zur Empfehlung der Ritterschaft die Herren Deputirten von Ascherad, Oberkirchenvorsteher von Klopmann, von Neuenburg, von der Recke, von Sackenhausen, Kreisrichter von Schlippenbach, und von Windau, Adolph von Behr. — Die Herren Deputirten, von Erwahlen, Adolph von Hahn, und von Frauenburg, von Behr, begaben sich im Auftrage des Herrn Landbotenmarschalls zu dem Herrn stellvertretenden Landesbevollmächtigten und der mit ihm in ihrem Locale versammelten Committée, und luden dieselben ein, am morgenden Tage, um 11 Uhr Vormittags, ihre Relation abstatten zu wollen, weshalb auch die älteren Herren Brüder zum Erscheinen am gedachten Tage ersucht worden waren. — Diese Deputationen kehrten alsbald zurück und referirten:

1) daß Seine Excellenz, der Herr Civilgouverneur, mit Dank die Anzeige von der Landbotenmarschallswahl und der Eröffnung des Landtags, und die Empfehlung der Ritterschaft entgegengenommen hätte, und zum glücklichen Fortgang der Geschäfte Seine theilnehmenden Wünsche mit Zusicherung Seiner freundlichsten und achtungsvollen Gesinnungen gegen die Ritterschaft geäußert habe; daß

2) Seine Excellenz, der Herr Vicegouverneur, gleichfalls in den verbindlichsten Ausdrücken die Landesversammlung erwiedernd begrüßen lassen; und

3) daß die älteren Herren Brüder mit Zusicherung der freundlichsten Gesinnungen für die Anzeige und Einladung gedankt, und erwiedert hätten, daß sie

nicht ermangeln würden, am morgenden Tage zur Anhörung der Relationen in der Landesversammlung zur bestimmten Stunde zu erscheinen.

Die Sitzung wurde hierauf von dem Herrn Landbotenmarschall bis um 10½ Uhr Vormittags des morgenden Tages limitirt. —

Karl Graf Medem,
Landbotenmarschall.

Ernst von Rechenberg-Linten,
Ritterschaftssecretaire.

Actum am 9ten Januar 1848

in der kurländischen Landesversammlung, in Gegenwart desselben Personals.

Das Diarium wurde durch den, in Stelle des erkrankten Ritterschaftssecretärs auf Beschluß des Landtags fungirenden Subbathschen Deputirten verlesen, und von der Versammlung genehmigt. Der Herr Landbotenmarschall ernannte hierauf die Herren Deputirten von Nerft, Tandau, Ambothen und Gränzhof zum Empfange der älteren Herren Brüder, und die Herren Deputirten von Neuenburg, Bauske, Pilten und Neuhausen zum Empfange der Ritterschaftscommittée. Nachdem die Genannten erschienen, und, feierlich empfangen, ihre Plätze eingenommen hatten, faßte der Herr Landesbevollmächtigte in einer einleitenden Rede, in verbis: „Hochgeborner Herr Landbotenmarschall, ꝛc.", welche zu den Acten genommen wurde, die wesentlichsten Resultate der Geschäftsführung zusammen, und schloß dieselbe nach dankender Anerkennung der Verdienste aller Landesautoritäten, insbesondere aber derjenigen Seiner Excellenz, des Herrn Civilgouverneurs, der nach wie vor bemüht gewesen, das Wohl der ihm anvertrauten Provinz zu fördern, mit einem Lebehoch für den erhabenen Monarchen und das ganze Herrscherhaus, welchem alle Versammelten lebhaft beistimmten. Hierauf begann der Herr stellvertretende Landesbevollmächtigte den Vortrag der Relation über die Geschäftsführung der Ritterschaftscommittée, welcher bis zum §. 55. fortgesetzt, dann aber bis morgen, um 11 Uhr Vormittags, limitirt

wurde. Die Herren Deputirten wurden eingeladen, sich morgen um halb eilf Uhr Vormittags zu versammeln, und die älteren Herren Brüder, so wie die Ritterschafts-committée, wurden, wie bei dem Empfange, feierlich hinausbegleitet.

Karl Graf Medem,
Landbotenmarschall.

Theodor von Bolschwing,
Deputirter von Subbath, in Stelle des Ritterschaftssecretärs.

Actum Mitau, am 10ten Januar 1848,
in Gegenwart desselben Personals, wie am gestrigen Tage.

Das Diarium wurde verlesen und genehmigt. Der Herr Landbotenmarschall ersuchte dieselben Herren Deputirten, wie gestern, zum Empfange der älteren Herren Brüderu nd der Committée. Die Deputation war aus Riga zurückgekehrt, und referirte, daß sie ihren Auftrag an den Herrn Generalgouverneur in Ausführung gebracht habe.

Der Herr Landbotenmarschall erwählte zu den nachfolgend bezeichneten Commissionen, und zwar:

1) zu den Geschäften der Correlationscommission den Herrn von Klopmann, Ascheradschen, — den Herrn Adolph von Bistram, Sessauschen, — den Herrn Karl von der Recke, Tuckumschen, — den Herrn Julius von Behr, Frauenburgschen, — den Herrn Leon von Koskull, Neuhausenschen Deputirten;

2) zu den Geschäften der Redaktionscommission den Herrn Hauptmann Theodor von Bolschwing, Subbathschen, — den Herrn von Ludinghausen-Wolff, Mitauschen, — den Herrn Adolph von Hahn, Erwahlenschen, — den Herrn Adolph von Behr, Windauschen, — den Herrn Oberhauptmann von der Ropp, Gramsdenschen Deputirten;

3) für die Präſtandenrevision den Herrn von Wittenheim, Selburgſchen, — den Herrn Grafen Keyſerling, Frauenburgſchen, — den Herrn von den Brincken, Talßenſchen Deputirten.

Bei der Betheiligung des Herrn Landbotenmarſchalls, als Curators des St. Katharinenſtifts, erſuchte er die Landesverſammlung, ſtatt ſeiner einen Revidenten in Betreff dieſes Stifts zu erwählen, und zum Diario zu denominiren. Auch erſuchte er die Herren Deputirten, in Oberhauptmannſchaften zuſammenzutreten, und die Calculatorenwahl für die Ritterſchaftsrentei zu vollziehen, — desgleichen die Deliberatorien und Candidatenliſten alsbald, und ſpäteſtens am nächſten Montage, zu verabreichen. Hierauf erſchienen, wie am geſtrigen Tage empfangen, die älteren Herren Brüder und der Herr Landesbevollmächtigte mit der Ritterſchafscommittée, und nachdem ſie ihre Plätze eingenommen hatten, wurde der Vortrag der Committéerelation fortgeſetzt, beendigt, und in verbis: „Erſter Theil der Relation ꝛc. ꝛc.“ zum Diario genommen.

Darauf wurde durch den Herrn ſtellvertretenden Landesbevollmächtigten, Staatsrath von Vietinghoff, als caſſaführenden Kreismarſchall bei der noch ſtattfindenden Vacanz des Ritterſchaftsrentmeiſters die Renteirelation in Vortrag gebracht und gleichfalls nebſt Jahresrechnung, Activ- und Paſſivetat in verbis: „Hochgeborner Herr Landbotenmarſchall ꝛc. ꝛc.“ zum Diario genommen.

Nachdem die älteren Herren Brüder und die Ritterſchaftscommittée ſich aus dem Saale entfernt, und die Erſten zur Anhörung der Relation Seiner Excellenz, des Herrn Landesbevollmächtigten, auf Montag, den 12ten d. M. wieder eingeladen worden waren, ſo wurden als erwählte Calculatoren aus den Oberhauptmannſchaften zum Diario denominirt: Für Selburg der Herr Arthur von Engelhardt, Dünaburgſcher, — für Mitau der Herr Konrad von Biſtram, Gränzhöfſcher, — für Tuckum der Herr Auguſt von der Recke, Neuenburgſcher, — für Goldingen der Herr von Grotthuß, Piltenſcher, — und für Haſenpoth der Herr von Schlippenbach, Sackenhauſenſcher Deputirte.

Als Stiftsrevident wurde auf den Vorſchlag der Mitauſchen Oberhauptmannſchaft ex toto corpore der Landesverſammlung der Herr Matthias von der Recke, Doblen-

scher Deputirte, erwählt, welche Wahl Behufs der mit einem Kronsbeamten zu vollziehenden Revision der Regierung communicirt werden sollte.

Der Herr Landbotenmarschall limitirte die Sitzung bis Montag, am 12ten, Vormittags 10½ Uhr.

Karl Graf Medem,
Landbotenmarschall.

Ernst von Rechenberg-Linten,
Ritterschaftssecretaire.

Actum am 12ten Januar 1848,

in Gegenwart desselben Personals, wie früher, und mit persönlicher Anwesenheit des Herrn Hasenpothschen Deputirten, Friedensrichters, Barons von Buchholtz auf Langsehden, und des Herrn Zabelnschen Mitdeputirten, Grafen von Keyserling auf Sutten, die sich bei dem Herrn Landbotenmarschall zum Diario meldeten; wobei der Herr Deputirte, Oberhauptmann von der Howen, erklärte, daß er nunmehr austreten, und dem Herrn Grafen von Keyserling die Verwaltung der Instruction allein übertragen würde. — Das Diarium des gestrigen Tages wurde verlesen.

Folgende Herren Deputirten reichten ihre Deliberatorien und Candidatenlisten ein, und zwar: von Dünaburg-Ueberlauz (in einem Exemplar als gleichartig), Nerft, Selburg, Subbath, Bauske, Ascherad, Doblen, Grobin, Goldingen, Erwahlen, Tuckum, Windau, Pilten, Dondangen, Candau, Wormen, Ambothen, Ekau, Auz, Neuhausen, Gramsden, Frauenburg, Sackenhausen, Allschwangen, Hasenpoth, Mitau, Durben, Zabeln, Neuenburg. — Hierauf erschienen der Herr Landesbevollmächtigte mit der Committée und sodann die älteren Herren Brüder, wie früher, von den Deputationen empfangen, und nachdem sie ihre respectiven Plätze eingenommen hatten, begann der Herr Landesbevollmächtigte seine Relation in verbis: „Hochgeborner Herr Landbotenmarschall ꝛc.", enthaltend eine nähere Uebersicht der von ihm theils mit der Ritterschaftscommittée gemeinschaftlich, theils von ihm allein in St. Peters-

burg geleiteten ritterschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere des durch Kaiserliche Gnade schon emanirten, und noch in einigen Theilen zu erwartenden Provinzialcodex, in ihren Hauptmomenten, nebst Beilagen. Nach Beendigung dieses Vortrags wurde von Seiner Excellenz, dem Herrn Landhofmeister, Baron von Klopmann, eine Anrede an den Herrn Landbotenmarschall, die Herren Deputirten, den Herrn Landesbevollmächtigten und die Committée gerichtet, in welcher er Namens der älteren Herren Brüder im Rückblick auf das verlebte Triennium und seine Ereignisse das Anerkenntniß der von der Adelsrepräsentation so umsichtig vertretenen ritterschaftlichen Interessen mit verbindlichen Aeußerungen für ihre thätige und patriotische Wirksamkeit aussprach, und das conservative Princip, als das bei allen Verhandlungen auch für die Zukunft zu Grunde zu legende und wünschenswertheste, mit eindringlicher Motivirung darstellte. — Der Herr Landbotenmarschall dankte den älteren Herren Brüdern für ihre, in allen Beziehungen geäußerte Theilnahme an den Landesinteressen, mit, unvorgreiflich dem Ausspruche des Landes, der Adelsrepräsentation auch seinerseits gewidmetem Danke, und nachdem die älteren Herren Brüder und die Committée die Versammlung verlassen hatten, ließ der Herr Deputirte von Goldingen in besonderer Beziehung auf die, von dem Herrn Landesbevollmächtigten in den Bauernangelegenheiten, als einem so allgemein interessirenden Gegenstande, an den Tag gelegte Wirksamkeit den Dank seines Kirchspiels zum Diario verschreiben.

Der Herr Kreismarschall von Klopmann stattete hierauf der Landesversammlung die Relation in Uebersicht der Hauptgegenstände der von ihm in Illurt präsidirten Commission in Betreff der Regulirung der Gehorchs- und Inventarienverhältnisse der dortigen Bauern ab, welche Relation auch in Beziehung auf die Instruction vom vorigen Landtage einige besondere Vorschläge enthielt, die der Herr Kreismarschall später vorzutragen beabsichtigte. Diese Relation wurde nebst Beilagen in verbis: „zufolge der Instruction ꝛc.“ zum Diario genommen.

Auf das Ersuchen des Ritterschaftssecretärs, den Auszug aus der Committéerelation prüfen zu lassen, um ihn alsbald zum Drucke, der Beschleunigung der Druckarbeiten wegen, geben zu können, wurde die Correlationscommission vom Herrn Landbotenmarschall ersucht, diese Prüfung zu bewerkstelligen. — Der Herr Landbotenmarschall ernannte auch in Rücksicht, daß der Herr Neuhausensche Deputirte Leon von Koskull wegen Legalien noch nicht in Person erschienen war, den Herrn Grobinschen Deputir-

ten, Kreisrichter von Hahn, als Mitglied der Correlationscommission. — Der Gränzhöfsche Herr Mitdeputirte, Konrad von Bistram, substituirte zur Vertretung seiner Instruction für die nächste Sitzung den Herrn Deputirten von Doblen.

Der Herr Landbotenmarschall limitirte hierauf die Sitzung bis übermorgen, Vormittags 11 Uhr, mit der Anzeige, daß als Tagesordnung diejenigen Deliberatorien, die zuerst zu verhandeln seyn würden, von der Redactionscommission werden in Vortrag gebracht, und für die nächste Sitzung die Gegenstände dem Ritterschaftssecretär zur beliebigen Kenntnißnahme der Herren Deputirten außer der Sitzung werden übergeben, für die Zukunft aber stets Tages zuvor dem Landtage in der Sitzung zur Kenntniß gebracht werden.

(Unterschrift wie oben.)

Actum Mitau, am 14ten Januar 1848.

In Gegenwart des bereits früher verzeichneten Personals. Der Ekausche Herr Deputirte substituirte den Bauskeschen, der Sackenhausensche den Hasenpotbschen heute zur Instructionsvertretung. Das Diarium des vorgestrigen Tages wurde verlesen. Bei Vortrag desselben wurde auf die Bemerkung des Herrn Durbenschen Deputirten ein Passus in Betreff der Relation des Herrn Kreismarschalls von Klopmann hinsichtlich der noch nicht am gestrigen Tage vorgetragenen Vorschläge modificirt; der Ascheradsche Herr Deputirte, welcher zugleich Mitglied der Illuxtschen Commission ist, bemerkte, daß vor allen Dingen die der Commission ertheilte Instruction vorzutragen seyn würde. Die Verhandlung über die Illuxtsche Bauernangelegenheit wurde jedoch bis zum morgenden Tage ausgesetzt. Auf Antrag des Herrn Selburgschen Deputirten sollte Seine Excellenz, der Herr Civilgouverneur, ersucht werden, auch die Rechnungen und Acten in Betreff der Prästandenverwaltung vom Jahre 1846 zur Revision mittheilen zu wollen.

Passus in Betreff eines nicht angenommenen und delirten Ogleischen Deliberatorii. — Der Herr Mitausche Deputirte ersuchte um Extradition der obgedachten Verhandlung, die ihm nach §. 106 der Landtagsordnung bewilligt wurde.

Hierauf wurde von der Redactionscommission vorgetragen ein von Zabeln, Wormen und Goldingen besonders an den Herrn Landesbevollmächtigten und die Kreismarschälle beantragter Dank, mit dem Wunsche, daß in Betreff der Bauernverhältnisse auf der bereits begonnenen Bahn fortgeschritten werden möge. Der Herr Hasenpothsche Deputirte ließ bei dieser Gelegenheit auch den besondern Dank seines Kirchspiels an den Herrn Landesbevollmächtigten und seinen Herrn Stellvertreter im Allgemeinen, und insonderheit in Beziehung auf den obigen, die Bauernverhältniße betreffenden Gegenstand verschreiben. Die Instructionspunkte der obgedachten Kirchspiele Zabeln, Wormen und Goldingen wurden als Deliberationsgegenstände qualificirt, und zur Bearbeitung der Redactionscommission zurück eingehändigt.

Ein Schreiben der Committée vom heutigen Dato, in welchem sie den Herrn Kreismarschall von Klopmann zur Theilnahme an dem Geschäfte der Redactionscommission nach §. 102 der Landtagsordnung denominirt, wurde vorgelesen, und war zu asserviren. — Der Herr Sessausche Deputirte reichte nachträglich seine, der Redactionscommission zu übergebenden Deliberatorien des Kirchspiels ein.

Der Herr Landbotenmarschall kündigte hierauf die Tagesordnung für die morgende Sitzung an, und limitirte die heutige bis morgen, Vormittags 11 Uhr.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 15ten Januar 1848,
in der Landesversammlung.

In Gegenwart desselben Personals, wie am gestrigen Tage. Die Dünaburgsche Instruction verwaltete der Herr Ueberlauzsche Deputirte.

Fortsetzung des Passus in Betreff eines nicht angenommenen und delirten Ogleischen Deliberatorii.

Der Herr Gramsdensche Deputirte ließ den Dank seines Kirchspiels an die Adelsrepräsentation folgender Art verschreiben: „a) Allem zuvor findet sich dieses „Kirchspiel veranlaßt, in Berücksichtigung der Ruhe, die in den Bauernverhältnißen „herrscht, und der Fortschritte, die diese im Lande zuwege hat bringen können, Seiner

„Excellenz, dem Herrn Landesbevollmächtigten, vom Kirchspiel aus den herzlichsten „Dank auszusprechen; b) der Ritterschaftscommittée und Seiner Excellenz, dem „Herrn Landesbevollmächtigten, eben so den Dank auszusprechen für die Wahrneh„mung der Interessen des Landes bei dem Bau der Chaussée von Mitau zur Griwen„Brücke; c) ferner unseren Herren Repräsentanten unsere dankbare Erkenntlichkeit „bekannt zu machen für die ersichtlichen Fortschritte bei der Umgestaltung der Ritter„schaftsgüter."

Der Herr Kreismarschall von Klopmann, als Präses der Illuxtschen Commission, wollte seinen Vortrag in Betreff der von ihm beabsichtigten Vorschläge beginnen; es entstanden jedoch vorher mehrfache Discussionen, ob dieselben schon gegenwärtig, ehe man eine Kenntniß von den Resultaten der Commissionsarbeiten habe, als Deliberationsgegenstände qualificirt und beurtheilt werden könnten. Auf Antrag des Herrn Landbotenmarschalls wurde vom Herrn Kreismarschall von Klopmann der Vortrag in Fortsetzung der von ihm abgelegten Relation gemacht, und zwar in Betreff der nothwendigen Reformen der Gemeindegerichte, der Anstellung eines dritten Assessors bei dem Illuxtschen Hauptmannsgerichte, — welcher Gegenstand auf obrigkeitlichen Antrag in der Committéerelation auch zur Verhandlung des Landtags empfohlen worden ist, — imgleichen der Reform hinsichtlich der Kreisgerichte.

Der Herr Subbathsche Deputirte machte den Antrag, abzustimmen, ob die Commission berechtigt sey, Deliberatorien an das Land zu bringen, und verlas die Instruction vom Landtage von 1845 §. 16. Auch wurde die von der Regierung und der Committée gemeinschaftlich entworfene Instruction, auf deren Grund die Geschäftsverhandlungen der Commission begonnen hatten, zum Vortrage gebracht. — Der Herr Dondangensche Deputirte im Acceß des Selburgschen bemerkte in Beziehung auf den Subbathschen Antrag, daß die Commission nicht berechtigt sey, Deliberationsgegenstände, die nicht in der Instruction enthalten seyen, an den Landtag zu bringen. Der Herr Deputirte von Doblen, Assessor von der Recke, beantragte, diese Vorträge an die Redactionscommission zur Begutachtung gelangen zu lassen. — Ueber den Subbathschen Antrag wurde gestimmt, und die Commission mit 19 affirmativen gegen 13 negative Stimmen zum Vortrage der Deliberationsgegenstände berechtigt erklärt.

Der Herr Gramsdensche Deputirte trug darauf an, die Redactionscommission darüber um ihr Gutachten zuerst zu befragen, ob die hier vorgelegten Vorschläge

formell innerhalb des Commissi der Commission gehalten seyen, oder nicht, ohne hierbei auf die Materien selbst einzugehen.

Subbath erklärte, dem Antrage widersprechen zu müssen, weil durch Abstimmung bereits entschieden sey, daß die Deliberatorien der Commission an das Land gehen müssen; der Deputirte beantrage daher, daß diese Deliberatorien, gleich den Kirchspielsdeliberatorien, ohne Weiteres der Redactionscommission zur Begutachtung übergeben werden.

Ueber den Gramsdenschen Antrag wurde gestimmt, und derselbe mit 28 affirmativen gegen 4 negative Stimmen angenommen. — Der Herr Erwahlensche Deputirte im Acceß von Wormen erklärte, daß er aus dem §. 161 der Landtagsordnung nicht das Recht einer Commission deduciren könne, Deliberatorien einzubringen, und daß, wenn Antragssteller dafür votirt habe, er nur eine Gestattung aus andern Rücksichten, nicht aber eine Berechtigung darunter gemeint habe, und der Antrag des Subbathschen Deputirten auch nur so von ihm verstanden worden sey.

Während der Sitzung waren die Instructionen, von Ascherad an Nerft, und von Pilten an Dondangen übertragen worden. Der Herr Selburgsche Deputirte übertrug für die nächste Session seine Instruction an den Dünaburgschen Deputirten.

Der Herr Landbotenmarschall kündigte die Tagesordnung der Verhandlungsgegenstände für den morgenden Tag an, und setzte die Sitzung auf 12 Uhr Vormittags an.

(Unterschrift wie oben.)

Actum Mitau, am 19ten Januar 1848.

In Gegenwart des Landtagspersonals wurde das Diarium vom 15ten d. M. verlesen. Die am 16ten d. M. anberaumte Sitzung hatte wegen Unpäßlichkeit des Herrn Landbotenmarschalls nicht Statt gehabt. Der Herr Neuhausensche Deputirte Leon von Koskull meldete sich persönlich bei dem Herrn Landbotenmarschall zum Diario, desgleichen der Gränzhöfsche, Herr Kammerjunker, Baron von Oelsen. — Am heutigen Tage wurde Sackenhausen von Hasenpoth, Zabeln von Neuhausen, Durben von Wormen, und Bauske von Doblen vertreten.

Der Herr Subbathsche Deputirte erklärte nach verlesenem Diario im Auftrage des Herrn Kreismarschalls von Klopmann, als Vorsitzers der Illuxtschen Commission, „daß er es für Pflicht halte, da in das Diarium die Erläuterungen, die er in der „letzten Sitzung gegeben, nicht verschrieben worden, hier nochmals zu erklären, daß „es keineswegs seine Ansicht sey, daß die Commission ein Recht habe, ihre Vorschläge „dem Landtage vorzulegen, mit anderen Worten, Deliberatorien einzubringen, sondern „daß er glaube, durch den 10ten Instructionspunkt verpflichtet zu seyn, Vorschläge, „die die Commission der Regierung zu unterlegen Willens sey, auch der Prüfung und „Würdigung des Landtags zu unterlegen. Vorstellungen höhern Orts zu machen, „wie der 10te Instructionspunkt sagt, begreife doch wohl auch in sich, Vorschläge zur „Verbesserung des Zustandes des Kreises zu machen; fallen diese mit Verbesserungen „für das ganze Land zusammen, so erscheine es wohl als kein Ueberschreiten des „Commissums, wann sie auch so gestellt werden. Exceptionelle Maßregeln vorzu„schlagen, habe sich die Commission nicht veranlaßt gesehen; halte der Landtag die „gemachten Vorschläge nicht für empfehlenswerth, so könne er sie seiner Ansicht nach „zurückweisen, — seyen sie aber wünschenswerth, warum wolle er sie denn nicht zu „seinem Eigenthum machen?“ —

Folgende Committéeadressen waren eingegangen und wurden hierauf verlesen: In Betreff

1) der übersendeten Deliberatorien von No. 1—9;

2) der, in Beziehung eines Schreibens des kurländischen Oberhofgerichts empfohlenen Fortsetzung der Willigung für die Zulagegage der Obersecretäre.

Diese beiden Gegenstände waren an die Redactionscommission zur Begutachtung, und Aufstellung des Deliberatorii ad 2 zu verweisen.

3) der Ordnung und Registrirung des herzoglichen Archivs in Beziehung auf eine Schlußübersicht des diese Arbeit zeither übernommen habenden Herrn Collegienraths Braunschweig.

Dieser Gegenstand wurde der Correlationscommission zu gleichem Zweck übergeben.

4) des obrigkeitlich zur Berathung gestellten Gegenstandes, bei den zunehmenden Zinspachten dem besorgten Uebelstande der auch zunehmenden Lostreiber in

den Gemeinden durch zu ergreifende Maßregeln vorzubeugen, wobei die Committée auf das Deliberatorium wegen der Ritterschaftsgüter als leitenden Vorschlag sich bezieht.

An die Redactionscommission zu gleichem Zweck zu überweisen.

5) der von der Familie Schmidt von der Launitz in Anspruch genommenen Indigenatsadelsrechte, und der divergirenden Ansichten der Genealogencommission.

Es wurde bei Abstimmung mit 19 gegen 14 Stimmen beliebt, eine besondere Commission von Deputirten aus jeder Oberhauptmannschaft erwählen zu lassen.

6) des Pensionsgesuchs der verwittweten Frau Hauptmannin von Heyking, gebornen von Klopmann, zu Talßen.

An die Redactionscommission zu verweisen.

Hierauf wurde verlesen eine Antwortadresse Seiner Excellenz, des Herrn Civilgouverneurs, vom 19ten Januar d. J. No. 55., in Betreff der bei dem Kameralhofe zur Revision sich befindenden Prästandenrechnungen von 1846, und daß Hochderselbe wegen baldmöglicher Mittheilung dieser noch formmäßig aufzustellenden Rechnungen an den Landtag die nöthigen Anordnungen getroffen habe.

Dieses Schreiben war zu asserviren, und die Mittheilung abzuwarten.

Hierauf wurden von der Redactionscommission die Indigenatsvorschläge in Vortrag gebracht. Die Herren Deputirten von Selburg, Subbath, Ascherad und Dünaburg behielten sich in Betreff des Vorschlags von Herrn von Walther ein Spatium im Diario vor. — Da die in Vorschlag gebrachten Indigenatscandidaten nicht die nach dem §. 10. des Landtagsschlusses von 1845 erforderliche Mehrheit von 17 Kirchspielen für sich hatten, so konnte die Verhandlung nicht weiter zur Beschlußnahme der respectiven Committenten gebracht werden.

Dieselbe Commission trug ferner ein Deliberatorium wegen der Kronsvorschüsse vor, welches zwar als erledigt erkannt, jedoch mit diesem Sentiment den Committenten mitgetheilt werden sollte; —

desgleichen wegen der Magazinschulden, der Kronsvorschüsse, der Verlängerung der Fristen, der Wiedergabe von Getreide in natura. — Der Herr Gramsdensche Deputirte kündigte ein über die Vertretungsart der letzten Gegenstände am morgenden

Tage einzubringendes Deputirtendeliberatorium an; daher wurden diese Gegenstände noch fernerer Berathung vorbehalten.

Ueber ein von Suffey aufgestelltes, die Repartition der Vorschüsse betreffendes Deliberatorium wurde gestimmt, und mit einer affirmativen Stimme gegen 32 negative beschlossen, dasselbe nicht an das Land zu bringen.

Der Herr Windausche Deputirte trug den Commissionsbericht in Betreff einer möglichen Reduction der Prästandenzahlungen auf Naturalleistungen nach Art des in Livland Statt findenden Modus vor, mit vorgeschlagener Abtheilung der die Städte und das Land betreffenden Leistungen, und Ausgleichung der Naturalleistungen der einzelnen Oberhauptmannschaften durch baare Nachzahlung aus den übrigen.

Der Herr Frauenburgsche Mitdeputirte, Graf von Keyserling, der sich bei dem Herrn Landbotenmarschall persönlich meldete, hatte als Mitcommissarius diesen Plan, der mit seinen Ansichten nicht übereinstimmte, nicht unterschrieben.

Der Herr Gramsdensche Deputirte veranlaßte die Erklärung der Landbotenversammlung, daß diese Commissionsvorschläge in Folge des vorigen Landtags gemacht worden, und daher über die Berechtigung, solche in Vortrag zu bringen, kein Zweifel obwalten könne. — (Der Plan hatte 5 Beilagen.)

Durch Abstimmung wurde mit 18 Stimmen gegen 14 beschlossen, diesen Vorschlag der Prästandencommission zur Begutachtung zu übergeben. — Die Redactionscommission trug ferner Deliberatorien einzelner Güter vor, und zwar in Betreff der Podwodden und Schießpferde, und der von den reisenden Beamten zu ertheilenden Quittungen über gestellte Pferde.

Dieselben wurden von der Landesversammlung für, zur Mittheilung an das Land nicht zweckmäßig erklärt, und zwar mit 4 affirmativen gegen 29 negative Stimmen.

Ferner wurde von ihr vorgetragen: Deliberatorium puncto Ablösung der Podwoddenstellungen durch Geldzahlung (von Gränzhof). Der Herr Deputirte des Kirchspiels behielt sich vor, eine nähere Präcisirung dieses Deliberatoriums beizubringen.

Desgleichen wurde vorgetragen: Deliberatorium wegen der Podwoddenstellungen von Auz in verschiedenen Beziehungen, wozu die Verhandlung über das Deputirtensentiment aufgeschoben wurde, weil vom Auzschen Herrn Deputirten noch vorbehalten wurde, einen Nachtrag erläuternd beizubringen.

Als Commissarien in Betreff der Launitzschen Commission wurden erwählt und denominirt:

Für Selburg der Nerftsche Herr Deputirte von Hahn,
— Mitau der Gränzhöffsche, von Oelsen,
— Tuckum der Tuckumsche, von der Recke,
— Goldingen der Wormensche, von Hahn,
— Hasenpoth der Neuhausensche, von Koskull. —

Der Herr Goldingensche Deputirte hatte beantragt, die Relation des Herrn Landesbevollmächtigten in extenso den Deputirten zum Vortrage auf den Convocationen mittheilen zu lassen, welches auch von der Versammlung allgemein beifällig aufgenommen wurde, und geschehen sollte.

Der Herr Landbotenmarschall limitirte nach Anzeige, daß die Tagesordnung die Fortsetzung der für heute nicht erledigten Vorträge der Redactionscommission und ihre fernern Redactionen seyn werde, bis morgen, 10 Uhr Vormittags, die Sitzung.

(Unterschrift wie oben.)

Actum Mitau, am 20sten Januar 1848.

In Gegenwart des früher verzeichneten Personals wurde das Diarium von gestern vorgetragen. Goldingen hatte seine Instruction an Hasenpoth übertragen. Die Indigenatsvorschläge wurden hierauf aus den Kirchspielsinstructionen actisirt.

Der Herr Ekausche Deputirte trug darauf an, die Acten über die, nach der Beendigung des Landtags der Committée abzustattenden Kirchspielsberichte über die Schlußrelation in den Kirchspielen nach §. 173 der Landtagsordnung zur Einsicht zu erhalten. Die Landesversammlung beliebte zu erklären, daß die Einsicht einem jeden Deputirten von diesen, und allen anderen Committéeacten ohnehin offen stände, und der Landtag hierüber keinen Beschluß zu fassen habe.

Der Herr Deputirte von Tuckum verlas ein Deliberatorium in Betreff der Landtagsordnung zur Verhandlung für die morgende Sitzung, desgleichen der Herr Windausche Deputirte ein Deliberatorium wegen der Bauernangelegenheiten zu morgen.

Die Redactionscommission begann ihre Vorträge.

Das gestern angemeldete Gramsdensche Deputirtendeliberatorium in Betreff der Art der Vertretung wegen der Kirchspielsdeliberatorien über Kronsvorschüße wurde durch allgemeine Zustimmung angenommen, und zum Diario producirt in verbis: „Die Relation des Herrn Landesbevollmächtigten ꝛc. ꝛc."

Dieselbe Redactionscommission trug vor das Kirchspielsdeliberatorium wegen der Umschreibungen, zu welchem das Deputirtensentiment angenommen wurde.

Bei dem Kirchspielsdeliberatorium von Neuhausen wegen Abschreibung der zu Rekruten abgegebenen Subjecte von den Gemeinden sollte das zuerst empfehlend verfaßte Sentiment ablehnend gestellt werden.

Bei dem Kirchspielsdeliberatorium von Frauenburg wegen des Chausséezolls wurde das Deputirtensentiment angenommen;
desgleichen bei dem Kirchspielsdeliberatorium von Ascherad wegen der Entschädigungen für das Terrain der Kownoschen Chaussée;
desgleichen bei dem Kirchspielsdeliberatorium von Ascherad das Sentiment wegen des Befahrens der Chaussée;
desgleichen bei dem Kirchspielsdeliberatorium von Ascherad das Sentiment wegen des Kownoschen Chausséezolls;
desgleichen bei dem Kirchspielsdeliberatorium von Allschwangen das Sentiment wegen der Arrestantenverwendung zu den Bauarbeiten der Mitau-Griwenschen Chaussée.

Die Kirchspielsdeliberatorien von Sessau, Neuenburg, und mehreren einzelnen Gütern in Betreff der Jagdbeschränkung sollten ohne Sentiment an das Land gebracht werden, und zwar mit 20, dafür votirenden Stimmen.

Ein von dem Gute Wahrenbrock aufgestelltes Deliberatorium wegen Zuziehung der Unbesitzlichen zu den Verhandlungen der Jagd wurde durch Abstimmung mit 21 negativen gegen 12 affirmative Stimmen als zur Mittheilung an das Land nicht geeignet erklärt.

Das von Mitau puncto einer zu entwerfenden Jagdordnung aufgestellte Deliberatorium sollte ebenfalls ohne Sentiment an das Land gehen.

Die Redactionscommission gab hierauf das ihr übertragene Gutachten wegen der von der Illuxtschen Commission beantragten Deliberatorien dahin ab, daß sie das Recht gehabt habe, instructionsmäßig Vorschläge von sich aus in Beziehung auf den

Illuxtschen Kreis zu machen, und daß die Ausdehnung derselben auf das ganze Land, die sie dem Landtage anheimgestellt, keinen formellen Grund abgebe, die obige Befugniß zu schmälern.

Der Herr Erwahlensche Deputirte, als Mitglied der Redactionscommission, bezog sich auf seine frühere Erklärung, und ließ sein abweichendes Votum hinsichtlich der Befugniß zu den Vorschlägen für das ganze Land verschreiben, wie folgt:

„Der Deputirte von Erwahlen begründete in mündlichem Vortrage seine ab„weichende Meinung durch die Erklärung, wie er das der Commission durch die „Instruction gegebene Commissum nur so habe verstehen können, daß die Commis„sion es sich habe zur Aufgabe machen müssen, die factisch abnormen Verhältnisse des „Illuxtschen Kreises zu heben, die Ursachen derselben zu erforschen, und mit strenger „Beobachtung und Berücksichtigung der im übrigen Kurland geltenden, durch die „Bauernverordnung normirten Verhältnisse darnach zu streben, die Verhältnisse des „Illuxtschen Kreises auf die Höhe der im übrigen Kurland bestehenden zu heben, — „nicht aber, Vorschläge zu machen, die dem gesetzlich und rechtlich bisher Bestehenden „fremd sind, noch weniger aber solche, die reformatorisch für das übrige Kurland „sind; daß er daher nicht finden könne, daß die Commission bei Vorlegung dieser „Vorschläge innerhalb der Gränzen ihres Commissums geblieben, er daher der „Meinung sey, daß, wenn bei Zuweisung dieser Sache an die Redactionscommission „nach allgemeiner Anerkennung des Rechts dieser Commission zu Einbringung von „Vorschlägen überhaupt die Absicht gewesen, die Berechtigung der Commission zu „Einbringung gerade dieser eingebrachten Vorschläge zu constatiren, und diese Be„rechtigung nur dadurch begründet seyn konnte, daß sie als innerhalb des Commissums „liegend erkannt wurde, — er bei der gewonnenen Ueberzeugung, daß bei Vorlegung „jener Vorschläge die Commission nicht innerhalb ihres Commissums geblieben, auch „die formelle Berechtigung der Commission zu Einbringung jener Vorschläge nicht „zugeben könne."

Es wurde gestimmt, ob das Sentiment der Mehrheit der Mitglieder der Redactionscommission angenommen werden solle, oder nicht, und durch 17 negative gegen 16 affirmative Stimmen wurde beschlossen, dasselbe nicht anzunehmen.

Der Herr Subbathsche Deputirte nahm die zwei, die Reorganisation der Kreis- und Gemeindegerichte betreffenden Deliberationsanträge der Illuxtschen Commission

als seine Deputirtendeliberatorien auf, indem das dritte, die Anstellung noch eines Assessors in Illuxt, jenen Kreis insbesondere betraf, und behielt sich den Vortrag zu morgen vor.

Die Redactionscommission fuhr mit ihren Vorträgen fort, und zwar wegen eines Deliberatorii von Dünaburg und Ueberlauz in Betreff der Illuxtschen, durch die Commission verhandelten Bauernangelegenheit. Die Landesversammlung überwies den Gegenstand zum nochmaligen Vortrage an die Correlationscommission, da Letzte die zeitherigen Verhandlungen aus den Committéeacten näher zu ermitteln und zu kennen Veranlassung habe.

Das Sentiment in Betreff des Rekrutenloskaufs und eines Rekrutenreglements wurde angenommen.

Desgleichen wegen des Rekrutenmaßes für den Illuxtschen Kreis mit einem zum Sentiment beliebten Zusatze aus §. 27. der Committéerelation von 1845. — Der Herr Nerftsche Deputirte ließ sein vom Deputirtensentiment abweichendes Votum verschreiben.

Desgleichen wegen der auf unbestimmten Urlaub abgelassenen Soldaten.

Desgleichen wegen der Ausnahme eines Sohnes von den Kindern eines ausgedienten Soldaten von der Cantonisten-Pflicht.

Desgleichen drei Kirchspielsdeliberatorien wegen der Exemtion der ihre Aeltern ernährenden Rekrutensubjecte, in verschiedenen Beziehungen.

Desgleichen zwei Deliberatorien wegen der, vorzugsweise zu Rekruten abzugebenden Gemeindeglieder.

Desgleichen wegen der untreuen Riegenaufseher in Beziehung auf die Rekrutirung, und zwar Letztes durch besondere Abstimmung.

Alle, auf Rekrutirung sich beziehenden Deliberatorien waren von den Kirchspielen Dünaburg, Ueberlauz, Auz, Frauenburg, Windau, Pilten, Allschwangen, Hasenpoth und Gramsden eingebracht.

Die für heute noch unerörtert gebliebenen, zur Tagesordnung gehörigen Materien wurden für morgen vorbehalten, und auch ferner noch Vorträge der Redactionscommission angekündigt, und hierauf die Sitzung bis auf morgen, 10 Uhr Vormittags, vom Herrn Landbotenmarschall limitirt.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 21sten Januar 1848.

Nach dem in Gegenwart des Landtagspersonals verlesenen Diario trug der Herr Windausche Deputirte ein Deliberatorium vor in Betreff des, in Erweiterung des §. 250. der Bauernordnung von dem Gutsherrn in einer Gemeinde den außer Dienst bleibenden Mitgliedern zu gewährenden Unterkommens nach Art der zeitherigen sogenannten Lostreiber (Walleneeken). Dieser Antrag sollte jedoch bloß bis zu einer neuen etwanigen agrarischen Gesetzgebung maaßgebend seyn.

Der Herr Neuenburgsche Deputirte sprach sich in einem Antrage in verbis: „Dieser Gegenstand erfordert, ꝛc." motivirt gegen die nach diesem Deliberatorienvorschlage zu entwerfenden allgemeinen Normen zu einer Verpflichtung, dergleichen Leute auf diese oder jene Art zu unterhalten, aus, was jedem Gutsherrn oder jeder Gemeinde selbst überlassen werden müßte. Auf den Antrag des Herrn Talßenschen Deputirten sollte die Ansicht der Committée über diesen Gegenstand eingezogen werden.

Das am gestrigen Tage verlesene Tuckumsche Deliberatorium in Betreff des zu präcisirenden Verhältnisses eines Deputirten zum Kirchspiel, wann seine Ueberzeugung nicht mit den Instructionspunkten der Committenten in Uebereinstimmung wäre, wurde nochmals vorgetragen, angenommen, und beliebt, dasselbe zur Begutachtung an die Redactionscommission zu übergzben.

Der Herr Subbathsche Deputirte trug die gestern aufgenommenen Deliberatorien vor:

1) In Betreff der Reorganisation der Kreisgerichte, in Beziehung des von den älteren Herren Brüdern auch dem Landtage von 1845 vorgelegten Deliberationsgegenstandes, und in mündlicher Erörterung desselben.

Nach mehrfachen Discussionen von Seiten der Herren Deputirten wurde dasselbe durch 31 affirmative Stimmen zur Mittheilung an das Land qualificirt erklärt, und der Redaktionscommission zur Begutachtung überwiesen.

2) In Betreff der allmäligen Reform der Gemeindegerichte in näherer Beziehung auf die selbstständiger zu stellenden, und zu examinirenden Gemeindegerichtsschreiber, die nur für zwei Gerichte als Maximum angestellt werden möch-

ten. — Der Herr Windausche Deputirte sprach sich gegen die den Gemeindegerichtsschreibern zu ertheilende unabhängigere Stellung in Beziehung der Wirkungen auf die Gutsherren und Gemeindegerichte aus, wie auch gegen die Beschränkung des Engagements für blos zwei Gerichte; — desgleichen der Herr Talßensche Deputirte, und der Erwahlensche appuyirte besonders auf die bei Anstellung der Gemeindeschreiber zu sehende Qualification hinsichtlich ihrer Führung und ihrer Kenntnisse.

Der Herr Subbathsche Deputirte erklärte, das Deliberatorium modificirt mit möglichster Berücksichtigung der an den Tag gelegten Bedenken wieder an einem andern Tage einbringen zu wollen, wodurch die Discussion erledigt wurde.

Hierauf setzte die Redactionscommission ihre Vorträge fort.

1) Bei dem bereits vorgetragenen Kirchspielsdeliberatorium von Selburg in Betreff des theilweisen Erlasses der Kronsvorschüsse wurde das Deputirtensentiment in Beziehung auf die Vertretungsart auch von Seiter des Landtags angenommen.

2) Zu dem Kirchspielsdeliberatorium von Erwahlen in Betreff der Quartiergelder für den Herrn Actuar, Capitaine von Behr, wurde gleichfalls das Sentiment angenommen.

3) Zu dem Kirchspielsdeliberatorium von Aschenad wegen Erlaßes der Willigungen von Konitzpol, welches als Klostergut eingezogen, und zu Schloßberg gehörig gewesen ist, desgleichen das Sentiment.

4) Zum Kirchspielsdeliberatorium von Frauenburg wegen künftiger Verarrendirung der Ritterschaftsgüter desgleichen.

5) Das Kirchspielsdeliberatorium von Goldingen und Frauenburg wegen der an die Stadt Mitau gezahlten 10 Kopeken S. M. wurde in der Verhandlung bis zum Vortrage der Prästandencommission wegen der anlogen Materien ausgesetzt, und dieser Commission mitgetheilt.

6) Zum Kirchspielsdeliberatorium von Frauenburg wegen Revision der städtischen Steuerverwaltungen hinsichtlich der Prästandenrückstände wurde das Sentiment angenommen.

7) Zum Kirchspielsfiskaliberatorium von Frauenburg wegen der Mittheilung des Prästandenrevisionsberichts an das Land desgleichen.

8) Das Kirchspielsdeliberatorium von Selburg in Beziehung der Instandsetzung der Kirchengebäude durch zu erwirkende größere Fonds für die Kronsantheile aus der Domainencasse, oder zu verpflichtende Kronsarrendatoren zur Theilnahme an den Baukosten.

9) Die Kirchspielsdeliberatorien von Grobin und Durben in Betreff der Bauten in gleicher Beziehung kamen zum Vortrage.

Nachdem diese motivirten Deliberatorien verlesen waren, wurde die Frage des Sentiments ad Litt. c. mehrfach erörtert, und zwar in Beziehung auf die, zu den Kirchenconvocationen lediglich wegen der Geldwilligungen mit hinzuzuziehenden Pfandinhaber und Kronsarrendatoren, und ihre nach Livländischer Einrichtung herbeizuführende Verpflichtung, zu den Kirchenbauten mit zu contribuirer. Indem das in Vorschlag gebrachte Sentiment nach Analogie der Deputirtendeliberatorien eine Annahme von ⅔ Stimmenmehrheit erheischte, so sollte darüber abgestimmt werden.

Der Herr Ascheradsche Deputirte beantragte, die Kronsarrendatoren nur in Betreff der Richtigkeit der Repartition und Rechnungen der Bauverpflichtungen mit einem consulativen Voto hinzuzuziehen, und ihnen das Recht der Verwendung höhern Orts zuzugestehen, falls sie sich hierbei beschwert fänden.

Es wurde über den Ascheradschen Antrag zuerst gestimmt, und derselbe mit 27 negativen Stimmen nicht angenommen; 2 Stimmen ruhten. Das hierauf zur Abstimmung gebrachte Redactionssentiment ad Litt. c. wurde mit 25 affirmativen Stimmen gegen 8 negativen angenommen.

Als Tagesordnung wurde vom Herrn Landbotenmarschall für den morgenden Tag die Fortsetzung der Arbeiten der Redactionscommission angekündigt, wobei der Herr Deputirte von Doblen einen Deliberatorienvortrag in Betreff der Abstimmung für den 2ten Landtagstermin anmeldete.

Der Herr Landbotenmarschall limitirte hierauf die Sitzung bis morgen, Vormittags 11 Uhr.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 22sten Januar 1848.

Nach verlesenem Diario in Gegenwart des Landtagspersonals wurde vorgetragen:

Regierungscommunicat vom 15ten Januar d. J. No. 305, in Betreff des als Kronsbeamter für die Revision der Stiftsrechnungen ernannten Herrn Oberhauptmannsgerichtsassessors, Barons von Heyking.

Ferner wurde vorgetragen:

Schreiben des Herrn Kammerjunkers, Barons Theodor von der Howen, in welchem er um eine Rentenirerstimme in Beziehung der Landtagsordnung, §§. 29, 33 und 34 ersucht.

Dieses Gesuch sollte gewährt, und der Committée wegen der gesetzlichen Sicherstellung bei der Ritterschaftsrentei, und Eröffnung an den Mitauschen Kirchspielsbevollmächtigten remittirt werden. —

Hierauf wurde vom Doblenschen Herrn Deputirten das angemeldete Deliberatorium vorgetragen, enthaltend den Antrag, mit Beibehaltung der Verhandlungsmethode im ersten Landtagstermin den zweiten jedoch durch Abstimmungen entweder in brüderlichen Conferenzen oder in Oberhauptmannschaftsversammlungen, statt in Kirchspielen in Ausführung zu bringen.

Es wurde gestimmt über die Annahme des Deliberatorii, und dasselbe mit 23 affirmativen gegen 10 negativen Stimmen angenommen.

Der Herr Mitausche Deputirte übergab zum Diario eine Motivirung eines vom Kirchspiel Mitau in Bauerangelegenheiten eingebrachten Deliberatorii, welche der Redactionscommission übergeben wurde.

Die Correlationscommission trug ihre Ansicht vor, daß der Inhalt des Ueberlautzschen Deliberatorii, als sey von der Committée in Betreff der Illuxtschen Bauerangelegenheit nicht die erforderliche Wahrnehmung zur Verwirklichung der Instructionspunkte des vorigen Landtags geschehen, unbegründet erscheine, wie solches die der Correlationscommission vorgelegenen Acten an die Hand gegeben haben.

Dünaburg und Ueberlauz behielten sich ein Spatium im Diario vor.

Das producirte Sentiment der Correlationscommission sollte der Redactionscommission übergeben werden.

Letzte begann hierauf ihre Vorträge, und zwar:

1) Das Kirchspielsdeliberatorium wegen instructionsmäßiger Beaufsichtigung der Kirchenwidmen, insbesondere bei Ablösung der Frohnen derselben, von Seiten der Nutznießer.

   Das Sentiment wurde angenommen.

2) Das Kirchspielsdebilatorium wegen derer Sammlung der milden Gaben nicht durch den Klingbeutel, sondern durch die Kirchenvormünder (von Selburg).

   Desgleichen.

3) Das Kirchspielsdeliberatorium von Selburg wegen der allgemeinen zu normirenden Stolgebühren.

   Desgleichen angenommen.

4) Das Kirchspielsdeliberatorium von Dondangen wegen des in Ausführung zu bringenden Reglements in Betreff der kurländischen Bauerschulen. Das 1840 bearbeitete Reglement wurde zum Vortrage gebracht, und das Deputirtensentiment hinsichtlich mehrerer Modificationen discutirt, und da der Gegenstand wegen differenter Ansichten nicht erledigt wurde, für heute in der Verhandlung ausgesetzt.

Der Herr Sessausche Deputirte dictirte hierauf Folgendes zum Diario: „In „Vertretung des Herrn Landboten von Ekau habe er auf Anregung eines der Herren „Einsaßen dieses Kirchspiels die Committéeacten, betreffend die Uebersendung der „Landtagsacten, und die Abhaltung der nach den §§. 144, 146 und 173 der Land„tagsordnung gebotenen schließlichen Kirchspielsversammlungen, eingesehen, und hier„bei gefunden, daß nach geschlossenem Landtage von 1845 von keinem einzigen Kirch„spiele ein Bericht oder Protokoll über die Abhaltung dieser Convocationen eingelaufen „sey, welcher Umstand hiermit auf den Wunsch des betreffenden Herrn Eingesessenen „des Ekauschen Kirchspiels zur Kenntniß Einer Landesversammlnng gebracht werde."

Der Herr Landbotenmarschall kündigte die Tagesordnung zu morgen an, und limitirte die Sitzung bis dahin, Vormittags 10 Uhr, nachdem vorher noch die Kosten der Deputation nach Riga mit 41 Rubeln, 20 Kopeken S. M. assignirt worden waren.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 23sten Januar 1848.

Es wurde in Gegenwart des Landtagspersonals das Diarium des gestrigen Tages verlesen.

Der Herr Grobinsche Deputirte von Schröders, Erbherr auf Nodaggen ꝛc. ꝛc. meldete sich in Person bei dem Herrn Landbotenmarschall zum Diario. Der Herr Ekausche Deputirte zeigte an, daß nach den Acten auch in frühern Landtagen die Kirchspiels-Schlußberichte über die den Committenten abgestatteten Relationen nicht vorfindlich und eingegangen seyen. Der Vortrag eines von Talßen angemeldeten Deliberatorii in Betreff der Bauernangelegenheit wurde bis zur requirirten Mittheilug der Ansichten der Committée in dieser Beziehung ausgesetzt.

Die Calculatorenrelation wurde in verbis: „Hochgeborner Herr Landbotenmarschall ꝛc. ꝛc.," in Vertrag gebracht, nebst den von ihr aufgestellten Deliberatorien, die sich im Laufe des Calculatorengeschäfts ergeben haben.

Es wurde beliebt, Allem zuvor diese Relation nebst Deliberatorien der Committée mitzutheilen, damit sie, falls sie etwas zu bemerken finde, ihre Ansichten der Landesversammlung vortragen möge; (§. 107 der Landtagsordnung.)

Hierauf hielt die Prästandencommission ihren Relationsvortrag in verbis: „Im Auftrage des Herrn Landbotenmarschalls ꝛc. ꝛc."

Dieselbe Commission beantragte, bei den Landtagsacten auch einen Auszug aus den Prästandencontracten in Betreff der für die verschiedenen Gegenstände gezahlten Summen mitzutheilen, damit die Einsaßen, davon in Kenntniß gesetzt, und in ihrem Interesse angeregt, zur größeren Concurrenz bei den Torgen veranlaßt werden möchten.

Dieser Antrag wurde mit allgemeiner Beifälligkeit aufgenommen und die Commission dieserhalb ersucht.

Der Herr Selburgsche Deputirte beantragte für dieselbe Commission, daß die Wahl der Kreismarschallssubstituten von der Landesversammlung oder von der Committée in allen Städten, wo nicht residirende Kreismarschälle in unmittelbarer Nähe wohnten, für die Prästandentorge bewerkstelligt werden möchte, und schlug die Candidaten dieserhalb vor. Der Gegenstand wurde zur Berathung ausgesetzt.

Die Deliberationsgegenstände in Beziehung auf die Prästanden wurden vorgetragen, und folgende angenommen:

1) Daß die Vortheile in den von der Committée übernommenen Torgen nicht der Prästanden-, sondern der Ritterschaftscasse zur Bildung eines besondern Fonds zugerechnet werden müßten, Letzte auch den Schaden, falls ein solcher eintrete, aus dem Fonds tragen könne. Der Herr Ascheradsche Deputirte machte hierbei einige Bemerkungen über die Nothwendigkeit der aufrecht zu erhaltenden, und durch keine spätere Nachbietung aufzuhebenden Peretorge in Prästandenangelegenheiten, um das Vertrauen der Concurrenten stets aufrecht zu erhalten.
2) In Betreff der Mitrepartition der Prästandenreste in Beziehung auf die städtischen Gemeinden.
3) In Betreff der der Committée anzuzeigenden und zu publicirenden, bereits feststehenden Prästandentorge in vorher bestimmten Fristen, und der Wahrnehmungen bei den Torgen.

Die Prästandencommission trug mit Vorbehalt auch in den folgenden Tagen noch einzubringender Deliberatorien ihr Gutachten über den Commissionsplan wegen der auf Naturalleistungen möglichst zu reducirenden Prästanden-Onera vor, und sentirte, daß der Plan, als nach seiner gegenwärtigen Vorlage zur Abstimmung des Landes gestellt zu werden einstweilen nicht geeignet sey. — Der Herr Windausche Deputirte behielt sich ein Spatium im Diario vor.

Die Redactionscammission setzte die Vorträge ihrer Deliberationsgegenstände fort, und zwar:

1) In Betreff der Schulen wurde die Frage zur Abstimmung gestellt, ob der Schulzwang durch die Confirmation herbeigeführt werden solle? und dieselbe mit 25 negativen gegen 6 affirmative Stimmen verworfen; zwei ruhten.
2) Ueber das Sentiment wegen des Alters der Schüler wurde gestimmt, und dasselbe mit nur 21 affirmativen gegen 11 negative Stimmen nicht angenommen.

3) In Betreff der Mittheilung der Schulberichte von Seiten der Committée an den Landtag wurde das Sentiment angenommen.

Hierauf wurde eine Rentenirerstimme angemeldet von dem Herrn Sessauschen Kronsförster von Vietinghoff, Sessauschen Kirchspielsbevollmächtigten, nebst einer Cautionsbestellung auf ordinärem Papier.

An die Committée zur Wahrnehmung verwiesen.

Desgleichen wurde eine Rentenirerstimme für den Beamten in der Canzellei des Herrn Oberdirigirenden der Wasser- und Wegecommunication, Herrn Alexander von Wittenheim, angemeldet.

Der Herr Selburgsche Deputirte, Staatsrath von Wittenheim, stellte die Zahlung durch hier erklärte Caution mit seinem Erbgute Stabben sicher.

Gleiche Verweisung zur Wahrnehmung an die Committée.

Fernerer Vortrag der Redactionscommission:

4) Wegen der Mitauschen Prästandenzahlung von 10 Kopeken K. M., ihrer Verwendung der Kronsschuldentilgung der Stadt u. s. w., wurde das Sentiment angenommen mit einem Amendement von Seiten der Prästandencommissarien.

Hierbei wurden verabreicht eine Berechnung der in 37 Jahren zu tilgenden Kronsschulden, und eine Abschrift des Steuerdepartements vom 14ten März 1845, No. 423.

Der Herr Erwahlensche Deputirte meldete zu morgen einen Deliberationsvortrag puncto Podwodden an.

Der Herr Ueberlauzsche Deputirte ersuchte um Abschrift des Sentiments der Correlationscommission hinsichtlich der Ausführung der Instruction des vorigen Landtags puncto Illuxtscher Bauernangelegenheiten.

Der Herr Landbotenmarschall verkündigte die Tagesordnung zur Sitzung des morgenden Tages, und limitirte dieselbe bis dahin, um 10 Uhr Vormittags.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 24sten Januar.

Nach verlesenem Diario in Gegenwart des Landtagspersonals wurde vom Herrn Windauschen Deputirten, als Mitglied der Redactionscommission, ein Antrag als Sentiment zu einem §. des Schulreglements hinsichtlich der Schulzeit der Lehrlinge vorgetragen und angenommen.

Die Prästandencommission beantragte, hinsichtlich der, der Ritterschaftscommittée zur ausgebreiteteren Uebernahme der Prästandentorge vom Lande zu ertheilenden Autorität und dadurch vermehrten Geschäfte die Ansicht der Committée einzuziehen, ob sie nicht unter solchen Umständen nöthig erachten würde, ihre Kräfte durch Beamte verstärkt zu sehen, oder ob sie mit ihrem Personal auszureichen erachte.

Dieser Antrag wurde angenommen, und zur Uebersicht der Landtagsverhandlungen in obiger Beziehung sollte der Committée das Referat der Prästandencommission nebst Deliberatorien mitgetheilt werden.

Der Herr Erwahlensche Deputirte beantragte ein Deliberatorium wegen eines zu entwerfenden Podwoddenreglements, welches angenommen wurde.

Der Herr Aschcradsche Deputirte machte einen Antrag in Auseinandersetzung der Verhältniße, wie es hierbei zweckmäßig wäre, ein Deliberatorium aufzustellen, daß die Mitglieder der Oberkirchenvorsteherämter bei ihren officiellen Fahrten Schießpferde erhalten möchten.

Die Redactionscommission setzte ihre Vorträge in Betreff der Kirchspielsdeliberatorien fort:

1) das Sentiment zum Deliberatorio in Betreff der Ablösung der Realleistung der Fuhrenparkpferde durch Geldzahlung wurde angenommen;
2) das Sentiment zum Deliberatorio in Betreff der Podwodden für die Bezirksinspektoren von den Privatgütern desgleichen;
3) das Sentiment über die Ausdehnung dieses Gesetzes in zwei Deliberatorien desgleichen;
4) das Sentiment zum Deliberatorio wegen der offenen Ordres hinsichtlich der Bezirksinspectoren wurde nach Abstimmung empfehlend zu stellen beliebt;
5) das Sentiment zum Deliberatorio wegen der Zahl der Pferde für die Equipagen der Bezirksinspectoren sollte desgleichen empfehlend gestellt werden;

6) wegen der, nach Erläuterung der Auzschen Kirchspielsinstruction gegen Zahlung oder Anrechnung vorauszusendenden Schießpäße, Progonzahlung ꝛc. ꝛc., wurde in Betreff des Sentiments, ob es an die Redactionscommission zurückgehen solle, oder nicht, gestimmt, und, dasselbe in der Landbotenversammlung zu berathen, beschlossen;

Selburg trug darauf an, daß das Sentiment empfehlend zu stellen sey. Nach Abstimmung mit 19 affirmativen Stimmen sollte es empfehlend gestellt werden.

7) das Sentiment zum Deliberatorio in Betreff der Bezahlung jeden Podwoddenpferdes wurde angenommen;
8) das Sentiment zum Deliberatorio in Betreff der Wartegelder desgleichen;
9) das Sentiment zum Deliberatorio in Betreff der Zeit der Beförderung der Reisenden desgleichen, mit einer dagegen sentirenden Stimme;
10) das Sentiment zum Deliberatorio in Betreff der Correspondenz der Bezirksinspectoren desgleichen;
11) das Sentiment zum Deliberatorio in Betreff der gestörten Durchfahrten durch den Ogerfluß im Sommer, und des dadurch erzwungenen Brückenzolls in Livland auf der Straße nach Riga für kurländische Fuhren wurde angenommen;
12) das Sentiment zum Deliberatorio in Betreff des Handelsverbots der Krüger mit Lebensmitteln desgleichen;
13) das Sentiment zum Deliberatorio in Betreff der Arrestantenwache in Talßen desgleichen;
14) das Sentiment zum Deliberatorio in Betreff des Pferdediebstahls desgleichen;
15) das Sentiment zum Deliberatorio in Ansehung der Wegereparaturen desgleichen;
16) das Sentiment zum Deliberatorio in Ansehung der Hinderniſſe der freien Flößung über den Mühlendamm bei Bauske desgleichen;
17) das Sentiment zu 2 Deliberatorien in Ansehung des Ausbaues des Windauschen Hafens desgleichen;
18) das Gutsdeliberatorium wegen der Anlegung von Corrections- und Arbeitshäusern wurde durch Abstimmung als zur Mittheilung an die Committenten nicht geeignet erklärt;

19) das Sentiment zum Deliberatorio in Ansehung der Feueraffecuranz nach Anleitung der Preußischen wurde angenommen;

20) das Sentiment zu 3 Deliberatorien in Ansehung des Vagabundirens der Zigeuner desgleichen;

21) das Sentiment zum Deliberatorio in Ansehung der paßlosen Duldung von Bauerngemeindegliedern desgleichen durch besondere Abstimmung;

22) das Sentiment zum Deliberatorio in Ansehung der abgelassenen Soldaten und ihrer Unterordnung unter die Guts- und Gemeindepolizeien desgleichen;

23) das Sentiment zum Deliberatorio in Betreff der Revisionsgesuche in Bauernsachen von den Kreisgerichten, und der Entscheidungen der Regierung desgleichen;

24) das Sentiment zum Deliberatorio in Betreff der Centralisation der Administrationsverwaltung und der mannichfaltigsten Vorschläge desgleichen;

25) das Sentiment zum Deliberatorio in Betreff der Wahl der Hauptmannsgerichtsassessoren ohne Examen wurde durch Abstimmung nicht angenommen, und sollte ablehnend gestellt werden, mit 19 affirmativen gegen 11 negative Stimmen; 3 ruhten;

26) das Sentiment zum Deliberatorio in Ansehung des Vertretens der Stadtgemeinden durch die Kreisfiscale wurde angenommen;

27) das Sentiment zum Deliberatorio puncto Cancelleitaxe für die Unterbehörden desgleichen;

28) das Sentiment zum Kirchspielsdeliberatorio puncto des Domicils des Illuxtschen Marschcommissärs in Skrudelina, und der an denselben mit Gagenerhöhung zu übertragenden Polizeigeschäfte in der Qualität eines Behördenmitgliedes wurde angenommen.

Der Herr Subbathsche Deputirte ließ für Ueberlautz in Vertretung dessen Instruction seine abweichende Meinung verschreiben.

29) das Sentiment in Betreff der Repartition der Abgaben der Richterwidmen für die Canzelleien der Gemeindegerichte und der Löhnung der Meßjungen desgleichen;

30) in Ansehung der Delegationen der Instanzgerichte zu Johannis nach Mitau wurde über die Frage, ob das Deliberatorium empfohlen werden solle,

gestimmt, und mit 21 affirmativen gegen 11 negative Stimmen beschlossen, daß es zu empfehlen sey.

Ueber das, auf eine bestimmte Geldwilligung, die nur im Allgemeinen als Meilengelder im Kirchspielsdeliberatorio bezogen war, zu stellende empfehlende Sentiment wurde gestimmt, und für dasselbe erklärten sich 18 affirmative gegen 14 negative Stimmen.

Ueber die Frage, ob dazu $^2/_3$- oder einfache Mehrheit erforderlich sey, konnte sich die Versammlung in der heutigen Vormittagssitzung nicht vereinigen, woher der Herr Landbotenmarschall, da die Zeit bereits mit den Discussionen verflossen war, die Session auf heute, 5 Uhr Nachmittags, wieder anberaumte. Der Ritterschaftssecretär excusirte sich bei dem Herrn Landbotenmarschall, wegen von ihm zu besorgender Committéegeschäfte in der Nachmittagssitzung das Diarium nicht führen zu können, und erbat hierzu den Herrn Gränzhöfschen Deputirten.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 24sten Januar, Nachmittags.

Das Diarium des Vormittags wurde in Gegenwart desselben Personals verlesen.

Hierauf setzte die Redactionscommission ihre Vorträge fort.

Das von der Redactionscommission neu gefaßte Sentiment zu dem Deliberatorio wegen des Nichterfordernißes eines Examens bei der Anstellung der Hauptmannsgerichtsassessoren wurde angenommen.

Die Redactionscommission trug vor das Sentiment zu dem Deliberatorio wegen der Meilengelder für die Delegationen der Oberhauptmannsgerichtsassessoren, und der Herr Subbathsche Deputirte stellte den Antrag, ob die Annahme der zu diesem Sentiment gestellten Frage durch eine absolute Majorität, oder eine Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen bedingt sey? Die erste Alternative wurde mit einer Mehrheit von 16 affirmativen gegen 14 negative Stimmen angenommen.

Das ablehnende Sentiment zu dem Deliberatorium wegen Veränderung der Juridiquen der Kreisgerichte wurde angenommen.

Das ablehnende Sentiment zu dem Deliberatorium, daß die Hauptmannsgerichtsassessoren nicht durch Landeswahlen, sondern durch Anciennetät avanciren sollen, wurde angenommen.

Hiernächst kamen Deliberatorien der Präſtandencommiſſion zum Vortrage:

Das Deliberatorium dieſer Commiſſion in Betreff der Erlangung einer Controlle bei Anfertigung der Budgete für die Stadtärarien, und bei der Verwaltung derſelben, für die Ritterſchaft, die zu dieſen Aerarien ſo ſehr contribuirt, wurde angenommen.

Das Deliberatorium wegen Abwälzung der auf die Präſtandencaſſe gelegten, in Kronsgränze gelegenen Brücken ꝛc. ꝛc., und der der Committée zu ertheilenden Inſtruction wurde angenommen.

Das Deliberatorium der Präſtandencommiſſion wegen der, hinſichtlich der an das Militär zu präſtirenden Beheizung und Beleuchtung — von der Committée zu ergreifenden Maßregeln, und ihr zu ertheilenden Inſtruction wurde angenommen.

Das Deliberatorium der Präſtandencommiſſion wegen Herbeiführung einer Beſtimmung, daß die Licitationsacte von einem Beamten der Ritterſchaftscommittée mit unterſchrieben werden, wurde angenommen.

Das Deliberatorium der Präſtandencommiſſion, daß die Committée inſtruirt werde, dahin zu wirken, daß die Eſtaffetten- und Briefpoſtgelder nicht den Stationsunternehmern überlaſſen, ſondern der Präſtandencaſſe vorbehalten würden, wurde angenommen.

Der Herr Subbathſche Deputirte übertrug ſeine Stimme mit Genehmigung des Herrn Landbotenmarſchalls an den Herrn Gramsdenſchen Deputirten.

Die nächſte Sitzungszeit wurde auf Montag 11 Uhr Morgens anberaumt.

Karl Graf Medem,
Landbotenmarſchall.

Aſſeſſor von Biſtramb,
Landbote von Gränzhof, als Protocollführer.

Actum am 26sten Januar 1848.

Das Landtagsdiarium des vorgestrigen Tages wurde in Gegenwart des Landtagspersonals verlesen.

Der Herr Ekausche Deputirte meldete ein Deputirtendeliberatorium in Betreff einer Gageuzulage für den Marschcommissär, Baron von den Brincken, an. Der Herr Gramsdensche Deputirte hatte, durch Krankheit behindert, an Durben die Stimme übertragen, und da der Gramsdensche Deputirte auch die Stimme des Subbathschen verwaltete, so wurde für Letzten aus der Selburgschen Oberhauptmannschaft der Aschersadsche Deputirte als Vertreter dieser Stimme denominirt; (§. 157 der Landtagsordnung.)

Die Redactionscommission trug vor die Fortsetzung der Deliberatorien:

1) Die Deposition der Werthdocumente der von Fircksschen Familienstiftung in das Ritterschaftsgewölbe betreffend, wurde das Sentiment der Deputirten mit einer Modification angenommen. (Ambothen.)
2) Die Anlegung von zwei Sparcasseninstituten und Leihanstalten betreffend, wurde das Sentiment angenommen. (Bauske.)
3) Hinsichtlich des Vorschlags, den jährlichen Beitrag der 2 Kopeken S. M. für Unterstützung armer Aeltern zur Erziehung ihrer Kinder nicht zu capitalisiren, sollte im Sentiment auf das Calculatorendeliberatorium verwiesen werden. (Bauske.)
4) Das Streichen der Magazinschulden aus den letzten Jahren betreffend, wurde das Sentiment in Beziehung auf das schon entworfene Reglement angenommen. (Gränzhof.)
5) Das Recht der Nichterwerbung der Servituten durch Verjährung betreffend, wurde das Sentiment angenommen, und zwar durch Abstimmung mit 24 Stimmen. (Allschwangen und Erwahlen.)
6) Die Meilengelder der Illuxtschen Assessoren betreffend, wurde das Sentiment mehrfacher Discussion hinsichtlich des nicht an das Land zu bringenden, als erledigt bezeichneten Deliberatorii unterzogen; (§. 78 der Landtagsordnung.) Es ward auf Vorschlag des Herrn Landbotenmarschalls beschlossen,

das Gutachten der Committée zu requiriren, welches Ersuchen an den Herrn Kreismarschall von Klopmann ex diario auch in Ausführung gebracht wurde.

7) Bei dem hierauf begonnenen Vortrage der Committéedeliberatorien meldete der Herr Selburgsche Deputirte ein Deliberatorium wegen der Wegeordnung an.

Bei dem Committéedeliberatorium in Betreff der Anstellung eines Bevollmächtigten auf den Ritterschaftsgütern wurde gestimmt, und bei Parität der Stimmen nach entscheidender Erklärung des Herrn Landbotenmarschalls beliebt, ein modificirendes Sentiment zu entwerfen.

Der Herr Sessausche Deputirte beantragte, statt 500 nur 300 Rubel S. M. Gage zu empfehlen, und die Wahl aus drei, von der Committée dem Lande vorzustellenden Candidaten zu bewerkstelligen.

Ueber die Geldfrage wurde zuerst gestimmt, und die Herabsetzung durch Zweidrittel-Mehrheit von 26 affirmativen Stimmen zu empfehlen beliebt.

Die zweite Frage wurde mit 25 negativen Stimmen nicht angenommen. Demnach war das Sentiment nach obiger Abstimmung umzuredigiren.

In Betreff der Gesindskarten wurde über ein ablehnendes oder empfehlendes Sentiment gestimmt, und mit 27 negativen Stimmen beliebt, dasselbe ablehnend zu stellen.

Das Sentiment zum Committéedeliberatorio in Betreff des Degahlenschen Hagelschlages in Beziehung auf den Erlaß nach Maßgabe des Hagelschlagsverlustes, und nicht der halbjährigen Arrende, wurde durch Abstimmung nicht angenommen, und das Deliberatorium sollte einfach mit 20 affirmativen Stimmen empfehlend gestellt werden.

Der Herr Ascheradsche Deputirte trug nach Beendigung der Committéedeliberatorien seinen Deliberationsvorschlag wegen der Oberkirchenämter, und des ihnen zu conservirenden Rechts, Schießpferde zu erhalten, vor. Mit 29 Stimmen angenommen, sollte er der Redactionscommission übergeben werden.

Folgende eingegangene Sachen wurden vorgetragen:

Schreiben der Committée in Anschluß eines Regierungscommunicats in Betreff der Freizügigkeit der Bauern nach den Städten, wo kein Mangel in den Gemeinden Statt findet.

Als Material der Redactionscommission zu übergeben.

Schreiben der Committée mit ihrem Sentiment über das Windausche Deliberatorium nebst der Erläuterung des Herrn Neuenburgschen Deputirten in Betreff des Unterkommens der keine Knechtsanstellung in den Gemeinden findenden arbeitsfähigen Gemeindeglieder, um deren Erwerb zum Unterhalt für sich und ihre Kinder zu sichern.

Desgleichen an die Redactionscommission zur Berathung zu verweisen.

Schreiben des cassaführenden Kreismarschalls, stellvertretenden Landesbevollmächtigten, Barons von Vietinghoff, in Betreff der Gage des weiland Rentmeisters von Stempel, die, als von einem vor 1814 angestellten Beamten, stets pränumerando bezogen worden, und im Betrage von 105 Rubeln S. M. durch den immittelst eingetretenen Tod pro tempore des Dienstes in Pränumeration verblieben, — enthaltend die rechtlichen Gründe, warum er die Summe nicht in den Activetat gestellt habe. —

Die Calculatorencommission sollte über die in obgedachtem Schreiben des Herrn Kreismarschalls enthaltene Rechtsansicht ihre Erklärung abgeben.

Ferner wurde vorgetragen:

Schreiben der Committée in Betreff eines, von dem Herrn Irmlauschen Arrendebevollmächtigten in Beziehung mehrerer wirthschaftlichen Calamitäten, und insbesondere des Casus des Dorotheenhöfschen Riegenbrandes, in Aufstellung einer Schadensberechnung gebetenen Arrendeerlaßes, welcher von der Committée zur Berücksichtigung qualificirt und empfohlen wird.

Der Redactionscommission zum fernern Vortrage überwiesen.

Der Herr Landbotenmarschall bemerkte, daß zur Tagesordnung der morgenden Session die Fortsetzung der Bauernangelegenheit in Betreff des Windauschen, von der Committée jetzt begutachteten Deliberatorii, der von der Commission angekündigte

Vortrag der Launitzschen Angelegenheit, wozu in Stelle des abgereiseten Herrn Neuhausenschen Deputirten der Herr Deputirte von Hasenpoth erwählt worden war u. s. w., gehören werden, er die Ordnung der Materien jedoch noch nicht vollständig ankündigen könne.

Die Sitzung wurde hierauf bis morgen, Vormittags 11 Uhr, limitirt.

Karl Graf Medem,
Landbotenmarschall.

Ernst von Rechenberg-Linten,
Ritterschaftssecretaire.

Actum am 27sten Januar 1848.

Das Diarium des gestrigen Tages wurde in Gegenwart des Landtagspersonals verlesen.

Der Herr Ekausche Deputirte trug das Deliberatorium wegen einer, ein für alle Male dem Herrn Marschcommissär von den Brincken zu gewährenden Unterstützung von 150 Rubeln S. M. vor, welches, allgemein angenommen, der Redactionscommission übergeben wurde.

Die Commission in Betreff der Launitzschen Familie und des von ihr beanspruchten Adelsindigenats zeigte an, daß sie wegen Eintritts eines neuen Commissionsgliedes am heutigen Tage das Resultat ihrer Prüfung noch nicht vortragen könne.

Der Herr Selburgsche Deputirte trug seinen Antrag in Betreff der den Committenten in den Instructionsconvocationen mit den Landtagsacten mitzutheilenden Wegeordnung vor, welcher angenommen wurde. Der Ritterschaftssecretär bemerkte hierbei, daß die sich zum Druck und zur Schrift so sehr häufenden Landtagsacten in der Zwischenzeit von einem Landtagstermin zum andern die Anberaumung des zweiten Termins in das späte Frühjahr hinausversetzen würden.

Die Redactionscommission setzte ihre Deliberatorienvorträge fort:

1) Das Deliberatorium in Betreff der Beschränkung der frühen Heirathen der Bauerngemeindeglieder, als dem Erwerb und den Staatslasten nachtheilig, wurde vorgetragen, — (Hasenpoth, Durben, Gramsden,) — nebst dem Sentiment der Mehrheit der Commission, welche sich gegen diese Beschränkung aussprach. Der Windausche Herr Deputirte, Mitglied der Commission, trug seine abweichende Meinung in Betreff der wünschenswerthen derartigen Beschränkungen für die Gemeinden und das Allgemeine vor.

Nach mehrfacher Discussion über den Gegenstand wurde über das Sentiment der Majorität gestimmt, und dasselbe mit 21 affirmativen Stimmen angenommen.

2) Das Alter der Heirathen von 18 Jahren nach der Kirchenordnung, und das Alter der Recrutenloosungen bis zum 24sten Jahre, oder zweimaliges vorhergegangene Loosen als Bedingung zur Heirath betreffend, wurde das Sentiment der Commission für beide Gegenstände angenommen.

Hierauf wurde verlesen:

Schreiben der Committée im Anschluß einer Bitte des Herrn Pastors, und des Herrn Rittmeisters Schmidt von der Launitz, — in Betreff des bereits Anno 1842 in Vortrag gebrachten, und auf dem Landtage von 1845 nicht in Verhandlung gekommenen Ersuchens des frühern Obersten, jetzigen Generals von der Launitz, — die Beweggründe und Nachweisungen ihrer Familie zu prüfen, und das Indigenat den obgedachten Familianten zu gewähren, in Ausführung der Motive, daß der §. 10 des Landtagsschlusses von 1845 nicht rückwirkende Kraft haben dürfte hinsichtlich des Verbots, Indigenatsgesuche bei den Committenten in Antrag zu bringen, wann nicht 17 Kirchspiele den Candidaten in Vorschlag gebracht haben.

Hierauf wurde das bezogene Schreiben des Herrn Generals, damaligen Obersten von der Launitz an die kurländische Ritterschaftscommittée, d. d. 10ten März 1842, producirt am 12ten April eodem, in Vortrag gebracht.

Es entstanden mehrfache Discussionen, ob der Inhalt dieses Schreibens als die Begründung eines Rechts, oder als eine Bitte um Verleihung des Indigenats sich qualificire.

Die Commission sollte über die Frage ein Gutachten ertheilen, ob das gegenwärtige Gesuch der Gebrüder, Pastors und Rittmeisters von der Launitz, um das Indigenat als schon früher pendent betrachtet, und nach dem Landtagsschluß von 1845 zur Verhandlung gezogen werden könne, oder nicht?

Hierauf füllte der Herr Windausche Deputirte sein Spatium in Betreff der, zur Vorlegung eines Plans nach dem Landtagsschluß von 1845 erwählten Prästandencommission wegen eines nach Analogie der Leistungen in Livland zu entwerfenden Plans aus in verbis: „Zuerst muß ich mich gegen die u. s. w.," in welchem er die Vorschläge der Commission in ihren Grundsätzen vertheidigte, und auch die Gründe in Beziehung des Landtagsschlußes von 1845 §. 48 entwickelte, warum der Plan an das Land zur Feststellung der Grundsätze gebracht werden müßte. In Betreff des Sentiments bliebe der Landesversammlung die Fassung desselben anheim gestellt, nur müsse der Deputirte im ablehnenden Fall bitten, seinen jetzigen Antrag auch an das Land zu bringen.

Der Herr Erwahlensche Deputirte ersuchte, die Ansichten der Prästandenrevisionscommission dem Landtage auch vortragen zu dürfen.

Es wurde darüber gestimmt, ob die Sache als erledigt zu betrachten sey, und 25 affirmative Stimmen gegen eine negative erklärten sich dafür, die übrigen 7 Stimmen ruhten.

Der Plan nebst dem Sentiment der Prästandenrevisionscommission mit abweichender Ansicht des Herrn Windauschen Deputirten sollte der Redactionscommission zur Aufstellung der Fragen gesendet werden, durch Abstimmung mit 15 gegen 14 Stimmen; die übrigen ruhten.

Die aufgestellte Frage, ob demnach das Sentiment der Prästandenrevisionscommission schon als von der Landesversammlung angenommen zu betrachten, oder darüber noch abzustimmen sey, veranlaßte Discussionen, und der Gegenstand wurde bis zur morgenden Sitzung vertagt.

Hierauf erklärte der Herr Kreismarschall von Klopmann in Beziehung des ihm ex diario mitgetheilten Ersuchens an die Committée Namens derselben Folgendes zum Diario: „Auf die Anfrage Einer hohen Landesversammlung, was die Ansicht der „Ritterschaftscommittée in Betreff des Dünaburg-Ueberlauzschen Deliberatorii sub II. „puncto des ungesetzlichen Verfahrens der Illuxtschen Hauptmannsgerichtsassessoren

„sey, habe dieselbe die Ehre, zu erwiedern, daß nach ihrer Meinung der Ge„genstand der Sachlage, so weit er in den ritterschaftlichen Acten zur Verhandlung „gekommen, durchaus unbegründet und erledigt erscheine, und obiges Deliberatorium „daher wohl unter die Bestimmungen des §. 78 der Landtagsordnung zu subsumiren „seyn dürfte."

Der Herr Erwahlensche Deputirte bemerkte vor der Abstimmung, daß durch die Zurückweisung des Deliberatorii auch den durch die ungebührliche Beschuldigung verletzten Beamten eine Genugthuung erwachsen würde.

Es wurde gestimmt, und mit 30 affirmativen Stimmen gegen eine negative, da 2 fehlten, das Deliberatorium als zur Mittheilung an das Land nicht geeignet erkannt. Der Herr Dünaburgsche Deputirte ersuchte um einen Diarienauszug zu seiner Legitimation.

Der Herr Ehrencurator des Mitauschen Gymnasii, Kreismarschall, Staatsrath von Mirbach, ersuchte den Herrn Landbotenmarschall um die Bewilligung, einen Vortrag am morgenden Tage in Betreff einer adelichen Pension zu halten, und meldete denselben hierdurch an.

Der Herr Landbotenmarschall kündigte die Tagesordnung zu morgen an, und limitirte bis dahin, 10 Uhr Vormittags, die Sitzung.

(Unterschrift wie oben.)

Actum Mitau, am 28sten Januar 1848.

Nach verlesenem Diario in Gegenwart des Landtagspersonals wurde von dem Herrn Ehrencurator des Gymnasii, von Mirbach, der Herr Landbotenmarschall um Dilation für seinen angekündigten Vortrag gebeten. Auch ersuchte die in der Launitzschen Indigenatsangelegenheit erwählte Commission um Vertagung ihres Vortrags für die heutige Sitzung.

Darauf wurde das Sentiment der Prästandenrevisionscommission über den Prästandenplan der Commission in Beziehung des §. 48 des Landtagsschlusses von 1845 nochmals vorgetragen. Der Herr Frauenburgsche Deputirte behielt sich für seinen

Mitdeputirten, Grafen von Keyserling, als Commissarius wegen des Sentiments zum Plane ein Spatium im Diario vor.

Hierauf verlas der Herr Selburgsche Deputirte einen Vortrag, in welchem er die Gründe motivirte, warum er nach besserer Ueberzeugung zu der Ansicht der Prästandenrevisionscommission übergegangen sey, und den Plan, so schätzbare Materialien er auch habe, nicht als zur Abstimmung an das Land nach seiner jetzigen Vorlage geeignet erachte, ohne dadurch die Mittheilung des Plans und der Discussionen an das Land zur Einsicht abschneiden zu wollen.

Hierauf wurde über das Sentiment der Prästandenrevisionscommission gestimmt, und dasselbe mit 26 affirmativen Stimmen angenommen.

Das Ersuchen des Herrn Windauschen Deputirten, auch seine gestern vorgetragene abweichende Meinung in extenso an das Land gehen zu lassen, wurde ebenfalls durch 31 affirmative Stimmen angenommen. Auf Ersuchen des Herrn Selburgschen Deputirten, auch seinen Antrag an das Land zu bringen, und die darauf erhobene Discussion, ob solches zu gestatten sey, oder nicht, bezog der Herr Landbotenmarschall die gestern durch Abstimmung erklärte Erledigung des Gegenstandes nur auf den Schriftwechsel der Commissionen, nicht aber auf die einzelnen Beleuchtungen der Deputirten, und daher wurde über die Zulässigkeit der Mittheilung an das Land gestimmt, jedoch die Mittheilung an dasselbe nicht beliebt.

Die Correlationscommission trug hierauf ihre Relation vor in verbis: „Durch Ihr ehrendes Vertrauen zu dem Auftrage ꝛc. ꝛc.," und kündigte den spätern Vortrag der sich hieraus ergebenden Deliberatorienvorschläge an. Diese Correlation sollte der Ritterschaftscommittée zuvörderst nach §. 99 der Landtagsordnung zur Erklärung mitgetheilt werden.

In Betreff eines Passus in der Correlation hinsichtlich der, in einer Oberhauptmannschaft bei Abstimmung über die 77 Punkte der Livländischen Bauernangelegenheiten nicht angegebenen Stimmenzahl des beliebten Beschlußes zeigte der Herr Deputirte von Wormen, Kreismarschall von Hahn, dem Herrn Landbotenmarschall an, daß diese Unterlassung aus Versehen in seinem Oberhauptmannschaftsprotocoll Statt gefunden, und die Committée zur Interpretation veranlaßt habe, weshalb er solches Versehen, da früher die Angabe der Stimmen nicht nöthig gewesen, zu excusiren Gelegenheit nehme.

Die Redactionscommission setzte hierauf ihre Deliberationsvorträge fort:

1) In Betreff der adelichen Wittwencasse, und der hierbei desiderirten Wahrnehmungen der Committée und der Ritterschaftsrentei, in Beziehung auf die Statuten, und die dazu gemachten, zur Annahme des Landes zu stellenden Zusätze.

In Betreff des Sentiments der Commission entstand mit dem derzeitigen Director, dem Herrn Doblenschen Deputirten Matthias von der Recke, eine Discussion über die künftige Verwaltung des Instituts, wobei derselbe sich ein Spatium im Diario vorbehielt. Daher wurde die Abstimmung über das Sentiment noch ausgesetzt.

2) Das Deliberatorium in Betreff der Aufnahme und Bewahrung der Gelder und Werthpapiere der Wittwencasse in der Ritterschaftsrentei wurde vorgetragen, und da der Herr Director, Deputirte von Doblen, sich auch hierbei ein Spatium vorbehielt, so wurde die Abstimmung ebenfalls ausgesetzt.
3) Das Sentiment in Betreff der von der Wittwe des Hauptmanns von Heyking in Talßen nachgesuchten Pension wurde mit einer Modification angenommen.
4) Das Deliberatorium der Herren Oberräthe wegen der Gagenzulage für die Obersecretäre mit dem empfehlenden Schreiben der Committée wurde in Vortrag gebracht, und hierbei das Deputirtensentiment durch Abstimmung mit 27 affirmativen Stimmen angenommen.

Der Herr Mitausche Deputirte dictirte:

„Da der Recurs von Oglei, die Willigung für die Cancellei betreffend, der Beschlußnahme des Landes entgegen ist, so ersucht der Herr Mitausche Deputirte Namens des Besitzers obgedachten Gutes um Gestattung, auf eigene Kosten die bezügliche Aufstellung bloß zur Kenntniß des Landes mit den Landtagsacten bringen zu dürfen."

Der Herr Doblensche Deputirte Wilhelm von der Recke beantragte, daß der Mitausche Vortrag ganz zurückzuweisen, und nicht mehr anzunehmen wäre, da der ganze Gegenstand als zur Deletion qualificirt bestimmt worden.

Durch Abstimmung wurde mit 25 affirmativen Stimmen beschlossen, den Antrag ganz zurückzuweisen, welches hiermit erklärt wurde.

Der Herr Subbathsche Deputirte meldete Renteniererstimmen für Baron Hamilkar von Fölkersahm und Baron Eugene von Fölkersahm im Tuckumschen Kirchspiele an, welche Anmeldung angenommen wurde, und der Committée zur Wahrnehmung wegen der Sicherheit der Zahlungen, und der Anzeigen an die Kirchspielsbevollmächtigten mitgetheilt werden sollte. Desgleichen meldete der Herr Neuenburgsche Deputirte, Erbherr der Neuenburgschen Güter, gleichfalls eine solche Stimme für den Herrn von Behr aus Brandenburg ebenfalls für das Tuckumsche Kirchspiel an, und stellte die Zahlungen durch die Hypothek der Neuenburgschen Güter sicher. Desgleichen wurden der Herr Oberstlieutenant, Baron George von Brunnow, für Tuckum, und der Herr Instanzsecretär, Baron von Brunnow, in Mitau als Retenirer mit einer Stimme angemeldet. Auch wurden schriftliche Anmeldungen vom Doblenschen Herrn Hauptmann, Alexander Baron von Stempel, für Doblen, und vom Baron Nikolai von Stempel für Allschwangen angemeldet, acceptirt und der Committée wegen der Sicherstellung und Anzeigen zur Wahrnehmung überwiesen.

5) Hierauf wurde von dem Herrn Windauschen Deputirten das Deliberatorium in Betreff der Bauernverhältniße vorgetragen. Derselbe motivirte dieses Deliberatorium durch eine ausführliche Auseinandersetzung der Verhältniße. Desgleichen verlas der Herr Windausche Deputirte auch das hierauf bezügliche gutachtliche Schreiben der Committée.

Zur Beseitigung mehrfacher Discussionen beantragte der Herr Windausche Deputirte, die Committée zu ersuchen, im Sinne ihres Sentiments ein Deliberatorium zu entwerfen, und dabei die Deliberatorien der Deputirten von Windau und Talßen als Material zu berücksichtigen, wozu der Deputirte von Talßen seine Beistimmung ertheilte.

Es wurden über das Recht, einen Deliberatorienantrag nach §. 152 der Landtagsordnung einseitig zurücknehmen zu dürfen, Discussionen erhoben, und der Herr Windausche Deputirte erklärte, daß er das Deliberatorium gar nicht zurücknehme, sondern nur einstweilen der Committée sein Deliberatorium zur Fassung als Material unterstelle, welches auch der Talßensche Deputirte erklärte.

Auf Antrag des Herrn Landbotenmarschalls, die Committée zu ersuchen, im Sinn des von ihr zum Windauschen Deputirtendeliberatorium gestellten Sentiments ein Committéedeliberatorium aufstellen zu wollen, wurde solches durch Abstimmung mit 27 affirmativen Stimmen beschlossen.

Bei Vortrag des Anschreibens der Committée wegen des, für die Frau Arrendebesitzerin von Irmlau hinsichtlich der abgebrannten Dorotheenhöfschen Riege als billig zu empfehlenden verhältnißmäßigen Arrendeerlaßes sollte dieselbe um Erläuterung befragt werden, ob solcher Gegenstand von ihr als Deliberatorium aufgestellt sey, oder ob sie die Würdigung zur Aufstellung desselben der Landesversammlung ganz anheimgestellt habe, was aus dem Schreiben nicht deutlich zu entnehmen sey.

Der Herr Landbotenmarschall kündigte sodann die Tagesordnung für morgen an, und limitirte die Sitzung bis dahin, 11 Uhr Vormittags.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 29sten Januar 1848.

Nach, vor dem Landtagspersonal verlesenem, und in einigen Passibus rectificirten Diario verlas die Calculatorencommission ihr Sentiment in Erwiederung des Vortrags des cassaführenden Kreismarschalls von Vietinghoff, in verbis: „Es sind uns ꝛc. ꝛc.," enthaltend wegen der Rentmeistersgage von 105 Rubeln S. M. die Rechtsmeinung, daß hier in casu die Pränumeration nicht das Rückforderungsrecht ausschließe. Der Herr Mitcommissarius, Piltensche Deputirte, verlas seine abweichende Meinung, daß der nie bestrittene Usus das Rückforderungsrecht nicht gestattet. Der Herr Gramsdensche Deputirte bemerkte hierbei, daß der verstorbene Rentmeister mit Gagenpränumeration vocirt worden, und sie also ganz gesetzlich empfangen habe. Der Ritterschaftssecretär erklärte hierauf im Auftrage, daß bei entstehender Discussion über den Gegenstand die Erben des weiland Rentmeisters von Stempel die Gagenrata zurückzahlen würden, dieser Fall jetzt eingetreten sey, und der Gegenstand dadurch erledigt seyn dürfte. Der Herr Windausche Deputirte

Deputirte trug darauf an, den Passus wegen der 105 Rubel S. M. aus dem Calculatorenbericht beim Druck wegzulassen, so wie auch den Vortrag des Kreismarschalls von Vietinghoff und die Erwiederung der Calculatoren.

Es wurde gestimmt, nachdem sich die Kirchspiele Tuckum, Dünaburg, Ueberlauz, Sessau, Doblen, Bauske, Grobin, Ekau, Nerft und Ascherad dagegen bewahrt hatten, und der Windausche Antrag wurde mit 17 Stimmen gegen 2 negative angenommen, und 14 erklärten sich als ruhend. Hiergegen stellte der Herr Landbote für Erwahlen die Rechtsansicht auf: „Die aus der Mitte der Landbotenstube gewählten „Commissionen seyen nicht berechtigt, unabhängig von der Landbotenstube, ohne „ihre Zustimmung und ihren Willen Ansichten an das Land zu bringen; sie „arbeiteten nur vor, und nur durch Zustimmung der Landbotenstube, dadurch, „daß dieselbe sie zu den ihrigen machte, gewännen die Arbeiten einer Com„mission den Charakter, der sie berechtigt, an das Land zu kommen: als „Arbeiten der Landbotenstube hätten sie dieses Recht, nicht als solche der Commis„sionen, denn diese seyen nicht privilegirte Körperschaften der Landbotenstube gegen„über, die derselben Meinungen und Willensäußerungen aufzuerlegen berechtigt wären; „nur von der Landbotenstube hätten sie ihr Commissum, nur ihr gegenüber eine „Stellung, nicht vom Lande, nicht ihm gegenüber. Zum Lande hat nur die ge„sammte Landbotenstube eine Stellung, nur vermöge ihrer, mit ihrer Beistimmung „und Sanction könne irgend etwas an das Land gelangen."

Den hierauf vom Landboten gestellten frühern Antrag, über die Frage abzustimmen, zog derselbe zurück, weil über ein Princip nicht abgestimmt werden könne, sondern dasselbe durch sich selbst bestehe.

Hierauf wurden die Calculatorendeliberatorien vorgetragen — in Betreff der verfallenen Willigungsscheine, — in Betreff des Fonds für die Unterstützung armer Edelleute, — in Betreff einer aus dem Passivconto zu streichenden, und an den Nicolai-Fonds zu überweisenden Forderung von 143 Rubeln 81 Kopeken S. M., — in Betreff der Renteicontobücher. Dieselben wurden angenommen, und die Fragen sollten von der Redactionscommission aufgestellt werden.

Hierauf trug die Commission ihr ausgefundenes Actenresultat in Betreff der Launitzschen Indigenatsrechte vor, in verbis: „In Folge des ꝛc. ꝛc.," mit dem Sentiment, daß nach den vorliegenden Documenten ein Recht, das Adelsindigenat

zu fordern, nicht begründet erscheine. — Sodann wurde der zweite Commissionsbericht in Betreff der Pendenz des Indigenatsgesuchs vom 27sten d. M. zum Vortrage gebracht, und nach Ansicht der Commission in Grundlage der vorgefundenen Verhandlungen dasselbe als Gesuch nicht für pendent erachtet.

Der Herr Gramsdensche Deputirte machte eine Erklärung der Gebrüder von der Lannitz in Ueberreichung einer an ihn gerichteten, zu einer Erklärung autorisirenden Zuschrift, nach welcher dieselben, wann sie nicht ihre Bitte an das Land richten dürfen, ihre Reclamationsrechte an dasselbe gebracht zu sehen wünschten, um die Sache zur Entscheidung zu bringen.

Der Herr Deputirte ersuchte um Abstimmung, ob die Sache als Bitte oder als Reclamation an das Land zu bringen sey.

Der Herr Windausche Deputirte erklärte, daß zuerst über die Berichte der Commission das Anerkenntniß der Landesversammlung auszusprechen seyn werde, ehe die Verhandlung weiter gehen könne.

Es wurde über das ablehnende Sentiment der Commission in Betreff der Pendenz des Gesuchs zuerst gestimmt, und dasselbe mit 23 affirmativen Stimmen gegen 8 negative und 2 ruhende Stimmen angenommen, und daher die Pendenz auch von der Landesversammlung verneint.

Sodann wurde über das Sentiment in Betreff der nicht rechtlichen Begründung der Rechtsansprüche gestimmt, und dasselbe mit 23 affirmativen gegen 6 negative und 4 ruhende Stimmen gleichfalls angenommen.

Nachdem mehrfache Discussion über den Gegenstand Statt gefunden hatte, wurde der Antrag des Herrn Gramsdenschen Deputirten angenommen, und sollte mit dem Sentiment der Commission als Reclamation an das Land gebracht werden.

Der Herr Mitausche Deputirte meldete zu morgen einen Vortrag an, damit auch die abweichenden Vota der Genealogen-Commission an das Land gebracht werden möchten.

Durch den Herrn Durbenschen Deputirten wurde für den Herrn Oberhauptmann, Baron von der Howen, die Rentenirerstimme für das Mitausche Kirchspiel angemeldet, welche Anmeldung mit Accept von der Landesversammlung an die Committée zur gesetzlichen Wahrnehmung verwiesen wurde.

Auf Befragen des Herrn Selburgschen Deputirten, ob schon in den Instructionsconvocationen von den Rentenirern gestimmt werden könne, wurde demselben von der Landesversammlung erklärt, daß das Recht, zu stimmen, erst mit der Eintragung der Rentenirer in den Landtagsschluß beginnen könne.

Der Herr Landbotenmarschall kündigte die Fortsetzung der heutigen Tagesordnung zu morgen an, und limitirte die Sitzung bis dahin, 10 Uhr Vormittags.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 30sten Januar 1848.

Nach Verlesung des, hinsichtlich des Dictats des Herrn Erwahlenschen Deputirten rectificirten Diarii in Gegenwart des Landtagspersonals wurde die Ekausche Instruction an den Herrn Doblenschen Deputirten zur Verwaltung übertragen. — Der Herr Tuckumsche Deputirte stellte hierauf den Antrag, daß das Gesuch des Herrn Ekauschen Deputirten um einen Actenextract, so wie die darauf vom Landbotenmarschall gestern erfolgte Resolution, in das Diarium verschrieben werde.

Der Herr stellvertretende Deputirte von Ekau, Landbote von Doblen, erklärte, daß sein Mandant sich gestern nur an den Herrn Landbotenmarschall, und nicht an die Landesversammlung gewendet habe, und er nicht die Verschreibung in das Diarium urgire. —

Der Herr Landbotenmarschall bemerkte, daß, da der Extract die Committéeacten betreffe, er den Herrn Deputirten auch an die Committée verwiesen habe.

Auf Antrag des Herrn Selburgschen Deputirten sollte die Committée ersucht werden, darauf einzuwirken, daß, da mehrere Contracte in den Prästandenangelegenheiten ablaufen, die Torge baldmöglichst bekannt gemacht und abgehalten werden möchten.

Der Herr Subbathsche Deputirte stellte pro deliberatorio, daß die Rentmeistersgage, die der Ritterschaft während der Vacanz verblieben, dem die Renteigeschäfte verwaltenden Herrn Ritterschaftsactuar von Behr als eine Vergütung seiner Müh-

waltung zugewiesen werden möchte. Der Antrag wurde allgemein ohne Widerspruch pro deliberatorio angenommen, und wurde der Redactionscommission überwiesen.

In Betreff der gestern verhandelten, von der Launitzschen Angelegenheit wurde durch Abstimmung beschlossen, das Commissionsreferat nebst Acten zur Formulirung der Fragen an das Land in Betreff der reclamirten Rechtsansprüche der Redactionscommission zu übergeben.

Der Herr Mitausche Deputirte dictirte:

„Da es der Competenz des Landes allein zustehe, in Reclamationssachen der „Gebrüder von der Launitz Entscheidung zu treffen, und die Beleuchtung der Sache „von Seiten der Landesversammlung vielleicht als unzureichendes Material erscheinen „dürfte, um auf Grund derselben eine motivirte Entscheidung zu fassen, — so erscheine „es jedenfalls wünschenswerth, die Ansicht der Genealogencommission auch als Ma„terial beifolgen zu lassen, und daher mache der Mitausche Deputirte hierdurch den „Antrag, es wolle die Landesversammlung hierüber bestimmen, ob nicht die bereits „schriftlich abgegebenen Sentiments der einzelnen Genealogencommissarien auch zur „Kenntniß des Landes den betreffenden Acten beigelegt werden sollten."

Es wurden verschiedene Ansichten gegen und für diese Mittheilung ausgetauscht, und der Herr Windausche Deputirte beantragte die Mittheilung aller Actenstücke. Es wurde hierüber abgestimmt, und 18 negative gegen nur 14 affirmative Stimmen beschlossen, den Commissionsbericht, als die Sache gehörig beleuchtend, zu erachten, und denselben nur allein an die Committenten zu bringen.

Hierauf wurden von der Redactionscommission die Vorträge fortgesetzt:

1) In Betreff des beantragten Danks, an den Stadtältermann der Kaufmannschaft, Herrn Uhlich in Libau, und an den Herrn Generalsuperintendenten Wilpert für ihre, in verschiedenen Beziehungen den allgemeinen realen und geistigen Interessen so ersprießlich gewidmete amtliche Wirksamkeit. Das Sentiment wurde angenommen.

2) Das Deliberatorium in Betreff des dem Herrn Landesbevollmächtigten und seinem Herrn Stellvertreter zu votirenden Danks wurde im Vortrage ausgesetzt.

3) In Betreff der einmaligen Unterstützung des Herrn Marschcommissärs von den Brincken wurde das Sentiment angenommen.

Der Herr Landbotenmarschall kündigte, so weit die Materialien dazu vorlagen, die Tagesordnung an, und die Sitzung wurde von ihm zu morgen, 11 Uhr Vormittags, anberaumt.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 31sten Januar 1848.

Das Diarium wurde verlesen, und hierauf folgende Adressen der Committée in Vortrag gebracht:

Schreiben Derselben vom 31sten Januar d. J., enthaltend die Grundsätze, die sie zeither bei Wahrnehmungen der Prästandentorge befolgt, und wozu ihr zeitheriges Personal hingereicht; solle jedoch eine umfassende Uebernahme der Poddrädden mit einem Gewinnst- und Verlustconto ihr auferlegt werden, wogegen sie ihre Ansicht ausspreche, so müßte eine besondere Expedition organisirt werden, — wobei sie in Betreff der Griewenschen Chaussée, die ganz allein der Ausführung der Committée obrigkeitlich übertragen worden, die Landesversammlung um eine Festsetzung ersuche, in welcher Art mit Anerkennung der bereits gegen die Obrigkeit übernommenen Verpflichtungen dieser Bau vollführt werden solle.

Der Prästandenrevisionscommission zur Erklärung mitzutheilen.

Schreiben derselben Committée vom 31sten d. M., enthaltend das gewünschte Committéedeliberatorium No. 10, in Betreff des Unterkommens der außer Dienst bleibenden Bauerngemeindeglieder.

Es wurde hierauf von Seiten der Redactionscommission durch den Gramsdenschen Deputirten das obrigkeitliche Anschreiben an die Committée in Beziehung auf diesen Gegenstand vorgetragen, welches derselbe aus den Acten entnommen hatte.

Der Herr Windausche Deputirte stellte die Frage an die Versammlung, ob es ihm nunmehr gestattet sey, das von ihm in obiger Rücksicht in Vortrag gebrachte Deliberatorium zurückzunehmen, da er es durch das Committéedeliberatorium erledigt erachte.

Die Frage wurde durch Abstimmung mit 30 affirmativen Stimmen bejaht.

Das Committéedeliberatorium wurde hierauf der Redactionscommission zur Begutachtung übergeben.

Der Herr Doblensche Deputirte Matthias von der Recke füllte sein Spatium in verbis: „Die Redactionscommission ꝛc. ꝛc., aus, enthaltend im Wesentlichen, daß das Verwaltungsgeschäft der Direction der Wittwencasse statutenmäßig übertragen sey, und nur das Zahlungsgeschäft der Ritterschaftsrentei nach den Statuten zur Pflicht gemacht worden, wie solches auch der Landtag in Bestätigung der Statuten Anno 1827 beliebt habe. Dem Vortrage der Redactionscommission scheine demnach ein Mißverständniß zum Grunde zu liegen, wobei der Herr Deputirte das von seinem Kirchspiel in Beziehung der Wittwencasse aufgestellte Deliberatorium in seinen Zwecken erläuterte und motivirte, mit dem Bemerken, wie nach seiner Ansicht die Fragen an das Land zu stellen seyn würden, um dem Sinne des Deliberatorii und den vom frühern Landtage von 1827 bestätigten Statuten entsprechend abgefaßt zu werden, im Anschluß des Etats und Cassenbuchs des Instituts.

Das Sentiment der Redactionscommission zu dem bezüglichen Kirchspielsdeliberatorio wurde nochmals vorgetragen, und von dem Herrn Gramsdenschen Deputirten erläutert und vertreten. Nachdem der Herr Landbote von Doblen auch seinerseits die Erwiederung mündlich vorgetragen hatte, so wurde über den ersten Theil des Redactionssentiments gestimmt, und derselbe mit 15 gegen 12 Stimmen angenommen, da die übrigen Vota ruhten.

Der zweite Theil in Betreff der Rechnungslegung des Directorii an den jedesmaligen Landtag wurde ebenfalls mit 23 affirmativen Stimmen gegen 6 negative und 4 ruhende angenommen.

Ueber den Druck des Vortrags des Herrn Directors wurde gestimmt, und derselbe mit 18 negativen Stimmen nicht nöthig erachtet.

Der Herr Director ersuchte hierauf, seinen Vortrag auf eigene Kosten drucken zu dürfen, welches mit der Erklärung des Herrn Landbotenmarschalls, daß dadurch der Expedition der Acten nicht präjudicirt werden möge, dem Herrn Director und respective Deputirten gestattet wurde.

Die Redactionscommission trug folgende Deliberatorien mit ihren Sentiments vor:

1) In Betreff der Capitalwilligungsscheine, und ihres Zuschlages zum Fonds der Unterstützung hülfsbedürftiger Adelsmitglieder; und
2) der Nichtcapitalisirung eines Theils dieser Willigung à 2 Kopeken S. M., damit jetzt schon die Unterstützungen anfangen könnten, und zwar wäre durch eine besondere Commission im zweiten Landtagstermin das Statut über diese Verwendungen abzufassen. — Die Sentiments wurden angenommen.
3) In Betreff des Activi von 143 Rubeln 81 Kopeken S. M., betreffend den verstorbenen Actuar Schmid, und der Ueberweisung an die Casse, oder den Unterstützungsfonds der Nikolaistiftung. — Desgleichen angenommen mit der Modification, daß es der Nikolaistiftung zuzuweisen sey, mit 17 affirmativen Stimmen.
4) In Betreff der Führung der Contobücher der Ritterschaftsrentei. — Desgleichen angenommen.
5) In Betreff der Rentmeistersgage während der Vacanz wurde das Sentiment angenommen.
6) In Betreff der Reclamation der von der Schmidt-Launitzschen Indigenatsrechte wurde das Sentiment desgleichen angenommen.
7) In Betreff der Zulage des Musiklehrers in der Bauernschule auf den Ritterschaftsgütern. — Desgleichen das Sentiment angenommen in der vorgeschlagenen Herabsetzung der Zulage auf 40 statt 60 Rubel S. M., durch Abstimmung mit 30 affirmativen Stimmen.
8) In Betreff des Schulzwanges zur Erweiterung und Vermehrung des Schulbesuchs der Ritterschaftsbauern in der Bauernschule der Patrimonialgüter. Desgleichen angenommen.

Es waren am heutigen Tage durch den Herrn Deputirten von Nerft als Renteirer zur Stimmenausübung angemeldet:

1) Der Herr Assessor des Doblenschen Hauptmannsgerichts, Baron Wilhelm von Haaren, für Mitau bis zum nächsten Landtage.
2) Der Herr Beamte zu besondern Aufträgen bei Sr. Excellenz dem Herrn Civilgouverneur, Baron Adolph von Haaren, für Ekau desgleichen.

Zur Wahrnehmung wegen der Sicherheiten und Anzeigen an die Committée verwiesen.

Die Mitausche Instruction wurde für die Mondtagssitzung an Gramsden übertragen.

An Deliberationsgegenständen meldete der Herr Gramsdensche Deputirte in Beziehung auf ein an die Landesversammlung durch den Deputirten gerichtetes Bittschreiben des Herrn von Henning um Unterstützung ein Deliberatorium zu Mondtag an, und der Herr Windausche Deputirte kündigte ein Deliberatorium in Beziehung auf den Ritterschafts-Archivar und Actuar ebenfalls zu Mondtag an.

Nach angekündigter Tagesordnung zu dem Tage limitirte der Herr Landbotenmarschall die Sitzung bis dahin, 10 Uhr Vormittags.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 2ten Februar 1848.

Nach verlesenem Diario in Gegenwart des Landtagspersonals ersuchte der Herr Dondangensche Deputirte in Rücksicht, daß der Ekausche Deputirte die Angelegenheit wegen der Extradition einer Abschrift der Committéevorstellung, und der Resolution des Herrn Generalgouverneurs in Betreff der Wahl des Herrn Kreismarschalls von Drachenfels zum Bankrath nicht weiter urgiren wolle, seinerseits um Extradition dieser copeilichen Actenstücke.

Dem Herrn Dondangenschen Deputirten wurde in Beziehung auf den §. 190 der Landtagsordnung von der Landesversammlung erwiedert, daß er sich beliebig an die Ritterschaftscommittée zu wenden habe.

Hierauf trug der Herr Windausche Deputirte sein Deliberatorium in Betreff der dem Actuar von Rutenberg während der Vacanz des Rentmeisterpostens zuzutheilenden Gage für dessen verwaltete Archivarsgeschäfte vor.

Das Deliberatorium wurde allgemein angenommen.

Die Prästandenrevisionscommission verlas ihre Erwiederung auf die Erklärung der Committée wegen des zu bildenden Gewinnst- und Verlustcontos bei den Torgen,

nach welcher sie bei ihrer frühern Ansicht als zweckmäßig beharrte. In Ansehung der Griwenschen Chaussée gab die Commission ihre Meinung dahin ab, daß die Lieferungen in einzelnen Parcellen vergeben werden möchten.

Der Herr Windausche Deputirte erklärte sich gegen das der Committée im Allgemeinen zu übertragende Poddräddgeschäft, und der Herr Erwahlensche Deputirte als Commissarius salvirte wiederum die Ansichten der Commission, wobei der Ritterschaftssecretär bemerkte, wie er diese Geschäfte für die Committée, falls sie auch die Poddrädde in Untertorgen weiter gäbe, in so fern ganz unausführbar erachte, als die Obrigkeit sich stets an die Committée als Ausnehmerin halten, und sie wegen der eingegangenen Verpflichtungen mit den daraus resultirenden mannichfaltigsten Besorgungen, Sendungen, Untersuchungen u. s. w., in Anspruch nehmen würde.

Auf Vorschlag des Herrn Landbotenmarschalls wurde beliebt, diesen Commissionsbericht und den Vortrag der Committée in Betreff der Prästandengegenstände an die Redactionscommission zur Aufstellung eines Deliberatorii zu verweisen.

Der Herr Subbathsche Deputirte füllte für sich und die Herren Deputirten von Ascherad, Dünaburg, Ueberlauz und Selburg das vorbehaltene Spatium in Betreff des von Waltherschen Indigenats aus, mit dem Vorschlage, die Beweise, worauf er seine Ansprüche fuße, von der Committée untersuchen, und dem nächsten Landtage vortragen zu lassen.

Der Herr Gramsdensche Deputirte als Genealogencommissarius bezog sich auf den §. 9 des Landtagsschlußes von 1845, und bemerkte, daß die angeführten Beweise nur in Erfüllung der im §. 9 ausgesprochenen Bedingungen gewürdigt und berücksichtigt werden könnten.

Der Herr Ascheradsche Deputirte bemerkte hierbei, daß er diese Angelegenheit dem nächsten Landtag aus dem Grunde vorzubehalten wünsche, damit für den persönlich so ehrenwerthen Herrn von Walther ein in dem §. 10 des Landtagsschlusses von 1845 vorbehaltener Vorschlag in Würdigung auch seiner Ansprüche und Beweise herbeigeführt werden möchte.

Der Herr Subbathsche Deputirte erklärte, daß er nur die Gestattung des Gehörs auch hinsichtlich der Beweise des Herrn von Walther in Ausfüllung des Spatii besonders beabsichtigt habe, worauf der Herr Windausche Deputirte erwiederte, daß es

gar nicht eines solchen Auftrags an die Committée bedürfe, um die Beweise, wenn solche wirklich vorlägen, zu prüfen.

Es wurde gestimmt, und mit 23 negativen Stimmen beliebt, den Subbathschen Vortrag als ein erforderliches Deputirtendeliberatorium hinsichtlich des in Frage gestellten Gegenstandes nicht an das Land gehen zu lassen.

Der Herr Ascheradsche Deputirte im Acceß von Selburg erklärte, daß Herr von Walther nur an seinen ihn achtenden, und seine Persönlichkeit würdigenden Freunden, als Indigenatseingesessenen, in Vorschlag gebracht worden, und der Wunsch, wenn gleich er ihn hege, aus Bescheidenheit nicht von ihm selbst ausgesprochen worden, welche Erklärung der Herr Deputirte gewissenhaft zu machen sich verpflichtet fühle.

Die Redactionscommission trug hierauf ihre Arbeiten vor, und zwar:

1) Das Deliberatorium in Betreff des aufzuhebenden §. 10 des vorigen Landtagsschlußes, das von 3 Commissionsgliedern empfehlend, und von 2 ablehnend sentirt worden.

Es wurde über das Sentiment der Mehrheit gestimmt, und dasselbe mit 25 negativen Stimmen nicht angenommen.

Dasjenige der Minorität wurde dagegen mit 25 affirmativen gegen 7 negative Stimmen als Begutachtung des Deliberatorii angenommen.

Ferner wurde vorgetragen:

2) Das Deliberatorium wegen Abänderung der Landtagsordnung durch eine, besonders zu erwählende Commission zur Aufstellung eines nach den gegebenen Grundsätzen auszuarbeitenden Plans. (Dondangen, Tuckum.)

Das Sentiment wurde mit 29 affirmativen gegen 3 negative Stimmen angenommen.

3) Das Deputirtendeliberatorium in ähnlicher Beziehung wegen der Landtagsordnung wurde vorgetragen, enthaltend den Vorschlag, den zweiten Termin durch brüderliche Conferenzen, oder durch Oberhauptmannschaftsversammlungen in Ausführung zu bringen.

Der Herr Erwahlensche Deputirte bemerkte in Betreff der Grundbesitzer und der Rentenirerstimmen, daß der Grundbesitz in den Kirchspielen mehr, als in den Oberhauptmannschaften, mit Erfolg würde repräsentirt werden können.

Der Herr Tuckumsche Deputirte erwiederte, daß das Stimmrecht nach der Landtagsordnung ein Recht des Indigenats, und nicht des Grundbesitzes sey, und nur in der Würde des Indigenats die Garantie für die Vertretung aller Interessen geboten sey, — im Acceß von Subbath, Wormen, Pilten, Doblen, Sessau, Ambothen, Goldingen, Allschwangen, Grobin, Gränzhof ꝛc. ꝛc.

Es wurde über das Sentiment, welches sich für Oberhauptmannschaftsversammlungen erklärte, gestimmt, und dasselbe mit 17 affirmativen gegen 14 negative und 2 ruhende Stimmen angenommen. — Dem Erwahlenschen Herrn Deputirten wurde hierbei durch den Herrn Landbotenmarschall Gelegenheit gegeben, eine früher gemachte Aeußerung entschuldigend zurückzunehmen.

Hierauf wurden vorgetragen die Deliberatorien in Betreff der Wahl eines Ritterschaftsrentmeisters in verschiedenen Modificationen.

Das Deliberatorium einzelner Güter, von Lesten ꝛc. ꝛc., in Betreff der zu beschließenden Vereinigung der Rentmeistersstelle mit einem Kreismarschallspoſten ꝛc. ꝛc. wurde zuerst zur Abstimmung gestellt, und mit 19 negativen Stimmen beschlossen, dasselbe nicht an das Land zu bringen.

Das Deliberatorium von Selburg in Betreff der Nichtwählbarkeit des Ritterschaftsrentmeisters zu anderen Aemtern wurde vorgetragen, und das Sentiment, welches sich dagegen erklärte, und Alles von den jedesmaligen Beschlüssen des Landes abhängig gemacht haben wollte, mit 19 affirmativen Stimmen angenommen.

Der Vorschlag im Deputirtensentiment in Betreff der Aufhebung der nach der Committéeordnung dem Rentmeister ertheilten decisiven Stimme wurde mit 19 affirmativen gegen 12 negative und 2 ruhende Stimmen, als der Zweidrittelmehrheit ermangelnd, nicht angenommen.

Doblen meldete ein neues Deliberatorium in Betreff eines dem Rentmeister nur in öconomischer Hinsicht zu ertheilenden decisiven Votums an.

Zu den Deliberatorien puncto zu lassender Vereinigung des Rentmeisters- mit dem Archivarsposten, und zu treffender Bestimmung, daß sie vereinigt werden dürften, wurde das Sentiment, daß die Posten vereinbar seyn könnten, angenommen mit 23 affirmativen gegen 7 negative und 3 ruhende Stimmen.

Hinsichtlich des Deliberatorii puncto Eingehens der Rentmeistersstelle, und Besorgung der Geschäfte darch einen Kreismarschall mit Einweisung der Wohnung an denselben wurde das dagegen sich erklärende Sentiment angenommen.

Das Deliberatorium puncto Wahl des Rentmeisters auf 3 Jahre wurde verlesen. Das Sentiment dagegen wurde mit 17 affirmativen Stimmen gegen 11 negative und 5 ruhende angenommen.

Hinsichtlich des Deliberatorii wegen der Benennung des Rentmeisters nach alter Weise als Obereinnehmer wurde das Sentiment angenommen mit 17 affirmativen gegen 8 negative Stimmen, wobei mehrere ruhten.

In Betreff des Deliberatoriums wegen Gleichstellung der Gage des Rentmeisters mit derjenigen der Kreismarschälle wurde das ablehnende Sentiment angenommen.

Hierauf wurde von dem Herrn Kreismarschall, Staatsrath von Mirbach, als Ehrencurator des Mitauschen Gymnasii, ein Vortrag gehalten, Inhalts dessen er einen Vorschlag zur Errichtung einer adelichen Pension macht, um Kinder derjenigen Aeltern, die nicht in der Stadt wohnen, wohlfeiler und zweckmäßiger, als in Privathäusern, unterzubringen, und sie den Unterricht auf dem Gymnasio genießen zu lassen. Im Anschluß des fünften Capitels des Statuts von 1828 puncto Gymnasien und Schulen 4ten Lehrbezirks. — Der Vortrag sollte von der Redactionscommission in Deliberatorienform begutachtet werden.

Hierauf wurde verlesen die
Antwort der Committée, daß sie den Antrag wegen des Irmlauschen Riegenbrandes, und der billigen Entschädigung an die Frau Arrendatorin von Irmlau als ein Committeedeliberatorium dem Landtage vorgetragen habe.

An die Redactionscommission ebenfalls zur Begutachtung verwiesen.

Der Herr Landbotenmarschall kündigte zu morgen die Tagesordnung, insbesondere für die Bauernverhältnisse, an, und limitirte bis dahin, um 11 Uhr Vormittags, die Sitzung.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 3ten Februar 1848.

Nach verlesenem Diario in Gegenwart des Landtagspersonals wurden als Rentenirerstimmen angemeldet:

Die Herren Reichsgrafen Peter, Julius und Louis von Medem auf Elley für Tuckum, und der Herr Reichsgraf Karl von Medem aus Remten für Mitau, mit der sichergestellten Zahlung des Herrn Landbotenmarschalls, Erbherrn der Alt-Auz-Remtenschen Güter, durch diese Güter; der Herr Baron Hermann von Sacken auf Potkaisen, und Herr Baron von Franck auf Strutteln für Tuckum.

Es entstanden über das Recht der Besitzlichen, auch noch Rentenirerstimmen kaufen zu können, differente Ansichten.

Auf Antrag des Herrn Doblenschen Deputirten wurde allgemein beliebt, die Commitée um ihre Ansicht dieses Gegenstandes zu ersuchen.

Der Herr Stiftsrevident, Doblensche Deputirte von der Recke, hielt hierauf seinen Vortrag in Betreff seines von ihm vollendeten Geschäfts, in verbis: „Das Resultat der mir, ꝛc. ꝛc.," in den verbindlichsten Aeußerungen für den Herrn Stiftscurator, Reichsgrafen von Medem, p. t. Landbotenmarschall, die aufgefundenen Resultate der Verwaltung darlegend, und einen besonderen Dank von der Ritterschaft an den Herrn Curator beantragend.

Die Redactionscommission wurde mit allgemeiner Zustimmung ersucht, ein Deliberatorium in Betreff eines dem Herrn Curator darzubringenden Danks der Committenten aufzustellen.

Hierauf wurden von der Redactionscommission vorgetragen die Deliberatorien in Betreff der Bauernverhältnisse mit einer einleitenden motivirten Auseinandersetzung über das Princip, welches sie hierbei den Sentiments zu Grunde gelegt habe, in besonderer Beziehung auf die durch freiwillige Uebereinkunft sich fortbildende Umwandlung der Frohne in Zinspacht.

Der Vortrag begann mit allen Deliberatorien fortlaufend, und die Abstimmung sollte in wiederholtem Vortrage später begonnen werden. Die Deliberatorien betrafen folgende Gegenstände: (Hier werden die Materien in 21 Punkten bezeichnet, deren Wiederholung bei der Abstimmung im Diario vom 3ten Februar, Nachmittags, und 4ten Februar erfolgt, und zu ersehen.)

Zugleich wurde verlesen ein, im Namen der Committée bei der Redactionscommission in den Bauernangelegenheiten abgegebenes Votum des Herrn Landesbevollmächtigten, Barons von Hahn, in verbis: „Der Landesbevollmächtigte hat die Ehre, ꝛc. ꝛc.," — enthaltend die Grundsätze, nach welchen diese Gegenstände sich zur Berathung und Verhandlung stellen dürften.

Der Herr Landbotenmarschall limitirte zur ferneren Berathung und Abstimmung über die hier vorgetragenen Gegenstände die Sitzung bis um 5½ Uhr Nachmittags.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 3ten Februar 1848, halb 6 Uhr Nachmittags.

Nach verlesenem Diario in Gegenwart der Landesversammlung ward die Discussion über die Deliberatorien in Betreff der Bauernverhältniße eröffnet, und nachdem die Redactionscommission nochmals die Einleitung, in welcher die Principien, welche dieselbe bei allen nachfolgenden betreffenden Deliberatorien geleitet, entwickelt, vorgetragen, ward dem Deputirten von Tuckum das Wort gegeben, und hielt derselbe einen motivirten Vortrag, in welchem er erörterte, daß sich jetzt schon bei uns überall, von den Zeitumständen gedrängt, das Bedürfniß legislativer Maßnehmungen kundgethan, daß die Regelung derselben durch eine Commission aber durchaus nicht die Besorgniße erwecke, auf welche das Sentiment der Redactionscommission hinweiset; er suchte ferner zu zeigen, daß das von dieser Commission aufgestellte Princip mit sich selbst in Widerspruch gerathe, indem es, jede Coercitivmaßregel zurückweisend, das Princip des freien Grundeigenthums zu entwickeln suchend, doch in der anempfohlenen herbeizuführenden Bestimmung, daß der Gutsherr für die arbeitsfähigen Gemeindeglieder in gegebenen Fällen Arbeit schaffen müsse, indem es ein Arbeitsregulativ nohwendig macht, das aufgestellte Princip alterirt, auch die Nothwendigkeit einer Commission legislativer Natur in Betreff der Bauernverhälniße durch das von sich aus gestellte Deliberatorium, daß 2 Kreismarschälle zur Commission in Sachen der kurländischen Bauernverordnung zur Fortbildung der bäuerlichen Verhältniße hinzutreten mögen, anerkennt.

Der Herr Deputirte von Gramsden erklärte, daß in dem Ausdruck: „Fortbildung der bäuerlichen Verhältniße" die Redactionscommission nur die legislative Maßregel, die auf der bestehenden Basis, ohne das zum Grunde gelegte Princip zu alteriren, einzelne, in der Zeit sich entwickelnde Mißstände abzuwehren hätte, verstanden habe.

Der Herr Deputirte von Tuckum erklärte hierauf, wie auch gerade diese Fortbildung in dem Geiste der von ihm vertretenen Ansicht der Nothwendigkeit einer zu ernennenden Commission liege.

Der Herr Deputirte von Talßen, dem das Wort gegeben wurde, glaubte, der Behauptung des Tuckumschen Deputirten, daß sich das Bedürfniß legislativer Maßnehmungen fühlbar gemacht, widersprechen zu müssen.

Der Herr Deputirte von Tuckum glaubte, dagegen anführen zu müssen, daß das Mißverhältniß der Arbeitskraft zum Betriebscapital bei der gegenwärtigen Ausdehnung der Ackerfläche sich überall herausgestellt, durch die allgemein werdende Zeitpacht aber die Cultur des Landes gefährdet werde.

Der Herr Deputirte von Talßen gab nicht zu, daß wir schon an einer Uebervölkerung leiden, der Cultur des Bodens werde aber durch eigenen Vortheil, nicht durch die Gesetzgebung prospicirt.

Der Herr Deputirte von Gramsden entwickelte endlich, auch auf die Abstimmung antragend, wie durch das von der Commission zur Annahme empfohlene Committée-deliberatorium durchaus nicht, wie es der Landbote von Tuckum zu zeigen versucht, das Princip des freien Grundeigenthums alterirt werde, indem dasselbe nur die Verpflichtung zu einer Schadloshaltung, aus einer freiwilligen Handlung fließend, gegen einzelne Individuen, die durch die Dispositionen der Gutsherren ihren Erwerb verloren, vorläufig ausspreche.

Es wurde hiernach zur Abstimmung geschritten, und die hier in Discussion gewesene Einleitung des Sentiments zur Beurtheilung der nachfolgenden Deliberatorien mit 28 affirmativen gegen eine negative und 4 ruhende Stimmen angenommen.

In Betreff des Deliberatorii ad 1. wegen des dem Landesbevollmächtigten, ꝛc. ꝛc., zu votirenden Danks trug der Herr Deputirte von Durben darauf an, daß dieses Dankvotum noch ausgesetzt werde, bis erst die Geschäftsführung ihre Anerkennung gefunden haben werde.

Die Herren Deputirten von Tuckum, Subbath und Wormen glaubten, daß hier, wo von dem von der Committée in Bauernverhältnissen befolgten System die Rede ist, zu dieser Anerkennung schon jetzt der Grund vorliege.

Der Herr Deputirte von Gramsden hob hervor, daß gerade in Beziehung auf die bäuerlichen Verhältnisse in dem Berichte der Correlationscommission gegen die Committée eine Ausstellung gemacht worden.

Es wurde abgestimmt, und es erklärten sich 17 affirmative Stimmen bei 14 negativen und 2 ruhenden für die Nichtaussetzung des Dankes.

Der Herr Deputirte von Wormen erklärte in Beziehung auf den Anhang zu diesem ersten, den Dank aussprechenden Deliberatorium für Wormen sich dahin, daß dieser Anhang nur zur Motivirung dieses Dankes hinzugefügt sey, und daher, um keine Mißdeutung zu veranlassen, auch wohl weggelassen werden könnte.

Der Herr Deputirte von Goldingen gab nicht zu, daß dieser Anhang für Goldingen gestrichen werden könne, da seine Instruction dahin laute, daß das in Beziehung auf die bäuerlichen Verhältnisse von der Committée befolgte System auch für die Zukunft beibehalten, und kein neues in Vorschlag gebracht werde.

Es wurde hierauf über das Sentiment, mit Inbegriff der von der Redactionscommission zu demselben formulirten Frage, zu dem Deliberatorio in Betreff des dem Landesbevollmächtigten zu votirenden Dankes, so wie des Wunsches, daß die Committée auch für die Zukunft auf der von ihr zum Wohl des Landes betretenen Bahn fortschreiten möge, welches Deliberatorium in die 4 Fragen ad a., b., c., d. getrennt worden, abgestimmt, — und dasselbe mit 20 affirmativen gegen 6 negative und 7 ruhende Stimmen angenommen.

Die Herren Deputirten von Wormen und für Pilten, Doblen, von Nerft und Selburg, dem auch der Deputirte für Tuckum beitrat, gaben zum Diario die Erklärung, daß sie hier nicht für das Sentiment, weil mit demselben die Frage wegen des Modus der Abstimmung cumulirt gewesen, gestimmt haben, und der Deputirte von Selburg mit Accesß von Dondangen erklärte hier noch ausdrücklich, daß er für das Sentiment, wenn die betreffende Frage von demselben getrennt worden wäre, gestimmt hätte.

Das hierauf folgende 2te Deliberatorium nebst dem Sentiment der Redactionscommission ward hierauf vorgetragen, und hielt der Herr Deputirte von Tuckum einen Vortrag, in welchem er eine Verwahrung in verbis: „Der Tuckumsche Deputirte, ꝛc. ꝛc.,"

einlegte, und ſuchte, die Annahme des Deliberatorii durch die von ihm gegebene Interpretation der demſelben zu Grunde liegenden Ukaſen mit Bezugnahme auf die Bauernverordnung zu empfehlen.

Der Herr Deputirte von Gramsden ſprach, daß er nicht gegen die Anwendung der beſtehenden Geſetze, ſondern nur gegen ihre extenſive Erklärung in concreto ſich ausſprechen müſſe, indem er insbeſondere hervorhob, daß bei uns nie eine Abſcheidung der Bauernländereien vom Hofeslande durch die Legislation auch thatſächlich ausgeſprochen worden.

Der Herr Deputirte von Tuckum ſuchte nochmals zu zeigen, daß rechtliche Maßnehmungen herbeigeführt werden müßten, damit die Beſtimmung der Bauernverordnung in Betreff der Verpachtung auf 50 Jahre zu einer Grundlage für ſolche Pachtverhältniße gemacht werden könnte.

Der Herr Deputirte von Gramsden räumte hier nicht die Nothwendigkeit legislativer Maßnehmungen ein.

Es wurde hierauf zur Abſtimmung über das Sentiment der Redactionscommiſſion zu dieſem Deliberatorio ad 2 geſchritten, und daſſelbe mit 27 affirmativen gegen 3 negative und 3 ruhende Stimmen angenommen.

Der Herr Deputirte von Doblen behielt ſich einen Antrag in Betreff einer Rentenirerſtimme vor.

Der Herr Deputirte von Windau meldete ein Deliberatorium in Betreff der Erwerbung von Rentenirerſtimmen durch Beſitzliche an.

Nach angekündigter Tagesordnung wurde die Seſſion vom Herrn Landbotenmarſchall bis morgen, 10 Uhr Vormittags, ausgeſetzt.

Karl Graf Medem,
Landbotenmarſchall.

Inſtanzgerichtsaſſeſſor Konrad von Biſtramb,
Deputirter von Gränzhof, als Protocollführer.

Actum am 4ten Februar 1848.

Nach verlesenem, und in einigen Passibus rectificirtem Diario des gestrigen Nachmittags dictirte der Herr Tuckumsche Deputirte Folgendes: „Er habe sich in der „gestrigen Discussion puncto des von Tuckum eingebrachten Deliberatoriums in „Bauernangelegenheiten dagegen bewahrt, 1) daß die Redactionscommission das „Object des Deliberatoriums als nicht vorhanden hingestellt, indem nicht die Inter„pretation der Pfandukasen, sondern das Recht des Bauernstandes selbst, an ein„zelnen Theilen der adelichen Landgüter Erbpfandbesitz erlangen zu dürfen, so wie „alle, auf dieses Recht Bezug habenden Verhältniße das Object des Deliberatoriums „bilden; 2) daß die Redactionscommission durch die hervorgehobene Scheidung des „Bauernlandes von dem Hofeslande einen ganz andern Sinn in das Deliberatorium „gelegt, als darin gefunden werden kann, indem das Deliberatorium nur einer ge„setzlich gemachten, und thatsächlich bestehenden Unterscheidung zwischen adelichen „Gütern, und den zu solchen gehörenden Bauerhöfen und Ländereien erwähnt, nicht „aber deshalb die bisher unbeschränkten Nutzungsrechte des Gutsbesitzers an den zu „seinen Gütern gehörenden Bauerhöfen hat leugnen wollen."

Der Herr Gramsdensche Deputirte behielt sich vor, später seine motivirte Erklärung ebenfalls zum Diario zu bringen.

Der Herr Doblensche Deputirte Matthias von der Recke bewahrte sich gegen die Beeinträchtigung des Rechts der Ritterschaft, alle, von irgend einer Seite her kommenden Vorschläge zu Abänderungen oder Erweiterungen der Bauerverordnung zu prüfen und zu genehmigen, in verbis: „Der Landbote von Doblen hat u. s. w.," im Acceß von Ekau und Selburg.

Hierauf wurde vorgetragen die Erwiederung der Committée auf die Correlation in verbis: „Einer hochgeehrten Landesversammlung ist Ihre Repräsentation ꝛc. ꝛc.," nebst den darin bezogenen Beilagen.

Es wurde beliebt, der Correlationscommission diese Beantwortung der Committée zur Erklärung mitzutheilen.

Sodann wurden die Vorträge der Redactionscommission in Betreff der Bauernangelegenheiten fortgesetzt, und zwar in der Folge der in das Diarium vom 3ten Februar verschriebenen Materien.

Ad No. 3 daſelbſt puncto Einziehung von Geſinden. Selburg bewahrte ſich in Betreff der Beziehung auf das Committeedeliberatorium, No. 15, in dem Deputirtenſentiment, da das fragliche Deliberatorium noch nicht von der Landesverſammlung begutachtet worden ſey, im Acceß von Doblen.

Durch Abſtimmung wurde nach mehrfacher Discuſſion das Sentiment zu obigem Deliberatorio mit 28 affirmativen Stimmen angenommen.

Ad No. 4 daſelbſt puncto Dauer der Pachtcontracte. Das vom Gute Poperwahlen aufgeſtellte Deliberatorium wurde nicht zur Mittheilung an das Land erforderlich erachtet mit 24 negativen Stimmen gegen 8 affirmative und 1 ruhende.

Ad No. 5 daſelbſt puncto Verkaufs einzelner Geſinde an andere, als Bauern, wurde das Sentiment allgemein angenommen.

Ad No. 6 daſelbſt puncto mehrerer Begünſtigungen der Bauern bei Geſindspachten, Zünften ꝛc. ꝛc., wurde das Sentiment mit einer Modification angenommen. Ein im Sentiment enthaltener Vorſchlag, daß alle diejenigen Perſonen, die Geſinde pachten, ſich auch zu jder betreffenden Gemeinde umſchreiben laſſen müßten, wurde mit 16 affirmativen gegen 14 negative Stimmen, alſo durch fehlende Zweidrittel-Mehrheit, verworfen.

Ad No. 7 daſelbſt wegen zu verbietender Verpachtung der Geſinde an Hebräer wurde das Sentiment nach einigen Erörterungen dafür und dawider mit 25 affirmativen gegen 6 negative und 2 ruhende Stimmen angenommen.

Ad No. 8 daſelbſt puncto Gleichſtellung der die Geſinde pachtenden, nicht zum Bauernſtande gehörenden Perſonen hinſichtlich des Fori, — (vom Privatgute Suſſey,) — wurde durch Abſtimmung mit 17 affirmativen gegen 12 negative und 4 ruhende Stimmen zwar zur Mittheilung an das Land qualificirt, jedoch im ablehnenden Sentiment nicht empfohlen mit 25 affirmativen Stimmen.

Ad No. 9 daſelbſt puncto transitoriſchen Uebergangs der Frohnpächter zur Zinspacht ꝛc. ꝛc. — Zugleich wurde noch eine von dem Antragsſteller, Erbherrn auf Oglei, im Kirchſpiele Mitau vorbehaltene Beleuchtung verleſen, deren Druck auf eigene Koſten vom Mitauſchen Herrn Deputirten vorbehalten wurde; (§. 105 der Landtagsordnung).

Das Sentiment zu den verſchiedenen Fragen a., b., c., d., f. wurde mit allgemeiner Zuſtimmung, ausgenommen die Mitauſche Stimme, angenommen.

Das Sentiment **ad c.** wegen der, als Knechte nur aus eigenem Gebiete zu nehmenden Gemeindeglieder wurde mit 22 affirmativen gegen 9 negative und 2 ruhende Stimmen ebenfalls angenommen.

Ad No. 10 daſelbſt **puncto** Aufrechthaltung des Beſtandes der Gemeinden. Das Sentiment wurde angenommen mit 21 affirmativen gegen 8 negative Stimmen.

Ad No. 11 daſelbſt **puncto** eventuell zu erwählender Commiſſion für agrariſche Geſetzentwürfe.

Auf Antrag des Herrn Tuckumſchen Deputirten wurde die Berathung wegen einer etwa erforderlichen Commiſſion zur weitern Entwickelung des **sub No. 15** vorzutragenden Committéedeliberatorii vorbehalten, und zur Abſtimmung über das Sentiment **ad 11** geſchritten, welches mit 29 affirmativen Stimmen angenommen wurde.

Der Herr Dondangenſche Deputirte erklärte, daß er die weitere Extradition der Acten **puncto** der Wahl des Kreismarſchalls von Drachenfels nicht weiter auch bei der Committée urgiren wolle. — Seſſau meldete ein Deliberatorium **puncto** der Rentenirer an.

Die Seſſion wurde vom Herrn Landbotenmarſchall bis um 4 Uhr Nachmittags limitirt.

Karl Graf Medem,
Landbotenmarſchall.

Ernſt von Rechenberg-Linten,
Ritterſchaftsſecretaire.

Actum am 4ten Februar 1848, Nachmittags.

Verlesung des Diarii in Gegenwart des Landtagspersonals. Hierauf wurde der Vortrag der Bauernangelegenheiten durch die Redactionscommission fortgesetzt, und zwar in Beziehung auf die in das Diarium vom dritten Februar verschriebenen Materien.

Ad No. 13 daselbst puncto der künftigen Stellung der Kreismarschälle zur Commission in Sachen der Bauernordnung, und zu der Ritterschaftscommittée.

Das Sentiment wurde mit Ausnahme von 3 abweichenden Stimmen allgemein angenommen.

Ad No. 14 daselbst puncto extraordinärer Landtage in wichtigen Bauernangelegenheiten. Nach mehrfacher Besprechung über die Abfassung des Sentiments wurde dasselbe in continenti modificirt, und in der nochmals vorgetragenen Fassung mit 28 affirmativen gegen 3 negative und 2 ruhende Stimmen angenommen.

Ad No. 15 daselbst puncto Unterkommens der außer Dienst bleibenden Gemeindeglieder in Veranlassung obrigkeitlichen Auftrags, und in Beziehung der Umwandlung der Frohne in Geldpacht, so wie des von der Ritterschaftscommittée dieserhalb aufgestellten Deliberatorii.

Es wurden verschiedene Ansichten über das entworfene Sentiment von Seiten der Herren Deputirten von Talßen, Tuckum, Selburg, Wormen, Gramsden, u. s. w., ausgewechselt, und hierauf zur Abstimmung geschritten, worauf das Deputirtensentiment mit 17 affirmativen gegen 14 negative und 2 ruhende Stimmen angenommen ward.

Ad No. 16 daselbst puncto eines, gleichen Gegenstand habenden Committéedeliberatorii in besonderer Beziehung auf die Ritterschaftsgüter.

Das Sentiment wurde allgemein angenommen.

Ad No. 17 daselbst puncto der Klageanmeldungen an die Gutspolizei.

Das empfehlende Sentiment wurde bei der Abstimmung mit 14 affirmativen gegen 15 negative und 4 ruhende Stimmen verworfen, und das Deliberatorium sollte ganz ohne Sentiment an das Land gebracht werden.

Ad No. 18 daselbst puncto Landpflichtigkeit.

Das Sentiment wurde allgemein angenommen.

Ad No. 19 daselbst puncto Aufhebung des Amts der Kirchspielsmäkler.

Das Sentiment wurde mit Ausnahme einer Stimme angenommen.

Ad No. 20 daselbst puncto abzuschließender Pachtcontracte.

Desgleichen das Sentiment angenommen.

Ad No. 21 daselbst puncto Forums der von Bauern verklagten Bürger.

Desgleichen das Sentiment angenommen.

Der Herr Neuenburgsche Mitdeputirte, Kreismarschall von der Ropp, als Mitglied des Curatorii der Bauernschule auf den Ritterschaftsgütern, kündigte zur morgenden Sitzung einen Vortrag wegen verschiedener Deliberationsgegenstände in Betreff der Schule an.

In Beziehung auf den §. 182 der Landtagsordnung schlug der Herr Landbotenmarschall den 6ten Februar als den Termin zum Schluß der Deliberatorieneingaben inclusive der Spatienausfüllungen vor, welches angenommen wurde, in so fern die Veranlassung aus den Verhandlungsgegenständen sich nicht selbst entwickeln würde.

Die Sitzung wurde bis morgen, um 11 Uhr Vormittags, nach angekündigter Tagesordnung limitirt.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 5ten Februar 1848.

Das Diarium des gestrigen Nachmittags wurde verlesen, und der Herr Gramsdensche Deputirte füllte das von ihm in der Vormittagssitzung vom 4ten Februar vorbehaltene Spatium in Beziehung auf die Bewahrung des Tuckumschen Herrn Landboten gegen die Bemerkung der Redactionscommission zu dem Tuckumschen Kirchspielsdeliberatorium folgendermaßen aus: Ad 1. Die Redactionscommission habe geglaubt, sich mit Recht des Ausdrucks bedienen zu können, daß das Object für die von dem Tuckumschen Kirchspiele beantragte Commission fehle, weil das fragliche Deliberatorium, indem es sich auf die Pfandukasen von 1830 und 1841 stützt, die aus diesen Gesetzen gezogenen, von der Redactionscommission jedoch bestrittenen Folgerungen als Gegenstand weiterer Berathung und Ausführung für die beantragte Commission um so mehr hinzustellen schien, als der Bauernverordnung in diesem Deside-

ratorio nicht mit einer Sylbe erwähnt ist. Wenn jetzt das Recht der Bauern auf Erbpfandbesitz als Object des gedachten Deliberatoriums hingestellt werde, so sey dieses Recht, jedoch innerhalb der Gränzen der Bauernverordnung, von der Redactionscommission nicht bestritten worden.

Ad 2. Die Redactionscommission habe nicht bestritten, daß das Gesetz von 1830 einen Gegensatz zwischen adelichen Gütern und den zu den adelichen Gütern gehörigen Bauerhöfen und Ländereien aufstelle, könne jedoch aus den in der Bemerkung zum Deliberatorio entwickelten Gründen nicht zugeben, daß dieser vorausgesetzte Gegensatz eine Scheidung thatsächlich einzuführen beabsichtige, indem auch bis hierzu eine solche weder gesetzlich, noch thatsächlich bestehe. Der Unterschied zwischen denselben sey nur ein jeweiliger und zufälliger, je nachdem auf einem Gute irgend welches Land gerade direct vom Herrn, oder indirect durch Bauern benutzt werde, ohne daß jedoch hieraus eine Unterscheidung dieser Ländereien in dem Sinn gefolgert werden könne, den die Redactionscommission aus der Fassung des Tuckumschen Deliberatoriums folgern zu müssen geglaubt.

Der Herr Talßensche Deputirte beantragte in Beziehung auf die gestrige mündliche Anmeldung pro deliberatorio, daß das ad No. 15 gestern vorgetragene Committée-deliberatorium als ein Instructionspunkt der Committée gegeben werden möchte, damit die Maßregel wegen Unterkommens der außer Dienst bleibenden Gemeindeglieder, je nachdem die Umstände dazu nöthig würden, der Obrigkeit vorstellig gemacht werden möge.

Nach mehrfachen Erörterungen wurde der Antrag mit 22 affirmativen gegen 11 negative Stimmen angenommen, und der Redactionscommission übergeben.

Hierauf wurde vom Herrn Talßenschen Deputirten ein Antrag gemacht puncto der Mittel, den Bauern, die außer Dienst geblieben, ein Unterkommen zu sichern, und zwar durch zu vermittelnde Vorschüsse des Creditvereins auf Meliorationen durch Urbarmachung von Land und neue öconomische Anlagen, und deshalb von der Landbotenversammlung an die Direction zu richtenden Ersuchens, den Gegenstand in Erwägung zu ziehen.

Der Herr Sessausche Deputirte bestritt die Competenz der Landesversammlung, von sich aus ohne Zustimmung der Committenten einen solchen Antrag der Creditdirection zu empfehlen, und der Ritterschaftssecretär bemerkte hierbei, daß eine solche Empfehlung auch eine, von den Committenten als Adelscorps nicht mehr zurechtzu-

ſtellende Verhandlung des Creditvereins und ſeiner Mitglieder zur Folge haben könnte, und deshalb ihm nicht ohne Zuſtimmung der Ritterſchaft zuläſſig erſcheine; (§§. 193 und 194 der Landtagsordnung.)

Es wurde über die Competenz der Landesverſammlung geſtimmt, und dieſelbe mit 21 affirmativen gegen 5 negative und 7 ruhende Stimmen als hierzu competent erklärt.

Sodann wurde über den Antrag des Herrn Talßenſchen Deputirten geſtimmt, und derſelbe mit 17 affirmativen Stimmen gegen 5 negative und 11 ruhende angenommen.

Der Herr Mitauſche Deputirte erklärte, daß er wegen mangelnder Inſtruction ſeine Stimme habe ruhen laſſen; — im Acceß von Seſſau. —

Der Herr Gramsdenſche Deputirte trug das von ihm vorbehaltene Deliberatorium vor, zu der Unterſtützung des Herrn von Henning für die mögliche Erziehung ſeiner Kinder für die Zeit von 2 Jahren 100 Rubel S. M. jährlich zu bewilligen.

Es wurde allgemein angenommen.

Die Redactionscommiſſion ſetzte ihre Vorträge fort, wie folgt:

1) Das Deliberatorium, daß kein Mitglied der Ritterſchaftscommittée zum Bankrath gewählt werden möge; (Gränzhof, Sackenhauſen;) — imgleichen
2) das Deliberatorium von Rengenhof und Leſten, daß das Kreismarſchalls- und Bankrathsamt künftig vereinbar ſeyn ſolle. — Letztes wurde zuerſt durch Abſtimmung mit 28 affirmativen Stimmen gegen eine negative und 4 ruhende angenommen, und darauf auch das Sentiment hinſichtlich der dem Lande zu überlaſſenden Beſtimmung mit 23 affirmativen gegen 8 negative und 2 ruhende Stimmen für beide Deliberatorien angenommen.
3) Das Deliberatorium **puncto** Vorſchlags der reſidirenden Kreismarſchälle durch das ganze Land.

Der Herr Durbenſche und der Herr Seſſauſche Deputirte ſprachen ſich für das Deliberatorium, und gegen das Sentiment, welches Letzte den zeitherigen Vorſchlagsmodus beizubehalten empfahl, mehrfach aus, und es wurde über das Sentiment geſtimmt, und daſſelbe mit 22 negativen gegen 9 affirmative und 2 ruhende Stimmen verworfen; daher ſollte das Deliberatorium mit einem neu zu entwerfenden Sentiment

nach den entwickelten Gründen der beiden Deputirten von Seſſau und Durben an das Land gehen.

4) Das Deliberatorium puncto Wahl der nichtreſidirenden Kreismarſchälle.

Das Sentiment wurde angenommen bis auf eine einzige negative Stimme.

5) Das Deliberatorium in Betreff eines Reformplans hinſichtlich des Amtes und der Beſoldung der Herren Kreismarſchälle.

Das Sentiment wurde angenommen mit nur einer dagegen votirenden Stimme.

6) Das Deliberatorium puncto Regiſtrirung des Ritterſchaftsarchivs.

Das Sentiment enthielt den empfehlenden Vorſchlag des Herrn Friedrich von Sacken auf Rönnen zum Archivar mit Gagenzulage.

Der Herr Doblenſche Deputirte Wilhelm von der Recke beantragte, die Committée zu befragen, ob ſie einen ſolchen, zu creirenden Poſten und die Gagenzulage der Geſchäftsnothwendigkeit entſprechend erachte. Der Herr Doblenſche Deputirte Matthias von der Recke fragte, ob der Herr von Sacken als Archivarscandidat vom Kirchſpiel in Vorſchlag gebracht ſey, und auf die von dem Herrn vortragenden Deputirten von Gramsden bejahte Frage bemerkte derſelbe hierauf, daß es ihm nicht angemeſſen erſcheine, von der Landesverſammlung einen der vorgeſchlagenen Candidaten beſonders empfohlen zu ſehen.

Es wurde über das Befragen der Committée nach dem Doblenſchen Antrage zuerſt geſtimmt, und derſelbe mit 23 negativen Stimmen nicht angenommen.

Das Sentiment wurde zur Umredigirung von der Commiſſion zurückgenommen.

7) Das Deliberatorium in Betreff der Vereinigung des Amts des erſten Ritterſchaftsactuars und Archivars.

Das Sentiment wurde ebenfalls in der Berathung ausgeſetzt.

8) Das Deliberatorium, daß ein nicht zur Verhandlung vom Landtage qualificirter Gegenſtand auch nicht mehr an das Land zu bringen ſey, in beſonderer Beziehung auf die Verhandlungen der Committée.

Das dieſes Deliberatorium ablehnende Sentiment wurde angenommen.

9) Das Deliberatorium wegen unentgeldlicher Uebernahme der Function der Landtagsdeputirten, und Verwendung der Erſparniße zu wohlthätigen Zwecken.

Das Sentiment wurde mit 19 affirmativen gegen 11 negative und 3 ruhende Stimmen angenommen.

Der Herr Doblensche Deputirte beantragte den Vortrag der Wegeordnung, ehe sie an das Land gebracht würde, womit auch eine Begutachtung einzelner Punkte zweckmäßig zu verbinden wäre, damit die Mittheilung an das Land einen Erfolg haben möchte.

Die Verhandlung darüber wurde in dieser Sitzung ausgesetzt.

Zu Rentenirerstimmen wurden die Herren, Bankcassirer, Wilhelm Baron von Ascheberg für Mitau, und der Herr Reinhold Baron von Haaren, mit dem Bemerken, daß Letzter hierselbst ein Jahresquartier habe, ebenfalls für Mitau, vom Nerftschen Deputirten angemeldet, und von der Landesversammlung die Verweisung an die Committée wegen der fernern Wahrnehmungen beliebt.

Nach angekündigter Tagesordnung limitirte der Herr Landbotenmarschall die Sitzung bis morgen, Vormittags 10 Uhr.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 6ten Februar 1848.

Das Diarium des gestrigen Tages wurde verlesen.

Der Herr Ascheradsche Deputirte, Baron von Klopmann, Erbherr auf Alt-Lassen, meldete den Herrn Dünaburgschen Deputirten, Arthur Baron von Engelhardt, als Renteuirer für Ascherad an, mit der Erklärung, daß er die Zahlungen auf sein Erbgut übernehme, und dieselben also sicher stelle.

Die Anmeldung wurde angenommen, und der Committée sollte die weitere Wahrnehmung übertragen werden.

Der Herr Hasenpothsche Deputirte hatte dem Wormenschen seine Instruction zur Verwaltung übergeben.

Das Curatorium der Bauerschule auf den Ritterschaftsgütern stattete seine Relation ab in verbis: „Die Berichterstattung über die Leistungen, ꝛc. ꝛc.," enthal-

tend die Ergebnisse des Schulunterrichts, nebst 4 Deliberationsvorschlägen zur Vorstellung an das Land.

Die Committée sollte befragt werden, ob sie die Deliberatorien von sich aus als Committéedeliberatorien eingebracht haben wolle.

Der Herr Subbathsche Deputirte trug das von ihm zur Emendation vorbehaltene Deliberatorium in Betreff der zu organisirenden Gemeindegerichte vor. — Der Herr Windausche Deputirte trug einen Amendementsvorschlag zu diesem Deliberatorio vor.

Ueber die Behandlungsart des Subbathschen Deputirtendeliberatoriums wurde gestimmt, ob nämlich im Allgemeinen, oder in seinen verschiedenen Punkten darüber abgestimmt werden solle, und es wurde die einzelne Abstimmung mit 16 affirmativen gegen 15 negative Stimmen beliebt, 2 Stimmen ruhten. Demnach Vortrag folgender Punkte:

1) Ueber die Größe der Gemeindebezirke von 500 Seelen mit dem Amendement, daß diese Bestimmung nur dann eintreten solle, wann die Gemeinden ihre Gemeindeschreiber selbst besolden werden, wurde gestimmt, und das Amendement mit 19 negativen gegen 14 affirmative Stimmen verworfen.

Ueber diese in Vorschlag gebrachte Größe wurde ohne Amendement gestimmt, und der Deliberatorienpunkt auch verworfen mit 18 negativen gegen 14 affirmative und eine ruhende Stimme.

2) Ueber das unumgängliche Erforderniß des Lesens der Gemeinderichter wurde ohne Amendement gestimmt, und der Deliberationspunkt mit 17 negativen gegen 16 affirmative Stimmen verworfen.
3) Ueber das Examen der Gemeindegerichtsschreiber wurde gestimmt, und der Punkt mit 28 affirmativen gegen 4 negative und eine ruhende Stimme angenommen.
4) Ueber die Wahl der Gemeindeschreiber aus besonders vorzustellenden, examinirten, vom Kreisgericht zu bestätigenden Candidaten, welcher Punkt mit 27 affirmativen gegen 4 negative Stimmen angenommen wurde.
5) Ueber die Anstellung der Gemeindeschreiber von Seiten derjenigen Gemeinden, die sie selbst besolden; — angenommen mit 28 affirmativen gegen 3 negative Stimmen.

6) Wegen der gesetzlichen Ursachen der Entlassung der Gemeindegerichtsschreiber; mit 25 negativen Stimmen verworfen.

Der 7te Punkt wurde durch die Abstimmung über den 1sten als erledigt erklärt.

Die angenommenen einzelnen Punkte 3, 4 und 5 sollten der Redactionscommission übergeben werden.

Ueber den Doblenschen Deputirtenantrag in Betreff des Vortrags der Wegeordnung auf der Landesversammlung wurde gestimmt, und derselbe mit 30 negativen Stimmen verworfen.

Das Deliberatorium puncto der Ausführung der, in der Committéeinstruction wegen der Bauerncommission des Illuxtschen Kreises enthaltenen Commissa wurde zum Vortrage gebracht, und in Beziehung auf den §. 78 der Landtagsordnung sollte die Ritterschaftscommittée um ihr Gutachten über dieses Deliberatorium ersucht werden.

Der Herr Landbotenmarschall setzte in dazu vom Herrn Doblenschen Deputirten gegebener Veranlassung eine als geschlossen anberaumte Sitzung bis um 5 Uhr Nachmittags aus.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 6ten Februar 1848, Nachmittags.

Verhandlungen in Beziehung auf einen am 2ten Februar d. J. bei Gelegenheit der Discussion über die Oberhauptmannschaftsversammlungen vom Erwahlenschen Deputirten gehaltenen Vortrag.

Hierauf wurde die Verhandlung für geschlossen erklärt, und der Herr Landbotenmarschall limitirte die Sitzung bis auf morgen, 11 Uhr Vormittags.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 7ten Februar 1848.

Nach verlesenem Diario des gestrigen Vormittags wurde ein Schreiben der Committée vorgetragen, nach welchem sie der Ansicht ist, daß die Besitzlichen keine Rentenirerstimme kaufen können, mehrere Theilbesitzer eines stimmberechtigten Gutes aber nur durch Zuschreibung von einem Viertel-Haken und 66 Seelen, nach §. 30, Punkt 3, der Landtagsordnung zu dem Gute, und zwar für jeden Theilbesitzer ein Stimmrecht erwerben könnten.

Hierauf trug der Herr Sessausche Deputirte ein Deliberatorium vor wegen der für die Zukunft zu treffenden Bestimmungen hinsichtlich der Rentenirerstimmen, in Beziehung auf die alten, durch spätere nicht expreß aufgehobenen Gesetze.

Der Herr Windausche Deputirte entwickelte seine Ansichten im Vergleich der alten und neuen Gesetze der Landtagsordnung darüber, welche alten Gesetze annoch in Wirksamkeit seyen, mit dem Resümé des Ganzen, daß der Gutsbesitzer, so wie der Unbesitzliche, nur eine Rentenirerstimme erwerben könnte, weil das Stimmrecht ein rein persönliches Adelsrecht, und als solches durch die Zufälligkeit des Besitzes nicht beschränkt sey.

Der Herr Sessausche Deputirte erwiederte, daß die Rentenirerstimmen nur creirt wären, um den Unbesitzlichen auch den möglichen Zutritt zu den Landesverhandlungen in eigenem Namen zu verschaffen, und daher auf die besitzlichen Indigenas nicht zu beziehen und zu extendiren wären.

Der Herr Talßensche Deputirte verlautbarte seine Ansichten dahin, daß der Besitzliche keine Rentenirerstimme, der Unbesitzliche nur eine einzige solche haben könne, und die Zahlungsquote zufolge früherer Gesetze nach der Größe ihres Vermögens zu bestimmen seyn würde; er schlug solches als Amendement des Sessauschen Deliberatorii vor.

Der Herr Sessausche Deputirte erklärte seinerseits, daß er die Summe, welche er in der neueren Gesetzgebung für 66 Seelen finde, als Minimum betrachte, und daher seinen Deliberatorienantrag darnach modificiren wolle.

Der Herr Subbathsche Deputirte erläuterte die Meinung, daß das Stimmrecht nicht vom Vermögen, sondern von persönlichen Adelsrechten ausgehe, und daher die

Folgerung des Minimums der Zahlung von ¼ Haken demſelben nicht richtig erſcheine, welches der Herr Talßenſche Deputirte wiederum widerlegend beſtritt.

Der Herr Selburgſche Deputirte bezog ſich auf den §. 276 des Provinzialcodex, 2ten Theils, als neueſten Geſetzes, und bewahrte ſich gegen eine andere Interpretation und Beſchränkung des darin zugeſtandenen Rechts zur Erwerbung einer Rentenirerſtimme, — worauf der Herr Gramsdenſche Deputirte den Promulgationsukas, §. 5, wegen Allerhöchſt beibehaltener Geltung der beſtehenden Landesgeſetze, und den §. 32 des Ständerechts mit der Beſtimmung, die Landtagsordnung abändern zu dürfen, und die alten Geſetze interpretiren zu können, verlas, und das Recht der Landesverſammlung, darüber Beſtimmungen zu treffen, vertrat.

Ehe eine Abſtimmung erfolgte, zeigte der Herr Landbotenmarſchall an, daß nach einem vom Erwahlenſchen Deputirten an ihn gerichteten Briefe derſelbe ſeine Inſtruction in die Hände des Herrn Landbotenmarſchalls niedergelegt habe, woher der Landbotenmarſchall die Oberhauptmannſchaft auffordere, einen andern Deputirten zur Vertretung der Inſtruction zu erbitten.

Der Antrag des Herrn Tuckumſchen Deputirten, daß nach dem ſchmerzlichen Gefühl, welches der Erwahlenſche Deputirte gehabt haben müſſe, ſeine Inſtruction niederzulegen, dieſelbe ihm nach den loyalen Geſinnungen der Landesverſammlung wiedergegeben werden möchte, wurde angenommen, und auch durch den Herrn Landbotenmarſchall in Ausführung gebracht, worauf der Herr Erwahlenſche Deputirte mit dem tiefgefühlteſten Dank die Inſtruction wieder empfing.

Bei der Verſchiedenheit der Anſichten über die Abſtimmung, welche alten Geſetze zu reaſſumiren, oder noch an ſich gültig ſeyen, wurde auf Antrag des Herrn Landbotenmarſchalls geſtimmt, ob die älteren Herren Brüder des Oberhofgerichts um ihre Anſicht in dieſer Hinſicht zu befragen wären, und ſolches wurde durch Abſtimmung mit 18 negativen gegen 14 affirmative Stimmen und eine ruhende nicht beliebt.

Der Herr Subbathſche Deputirte führte hierauf an, daß die Beſtimmung für die Rentenirer, auf Ehre und Gewiſſen nach älteren Geſetzen das Vermögen anzugeben, nach der Landtagsordnung §. 28 auf einen beſtimmten Repartitionsſatz begränzt und reducirt ſey, und ſtellte auch ſeinerſeits einen Antrag **pro deliberatorio.**

Der Herr Seſſauſche Deputirte entgegnete, daß der §. 28 der Landtagsordnung nicht ausſchlöſſe, daß auch das Minimum darunter gemeint ſey.

Es wurde gestimmt über die vom Sessauschen Deputirten gestellten Deliberatorien und das vom Subbathschen Herrn Deputirten aufgestellte Amendement.

Dieselben wurden angenommen mit 29 affirmativen gegen 2 negative und zwei ruhende Stimmen.

Darauf wurde über den Windauschen Antrag in conjunctiver Auslegung der §§. 27 und 28 der Landtagsordnung in Betreff auch der den Besitzlichen zu gestattenden Erwerbung von Rentenirerstimmen gestimmt, und derselbe mit 19 negativen Stimmen verworfen.

Die Redactionscommission sollte demnach die obgedachten Fragpunkte an das Land in Deliberatorienform aufstellen und sentiren.

Ein vom Herrn Mitauschen Deputirten eingebrachtes Ersuchungsschreiben des Herrn Barons George von Rönne wegen Extradition des Diarii der gestrigen geschlossenen Nachmittagssitzung wurde abschlägig beschieden, und die Sitzung hierauf bis Nachmittags, 5½ Uhr, vom Herrn Landbotenmarschall limitirt.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 7ten Februar 1848, Nachmittags.

Nach vorgetragenem, und in einigen Punkten rectificirten Diario des Vormittags in Gegenwart der Landesversammlung wurde von der Correlationscommission die Erklärung auf die Antwort der Ritterschaftscommittée in Vortrag gebracht, in verbis: „Eine hohe Landesversammlung 2c. 2c." Auf Antrag des Herrn Landbotenmarschalls sollte dieser Vortrag der Ritterschaftscommittée nach §. 99 der Landtagsordnung zur Schlußerklärung mitgetheilt werden.

Sodann begann die Prästandenrevisionscommission die Fortsetzung ihrer Deliberatorienvorträge in verschiedenen Beziehungen auf die von der Committée zu vertretenden Gegenstände, und ihr selbst zu übertragenden Wahrnehmungen, nebst zwei Verzeichnißen der Contracte und ihrer Exspirirungstermine, von denen das eine zum Druck für die Committenten, und das andere zur Mittheilung und Empfehlung an die Committée wegen Wahrnehmung der Torgtermine bestimmt war.

Der Ritterschaftssecretär verlautbarte in Beziehung der §§. 193, 194 der Landtagsordnung folgende Ansicht:

„Die vielfachen, der Committée nach den empfohlenen Deliberatorien künftig „in Aussicht gestellten Wahrnehmungen hinsichtlich der Prästandenpoddrädde, des „Ankaufs und der Beaufsichtigung verschiedener Locale in den Städten ꝛc. veranlassen den „Ritterschaftssecretär, nach §§. 193, 194 der Landtagsordnung seine Ansicht dahin „auszusprechen, daß die Unausführbarkeit dieser Vorschläge die Committée in die un„angenehme Lage versetzen würde, dem nächsten Landtage zu referiren, daß sie sich „außer Stande gesehen, den Aufträgen des Landes sowohl hinsichtlich der an die „Obrigkeit vielfach zu richtenden Petitorum, als auch rücksichtlich der nur ihrer „Wirksamkeit übertragenen Gegenstände zu genügen."

„Der Ritterschaftssecretär bemerkte hierbei, daß nur eine andere Organisation des „Reichsabgabensystems und die Abwendung einer Menge den Prästanden zugewie„sener Lasten, nicht aber die Umgestaltung der Committée zu einer Poddrädden„commission, wodurch alle anderweitigen Gesichtspunkte ihrer Wahrnehmung und „ihre Stellung verrückt werden dürften, eine Heilung des Uebels herbeiführen könnten; „zur Linderung desselben sey aber auch zeither nach ihren besten Kräften gewirkt „worden."

Ueber die einzelnen Punkte des Vortrags wurde gestimmt, und zwar wegen der von der Committée übernommenen, in Untertorgen zu vergebenden Lieferungen der Regel nach. Dieser Pmnkt wurde als Deliberationsgegenstand angenommen.

Ferner:

1) In Betreff des Kaufs der Lazarethe und anderer Gebäude für das Militär in den Städten. Angenommen mit 28 affirmativen gegen 3 negative Stimmen.
2) In Betreff der Einrichtung der Locale durch die nichtresidirenden Kreismarschälle oder ihre Substituten.

Angenommen.

3) In Betreff der Anstellung der Aufseher für die Gebäude und Utensilien.

Angenommen.

4) In Betreff der Reparatur dieser Gebäude im Torge.

Angenommen.

5) In Betreff der erzielten Ersparnisse, und Anwendung derselben zu dem Ankauf der Gebäude ꝛc. ꝛc.

Angenommen.

Aus dem Schlußbericht wurde noch pro deliberatorio gestellt:

6) Wegen Einwirkung auf die Einschärfung der obrigkeitlichen Verordnung, daß Beamte bei den Behörden, wo Torge Statt finden, oder die die Controlle der Lieferungen haben, dieselben für die Prästanden nicht übernehmen mögen.

Angenommen.

7) Zu erwirken, daß in den Contracten die Torgtermine bezogen werden mögen.

Angenommen.

8) Zu erwirken, daß die nach den Gesetzen nicht zu den Prästandengegenständen gehörigen Leistungen die Prästandencasse nicht belasten mögen.

Angenommen.

9) Wahrzunehmen, daß die Bekanntmachung der Kreismarschallssubstituten auch an die Kirchspielsbevollmächtigten und Einsaßen geschehe.

Angenommen.

Der Rechnungsführung des Rentmeisters sollte die aus obigen Deliberatorien hervorgehende Geldversur übertragen werden.

Alle diese Deliberatorien wurden der Redactionscommission zur Begutachtung übergeben.

Die Herren Deputirten von Hasenpoth, Goldingen und Ambothen hatten sich wegen nothwendiger Geschäfte bei dem Herrn Landbotenmarschall beurlaubt, und ihre Instructionen übertragen an die Herren Deputirten von Wormen, Zabeln und Tuckum.

Nachdem die Mehrheit auf Ersuchen einiger Deputirten, die zugleich Bankmitglieder sind, sich des großen Saales für den Generalconvent des Creditvereins im Ritterschaftshause bedienen zu dürfen, dem Ersuchen willfahrt hatte, limitirte der Herr Landbotenmarschall die Sitzung bis Mondtag, am 9ten Februar, um 5 Uhr Nachmittags, mit der Anzeige, daß sich der vom Herrn Landesbevollmächtigten präsidirte Generalconvent an demselben Tage, Vormittags, versammeln, und die Session eröffnen werde.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 9ten Februar 1848, Nachmittags.

Nach verleſenem Diario wurde vorgetragen:

Schreiben der Committée vom heutigen Dato, No. 118, in welchem ſie die Deliberatorien des Schulcuratorii für die Bauern auf den Ritterſchaftsgütern als die ihrigen aufnimmt, und ſie der Landesverſammlung überſendet.

Der Redactionscommiſſion zur Begutachtung zu übergeben.

Schreiben der Committée vom heutigen Dato, No. 119, im Anſchluß einer abſchläggien Reſolution des Herrn Oberdirigirenden der Wegecommünication, Grafen Kleinmichel, in Betreff der bei der Holzflößung über den Bauskeſchen Mählendamm wegzuräumenden Hinderniſſe.

Das dieſerhalb zum betreffenden Deliberatorio aus Nerft abgegebene Sentiment darnach zu modificiren.

Schreiben der Committée vom heutigen Dato, No. 120, enthaltend, daß ſie die Reponirung des Dünaburg-Ueberlauzſchen Deliberatorii in Betreff der Illuxtſchen Bauernangelegenheit und der desfallſigen Landtagsinſtruction als betheiligt der Würdigung der Landesverſammlung vertrauensvoll anheimſtelle.

Die Landesverſammlung beſchloß allgemein mit Ausnahme von 2 Stimmen die Reponirung des Deliberatoriums, als eines erledigten, nach den §§. 78 und 101. Dünaburg bat um Diarien-Extract.

Die Redactionscommiſſion ſetzte ihre Vorträge fort, und zwar:

1) Zuſatz zum Deliberatorium 15 der Committée in Betreff des Unterkommens der außer Dienſt bleibenden Gemeindeglieder.

Der Zuſatz wurde angenommen.

2) Deliberatorium puncto Ordnung des Ritterſchaftsarchivs durch Herrn Friedrich von Sacken mit beſonderer Gagirung.

Das Sentiment wurde angenommen.

3) Deliberatorium puncto Vorſchlags von Kreismarſchallscandidaten aus dem ganzen Lande.

Das Sentiment wurde angenommen.

4) Zum Deliberatario puncto Vereinigung des Archivars- und Actuarsamts wurde das ablehnende Sentiment angenommen.

5) Das empfehlende Sentiment in Betreff des Deliberatorii hinsichtlich einer authentischen Interpretation der Stellung der Deputirten in Beziehung auf ihre Instruction in dem ersten und zweiten Landtagstermin wurde angenommen.

6) Das ablehnende Sentiment zum Deliberatorio hinsichtlich der Veröffentlichung der erloschenen Familien im Landtagsschluß wurde angenommen.

7) Das empfehlende Sentiment zum Deliberatorio, daß auch die nicht zum Indigenatsadel gehörenden Personen als Pfandbesitzer bei allgemeiner Berathung über Geldwilligungen eine Stimme ausüben sollen, wurde mit 25 negativen gegen 7 affirmative Stimmen verworfen, und beschlossen, das Deliberatorium ohne Sentiment an das Land gehen zu lassen.

8) Das Deliberatorium von Wahrenbrock wegen des, den Erbpfandbesitzern auf den Kirchspielsconvocationen für Kirchen- und Schulsachen zuzugestehenden Stimmrechts wurde mit 17 affirmativen gegen 16 negative Stimmen angenommen, und das, zu diesem, wie zu dem Wormenschen Kirchspielsdeliberatorium hinsichtlich desselben Gegenstandes, und in Beziehung auf das Stimmrecht bei Geldwilligungen zusammengefaßte Sentiment wurde mit 20 affirmativen gegen 13 negative Stimmen angenommen.

9) Zum Deliberatorio wegen Vertretung der Städte, und einer, zum Entwurf eines desfallsigen Planes zu ernennenden Commission wurde das empfehlende Sentiment mit 18 affirmativen gegen 13 negative Stimmen angenommen.

10) Zum Deliberatorium in Betreff der Adstringirung der Kirchspielsbevollmächtigten, wegen der Unregelmäßigkeiten, die bei Zulassung der Stimmen vorgekommen, der Committée die Vollmachten einzuschicken, wurde das empfehlende Sentiment mit der Modification, daß die Vollmachten in copia vidimata einzusenden seyen, vorgetragen.

Der Herr Talßensche Deputirte hielt einen Vortrag gegen den in diesem Deliberatorium liegenden Rigorismus gegen die Kirchspielsbevollmächtigten, sich zugleich gegen das in demselben liegende Mißtrauen aussprechend.

Der Herr Gramsdensche Deputirte deutete hinsichtlich des gerügten Rigorismus auf den bei dem Creditvereine Statt habenden Modus hin.

Der Herr Landbotenmarschall schlug das Amendement vor, daß die Kirchspielsbevollmächtigten verpflichtet werden mögen, in den der Committée einzusendenden Protokollen jedes Mal das Datum der ausgestellten Vollmachten zu bemerken, und dieses Amendement wurde mit 23 affirmativen gegen 10 negative Stimmen angenommen.

11) Das ablehnende Sentiment zum Deliberatorio hinsichtlich der Aufhebung des dem Indigenatsadel ausschließlich zustehenden Güterkaufsrechts wurde mit nur einer abweichenden Stimme angenommen.

12) Zum Deliberatorium der Illuxtschen Commission hinsichtlich der Anstellung eines dritten Assessors bei dem Illuxtschen Hauptmannsgerichte wurde das empfehlende Sentiment angenommen.

13) Zum Deliberatorium, daß Deliberatorien, die ihrem wesentlichen Inhalte nach nicht von 9 Kirchspielen eingekommen, als Gutsdeliberatorien behandelt werden sollen, wurde das Sentiment, welches die Modification enthielt, daß es genügen solle, wenn nur von 3 Kirchspielen diese Deliberatorien eingegangen, mit 18 negativen gegen 15 affirmative Stimmen verworfen.

Der Herr Gramsdensche Deputirte schlug hinsichtlich desselben Gegenstandes das Amendement wegen des Erfordernißes von 2 Kirchspielen vor.

Dasselbe wurde mit 20 affirmativen gegen 13 negative rücksichtlich mangelnder $^2/_3$ Mehrheit der Stimmen verworfen.

Der Herr Talßensche Deputirte stellte den Antrag, daß, da das Deliberatorium die alten, den Kirchspielen zustehenden Rechte alteriren würde, ein ablehnendes Sentiment zu stellen wäre.

Der Antrag wurde mit 24 affirmativen gegen 9 negative Stimmen angenommen.

14) Das ablehnende Sentiment hinsichtlich des Deliberatoriums, daß alle Deliberatorien der Herren Deputirten an das Land gehen sollen, wurde angenommen.

15) Zu dem Committéedeliberatorium wegen eines Arrendeerlasses von 1550 Rubeln S. M. an die Frau Arrendebesitzerin von den Brincken wurde das Sentiment mit einer abweichenden und 2 ruhenden Stimmen angenommen.

16) Zum Deliberatorio wegen Unterstützung des Herrn von Henning wurde das Sentiment angenommen.

Der Herr Ekausche Deputirte übertrug seine Stimme an den Sessauschen bis zum Schluß des ersten Landtagstermins, weil er in dringenden, seine Gegenwart erheischenden Familienangelegenheiten nach Bauske retourniren müsse.

Eben so übertrug der Herr Piltensche Deputirte für den Rest des Landtags seine Stimme an den Herrn Dondangenschen Deputirten.

Der Herr Landbotenmarschall limitirte hierauf bis zum morgenden Tage, 10 Uhr Vormittags, die Session.

Karl Graf Medem,
Landbotenmarschall.

Assessor von Bistramb,
Deputirter von Gränzhof, als Protocollführer.

Actum am 10ten Februar 1848.

Das Diarium des gestrigen Tages wurde verlesen, und hierauf begann die Redactionscommission die Fortsetzung ihrer Vorträge, und zwar:

1) Das Deliberatorium puncto adelicher Pension in Mitau nach dem Vorschlage des Herrn Ehrencurators des Gymnasii. — Das Sentiment zu demselben wurde angenommen, und der Antrag sollte im Auszuge gedruckt werden.
2) Das Deliberatorium puncto der Rentenirerstimmen in Beziehung auf die älteren und neueren Landesgesetze.

Nach Vortrag dieses Deliberatorii und des Sentiments motivirte der Herr Windausche Deputirte seine Ansichten, die ihn veranlaßt hätten, nicht zum Sentiment der Mehrheit hinsichtlich des Minimums der Zahlung für ¼ Haken, und der Angabe des Vermögens der Rentenirer beizutreten.

Der Herr Sessausche Deputirte entwickelte seine Ansichten für das Sentiment der Mehrheit.

Hierauf sprach der Herr Subbathsche Deputirte seine Gründe aus, die ihn bei der verlangten höheren Angabe einer Rentenirersumme, als der in der Landtagsordnung festgesetzten, nicht der Mehrheit haben beitreten lassen.

Der Herr Gramsdensche Deputirte vertheidigte, daß die Mehrheit nur die richtige Anwendung der bestandenen alten, und nicht aufgehobenen Gesetze im Auge gehabt, und daher nichts Neues vorgeschlagen, auch keine erworbenen Rechte beeinträchtigt habe.

Der Herr Selburgsche Deputirte bezog sich auf seine Bewahrung gegen restrictive Interpretation des §. 276 des Swods der baltischen Gesetze, und erklärte, seine Stimme ruhen zu lassen.

Der Herr Ascheradsche Deputirte sprach das Wort für die in der Minorität des Sentiments stehenden Commissionsdeputirten.

Nachdem die Herren Deputirten von Durben und Tuckum und die obgedachten Herren ihre Ansichten nochmals ausgetauscht hatten, wurde über die einzelnen, von der Redactionscommission aufgestellten Fragen, ohne dieselbe ad a. in zwei Unterabtheilungen nach einem Vorschlage des Herrn Windauschen Deputirten zu zerlegen, gestimmt, und zwar wurden c., d. und e. allgemein angenommen, desgleichen a. mit einer dabei gemachten Modification. Das Sentiment zur Frage b. in Betreff der Auslegung der älteren Gesetze über die Angabe der Rentenirersummen wurde mit 19 affirmativen gegen 13 negative Stimmen angenommen. Das Sentiment zur Frage f. wurde allgemein, ohne Abstimmung angenommen. Die Frage g. wegen der auf jedem Landtage bei veränderten Vermögensumständen anzugebenden Rentenirersummen wurde durch Abstimmung mit 25 affirmativen gegen 4 negative und 4 ruhende Stimmen angenommen. Die Fragen h., i., k., l., m. wurden allgemein angenommen. Ueber die Frage n. wurde gestimmt, und dieselbe in Betreff der, auf die angemeldeten Rentenirer dieses Landtags schon anzuwendenden reassumirten Landesgesetze mit 25 affirmativen gegen 4 negative und 4 ruhende Stimmen angenommen. Desgleichen wurde die Frage o. allgemein angenommen.

In Betreff des im Auszuge beliebten Drucks des Deliberatorii puncto der adelichen Pension ersuchte der Herr Ehrencurator des Gymnasii um die ihm auch gewährte Bewilligung, seinen Antrag als Grundlage des Deliberatoriums in extenso drucken lassen zu können.

Die Redactionscommission setzte ihre Vorträge fort:

3) In Betreff der zu modificirenden Organisation der Kreisgerichte.

Das empfehlende Sentiment der Commission wurde mehrfacher Discussion unterzogen. Der Herr Selburgsche Deputirte sprach sich gegen das Sentiment in einem schriftlichen motivirten Aufsatze aus, in verbis: „Die Commission für die Bauernsachen u. s. w.," mit dem Ersuchen, diesen Vortrag als Deliberatorienbeilage auch drucken zu lassen.

Der die Redactionssentiments vortragende Herr Subbathsche Deputirte verlrat wiederum im Vortrage der Verhandlungen des vorigen Landtags, so wie des Deliberatorii der Herren Oberräthe, als älterer Brüder, die Meinung der Redactionscommission.

Der Herr Windausche Deputirte bemerkte, daß sich das Land auf dem vorigen Landtage für die Grundprincipien, nämlich Wahl im ganzen Lande, Wahl auf Lebenszeit, und Permanenz der Gerichtshegung, ausgesprochen, und nur die Entwickelung der Grundsätze der Anwendung der commissorialischen Bearbeitung vorbehalten hätte, in Widerlegung der Ansichten des Herrn Selburgschen Deputirten, mit Beziehung auf die durch die Zinspachten immer complicirter werdenden, und daher Proceße erzeugenden Bauernverhältniße u. s. w.

Bei der immittelst verflossenen Zeit wurde die Discussion bis zu der am morgenden Tage, 10 Uhr Vormittags, vom Herrn Landbotenmarschall limitirten Sitzung ausgesetzt.

Karl Graf Medem,
Landbotenmarschall.

Ernst von Rechenberg-Linten,
Ritterschaftssecretaire.

Actum am 11ten Februar 1848.

Nach vorgetragenem Diario wurde verlesen die Schlußerklärung der Ritterschaftscommittée auf die replicirende Erwiederung der Correlationscommission, in verbis: „Die Ritterschaftscommittée ermangelt nicht 2c. 2c."

Der Herr Sessausche Deputirte bemerkte als Correlationscommissarius, daß es kein Widerspruch von Seiten dieser Commission sey, wenn die Wirksamkeit der Commitée der Anerkennung des Landes empfohlen worden, und sie doch in einigen Punkten einige Bemerkungen und Notate über ihre Geschäftsführung gemacht habe, da es nicht möglich wäre, bei einem so ausgebreiteten Geschäftskreise allen Anforderungen zu genügen. Die Correlationscommission habe weder Tadel, noch Verdächtigung, wie die Committée sich ausgedrückt, sondern nur Bemerkungen nach ihrer Ueberzeugung ausgesprochen, und es für Pflicht gehalten, sie der Würdigung der Landesversammlung zu unterziehen. Ihrerseits halte sie es für die Zeitverhältniße am zweckmäßigsten, den Gegenstand hinsichtlich der in Bauernsachen früher erwählten Commission als genugsam beleuchtet zu erachten, und auch den ganzen Passus aus ihrem Correferate zur Mittheilung für die Committenten wegzulassen.

Der Herr Windausche Deputirte bemerkte, daß durch die Weglassung des Passus allein nicht genügt werde, und ein formelles Aussprechen von Seiten der Landesversammlung nöthig erscheine, ob die Committée den Beschlüßen des Landes entsprechend in der Bauernangelegenheit ihre Wirksamkeit habe eintreten lassen, oder nicht.

Der Herr Gramsdensche Deputirte trat dem Antrage des Windauschen Deputirten bei, und entwickelte auch seine Ansichten dahin, daß es eines Ausspruches der Landesversammlung in Betreff der, den Beschlüssen des Landes entsprechend, oder nicht entsprechend geschehenen Vertretung der Committée bedürfe, um diese Angelegenheit erst als erledigt, wenigstens für die Landesversammlung, zu betrachten.

Der Herr Windausche Deputirte machte den Antrag, die Landesversammlung möge erklären, daß sie bei aller Anerkennung der Pflichterfüllung der Correlationscommission nach den Statt gehabten Verhandlungen diesen Gegenstand der Bauernangelegenheit ad §. 70 der Committéerelation als erledigt, und die Maßnehmungen der Ritterschaftscommittée vollkommen gerechtfertigt erkenne.

Allgemein wurde dieser Antrag angenommen, und Gramsden erklärte, daß es demselben nur accedire, wenn auch eine formelle Rechtfertigung darunter mitbegriffen sey, worauf der Herr Landbotenmarschall erwiederte, daß der Ausdruck „vollkommen" Alles in sich vereinige.

Tuckum erklärte für sich und Ambothen seine Stimme als ruhend, desgleichen Grobin.

Zugleich wurde beschlossen, aus der Correlation und allen nachfolgenden Verhandlungen diesen Passus in Betreff der Bauernangelegenheit wegzulassen.

Der Herr Windausche Deputirte trug darauf an, den Passus wegen der Prästandenangelegenheit in dem Berichte der Correlation wegzulassen, und verlas an Stelle desselben hierzu einen Entwurf, in verbis: „Das Resultat der Maßnehmungen ꝛc."

Die Herren Commissionsdeputirten von Tuckum und Sessau bemerkten dagegen, daß ihre Ansicht, die sie als Ausschüße der Landesversammlung vorgetragen, nicht geändert werden könne, und die Landesversammlung ihren etwanigen Ausspruch nicht als die Meinung der Correlation auszusprechen vermöge.

Der Herr Gramsdensche Deputirte erwiederte, daß die Commission ihr Referat nur der Landesversammlung zu unterziehen habe, und es sich daher gefallen lassen müsse, dasselbe zurechtgestellt zu sehen; er hob zugleich die Verdienste der Committée in Betreff der Remontirung der Riga-Mitau-Kalwenschen Chaussée hervor, und rechtfertigte die Befugniß der Landesversammlung, den Befund der Wahrnehmungen der Committée als beifällig und den Landesinteressen günstig auch den Committenten darzustellen.

Es wurden noch mehrfache Ansichten ausgetauscht über die Art und Weise, wie der Ausspruch der Landesversammlung über die Geschäftsführung der Committée hinsichtlich der Prästanden an das Land gebracht werden könne, ohne daß die Correlation genöthigt werde, ihre Ansichten durch ihre Unterschriften selbst desavouiren oder reformiren zu müssen.

Es wurde der Antrag vom Herrn Talßenschen Deputirten gemacht, die ganze Correlation wegzulassen, und so die Discussion zu erledigen.

Es wurde hierauf der Widausche Antrag, in verbis, wie obgedacht: „Das Resultat der Maßnehmungen ꝛc.", nochmals verlesen, und über die Annahme desselben seinem Inhalte nach gestimmt.

Der Antrag ward durch 19 affirmative gegen 13 ruhende Stimmen als die Ansicht der Landesversammlung angenommen. — Sessau behielt sich die Motivirung hinsichtlich des Ruhens seiner Stimme vor. — Doblen erklärte, für den Antrag bejahend gestimmt zu haben, ohne jedoch ein Anerkenntniß der im Eingange des Windauschen Antrags angeführten Thatumstände, die ihm unbekannt seyen, aussprechen zu wollen.

Hierauf wurde über den Talßenschen Antrag in Betreff der nach §. 100 der Landtagsordnung überhaupt nicht nothwendig mitzutheilenden Correlationsverhandlungen gestimmt, und die Mittheilnng mit 20 affirmativen gegen 5 negative und 8 ruhende Stimmen beschlossen.

Der Windausche Antrag sollte demnach als das Resultat der Ueberzeugung, und Würdigung der Geschäftsführung drr Committée in der Prästandensache von Seiten der Landesversammlung am Schlusse des Correlationsberichts und der Committée-Erklärungen mit der Unterschrift des Landbotenmarschalls an die Committenten gebracht werden.

Der Herr Nerftsche Deputirte hatte sich wegen Unwohlseyns beurlaubt, und seine Instruction dem Subbathschen Deputirten übertragen.

Die Correlationscommission begann hierauf ihre Deliberatorienvorträge:

1) Puncto Herabsetzung der Succumbenzgelder der Gemeindegerichte.

Dieses Deliberatorium sollte als Material der Redactionscommission zur Aufstellung eines Deliberatorii und Sentiments übergeben werden.

2) Puncto des Drucks der Adelsmatrikel separat vom Landtagsschluße, oder zusammen mit ihm.

An die Redactionscommission zur Aufstellung des Deliberatorii und Sentiments zu übergeben.

3) Puncto besonderer Instruction an die nichtresidirenden Kreismarschälle und ihre Substituten hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten bei Vertretung der Prästandensachen.

Angenommen zur Aufstellung eines Deliberatorii und Sentiments von der Redactionscommission.

4) Puncto der in Gelde berechneten, und auf 12 Jahre vertheilten Eincassirung der an die Ritterschaftsbauern gemachten Brot- und Saatvorschüße.

An die Redactionscommission desgleichen zur Begutachtung.

Hierauf wurde der Gegenstand wegen der Reorganisation der Kreisgerichte zur ferneren Discussion gestellt.

Der Herr Dondangensche Deputirte trug auf den Druck des Selburgschen Deputirtenantrags gegen die Reorganisation der Kreisgerichte in extenso an, da der Gegenständ von so großer Wichtigkeit sey.

Das Reorganisationsproject wurde nochmals nebst empfehlenden Sentiments von der Redactionscommission vorgetragen.

Es wurde zuvörderst über das ganze Sentiment gestimmt, und dasselbe mit 18 negativen gegen nur 7 affirmative und 8 ruhende Stimmen nicht angenommen.

Es wurde beliebt, das Sentiment in seinen einzelnen Theilen zur Abstimmung zu bringen, und zwar:

1) Wahl der Kreis- und Friedensrichter a) durch das ganze Land, und b) auf Lebenszeit.

Es wurde über das empfehlende Sentiment zur Frage a. gestimmt, und dasselbe mit 19 affirmativen gegen 13 negative und eine ruhende Stimme angenommen, desgleichen b. mit 20 affirmativen gegen 13 negative Stimmen.

2) Puncto des Friedensrichters und Assessors, als Candidaten zum Instanzgerichtsassessor und Hauptmann.

Das empfehlende Sentiment wurde mit 18 affirmativen gegen 14 negative und eine ruhende Stimme angenommen.

3) Puncto der Wahl von Kreisrichtern zu Oberhauptmännern, gleich den Hauptleuten.

Das empfehlende Sentiment wurde mit 17 affirmativen gegen 12 negative und 4 ruhende Stimmen angenommen.

4) Puncto der gegenwörtigen Kreisgerichtsglieder, ob dieselben eo ipso Candidaten zu den in Vorschlag gebrachten Avencementsämtern seyn sollen.

Das empfehlende Sentiment wurde mit 17 negativen gegen 11 affirmative und 5 ruhende Stimmen verworfen.

5) Puncto Permanenz der Kreisgerichte.

Das empfehlende Sentiment wurde mit 19 affirmativen gegen 13 negative und eine ruhende Stimme angenommen.

6) Puncto Erhöhung des Gehalts der Kreisrichter auf 1200 Rubel S. M. aus zu erbittenden Staatsmitteln.

Das empfehlende Sentiment wurde mit 23 affirmativen gegen 5 negative und 5 ruhende Stimmen angenommen.

7) Puncto Anstellung eines zweiten Bauernassessors bei den Kreisgerichten.

Das empfehlende Sentiment wurde mit 20 affirmativen gegen 10 negative und 3 ruhende Stimmen angenommen.

Der beantragte Druck des Selburgschen abweichenden Voti wurde mit 19 negativen gegen 10 affirmative und 4 ruhende Stimmen verworfen. — Der Herr Selburgsche Deputirte erklärte, daß er den Druck in extenso für seine eigene Rechnung bewerkstelligen werde, in Anschluß des Deliberatorii, welches demnach geschehen sollte.

Die Sitzung wurde hierauf bis um 10 Uhr Vormittags am morgenden Tage limitirt.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 12ten Februar 1848.

Nach verlesenem Diario wurde vorgetragen:

Schreiben des Herrn Mitauschen Deputirten, worin er ersucht, wegen seiner Geschäfte als Directionsrath seine Instruction anderweitig übertragen zu können, und die Bitte wiederholt um Erwiederung auf das Schreiben des Barons von Rönne vom 7ten Februar d. J.

Dem Herrn Doblenschen Deputirten wurde die Mitausche Instruction übertragen und der Ritterschaftssecretär ward autorisirt, dem Deputirten einen Diarienextract in Betreff der abschlägigen Antwort auf das Gesuch des Herrn Baron von Rönne, zu ertheilen.

Es wurde sodann zur Frage gestelt, ob der sub No. 4 gestern vorgetragene Deliberationspunkt wegen Reorganisation der Kreisgerichte in Beziehung, daß die zeitherigen Kreisgerichtsglieder eo ipso zu den künftigen Wahlen als Candidaten zu

stellen seyen, ein besonderes Sentiment erhalten solle, oder unter dem allgemeinen mitzubegreifen wäre.

Das Letzte wurde allgemein beliebt.

1) Sodann wurde vorgetragen das Deliberatorium puncto der Reorganisation der Gemeindegerichte in Beziehung auf die Gemeindeschreiber.

Das Sentiment zu den drei Deliberationsgegenständen wurde angenommen.

Bei dem Vortrage dieses Deliberatorii puncto der Gemeindegerichte und ihrer Schreiber widerholte der Herr Ascheradsche Deputirte und respective Commissarius der Illuxtschen Bauernangelegenheit in Beziehung, daß diese Materie aus dem früheren Commissionsdeliberatorio ihm entlehnt erscheine, seine schon früher verlautbarte Erklärung in Ueberreichung eines Dictatauffatzes, wie folgt: „Es hätten die beiden, „vom Lande erwählten Mitglieder der quästionirten Illuxtschen Commission sich Allem „vorgängig gegen die Ansicht ihrer Herren Collegen puncto der Entlassung der Ge„meindegerichtsschreiber aus dem Dienste zufolge der neuen Vorschläge ausgesprochen, „und sich erklärt, die Entlassung der Gemeindegerichtsschreiber auch ferner dem freien „Ermessen der Gutsherren vorbehalten zu müssen, wie selbige ihnen laut des Bauern„gesetzbuchs bis hierzu competiret hat."

2) Ferner wurde vorgetragen das Deliberatorium puncto der den Beamten der Oberkirchenämter zu ertheilenden Schießpferde.

Das Sentiment wurde angenommen.

3) Die 4 Deliberatorien der Committée puncto der Bauernschulen auf den Ritterschaftsgütern.

Das empfehlende Sentiment wurde angenommen.

4) Das Sentiment zum Deliberatorio hinsichtlich des Bauskeschen Mühlendammes wurde durch eine Bemerkung über die abschlägige Resolution des Herrn Oberdirigirenden der Wasser- und Wegecommunication vom Januar d. J. ergänzt.

5) Die Sentiments zu den Deliberatorien der Correlationscommission wurden vorgetragen, und mit einigen Modificationen angenommen.

6) Das Sentiment zum Deliberatorio puncto Dankes an den Herrn Landesbevollmächtigten und seinen Stellvertreter wurde allgemein angenommen.

7) Das Sentiment zu den Präſtandendeliberatorien ad No. 1 wurden desgleichen angenommen.

Der Herr Seſſauſche Deputirte ließ zur Ausfüllung ſeines Spatii vom 11ten Februar als Dictat verſchreiben: „Er halte es für ſeine Pflicht, zu erklären, wie er „bei Gelegenheit der Abſtimmung über den Antrag des Windauſchen Herrn Land„boten ſeine Stimme habe ruhen laſſen, da ihm nicht genügende Belege vorgelegen „um die, in dem erſten Theile des zum Beſchluß der Landbotenſtube erhobenen An„trags von Windau ausgeſprochene Ueberzeugung theilen und annehmen zu können. „Dem zweiten Theile des Antrags, dem Wunſche wegen des künftig bei den „Präſtandenangelegenheiten zu beobachtenden Modus, trete er vollkommen bei."

Eine belegte Copialienrechnung bis zum 10ten Februar wurde aſſignirt mit 94 Rubeln S. M. Für die Landtagspredigt wurden 66⅔ Rubel S. M. aſſignirt, desgleichen an Deputirtendiäten zur Hälfte und halben Meilengeldern in Summa 2845 Rubel S. M.

Der noch anweſende Nerftſche Herr Deputirte übertrug ſeine Inſtruction bis zum Landtagsſchluſſe an den Selburgſchen Herrn Landboten.

Der Herr Landbotenmarſchall limitirte hierauf die Sitzung bie zum folgenden Tage, 10 Uhr Vormittags.

(Unterſchrift wie oben.)

Actum am 13ten Februar 1848.

Das Diarium des geſtrigen Tages wurde verleſen.

Der Herr Graf Keiſerling auf Gaiken meldete ſich wieder in Perſon als Frauenburgſcher Deputirte bei dem Herrn Landbotenmarſchall.

Nachdem am geſtrigen Tage nach bereits geſchloſſener Sitzung eine officielle Anzeige Seiner Excellenz, des Herrn Landesbevollmächtigten, Barons von Hahn, an

den Herrn Landbotenmarschall dahin eingegangen war, daß Hochderselbe sich die fernere Candidatur zu dieser seiner Function verbitte, — so hatte der Herr Landbotenmarschall die Herren Deputirten ersucht, diesen für die Adelsrepräsentation so wichtigen Gegenstand in Erwägung zu ziehen, und nach gepflogener Berathung hatten sich die Herren Deputirten in corpore zu dem Herrn Landesbevollmächtigten mit der vom Herrn Landbotenmarschall vorgetragenen Bitte begeben, in Folge des seinerseits stets treu bewährten Patriotismus auch noch ferner das Opfer zu bringen, von seinem gefaßten Entschlusse selbstverleugnend zurückzutreten. In Folge dessen hatte die Landesversammlung am heutigen Dato folgende Erklärung des Landesbevollmächtigten zu erhalten die Genugthuung, in verbis:

„Noch tief ergriffen von dem schmeichelhaften Beweise Ihres so gütigen Wohl„wollens, meine verehrten Herren Mitbrüder! sey es mir gestattet, Ihnen nochmals „meine tiefgefühlte Dankbarkeit dafür auszudrücken, so wie einige Worte des Ver„trauens offen und frei an Sie zu richten."

„Von dem Tage an, wo mich Ihr ehrenvoller Ruf an die Spitze Ihrer Repräsentation stellte, war die Erhaltung unserer Corporation mit ihren angestammten „Rechten das unausgesetzte Ziel meines eifrigsten Bestrebens; ich fand sie durch den „Verein von Vorurtheil, Böswilligkeit, und den verschiedenartigsten, auf ihre Ver„nichtung abzielenden Interessen hart bedrängt. Als die Grundbedingung ihres Be„stehens erkannte ich den ausschließlichen Grundbesitz, weil in diesem Vorzugsrecht „der gesammten Ritterschaft die Gewähr ihrer Erhaltung liegt, und wir sonst dem „Andrange der verschiedenartigsten Elemente mit ihren Mitteln, die uns nicht „zu Gebote stehen, weichen müssen. So allmälich von dem Sitze unserer Ahnen ver„drängt, muß auch die geschlossene Corporation untergehen, und man wird dann die „Namen unserer Geschlechter unter dem Dienstadel des großen Reiches, dem wir an„gehören, vereinzelt aufsuchen müssen. Daher kann ich mir ohne den ausschließlichen „Grundbesitz die Erhaltung der, Achtung gebietenden Stellung unserer Corporation „nicht denken, und da diese einen großen Werth selbst für Regierung und Staat hat, „so verdanken wir solcher Ueberzeugung unserer Matrikel sammt ihren Grundlagen. „Deshalb überwachte ich eifersüchtig jeden Vorschlag, der in seinen Folgerungen diese „Basis erschüttern konnte, was aber keinesweges ein Fortbilden auf diesen Grund„lagen ausschließt; im Gegentheil, wenn wir allen Ansprüchen des Rechts, der Hu-

„manität und Civilisation entsprechen, so erhöht solches unseren Werth als Staats-
„bürger, und wir finden in dieser Macht der Intelligenz eine ehrenvolle Garantie
„mehr für unsere Erhaltung."

„Wenn unsere Institutionen auch den Erfordernissen der Zeit in mancher Beziehung
„nicht mehr entsprechen so lassen Sie uns dieselben aus dem Gesichtspunkte unserer
„bestehenden Verhältnisse, und nicht unserer Wünsche betrachten, und wir werden
„finden, daß sie den Stützpunkt der Erhaltung unserer Eigenthümlichkeit bilden, ja
„sie bedingen."

„Dieses, verehrte Herren Mitbrüder! sind in allgemeinen Umrissen die Grund-
„sätze, welchen ich bisher bei Vertretung unserer Interessen gefolgt bin. So lange
„ich nicht die Nothwendigkeit einer Aenderung derselben erkenne, werden Sie selbst
„nicht verlangen, daß ich sie aufgebe; ich würde dann bestimmt allen Werth in Ihren
„Augen verlieren. Nur wenn ich in ihren Ansichten einen Stützpunkt für die meinigen
„finde, kann ich auf dieser Bahn fortwirken; ich gehöre der Vergangenheit an, die
„sich auf die Gegenwart, welche Sie so würdig repräsentiren, stützen muß, um mit
„Erfolg das allgemeine Beste fördern zu können."

„Wahr und unverhohlen habe ich mich gegen Sie, meine verehrten Herren Mit-
„brüder! ausgesprochen, wie ich es Ihrem ehrenhaften Charakter und der unbegränz-
„ten Achtung, die ich Ihnen aufrichtig zolle, schuldig bin, und ich schließe mit der
„Versicherung, daß die Erinnerung an die Beweise Ihres gütigen Wohlwollens, als
„das werthvollste Geschenk, mich für immer dankbar verpflichtet."

„Mitau, am 13ten Februar 1848."

„Landesbevollmächtigter Th. Hahn."

Nachdem Seine Excellenz, der Herr Landhofmeister ꝛc. ꝛc., Baron von Klop-
mann, bei dem Herrn Landbotenmarschall das Wort erbeten, und der Letzte Ersten
ersucht hatte, sich am Sessionstische niederzulassen, brachte derselbe zur Kenntniß des
versammelten Landtags:

„Daß sich so eben mit ihm mehrere der älteren Herren Brüder, imgleichen die so
„zahlreich in der Gouvernementsstadt versammelten Gutsbesitzer und Mitglieder des
„Adelscorps, nach vorgängiger Veranstaltung, daß auch der stellvertretende Herr
„Landesbevollmächtigte, Kreismarschall, Baron von Vietinghoff, zugegen sey, zu

„Seiner Excellenz, dem Herrn Landesbevollmächtigten, Baron von Hahn, begeben, „daß der Herr Landhofmeister in einer, an die genannten beiden Herren Repräsen„tanten gerichteten Anrede die Gesinnungen der dort erschienenen Versammlung im „Auftrage derselben verdolmetscht, — daß darin das bisher befolgte „System vollkommen anerkannt, und der, bereits am gestrigen Tage von „den Herren Landboten unter Anführung des Herrn Landbotenmarschalls verlautbarten „Bitte diejenige der heutigen Versammlung angeschlossen worden, das erwünschte Resul„tat aber dieses gewesen sey, daß die genannten beiden Herren Repräsentanten darin „gewilligt hätten, daß erklärt werde, wie sie unerachtet ihrer, wegen beabsichtigten „Ausscheidens gemachten Anzeigen nach, wie vor, auf der Liste der zu wählenden „Candidaten genannt zu werden consentirt hätten;"
als welches der Landtag zu seinen Acten nehmen, und gehörigen Orts zur Kenntnißnahme der Kirchspiele vermerken lassen wolle.

Die Landesversammlung dankte durch den Herrn Landbotenmarschall dem Herrn Landhofmeister von Klopmann für die so gefällige und erfreuliche Anzeige.

Hierauf wurde die Candidatenliste in Vortrag gebracht in verbis: „Liste der Candidaten zu der für das nächste Triennium ꝛc. ꝛc."

Hierauf trug die Redactionscommission die Fortsetzung ihrer Vorträge in Betreff der Prästandendeliberatorien vor, und zwar:

Den Vorschlag, eine Commission zu ernennen, die mit Zuziehung der Committée einen Plan zur Wirksamkeit der Committée und der nichtresidirenden Kreismarschälle und ihrer Substituten hinsichtlich der Prästandenverwaltung entwerfen möge, und alle die Vorschläge des gegenwärtigen Landtags zur Bearbeitung erhalten, und den entworfenen Plan zur schließlichen Anerkennung der Ritterschaft vorlegen solle.

Der Herr Talßensche Deputirte beantragte, daß die Commissarien in dem zweiten Landtagstermin in Vorschlag gebracht, und dem Lande zur Wahl vorgestellt werden möchten.

Der Herr Durbensche Deputirte machte den Antrag, daß, da die Verwaltung der Prästanden mit der Committée- und der Renteiverwaltung in Uebereinstimmung gebracht werden solle, die Wahl des Rentmeisters noch bis dahin ausgesetzt werden möge, um dem Commissionsplan nicht vorzugreifen.

Ueber das Deliberatorium puncto Commission wurde gestimmt, und dasselbe mit 24 affirmativen gegen 8 negative Stimmen angenommen.

Der Herr Landbotenmarschall stellte zur Abstimmung die Frage, ob der Vorschlag hinsichtlich einer zu erwählenden Commission als allgemeines Sentiment auch zugleich zu allen Prästandendeliberatorien, welche ohne besonderes Sentiment an das Land zu bringen seyen, betrachtet werden solle. Solches wurde mit 28 affirmativen gegen 4 negative Stimmen angenommen.

Wegen einer, dem Herrn Kreismarschall von Witten zu ertheilenden vollen Pension seiner Gage, falls er nicht länger seinen Posten verwalten wolle, wurde auf einstimmigen Beschluß ein Deputirtendeliberatorium in Vortrag gebracht und angenommen, in verbis: „In Anerkennung der vielfältigen und vieljährigen Dienste, u. s. w."

Ein Schreiben des Herrn Friedrich von Sacken auf Klein-Rönnen wurde durch den Herrn Windauschen Deputirten vorgetragen, in Betreff eines Danks desselben für den Vorschlag, ihn zur Registrirung des Ritterschaftsarchivs zu erwählen, nebst den für die Annahme dieses Postens gestellten Bedingungen.

Es wurde beliebt, dieses Schreiben als Anhang zum betreffenden Deliberatorio drucken zu lassen.

In Beziehung auf das ausgesprochene Schlußresultat der Verwaltung der Chausséeremonte sollte an die Committée auf ihre Anfrage wegen fernerer Bestimmung, wie es mit der Griwenschen Chaussée gehalten werden solle, geschrieben werden, daß die Landesversammlung ihre Ansicht und ihren Wunsch dahin ausspreche, daß, wo möglich, im Ganzen, oder in kleinen Parcellen durch Torge oder freie Vereinbarung die Bauarbeiten weiter vergeben werden möchten.

Der Herr Landbotenmarschall ersuchte die Herren Deputirten von Ascherad, Selburg, Sessau und Gränzhof, am morgenden Tage in Uniform zu erscheinen, um Ihren Excellenzen, dem Herrn Gouverneur, Vicegouverneur, und den älteren Herren Brüdern, die Anzeige von dem Schlusse des ersten Landtagstermins, und, falls die Beendigung des Actendrucks es erlaubt, von der Wiederanberaumung des 2ten Termins auf den 19ten April zu machen.

Die Herren Deputirten von Neuenburg und Dondangen sollten der Committée solches zur Kenntniß bringen.

Der Herr Windausche Deputirte erklärte, daß er zur morgenden Sitzung seine Instruction dem Gramsdenschen abgetreten habe.

Hierauf limitirte der Herr Landbotenmarschall bis morgen, 10 Uhr Vormittags, die Session.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 14ten Februar 1848.

Nach vorgetragenem Diario wurden die Herren Deputirten von Neuenburg und Dondangen vom Herrn Landbotenmarschall Namens der Landesversammlung ersucht, dem Herrn Landesbevollmächtigten von Hahn und dessen Herrn Stellvertreter von Vietinghoff den verbindlichsten Dank für ihre fernere, dem Lande zu widmende amtliche Wirksamkeit, und dadurch auch wiederholt an den Tag gelegten patriotischen Gesinnungen darzubringen.

Indem die älteren Herren Brüder nach einer Mittheilung des anwesenden Herrn Landhofmeisters von Klopmann heute nicht im Oberhofgericht versammelt waren, so wurde die gestern beliebte Anzeige vom Schlusse des ersten, und von der Eröffnung des zweiten Landtagstermins dem Herrn Landhofmeister durch den Herrn Landbotenmarschall gemacht, und derselbe ersucht, solches seinen geehrten Herren Collegen mittheilen zu wollen.

Die Deputationen kehrten alsbald zurück, und referirten, wie der Herr Civilgouverneur und Vicegouverneur für die Anzeige verbindlichst danken, und der Landesversammlung insbesondere gratuliren lassen, daß es ihr gelungen sey, die patriotische Wirksamkeit des Landesbevollmächtigten und seines Stellvertreters auch ferner für das Land zu erhalten.

Die Deputation an den Herrn Landesbevollmächtigten referirte, daß derselbe sich verbindlichst der Landesversammlung habe empfehlen, und ihr für ihre, dem Landesbevollmächtigten an den Tag gelegten freundlichen Gesinnungen nochmals danken lassen.

Auf den Vortrag des Ritterschaftssecretärs wurde eine Frage zu dem Schlußresultat nach den Verhandlungen der Correlationscommission und Committée wegen der Prästanden, hinsichtlich der Aufnahme dieser Erklärung in den Landtagsschluß, hinzuzufügen beliebt.

Das Deliberatorium puncto des dem Herrn Stiftscurator darzubringenden Danks des Landes wurde vorgetragen, und in der Fassung angenommen.

Auf einen Vortrag des Ritterschaftssecretärs wurde beliebt, an den Herrn Mitauschen Deputirten in Beziehung des an denselben vom 6ten Februar nicht zu ertheilenden Diarien-Extractes ein besonderes Antwortschreiben zu erlassen.

Der Herr Ascheradsche Deputirte trug in Beziehung seiner am 12ten Februar gemachten Erklärung zum Diario hinsichtlich seiner und des Herrn Barons von Fölkersahm Meinung, als Commissarien der Illuxtschen Bauerncommission, wegen der Gemeindegerichtsschreiber die ausführliche Motivirung ihrer commissorialischen, damals verlautbarten Vota vor, welche in verbis: „Separat-Votum der Unterzeichneten ꝛc. ꝛc.," zu dem Diario und den Landtagsacten genommen wurde.

Vor dem Schluße der Verhandlungen erbat der Herr Selburgsche Deputirte das Wort, und in Uebereinstimmung mit der ganzen Versammlung wurde dem Herrn Landbotenmarschall für die so umsichtige und loyale Leitung der Geschäfte dieses Termins der verbindlichste, von ihm freundlichst entgegengenommene Dank abgestattet.

Der Herr Landbotenmarschall erklärte hierauf den Landtag im ersten Termin für geschlossen, und der Herr Landbotenmarschall, die Herren Deputirten und der Ritterschaftssecretär empfahlen sich wechselseitig freundlichem Andenken.

Karl Graf Medem,
Landbotenmarschall.

Ernst von Rechenberg-Linten,
Ritterschaftssecretaire.

Für die Richtigkeit des theils wörtlich, theils extractive veranstalteten Druckes.

Ernst von Rechenberg-Linten,
Ritterschaftssecretaire.

Landtags-Diarium

zweiten Termins.

Eröffnet den 19ten April 1848.

Actum am 19ten April 1848, im Saale des Ritterschaftshauses.

Nachdem sich die Herren Deputirten am heutigen Tage, als an dem für den zweiten Landtagstermin bestimmten Dato, unter Vorsitz des Herrn Landbotenmarschalls, Reichsgrafen und Ritters von Medem auf Alt-Auz, wieder versammelt hatten, so legitimirten sich die immittelst neu erwählten Deputirten zum Diario, und zwar:

1) Für Nerft war als Mitdeputirter der Herr Kreisgerichtsassessor, Baron Ludwig von Stempel erschienen;

2) für Wormen desgleichen der Herr Baron Theodor von Rönne, Mitglied der Meß- und Regulirungscommission, der jedoch wegen Unwohlseyns seine Instruction für die ersten Sitzungen an den Herrn Goldingenschen Deputirten, Baron von Rönne, mit Genehmigung des Herrn Landbotenmarschalls übertrug;

3) der für Subbath erwählte Herr Mitdeputirte, Friedrichstädtsche Hauptmannsgerichtsassessor, Robert Baron von Bolschwing, war hier in Mitau anwesend, jedoch erkrankt, und seine Stimme wurde von den Herren Deputirten der Oberhauptmannschaft an den Ascheradschen Herrn Deputirten übertragen;

4) für Bauske war wegen Krankheit des Herrn Deputirten von Dörper der Herr Mitdeputirte von Doblen, Hauptmannsgerichtsassessor, Baron Wilhelm von der Recke, als Mitdeputirter erwählt, und indem derselbe erklärte, diese Function für Doblen gänzlich niederzulegen, so wurde diese Wahl des Herrn von der Recke für Bauske von der Landesversammlung admittirt, und derselbe als legitimirt anerkannt;

5) für Pilten war als Mitdeputirter der Herr Assessor Ludwig von Rummel in Person erschienen, und legitimirte sich zum Diario;

6) für Allschwangen legitimirte sich als neu erwählter Deputirte in Stelle des Herrn Windauschen Hauptmannsgerichtsassessors Adalbert von Stempel der Herr Doblensche Hauptmann, Alexander Baron von Stempel.

Hierauf wurden die Herren Deputirten von Grobin, Neuenburg, Sessau und Ekau erwählt, die Anzeige der Wiedereröffnung des Landtages den Autoritäten und älteren Herren Brüdern zu machen; desgleichen sollten sich die Herren Deputirten von Candau und Gramsden zur Committée begeben, um dieselbe, da sie gewünscht, die Relation von der Zwischenzeit der beiden Landtagstermine Allem zuvor der Landesversammlung abzustatten, deshalb einzuladen. Die Herren Deputirten kehrten alsbald zurück, und referirten über die verbindlichen Aeußerungen der Autoritäten und der älteren Herren Brüder hinsichtlich der ihnen gemachten Anzeigen.

Zur Deputation nach Riga an Seine Durchlaucht, den Herrn Generalgouverneur, um Hochdemselben die Wiedereröffnung des Land-

tags anzuzeigen, und die Ritterschaft Seiner hohen Gewogenheit und Protection zu empfehlen, wurden vom Herrn Landbotenmarschall der Herr Mitdeputirte von Windau, Graf Theodor von Keyserling, und der Herr Sackenhausensche Deputirte, Doblensche Kreisrichter, Baron von Schlippenbach, erwählt.

Die Committée erschien alsbald in der Versammlung, und der Herr stellvertretende Landesbevollmächtigte, Baron von Vietinghoff excusirte durch Krankheit die Abwesenheit des Herrn Landesbevollmächtigten, und die Relation wurde vom Ritterschaftssekretär sodann in verbis: „Allem „zuvor wird es der Landesversammlung, ꝛc. ꝛc.," in Vortrag gebracht.

Verhandlung über ein von dem Herrn Landesbevollmächtigten, Baron von Hahn gemachtes besonderes Referat, welches die Erwählung eines Deputirtenausschusses veranlaßt.

Die Sackenhausensche Instruction wurde an den Hasenpothschen, die Allschwangensche Instruction an den Frauenburgschen, und die Erwahlensche an den Gramsdenschen Herrn Deputirten übertragen.

Der Herr Landbotenmarschall limitirte hierauf die Sitzung bis um 5 Uhr, Nachmittags.

Karl Graf Medem,
Landbotenmarschall.

Ernst von Rechenberg-Linten,
Ritterschaftssecretaire.

Actum am 19ten April 1848, 5 Uhr Nachmittags.

Nach verlesenem Diario wurden die Erklärungen der Kirchspiele über die Geschäftsführung des Landesbevollmächtigten und der Committée zum Diario gegeben.

Dünaburg und Ueberlauz empfehlen der Committée die in dem Landtagsschluße von 1845 aufgetragene Vertretung der von der Recke-Dobenschen Sache wider den ehemaligen Doblenschen Hauptmann, Baron Emil von der Ropp, und zweitens, den Prästandenangelegenheiten diejenige Aufmerksamkeit zu widmen, die dieser so wichtige Gegenstand verdient.

Subbath erklärte sich als Kirchspiel gar nicht ausgesprochen, und einzelne Güter haben sich über die Geschäftsführung erklärt. Es entstand eine Discussion, ob nicht auch diese einzelnen Vota verlautbart werden müßten, und der §. 124 der Landtagsordnung durch den §. 36 des Landtagsschlußes von 1845, da viritim gestimmt werden müsse, aufgehoben sey, daher auch die einzelnen Erklärungen zu verlautbaren wären. Es wurde gestimmt, und durch 26 affirmative gegen 5 negative und 2 ruhende Stimmen ausgesprochen, daß der §. 124 der Landtagsordnung nicht aufgehoben sey.

Aschorad verlautbarte im Allgemeinen die Anerkennung und den Dank an die Committée.

Selburg war zufriedengestellt durch die Geschäftsführung der Committée mit dem Bemerken, daß in Prästandenangelegenheiten bei ihrer Verwaltung auf ökonomischem Wege über das Resultat dem Lande Bericht erstattet und Rechnung gelegt werden möge.

Nerft verlautbarte im Allgemeinen den Dank an die Commüttée für ihre sorgsame Wahrnehmung der Landesinteressen, mit derselben Bemerkung, wie Selburg.

Mitau: Der Herr Mitausche Deputirte trug vor, daß das Kirchspiel auf der ersten Convocation keine separate Instruction vom Protocoll verfaßt habe, obgleich der Besitzer von Bershof und Ogley darauf angetragen, daß eine solche entworfen werde, das Kirchspiel aber, die §. 124 und 130 der Landtagsordnung übersehend, sich dahin ausgesprochen, daß das Protocoll als Instruction dienen könne. Der Deputirte habe das Kirchspiel später auf das stattgehabte Versehen durch Nichtbeobachtung der Bestimmungen der obgedachten §§. aufmerksam gemacht und eine zweite Versammlung am Sonnabend, am 17ten, Nachmittags, anberaumt, um darüber eine Bestimmung zu fassen. Mit Ausnahme von Ogley und Paulsgnade wären die übrigen Einsaßen erschienen, und hätten eine besondere Instruction auf den Grund des §. 124 der Landtagsordnung entworfen, und dem Deputirten ertheilt, wobei sich das Kirchspiel gegen die Behauptung aussprach, als wenn ein Beschluß derartig gefaßt worden, indem ein solcher ins Protocoll hätte verschrieben werden müssen, welches aber nicht geschehen, auch dem Kirchspiel überdies das Recht zustehe, ein Statt gehabtes Versehen zu redressiren. Die beiden obgedachten Güter hätten aber dagegen protestirt, weil auf der ersten Convocation in Nichtberücksichtigung der §§. 124 und 130 der Landtagsordnung das Protocoll als Instruction betrachtet worden, und solches inalterabel sey, sie daher an einer zweiten, am Feiertage anberaumten Convocation nicht Theil nehmen könnten.

Der Herr Frauenburgsche Deputirte trug in Rücksicht, daß eine Störung in der Versammlung von Seiten des Herrn Barons George von Rönne auf Bershof und Ogley Statt gefunden hatte, auf Limitation der Verhandlung an, und der Herr Landbotenmarschall hob hierauf die Sitzung;

worauf der Gegenstand, der den Frauenburgschen Deputirten zum Antrage veranlaßte, zur Berathung und Beschlußnahme gezogen wird.

Der Herr Landbotenmarschall limitirte hierauf die Sitzung bis morgen, 10 Uhr Vormittags.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 20sten April 1848, Vormittags.

Verhandlung in Betreff des durch die besondere Relation des Herrn Landesbevollmächtigten veranlaßten Gegenstandes und sodann in Betreff des Frauenburgschen Antrags vom 19ten April wegen des Barons George von Rönne.

Der Herr Mitausche Deputirte ersuchte, ehe über die Instructionsangelegenheit entschieden werde, eine Mittheilung von dem Herrn Baron von Rönne auf Ogley entgegenzunehmen. Da er sie nicht gleich in Vortrag bringen konnte, und ihren Inhalt nicht kannte, so wurde darauf nicht Rücksicht genommen.

Der Herr Talzensche Deputirte trug darauf an, die Verlautbarung der Vota entweder aus der Instruction, oder dem Protokoll dem Mitauschen Deputirten selbst zu überlassen. Es wurde gestimmt und

beschlossen, nach dem Talßenschen Antrage dem Mitauschen Deputirten die Anwendung dessen anheimzustellen.

Darauf machte der Herr Mitausche Deputirte rücksichtlich der Geschäftsführung der Committée folgende Erklärung: „Er statte der Landes„repräsentation für ihre eifrige und zweckdienliche Geschäftsführung den „Dank ab;“ eine von ihm beabsichtigte Erklärung eines Guts wurde mit Bezug auf die gestrige Abstimmung zurückgewiesen.

Doblen sprach sich über die Geschäftsführung folgendermaßen aus: „Aus der Relation des Herrn Landesbevollmächtigten und der Com„mittée, so wie aus der Correlation hat das Doblensche Kirchspiel die „Ueberzeugung gewonnen, daß der Herr Landesbevollmächtigte und die „Committée mit Liebe und Eifer den auf vorigem Landtage ausgesproche„nen Wünschen des Landes Erfüllung zu verschaffen bemüht gewesen, „und spricht daher mit Vergnügen seinen Dank aus. In Betreff der „Chausséeangelegenheit acceptirt dieses Kirchspiel die von der Committée „übernommene Verantwortlichkeit, und überläßt sich der Zuversicht, daß „sie so bald, als möglich, die Generalquittung über vollständige Erfüllung „ihres Contractes zu beschaffen bemüht seyn werde.“

„Dagegen muß das Kirchspiel den Wunsch aussprechen, daß die „Ritterschaftsrepräsentation in Zukunft sich nicht mit der bisher fruchtlos „gebliebenen Correspondenz mit den Ministerien begnügen möge zur Wah„rung der uns von unserem erhabenen Monarchen und Seinen glorreichen „Vorfahren zugesicherten Erhaltung unserer alten Rechte und Privile„gien, welche gewiß ohne Sein Wissen durch ministerielle Anordnungen „in so vielfacher Beziehung, wegen der extraordinairen Belastung der „Prästanden, mit gesetzlich dahin nicht gehörigen Gegenständen gefährdet

„und geschmälert werden, — sondern den ihr offenen Weg zu den Stufen „des Thrones einschlagen möge, da wir die tröstende Erfahrung haben, „daß unser gerechte und mildherzige Monarch uns auch gegen seine Mi„nisterien in Schutz genommen hat, so oft wir uns vertrauensvoll an „ihn wandten.“

„Das Doblensche Kirchspiel spricht endlich seinen Dank aus den vom „Landtage erwählt gewesenen Commissionen, und kann dabei nicht uner„wähnt lassen die so mühsame, als zweckmäßige, und dem Lande so nütz„liche Zusammenstellung der Prästandenleistungscontracte durch den Sel„burgschen Herrn Landboten, Staatsrath von Wittenheim; desgleichen „dankt das Kirchspiel dem Herrn Curator des St. Katharinenstiftes.“

Sessau hat in Betreff der Verwaltung der Remonte der Riga-Kalwenschen Chaussée durch die Ritterschaftscommittée das von der Landbotenstube aufgestellte Sentiment durch Stimmenmehrheit angenommen, und hat in Bezug auf den übrigen Theil der Geschäftsführung der Committée nichts weiter zu bemerken beschlossen.

Gränzhof hatte sich nicht ausgesprochen.

Bauske: „Nachdem dieses Kirchspiel sich von seinem Deputirten „die Relation der Ritterschaftscommittée, des Herrn Landesbevollmächtigten, so wie der einzelnen, vom Landtage eingesetzten Commissionen hat „vortragen lassen, spricht es mit Genugthuung die Ueberzeugung aus, „daß unsere Ritterschaftsrepräsentation mit regem Eifer und Liebe für die „Sache den Wünschen des Landes nachgekommen ist, und in solchen „Fällen, wo solche nicht ausgesprochen werden konnten, unsere Rechte „und Interessen wahrgenommen und vertreten hat. Das Kirchspiel zollt

„derſelben daher gewiß volle Anerkennung, und ſpricht ihr ſomit ſeinen „Dank aus.“

„Was die Chauſſéeangelegenheit der Remonte von Riga bis Kalwen „anbetrifft, ſo ſtimmt das Kirchſpiel mit der Correlationscommiſſion darin „überein, daß die Committée über Einnahme und Ausgabe der von der „Präſtandencaſſe gezahlten Gelder Rechnung legen und Belege aſſerviren „müßte, und giebt der Commiſſion ſeine volle Zuſtimmung, daß die Com„mittée dem Lande für die Erfüllung des desfallſigen Contracts verant„wortlich bleibt, ohne daß demſelben irgend ein Nachtheil aus dieſem „Geſchäft erwachſen könne. Es entbindet daher die Committée von der „abzulegen geweſenen, von ihr abgelehnten Rechnungslegung über die „verfloſſenen 3 Contractjahre, und beſchränkt ſich nur darauf, von der „Committée die Beibringung einer allgemeinen Quittung Seitens der com„petenten Autorität über die Erfüllung ſämmtlicher, in dem Contracte der „drei verfloſſenen Jahre der Ritterſchaft obliegenden Verbindlichkeiten zu „wünſchen, um durch dieſes Document das Land gegen etwanige Nach„rechnungen zu ſichern. Zugleich hält das Kirchſpiel an dem Grundſatz „feſt, daß ſolche, von der Committée im Namen der Ritterſchaft über„nommenen Torge durch neu abzuhaltenden Ausbot im Ganzen oder in „Parcellen weiter vergeben werden.“

„Das Kirchſpiel Bauske zollt hiermit ſämmtlichen, auf dem Land„tage conſtituirt geweſenen Commiſſionen für den von ihnen auf dem „Landtage an den Tag gelegten regen Eifer ſeinen Dank ab.

Ekau: „Die Kirchſpielsverſammlung will vor Allem ihre vollkom„mene Anerkenntniß der bisherigen umſichtigen und ſorgfältigen Geſchäfts„führung der Committée, insbeſondere ihren Dank für das von der Com-

„mittée und dem Herrn Landesbevollmächtigten angenommene und conse-
„quent fortgesetzte System in Beziehung auf die bäuerlichen Angelegen-
„heiten ausgesprochen haben.“

„Ganz speciellen Dank auch noch dem Herrn Landesbevollmächtigten
„und dem Herrn Kreismarschall von Vietinghoff dafür, daß sie sich
„bewegen lassen, ihre bisherigen Aemter noch ferner beizubehalten.“

„Noch votirt das Kirchspiel einen Dank den Gliedern der Redac-
„tionscommission dieses Landtags.“

Tuckum verlautbarte einen innigen Dank der Ritterschaftscommittée und einen besondern Dank dem Herrn Landesbevollmächtigten. — Der Herr Deputirte reservirte seinem Kirchspiel die aus dem §. 36 des Landtagsschlußes von 1845 zustehenden Rechte in Beziehung auf die gestrige Abstimmung über die von der Minorität nicht zu verlautbarenden Erklärungen.

Neuenburg sprach dem Herrn Landesbevollmächtigten, dem stellvertretenden Landesbevollmächtigten und den übrigen Gliedern der Ritterschaftscommittée den innigsten Dank für ihre umsichtige Leitung der Geschäfte aus.

Auz desgleichen.

Candau desgleichen, speciell für die Chaussée an den Herrn Kreismarschall von Vietinghoff.

Talßen dankt dem Herrn Landesbevollmächtigten und der Committée.

Zabeln: Der Herr Deputirte verlautbarte das Anerkenntniß seines Kirchspiels nach den ihm gewordenen mündlichen Aeußerungen seiner Com-

mittenten, mit der Bemerkung, daß solches nicht speciell in das Protocoll verzeichnet worden sey.

Erwahlen verlautbarte sowohl dem Herrn Landesbevollmächtigten, als der Ritterschaftscommittée im Allgemeinen den Dank für ihr umsichtiges und reges Wirken.

Goldingen und Wormen hatten keine Erklärung abgegeben, indem sie sich auf die Abstimmung bei den Deliberatorien 104 und 105 beriefen.

Frauenburg spricht der Committée für ihre Geschäftsführung seinen Dank aus.

Windau desgleichen.

Pilten desgleichen dem Herrn Landesbevollmächtigten, seinem Stellvertreter und der Committée.

Dondangen: Das Kirchspiel erklärte seine Zufriedenheit mit der Geschäftsführung der Committirten der Ritterschaft. In Betreff des Schriftwechsels der Correlationscommission mit der Committée erklärte sich das Kirchspiel für das Sentiment der Deputirtenversammlung.

Allschwangen sprach sämmtlichen Gliedern der Committée seinen Dank aus, wie auch, daß der Herr Landesbevollmächtigte und sein Stellvertreter in ihren Functionen geblieben seyen.

Sackenhausen verlautbarte den Dank im Allgemeinen für die thätige und umsichtige Geschäftsführung.

Hasenpoth desgleichen.

Neuhausen desgleichen an alle Mitglieder der Adelsrepräsentation für ihre thätige und patriotische Geschäftsführung.

Ambothen desgleichen, insbesondere dem Herrn Landesbevollmächtigten.

Gramsden hat sich nicht speciell erklärt, und bezieht sich auf die Deliberatorien.

Grobin desgleichen.

Durben dankt im Allgemeinen, und insbesondere dem Herrn Landesbevollmächtigten und seinem Stellvertreter, wie auch dafür, daß sie sich haben bewegen lassen, ferner in ihren Functionen zu verbleiben.

Das Resultat war demnach, daß sich 26 Kirchspiele für den Dank im Allgemeinen an die Adelsrepräsentation mit specieller Benennung theils der Committée, theils des Herrn Landesbevollmächtigten und seines Stellvertreters ausgesprochen hatten.

Sodann wurde vom Herrn Neuenburgschen Deputirten von der Ropp, als Generalbevollmächtigten von Neu-Auz, angefragt, ob die Stimmen von Neu-Auz, Keweln und Weitenfeld nachgetragen werden könnten, weil die Besitzer die Landtagsacten nicht zeitig erhalten, und daher auf der Convocation nicht erschienen wären. Der Herr Landbotenmarschall bemerkte, daß die Güter die Acten, wenn auch spät, jedoch immer erhalten, und daher hätten erscheinen müssen. Indem die Kirchspielsacten nicht vorlagen, so konnte die Landesversammlung auf den Gegenstand nicht eingehen.

Der Herr Alscheradsche Deputirte trug vor, daß er zwei, nach Dünaburg und Ueberlauz gehörige, von ihm zu exercirende Stimmen, die nicht durch Vollmacht dort ausgeübt werden können, in Alscherad dennoch an demselben Tage, da die Convocation gleichzeitig gewesen, ausgeübt habe, und ersuchte um Annahme der Stimmen.

Der Herr Bauskesche Deputirte sprach dem Ascheradschen das Wort, desgleichen der Herr Gramsdensche Deputirte mit der Bemerkung, daß, wenngleich es unrichtig sey, in anderen Kirchspielen zu stimmen, die Stimmen doch nicht gestrichen werden möchten, weil bei dem Streichen nur die positiven Stimmen abgerechnet werden. Mit strengerer künftigen Aufrechthaltung der Verpflichtung, die Stimmen auf den Landtagsconvocationen nur in loco, wo das Gut gelegen, zu exerciren, möchte die gegenwärtige Virilabstimmung unalterirt gelassen, und nur darauf gesehen werden, daß keine Stimmen doppelt verlautbart werden.

Die Lievens-Bersensche Stimme war in Doblen nicht exercirt worden, weil die Einsaßen in Erfahrung gebracht, daß sie in dem incompetenten Kirchspiel Neuenburg schon exercirt gewesen, und sie daher zur Vermeidung doppelten Gebrauchs sie nicht annehmen können.

Der Herr Talßensche Deputirte machte den Antrag, darüber abzustimmen, 1) ob die anderweitig gebrauchten Stimmen dieses Mal ausnahmsweise ohne weiteres Präjudiz für die Zukunft zuzulassen, oder 2) ob dieselben zu streichen wären.

Der Herr Grobinsche Deputirte glaubte, daß darüber gar nicht abzustimmen sey, weil der §. 36 des Landtagsschlusses von 1845 sich gar zu deutlich gegen diese also gebrauchten Stimmen ausspräche.

Ueber die 2te, von Talßen beantragte Frage wurde gestimmt, und mit 17 affirmativen Stimmen beliebt, daß sie nicht gestrichen werden sollten. Sessau bewahrte sich gegen diesen Beschluß mit vorbehaltener Motivirung, desgleichen Grobin.

Die Ambothensche Stimme war ohne Producirung des Kaufbriefs in der Convocation exercirt, und der Einsaße von Sacken hatte sich auf

den corroborirten Kaufbrief berufen, und dabei laut gestimmt. Da der Kauf und die Corroboration auch mehreren Deputirten bekannt waren, so wurde die Stimme admittirt.

Sodann wurde über das Deliberatorium, No. 104, in Betreff des Danks an den Herrn Landesbevollmächtigten gestimmt, und dasselbe mit 296 affirmativen gegen 33 negative und 2 ruhende Stimmen angenommen.

Die Sitzung wurde bis um 6½ Uhr Nachmittags limitirt.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 20sten April 1848, Nachmittags, in der Landesversammlung.

Nach verlesenem Diario wurde eine, an Seine Kaiserliche Majestät beschlossene Loyalitätsadresse, den Ausdruck der treuergebensten Gesinnungen und Gefühle der kurländischen Ritter- und Landschaft für Kaiser und Thron enthaltend, zum Vortrage gebracht und genehmigt, und sollte Seiner Durchlaucht, dem hier anwesenden Herrn Generalgouverneur, Fürsten Italiisky, Grafen Suworow, am morgenden Tage mit der Bitte überreicht werden, dieselbe vor den Thron Seiner Kaiserlichen Majestät ehrfurchtsvoll niederlegen zu wollen.

Der Herr Gramsdensche Deputirte zeigte in Uebereinstimmung mit dem Ritterschaftssecretaire an, daß das Land nach den Kirchspielserklärungen die Vorsorge für die Familien der zum activen Dienst einberufenen beurlaubten Soldaten übernommen habe, und die Anzeige hierüber sollte dem Herrn Generalgouverneur ebenfalls unterlegt werden. (21. April.)

Der Herr Seſſauſche Deputirte bemerkte in Beziehung auf die am heutigen Tage ſtattgehabte Abſtimmung über das Zählen der in anderen Convocationen, als denjenigen, wo die Güter hingehören, abgegebenen Stimmen, wie er in Betracht, daß der hier als maßgebend anerkannte §. 36 des Landtagsſchluſſes von 1845 eine klare, und keinem Zweifel zu unterziehende Vorſchrift enthalte, und daß die Landbotenſtube bisher weder das Recht gehabt, noch geübt, die Geltung eines Landtagsſchluſſes ausnahmsweiſe zu ſuspendiren, ſich genöthigt ſehe, ſeinem Kirchſpiel diejenigen Rechte zu reſerviren, welche daſſelbe aus dem §. 36 des Landtagsſchluſſes von 1845 in Anſpruch zu nehmen berechtigt wäre.

Es wurde hierauf ein, von dem Herrn Allſchwangenſchen Deputirten verabreichtes, von dem Herrn Baron George von Rönne an die Landesverſammlung gerichtetes Anſchreiben in Vortrag gebracht, enthaltend in Beziehung auf die durch ihn veranlaßte Störung in der Landesverſammlung vom 19ten d. M., Nachmittags, eine Entſchuldigung, und die Verſicherung mit ſeinem Ehrenworte, nie die Abſicht gehabt zu haben, der Achtung und Würde der Landesverſammlung zu nahe zu treten; dieſes Schreiben lautete alſo:

„Es iſt mir unabweisliches Bedürfniß nochmals wiederholt zu er„klären, daß ich es tief bedaure, wenn ich in der geſtrigen Landtagsver„ſammlung durch eine unwillkürliche Bewegung der Hand ſelbſt nur den „entfernteſten Schein zu der Annahme gegeben haben ſollte, als wolle und „könne ich dadurch eine ſträfliche, der Würde Einer hohen Landesver„ſammlung und der des Herrn Landbotenmarſchalls widerſtreitende De„monſtration beabſichtigen.“

„Da mir aber durch spätere Mittheilung die Kunde geworden,
„daß ich durch mein absichtloses Verschulden diese Annahme den
„Anwesenden erzeugt, so beeile ich mich der hohen Landesversammlung
„auf mein Ehrenwort die Versicherung darzubringen, daß ich
„weder eine verletzende, geschweige denn beleidigende Absicht der Zeit habe
„bekunden wollen und bitte selbst für die Veranlassung eines solchen
„Scheines um Entschuldigung."

„Diese Erklärung zu machen, die Bitte zu thun und mein Bedauern
„im umfaßendsten Maaße an den Tag zu legen ist mir dringende Pflicht —
„abgesehen von jeder Beschlußnahme, die Eine hohe Landesversammlung
„in dieser Beziehung zu fassen geruhen sollte."

„Mitau, den 20sten April 1848.

„George Baron von Roenne."

Die Landesversammlung hatte, wie bereits in der geschlossenen Sitzung verschrieben, die gegen ihn eingeleitete fiscalische Criminalaction zurückzunehmen beschlossen.

Die Deputation, welche aus Riga zurückgekehrt war, referirte, daß Seine Durchlaucht, der Herr Generalgouverneur, mit den gewogensten Aeußerungen die Anzeige von der Wiedereröffnung des Landtags entgegengenommen, und der Landesversammlung seine freundlichsten Gesinnungen versichern lassen. Auch hatte Hochderselbe mit Dank die Einladung zu dem ihm von dem ganzen Personal der gegenwärtigen Landesversammlung offerirten Diner im Ritterschaftshause zum morgenden Tage angenommen.

Auf Vortrag des Herrn Mitauschen Deputirten wurde von der Versammlung genehmigt, daß er die Stimmen, wie sie in das Protocoll verzeichnet, verlautbaren könne, ohne Rücksicht auf etwanige Erklärungen der Minorität.

Sodann wurde mit den Abstimmungen fortgefahren, und zwar wurde angenommen:

Deliberatorium 105 puncto eines Danks an den Herrn stellvertretenden Landesbevollmächtigten von Vietinghoff mit 299 affirmativen gegen 28 negative und 5 ruhende Stimmen;

Deliberatorium 1 in Betreff der bäuerlichen Verhältniße: Die Frage A. mit 298 affirmativen gegen 29 negative und 4 ruhende, — B. desselben mit 275 affirmativen gegen 23 negative und 33 ruhende, C. mit 264 affirmativen gegen 24 negative und 43 ruhende, — D. mit 253 affirmativen gegen 44 negative und 34 ruhende Stimmen; — die Frage auf die Bemerkung der Landboten zu diesem Deliberatorio, Pagina 23, mit 208 affirmativen gegen 14 negative und 109 ruhende Stimmen;

das Deliberatorium in Betreff des Schlußresultats am Ende der Correlationsverhandlungen in Betreff der Prästanden, Pagina 64 der Deliberatorien, mit 260 affirmativen gegen 22 negative und 52 ruhende Stimmen.

Hierauf wurde über die Candidatenliste zur Landesrepräsentation gestimmt. Wiedererwählt waren:

Seine Excellenz, der Herr zeitherige Landesbevollmächtigte, Baron und Ritter Theodor von Hahn, mit 306 affirmativen gegen 21 negative Stimmen;

der Herr Kreismarschall von Witten mit 279 affirmativen gegen 48 negative Stimmen;

in Stelle des das Ballotement verbeten habenden Kreismarschalls, Barons von Engelhardt, war von der Oberhauptmannschaft zum nichtresidirenden Selburgschen Kreismarschall erwählt der Herr Selburgsche Oberkirchenvorsteher, Baron Magnus von Klopmann, Erbherr auf Lassen, mit 57 affirmativen Stimmen;

wiedererwählt waren ferner:

der Herr Kreismarschall, Baron von Mirbach, mit 243 affirmativen gegen 74 negative und 10 ruhende Stimmen;

der Herr Kreismarschall, Baron von Oelsen, mit 45 affirmativen Stimmen;

der Herr Kreismarschall, Baron von Vietinghoff, mit 324 affirmativen gegen eine negative und 2 ruhende Stimmen.

der Herr Kreismarschall, Baron von der Ropp, mit 86 affirmativen gegen eine negative Stimme; (zur Nachweisung der Abstimmungen wurde im Diario bemerkt, daß der Herr von Derschau zum Tuckumschen Kreismarschall 5 affirmative, 65 negative und 17 ruhende, und der Herr von Pfeilitzer-Franck 3 affirmative, 46 negative und 38 ruhende Stimmen zu derselben Function erhalten hatte;)

der Herr Kreismarschall, Baron von Klopmann, mit 274 affirmativen gegen 53 negative Stimmen;

der Herr Kreismarschall, Baron von Hahn, mit 49 affirmativen Stimmen;

der Herr Kreismarschall von Drachenfels mit 283 affirmativen gegen 44 negative Stimmen;

und der Herr Kreismarschall, Baron von Saß, mit 72 affirmativen Stimmen.

Die Wahlen sollten, wie üblich, den Autoritäten und den älteren Herren Brüdern angezeigt werden.

Der Herr Talßensche Deputirte übertrug seine Instruction an den Herrn Candauschen Deputirten zur nächsten Session, und der Herr Landbotenmarschall limitirte dieselbe bis zum 22sten April, 10 Uhr Vormittags.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 22sten April, Vormittags, in der Landesversammlung.

Bei dem Verlesen des gestrigen Diarii machte der Herr Sessausche Deputirte den Antrag, daß die an Seine Kaiserliche Majestät gerichtete Adresse in das Diarium vom vorgestrigen Tage in der, in der öffentlichen Sitzung verlesenen Fassung in extenso eingetragen werden möchte. Es wurde mit 20 aff. Stimmen gegen 13 neg. beliebt, diese Adresse in extenso in das Diarium einzutragen. — Der Herr Sessausche Deputirte beantragte auf Anfrage des Ritterschaftssecretaires, ob jenes Diarium in extenso gedruckt werden solle, daß er allerdings den Druck darunter verstanden habe.

Nach stattgehabter Verhandlung wurde auf Antrag des Herrn Bauskeschen Deputirten folgender Beschluß in das Diarium verzeichnet: „In besonderer, dazu gewordenen Veranlassung hatten nämlich die

„Landboten am 21sten April nach der Seiner Durchlaucht, dem Herrn „Generalgouverneur, abgestatteten Cour beliebt, daß in der am 20sten „April angenommenen Adresse eine Zurechtstellung angenommen wurde, „und die heutige Landesversammlung beschloß, daß sie in der Fassung, „wie sie nach der dem Herrn Generalgouverneur abgestatteten Cour „Hochdemselben zur Uebersendung an Seine Kaiserliche Majestät „überreicht worden, in den zu druckenden Diarienauszug des heutigen „Tages aufgenommen werden möge, in verbis, wie folgt:

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
„Großer Herr und Kaiser,
„Allergnädigster Herr!“

„Zu den Stufen Ew. Majestät erhabenen Thrones nahet sich „der versammelte kurländische Landtag, um Ew. Kaiserlichen Ma„jestät den Ausdruck unverbrüchlicher Treue und Ergebenheit des Landes „ehrfurchtsvoll darzubringen.“

„Die in der Vergangenheit wiederholt bewährten loyalen Gesin„nungen und die Treue der kurländischen Ritterschaft gegen den Thron „finden ihre Begründung und ihre Stütze sowohl in dieser, ihr von ihren „Ahnen angestammten Ritterpflicht, als in der Dankbarkeit gegen den „gerechten Herrscher, welcher Kurland Schutz für Glauben und über„kommene Verfassung huldreich gewährt.“

„Diese Gesinnungen bürgen auch bei den allgemeinen Zeitbewegun„gen der Gegenwart dafür, daß Kurland nach, wie vor, in der un„wandelbaren Treue und Ergebenheit an Herrscher und Thron seinen „gerechten Stolz und seine wahre Ehre finden wird.“

„Ew. Majestät mögen geruhen, mit väterlicher Huld und Aller-
„gnädigstem Wohlwollen diese Erklärung der innigsten Ueberzeugung von
„dem kurländischen Landtage entgegenzunehmen.“

„Die Vorsehung schütze und erhalte unsern glorreichen Monarchen
„und Sein erhabenes Herrscherhaus!“

„Im Namen der Kurländischen Ritter- und Landschaft:

„Karl Graf Medem,
Landbotenmarschall.“

„Mitau, am 20sten April 1848.“

Der Herr Selburgsche Deputirte behielt sich ein Spatium im Diario vor, desgleichen der Tuckumsche.

Bei dem ferneren Verlesen des Diarii vom vorgestrigen Tage wurde in Betreff des zum geschriebenen Deliberatorium I verschriebenen Deputirtensentiments hinsichtlich des in Bauernangelegenheiten von Seiten der Committée einzuhaltenden Systems auf Antrag des Herrn Durbenschen und Gramsdenschen Deputirten beliebt, die Frage an die Herren Deputirten zu richten, ob die 109, zu diesem Deliberatorio als ruhend verzeichneten Stimmen ausdrücklich als ruhend verzeichnet in den Instructionen stehen, oder ob dieses Deliberatorium, da eine Frage in anderer Form dabei ausgeworfen worden, etwa übersehen worden sey? — Das Resultat war, daß nur 15 Stimmen als expreß und absichtlich ruhend verzeichnet, 95 dagegen als solche verschrieben waren, welche theils das Deliberatorium übersehen, theils dasselbe durch die Abstimmung über A., B., C., D. erledigt gehalten hatten.

Sodann wurde vorgetragen ein vom Herrn Mitauschen Deputirten eingereichtes Schreiben des Herrn Barons George von Rönne, enthaltend, daß die Landesversammlung sich das als Protokoll der Mitauschen Kirchspielsconvocation bezeichnete Document vorlegen lassen möge, um sich sodann durch bloßen Augenschein zu überzeugen, ob es eine Instruction, oder ein Protokoll sey.

Es wurde gestimmt, ob diesem Ersuchen zu willfahren sey, oder nicht, und es wurde mit 19 negativen gegen 13 affirmative und eine ruhende Stimme das Letzte beliebt.

Es wurde beschlossen, solches dem Herrn Baron von Rönne ad mandatum durch den Herrn Deputirten zu eröffnen. (Extract ertheilt.)

Sodann wurde vorgetragen ein Schreiben des Herrn Hofraths de la Croix, Canzelleidirectors Seiner Excellenz, des Herrn Civilgouverneurs, in Betreff der von ihm bei der Ritterschaftscommittée offerirten Erbauung der Mitau-Grivenschen Chaussée, enthaltend eine Bitte um Entscheidung.

Es wurde zur Prüfung der Committéerelation von der Zwischenzeit, wo auch dieser Gegenstand vorkommt, eine Commission, bestehend aus den Herren Deputirten von Tuckum, Hasenpoth, Talßen, Frauenburg und Selburg ernannt, die mit Zuziehung der Committée die Relationsgegenstände prüfen, und der Landesversammlung über das Resultat einen Vortrag machen sollte.

Der Herr Tuckumsche Deputirte richtete die Frage an die Landesversammlung in Veranlassung eines Schreibens des Herrn von Funck auf Kaiwen wegen Veränderung einer Abstimmung im Tuckumschen Kirchspiel, und es wurde entschieden, daß derartige Anträge jetzt gar

nicht mehr in Verhandlung gezogen werden könnten. — Tuckum bat ſich darüber eine Beſcheinigung aus, die im Diarienextract ertheilt werden ſollte; (ertheilt.)

Hierauf wurde über das 90ſte Deliberatorium in Betreff einer zur Prüfung der Präſtandenvorſchläge zu ernennenden Commiſſion geſtimmt, und daſſelbe mit 318 aff. gegen 17 neg. Stimmen angenommen.

Die Herren Deputirten wurden erſucht, die Candidatenliſten aus ihren Inſtructionen zu verabreichen.

Die dritte Frage dieſes Deliberatorii 90 in Betreff der deshalb auszuſetzenden Wahl des Ritterſchaftsrentmeiſters wurde hierauf zur Abſtimmung geſtellt, und mit 269 negativen gegen 66 affirmative Stimmen verworfen.

Die 4te Frage dieſes Deliberatorii 90 in Betreff der nur für das nächſte Triennium geltenden Wahl des Rentmeiſters wurde mit 193 aff. gegen 142 neg. Stimmen angenommen.

Bauske behielt ſich ein Spatium im Diario vor.

Das Deliberatorium 93 in Betreff der Nichtwählbarkeit des Ritterſchaftsrentmeiſters zu andern Ritterſchaftsämtern wurde mit 184 neg. gegen 151 aff. Stimmen verworfen.

Das Deliberatorium 94 in Betreff, daß das Amt des Rentmeiſters mit demjenigen des Archivars vereinigt bleiben möge, wurde in der Frage A. mit 304 neg. gegen 31 aff. Stimmen verworfen. — Die Frage B., daß dieſe Aemter vereinbar ſeyen, wann zu beiden Aemtern dieſelbe Perſon gewählt werden ſollte, wurde mit 240 aff. gegen 95 neg. Stimmen angenommen.

Das Deliberatorium 95 in Betreff des Eingehens des Amts eines Rentmeisters, und der Uebertragung desselben an den cassaführenden Kreismarschall wurde mit 327 neg. gegen nur 8 aff. Stimmen verworfen.

Das Erwahlensche Kirchspiel verlautbarte die Bitte, diese Deliberatorien 93 und 95 der nach Deliberatorio 90 zu erwählenden Commission als Material zuzuweisen.

Das Deliberatorium 96 in Betreff des alle 3 Jahre zu wählenden Rentmeisters wurde mit 221 negativen gegen 108 affirmative und 6 ruhende Stimmen verworfen.

Gleiche, von Erwahlen verlautbarte Bitte.

Das Deliberatorium 97 wegen des Fortbestehens des Amts eines Rentmeisters, wie bisher, der künftigen Benennung desselben aber als Obereinnehmer wurde mit 207 negativen gegen 128 affirmative Stimmen verworfen; dagegen wurde die Frage zum Deputirtensentiment wegen dieser Benennung als Obereinnehmer mit 233 affirmativen gegen 96 negative und 6 ruhende Stimmen angenommen, und demnach sollte die Verzeichnung des neu erwählten Rentmeisters in den Landtagsschluß als Obereinnehmer geschehen.

Das Deliberatorium 98 in Betreff der den Kreismarschällen gleichzustellenden Gage eines Rentmeisters wurde mit 329 negativen gegen 6 affirmative Stimmen verworfen.

Das Deliberatorium 99, Frage A., in Betreff der nicht zu andern Posten, und namentlich einem Bankrath, zu wählenden Glieder der Ritterschaftscommittée wurde mit 193 negativen gegen 142 affirmative

Stimmen verworfen. Frage B. in Betreff der Vereinbarung des Amtes eines residirenden Kreismarschalls ohne vorherige Genehmigung des Landes mit dem Bankrathsposten wurde mit 263 negativen gegen nur 72 affirmative Stimmen verworfen. Die Frage des Deputirtensentiments zum 99sten Deliberatorium, daß nach eingeholter Zustimmung des Landes auch die Vereinbarung geschehen könne, wurde mit 153 affirmativen gegen 141 negative und 41 ruhende Stimmen angenommen.

Die Sitzung wurde bis Nachmittags, 5 Uhr, limitirt, und sollte wegen eines Antrags von Selburg und Nerft Anfangs geschlossen eröffnet werden.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 22sten April, Nachmittags, in der Landesversammlung.

Verhandlung in Betreff einer von dem Erwahlenschen Deputirten im ersten Landtagstermin gemachten und von ihm entschuldigend zurückgenommenen Aeußerung; (vide Diarium vom 2ten Februar 1848.)

Nach verlesenem Diario wurde die Adresse in Betreff der zu versorgenden Frauen und Kinder der zum activen Dienst abgerufenen, auf unbestimmten Urlaub abgelassenen Soldaten, nachdem dieselbe wegen Abreise Seiner Durchlaucht, des Herrn Generalgouverneurs, am gestrigen Tage ohne vorherigen Vortrag ausgefertigt werden mußte, verlesen, und als ganz im Sinne der Versammlung abgefaßt anerkannt.

Sodann wurde mit den Abstimmungen über Deliberatorien fortgefahren.

No. 100 A. wegen Vereinigung des ersten Actuarspostens mit dem Archivar wurde mit 292 negativen gegen 43 affirmative Stimmen verworfen; — B. wegen Uebertragung des Archivarspostens an den Ritterschaftsactuar von Rutenberg desgleichen mit 278 negativen gegen 57 affirmative Stimmen verworfen.

Hierauf wurde über die Candidaten zum Rentmeister und respective künftigen Obereinnehmer gestimmt, und zwar hatten:

No. 1, der Rath der Meß- und Regulirungscommission, Baron Theodor von Rönne, 159 affirm., 170 neg. und eine ruhende Stimme;

No. 2, der zeitherige Regierungssecretär, Baron Wilhelm von Bolschwing, 187 affirm., 142 neg., 1 ruhende Stimme;

No. 3 und 4 Ballotement verbeten;

No. 5, Ludwig von Finckenstein, 29 affirm., 301 neg. Stimmen;

No. 6, Jeannot von der Brüggen auf Weggen, 15 affirm., 315 neg. Stimmen;

No. 7, Ballotement verbeten;

No. 8, der ehemalige Kreisrichter Ludwig von Kleist, Erbherr auf Wallhof, 49 affirm., 281 neg. Stimmen;

No. 9 und 10 Ballotement verbeten;

No. 11, der Lieutenant a. D. Nikolai von Hoiningen, genannt Hüne, 37 affirm., 293 neg. Stimmen;

No. 12, der Herr Hasenpothsche Kreisfiscal, Baron Eduard von Hahn, 12 affirm., 318 neg. Stimmen;

No. 13, der Friedrichstädtsche Hauptmannsgerichtsassessor, Rittmeister a. D., Baron von Bolschwing, 10 affirm., 320 neg. Stimmen.

Mithin war No. 2, der Herr Wilhelm von Bolschwing, als Obereinnehmer auf 3 Jahre erwählt, und sollte, nachdem er bereits in Function getreten seyn wird, der Obrigkeit und den älteren Herren Brüdern angezeigt werden.

Desgleichen wurde gestimmt über die Candidaten zum Archivar, und dieselben hatten folgende Stimmen erhalten:

No. 1, der Herr Baron Theodor von Rönne, Mitglied der Meßcommission, 77 affirm., 252 neg., 1 ruhende Stimme;

No. 2 Ballotement verbeten;

No. 3, der ehemalige Regierungssecretär, Baron Wilhelm von Bolschwing, 110 affirm., 219 neg., 1 ruhende Stimme;

No. 4, der Bankrath, Friedrich Baron von Sacken, Erbherr auf Klein-Rönnen, 165 affirm., 155 neg., 10 ruhende Stimmen;

No. 5—7 Ballottement verbeten;

No. 8, Ludwig von Finkenstein auf Hermanischeck, 1 affirm., 329 neg. Stimmen;

No. 9, der Ritterschaftsactuar Ferdinand von Rutenberg, 33 affirm., 297 neg. Stimmen;

No. 10, der Baron August von Rönne aus dem Alt-Mokenschen Hause, 5 affirm., 325 neg. Stimmen;

No. 11, der dimittirte Gardelieutenant, Beamte zu besondern Aufträgen bei Seiner Excellenz, dem Herrn Civilgouverneur, Baron Adolph von Haaren, 1 affirm., 329 neg. Stimmen;

No. 12 Ballottement verbeten;

No. 13, der ehemalige Kreisrichter, Baron Ludwig von Kleist auf Wallhof, 32 affirm., 298 neg. Stimmen;

No. 14, der Baron Karl von Bolschwing, aus dem Pelzenschen Hause, 4 affirm., 326 neg. Stimmen;

No. 15, der dimittirte Lieutenant Hoiningen, genannt von Hûne auf Zunzen, 2 affirm., 328 neg. Stimmen;

No. 16, der Kreisfiscal aus Hasenpoth, Baron Eduard von Hahn, 7 affirm., 323 neg. Stimmen;

No. 17, der Baron von Blomberg aus Illurt 11 affirm., 319 neg. Stimmen;

No. 18, der Friedrichstädtsche Hauptmannsgerichtsassessor, Stabsrittmeister, Baron Robert von Bolschwing, 6 affirm., 324 neg. Stimmen;

No. 19 Ballotement verbeten.

No. 4, der Herr Bankrath von Sacken, hatte die meisten positiven Stimmen, und war demnach als Archivar erwählt.

Der Herr Bauskesche Deputirte machte folgenden Antrag:

In die Subbathsche Instruction wäre verzeichnet gewesen: Zum Posten eines Archivars für Baron Theodor von Rönne, (in Buchstaben ausgeschrieben,) eine affirm. und keine neg. Stimme, obgleich in diesem Kirchspiel 11 Stimmen exercirt worden seyen. Der Herr Deputirte von Alscherad hätte auf dieser Convocation in Person mehrere Stimmen exercirt, und interpretire gegenwärtig diesen Punkt der Instruction dahin, daß wahrscheinlicherweise es heißen sollte 11 affirm., keine neg., worauf gemäß dieser Interpretation die Stimmen hier gezählt worden seyen. Der Bauskesche Deputirte müsse aber sich gegen diese Art, zu interpretiren,

reſerviren, da er nur das als entſcheidend annehmen könne, was hier in Buchſtaben ausgeſchrieben ſey; — im Acceß von Gramsden.

Der Herr Aſcheradſche Deputirte erklärte dagegen, daß dieſes, wie er ſich genau erinnere, nur ein Schreibfehler geweſen, und man eben ſo auch die eine geſchriebene Stimme in Zweifel ziehen könne; denn aus der Bezeichnung: „keine negative Stimme“ folge durchaus als Gegenſatz, daß der Candidat alle 11 Stimmen affirmativ gehabt haben müſſe. Uebrigens hätten die drei, zunächſt ſtehenden Candidaten gleiche Stimmen gehabt.

Die Sitzung wurde bis um 10 Uhr, Vormittags, am folgenden Tage limitirt.

(Unterſchrift wie oben.)

Actum am 23ſten April, Vormittags, in der Landesverſammlung.

Nach verleſenem Diario wurden die Wahlen zu den Schulcuratoren verlautbart. Die Candidaten hatten folgende Stimmen erhalten:

1) der zeitherige Curator, Herr Baron Alphons von der Ropp, Erbherr auf Birten, 304 affirm., 26 neg. Stimmen;
2) der zeitherige Curator, Herr Tuckumſche Kreisrichter Karl von der Recke, Herr auf Spirgen, 322 affirm., 8 neg. Stimmen;
3) Ballottement verbeten;
4) der Herr Graf George von Lambsdorff, Erbherr auf Rindſeln, 75 affirm., 255 neg. Stimmen;
5) der Herr Baron Otto von Rönne, Erbherr auf Neu-Sathen, 29 affirm., 301 neg. Stimmen;

6) der Herr Ludwig von Derschau, Erbherr auf Auzenbach, 330 neg. Stimmen;
7) Ballottement verbeten;
8) der Herr Graf von Keyserling, Erbherr auf Gaiken, 44 affirm., 286 neg. Stimmen;
9) der Herr Otto von der Recke, Erbherr auf Elisenhof, 5 affirm., 325 neg. Stimmen.

Mithin waren die zeitherigen Herren Curatoren, No. 1 und 2, wiedererwählt.

Die Herren Kirchspielsbevollmächtigten wurden zum Diario denominirt, und zwar:

Für Dünaburg der Herr Marschcommissär, Baron Leopold von Engelhardt;
„ Ueberlauz derselbe;
„ Subbath der Herr Kreisgerichtsassessor, Rittmeister a. D. von Lysander, Erbherr auf Kasimirswahl;
„ Aschrad der Herr Selburgsche Kreismarschall, Oberkirchenvorsteher, Magnus Baron von Klopmann, Erbherr auf Alt-Lassen;
„ Selburg der Herr Staatsrath und Ritter von Wittenheim, Erbherr auf Stabben;
„ Nerft der Herr Kreisrichter von der Recke in Friedrichstadt;
„ Mitau das Privatgut Paulsgnade;
„ Doblen der Herr Oberkirchenvorsteher, Matthias Baron von der Recke, Erbherr auf Doben;
„ Sessau das Privatgut Elley;
„ Gränzhof der Herr Kreismarschall, Kammerjunker, Baron von Oelsen, Erbmajoratsherr auf Gemauerthof ꝛc. ꝛc.;

für Bauske der Herr Fedor von Dörper, Erbherr auf Memelhof;
„ Ekau der Herr Instanzgerichtsassessor, Baron Konrad von Bistram;
„ Tuckum der Herr dimittirte Gardelieutenant, Baron von Behr, Erbherr auf Plönen;
„ Neuenburg der Herr Ludwig von Derschau, Erbherr auf Auzenbach;
„ Auz der Herr Reichsgraf und Ritter Karl von Medem, Erbherr der Alt-Auz-Remtenschen und mehrerer Güter;
„ Candau der Herr Friedrich Baron von Heyking, Erbherr auf Zehren, für den Erbherrn von Senten und Ballgaln;
„ Talßen der Herr von der Brüggen, Erbmajoratsherr auf Stenden;
„ Zabeln der Herr Kammerherr von Stromberg, Erbherr auf Groß-Wirben;
„ Erwahlen der Herr von Hoiningen, genannt Hüne, Erbherr auf Zunzen;
„ Goldingen der Herr Baron Karl von Medem in Goldingen;
„ Wormen derselbe;
„ Frauenburg das Privatgut Groß-Essern;
„ Windau der Herr Kreisgerichtsassessor, Baron Peter von Heyking;
„ Pilten der Herr Collegienassessor, Baron und Ritter von Grotthuß, Erbherr auf Warwen und Lardienen;
„ Dondangen der Herr Julius von der Brüggen;

für Allschwangen der Herr Capitaine und Ritter, Baron Karl von Stempel, Erbherr auf Reggen und Nabben;

„ Sackenhausen der Herr Baron Karl von Sacken, Erbherr auf Paddern;

„ Hasenpoth der Herr Instanzgerichtsassessor, Fridolin Baron von Ascheberg, für das Privatgut Bojen;

„ Neuhausen der Herr von Treyden, Erbherr auf Alt- und Neu-Pelzen;

„ Ambothen der Herr Rittmeister, Baron von Holtey, Erbherr auf Wibingen;

„ Gramsden der Herr Baron Friedrich von Korff, Erbherr auf Trecken;

„ Grobin der Herr Oberkirchenvorsteher, Baron Nikolaus von Korff, Erbherr auf Paddern und Telßen;

„ Durben der Herr von Keyserling, Erbherr auf Groß-Lahnen.

Sodann wurde mit den Abstimmungen fortgefahren.

Deliberatorium 40, in Betreff der Wahl des Illurtschen Marsch-commissärs zur Besorgung auch der Polizeigeschäfte:

a) verworfen mit 313 neg. gegen 22 affirm.,
b) dito mit 315 neg. gegen 20 affirm.,
c) dito mit 329 neg. gegen 6 affirm. Stimmen.

Das Sentiment der Deputirten wegen bedingter, für ihn nur auf den Fall zu erweiternder polizeilichen Befugniße, wann die Anstellung eines dritten Assessors nicht bewirkt werden sollte, wurde mit 258 affirm. gegen 77 neg. Stimmen angenommen.

Deliberatorium 42 nebst Sentiment puncto Gerichtsdelegationen zu Johannis, und der deshalb zu bewilligenden Kosten:

Frage 1 mit 262 aff. gegen 71 neg. Stimmen angenommen,

Frage 2 mit 245 affirm. gegen 63 neg. und 25 ruhende Stimmen angenommen.

Deliberatorium 59 in Betreff der Erhöhung der Gage des Musiklehrers bei der Bauernschule auf den Ritterschaftsgütern:

Frage 1 mit 277 neg. gegen 25 aff. Stimmen verworfen;

Bemerkung der Deputirten:

Frage A. mit 187 neg. gegen 146 aff. Stimmen verworfen,

Frage B., in Betreff des Schulbesuchs, mit 307 aff. gegen 26 neg. Stimmen angenommen.

Ad Deliberatorium 71 in Betreff der Wohnungsgelder für den 2ten Actuar wurde die

Frage 1 mit 178 neg. gegen 156 aff. Stimmen verworfen, desgleichen

Frage 2 mit 260 neg. gegen 74 aff. Stimmen.

Ad Deliberatorium 72 in Betreff der Unterstützung des Herrn Marschcommissaires, Barons von den Brincken, wurde

Frage 1 mit 185 aff. gegen 149 neg. Stimmen in Ermangelung von $^2/_3$ Mehrheit verworfen.

Ad Deliberatorium 73 in Betreff der Erziehung der Kinder des Philipp von Henning wurde zum Deliberatorium

Frage 1 mit 256 aff. gegen 78 neg. Stimmen angenommen;

zum Deputirtensentiment:

Frage 1 mit 313 aff. gegen 21 neg. desgleichen angenommen,

Frage 2 mit nur 60 aff. gegen 274 neg. verworfen,

Frage 3 mit 285 aff. gegen 49 neg. Stimmen angenommen.

Ad Deliberatorium 89, in Betreff der Pension des Herrn Kreismarschalls von Witten, wurde die Frage mit 310 aff. gegen 25 neg. Stimmen angenommen.

Ad Deliberatorium 92, in Betreff der Registrirung des Ritterschaftsarchivs, wurde die

Frage 1 mit 243 aff. gegen 81 neg., 11 ruhende, angenommen;

desgleichen zum Deputirtensentiment in Betreff der Anstellung des Herrn Friedrich von Sacken die

Frage 1 mit 247 aff. gegen 70 neg., 18 ruhende Stimmen angenommen;

zum Deputirtensentiment in Betreff der jährlichen Gagirung desselben mit 350 Rubeln S. M. wurde die

Frage 1 mit 81 aff. gegen 241 neg., 12 ruhende Stimmen verworfen, und die

Frage 2, mit 227 aff. gegen 96 neg. und 12 ruhende Stimmen angenommen.

Ad Deliberatorium 91

A., in Betreff der unentgeldlichen Function der Landtagsdeputirten, wurde die Frage mit 40 aff. gegen 295 neg. Stimmen verworfen;

B., in Betreff der zur Unterstützung armer Edelleute zu verwendenden Mittel, wurde die Frage mit 31 aff. gegen 304 neg. Stimmen desgleichen verworfen;

C., in Betreff der Bestimmungen hierzu durch eine besondere Commission, wurde die Frage mit 32 aff. gegen 303 neg. Stimmen desgleichen verworfen.

Ad Deliberatorium 101, in Betreff der dem Herrn Actuar von Behr zuzutheilenden Rentmeistersgage während der Vacanz, wurde die

Frage A. mit 324 aff. gegen 11 neg. Stimmen angenommen;

zum Deputirtensentiment, in Betreff der dem Actuar von Rutenberg zuzutheilenden Gage eines Archivars während der Vacanz, wurde die

Frage B. mit 327 aff. gegen 8 neg. Stimmen angenommen.

Ad Deliberatorium 102, in Betreff der für das Klostergut Konitzpol zu erlassenden Landeswilligungen, wurde die

Frage mit 335 affirm. gegen keine negative Stimme angenommen.

Ein Entwurf zum Schreiben an den mit der künftigen Benennung: „Obereinnehmer“ in Stelle des Ritterschaftsrentmeisters erwählten Herrn Wilhelm von Bolschwing wegen seiner Cautionsleistung und Antritts seiner Function wurde vorgetragen und genehmigt.

Der Herr Ekausche Deputirte füllte das ihm in der gestrigen Sitzung gelassene Spatium dahin aus, daß er der von der Landbotenstube verlautbarten Deutung in Betreff der bei den Wahlen zum Ritterschaftsarchivar geruht habenden einen Stimme im Ekauschen Kirchspiel beitrat.

Für die Deputation nach Riga wurden an Reisekosten assignirt 36 Rubel S. M.

Der Herr Landbotenmarschall limitirte die Sitzung bis 5 Uhr, Nachmittags.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 23sten April 1848, Nachmittags, in der Landesversammlung.

Nachdem das Vormittagsdiarium verlesen worden war, trug der deshalb ersuchte Herr Gramsdensche Deputirte die Zusammenstellung der Erklärungen der Kirchspiele in Betreff der Geschäftsführung des Landesbevollmächtigten, seines Stellvertreters und der Committée vor, und solche sollte der Committée bei ihrer Anwesenheit in dem Landbotensaale eröffnet werden. Die Committée sollte zur morgenden Vormittagssitzung eingeladen werden.

Hierauf wurde mit der Abstimmung fortgefahren.

Deliberatorium 113 in Betreff der adelichen Pensionsanstalt und der Willigung von 5 Kopeken zu diesem Zwecke

mit 314 neg. gegen 21 affirm. Stimmen verworfen.

Deliberatorium 80 in Betreff der Rentenirerstimmen:

Frage A., wegen von einem Rentenirer nur zu erwerbender einen Stimme, mit 334 affirm. gegen 1 neg. Stimme angenommen;

B., puncto der Angabe der Rentenirersumme, mit 129 affirm. gegen 206 neg. Stimmen verworfen;

C., puncto Zutheilung der Rentenirerstimmen, mit 305 affirm. gegen 30 neg. Stimmen angenommen;

D., puncto nicht aufzunehmender, außerhalb des Gouvernements wohnenden Rentenirer, mit 301 affirm. gegen 34 neg. Stimmen angenommen;

E., puncto nicht zum zweiten Mal zu erwerbender Rentenirerstimme, mit 188 affirm. gegen 147 neg. Stimmen angenommen.

Zum Deputirtensentiment eben daselbst:

Frage F., puncto Formel und Angabe des Capitals, mit 206 affirm. gegen 123 neg. und 6 ruhende Stimmen angenommen;

G., puncto bei jedem Landtage bei Vermögensveränderung zu machender Angaben, mit 203 affirm. gegen 126 neg., 6 ruhende Stimmen angenommen;

H., puncto 4200 Rubel S. M. als Mindestsumme, mit 247 affirm. gegen 82 neg. und 6 ruhende Stimmen angenommen;

I., puncto nach Verhältniß größeren Capitals auch größerer Willigung, mit 229 affirm. gegen 100 neg., 6 ruhende Stimmen angenommen;

K., puncto der Zeit der Sicherheitsbestellung, mit 280 affirm. gegen 49 negative, 6 ruhende Stimmen angenommen;

L., puncto der auf dem zweiten Landtagstermin zu prüfenden Sicherheit, mit 284 affirm. gegen 45 neg., 6 ruhende Stimmen angenommen;

M., puncto positiver Mehrheit bei den Beschlüssen, mit 269 affirm. gegen 60 neg., 6 ruhende Stimmen angenommen;

N., puncto Anwendung auf die in diesem Landtage angemeldeten Rentenirer, mit 231 affirm. gegen 98 neg., 6 ruhende Stimmen angenommen;

O., puncto Sicherheitsbestellung auf diesem Landtagstermin ausnahmsweise für die jetzt angemeldeten Rentenirer, mit 256 affirm. gegen 73 neg. und 6 ruhende Stimmen angenommen.

Es sollte solches den Herren Rentenirer-Candidaten zur Wahrnehmung angezeigt werden.

Der Herr von Behr aus Brandenburg durch den Herrn Neuenburgschen Deputirten, und der Herr Arthur von Engelhardt in Person ließen sich als angemeldete Rentenirer streichen.

Sodann wurde über die Committéedeliberatorien gestimmt, und zwar nach Pag. 159 der gedruckten Acten:

No. 1, in Betreff der Wegeordnung und ihrer Prüfungsart,

Frage 1 mit 291 affirm. gegen 44 neg Stimmen angenommen,

Frage 2 mit 63 affirm. gegen 272 neg. Stimmen verworfen.

No. 2, in Betreff der Verwendung der Strafgelder für verbotene Schenkerei,

Frage 1 mit 257 affirm. gegen 78 neg. Stimmen angenommen,

Frage 2, mit 72 affirm. gegen 263 neg. Stimmen verworfen;

zur Bemerkung der Deputirten, die Art der Verwendung betreffend,

die Frage mit 251 affirm. gegen 54 neg. und 30 ruhende Stimmen angenommen.

No. 3, in Betreff des Beitrags für die kurländische Abtheilung der Bibelgesellschaft,

die Frage a. mit 283 affirm. gegen 52 neg. Stimmen angenommen,

die Frage b. mit 295 affirm. gegen 40 neg. Stimmen angenommen.

No. 4, in Betreff der Versetzung der Arztwohnung nach dem Mittelpunkt der Ritterschaftsgüter,

die Frage 1 mit 329 affirm. gegen 6 neg. Stimmen angenommen,
Frage 2 mit 35 affirm. gegen 300 neg. Stimmen verworfen.

No. 5, in Betreff eines auf den Ritterschaftsgütern zu ernennenden Committéebevollmächtigten,

Frage 1 mit 176 affirm. gegen 159 neg. Stimmen angenommen,
Frage 2 mit 65 affirm. gegen 270 neg. Stimmen verworfen;
zum Deputirtensentiment daselbst wegen Reducirung der Vergütungssumme von 500 auf 300 Rubel S. M.,
die Frage mit 149 affirm. gegen 164 neg. und 22 ruhende Stimmen verworfen. Gramsden behielt sich bei diesem Deliberatorio ein Spatium vor.

No. 6, in Betreff der Abgrabung des Abaustromes unter dem Ritterschaftsgute Irmlau, Wiesenverbesserung, Brückenvereinfachung,
Frage mit 295 affirm. gegen 40 neg. Stimmen angenommen.

No. 7, in Betreff der Gesindekarten für die Zinspächter auf den Ritterschaftsgütern,
Frage mit 57 affirm. gegen 278 neg. Stimmen verworfen.

No. 8, in Betreff des Hagelschlags und billigen Arrendeerlaßes für das Ritterschaftsgut Degahlen,
Frage mit 220 affirm. gegen 115 neg. Stimmen verworfen, nachdem zwei Male die Stimmen controllirt worden waren.

No. 9, in Betreff der Calamität und billigen Arrenderemission für das Ritterschaftsgut Irmlau,
Frage 1 mit 170 affirm. gegen 165 neg. Stimmen verworfen,
Frage 2 mit 242 affirm. gegen 93 neg. Stimmen angenommen.

No. 10, in Betreff der Willigung eines Zuschußes zur Cancellei des Oberhofgerichts,

Frage 1 mit 86 affirm. gegen 249 neg. Stimmen verworfen,

Frage 2 mit 142 affirm. gegen 193 neg. Stimmen verworfen.

No. 11, in Betreff einer Unterstützung der verwittweten Talßenschen Frau Hauptmannin, Baronin von Heyking,

Frage 1 mit 156 affirm. gegen 179 neg. Stimmen verworfen,

Frage 2 mit 275 affirm. gegen 60 neg. Stimmen angenommen; zum Sentiment der Deputirten wegen der Willigung bis zum Landtage, oder lebenslänglich,

Frage 1 mit 214 affirm. gegen 121 neg. Stimmen angenommen,

Frage 2 mit 121 affirm. gegen 214 neg. Stimmen verworfen.

Sodann wurde über die Deliberatorien der Calculatoren abgestimmt, Pagina 178:

No. 1, wegen des Ueberschusses der Capitalwilligungsscheine von 1661 Rubeln, 72 Kopeken S. M., und dessen Verwendung zum Stiftungsfonds,

Frage mit 321 affirm. gegen 14 neg. Stimmen angenommen.

No. 2, wegen Verwendung eines Theils des Fonds zur Unterstützung armer Edelleute von circa 1000 Rubeln S. M.,

1. Frage mit 322 affirm. gegen 13 neg. Stimmen angenommen; ebendaselbst puncto Capitalisirung des Restes,
2. Frage mit 323 affirm. gegen 12 neg. Stimmen angenommen; ebendaselbst puncto Entwurfs eines Statuts wegen der Verwendung,
3. Frage mit 335 affirm. Stimmen angenommen.

No. 3, puncto aus dem Gagenconto zu verwendender 143 Rubel, 81 Kopeken S. M zur Ritterschaftscasse, oder zur Nikolaistiftung,

Frage 1 mit 65 affirm. gegen 270 neg. Stimmen verworfen.

Frage 2 mit 297 affirm. gegen 38 neg. Stimmen angenommen.

No. 4, wegen Führung der Renteicontobücher, und der zu reduci-renden Brüche auf ½ und ¾,

Frage a. mit 326 aff. gegen 9 neg. Stimmen angenommen.

Frage b. mit 323 aff. gegen 12 neg. Stimmen angenommen.

Sodann wurde gestimmt über

die Deliberatorien des Curatoriums der Bauernschule auf den Ritterschaftsgütern wegen der Geldfragen, Pag. 183:

No. 3, wegen der dem Musiklehrer mit 20 Rubeln S. M. zuzu-gestehenden Gagenzulage,

Frage mit 242 aff. gegen 93 neg. Stimmen angenommen.

No. 4, wegen 15 Rubel S. M. zum Ankauf von Futterhafer für den Schulökonomen,

Frage mit 207 aff. gegen 128 neg. Stimmen verworfen.

Nachdem die Abstimmungen über die Prästandendeliberatorien, ꝛc. ꝛc., zur morgenden Sitzung ausgesetzt wurden, so schritt die Landesversamm-lung in Aufforderung des Herrn Landbotenmarschalls zur Wahl der Commissarien für die Wegeordnung nach dem Deliberatorio 1 der Committée.

Es wurden aus den Oberhauptmannschaften denominirt folgende Herren:

Aus Selburg der Selburgsche,

„ Mitau der Doblensche,

aus Tuckum der Zabelnſche,
„ Goldingen der Windauſche,
„ Haſenpoth der Grobinſche Herr Deputirte.

Der Herr Durbenſche Deputirte übergab als Material für die Wegecommiſſion einen Antrag ſeines Kirchſpiels, in verbis: „In dem „Project, ꝛc. ꝛc.“

Zum Entwurf eines Statuts zur Vertheilung des Unterſtützungsfonds wurden desgleichen denominirt:

Aus Selburg der Aſcheradſche,
„ Mitau der Gränzhöffſche,
„ Goldingen der Dondangenſche,
„ Haſenpoth der Gramsdenſche Herr Deputirte.

Die Tuckumſche Oberhauptmannſchaft behielt ſich die Wahl für die nächſte Seſſion zu verlautbaren vor.

Der Herr Landbotenmarſchall erwählte in Stelle des Herrn Talßenſchen Deputirten, der abweſend war, und ſeine Inſtruction an Candau übertragen hatte, den Ekauſchen als Commiſſarius zur Prüfung und zu dem Vortrage in Betreff der von der Committée in ihrer Relation aufgeſtellten Geſchäftsgegenſtände.

Der Herr Gramsdenſche Deputirte füllte ſein Spatium in Betreff des Committéedeliberatorii, No. 5, folgendermaßen aus: „Das Land „habe mit abſoluter Majorität die Anſtellung eines Bevollmächtigten zur „Beaufſichtigung der Ritterſchaftsgüter beſchloſſen, jedoch für denſelben „weder einen Gehalt von 500, noch von 300 Rubeln S. M. gewilligt. „Da nun der gefaßte Landesbeſchluß doch jedenfalls von den Landboten

„möglichſt zur Ausführung vorbereitet werden müſſe, ſo beantrage der „Gramsdenſche Landbote, das Land in den, ohnehin in mannichfacher „anderweitigen Veranlaſſung bald zu veranſtaltenden Kirchſpielsverſamm„lungen auch darüber zur Beſchlußnahme zu veranlaſſen,“

„ob das quäſt. Officium dem nichtreſidirenden Tuckumſchen Herrn „Kreismarſchall übertragen werden ſolle? oder ob, — falls er ſich demſelben „nicht ſollte unterziehen wollen, — der gedachte Herr Kreismarſchall nicht „etwa gehalten ſeyn ſolle, den Bevollmächtigten zu gagiren?“

Die Sitzung wurde hierauf bis morgen, Vormittags 10 Uhr, limitirt.

(Unterſchrift wie oben.)

Actum am 24ſten April 1848, Vormittags.

Das Diarium des geſtrigen Nachmittags wurde verleſen.

In Beziehung auf den Antrag des Herrn Gramsdenſchen Deputirten erwiederte der Herr Neuenburgſche Deputirte, daß ihm als Kreismarſchall der Tuckumſchen Oberhauptmannſchaft keine Inſtruction als Bevollmächtigter der Ritterſchaftsgüter vorliege, daher er auch dieſes Geſchäft nicht übernehmen könne.

Sollte indeſſen das Land belieben, ihm dieſes ſpecielle Commiſſum zu übertragen, ſo würde er ſich auch veranlaßt ſehen, die geſetzlichen Diäten für jede Fahrt in Rechnung zu bringen.

Der Herr Neuhauſenſche Deputirte übergab als Material für die Wegecommiſſion einen Antrag aus ſeiner Inſtruction, in verbis: „Der „Neuhauſenſche Deputirte gab hinſichtlich des Commitéedeliberatorii, No. 1, u. ſ. w.“

Die Tuckumsche Oberhauptmannschaft denominirte hierauf als Commissarius für das Statut in Betreff der Verwendung des Fonds aus der Nikolai-Stiftung den Herrn Mitdeputirten von Auz, Grafen Karl von Medem.

Die Schreiben an die sich zu Rentenirerstimmen gemeldet habenden Herren wurden vorgetragen, und in Rücksicht des verspäteten Termins beschlossen, daß sie die Sicherheiten nach den verlautbarten Erfordernissen von Seiten des Landtags bei der Commitée bis zum ersten Juli beizubringen hätten, und dann das Weitere wegen der Stimmen und Zahlungen zu gewärtigen haben werden. — Die als Rentenirer anzuerkennenden Personen sollten alsdann sämmtlichen Kirchspielen von der Commitée angezeigt werden.

Der Herr Hasenpothsche Deputirte dictirte, sich für sein Kirchspiel zugleich reservirend: „Da in dem Deliberatorio der Ritterschafts„committée, No. 5, einen Committéebevollmächtigten auf den Ritter„schaftsgütern zu erwählen, auch der Vorschlag, denselben angemessen „zu entschädigen, enthalten ist, so sey Proponent der Ansicht, daß „bei der Bestimmung zur Wahl dieses Committéebevollmächtigten eine „⅔ Mehrheit nothwendig sey, indem in der Wahl selbst direct eine „Geldwilligung liege, — und wolle er solches für sein Kirchspiel ver„lautbart haben.“

Sodann wurde über die Deliberatorien in Betreff der Bauernangelegenheiten gestimmt, und zwar:

No. 14, wegen Versorgung der Knechte, die außer Dienst bleiben, die Frage mit 254 affirm. gegen 74 neg. und 6 ruhende Stimmen angenommen.

Bemerkung der Landboten wurde mit 163 aff. gegen 171. neg. Stimmen nicht angenommen.

No. 15, wegen der Neusaßen und der Knechte,

die Frage mit 329 aff. gegen 5 ruhende ohne negative Stimmen angenommen.

Sodann wurde mit der Abstimmung über die Prästandendeliberatorien fortgefahren:

Deliberatorium 1, puncto Gewinnst- und Verlustcontos,

die Frage mit 201 affirm. gegen 44 neg. und 30 ruhende Stimmen angenommen; 59 hatten außerdem für das Deliberatorium nur eventuell, falls No. 90 nicht angenommen worden, gestimmt.

Deliberatorium 2, puncto mit zu repartirender Rückstände,

Frage mit 215 affirm. gegen 30 neg. und 30 ruhende Stimmen angenommen; 59 eventuell, wie oben.

Deliberatorium 3, puncto des Termins der anzuberaumenden Torge,

Frage 1 mit 204 affirm. gegen 30 neg. und 30 ruhende Stimmen angenommen, 70 eventuell, wie oben;

Frage 2 mit 204 affirm. gegen 30 neg. und 30 ruhende Stimmen angenommen, 70 eventuell dito;

Frage 3 mit 195 affirm. gegen 39 neg. und 30 ruhende Stimmen angenommen, 70 eventuell dito;

Frage 4 mit 189 affirm. gegen 45 neg. und 30 ruhende Stimmen angenommen, 70 eventuell dito;

Frage 5 mit 186 affirm. gegen 48 neg. und 30 ruhende Stimmen angenommen, 70 eventuell dito.

Deliberatorium 4, puncto Controlle der Ritterschaft in Beziehung auf die Städte,

die Frage mit 165 affirm. gegen 69 neg. Stimmen verworfen, indem als negativ hinzugezählt wurden die 100 eventuell, wie oben. Als Material für die Commission demnach zugewiesen.

Deliberatorium 5, puncto Unterschrift der Licitationsprotokolle,

die Frage mit 214 affirm. gegen 31 neg. Stimmen angenommen; 89 eventuell, wie oben.

Deliberatorium 6, puncto der Kronsbrücken,

Frage mit 216 affirm. gegen 29 neg. Stimmen angenommen; 89 eventuell, wie oben.

Deliberatorium 7, puncto der Estafettengelder,

Frage mit 169 affirm. gegen 65 negative Stimmen angenommen; 100 eventuell.

Deliberatorium 8, puncto der Einquartierungs-Controlle in den Städten,

Frage mit 184 affirm. gegen 50 neg. Stimmen angenommen; 100 eventuell.

Deliberatorium 9, puncto der Wahrnehmung bei den Torgen,

Frage mit 182 affirm. gegen 63 neg. Stimmen angenommen; 89 eventuell.

Deliberatorium 10, puncto Torgbezeichnung in den Contracten,

Frage mit 207 affirm. gegen 38 neg. Stimmen angenommen; 89 eventuell.

Deliberatorium 11, puncto, die Präſtanden nicht mit andern ungeſetzlichen Gegenſtänden zu belaſten,

Frage mit 187 affirm. gegen 40 neg. Stimmen angenommen; 7 ruhende, 100 eventuelle.

Deliberatorium 12, puncto, die Kreismarſchälle und ihre Subſtituten dem Kirchſpiele bekannt zu machen,

Frage mit 202 affirm. gegen 43 neg. Stimmen angenommen; 89 eventuell.

Deliberatorium 13, puncto der hierbei zuzutheilenden Geſchäfte an den Ritterſchaftsrentmeiſter,

Frage mit 176 affirm. gegen 69 neg. Stimmen angenommen; 89 eventuell.

Deliberatorium 14, puncto anzukaufender Locale in den Städten,

Frage mit 128 affirm. gegen 117 negative Stimmen verworfen, jedoch zugewieſen als Material für die Commiſſion; 89 eventuell.

Deliberatorium 15, puncto Einrichtung dieſer Locale,

Frage mit 147 affirm. gegen 98 negative Stimmen desgleichen verworfen, jedoch angenommen als Material zur Verweiſung an die Commiſſion; 89 eventuell.

Deliberatorium 16, puncto Aufſeher derſelben,

Frage mit 137 affirm. gegen 110 neg. Stimmen verworfen, jedoch angenommen als Material für die Commiſſion; 89 eventuell.

Deliberatorium 17, puncto Beſchaffung der Gegenſtände,

Frage mit 169 affirm. gegen 76 neg. Stimmen angenommen; 89 eventuell.

Deliberatorium 18, puncto Fonds zum Ankauf der Gebäude,

Frage mit 153 affirm. gegen 92 neg. Stimmen verworfen, jedoch als Material angenommen für die Commission; 89 eventuell.

Deliberatorium 19, puncto der Ausführung der im Torge übernommenen Lieferungen,

Frage mit 205 affirm. gegen 40 neg. Stimmen angenommen; 89 eventuell.

Die Kirchspiele Dünaburg, Ueberlauz, Subbath, Aſcherad, Neuenburg, Ambothen, Neuhauſen, (Doblen, Gramsden, ſpeciell für den Herrn Staatsrath von Wittenheim,) Grobin, ließen der Präſtandenreviſionscommiſſion ihren Dank verſchreiben.

Die Ritterſchaftscommittée, hierzu eingeladen, erſchien in der Landesverſammlung, und der Herr Landbotenmarſchall verlas in der entworfenen Zuſammenſtellung die Erklärungen der Kirchſpiele, in verbis:

„Indem die Landesverſammlung ſich beehrt, den geehrten Gliedern der Ritterſchaftscommittée zu eröffnen, daß das Vertrauen der Ritterſchaft dieſelben abermals mit theils an Einſtimmigkeit gränzender, theils überwiegender Mehrheit an die Spitze der Vertretung der Landesintereſſen berufen hat, ermangelt ſie nicht, zugleich das Reſultat der Erklärungen des Landes über die Geſchäftsführung der Committée während des abgewichenen Trienniums zu deren Kenntniß zu bringen.

Der geſammten Ritterſchaftscommittée iſt von 26 Kirchſpielen der Dank und die Anerkenntniß des Landes im Allgemeinen ausgeſprochen, hierbei aber noch in Grundlage der desfalls direct geſtellten Deliberatorien

1) Seiner Excellenz dem Herrn Landesbevollmächtigten und der Ritterſchaftscommittée ſpeciell für den Eifer und die Umſicht, mit

welchen sie die Wahrnehmung unserer gesetzlichen Berechtigungen als Grundbesitzer und die allmäligen selbstständigen Fortschritte der Zustände des Bauernstandes bei uns bis jetzt geleitet und sichergestellt haben, mit 298 affirmativen gegen 29 negative und 4 ruhende Stimmen,

2) Seiner Excellenz dem Herrn Landesbevollmächtigten noch insbesondere für seine persönlichen Wahrnehmungen bei Vertretung unserer Interessen im Allgemeinen, und namentlich in Betreff der bäuerlichen Verhältniße, bei der Bitte auch ferner an der Spitze der Landesrepräsentation zu bleiben, mit 296 affirmativen gegen 33 negative und 2 ruhende Stimmen,

3) endlich dem Herrn Kreismarschall Baron von Vietinghoff ebenfalls speciell für seine einflußreiche Amtsthätigkeit mit 299 affirmativen gegen 28 negative und 5 ruhende Stimmen,

der innige Dank des Landes ausgesprochen worden.

Zugleich hat das Land mit 275 affirmativen gegen 23 negative und 73 ruhende Stimmen den Wunsch ausgesprochen, daß in Beziehung auf die bäuerlichen Verhältniße die zeither beschrittene Bahn auch fernerhin verfolgt werden möge, und die direct gestellte Frage:

„ob das zeither in Beziehung auf die ebenerwähnten Verhältniße „und auf eine agrarische Gesetzgebung von der Landesrepräsenta„tion befolgte System auch fernerhin nach aller Möglichkeit ein„gehalten werden solle?“

mit 207 affirmativen gegen 14 negative und 110 ruhende Stimmen bejahet, wobei von letztern jedoch nur 15 Stimmen mit der motivirten Erklärung, daß sie sich hinsichtlich dieser Frage nicht durch eine Abstimmung binden

wollten, die übrigen 95 Stimmen dagegen laut Anzeige der betreffenden Herren Landboten lediglich um deswillen geruhet haben, weil die Frage auf der Instructionsconvocation übersehen worden.

Endlich ist hinsichtlich der Wahrnehmungen der Ritterschafts-committée bei der Remonte der Riga-Kalwenschen Chaussée von dem Lande mit 260 affirmativen gegen 22 negative und 51 ruhende Stimmen bei Anerkennung des günstigen Ergebnißes der betreffenden Maßnahmen der Committée und namentlich des Eifers und der Thätigkeit des Herrn Kreismarschalls Barons von Vietinghoff, der Wunsch ausgesprochen worden, daß in Zukunft solche von der Committée übernommene Prästanda wo möglich im Ganzen oder in kleinern Parcellen durch Torge oder durch freie Vereinbarung weiter vergeben werden mögen, um die Ritterschaftscommittée im Falle eines weniger glücklichen Resultats durch vorzulegende Belege außer aller Verantwortlichkeit gegen das Land zu setzen."

„Im Namen der kurländischen Landesversammlung:

Landbotenmarschall,

Karl Graf Medem."

Hierauf erwiederte der Herr Landesbevollmächtigte Folgendes, in verbis:

„Das Vertrauen, welches die Glieder Ihrer Repräsentation von Neuem zu diesem ehrenvollen Amte beruft, so wie die schätzbare Anerkennung des Landes für ihre bisherige Geschäftsthätigkeit legen ihr die gebietende Verpflichtung auf, mit erneuertem Eifer sich dieser Aufgabe zu weihen, und je schwieriger die Verhältnisse sind, je zweifelhafter die Erfolge werden, mit desto mehr Beharrlichkeit dieselbe Bahn zu verfolgen, um bei allen Wechselfällen dem Wesen und dem Geiste unserer Corpora-

tion würdig zu entsprechen, denn das ist der einzige Erfolg, für den sie wahrhaft einstehen kann.

Wenn das von der Ritterschaft Ihrer Repräsentation geschenkte Vertrauen derselben Muth und Kraft zum Handeln giebt, so bildet doch nur der Geist, der unsere Ritterschaft selbst belebt, und der nicht auf materiellem Besitz allein, sondern vorzüglich auf moralischen Kräften beruht, den einzig wahren Stützpunkt unserer Erhaltung. Von diesem Geiste durchdrungen müssen wir durch brüderliche Einigkeit diesen Verband unter uns immer enger schließen, um dieses Lebensprincip unseres Standes zu kräftigen und stets wach zu erhalten.

Dieses Band der Einigkeit und Liebe darf sich indessen nicht auf Standesgenossen allein erstrecken, sondern muß Alle umfassen, die mit uns gleich fühlen und denken. Die innigen Beziehungen zu unserm Bauernstande, die nicht allein auf Interesse, sondern auf hergebrachtes Vertrauen und gegenseitige Zuneigung begründet sind, müssen als schätzbare Ueberlieferungen unserer Vorfahren, die zum Glück noch unter uns bestehen, ja treu gehegt werden, denn sie geben uns die Möglichkeit, nicht bloß dem todten Buchstaben des Gesetzes nach, sondern seinem wahren Geiste entsprechend, unsere Pflicht zu erfüllen, so wie den Erwartungen der Regierung würdig zu entsprechen, die im achtbaren Vertrauen uns selbst die Regelung dieser Verhältnisse auf der eingeschlagenen Bahn so lange überläßt, als wir sie auch wahrhaft verfolgen.

Die Umwandlung der Frohne ist keine Streitfrage der Zeit mehr, sondern eine gebietende Bedingniß der Selbsterhaltung, mit ihr zugleich die Nothwendigkeit, für die Existenz der arbeitenden Classe Sorge zu tragen. Die Ritterschaft hat im eigenen edlen Antriebe diesem gewahrt, wobei der

uns erhaltene Grundbesitz uns noch für lange die Mittel sichert, durch Fleiß und Betriebsamkeit den Unterhalt dieser Leute verbunden mit dem wachsenden Wohlstande der Provinz zu sichern. Diese Maßnehmungen bilden die sicherste Schutzwehr gegen jede drohende Spaltung oder Trennung, sie unterdrücken den Samen der Unzufriedenheit und der Zerstörung und umfassen Alle, wie eine Familie, zum rühmlichen Streben für Erhaltung des Glaubens und des Rechts. — Thun wir so unsere Pflicht und entsprechen wir durch Civilisation, Humanität und Gemeinsinn den wahren Attributen unseres Standes, so lassen Sie uns getrost der Zukunft entgegen gehen; sicher ist dann die Ehre und mit ihr das einzig wahre, über jeden nachtheiligen Einfluß erhabene Interesse unseres Standes gerettet.

Die gerechte Anerkennung des Landes wird Ihnen, Herr Landbotenmarschall, für Ihre umsichtige parteilose Leitung, so wie den Herren Landboten für Ihre wirksame Geschäftsthätigkeit, gewiß der schönste Lohn seyn; erlauben Sie, daß Ihre Repräsentation sich damit vereinigt und Ihnen zugleich, verehrte Herren Mitbrüder, noch den besondern Dank für die nachsichtige und wohlwollende Art ausspricht, mit der Sie deren Bemühungen zur Förderung des allgemeinen Interesses beurtheilt haben.

Mitau den 25sten April 1848.

Landesbevollmächtigter Th. Hahn."

Die Sitzung wurde hierauf bis um 5 Uhr Nachmittags limitirt.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 24sten April, Nachmittags, in der Landesversammlung.

Nach verlesenem Diario des Vormittags dictirte der Herr Deputirte von Allschwangen: „Er müsse das von ihm vertretene Kirchspiel und sich „gegen den durch Annahme des 80sten Deputirtendeliberatorii in Betreff „der Rentenirerstimmen gefaßten Beschluß des Landes, da solcher seiner „Ansicht nach in directestem Widerspruche mit dem geltenden Gesetze und „Rechte stehe, rechtsförmlichst reserviren, und bitte, von der eben ver„lautbarten Reservation ihm aus den Ritterschaftsacten Schein und „Beweis zu ertheilen.“

Durch Diarienextract sollte dem Ersuchen willfahrt werden. Der obigen Reservation trat der Herr Selburgsche Deputirte bei, desgleichen der Doblensche, Bauskesche und Subbathsche.

Der Herr Sessausche Deputirte behielt sich ein Spatium im Diario vor.

Der Herr Landesbevollmächtigte hatte ein Schreiben an die Landesversammlung gerichtet, enthaltend das Ersuchen um eine Bestimmung, wie die Commitée in Betreff der vom Lande nothwendig befundenen Anstellung eines Bevollmächtigten auf den Ritterschaftsgütern sich zu verhalten habe, da diese Function nicht unentgeldlich Jemand übertragen werden könne, und Niemand sich aus bloßer patriotischen Gesinnung zu diesem so schwierigen Geschäfte pretire.

Der Herr Gramsdensche Deputirte knüpfte daran folgenden Antrag, dem Lande die Frage vorzulegen, ob die Mittel, um die Beaufsichtigung

der Ritterschaftsgüter zu bewerkstelligen, nicht etwa auf das Conto der Ritterschaftsgüter angewiesen werden sollen?

Ueber den Antrag wurde gestimmt, und demgemäß mit 21 aff. gegen 11 neg. Stimmen beschlossen, die Committée zu beauftragen, mit Motivirung der in ihrem Schreiben angeführten dringenden Gründe dem Lande diese Anfrage zu stellen.

Sodann wurde vorgetragen:

Schreiben der Committée im Anschluß des Resultats der Illurtschen Commission in Betreff der Bauernangelegenheit nach der der Committée vom Herrn Kreismarschall von Klopmann abgestatteten Relation, nebst Acten.

Der Herr Allschwangensche Deputirte stellte dahin seinen Antrag, es wolle die Landbotenstube belieben, die derselben durch die Ritterschaftscommittée zugängig gemachten, von der oberländischen Commission verhandelten Actenstücke einer Commission zur Durchsicht und etwanigen Stellung von Vorschlägen zu überantworten.

Die Herren Deputirten zu dieser allgemein angenommenen Commission wurden denominirt, wie folgt:

Für Selburg der Herr Nerftsche Deputirte,
„ Mitau der Herr Sessausche Deputirte,
„ Tuckum der Herr Neuenburgsche Deputirte,
„ Goldingen der Herr Piltensche Deputirte,
„ Hasenpoth der Herr Allschwangensche Deputirte.

Sodann wurde mit der Deliberatorienabstimmung fortgefahren, und zwar in Betreff der Bauernangelegenheiten:

No. 2, puncto adelicher Güter, und der zu adelichen Gütern gehörenden Bauerhöfe und Ländereien,

Frage a., b., c. mit 62 aff. gegen 271 neg. Stimmen verworfen.

No. 3, puncto Gesindseinziehung und Compensation, ꝛc. ꝛc.,

Frage 1 mit 41 aff. gegen 292 neg. Stimmen verworfen,

Frage 2 mit 18 aff. gegen 315 neg. Stimmen verworfen,

Frage 3 mit 129 aff. gegen 204 neg. Stimmen verworfen.

No. 4, puncto Verkaufs von Bauergesinden, ꝛc. ꝛc.,

Frage 1 mit 53 aff. gegen 280 neg. Stimmen verworfen,

Frage 2 mit 23 aff. gegen 310 neg. Stimmen verworfen,

Frage 3 mit 140 aff. gegen 193 neg. Stimmen verworfen.

No. 5, puncto A. Verpachtungen an andere, als an Individuen des Bauernstandes,

Frage 1 mit 109 aff. gegen 225 neg. Stimmen verworfen,

Frage 2 mit 83 aff. gegen 250 neg. Stimmen verworfen,

Frage 3 mit 116 aff. gegen 213 neg. Stimmen verworfen;

B., Frage 1 mit 103 aff. gegen 226 neg. Stimmen verworfen,

Frage 2 mit 73 aff. gegen 256 neg. Stimmen verworfen,

Frage 3 mit 145 aff. gegen 184 neg. Stimmen verworfen;

C., Frage 1 mit 168 aff. gegen 166 neg. Stimmen verworfen,

Frage 2 mit 118 aff. gegen 216 neg. Stimmen verworfen,

Frage 3 mit 151 aff. gegen 176 neg. Stimmen verworfen;

D., Frage 1 mit 281 aff. gegen 52 neg. Stimmen angenommen.

No. 6, puncto Verpachtung der Gesinde an Hebräer,

Frage 1 mit 267 aff. gegen 67 neg. Stimmen angenommen,

Frage 2 mit 213 aff. gegen 121 neg. Stimmen angenommen,

Frage 3 mit 138 aff. gegen 189 neg. Stimmen verworfen.

No. 7, A. puncto Gleichstellung der die Bauergesinde pachtenden Städter mit den Gemeindegliedern,

Frage 1 mit 82 aff. gegen 252 neg. Stimmen verworfen,

Frage 2 mit 74 aff. gegen 260 neg. Stimmen verworfen,

Frage 3 mit 128 aff. gegen 199 neg. und 7 ruhende Stimmen verworfen;

daselbst B. puncto der Gemeindelasten,

Frage 1 mit 171 aff. gegen 163 neg. Stimmen angenommen,

Frage 2 mit 168 aff. gegen 166 neg. Stimmen angenommen,

Frage 3 mit 98 aff. gegen 229 neg. Stimmen verworfen.

No. 8, A. puncto des bei Ablösung der Frohne zu beobachtenden Verfahrens,

Frage 1 mit 5 aff. gegen 329 neg. Stimmen verworfen,

Frage 2 mit 10 aff. gegen 324 neg. Stimmen verworfen,

Frage 3 mit 135 aff. gegen 192 neg. Stimmen verworfen;

ebendaselbst, B. puncto Geldpachten nach bestimmten Ansätzen,

α. Werth des Grundes und Bodens,

Frage 1 mit 5 aff gegen 329 neg. Stimmen verworfen,

Frage 2 mit 10 aff. gegen 324 neg. Stimmen verworfen,

Frage 3 mit 135 aff. gegen 192 neg. Stimmen verworfen;

β. Werth des Gehorchs,

Frage 1 mit 3 aff. gegen 331 neg. Stimmen verworfen,

Frage 2 mit 8 aff. gegen 326 neg. Stimmen verworfen,

Frage 3 mit 117 aff. gegen 210 neg. Stimmen verworfen;

ebendaſelbſt C. puncto Minimums von 25 Pachtjahren,
Frage 1 mit 9 aff. gegen 325 neg. Stimmen verworfen,
Frage 2 mit 10 aff. gegen 324 neg. Stimmen verworfen,
Frage 3 mit 141 aff. gegen 186 neg. Stimmen verworfen;

ebendaſelbſt D. puncto Unterbringung der Knechte,
Frage 1 mit 37 aff. gegen 297 neg. Stimmen verworfen,
Frage 2 mit 40 aff. gegen 294 neg. Stimmen verworfen,
Frage 3 mit 132 aff. gegen 195 neg. Stimmen verworfen;

ebendaſelbſt E. puncto Knechtsländereien,
Frage 1 mit 47 aff. gegen 285 neg. Stimmen verworfen,
Frage 2 mit 27 aff. gegen 305 neg. Stimmen verworfen,
Frage 3 mit 128 aff. gegen 193 neg. Stimmen verworfen;

ebendaſelbſt F. puncto geſetzlichen Knechtslandes,
Frage 1 mit 9 aff. gegen 325 neg. Stimmen verworfen,
Frage 2 mit 14 aff. gegen 320 neg. Stimmen verworfen,
Frage 3 mit 144 aff. gegen 183 neg. Stimmen verworfen.

Deliberatorium, No. 9, puncto Beſtandes der Gutsgemeinden,
Frage 1 mit 32 aff. gegen 302 neg. Stimmen verworfen,
Frage 2 mit 20 aff. gegen 314 neg. Stimmen verworfen,
Frage 3 mit 159 aff. gegen 168 neg. Stimmen verworfen.

Deliberatorium, No. 10, puncto zu erwählender 5 Commiſſarien,
Frage 1 mit 25 aff. gegen 302 neg. Stimmen verworfen,
Frage 2 mit 174 aff. gegen 160 neg. Stimmen nur eventuell angenommen, falls No. 3, 4, 8 und 9 angenommen wären, was aber nicht geſchehen; folglich ceſſirt die Frage 2.

Deliberatorium, No. 11, puncto eventueller Commission,
Frage 1 mit 17 aff. gegen 317 neg. Stimmen verworfen,
Frage 2 mit 76 aff. gegen 258 neg. Stimmen verworfen,
Frage 3 mit 38 aff. gegen 296 neg. Stimmen verworfen,
Frage 4 mit 38 aff. gegen 289 neg. Stimmen verworfen,
Frage 5 mit 42 aff. gegen 285 neg. Stimmen verworfen,
Frage 6 mit 42 aff. gegen 285 neg. Stimmen verworfen.

Deliberatorium, No. 12, puncto Relation der Commission in Sachen der Bauernverordnung mit der Ritterschaftscommittée durch die Herren Kreismarschälle,
Frage 1 mit 312 aff. gegen 22 neg. Stimmen angenommen,
Frage 2 mit 334 aff. gegen keine neg. Stimme angenommen.

Deliberatorium, No. 13, puncto Behandlungsart wichtiger Bauernfragen außer dem Landtage,
Frage 1 mit 28 aff. gegen 306 neg. Stimmen verworfen,
zum Deputirtensentiment Frage 2 mit 288 affirm. gegen 46 neg. Stimmen angenommen.

Deliberatorium, No. 16, puncto Gutszeugnisse an die Bauern bei deren beabsichtigten Klagen,
Frage mit 188 aff. gegen 146 neg. Stimmen angenommen.

Deliberatorium, No. 17, puncto Aufhebung der Landpflichtigkeit,
Frage mit 295 aff. gegen 39 neg. Stimmen angenommen.

Deliberatorium, No. 18, puncto Aufhebung des Mäklerinstituts,
Frage mit 304 aff. gegen 30 neg. Stimmen angenommen;
zum Deputirtensentiment Frage mit 292 affirm. gegen 36 neg. Stimmen angenommen.

Deliberatorium, No. 19, puncto Pachtcontracte,
Frage mit 259 aff. gegen 68 neg. Stimmen angenommen.

Deliberatorium, No. 20, puncto Forums,
Frage mit 89 aff. gegen 245 neg. Stimmen verworfen.

Sodann wurde gestimmt über die zum Schluß geschriebenen Deliberatorien:

No. 1, Pag. 3, puncto Verpfändungen adelicher Güter,
Frage mit 100 aff. gegen 234 neg. Stimmen verworfen.

No. 2, puncto Städterepräsentation,
Frage 1 mit 184 aff. gegen 150 neg. Stimmen angenommen;
zum Deputirtensentiment Frage 2 mit 201 aff. gegen 116 neg.,
17 ruhende Stimmen angenommen.

Sodann wurde gestimmt über die drei Fragen, Pag. 14 der gedruckten Acten, in Betreff der Reduction der Prästandenzahlung durch Naturallieferungen:

Frage 1 mit 128 aff. gegen 188 neg. Stimmen verworfen,
Frage 2 mit 155 aff. gegen 161 neg. Stimmen verworfen,
Frage 3 mit 167 affirm. gegen 149 neg. Stimmen angenommen;
(vide das Deliberatorium 90 in Betreff der Commission.)

Der Herr Landbotenmarschall limitirte hierauf die Sitzung bis zum 27sten April, Vormittags 10 Uhr.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 27sten April 1848, in der Landesversammlung.

Nach verlesenem Diario vom 24sten April wurde die Candidatenliste zur Prästandencommission ad Deliberatorium 90 in Vortrag gebracht, und mehrere der in Vorschlag gebrachten Herren Candidaten verbaten das Ballottement. Dieselbe sollte dem Diario angeschlossen werden; (vide Beilage.) Sodann wurde mit der Abstimmung der Deliberatorien fortgefahren, wie folgt:

Kirchspiels- und Deputirtendeliberatorien der gedruckten Acten, No. 1, puncto der zu erbittenden Erleichterung der Rückzahlung der Krons- und Brotvorschüße an die Bauern,

Frage mit 61 affirm., 270 neg. Stimmen verworfen;

Bemerkung der Deputirten zu demselben:

Frage mit 310 affirm., 9 neg., 12 ruhenden Stimmen angenommen.

No. 2, puncto Remission oder Terminirung der Abgaben, Magazinbestände, Vorschüsse,

ad a. Frage mit 264 affirm., 67 neg. Stimmen angenommen;

ad b. Frage mit 236 affirm., 78 neg., 17 ruhenden Stimmen angenommen;

ad c. Frage mit 243 affirm., 71 neg., 17 ruhenden Stimmen angenommen.

No. 3, puncto der Vertretung auch durch den Landtag,

Frage mit 298 affirm., 33 neg. Stimmen angenommen.

No. 4, puncto Garantie der Gutsbesitzer, davon zu entbinden,

Frage mit 118 affirm., 158 neg., 55 ruhenden Stimmen verworfen.

No. 5, puncto Entschädigung für das Terrain der Kownoschen Chaussée,

Frage mit 331 affirm., keiner neg. Stimme angenommen.

No. 6, puncto Chausséezolls daselbst,

Frage mit 331 affirm., keiner neg. Stimme angenommen.

No. 7, puncto vom Chausséezoll zu entbindender benachbarten Gutsbauern,

Frage mit 291 affirm., 23 neg., 17 ruhenden Stimmen angenommen; zur Bemerkung der Deputirten

Frage mit 320 affirm., keiner neg., 11 ruhenden Stimmen angenommen.

No. 8, puncto Libauschen Zolls auf der Mitau-Griwenschen Chaussée,

Frage mit 328 affirm., 3 neg. Stimmen angenommen.

No. 9, puncto Arrestantenarbeiten bei dem Bau der letzten Chaussée,

Frage mit 58 affirm., 273 neg. Stimmen verworfen.

No. 10, puncto Podwoddenreglements,

Frage mit 323 affirm., 8 neg. Stimmen angenommen.

No. 11, puncto Podwodden für Bezirksinspectoren,

Frage mit 315 affirm., 16 neg. Stimmen angenommen.

No. 12, puncto der vom Herrn Civilgouverneur zu unterzeichnenden offenen Ordre, Tourliste, Pferdezahl,

Frage mit 275 affirm., 56 neg. Stimmen angenommen.

No. 13 a, puncto Ausdehnung des Rechts auf andere Domainenbeamte,

Frage mit 290 affirm., 41 neg. Stimmen angenommen;

ebendaſelbſt b, puncto reſtrictiver Deutung,

Frage mit 266 affirm., 65 neg. Stimmen angenommen;

Bemerkung der Deputirten ebendaſelbſt c, puncto Vorausſendung der Schießpäße,

Frage mit 231 affirm., 100 neg. Stimmen angenommen;

d, puncto jeden zu bezahlenden Pferdes,

Frage mit 221 affirm., 11 neg., 9 ruhenden Stimmen angenommen;

e, puncto der Wartezeit,

Frage mit 146 affirm., 180 neg., 7 ruhenden Stimmen verworfen.

No. 14, puncto Zeit der Beförderung,

Frage mit 44 affirm., 289 neg. Stimmen verworfen.

No. 15, puncto Domainenhofscorreſpondenz-Beförderung,

Frage mit 96 affirm., 237 neg. Stimmen verworfen.

No. 16, puncto Fuhrenparks,

Frage mit 18 affirmativen, 315 neg. Stimmen verworfen.

No. 17 A, puncto Recrutenloskaufs,

Frage mit 42 affirm., 291 neg. Stimmen verworfen;

ebendaſelbſt B, puncto Recrutenlooſung,

Frage mit 9 affirm., 324 neg. Stimmen verworfen.

No. 18, puncto Minimums des Recrutenmaßes in Beziehung auf den Illurtſchen Kreis,

Frage mit 214 affirm., 119 neg. Stimmen angenommen.

No. 19, puncto der Manöverzeit der entlaſſenen Soldaten auf unbeſtimmten Urlaub,

Frage mit 57 affirm., 276 neg. Stimmen verworfen;

Deputirtensentiment, mit 161 affirm., 161 neg., 11 ruhenden Stimmen, wurde als verworfen anerkannt, indem keine positive Mehrheit sich dafür ausgesprochen hatte.

No. 20, puncto der Söhne der ausgedienten Soldaten,
Frage mit 241 affirm., 92 neg. Stimmen angenommen.

No. 21, puncto Recrutenlooſung, Ernährer der Aeltern, ꝛc. ꝛc.,
Frage mit 75 affirm., 247 neg., 11 ruhenden Stimmen verworfen.

No. 22, puncto Classificirung der Ernährer ihrer Aeltern,
Frage mit 39 affirm., 294 neg. Stimmen verworfen.

No. 23, puncto ihres Wohnorts in fremden Gemeinden,
Frage mit 4 affirm., 329 neg. Stimmen verworfen.

No. 24, puncto vorzugsweiſer Abgabe zu Recruten,
Frage mit 78 affirm., 255 neg. Stimmen verworfen.

No. 25, puncto dazu veranlaſſenden Diebſtahls,
Frage mit 22 affirm., 311 neg. Stimmen verworfen.

No. 26, puncto Riegenaufſeher und Recrutenabgaben,
Frage mit 72 affirm., 260 neg., 1 ruhenden Stimme verworfen.

No. 27, puncto Durchfahrt bei dem Ogerfluß nach Riga,
Frage mit 320 affirm., 13 neg. Stimmen angenommen.

No. 28, puncto Nachſicht bei Wegereparaturen,
Frage mit 7 affirm., 326 neg Stimmen verworfen.

No. 29 a, puncto vagabundirender Zigeuner,
Frage mit 297 affirm., 36 neg. Stimmen angenommen;

b, puncto ihrer Entfernung vom Wohnort,
Frage mit 304 affirm., 29 neg. Stimmen angenommen;

c, puncto nicht ackerbautreibender Juden und Zigeuner,

Frage mit 41 affirm., 292 neg. Stimmen verworfen;

d, puncto Zigeuner-Coloniſirung,

Frage mit 235 affirm., 98 neg. Stimmen angenommen.

No. 30 a, puncto überhand nehmenden Pferdediebſtahls, und Siſtirung des Verkäufers,

Frage mit 14 affirm., 319 neg. Stimmen verworfen;

daſelbſt b, puncto Zeugen und Caventen,

Frage mit 72 affirm., 254 neg., 7 ruhenden Stimmen verworfen;

daſelbſt c, puncto Eigenthumsnachweiſung,

Frage mit 79 affirm., 247 neg., 7 ruhenden Stimmen verworfen;

zum Deputirtenſentiment,

Frage mit 203 affirm., 105 neg., 25 ruhenden Stimmen angenommen.

No. 31 a, puncto paßloſer Duldung fremder Gemeindeglieder, und deren Verzeichnung,

Frage mit 120 affirm., 213 neg. Stimmen verworfen;

daſelbſt b, puncto Strafe pro Tag,

Frage mit 36 affirm., 297 neg. Stimmen verworfen.

No. 32, puncto Polizeiaufſicht der beurlaubten Soldaten,

Frage mit 25 affirm., 282 neg., 26 ruhenden Stimmen verworfen.

No. 33, puncto Detailhandels der Krüger mit Conſumtionsartikeln,

Frage mit 152 affirm., 163 neg., 18 ruhenden Stimmen verworfen;

zum Deputirtenſentiment daſelbſt,

Frage mit 294 affirm., 39 neg. Stimmen angenommen.

No. 34, puncto Holzflößung bei Bauske,
Frage mit 109 affirm., 224 neg. Stimmen verworfen.

No. 35, puncto Bauernwache in Talßen,
Frage mit 201 affirm., 132 neg. Stimmen angenommen.

No. 36 a, puncto Windauschen Hafenausbaues,
Frage mit 111 affirm., 204 neg., 18 ruhenden Stimmen verworfen;

daselbst b, puncto directer Verwendung,
Frage 1 mit 49 affirm., 266 neg., 18 ruhenden Stimmen verworfen;
Frage 2 mit 80 affirm., 235 neg., 18 ruhenden Stimmen verworfen;

zum Deputirtensentiment daselbst,
Frage mit 293 affirm., 40 neg. Stimmen angenommen.

No. 37, puncto Feuerassecuranz für das Land,
Frage mit 287 aff., 46 neg. Stimmen angenommen;
zur Bemerkung der Deputirten daselbst,
Frage mit 302 aff., 31 neg. Stimmen angenommen.

In Betreff der zu wählenden Commissionsglieder wurden die Herren Deputirten ersucht, solche in diesem Landtagstermin zum Diario denominiren zu wollen.

Mit den Abstimmungen wurde sodann fortgefahren.

No. 38, puncto Publication des Ukases wegen Umschreibung der Freiackerbautreibenden,
Frage mit 6 aff., 302 neg., 25 ruhenden Stimmen verworfen.

No. 39, puncto aus den Revisionslisten zu streichender, zu Recruten abgegebenen Gemeindeglieder,

Frage mit 110 aff., 223 neg. Stimmen verworfen.

No. 40, pcto. Polizeigeschäfte des Illurtschen Marschcommissaires, fällt aus, als bereits abgestimmt am 23sten April, Vormittags.

No. 41, puncto des Geschäftsbetriebs der Administrativ- und Polizeibehörden, und Centralisation des Geschäftsverfahrens,

Frage mit 280 aff., 53 neg. Stimmen angenommen.

No. 42, fällt aus, als abgestimmt und angenommen am 23sten April.

No. 43, puncto Anciennetäts-Avancements der Beamten,

Frage mit 33 aff., 300 neg. Stimmen verworfen.

No. 44, puncto Examens der Candidaten,

Frage mit 83 aff., 250 neg. Stimmen verworfen.

No. 45, puncto vier Kreisgerichtsjuridiken,

Frage mit 89 aff., 244 neg. Stimmen verworfen.

No. 46, A., puncto Vertretung der Stadtgemeinden durch den Fiscal,

Frage mit 67 aff., 266 neg. Stimmen verworfen;

B., puncto Canzelleitaxe-Bestätigung,

Frage mit 93 aff., 240 neg. Stimmen verworfen.

No. 47, puncto Reformation der Kreisgerichtsurtheile durch die Regierung,

Frage mit 192 aff., 106 neg., 35 ruhenden Stimmen angenommen; zum Deputirtensentiment daselbst,

Frage mit 325 aff., 8 neg. Stimmen angenommen.

No. 48, A., puncto Repartition der Gemeindegerichtscanzelleigelder in Beziehung auf die Richterwidmen,

Frage mit 228 aff., 105 neg. Stimmen angenommen;

B., puncto Gage für die Meßjungen in gleicher Beziehung,

Frage mit 228 aff., 105 neg. Stimmen angenommen;

zur Bemerkung der Deputirten,

Frage mit 264 aff., 69 neg. Stimmen angenommen.

No. 49, puncto Mittheilung des Präſtandencommiſſionsberichts,

Frage mit 97 aff., 236 neg. Stimmen verworfen.

No. 50, puncto ſtädtiſcher Controlle in Beziehung auf die Präſtandenrückſtände,

Frage mit 109 aff., 217 neg., 7 ruhenden Stimmen verworfen.

No. 51, A., puncto Aufhörens der Mitauſchen Präſtandenzahlungen,

Frage mit 102 aff., 213 neg., 18 ruhenden Stimmen verworfen;

daſelbſt, B., puncto zu überwachender Verwaltung,

Frage mit 189 aff., 126 neg., 18 ruhenden Stimmen angenommen;

zum Deputirtenſentiment daſelbſt,

Frage mit 326 affirm., 7 neg. Stimmen angenommen.

No. 52, puncto letztjähriger, zu ſtreichenden Magazinſchulden,

Frage mit 30 affirm., 285 neg., 18 ruhenden Stimmen verworfen;

zum Deputirtenſentiment daſelbſt,

Frage mit 305 aff., 8 neg. Stimmen angenommen.

No. 53, A., puncto Verheirathungen 18jähriger Bauerjungen,

Frage mit 174 aff., 159 neg. Stimmen angenommen;

daſelbſt, B., puncto Recrutenlooſungen in dieſer Beziehung,

Frage mit 57 aff., 276 neg. Stimmen verworfen;

zum Deputirtenſentiment daſelbſt,

Frage mit 277 aff., 47 neg., 9 ruhenden Stimmen angenommen.

No. 54, A., puncto Einwilligung zu ehelichen Verbindungen der ganz mittellosen Bauern,

Frage mit 82 aff., 251 neg. Stimmen verworfen;

daselbst, B., puncto Trauscheine,

Frage mit 73 affirm., 260 neg. Stimmen verworfen.

No. 55, puncto Acquisitionsverjährung bei Servituten,

Frage mit 291 affirm., 42 neg. Stimmen angenommen.

No. 56 A, puncto Aufhebung des freien Jagdrechts,

Frage mit 133 affirm., 200 neg. Stimmen verworfen;

daselbst B, puncto der auf fremde Gränze übertretenden Jagdhunde,

Frage mit 160 affirm., 173 neg. Stimmen verworfen.

No. 57, puncto Jagdordnung,

Frage mit 203 affirm., 130 neg. Stimmen angenommen.

No. 58, puncto Bauernschulen, Reglementsbestätigung,

Frage mit 203 affirm., 112 neg., 18 ruhenden Stimmen angenommen;

daselbst zum Deputirtensentiment puncto Modification,

Frage 1 mit 300 affirm., 33 neg. Stimmen angenommen;

Frage 2 mit 309 affirm., 24 neg. Stimmen angenommen;

Frage 3 mit 269 affirm., 57 neg., 7 ruhenden Stimmen angenommen;

Frage 4 mit 207 affirm., 76 neg., 50 ruhenden Stimmen angenommen.

No. 59 A, fällt aus, als bereits abgestimmt und verworfen;

B, fällt aus, als bereits abgestimmt, und angenommen am 23sten April.

No. 60, puncto der Kirchen- und Pastoratswidmenbauten,

Frage mit 276 affirm., 57 neg. Stimmen angenommen.

No. 61 a, puncto Erfüllung der Kronsbauverpflichtungen,

Frage mit 257 affirm., 76 neg. Stimmen angenommen;

daselbst b, puncto Theilnahme der Committée an den Bauten,

Frage mit 228 affirm., 105 neg. Stimmen angenommen;

daselbst c, puncto in die Kronsarrendebedingungen einzutragender Bauverpflichtungen,

Frage mit 324 affirm., 9 neg. Stimmen angenommen.

No. 62, puncto gleichartiger Lasten der Krons- und Privatgüter bei den Kirchenbauten ꝛc. ꝛc.,

Frage mit 278 affirm., 55 neg. Stimmen angenommen;

daselbst zum Deputirtensentiment in Beziehung auf die Instructionspunkte der Committée,

Frage a mit 322 affirm., 11 neg. Stimmen angenommen;

Frage b mit 322 affirm., 11 neg. Stimmen angenommen;

Frage c mit 267 affirm., 66 neg. Stimmen angenommen;

Frage d mit 313 affirm., 13 neg., 7 ruhenden Stimmen angenommen.

No. 63, puncto Beaufsichtigung der Pastoratswidmen,

Frage mit 280 affirm., 53 neg. Stimmen angenommen;

zum Deputirtensentiment daselbst,

Frage I mit 288 affirm., 45 neg. Stimmen angenommen.

Die Herren Deputirten wurden ersucht, die in den Kirchspielen aufgegebenen Candidatenlisten für die zu bildende Commission aus ihren Instructionen zum Diario zu verabreichen, welches bewerkstelligt wurde.

Die Sitzung wurde bis um 5 Uhr Nachmittags limitirt.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 27sten April 1848, Nachmittags, in der Landesversammlung.

Nach verlesenem Diario ersuchte die Calculatorencommission in Beziehung des 9ten Committeedeliberatorii wegen Erlaßes der Irmlauschen Arrendestrafgelder zur Anfertigung des Budgets um eine Bestimmung, ob dieselben von der Zeit des Dorotheenhöfschen Riegenbrandes, oder von $18^{44}/_{45}$ hinsichtlich der dann eingetretenen Mißärnten, als dem letzten Triennio, oder von der ganzen Arrendezeit von 1842 ab gerechnet werden sollten.

Es wurden die Acten des ersten Landtagstermins in Beziehung auf dieses Deliberatorium vorgetragen.

Der Herr Tuckumsche Deputirte machte den Antrag, die Sache mit einer Erläuterung an das Land zurückgehen zu lassen.

Der Herr Allschwangensche Deputirte bemerkte dagegen, daß nach §. 39 der Landtagsordnung den Landboten die Interpretation ihrer Instructionen in allen Beziehungen zukäme und competirte.

Durch Abstimmung wurde die Zurückbringung an das Land abgelehnt mit 17 negativen gegen nur 16 affirmative Stimmen.

Der Herr Sessauſche Deputirte trug darauf an, den Terminum a quo auf den Weihnachtstermin 1844 feſtzuſetzen, weil in dem Deliberatorio und den daſſelbe motivirenden Geſuchen als erſtes Calamitätsjahr das Jahr 1844 die Bitte um Erlaß der Strafgelder begründe.

Der Herr Gramsdenſche Deputirte bat um Priorität für folgenden Antrag zur Abſtimmung: „Soll unter den im Deliberatorio 9 der Com„mittée, Frage 2, gebrauchten Worten verſtanden werden, daß der „Frau von den Brincken ſämmtliche, von ihr ſeit 1842 eingezahlten „Arrendeſtrafgelder erlaſſen worden?“

Der Herr Sessauſche Deputirte concedirte der Priorität, und es wurde über den Gramsdenſchen Antrag zuerſt geſtimmt.

Derſelbe wurde mit 21 neg. gegen nur 11 aff. Stimmen verworfen; Mitau ruhte.

Sodann wurde über den Sessauſchen Antrag geſtimmt, und derſelbe mit 25 aff., 5 neg. und 3 ruhenden Stimmen angenommen.

Die Herren Calculatoren wurden hierauf erſucht, darnach die Berechnung der Summe zu machen.

Für die Kirchſpiele Goldingen und Wormen reſervirten die Deputirten ihre Rechte wegen dieſer Beſtimmung, indem ſie nur den Erlaß der Strafgelder von der bezeichneten Verluſtſumme durch den Brand, u. ſ. w., verſtanden hätten.

Sodann wurde das Referat der Commiſſion auf die Relation der Committée in Beantwortung der daſelbſt aufgeſtellten Fragen, in verbis: „Nachdem Eine kurländiſche Ritterſchaftscommittée, ꝛc. ꝛc.,“ verleſen. —

Die begutachteten Gegenstände betrafen die Versorgung der Soldatenfamilien, den Bau der Griwenschen Chaussée, die Rudbahren-Muggerkaulsche Stimme und die examinirten Candidaten.

Hierauf ersuchte der Herr Frauenburgsche Deputirte um eine geschlossene Sitzung; dieselbe wurde als solche erklärt.

Daselbst verhandelt der Gegenstand wegen der vom Erwahlenschen Deputirten gemachten Aeußerung; (vide oben am 22sten April, Nachmittags, und am 2ten Februar 1848.)

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 28sten April 1848, in der Landesversammlung.

Fortgesetzte Verhandlung in Betreff des Erwahlenschen Deputirten.

Das gestrige Diarium der Sitzung wurde verlesen, und sodann mit der Deliberatorienabstimmung fortgefahren, wie folgt:

No. 64, puncto Sammlung der Klingbeutelgelder,

Frage mit 54 affirm., 279 neg. Stimmen verworfen.

No. 65, puncto des Minimums der Stolgebühren,

Frage mit 33 affirm., 300 neg. Stimmen verworfen.

No. 66 a, puncto Zweigsparcassen,

Frage mit 17 affirm., 317 neg. Stimmen verworfen;

daselbst b, puncto Anlegung von Pfandleihhäusern durch den Fonds des Sparcassencapitals,

Frage mit 13 affirm., 320 neg. Stimmen verworfen;

daselbst c, puncto selbstständig zu errichtender Pfandleihhäuser,

Frage mit 12 affirm., 321 neg. Stimmen verworfen.

No. 67, puncto Depoſition der Werthpapiere der Stiftung der Familie von Fircks in das Renteygewölbe,

Frage mit 54 affirm., 279 neg. Stimmen verworfen;

zum Deputirtenſentiment daſelbſt,

Frage mit 285 affirm., 48 neg. Stimmen angenommen.

No. 68, puncto gleicher Depoſition für die adeliche Wittwen- und Waiſencaſſe,

Frage mit 251 affirm., 82 neg. Stimmen angenommen.

No. 69 A, puncto Beſtätigung der zum 23ſten §. der Statuten der adelichen Wittwen- und Waiſencaſſe gemachten Modificationen und Zuſätze ꝛc. ꝛc.,

zum erſten Zuſatz:

Frage 1 mit 60 affirm., 220 neg., 53 ruhenden Stimmen verworfen,

Frage 2 mit 44 affirm., 236 neg. und 53 ruhenden Stimmen verworfen,

Frage 3 mit 44 affirm., 236 neg., 53 ruhenden Stimmen verworfen,

Frage 4 mit 76 affirm., 187 neg., 70 ruhenden Stimmen verworfen;

zum zweiten Zuſatz:

Frage 5 mit 78 affirm., 202 neg., 53 ruhenden Stimmen verworfen;

zum dritten Zuſatz:

Frage 6 mit 67 affirm., 213 neg., 53 ruhenden Stimmen verworfen;

zum vierten Zusatz:

Frage 7 mit 82 affirm., 193 neg., 58 ruhenden Stimmen verworfen;

zum fünften Zusatz:

Frage 8 mit 61 affirm., 203 neg., 69 ruhenden Stimmen verworfen;

zum sechsten Zusatz:

Frage 9 mit 66 affirm., 214 neg., 53 ruhenden Stimmen verworfen;

zum siebenten Zusatz:

Frage 10 mit 80 affirm., 200 neg., 53 ruhenden Stimmen verworfen;

B, puncto Reassumtion des §. 12 des Landtagsschlußes von 1827 in Beziehung auf die Geschäftsführung dieses Instituts,

Frage 11 mit 87 affirm., 193 neg., 53 ruhenden Stimmen verworfen;

daselbst zum Deputirtensentiment, puncto Rechenschaftsberichts von Seiten der Direction an den jedesmaligen Landtag zur Prüfung,

Frage mit 237 affirm., 94 neg., 3 ruhenden Stimmen angenommen.

No. 70, puncto nicht zu capitalisirenden, à 2 Kopeken S. M. pro Seele jährlich gewilligten Unterstützungsfonds,

Frage mit 85 affirm., 183 neg., 66 ruhenden Stimmen verworfen;

ad No. 2 der Calculatorendeliberatorien verwiesen.

No. 71 und 72, vide am 23sten April, bereits abgestimmt und verworfen, und No. 73 eodem angenommen.

No. 74 A, puncto in einem Termin zu vereinigender Landtage durch frei beschließende Deputirte, mit Ausnahme der Willigungen,

Frage mit 20 affirm., 314 neg. Stimmen verworfen;

B, puncto Conferenzen mit vorbereitenden Versammlungen,

Frage mit 35 affirm., 294 neg., 5 ruhenden Stimmen verworfen.

No. 75 A, puncto zweiten Landtagstermins durch Conferenzen,

Frage 1 mit 9 affirm., 325 neg. Stimmen verworfen;

daselbst B, oder durch Oberhauptmannschaftsversammlungen,

Frage 2 mit 74 affirm., 260 neg. Stimmen verworfen.

No. 76, puncto der nur übereinstimmend von 9 Kirchspielen an das Land zu bringenden Deliberatorien,

Frage mit 24 affirm., 310 neg. Stimmen verworfen.

No. 77, puncto der mit den Kirchspielsdeliberatorien gleichzustellenden Deputirtendeliberatorien,

Frage mit 20 affirm., 314 neg. Stimmen verworfen.

No. 78, puncto der Interpretation und eigentlichen Anwendung der §§. 197 bis 200 der Landtagsordnung in Beziehung auf die Kirchspielsinstructionen ersten Termins, und die individuelle Ueberzeugung des Deputirten,

Frage mit 249 affirm., 85 neg. Stimmen angenommen.

No. 79, pto. nicht an das Land von Seiten der Committée zu bringenden, bereits entschiedenen Deliberatorien vor dem nächsten Landtage,

Frage mit 243 affirm., 91 neg. Stimmen angenommen.

No. 80, fällt aus, als am 23sten April abgestimmt und angenommen.

No. 81, puncto Theilnahme der Erbpfandbesitzer ꝛc. ꝛc., an den Willigungsberathungen,

Frage mit 130 affirm., 205 neg. Stimmen verworfen.

No. 82, A., puncto ihrer Theilnahme an Kirchen- und Schulsachen,

Frage mit 194 aff., 141 neg. Stimmen angenommen;

B., desgleichen nur für Geldwilligungen,

Frage mit 137 aff., 198 neg. Stimmen verworfen.

No. 83, puncto der zu bezeichnenden ausgestorbenen adelichen Familien.

Frage mit 2 aff., 333 neg. Stimmen verworfen.

No. 84, puncto Aufhebung des §. 10 des Landtagsschlusses von 1845,

Frage mit 96 aff., 239 neg. Stimmen verworfen.

No. 85, puncto Einsendung der Convocationsvollmachten,

Frage mit 97 affirm., 238 neg. Stimmen verworfen;

daselbst zur Bemerkung der Deputirten,

Frage mit 272 affirm., 63 neg. Stimmen angenommen.

No. 86, puncto vom ganzen Lande vorzuschlagender Candidaten zum residirenden Kreismarschall,

Frage mit 273 affirm., 62 neg. Stimmen angenommen.

No. 87, puncto Wahl der nichtresidirenden Kreismarschälle im ganzen Lande,

Frage mit 120 aff., 215 neg. Stimmen verworfen.

No. 88, A., puncto, statt Gage, an die residirenden Kreismarschälle zu zahlender Diäten und Reisegelder,

Frage mit 13 aff., 322 neg. Stimmen verworfen;

B., puncto zur Erziehung armer Edelleute zu verwendender Ersparnisse,

Frage mit 9 aff., 326 neg. Stimmen verworfen;

C., puncto nur zweier, mit 1000 Rubeln S. M. für Jeden, zu gagirenden residirenden Kreismarschälle,

Frage mit 12 aff., 323 neg. Stimmen verworfen.

No. 89, fällt als abgestimmt, und am 23sten April angenommen aus.

No. 90, desgleichen am 22sten April.

No. 91, desgleichen am 22sten April.

No. 92, fällt aus, als abgestimmt und angenommen am 23. April.

No. 93, fällt aus, als verworfen am 22sten April, Vormittags.

No. 94, fällt aus, als in der Frage B. angenommen am 22. April.

No. 95, fällt aus, als verworfen am 22sten April.

No. 96, fällt aus, als verworfen am 22sten April.

No. 97, fällt aus als verworfen, jedoch im Deputirtensentiment angenommen am 22sten April.

No. 98, fällt aus, als verworfen am 22sten April.

No. 99, fällt aus, als nur in dem Deputirtensentiment angenommen am 22sten April.

No. 100, fällt aus, als verworfen am 22. April, Nachmittags

No. 101, fällt aus, als angenommen am 23ſten April, Vormittags.

No. 102, fällt aus, als angenommen am 23. April, Vormittags.

No. 103, puncto künftiger Verarrendirung der Ritterſchaftsgüter,

Frage mit keiner aff., 335 neg. Stimmen verworfen.

No. 104, fällt aus, als angenommen am 20ſten April.

No. 105, fällt aus, als angenommen am 20ſten April.

No. 106, puncto eines dem Herrn Stiftscurator, Reichsgrafen, ꝛc. ꝛc., von Medem, abzuſtattenden beſonderen Danks,

Frage mit 334 aff., einer neg. Stimme angenommen.

No. 107, puncto eines Danks an den Herrn Generalſuperintendenten Wilpert,

Frage mit 323 aff., 12 neg. Stimmen angenommen.

No. 108, puncto eines ſolchen an die Stadt Libau und ihre Repräſentanten,

Frage mit 322 aff., 13 neg. Stimmen angenommen.

No. 109, puncto Anſtellung eines dritten Hauptmannsgerichtsaſſeſſors in Illurt,

Frage mit 277 aff., 58 neg. Stimmen angenommen.

No. 110, puncto Schießpferde für die Mitglieder der Oberkirchenämter,

Frage mit 265 aff., 70 neg. Stimmen angenommen.

No. 111, puncto Reform der Kreisgerichte,

1) Wahl auf Lebenszeit:

Frage mit 90 aff., 245 neg. Stimmen verworfen;

2) Avancement des Friedensrichters und Aſſeſſors durch Wahl:

Frage mit 140 aff., 195 neg. Stimmen verworfen;

3) Avancement der Kreisrichter durch Wahl:

Frage mit 97 aff., 238 neg. Stimmen verworfen;

4) Qualification der Kreis- und Friedensrichter als Wahlcandidaten:

Frage mit 132 aff., 203 neg. Stimmen verworfen;

5) Gerichtshegungen:

Frage mit 118 aff., 217 neg. Stimmen verworfen;

6) Kreisrichtergage von der Krone zu erhöhen:

Frage mit 117 aff., 218 neg. Stimmen verworfen;

7) puncto zweiten Bauernassessors:

Frage mit 108 affirm., 227 neg. Stimmen verworfen;

Frage der Landboten mit 76 affirm., 259 neg. Stimmen verworfen.

No. 112, puncto der Gemeindegerichtsschreiber,

1) puncto examinirter Gemeindegerichtsschreiber:

Frage mit 146 affirm., 189 neg. Stimmen verworfen;

2) puncto deren Wahl nur aus den dazu qualificirten Subjecten:

Frage mit 148 affirm., 187 neg. Stimmen verworfen;

3) puncto, wann die Gemeinde selbst den Schreiber wählen kann:

Frage mit 130 affirm., 205 neg. Stimmen verworfen.

No. 113, fällt aus als verworfen am 23sten April, Nachmittags.

No. 114, puncto Anerkennung des Indigenatsrechts der drei darum reklamirt habenden Gebrüder von der Launitz,

Frage mit 157 affirm., 177 neg. und einer ruhenden Stimme verworfen. (Der Herr Aſcheradſche Deputirte bemerkte, daß ſein Kirchſpiel negativ für den Rechtsanſpruch, aber ganz poſitiv für die Aufnahme der Familie geſtimmt habe, und ſeine Kirchſpielsſtimmen zu den negativen gezählt worden ſeyen.)

Ueber ſämmtliche Committéedeliberatorien von No. I bis II iſt bereits am 23ſten April abgeſtimmt worden, und dieſelben ſind erledigt.

Deliberatorien der Correlationscommiſſion, pagina 176 der gedruckten Acten:

No. 1, wegen der Appellationsſummen und Succumbenzgelder bei den Gemeindegerichten,

Frage a mit 238 affirm., 97 neg. Stimmen angenommen;

Frage b mit 204 affirm., 131 neg. Stimmen wegen mangelnder $^2/_3$-Mehrheit verworfen.

No. 2, puncto Inſtruction der nichtreſidirenden Kreismarſchälle in Präſtandenſachen,

Frage mit 317 affirm., 18 neg. Stimmen angenommen.

No. 3, puncto Rückzahlung der Brotvorſchüße pro $18^{45}/_{46}$ an die Ritterſchaftsbauern ohne Zins, baar oder durch Arbeitsanrechnung,

Frage mit 328 affirm., 7 ruhenden Stimmen angenommen.

Die Calculatorendeliberatorien, No. 1, 2, 3, 4, ſind bereits am 23ſten April, Nachmittags, abgeſtimmt und erledigt.

Deliberatorien des Curatorii der Bauerſchule:

No. 1, puncto Schuldeputation von 10 Mitgliedern der Bauergemeinden,

Frage mit 310 affirm., 25 neg. Stimmen angenommen.

No. 2, puncto Beköstigung armer Schulkinder,

Frage mit 289 affirm., 46 neg. Stimmen angenommen.

No. 3 und No. 4 bereits am 23sten April, Nachmittags, abgestimmt und erledigt.

Die Sitzung wurde bis um 6 Uhr Nachmittags limitirt.

(Unterschrift wie oben.)

Actum Mitau, am 28sten April 1848, Nachmittags.

Nach verlesenem Diario der Vormittagssitzung zeigte der Herr Tuckumsche Deputirte an, daß bei der Abstimmung über das 114te Deliberatorium aus Versehen 10 negative Stimmen in die Columne der affirmativen eingetragen worden; demnach wurde beliebt, zu verzeichnen, daß dieses Deliberatorium mit 187 neg. gegen 157 affirm. Stimmen verworfen worden sey.

Hiernächst wurde über die in der Committéerelation enthaltenen Gegenstände beschlossen, wie folgt:

1) der Committée den Bericht an den Herrn Minister in Betreff der Fürsorge des Adels für die Soldatenfamilien mit der Anzeige anheim zu stellen, daß über diesen Gegenstand von der Landesversammlung Seiner Durchlaucht, dem Herrn Generalgouverneur, vorgestellt worden;

2) den Bau der Mitau-Griwenschen Chaussée betreffend, der Ritterschaftscommittée auf Grund der jetzt angenommenen Prästandendeliberatorien 9 und 19, so wie anderer gesetzlichen Bestimmungen die Wahrnehmungen in dieser Angelegenheit zu überlassen.

An den Herrn Hofrath de la Croix sollte diese Bestimmung in Erwiederung auf sein Schreiben mitgetheilt werden.

Nach Anzeige des Herrn Selburgschen Deputirten hatte sich auch ein gewisser Bergholtz bei dem Frauenburgschen Deputirten zur Uebernahme des Chausséebaues gemeldet, und sollte der Committée angezeigt werden.

3) Wegen der Rudbahren-Muggerkaulschen Stimme sollte der Committée angezeigt werden, daß der verstorbene Erbherr von Rudbahren die Güter von seiner Mutter erkauft habe, und daher selbst nur successor titulo singulari gewesen, die Committée nach ihrer Ansicht daher keine doppelte Stimme einem solchen zutheile, mithin auch den Erben kein zwiefaches Stimmrecht gebühre;

4) wegen der nicht examinirten Candidaten sollte die Committée, wann keine examinirten mehr auf der Liste bei eintretender Vacanz wären, wegen provisorischer Maßregeln an die Committenten zu recurriren belieben.

Es wurde sodann ein Schreiben des Actuars von Rutenberg vorgetragen, in welchem er seinen verbindlichen Dank für die ihm während der Vacanz zugebilligte Archivarsgage abstattet.

Die Sitzung wurde bis morgen, 11 Uhr Vormittags, zur geschlossenen Versammlung limitirt.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 29sten April 1848, Vormittags.

Vortrag eines Schreibens, bezüglich auf die Aeußerung des Erwahlenschen Deputirten; (vide 28sten April.)

Das Diarium von gestern wurde verlesen. — Der Herr Dünaburgsche Deputirte, Baron, Kammerjunker von Engelhardt, hatte sich am gestrigen Tage in Person gemeldet, und der Herr Baron Theodor von Rönne meldete sich heute wieder in Person für Wormen.

Sodann wurde vorgetragen ein von der Ritterschaftscommittée eingereichtes Schreiben Seiner Durchlaucht, des Herrn Generalgouverneurs, an die Kurländische Ritterschaftscommittée, in verbis: „Der Herr Minister des Innern benachrichtigt, u. s. w.," — enthaltend den Allerhöchst eröffneten aufrichtigen Dank Seiner Kaiserlichen Majestät für die vom Adel übernommene Versorgung der zurückbleibenden Soldatenfamilien.

Die Committée sollte ersucht werden, diese Allergnädigste Aeußerung Seiner Kaiserlichen Majestät in extenso den Kirchspielen alsbald mittheilen zu wollen, mit dem Bemerken, daß es wünschenswerth wäre, sich mit den auch in den anderen Provinzen getroffenen Maßregeln bekannt zu machen, und sie dem Lande zur Nachachtung zu eröffnen.

In Betreff der an den Herrn Minister nach Deliberatorium 12 zu richtenden Vorstellung puncto der Schießpferde an die Herren Bezirksinspectoren sollte die Vorstellung an den Herrn Generalgouverneur gemacht, und in der Art abgefaßt vorgetragen werden; desgleichen die Vorstellung wegen der Arrestantenwache in Talßen.

Sodann wurden die Bemerkungen zur Wegeordnung vorgetragen mit einer besonderen, von der Commission aufgestellten Uebersicht der zeitherigen Verhandlungen, in verbis: „Einer hohen Landesversamm„lung beehrt sich die von ihr zur Prüfung des Entwurfs einer neuen „Wegeordnung erwählte Commission, ꝛc. ꝛc.“ — Die einzelnen Bemerkungen wurden vorgetragen.

Zum ersten §. wurde ein Amendement des Herrn Deputirten von Tuckum in Betreff der Erhaltung der Wege, Brücken, Gränzpfähle, ꝛc. ꝛc., als einer Reallast des Grundbesitzes, mit 17 neg. gegen 15 aff. Stimmen verworfen.

Der Herr Hasenpothsche Deputirte schlug vor, die Anmerkung wegzulassen, und so die Discussion zu heben.

Die Fassung wurde nach dem Vortrage der Commission durch Abstimmung mit 30 affirm. gegen 2 neg. und eine ruhende Stimme angenommen.

Die Instruction von Candau wurde an Dondangen, und diejenige von Mitau an Durben übertragen.

Die Sitzung wurde hierauf bis um 5 Uhr Nachmittags limitirt.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 29sten April 1848, Nachmittags, in der Landesversammlung.

Nach verlesenem Diario des Vormittags wurde die Instruction von Goldingen an Wormen übertragen.

Der Vortrag der, von der Commission geprüften Wegeordnung wurde fortgesetzt. Bei dem §. 8 hatte das Kirchspiel Windau auf gänzliche Auslassung des Paragraphen, und Allschwangen auf Verminderung der Grandfuhr angetragen, welches jedoch nicht berücksichtigt wurde;

ad §. 20 hatte Windau, statt der Wegräumung von Steinen à 3 Zoll, die Mensur von 5 Zoll beantragt, welches jedoch nicht angenommen wurde;

bei dem §. 31 wurde abgestimmt, ob derselbe mit dem von der Commission gemachten Zusatz, oder ohne denselben verbleiben sollte, und es wurde das letzte durch 22 affirm. gegen 8 negative und 3 ruhende Stimmen beschlossen;

bei dem §. 40 trug Windau bei der Landesversammlung auf einmalige Revision der Wege in der Zeit vom 15ten Mai bis zum 15ten October an, welchem Antrage jedoch die Landesversammlung nicht beistimmte.

Einige, von Windau bei den Straftaxen beantragten Modificationen wurden nicht angenommen, und der Vortrag der Wegeordnung ward beendigt und dieselbe mit den beliebten Veränderungen angenommen.

Der Ritterschaftssecretär hatte bereits den redigirten Landtagsschluß verabreicht, und auf sein Ersuchen hatte der Herr Landboten-

marschall einige Herren Deputirten zur Durchsicht und Prüfung des Entwurfs erwählt, ob und was bei der Schnelligkeit der Abfassung etwa übersehen, oder zu ergänzen und zu modificiren wäre.

Die Sitzung wurde hierauf bis morgen, Vormittags 10 Uhr, limitirt.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 30sten April 1848, Vormittags, in der Landesversammlung.

Nach verlesenem und genehmigtem Diario wurde vorgetragen die Candidatenliste für die nach dem 63sten Deliberatorio zu organisirende Commission in Betreff der Pastoratswidmen; (vide Beilage.)

Es wurde hierbei angeregt, daß unter den fraglichen Candidaten Namen aufgeführt sind, die nicht dem Indigenatsadel angehören. Der Herr Landbote von Sessau entwickelte seine Gründe gegen diese Vorschläge; die Herren Deputirten von Gramsden, Tuckum und Allschwangen trugen auf Beibehaltung dieser Namen in der Candidatenliste an.

Die Versammlung beschloß immittelst wegen der Oberkirchenvorsteher, die als Wahl-Candidaten vorgeschlagen waren, daß, da nach dem vom Lande angenommenen 63sten Kirchspielsdeliberatorio die Oberkirchenvorsteher eo ipso Mitglieder der Commission seyn sollen, — dieselben von der Candidatenliste wegzulassen sind. Während der fortgesetzten Discussion in Betreff der non-indigenae wurden zur Commission für die Landfeuerassecuranz erwählt, und zum Diario denominirt:

Für Selburg der Herr von Klüchtzner auf Wolgund,
„ Mitau der Herr Oberhauptmann, Baron von der Howen,
„ Tuckum der Herr residirende Kreismarschall, Staatsrath, Baron von Vietinghoff,
„ Goldingen der Herr Kreisrichter, Baron von Schlippenbach auf Jamaiken,
„ Hasenpoth der Herr Graf Theodor von Keyserling.

Es wurde nach mehrfachen Erörterungen endlich zur Abstimmung darüber geschritten, ob die Non-Indigenae von der Candidatenliste für die Aufsicht der Pastoratswidmen weggelassen werden sollen?

Es hatten 15 affirm. gegen 14 neg. Stimmen sich für das Weglassen ausgesprochen, und 4 Stimmen hatten geruht.

Indem der Herr Landbotenmarschall und der Ritterschaftssecretär bei entstandener Discussion, ob zwei Drittel zur Abstimmung erforderlich seyen, sich für diese $^2/_3$-Stimmenzahl aussprachen, und die Mehrheit der Herren Landboten dem beipflichtete, so wurde beschlossen, die aus den Non-Indigenis vorgeschlagenen Candidaten auf der Liste ebenfalls zum Ballottement zu stellen.

Hasenpoth, Sackenhausen und Ambothen bewahrten sich gegen diesen Beschluß.

Sodann wurden die Statuten zur Vertheilung des Fonds zur Unterstützung armer Edelleute, und Erziehung ihrer Kinder von der Commission in Vortrag gebracht, und nach einigen Ergänzungen und Modificationen angenommen. Sie sollten der Ritterschaftscommittée zur Wahrnehmung und zum Druck als Beilage des Landtagsschlusses zugestellt werden.

Hierauf wurde der Vortrag des Landtagsschlusses begonnen.

Der Herr Deputirte von Bauske reservirte bei Gelegenheit der darin ausgesprochenen Quittirung der Ritterschaftscommittée über die Geschäftsführung die Rechte des Kirchspiels, welches ausdrücklich die Beibringung einer allgemeinen Quittung, betreffend die Remonte der Olai-Kalwenschen Chaussée, Seitens der competenten Autorität über die Erfüllung sämmtlicher, in dem Contract der drei verflossenen Jahre der Ritterschaft obliegenden Verbindlichkeiten wünscht, um durch dieses Document das Land gegen etwanige Nachrechnungen zu sichern, mit der Bitte um Schein und Beweis über diese Reservation; — im Accesß von Doblen.

Der Vortrag des Landtagsschlusses wurde bis Nachmittags, 5 Uhr, um welche Zeit der Herr Landbotenmarschall die Sitzung wieder anberaumte, ausgesetzt.

(Unterschrift wie oben.)

Actum Mitau, am 30sten April 1848, Nachmittags, in der Landesversammlung.

Nach verlesenem Diario wurden die Entwürfe zu den Vorstellungen, ad No. 3 wegen der Kronsvorschüsse, ad No. 12 wegen der Schießpferde, ad No. 35 wegen der Talßenschen Gefängnißwachen, ad No. 107 wegen des Danks an den Herrn Generalsuperintendenten, und ad No. 108 wegen des Danks an den Libauschen Stadtältermann Uhlich, vorgetragen und genehmigt.

Sodann wurde mit dem Vortrage des Entwurfs des Landtagsschlusses fortgefahren, und derselbe beendigt.

Der Herr Tuckumsche Deputirte machte einen Antrag zur Rectificirung eines Zweifels in Betreff der Rentenirerstimmen, ob die Summe von 4200 Rubeln S. M. als wirklicher Capitalbesitz gefordert werde, oder nur der Maßstab der mindesten Steuer seyn solle.

Die Mehrheit der Herren Deputirten mit 16 aff. gegen 7 neg. und 10 ruhende Stimmen interpretirte den Punkt 9 des eben vorgetragenen Landtagsschlusses dahin, daß unter der Angabe von 4200 Rubeln S. M. nicht auch der effective Besitz dieses Capitals gemeint sey, und daß Jemand, der auch weniger, als diese Summe, besitzt, unbeschadet seiner Ehre und seines Gewissens angeben könne, daß er nicht mehr, als 4200 Rubel S. M., besitze.

Neuhausen reservirte sich gegen diese Abstimmung.

Der Herr Selburgsche Deputirte bewahrte sich gegen jeden derartigen Beschluß in Beziehung auf seine im ersten Landtagstermine gemachte Verlautbarung.

Ohne irgend gegen den oben verlauteten interpretirenden Antrag des Landboten von Tuckum einwenden zu wollen, oder zu können, müsse sich dennoch der Deputirte von Allschwangen gegen die Theilnahme an der vorliegenden Verhandlung reserviren, da er der vom Lande in dieser Beziehung beliebten Beschlußnahme dem Principe nach nicht Beistimmung zu gewähren vermöge.

Es wurde darüber gestimmt, ob diese obgedachte Interpretation als Anmerkung zum betreffenden Paragraphen des Landtagsschlusses hinzugefügt werden sollte, und mit 15 aff. gegen 5 neg. und 13 ruhende Stimmen der interpretirende Zusatz beschlossen.

Ein so eben eingegangenes Schreiben des Herrn Canzelleidirectors, Hofraths de la Croix, vortheilhaftere Anerbietungen zum Bau der Mitau-Griwenschen Chaussée, als diejenigen des Kaufmanns Hirschfeld, enthaltend, wurde vorgetragen, und sogleich der Ritterschaftscommittée mitgetheilt, damit, wenn sie seinen Inhalt zu berücksichtigen fände, durch etwanigen Verlauf der Zeit kein Hinderniß erwachsen möchte. Desgleichen sollte diese Antwort zugleich an Herrn de la Croix ergehen.

Der Herr Bauskesche Deputirte, Baron Wilhelm von der Recke, hatte die am gestrigen Tage bei dem Vortrage der Commission discutirte Wegeordnung nach den beliebten Zusätzen und Modificationen zu redigiren gefälligst übernommen, und verabreichte sie zum Diario, in verbis: „Entwurf einer neuen Wegeordnung, ꝛc. ꝛc.," worauf dieses Exemplar mit dem Product zur ferneren Wahrnehmung für die Committée versehen wurde.

Die Sitzung wurde hierauf bis zum morgenden Tage, Vormittags 10 Uhr, limitirt.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 1sten Mai 1848, Vormittags, in der Landesversammlung.

Das Diarium des gestrigen Tages wurde vorgetragen und genehmigt.

Sodann wurden noch einige Passus in Antrag des Herrn Gramsdenschen Deputirten in Betreff der Abfassung des Landtagsschlußes zur Berathung gestellt und erledigt.

In Betreff der jetzt von der Landesversammlung angenommenen Nießlinge aus dem Fonds der Nikolai-Stiftung, als: der beiden Söhne von Henning, und des Fräuleins von Blomberg, machte der Herr Sessausche Deputirte noch einen Antrag dahin, es möge die Ritterschaftscommittée instruirt werden, zur Erziehung der Kinder des Doblenschen Marschcommissärs von den Brincken bis zum nächsten Landtage mit Rücksicht auf die statutenmäßigen Erfordernisse die Summe von 100 Rubeln S. M. jährlich zu verwenden, im Fall er aus der Brinckenschen Familienstiftung nicht mehr, als die Unterstützungsquote von 133⅓ Rubeln S. M. jährlich, und keine weitere Unterstützung zu dem obenerwähnten Zwecke erhalte.

Nach erfolgter Abstimmung mit 14 affirm. gegen 18 neg. und 1 ruhende Stimme wurde der Sessausche Antrag verworfen, und der Herr Tuckumsche Deputirte beantragte hierauf, die Versammlung möge zum Diario verlautbaren, daß sie deshalb dem Antrag des Sessauschen Deputirten nicht beigestimmt, weil die Concurrenz möglicherweise noch Bedürftigerer dadurch beschränkt werden könnte, und die Ritterschaftscommittée nach erfolgter Bekanntmachung leichter im Stande seyn würde, die Bedürftigsten zu ermitteln, und unter diese möglicherweise auch den Herrn v. d. Brincken zu stellen.

Dieser Antrag wurde mit Acclamation angenommen.

Sodann stattete der zur Prüfung der Resultate des Commissionsberichts in Betreff der Illurtschen Bauernangelegenheiten erwählte Deputirtenausschuß seinen Vortrag der Landesversammlung ab. Die Instructionspuncte und das Resümé der Acten wurden verlesen, desgleichen die Relation des Ausschusses über die von ihm ausgefundenen

Ergebnisse, mit dem Antrage, daß die Committée die noch nicht erledigten Punkte des Commissionsberichts dem Lande in Kirchspiels- oder Oberhauptmannschaftsversammlungen vortragen, und zur Abstimmung wegen der ferner erforderlichen Maßregeln unterstellen möchte. Zugleich wurden vorgetragen die von dem Deputirtenausschuße in Betreff der Schulen unterstützenden Ansichten der Commission über die in ihrem Resümé gemachten Vorschläge.

Der Deputirtenausschuß hob schließlich hervor, daß er nicht umhin könne, das Gefühl der Anerkennung, und die Art der Lösung des der gedachten Commission gewordenen schwierigen, mit so vielen Hemmnißen verbundenen Auftrags öffentlich zu bekunden, und den Antrag zu stellen,

„Eine hohe Landesversammlung wolle von sich aus der Commis-
„sion, insbesondere dem Vorsitzer derselben, dem Herrn Kreis-
„marschall, Eugene Baron von Klopmann, für die außerge-
„wöhnliche Mühwaltung nebst dem Anerkenntniß ihren Dank
„aussprechen.“

Der Herr Dünaburgsche Deputirte, Baron von Engelhardt, behielt sich ein Spatium im Diario vor.

Es wurde auf Antrag des Herrn Deputirten von Gränzhof über den der Commission auszudrückenden Dank gestimmt, und der Ausspruch desselben mit 26 aff. gegen 4 neg. und 3 ruhende Stimmen verlautbart.

Sodann wurde der erste Antrag wegen der Mittheilung der noch nicht erledigten Gegenstände an das Land durch die Committée mit Acclamation angenommen.

Auf Antrag des Herrn Sessauschen Deputirten sollte der, der Commission votirte Dank schriftlich dem Herrn Kreismarschall von Klopmann mit dem Ersuchen mitgetheilt werden, daß er dieses Anerkenntniß der Landesversammlung auch den übrigen Herren Commissarien zur Kenntniß zu bringen belieben möchte.

Das entworfene Budget für die nächsten drei Jahre wurde vorgetragen und genehmigt.

Der Herr Doblensche Deputirte trug darauf an, die Committée um Mittheilung zu ersuchen, in wie weit sie die Angebote des Herrn de la Croix und Bergholtz bei Vergebung des Mitau-Griwenschen Chausséebaues nach der an sie gerichteten Anzeige der Landesversammlung habe berücksichtigen können.

Der Herr Sessausche Deputirte trug darauf an, die Landesversammlung möge die Committée ersuchen, baldmöglichst die vom Lande durch Annahme des Prästandendeliberatoriums, No. 19, beschlossenen Maßnehmungen auch in Bezug auf das schon früher für Rechnung der Ritterschaft übernommene Remontegeschäft der Riga-Kalwenschen Chaussée, so weit als möglich, in das Leben treten zu lassen.

Auf Anzeige des Herrn Ascheradschen Deputirten, daß die Committée der Landesversammlung die Antwort ertheilen werde, nahm der Herr Doblensche Deputirte seinen Antrag vorläufig zurück.

Der Sessausche Antrag wurde mit 24 aff., 7 neg. und 4 ruhenden Stimmen angenommen.

Der Ritterschaftssecretaire sprach hierbei seine Ansicht dahin aus, daß, da der Landtagsschluß der Committée zur Kenntniß und Nach-

achtung überreicht werde, die Committée auch Kenntniß vom 19ten Deliberatorio nehmen könne, und daher ein besonderer Auftrag zur Wahrnehmung eines Punktes ihm als Novum erscheine.

In Bezug auf vorstehende Erläuterung des Ritterschaftssecretaires über einen von der Landesversammlung bereits angenommenen Beschluß dictirte der Herr Sessausche Deputirte, wie, abgesehen davon, daß der oben gefaßte Beschluß in dieser Sache in das Werk gesetzt werden müsse, sein Antrag sich vorzugsweise dadurch motivire, daß, nachdem die Ritterschaftscommittée im ersten Landtagstermine die Landesversammlung um Instruction in dieser Angelegenheit ersucht habe, Letzte damals vor gefaßtem Beschlusse durch das Land die in dem 19ten Prästandenbeliberatorio empfohlenen Maßnehmungen, als ihrer Ansicht conform, der Ritterschaftscommittée als Wunsch, daß dieselben in das Werk gesetzt würden, mitgetheilt habe, gegenwärtig aber die Landesversammlung Gelegenheit habe, der Ritterschaftscommittée auch die Ansicht und Vorschrift des Landes, wie in solchen Fällen zu verfahren sey, mitzutheilen.

Auf Antrag des Herrn Allschwangenschen Deputirten wurde beschlossen, die Erklärung des Herrn Barons George von Rönne vom 20sten April, Vormittags, in das Diarium der öffentlichen Sitzung vom 20sten April, Nachmittags, aufzunehmen, und in extenso auch drucken zu lassen.

Der Herr Tuckumsche Deputirte beantragte die Veröffentlichung der von der Illurtschen Commission und dem Deputirtenausschusse abgestatteten Berichte, nebst Beilagen in Betreff der Schulen, zur

Kenntnißnahme dieser Actenstücke durch das Land bei Gelegenheit der darüber stattfindenden Abstimmungen.

Dies wurde allgemein angenommen, und der Ritterschaftssecretaire zur nöthigen Wahrnehmung und zum Vortrage an die Commitée aus dem Diario beauftragt.

Sodann wurde vorgetragen ein Antwortschreiben der Commitée, enthaltend die Gründe, warum sie den Bau der Mitau-Griwenschen Chaussée nicht an Herrn de la Croix in Zurücknahme der bereits mit Hirschfeld getroffenen Convention übertragen könne. — Der durch das frühere Schreiben des Herrn de la Croix angeregte Gegenstand wurde demnach als erledigt anerkannt.

Selburg bemerkte in Beziehung auf das Schreiben der Ritterschaftscommitée, daß nicht bei ihm, sondern bei dem Frauenburgschen Deputirten der erwähnte Bergholtz sich gemeldet habe.

Der Herr Tuckumsche Deputirte ersuchte um eine vidimirte Abschrift des vom Herrn Deputirten von Sessau im Namen mehrerer Deputirten am 27sten April gestellten Antrags, welchem Ersuchen vom Herrn Landbotenmarschall, da die Verhandlung in geschlossener Sitzung Statt gehabt, nicht willfahrt werden konnte.

Der Herr Deputirte ersuchte um einen Diarienextract über diese Ablehnung seiner Bitte.

Schließlich ließ der Grobinsche Deputirte noch den besonderen Dank seines Kirchspiels an sämmtliche Commissionen des ersten Termins zum Diario verschreiben. Es accedirte Bauske.

Da der Landtagsschluß alsbald zur Unterzeichnung vorgelegt werden wird, so erwählte der Herr Landbotenmarschall die Herren

Deputirten von Gramsden und Grobin zur Deputation nach Riga, um Seiner Durchlaucht, dem Herrn Generalgouverneur, den Schluß des Landtags anzuzeigen, und die Ritter- und Landschaft Seiner hohen Gewogenheit zu empfehlen.

Die Sitzung wurde hierauf bis um 5 Uhr Nachmittags limitirt.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 1sten Mai 1848, Nachmittags, in der Landesversammlung.

Nach verlesenem Diario des Vormittags dictirte der Herr Doblensche Deputirte: „Nachdem die Commission zur Durchsicht der Rela„tion der Committée der Landbotenstube mündlich referirt hat, daß „bereits Ende Augusts v. J. der Bau der Mitau-Griwenschen „Chaussée der Ritterschaft für 32,000 Rubel S. M. überlassen, und „am 10ten December v. J. die ganze Summe aus dem Kameralhofe „erhoben worden, aus dem Berichte der Calculatoren aber, so wie „aus der Committéerelation nicht ersichtlich, was über diese Capital„summe bis zu ihrer Verwendung im Laufe der nächsten zwei Jahre „verfügt worden, so trägt der Landbote von Doblen darauf an, daß „die Committée von der Landbotenstube ersucht werde, darüber Mit„theilung zu machen, wie dieses Capital verwaltet, und wie ange„legt worden.“

Nach eingezogener Auskunft über die deshalb gemachte Anzeige meldete sich der Herr Selburgsche Deputirte, daß er diese Aeußerung gemacht, und den Gegenstand aus den Committéeacten in Betreff des Mitau-Griwenschen Chausséebaues entnommen habe.

Der Ritterschaftssecretär trug in Aufforderung des Herrn Landbotenmarschalls die Committéejournäle vom 10ten und 30sten December v. J. vor, aus welchen hervorging, daß der Herr Ritterschaftsactuar, Capitaine von Behr, nach dem ersten Journal den Auftrag erhalten, die 32,000 Rubel S. M. aus dem Cameralhofe zu erheben, und daß nach dem zweiten Journal die Verfügung getroffen worden, eine Summe von 16,000 Rubeln S. M. à 4 pCt., weil diese Summe nicht im 1848sten Jahre zur Verwendung kommen würde, und von 6000 Rubeln S. M. à 2 pCt., weil ihre Erhebung jederzeit zu gewärtigen sey, gegen Deposition kurländischer Pfandbriefe von 22,000 Rubeln S. M. bei Kaufmann Stern anzulegen, und den Rest gegen gleiche Einlegung einer Sicherheit in Werthpapieren zum Ankauf von Steinen, Anschaffung von Utensilien ꝛc. ꝛc., an den damals mit der Leitung des Baues von der Ritterschaftscommittée committirten Herrn stellvertretenden Landesbevollmächtigten von Vietinghoff abzulassen.

Durch diese Auskunft wurde der Gegenstand erledigt erachtet.

Sodann füllte der Herr Dünaburgsche Deputirte, Kammerjunker, Baron von Engelhardt, sein vorbehaltenes Spatium aus, in verbis: „Im December v. J. während des Recrutenempfangs ꝛc. ꝛc.," enthaltend, daß er durch einen Irrthum in Ansehung der Dauer des Landtags vor Beendigung des ersten Termins, schon auf dem Wege nach Mitau begriffen, zurückgekehrt sey, und daher die beiden Dünaburg-Ueberlautzschen Kirchspielsdeliberatorien in Betreff der nicht geschehenen Wahrnehmungen der Committée auf die im Vortrage des Herrn Barons von Engelhardt bei dem vorigen Landtage enthaltenen

Vorschläge, und für den Kreis verlautbarten Petita nicht an das Land gegangen wären. Er hätte nur die nöthigen Aufklärungen hinsichtlich dieser Deliberatorien, die so höchst wichtig für den Illurtschen Kreis gewesen, geben können, während es der Committée jetzt nicht schwer gefallen, die Correlationscommission zu der Ansicht zu veranlassen, daß nach Ernennung der Commission in Betreff der Illurtschen Bauernangelegenheiten von Seiten der Committée auch das Assertum der beiden Deliberatorien alles Beweggrundes entbehre, und als erledigt erscheine.

Wenn aber die Correlationscommission ihre Ansicht nur in der Voraussetzung aussprechen können, daß die Gegenstände des von Engelhardtschen Berichts an den Landtag von 1845 in die Instruction der Commission in Betreff der Illurtschen Bauernangelegenheiten aufgenommen seyen, so habe auch solches nicht Statt gefunden, wie der Herr Antragsteller sich aus dem heutigen Vortrage des Deputirtenausschußes überzeugt habe. Die Illurtsche Commission habe daher, weil sie darauf nicht instruirt gewesen, auf die Gegenstände des Berichts des Herrn Antragstellers nicht eingehen können, zumal da derselbe ihr von Seiten der Committée auch nicht einmal als Actenstück mitgetheilt worden.

Eine Erledigung seines Berichts konnte nur durch die Beschlüße des vorigen Landtags behauptet werden, welche Beweisführung aber Jedem, und auch der Committée schwer fallen dürfte. Indem es nun keinen dritten Landtagstermin gebe, so müsse er sich begnügen, solches Alles zur Würdigung nach dem Rechtsgefühle der Landes-

versammlung zu stellen, ob der §. 16 des Landtagsschlußes von 1845 in Beziehung auf seinen, dem damaligen Landtage abgestatteten Bericht verwirklicht worden sey, und daher die beiden Deliberatorien von Dünaburg und Ueberlauz unbegründet gewesen.

Der Herr Antragsteller erklärte, daß sein Vortrag nur den Zweck habe, die Landesversammlung von dem näheren Zusammenhange und den Beweggründen der aufgestellt gewesenen, und nicht an das Land geschickten Deliberatorien in Kenntniß zu setzen, — und so fand keine Verhandlung und Abstimmung über denselben Statt. — (Vide Landtagsdiarium vom 9ten Februar 1848, in welchem die Committée, als durch den Inhalt betheiligt, die Würdigung wegen Reponirung der Dünaburg-Ueberlauzschen Deliberatorien quaest. der Landesversammlung anheimstellt.)

Der Herr Landbotenmarschall erwählte die Herren Deputirten von Tuckum, Doblen, Gränzhof, Dondangen, Allschwangen und Pilten zur Ausführung der Deputationen an die Autoritäten und die älteren Herren Brüder zur Anzeige des am 3ten Mai zu beschließenden Landtags, und nachdem noch die Deputirtendiäten mit 2310, und die Meilengelder mit 535 Rubeln S. M., ein Gratial für die Ritterschaftscancellei mit 100 Rbl. S. M., desgleichen für Aufwartung der Landbotenstube an die Dienerschaft mit 60 Rubeln S. M., eine Rechnung des Castellans Budewitz für die Unkosten beider Termine an Lichten, Papier u. s. w, mit 40 Rubeln, 86 Kop. S. M., und Copialien mit 20 Rubeln, 5 Kop. S. M. assignirt worden waren, limitirte der Herr Landbotenmarschall die Sitzung bis zum 3ten Mai, 9 Uhr Vormittags.

(Unterschrift wie oben.)

Actum am 3ten Mai 1848, Vormittags, in der Landesversammlung.

Nach dem Vortrage des Diarii vom 1sten Mai d. J. wurde die Committeeinstruction vorgetragen.

Die Deputationen an die Autoritäten und die älteren Herren Brüder kehrten alsbald zurück, und referirten, daß dieselben zur Beendigung der Landtagsgeschäfte Glück gewünscht, und ihre achtungsvollen freundlichen Gesinnungen der Landesversammlung versichern lassen.

Sodann dictirte der Herr Sessausche Deputirte zum Diario: „In „Bezug auf den in der Nachmittagssitzung des 1sten Mai's von dem „Herrn Landboten von Dünaburg, Kammerjunker, Baron von Engel„hardt, gemachten Vortrag, und den in demselben enthaltenen Passus: „„Während es der Committee jetzt nicht schwer gefallen, die Cor„„relationscommission zu der Ansicht zu veranlassen, ꝛc.," — halte er „es für seine Pflicht, als Mitglied der Correlationscommission des ersten „Landtagstermins, zur Vermeidung möglicher Deutungen in der Zu„kunft, zu bemerken, daß die Correlationscommission nur das Assertum „des fraglichen Kirchspielsdeliberatorii, — „als sey nichts in dieser „„Angelegenheit von Seiten der Ritterschaftscommittee zur Verwirk„„lichung des Landesbeschlusses von 1845 geschehen," — nach Durch„sicht der bezüglichen Committeeacten als nicht gehörig begründet er„achtet habe, worauf durch die Landesversammlung das fragliche De„liberatorium reponirt worden sey. In eine nähere Erörterung und „Beurtheilung dessen, ob die der Illurtschen Commission ertheilte In„struction ihrem Zwecke entsprochen habe, sey die Correlationscom„mission bei dieser Gelegenheit nicht eingegangen. Es hätte aber die

„Correlationscommission die Veranlassung zu ihrem Gutachten nur „darin gefunden, daß allerdings Schritte in dieser Angelegenheit ge„schehen seyen, und auch bereits Resultate vorliegen.“

Der Herr Dünaburgsche Mitdeputirte, Kammerjunker, Baron Engelhardt, erklärte, wie sein in der Sitzung vom 1sten Mai d. J. gehaltener Vortrag durchaus keine, die Correlationscommission treffen sollende Vorwürfe enthalten, noch auch enthalten haben können, und daß ihm, dem Kammerjunker von Engelhardt, nur daran gelegen war, darzuthun, daß, wenn die Ritterschaftscommittée den Bericht des Kreismarschalls von Engelhardt vom December 1844 ad acta gelegt, ihn der Illurtschen Commission für Bauernangelegenheiten unbegreiflicherweise nicht mitgegeben, ja endlich die Illurtsche Commission nicht einmal instruirt hatte, auf die im Berichte des Kreismarschalls von Engelhardt enthaltenen Gegenstände auch nur im Entferntesten einzugehen, es klar zu Tage liege, daß, — wenn alles dieses nicht in Gemäßheit des Landesbeschlußes von 1848 geschehen ist, mithin auch der Landesbeschluß von 1845, in so fern derselbe nämlich den mehrerwähnten Bericht des Kreismarschalls betrifft, von der Ritterschaftscommittée unausgeführt geblieben, — folglich in dieser Beziehung auch nur von Seiten der Committée Unterlassungen Statt gefunden haben.

Der Ritterschaftssecretär erklärte, daß die Ritterschaftscommittée ihrerseits sich nur nach der ihr vom vorigen Landtage, 1845, ertheilten Instruction gerichtet, und die der Illurtschen Commission mitgegebene Instruction im Jahre 1847 nicht von ihr allein, sondern in Gemeinschaft mit der Regierung im Auftrage des Herrn Generalgouverneurs gegeben worden. In Ansehung des von der Commission

nicht bei ihren Acten gehabten Berichts des Herrn Barons von Engelhardt an den vorigen Landtag — könnten, wenn Unterlassungen Statt gefunden, selbige nur die Ritterschaftscancelley betreffen, indem sie die Acten ausgehändigt, und dem präsidirenden Herrn Kreismarschall von Klopmann bei seiner Abreise nach Illurt vorgelegt habe.

Nach verlesenem Diario wurde sodann die Unterzeichnung des Landtagsschlusses und der Instructionen bewerkstelligt, und selbige der hierzu eingeladenen Ritterschaftscommittée mit gegenseitig verbindlichen Anreden eingehändigt, worauf der Herr Landbotenmarschall den Landtag als förmlich geschlossen erklärte, an die Herren Deputirten und den Ritterschaftssecretaire eine freundliche Abschiedsrede richtete, die von dem Herrn Ascheradschen Deputirten mit Beifälligkeit der Versammlung in eben so schmeichelhaften Aeußerungen an den Herrn Landbotenmarschall bei gegenseitigen Empfehlungen zum Abschiede erwiedert wurde. — Das Diarium wurde bloß für das Referat der nach Riga abgesandten Deputation offen gelassen.

Continuatum am 4ten Mai 1848.

Die Deputation kehrte aus Riga zurück, und referirte, wie Se. Durchlaucht, der Herr Generalgouverneur Fürst Italiisky Graf Suworow, für die Aufmerksamkeit der ihm wegen Beendigung des Landtags gemachten Anzeige habe danken und der Ritterschaft seine achtungsvollen Gesinnungen versichern lassen. An Reisekosten für die Deputation wurden assignirt 35 Rubel, 10 Kop. S. M. und sodann das Diarium förmlich geschlossen und unterzeichnet.

Pro veritate extractus:

Ernst von Rechenberg-Linten,
Ritterschaftssecretaire.

Candidatenliste
für
die nach dem angenommenen 90sten Deliberatorio niederzusetzende Prästandencommission.

I. Oberhauptmannschaft Selburg.

A. Commissarien.

1) Staatsrath von Wittenheim auf Stabben, von 5 Kirchspielen. (Ballottement verbeten.)
2) Baron von den Brincken auf Rönnen, von 4 Kirchspielen.
3) Graf Keyserling auf Gaiken, von 2 Kirchspielen.
4) Banksecretär, Graf Theodor Keyserling, von 2 Kirchspielen.
5) Julius von der Brüggen, von 1 Kirchspiel.

B. Ersatzmänner.

1) Kameralhofsrath von Wittenheim, von 2 Kirchspielen. (Die Kirchspiele Dünaburg, Ueberlauz, Subbath, Ascherad haben keine besonderen Ersatzmänner vorgeschlagen.)

II. Oberhauptmannschaft Mitau.

A. Commissarien.

1) Adolph Baron von Bistram, von 1 Kirchspiel.
2) Hauptmann, Baron von Bolschwing zu Illurt, von 1 Kirchspiel.
3) Jeannot von der Brüggen auf Weggen, von 1 Kirchspiel.

4) Theodor Baron von der Howen, Mitglied der Meßkommission, von 1 Kirchspiel.
5) Oberhauptmann, Baron August von der Howen, von 1 Kirchspiel.
6) Ludwig Baron von Kleist auf Wallhof, von 1 Kirchspiel.
7) Leon Baron von Koskull auf Schrunden, von 1 Kirchspiel.
8) Ritterschaftssecretär von Linten auf Pillkaln, von 1 Kirchspiel. (Ballottement verbeten, seiner anderweitigen Amtsgeschäfte wegen.)
9) Kameralhofsrath von Wittenheim, von 1 Kirchspiel.
10) Staatsrath von Wittenheim auf Stabben, von 1 Kirchspiel. (Ballottement verbeten.)

B. Ersatzmänner.

1) Adolph Baron von Bistram, Beamter am Domainenhofe, von 1 Kirchspiel.
2) Richard Baron von Hahn, von 1 Kirchspiel.
3) Hauptmann, Baron Alexander von Stempel, von 1 Kirchspiel. (Die Kirchspiele Mitau, Doblen, Gränzhof haben keine besonderen Ersatzmänner vorgeschlagen.)

III. Oberhauptmannschaft Tuckum.

A. Commissarien.

1) Kreisrichter, Karl Baron von der Recke auf Spirgen, von 3 Kirchspielen.
2) Baron von den Brincken auf Rönnen, von 2 Kirchspielen.
3) Graf Lambsdorff auf Rindseln, von 2 Kirchspielen.

4) Graf Medem auf Alt-Auz, von 2 Kirchſpielen. (Ballottement verbeten.)
5) Baron von der Recke auf Annenhof, von 1 Kirchſpiel.
6) Baron von der Ropp auf Rengenhof, von 1 Kirchſpiel.

B. Erſatzmänner.

1) Baron von Biſtram auf Waddax, von 1 Kirchſpiel.
2) Baron von Fircks auf Nurmhuſen, von 1 Kirchſpiel.
3) Baron von Hahn auf Wahnen, von 1 Kirchſpiel. (Ballottement verbeten.)
4) Graf Georg Lambsdorff auf Breſilgen, von 1 Kirchſpiel. (Die Kirchſpiele Tuckum, Neuenburg, Zabeln haben keine beſonderen Erſatzmänner vorgeſchlagen.)

IV Oberhauptmannſchaft Goldingen.

A. Commiſſarien.

1) Oberkirchenvorſteher, Baron von Behr auf Edwahlen, von 5 Kirchſpielen.
2) Graf Keyſerling auf Gaiken, von 2 Kirchſpielen.
3) Graf Eduard Keyſerling auf Klein-Drogen und Paddern, von 2 Kirchſpielen.
4) Baron von den Brincken auf Rönnen, von 1 Kirchſpiel.
5) Baron von Hahn auf Paulsgnade, von 1 Kirchſpiel. (Ballottement verbeten.)

6) Kreismarschall, Baron von Klopmann auf Alt-Lassen, von 1 Kirchspiel. (Ballottement verbeten.)
7) Graf Medem auf Alt-Auz, von 1 Kirchspiel. (Ballottement verbeten.)
8) Baron von der Recke auf Annenhof, von 1 Kirchspiel.
9) Baron von der Recke auf Neuenburg, von 1 Kirchspiel.

B. Ersatzmänner.

1) Graf Keyserling auf Gaiken, von 2 Kirchspielen.
2) Banksecretär, Graf Theodor Keyserling, von 2 Kirchspielen.
3) Baron von Koskull auf Schrunden und Zilden, von 2 Kirchspielen.
4) Oberkirchenvorsteher, Baron von Behr auf Edwahlen, von 1 Kirchspiel.
5) Baron von den Brincken auf Berghof, von 1 Kirchspiel.
6) Baron von den Brincken auf Rönnen, von 1 Kirchspiel.
7) Baron von Hahn auf Paulsgnade, von 1 Kirchspiel. (Ballottement verbeten.)
8) Eduard Graf Keyserling auf Paddern, von 1 Kirchspiel.
9) Kreismarschall, Baron von Klopmann auf Alt-Lassen, von 1 Kirchspiel. (Ballottement verbeten.)
10) Graf Medem auf Alt-Auz, von 1 Kirchspiel. (Ballottement verbeten.)
11) Baron von der Recke auf Annenhof, von 1 Kirchspiel.
12) Baron von der Recke auf Neuenburg, von 1 Kirchspiel.
13) Baron von Rönne auf Planezen, von 1 Kirchspiel. (Das Kirchspiel Dondangen hat die als Commissarien denominirten Candidaten zugleich als Ersatzmänner bezeichnet.)

V Oberhauptmannschaft Hasenpoth.

A. Commissarien.

1) Baron Leon von Koskull auf Schrunden, von 5 Kirchspielen.
2) Graf Keyserling auf Gaiken, von 4 Kirchspielen.
3) Eduard Graf Keyserling auf Paddern, von 3 Kirchspielen.
4) Jeannot Baron von Korff auf Gramsden, von 3 Kirchspielen.
5) Baron von Fircks auf Nigranden, von 2 Kirchspielen.
6) Kreisrichter, Baron von der Recke auf Spirgen, von 2 Kirchsp.
7) Oberhauptmann, Baron von der Ropp, von 2 Kirchspielen. (Ballottement verbeten wegen amtlicher Function in Goldingen.)
8) Staatsrath von Wittenheim auf Stabben, von 2 Kirchspielen. (Ballottement verbeten.)
9) Oberkirchenvorsteher, Baron von Behr auf Edwahlen, von 1 Kirchspiel.
10) Baron von Buchholtz, (ohne nähere Bezeichnung,) von 1 Kirchspiel. (Der Herr Friedensrichter, Baron von Buchholtz, verbittet wegen amtlicher Function das Ballottement.)
11) Banksecretär, Graf Theodor Keyserling, von 1 Kirchspiel.

B. Ersatzmänner.

1) Baron von Fircks auf Nigranden, von 2 Kirchspielen.
2) Graf Keyserling auf Gaiken, von 2 Kirchspielen.
3) Leon Baron von Koskull auf Schrunden, von 2 Kirchspielen.
4) Adolph Baron von Bistram, von 1 Kirchspiel.
5) Eduard Graf Keyserling auf Paddern, von 1 Kirchspiel.

6) von Klüchtzner auf Wolgund, von 1 Kirchspiel.
7) Ritterschaftssecretär von Linten, von 1 Kirchspiel. (Ballottement verbeten.)
8) Graf Raczynski auf Zennhof, von 1 Kirchspiel.
9) Oberkirchenvorsteher, Baron von der Recke auf Doben, von 1 Kirchspiel.
10) Kreisrichter, Baron Karl von der Recke auf Spirgen, von 1 Kirchspiel. (Die Kirchspiele Gramsden und Grobin haben die als Commissarien denominirten Candidaten auch als Ersatzmänner bezeichnet, und die Kirchspiele Allschwangen, Sackenhausen, Hasenpoth, Ambothen keine besonderen Ersatzmänner vorgeschlagen.)

Für die Richtigkeit des Verzeichnißes:

F. v. Rutenberg,
Ritterschaftsactuar.

Candidatenliste

für

die nach dem angenommenen 63sten Deliberatorio zu organisirende Commission in Betreff der Pastoratswidmen.

1) Oberhauptmann, Baron August von Howen, zu Mitau, von 8 Kirchspielen.
2) Instanzgerichtsassessor, Baron Konrad von Bistram, von 5 Kirchspielen.
3) Friedensrichter Karl von Derschau auf Dannenthal, von 5 Kirchspielen.
4) Banksecretär, Theodor Graf Keyserling, von 5 Kirchspielen.
5) Kreisrichter, Baron Karl von der Recke auf Spirgen, von 5 Kirchspielen.
6) Oberkirchenvorsteher, Baron Matthias von der Recke auf Doben, von 4 Kirchspielen.
7) Oberkirchenvorsteher, Baron Adolph von Behr auf Edwahlen, von 3 Kirchspielen.
8) Kreismarschall, Baron Nikolai von Hahn auf Schnepeln, von 3 Kirchspielen.
9) Eduard Graf Keyserling auf Paddern, von 3 Kirchspielen.
10) Leon Baron von Koskull auf Schrunden, von 3 Kirchspielen.
11) Reichsgraf, Bankdirectionsrath Peter von Medem auf Elley, von 3 Kirchspielen.

12) Bankcaſſirer, Baron Wilhelm von Aſcheberg, von 2 Kirchſpielen.

13) Baron Friedrich von den Brincken auf Rönnen, von 2 Kirchſpielen.

14) Bauaſſeſſor, Baron Karl von Fircks, von 2 Kirchſpielen.

15) Karl Graf Keyſerling auf Gaiken, von 2 Kirchſpielen.

16) Oberhauptmann, Baron Alexander von Kleiſt, zu Selburg, von 2 Kirchſpielen.

17) Ludwig Baron von Kleiſt, von 2 Kirchſpielen.

18) Oberkirchenvorſteher, Kreismarſchall, Baron Magnus von Klopmann auf Laſſen, von 2 Kirchſpielen.

19) Louis von Klüchtzner auf Wolgund, von 2 Kirchſpielen.

20) Oberhauptmann, Staatsrath, Baron Karl von Korff, zu Haſenpoth, von 2 Kirchſpielen.

21) Oberkirchenvorſteher, Baron Nikolaus von Korff auf Telßen, von 2 Kirchſpielen.

22) Oberhauptmann, Baron Adam von Koskull, zu Tuckum, von 2 Kirchſpielen.

23) Graf Lambsdorff auf Suhrs, von 2 Kirchſpielen.

24) Oberkirchenvorſteher, Fürſt Karl von Lieven auf Senten, von 2 Kirchſpielen.

25) Oberhofgerichtsrath, Baron Guſtav von Lieven, von 2 Kirchſp.

26) Oberhauptmann, Baron Emil von der Ropp, zu Goldingen, von 2 Kirchſpielen, (verbittet das Ballottement.)

27) Kreismarſchall, Baron Alphons von der Ropp auf Birten, von 2 Kirchſpielen.

28) Kreisrichter, Baron Albert von Schlippenbach auf Jamaiken, von 2 Kirchspielen.

29) Adolph Baron von Bistram, Domainenhofsbeamter, von 1 Kirchspiel.

30) Obereinnehmer, Wilhelm Baron von Bolschwing, von 1 Kirchspiel.

31) Hauptmann, Baron Theodor von Bolschwing, zu Illurt, von 1 Kirchspiel.

32) Oberstlieutenant Axel von der Brüggen auf Laidsen, von 1 Kirchspiel.

33) Julius von der Brüggen, von 1 Kirchspiel.

34) Instanzgerichtsassessor, Baron Theodor von Heyking, von 1 Kirchspiel.

35) Georg Graf Lambsdorff auf Bresilgen, von 1 Kirchspiel.

36) Ritterschaftssecretär Ernst von Linten, von 1 Kirchspiel, (verbittet das Ballottement.)

37) Reichsgraf Karl von Medem auf Alt-Auz, von 1 Kirchspiel, (verbittet das Ballottement.)

38) Oberhofgerichtsadvocat Karl Neumann, von 1 Kirchspiel.

39) Eugene Baron von Rönne auf Allaschen, von 1 Kirchspiel.

40) Hauptmann, Baron Alexander von Stempel, zu Doblen, von 1 Kirchspiel.

41) Hauptmann, Baron Gotthard von Vietinghoff, zu Bauske, von 1 Kirchspiel.

42) Staatsrath Otto von Wittenheim auf Stabben, von 1 Kirchspiel, (verbittet das Ballottement.)

43) Bürgermeiſter Franz von Zuccalmaglio, von 1 Kirchſpiel.

Anmerkungen: 1) Das Kirchſpiel Frauenburg hat außerdem den jedesmaligen Kirchenvorſteher vorgeſchlagen;

2) das Ballottement über die Herren Oberkirchenvorſteher fällt weg, da ſie nach dem Landtagsſchluße ohnehin zur Commiſſion hinzugezogen werden ſollen.

Für die Richtigkeit des Verzeichnißes:

F. v. Rutenberg,
Ritterſchaftsactuar.